



universität
wien

DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation /Title of the Doctoral Thesis

„Dominikanische Buchnormen“

verfasst von / submitted by

Mag. Dr. theol. Christian Wolfram Hoyer, MAS

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree
of

Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

Wien, 2017 / Vienna 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the student
record sheet:

A 092 312

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student record sheet:

Geschichte

Betreut von / Supervisor:

Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Meta Niederkorn

Inhaltsverzeichnis

0. Gegenstand, Ziel und Aufbau dieser Dissertation	7
1. Die dominikanische Eigenrechtsgeschichte im Überblick	13
1.1. Vorbemerkung	13
1.2. Die Grundlegung der dominikanischen Ordensgesetze und ihrer Normtypen (1216-1240)	15
1.2.1. Die Einrichtung der Predigerbrüder als Orden 1215-1218	15
1.2.2. Die Grundlegung der Ordensgesetzgebung durch die Generalkapitel von 1220 bis 1236	24
1.2.2.1. Das erste Generalkapitel von 1220 als Einrichtung eines kollegialen Legislativorgans	24
1.2.2.2. Die Drei-Generalkapitel-Regel	32
1.2.3. Die sogenannten ältesten Konstitutionen, der hierarchische Aufbau des Predigerordens und seine Normtypen	33
1.2.3.1. Die Struktur des Konstitutionstextes	35
1.2.3.2. Der hierarchische Aufbau des Predigerordens	39
1.2.3.3. Die verschiedenen Normtypen	42
1.2.4. Die Redaktion der Konstitutionen durch Raimund von Penyafort (1239-1241)	45
1.3. Der Ausbau der Ordensgesetzgebung über Deklarationen und Ordinationen (bis 1918)	49
1.3.1. Standardisierung und Erleichterung der Verfügbarkeit des Textes der Ordensgesetze (1505-1650)	49
1.3.1.1. Die Ausgabe der Konstitutionen unter Vincenzo Bandello (1505)	49
1.3.1.2. Die Ausgabe der Konstitutionen durch Alberto Castellano (1507)	52
1.3.1.3. Die Ausgabe der Konstitutionen unter Vincenzo Giustiniani (1566)	54
1.3.1.4. Die Ausgabe der Konstitutionen unter Serafino Secchi (1620)	55
1.3.2. Die Erschließung des Textes der Ordensgesetze und der Papsturkunden (1650-1918)	58
1.3.2.1. Ein Stichwortverzeichnis und vier Handbücher (1613-1650/56)	60
1.3.2.2. Die Ausgabe der Konstitutionen unter Antonin Cloche (1690)	64
1.3.2.3. Das Bullarium Ordinis Praedicatorum (1729/40)	66
1.3.2.4. Die Neukodifikationen der Konstitutionen unter Alexandre-Vincent Jandel (1867 und 1872) und die Edition der Generalkapitelsakten durch Benedikt Maria Reichert (1898/1904)	70
1.4. Die Entwicklung des dominikanischen Eigenrechts von 1918 bis heute	74
1.4.1. Anpassungen an den Codex Juris Canonici: die Ausgabe der Konstitutionen unter Martin-Stanislas Gillet (1932)	74
1.4.2. Anpassungen an das zweite vatikanische Konzil: der Liber Constitutionum et Ordinationum	80
1.5. Zusammenfassung: Vorgaben für den Normbefund	85
2. Die Normen des dominikanischen Eigenrechts zu Büchern und Bibliotheken	87
2.1. Bücher Schreiben	88

2.1.1. Abschreiben und Exzerpieren	88
2.1.2. Verfassen und Veröffentlichen	96
2.1.2.1. Buchüberprüfung und Veröffentlichungserlaubnis bis 1777	96
2.1.2.2. Maßnahmen zur Unterstützung von Veröffentlichungen	101
2.1.2.3. Veröffentlichungserlaubnis und unterstützende Maßnahmen nach 1871	106
2.1.2.4. Druckvorbehalt der liturgischen Bücher ab 1688	119
2.1.3. Kaufverpflichtungen und Förderung konkreter Publikationsprojekte durch den dominikanischen Gesetzgeber	123
2.1.3.1. Ermahnung zur Anschaffung der "Piana"-Werkausgabe des Thomas von Aquin (1571)	123
2.1.3.2. Die Drucklegung der Opera Omnia des Albertus Magnus (1608-1651)	124
2.1.3.3. Der Wunsch nach einer Darstellung der Ordensgeschichte	126
2.1.4. Schreibverbote	136
2.1.4.1. Einzelne ausdrückliche Schreibverbote	137
2.1.4.2. Verbot der Beschäftigung mit Alchemie und Medizin	139
2.1.4.3. Direktes Verbot des Lehrens und indirektes Verbot des Schreibens gegen die Lehre des Aquinaten	143
2.1.4.4. Verbot der Verleumdung	148
2.2. Buchverkaufs- und Buchhandelsverbote	153
2.3. Buchnormen für Konversen, Klerikernovizen, Studenten, Lektoren und Beichtväter	164
2.3.1. Buchbesitzverbot für Konversen	165
2.3.2. Bücher von Klerikernovizen	170
2.3.3. Buchausstattung der Studenten	175
2.3.4. Buchausstattung der Lektoren	186
2.3.5. Fachbücher für Beichtväter	189
2.4. Gemeinschaftliches Buheigentum und privater Buchbesitz: das <i>ad-usum</i>-Institut	190
2.5. Buchnachlässe verstorbener Dominikaner	203
2.5.1. Buchnachlässe: Verkaufsverbote und Bibliothekszurechnung	204
2.5.2. Weitergabe und "Vererbung" von Büchern	209
2.5.3. Sonderfälle	214
2.5.3.1. Buchnachlässe bei Versetzung in eine andere Provinz	214
2.5.3.2. Buchnachlässe von im Amt verstorbenen Provinzialen	218
2.5.3.3. Buchnachlässe von Schwesternseelsorgern	220
2.6. Bücher und Strafen	221
2.6.1. Das dominikanische Strafrecht	221
2.6.2. Strafen wegen Büchern	229
2.6.3. Buchentzug als Strafe	230
2.7. Bibliotheksnormen	236
2.7.1. <i>armarium, libraria, bibliotheca</i> – vom Bücherschrank zum Bücherraum	236
2.7.2. Bibliothek und Bibliothekar bei Humbert von Romans	240
2.7.2.1. Bücher und ihre Behandlung in Humberts "Expositio regulae beati Augustini"	241
a) "Die der Speisekammer oder der Kleidung oder den Büchern vorstehen, sollen den Brüdern ohne Murren zu Diensten sein."	242
b) "Die Bücher sollen täglich zu einer bestimmten Stunde verlangt	

werden; wer sie außer der Zeit verlangt, soll sie nicht erhalten."	243
2.7.2.2. Bücher und ihre Behandlung nach Humberts "Instructiones de officiis ordinis"	254
a) der Bücherschrank	258
b) die Buchverwaltung und -pflege	259
c) Präsenzbibliothek und Leihverkehr	261
d) das Studio – der Lesesaal?	264
e) Wer kauft für den Konvent Bücher ein?	265
2.7.3. Dominikanische Normgebung zu Bibliotheken	269
2.7.3.1. Dominikanische Bibliotheksnormen im 14. bis zum frühen 17. Jahrhundert	269
2.7.3.2. Das päpstliche Schutzprivileg von 1626	275
2.7.3.3. Die Bestimmungen des Generalkapitels von 1694	284
2.7.3.4. Dominikanische Bibliotheksnormen von 1748 bis 1910	290
2.7.3.5. Dominikanische Bibliotheksnormen von 1924 bis heute	294
 3. Zusammenfassende Beobachtungen	 303
3.1. Allgemeine Beobachtungen	303
3.2. Durch welche Normen wurde der Umgang mit Büchern im Predigerorden geregelt?	304
3.3. Worauf zielte die dominikanische Normgebung bezüglich Büchern?	307
3.4. Geben die erhobenen Normen einen für die Dominikaner charakteristischen Umgang mit Büchern wieder?	310
 Quellen- und Literaturverzeichnis	 314
 Kurzfassung – abstract	 329

0. Gegenstand, Ziel und Aufbau dieser Dissertation

Gegenstand dieser Arbeit sind die dominikanischen Buchnormen – also die Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien, die der Dominikanerorden in seiner Eigengesetzgebung zum Umgang mit Büchern erlassen hat. Der Predigerorden oder *ordo fratrum Praedicatorum*, wie diese monastische Gemeinschaft eigentlich offiziell heißt, gehört seit seiner Einrichtung zu Beginn des 13. Jahrhunderts zu den großen Lehr- und Pastoralverbänden der römisch-katholischen Kirche. Seine akademischen Aktivitäten haben das europäische Universitätswesen und seine Predigt- und Seelsorgstätigkeit die Volksbildung entscheidend mitgeprägt; viele seiner Mitglieder waren Autoren. Die intellektuelle Grundlage für diese Arbeit bildeten die Bücher und Bibliotheken in den Ordensklöstern. Entsprechend hoch ist die Aufmerksamkeit, die beide, die Dominikanerbibliotheken und -bücher, in der Geschichtsforschung erhalten haben. Den dadurch hervorgebrachten, erfreulich zahlreichen Forschungsergebnissen, etwa über universitätsgeschichtliche und bibliothekskundliche Fragestellungen oder über das klösterliche Alltagsleben, stellt sich jedoch ein grundsätzliches Problem, nämlich das der Deutung und Einordnung der herausgefundenen Daten und Fakten: Bisher fehlt eine Darstellung des normativen Rahmens oder Maßstabes, in den sich diese Einzelbefunde hineinstellen ließen oder an dem sie zu messen und zu deuten wären. Ziel dieser Dissertation ist es, diese Lücke zu schließen, indem drei Fragen beantwortet werden: Durch welche Normen wurde der Umgang mit Büchern im Predigerorden geregelt? Worauf zielte die dominikanische Normgebung bezüglich Büchern? Geben die erhobenen Normen einen für die Dominikaner charakteristischen Umgang mit Büchern wieder?

Der Weg über die Normen, also über das dominikanische Eigenrecht, wurde deshalb gewählt, weil diese selbstgegebenen Rechtsansprüche ja nicht nur einfach historischen Textzeugnisse darstellen, sondern erhoben wurden, um auf Vorgänge und Erscheinungen ihrer Zeit direkt einzuwirken. Es ist daher begründet zu vermuten, dass sich besonders aus ihnen Antworten auf unsere Fragen erwarten lassen. Das dominikanische Eigenrecht ist sehr reichhaltig: Es wirkt seit nunmehr 800 Jahren, seit der Frühneuzeit weltweit und auf mehreren Ebenen, angefangen beim gesamten Orden, über einzelne Regionen (die sogenannten Ordensprovinzen), bis hin zu einzelnen Klöstern oder gar zu einzelnen Ordensmitgliedern. Um aus diesem riesigen Quellenmaterial einen für den gesamten Predigerorden charakteristisches Profil bezüglich des Umgangs mit Büchern und Bibliotheken herausarbeiten zu können, waren drei Einschränkungen notwendig: Erstens

wurden nur die für den klerikalen Brüderzweig erlassenen Normen untersucht, nicht aber die für die Nonnen und Schwestern beziehungsweise die für die Laiengemeinschaften (Dritter Orden) geltenden. Im Unterschied zum Brüderzweig waren und sind die dominikanischen Nonnen- und Schwesterngemeinschaften – und zwar gleich, ob sie unter der Jurisdiktion des Ordensmeisters oder unter bischöflicher Jurisdiktion lagen oder liegen – entweder als einzelne Klosterniederlassungen selbständig oder als Kongregationen in Verbänden zusammengefasst, mit jeweils wiederum speziellen Eigenrechten. Nur ganz bestimmte rechtliche Grundtexte wie die Konstitutionen für die Nonnen oder die Drittordensregel waren und sind ihnen allen gemeinsam. In diesen Texten kommen Bücher zwar vor, aber nichts, was auf einen allgemeinen spezifischen Umgang mit Büchern hinweist. Dasselbe gilt für die weltweiten Gruppen (Kapitel) der Laiendominikaner. Da sich die Frage nach allgemein verbindlichen Buchnormen hier also nicht stellt, konnte auf die Einbeziehung der Eigengesetzgebung für diese Zweige verzichtet werden. Aus demselben Grund wurden zweitens etwaige Anordnungen von Provinzkapiteln, die nur für Klöster einer bestimmten Region oder bloß für einen einzelnen Konvent gültig waren oder sind, nicht berücksichtigt, ebenso wenig wie bloß für einzelne Brüder geltende Privilegien oder Erlaubnisse, auch wenn diese faktisch zwar ebenfalls dominikanische Buchnormen darstellen, aber nicht notwendigerweise ordentypische. Drittens wurden keine Vergleiche oder Verweise auf die diesbezügliche Rechtslage und Handhabung in anderen Orden eingearbeitet. Wegen der vielen dazu notwendigen Exkurse in der Darstellung hätte das den Rahmen dieser Dissertation gesprengt. Abgesehen davon stellt ein Vergleich mehrerer Orden in ihrem Umgang mit Büchern und Bibliotheken ein eigenes Thema dar, das von dem Ziel dieser Arbeit abweicht.

Über diese Einschränkungen und die Konzentration auf die allgemein für den ganzen Predigerorden geltenden Rechtstexte hinaus waren jedoch zwei weitere Quellen einzubeziehen, nämlich das sogenannte Ämterbuch des Ordensmeisters Humbert von Romans (†1277), "De instructione officialium ordinis", sowie dessen Kommentar zur Augustinusregel "Expositio regulae beati Augustini". Beide Werke genossen zwar niemals Gesetzeskraft, allerdings wurde Humberts Ämterbuch schon in der ersten Druckausgabe der Ordensgesetze von 1505 den eigentlichen Gesetzestexten beigelegt und in allen weiteren Druckausgaben bis 1867 wiedergegeben. Dadurch erhielten seine Inhalte und Darlegungen den Rang von Leitbildern, nach denen sich alle Predigerbrüder, die Ämter inne hatten, richten sollten, darunter z.B. die Bibliothekare. Als auf der Augustinusregel aufbauendem Orden laufen die Anweisungen dieser Regel der dominikanischen Eigenge-

setzung voraus, weshalb Humbert zu ihr einen Kommentar verfasste, in dem er ebenfalls über Bücher und den Umgang mit ihnen im Predigerorden schrieb.

Vorab ist außerdem festzuhalten, dass diese Dissertation in erster Linie quellenbasiert ist und nur dort auf Sekundärliteratur verweist, wo dies im Zuge der Argumentation wichtig ist. Es schien aufgrund ihres Themas geboten, die Normen des Eigenrechtes selbst zu Wort kommen zu lassen. Die Entscheidung für diese Arbeitsweise wurde aber auch dadurch erleichtert, dass es an sich keinen Forschungsstand zu den dominikanischen Buchnormen vom 13. bis zum 21. Jahrhundert gibt – nicht umsonst wurde oben von einer Lücke gesprochen, die zu schließen wäre. Grundsätzlich ist eine höchst umfangreiche Literatur über dominikanische Bibliotheken und Bücher vorhanden, aber diese beschäftigt sich fast ausschließlich mit existierenden oder historischen Buchbeständen des Ordens oder mit einzelnen Buchgruppen oder Werken, z.B. den Autographen bestimmter dominikanischer Autoren. Diese Literatur hier aufzuzählen ist weder möglich, noch sinnvoll.¹ In den einschlägigen Lexika und Handbüchern wird die Existenz von Buchnormen im Predigerordens bestenfalls angedeutet.² Wenn sie in der Literatur behandelt werden, dann nur mit Beschränkung auf das Mittelalter. So widmen sich die vier Beiträge, die sich seit 1935 konkret mit diesem Thema befassen, nur der Normgebung des 13. und 14. Jahrhunderts und greifen damit für unsere Zwecke zu kurz.³ Da ihre Normfunde ohnehin Bestandteil der Darstellung dieser Dissertation sind, ist deren Wiederholung, etwa in den Fußnoten, unnötig.

Zur Vorgangsweise in der vorliegenden Arbeit: Wir beginnen mit einem umfangreichen Überblick über die historische Entwicklung des dominikanischen Eigenrechts.

¹ Zur Veranschaulichung der hohen Zahl von bibliothekskundlichen oder kodikologischen Monographien oder Artikeln mit dominikanischem Bezug sei auf die seit 1992 vom Dominikanischen Historischen Institut in Rom jährlich herausgegebene und gut recherchierte internationale geschichtswissenschaftliche Bibliographie, *Dominican Historical Newsletter (DHN)* verwiesen. Dort wurden von 1992 bis 2008 die diesbezüglichen Beiträge zunächst unter einer eigenen Rubrik "de bibliothecis et codicibus fratrum" (später "de libris bibliothecisque fratrum") bibliographisch erfasst; seit 2009 finden sie sich aus Zuordnungsgründen in der Rubrik "de locis fratrum" eingeordnet.

² So z.B. von Heinz Finger: *Dominikanerbibliotheken*, in: *Lexikon des gesamten Buchwesens*. Zweite, völlig neubearbeitete Auflage. Hg. v. Severin Corsten, Günther Pflug u.a. Bd. 2. Stuttgart 1989, S. 338-339.

³ Geordnet nach Erscheinungsjahr: Angelus Walz: *Vom Buchwesen im Predigerorden bis zum Jahre 1280*, in: *Geisteswelt des Mittelalters. Studien und Texte*. Martin Grabmann zur Vollendung des 60. Lebensjahres von Freunden und Schülern gewidmet. Hg. v. Albert Lang, Joseph Lechner und Michael Schmaus. (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters. Texte und Untersuchungen 3). Münster in Westfalen 1935. Bd. 1, S. 111-127. Stephanus Axters: *Boekenbezit en boekengebruik bij de Dominicanen in de dertiende eeuw*, in: *Studia mediaevalia in honorem A.R.P. Raymundi Josephi Martin*. Brugge 1948, S. 475-497. Paul Amargier: *Le livre chez les Prêcheurs*, in: ders.: *Études sur l'Ordre Dominicain. XIIIe-XIVe siècles*. Marseille 1986, S. 53-78. Letizia Pellegrini: *I manoscritti dei Predicatori. I Domenicani dell'Italia mediana e i codici della loro predicazione (secc. XIII-XV)*. (Dissertationes Historicae. Institutum Historicum Fratrum Praedicatorum Romae edd. Bd. 26) Roma 1999.

Seine Ausführlichkeit erscheint notwendig, weil nur eine Gesamtschau über die Geschichte, das Wesen und die Ausformungen des Eigenrechts, sowie die darin verwendeten Fachbegriffe ein Verständnis der Buchnormen ermöglicht. Auf Deutsch existiert eine solche Gesamtschau bisher nicht. Bloße Verweise auf die sehr wenigen, auf Französisch und Italienisch vorhandenen Teil- und Überblicksstudien dazu wären für unsere Zwecke unzureichend, hingegen ermöglicht ein vorgeschalteter Überblick über die dominikanischen Normen im Allgemeinen eine freie Darstellung der Buchnormen im Besonderen, ohne jeweils terminologische, juristische oder geschichtliche Erklärungen in Exkursen bieten zu müssen. Dementsprechend wird im ersten Abschnitt dieser Arbeit in drei Schritten erstens die Grundlegung des dominikanischen Eigenrechts mit seinen verschiedenen Normtypen (1216-1240) geschildert, zweitens sein Ausbau, also seine inhaltliche Entwicklung bis 1918 schließlich drittens die Veränderungen, die im 20. Jahrhundert am Eigenrecht vorgenommen wurden.

Im zweiten Abschnitt geht es um die Erhebung und Deutung der eigentlichen Buchnormen. Da das dominikanische Eigenrecht in 800 Jahren Bücher und Bibliotheken unter den verschiedensten Gesichtspunkten betrachtete und behandelte – beginnend etwa beim Blickwinkel auf Bücher als Quellen des für die Seelsorge zu erlernenden Wissens oder als Ansporn im geistlichen Leben, über den Blickwinkel auf Bücher auf Korrektive in der Liturgiefeier oder als Grund für Bestrafung, bis hin zum Blickwinkel auf Bücher als finanziellem Vermögenswert und als zu bewahrendem Erbe –, stehen die sich auf sie beziehenden Normen in ebenso vielfältigen Zusammenhängen. Für die Deutung der Normen galt es, diese Zusammenhänge zu bewahren – weshalb sich eine bloße, etwa chronologisch geordnete Aufzählung verbot und ein thematischer Zugang gewählt wurde, ausgehend von sieben Leitthemen, von denen sich einige aus den Vorschriften selbst ergaben. Das erste dieser Leitthemen sind die Regelungen über das Schreiben von Büchern – und zwar sowohl im Sinne des physischen Schreibens oder Abschreibens von Büchern, wie es im Mittelalter üblich war, als auch im Sinne des Verfassens von Büchern. Hierzu gehören auch die seit 1254 bis heute im Predigerorden geltenden Vorschriften zur Überprüfung eines Textes vor seiner Veröffentlichung durch den Oberen, verschiedene Maßnahmen des dominikanischen Gesetzgebers zur Förderung von Publikationen, sowie direkt oder indirekt geltende Verbote des Schreibens über bestimmte Gegenstände. Das zweite Thema betrifft die sehr weitreichenden Buchverkaufs- und Buchhandelsverbote, in denen ein Grundprinzip der dominikanischen Buchnormen sichtbar wird, nämlich das Bemühen um Buchbestandserhaltung. Bezüglich bestimmter Gruppen

von Dominikanern kannte das Eigenrecht spezielle Normen, die als drittes Thema dargestellt werden. Ein sehr grundlegendes und für Mendikanten wie die Prediger folgenreiches Thema ist das vierte, nämlich die Frage nach dem theoretischen Verhältnis von gemeinschaftlichem Bucheigentum und privatem Buchbesitz und ihrer praktischen Umsetzung in dem, was wir der Einfachheit halber *ad-usum-Institut* bezeichnen. Zwar würden hierzu auch die Vorschriften über die Zugehörigkeit und Verwendung von Buchnachlässen verstorbener Dominikaner gehören, allerdings gab es in diesem Bereich eigene Normentwicklungen und Sonderfälle, weswegen die Buchnachlässe als eigenes, fünftes Thema besprochen werden. Als sechstes Thema wird ein Überblick über die Rolle geboten, die Bücher im dominikanischen Strafrecht spielten, als Gründe für Bestrafungen (etwa durch ihre Behandlung oder Verwendung) oder durch ihren Entzug als Strafmittel. Das siebte und letzte Thema sind dann die Bibliotheksnormen des Ordens. Wichtig sind hier die Ausführungen des Humbert von Romans über die Verwaltung der Konventsbibliotheken und die Pflichten des Bibliothekars im Hinblick auf die Konventsbibliotheken; sie werden wiedergegeben und im Hinblick auf konkrete Fragen untersucht. Im Anschluss daran werden die vom dominikanischen Gesetzgeber erlassenen Bibliotheksnormen vom frühen 14. Jahrhundert bis heute geschildert.

Zu guter Letzt werden im dritten Abschnitt dieser Dissertation die gewonnenen Beobachtungen zusammengefasst und unsere drei Ausgangsfragen beantwortet.

Die in dieser Dissertation verwendeten lateinischen Quellentexte stammen aus acht Jahrhunderten, vom Hochmittelalter bis ins 21. Jahrhundert. Grundsätzlich werden diese Texte so zitiert, wie sie die Quellen selbst oder ihre Herausgeber präsentieren – mit zwei Ausnahmen: Erstens wurden zeitspezifische Schreibmanierismen nicht berücksichtigt. Dies betrifft die in der Neuzeit uneinheitliche Darstellung der Umlaute (die in ihrer Schreibweise immer auf ae bzw. oe vereinheitlicht werden) und etwaige Akzentsetzungen (die nicht wiedergegeben werden). Zweitens wurden der leichteren Lesbarkeit halber die in den Titeln der Bücher oder Generalkapitelsakten vorkommenden römischen Zahlzeichen für die jeweiligen Jahreszahlen grundsätzlich durch arabische Ziffern ausgetauscht.

Ebenfalls aus Gründen der Lesbarkeit wurden folgende in den Quellen und in der Literatur verwendeten lateinischen Titelabkürzungen stehen gelassen:

A.R.P./A.RR.PP. = admodum reverendus pater/ admodum reverendi patres

A.R.P.M. = admodum reverendus pater magister

b. = beatus

Fr./F./FF. = frater/fratres

P./PP. = pater/patres

R./RR. = reverendus, -di

s./ss. = sanctus, -a, -um/sanctissimus, -a, -um

1. Die dominikanische Eigenrechtsgeschichte im Überblick

1.1. Vorbemerkung

Bei den durch die Eigengesetzgebung des Predigerordens produzierten Texten haben wir es mit einer inzwischen 800 Jahre lang andauernden Erscheinung zu tun, die im selben Zeitraum von zwei Seiten her untersucht wurde: Während die Rechtswissenschaft die jeweils geltende Rechtslage zu erheben und aktuelle Rechtsprobleme zu lösen versuchte, interessierte sich die Geschichtswissenschaft für eine Interpretation als historische Quellen. Arbeiteten beide Wissenschaften zusammen, so führte dies zu beeindruckenden und äußerst hilfreichen Ergebnissen: So entstanden im 17. Jahrhundert Vincenzo Maria Fontanas Handbuch zum dominikanischen Eigenrecht (das im 19. Jahrhundert aktualisiert wurde), im 18. Jahrhundert das Bullarium des Ordens und an der Wende vom 19. ins 20. Jahrhundert die Edition der Akten aller bisherigen Generalkapitel (zu diesen drei Publikationen s.u. 1.3.2.). Leider kam es nicht oft zu einer so fruchtbaren Zusammenarbeit. Die Textquellen sind in Editionen oder als Originaldrucke vorhanden, zu einem großen Teil sogar digital verfügbar.⁴

Eine systematische Darstellung der Inhalte der dominikanischen Rechtsentwicklung in ihren Einzelheiten fehlt bis heute. Jedoch gibt es drei gute Gesamtüberblicke über die verschiedenen Kodifikationen des Eigenrechts und den Zusammenhang ihrer Entstehung, durch Raymond-Marie Louis,⁵ Raymond Creytens⁶ und eine 1998 erschienene Ausgabe des "Mémoire Dominicaine" (der vom patristisch-historischen Departement der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Freiburg/Schweiz herausgegebenen geschichtswissenschaftlichen Zeitschrift), zum Thema der Geschichte des dominikanischen Eigenrechts.⁷

Darüber hinaus erschien weitere Sekundärliteratur, wie ein Blick in die Bibliographie "Dominican Historical Newsletter" (DHN) zeigt, – allerdings nicht allzu viel: Bestand in den ersten Bänden des DHN noch eine eigene Rubrik VI: "De iure ordinis", so

⁴ Als CD-ROM wurden die Akten der Generalkapitel (bis zum Generalkapitel von Providence 2001 einschließlich) zusammen mit anderen juristischen Grundtexten des Predigerordens (etwa verschiedene Konstitutionenausgaben und das Konstitutionenhandbuch von Fontana/Lo-Cicero) vom Dominikanischen Historischen Institut unter der Leitung von Wolfram Hoyer herausgegeben als: *Constitutiones et acta capitulorum generalium ordinis fratrum Praedicatorum 1232-2001*. (Digitale Bibliothek. Sonderband) Berlin: Directmedia Publishing GmbH 2002.

⁵ Histoire du texte des constitutions dominicaines, in: AFP 6 (1936), S. 334-350.

⁶ Costituzioni domenicane, in: Dizionario degli istituti di perfezione 3, coll. 183-198.

⁷ Les Dominicains et leur droit. (Mémoire Dominicaine 13. 1998/2) Paris 1999.

wurde diese in späteren Bänden mangels Veröffentlichungen aufgegeben. Nichtsdestotrotz erlaubt der DHN Rückschlüsse auf die Schwerpunkte der Eigenrechtserforschung in den letzten dreißig Jahren: Abgesehen von vereinzelten Beiträgen zu Partikularfragen, wie zum Beispiel der Deutung der Wahlen im Dominikanerorden als Demokratieform oder der dominikanischen Architektur als Ausdruck eigenrechtlicher Vorschriften, konzentriert sich Eigenrechtsforschung heute auf die Frühzeit des Predigerordens, also auf dessen Gründung und auf seine Rechtstexte aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, besonders auf die sogenannten ältesten Konstitutionen und die Konstitutionenredaktion des Raimund von Penyafort (dazu s.u. 1.2.3. und 1.2.4.). Einen zweiten Schwerpunkt bilden Editionen und Interpretationen von Akten historischer Provinzkapitel aus mehreren Ländern.⁸ Einen dritten Schwerpunkt liefert die vergleichende Ordensgeschichts- und Institutionenforschung. Wesentliche Impulse gingen dazu von Gert Melville aus, durch seine 2005 an der Katholischen Universität Eichstätt eröffneten und 2010 an die Technische Universität Dresden transferierte Forschungsstelle für vergleichende Ordensgeschichte, den von ihm 1997 eröffneten und bis 2008 arbeitenden Sonderforschungsbereich 537 an der Technischen Universität Dresden "Institutionalität und Geschichtlichkeit", mit dem dortigen Teilprojekt "Institutionelle Strukturen mittelalterlicher Orden" und ab 1996 mit der von ihm herausgegebenen Schriftenreihe "Vita regularis – Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter".⁹ Eine erste zeitlich über das Mittelalter hinaus gehende Unternehmung bot die in den vergangenen Jahrzehnten einzige Tagung über das dominikanische Eigenrecht, die vom 6. bis 8. März 2014 am Deutschen Historischen Institut in London zum Thema "Making and Breaking the Rules: Discussions, Implementation and Consequences of Dominican Legislation" stattfand.¹⁰

Anstatt nun hier auf diese Literatur zu verweisen und dann direkt zu den Buchnormen des dominikanischen Eigenrechts vorzudringen, wurde ein anderer Weg gewählt, nämlich der einer Übersichtsdarstellung der Entwicklung dieses Eigenrechts. Eine solche

⁸ Darunter z.B. als einziger Beitrag für den deutschsprachigen Raum Klaus-Bernward Springer: Die Provinzkapitelsakten der Teutonia von Landshut 1614 und Köln 1617. Kommentar und Edition, in: AFP 70 (2000), S. 243-335.

⁹ Siehe dazu <http://www.fovog.de/fovogdt.html> (abgefragt am 6. Februar 2017). Für unseren thematischen Kontext sind zu nennen: De ordine vitae. Zu Normvorstellungen, Organisationsformen und Schriftgebrauch im mittelalterlichen Ordenswesen. Hg. v. Gert Melville. (Vita Regularis 1) Münster, Berlin, Hamburg, London 1996. Die Bettelorden im Aufbau. Beiträge zu Institutionalisierungsprozessen im mittelalterlichen Religiosentum. (Vita Regularis 11) Münster, Berlin, Hamburg, London 1999. Regula-Consuetudines-Statuta. Studi sulle fonti normative degli ordini religiosi nei secoli centrali del Medioevo. Hg. v. Cristina Andenna u. Gert Melville. (Vita Regularis 25) Münster, Berlin, Hamburg, London 2005.

¹⁰ Siehe Ankündigung dessen in: DHN 23 (2014), S. 33-34. Die Publikation der Akten steht noch aus, wird aber für 2017 erwartet.

erscheint aus mehreren Gründen vorteilhaft: Im Vorfeld der Erhebung der Buchnormen erlaubt sie die Klärung von Fachbegriffen und die Auseinandersetzung mit gewissen Grundproblemen, wie zum Beispiel der Quellenlage oder der Deutbarkeit der aus den Quellen erhobenen Informationen. Auch können die Ergebnisse der bisherigen Eigenrechtsforschung an ihrer richtigen Stelle eingeordnet werden, was Wiederholungen erspart. Außerdem können so bestimmte Lücken, die Louis, Creytens und die Ausgabe des "Mémoire Dominicaine" in ihren Überblicken gelassen haben, organisch gefüllt werden. Schließlich macht eine solche vorlaufende Einleitung die Darstellung der Buchnormen lesbarer und erleichtert ihre Anwendbarkeit in der zusammenfassenden Analyse am Ende dieser Arbeit. Im Übrigen ist auch der bibliothekskundliche Bonus nicht zu verachten, den ein derartiger Überblick gewährt, in dem, in aller gebotenen Kürze, konkret auf die Bücher oder sonstigen Veröffentlichungen eingegangen werden kann, in denen das dominikanische Eigenrecht wiedergegeben wird.

Unter formalem Gesichtspunkt, nämlich nach der Aufbereitung und Darstellung der Normen des Predigerordens betrachtet, durchlief die Geschichte des dominikanischen Eigenrechts bis heute drei Phasen: 1. die Grundlegung der Ordensgesetze und ihrer verschiedenen Normtypen (1216-1240), 2. der inhaltliche Ausbau der Ordensgesetzgebung über Deklarationen und Ordinationen (1240-1918) und 3. die Anpassung der Ordensgesetzgebung an das moderne allgemeine Kirchenrecht (der Codices Iuris Canonici von 1917 und 1983 und die Vorgaben des zweiten vatikanischen Konzils).¹¹

1.2. Die Grundlegung der dominikanischen Ordensgesetze und ihrer Normtypen (1216-1240)

1.2.1. Die Einrichtung der Predigerbrüder als Orden 1215-1218

¹¹ Philippe Toxé (in: L'esprit et la lettre du droit de la famille dominicaine, in: Les Dominicains et leur droit, S. 19-29) unterscheidet hingegen die Phasen ("étapes"): 1. vom Gebräuchebuch bis zum Buchdruck, 2. von der ersten Druckausgabe bis zur [sc. französischen] Revolution und 3. von der Restauration bis zum "aggiornamento" (1838-1996). Dieser sehr stark von der französischen Geschichte geprägten Einteilung wollen wir uns für ein übernationales Phänomen wie dem dominikanischen Eigenrecht nicht anschließen. Raymond-Marie Louis teilt seinen Beitrag – ohne explizite Überschriften – in die Zeit vor dem Buchdruck, die Zeit von der Bandello-Ausgabe der Konstitutionen bis zur Ausgabe des Generalkapitels von 1885 und die Zeit der Anpassungen an den Codex Iuris Canonici ein (siehe: Histoire du texte des constitutions dominicaines, S. 334-350). Raymond Creytens Darstellung hat keine solchen Einteilungen (siehe Costituzioni domenicane, coll. 183-198). Durch die obige Periodisierung glauben wir, den Gegebenheiten besser zu entsprechen, die das dominikanische Eigenrecht selbst hervorgebracht hat.

Die Eigenrechtsgeschichte des Predigerordens setzt im Frühjahr 1216 ein.¹² Dominikus von Calaruega hatte wenige Monate zuvor den Bischof von Toulouse, Fulko (†1231), auf dessen Reise zum vierten Laterankonzil begleitet, das im November 1215 in Rom stattgefunden hatte. Laut des Dominikanerchronisten und nachmaligen Ordensmeisters Jordan von Sachsen (†1237), einer der Hauptquellen für die Ursprungsjahre des Ordens,¹³ besprachen beide dort mit Papst Innozenz III. (†1216) ein konkretes Projekt: Seit 1206 war Dominikus in der Grafschaft von Toulouse als Wanderprediger gegen die Katharer unterwegs gewesen, zunächst mit Helfern aus dem regulierten Augustinerchorherrenstift Osma in Kastilien, dem er selbst angehörte, später zusammen mit wechselnder Anhängerschaft. Im Januar 1215 hatten sich ihm zwei Bürger von Toulouse durch eine *oblatio* angeschlossen, die ihm auch ihre Häuser in der Stadt übergaben, wo die kleine Gemeinschaft zunächst ihren Sitz nahm.¹⁴ Diese *oblatio* hatte den entscheidenden Schritt zur

¹² Die Literatur zur Gründungsgeschichte und den ersten Jahren des Predigerordens ist höchst umfangreich, da diese Geschichte in jeder Dominikusbiographie erzählt wird, von denen es viele gibt. Für die historisch-kritische Forschung der letzten Jahrzehnte wegweisend waren das Werk von Pierre Mandonnet: *Saint Dominique: l'idée, l'homme et l'œuvre*. Gent 1921 und Pierre Mandonnet/Marie-Humbert Vicaire: *Saint Dominique. L'idée, l'homme et l'œuvre*. 2 Bde. Paris 1937. Vicaire führte Mandonnets Ansätze in zahlreichen Artikeln und Arbeiten fort; besonders einflussreich wurde seine Monographie: *Histoire de saint Dominique*. 2 Bde. Paris 1957, die auch auf Deutsch erschien als: *Geschichte des heiligen Dominikus*. Bd. 1: Freiburg, Basel, Wien 1962. Bd. 2: Freiburg, Basel, Wien 1963. Eine kritische Edition und Dokumentation der mit Dominikus zusammenhängenden Urkunden bot Vladimir Koudelka: *Monumenta diplomatica sancti Dominici*. (MOPH 25) Romae 1966. Ganz besonders ausführlich widmete sich in jüngster Zeit Simon Tugwell der Lebensbeschreibung des Dominikus und der ersten Jahrzehnte der Predigerbrüder in einer seit 1995 im AFP erscheinenden, inzwischen monumentalen Artikelserie, in der er auch viele Texte aus der Ursprungszeit des Ordens neu kritisch edierte; hervorzuheben sind daraus für unsere Zwecke: *Notes on the life of St Dominic*, in: AFP 65 (1995) S. 5-169, AFP 66 (1996) S. 5-200, AFP 67 (1997) S. 27-59, AFP 68 (1998) S. 5-116 und AFP 73 (2003) S. 5-141, sowie: *The evolution of Dominican structures of government*, in: AFP 69 (1999) S. 5-60, AFP 70 (2000) S. 5-109, AFP 71 (2001) S. 5-182, AFP 72 (2002) S. 26-159, AFP 75 (2005) S. 29-94 und: *The 'confirmation of the Order of Preachers': a tale of two bulls*, in: AFP N.S. 1 (2016) S. 5-129. Einen Überblick über die verschiedenen Schritte der Institutionalisierung des Predigerordens bietet Wolfram Hoyer: *Der dominikanische Ansatz zum Dialog der Religionen in der Gründungszeit des Ordens*, in: *Das Charisma des Ursprungs und die Religionen. Das Werden christlicher Orden im Kontext der Religionen*. Hg. von Petrus Bsteh und Brigitte Proksch. (Spiritualität im Dialog 3). Wien, Berlin 2011, S. 242-264.

¹³ Nämlich durch seinen "*Libellus de principiis ordinis Praedicatorum*". Dieser Text wurde zusammen mit den Akten des Kanonisationsprozesses des Dominikus und den *Legendae* des Petrus Ferrandi, Constantin von Orvieto und Humberts von Romans ediert in: *Monumenta historica sancti patris nostri Dominici*. (MOPH 16) Romae 1935. Jordans Libellus wurde auch auf Deutsch übersetzt, zuletzt durch Sonja Reisner und Roman Zehetmayer als "*Büchlein von den Anfängen des Predigerordens*", in: Jordan von Sachsen, S. 27-95.

¹⁴ "... obtulerunt se fratri Dominico duo probi viri et idonei de Tholosa ..." (*Monumenta historica s. patris nostri Dominici*, S. 44). Dies wird sprachlich richtig, aber kirchenrechtlich unscharf in Jordan von Sachsen, S. 50 übersetzt mit: "... schlossen sich Bruder Dominikus zwei redliche und tüchtige Männer aus Toulouse an". Antonien Hendrijk Thomas klärt, dass eine *oblatio* mehr war, als ein einfacher Anschluss, sondern eine typische Vertragshandlung darstellte, die entsprechend der mittelalterlichen Rechtsgebräuche sowohl die Zuwendung der Person, als auch die Aufgabe von Besitz zur Folge hatte (in: *De oudste constituties*, S. 54). Dennoch war diese *oblatio* noch keine Ordensprofess, sondern bildete nur einen Schritt auf dem Weg dorthin (ebd., S. 56-57). Zur Übergabe der Häuser siehe den Erbteilungsvertrag zwischen den Brüdern Bernhard

Ablösung des Predigtunternehmens vom Stift Osma dargestellt: Dominikus und seine Gefährten "fingen in dieser Zeit an, immer demütiger zu werden und sich in ihrem Lebenswandel der Lebensweise eines Ordens anzupassen", meinte Jordan dazu.¹⁵ So hatte das auch Bischof Fulko gesehen, der im Sommer 1215 die Gruppe um Dominikus durch eine Urkunde mit der Predigtseelsorge in seinem Bistum beauftragt und ihr verschiedene Einkünfte als Unterhalt zugewiesen hatte.¹⁶ Damit die neue Gemeinschaft legitim auch über die Grenzen des Toulouser Bistums hinaus tätig werden durfte, war jedoch eine Bestätigung von noch höherer Stelle nötig, weshalb, wie Jordan schildert, Fulko und Dominikus nun Innozenz III. bei ihrer Besprechung baten, "dass er den Orden des Dominikus und seiner Gefährten bestätige. Der Orden solle 'Predigerorden' genannt werden und auch ein solcher sein. Ebenso sollten den Brüdern ihre Einkünfte ... bestätigt werden. Nachdem sich der Bischof von Rom ihr Ansuchen angehört hatte, forderte er Bruder Dominikus auf, zu seinen Mitbrüdern zurückzukehren, um sich mit ihnen zu beraten und nach reiflicher Überlegung gemeinsam eine bereits approbierte Ordensregel auszuwählen. Wenn dies geschehen sei, solle er zum Papst zurückkehren, damit dieser alles bestätige."¹⁷

Nach der Rückkehr des Dominikus vom Konzil kamen die Mitglieder seiner Predigtunternehmung wohl bereits im Frühjahr 1216 in Toulouse zusammen. Jordan meldet als Ergebnis ihres Treffens: "Als zukünftige Prediger wählten die Brüder bald darauf die Regel des heiligen Augustinus, der ja ein ausgezeichnete Prediger gewesen war. Doch fügten sie ihr strengere Bestimmungen bezüglich der Essens- und Fastengewohnheiten, der Art ihrer Betten und des Gebrauchs von Wolle bei. Sie verboten auch jeglichen Besitz, damit ihre Predigtstätigkeit nicht durch irdische Angelegenheiten behindert würde. Nur Einkünfte in Form von Renten waren ihnen noch erlaubt, um sie mit den notwendigen Nahrungsmitteln zu versorgen."¹⁸ Diese Regelwahl und Satzungsfestlegung stellen

und Petrus Seilhan vom 25. April 1215, in dem die Schenkung des Erbteils des Petrus an Dominikus Erwähnung findet (Vladimir Koudelka: *Monumenta diplomatica s. Dominici*, Nr. 62, S. 53-56).

¹⁵ Deutsch zitiert aus: Jordan von Sachsen, S. 50; latein: *Monumenta historica s. patris nostri Dominici*, S. 45.

¹⁶ Diese Urkunde selbst ist undatiert; siehe *Monumenta diplomatica s. Dominici*, Nr. 63, S. 56-58. Ihr Editor Vladimir Koudelka vermutet, dass sie im Juni oder Juli 1215 ausgestellt wurde. Deutsche Textübersetzung durch Sonja Reisner in: Jordan von Sachsen. Nr. 1, S. 323-324.

¹⁷ Deutsch zitiert aus: Jordan von Sachsen, S. 51-52; latein: *Monumenta historica s. patris nostri Dominici*, S. 45-46.

¹⁸ Deutsch zitiert aus: Jordan von Sachsen, S. 52-53. Der vollständige Passus lautet im Original: "Itaque celebrato concilio revertentes, verbo domini pape fratribus publicato, mox beati Augustini, predicatoris egregii, ipsi futuri predicatorum regulam elegerunt, quadam sibi super hec in victu et ieiuniis, in lectis et

die erste eigene Rechtsäußerung des nachmaligen Predigerordens dar.¹⁹ Im Sommer 1216 übertrug Bischof Fulko, laut Jordan, den Brüdern drei Kirchen zur Klostergründung, allerdings kam es nur an einer dazu, der Kirche St. Romanus in Toulouse.²⁰ Dominikus reichte Regel und Satzungen im November oder Dezember 1216 in Rom beim Papst ein – bei Honorius III. (†1227), denn Innozenz war inzwischen verstorben. Honorius bestätigte am 22. Dezember 1216 mit der Bulle "Religiosam vitam eligentibus" das Unternehmen an Sankt Romanus in Toulouse und dessen Einkünfte, sowie mit der Bulle "Gratiarum omnium largitori" am 21. Januar 1217 die Predigt als Aufgabe.²¹ Außerdem erwirkte Dominikus von ihm noch ein päpstliches Mandat, "Justis petentium" vom 7. Februar 1217.²²

Der Text dieser Honorius vorgelegten Satzungen ist nicht erhalten geblieben.²³ Wir wissen über sie nicht mehr, als was das obige Zitat aus Jordans Libellus uns darüber mitteilt. Dennoch lassen sich aus dessen knappen Angaben und den genannten Urkunden von 1215, 1216 und 1217 Aussagen für die ordensrechtliche Verortung der neuen Gemeinschaft gewinnen.²⁴ Ausgangspunkt ist die Bestallung des Bruders Dominikus und dessen Gefährten als Prediger im Bistum Toulouse durch Bischof Fulko. Demnach hatte sich die Dominikusgruppe vorgenommen, in evangelischer Armut zu Fuß "religiös" um-

laneis arctiores consuetudines assumentes. Proposuerunt etiam et instituerunt possessiones non habere, ne predicationis impediretur officium sollicitudine terrenorum, sed tantum reditus eis adhuc habere complacuit." (Monumenta historica s. patris nostri Dominici, S. 46). Die kleinen Unschärfen der Übersetzung ergeben sich aus der Tatsache, dass für den deutschen Text eine von Simon Tugwell stammende verbesserte kritische Edition des Libellus verwendet wurde, die dieser aber leider noch nicht publiziert hat. Zur Wahl der Augustinusregel, zu ihrer Bedeutung für den Predigerorden und ihrer Textform im dominikanischen Eigenrecht siehe Angelus Walz: 'Magne pater Augustine'. Dominikanisches zur Regel des hl. Augustinus, in: Angelicum 31, Fasz. 3 (Roma 1954), S. 213-231.

¹⁹ Und zwar von der ganzen Gemeinschaft geäußert ("... wählten die Brüder ..., ... fügten sie ... bei") nicht, wie Raymond Creytens meint, nur "composto da s. Domenico" (Costituzioni Domenicane, coll. 183). Damit waren die Predigerbrüder einer der seltenen Fälle im katholischen Ordensleben, in denen das Eigenrecht von der ganzen Ordensgemeinschaft initiiert wurde, nicht nur von einem Regelvater oder einer inspirierten Gründerpersönlichkeit.

²⁰ Siehe Jordan von Sachsen, S. 53 bzw. Monumenta historica s. patris nostri Dominici, S. 46.

²¹ Lateinischer Text der Urkunden in Vladimir Koudelka: Monumenta diplomatica s. Dominici, Nr. 77, S. 71-76 und Nr. 79, S. 78-79; deutsche Übersetzung durch Sonja Reisner in: Jordan von Sachsen, Nr. 2, S. 325-330 und Nr. 3, S. 331-332.

²² Lateinischer Text der Urkunde in: Monumenta diplomatica s. Dominici, Nr. 81, S. 80-81.

²³ Marie-Humbert Vicaire (in: Mandonnet/Vicaire: Saint Dominique, Bd. 2, S. 211-218) versuchte nachzuweisen, dass die 1216 angenommenen strengeren Bestimmungen mit Teilen eines jüngeren Konstitutionentexts im sogenannten Kodex von Rodez (dazu gleich) übereinstimmten und meinte noch zwanzig Jahre später in seiner großen Dominikusbiographie, dass diese These "unseres Wissens bis heute keine gewichtige Kritik hervorgerufen hat" (Geschichte des heiligen Dominikus. Bd. 2, S. 272; Gesamtschilderung der These ebd., S. 272-278). Sie wurde allerdings auch nicht weiterverfolgt.

²⁴ Wir folgen hier den Analysen von Antonien Hendriks Thomas: De oudste constituties, S. 54-68.

herzuwandern und das Wort der evangelischen Wahrheit zu verkünden²⁵ und dafür Einkünfte aus Bistumsmitteln erhalten, nämlich die Hälfte des für die Unterstützung der Armen gedachten Drittels des Kirchenzehents. Deutlich wird daraus vor allem die Absicht der Gruppe, arm zu leben. Die Fulko-Urkunde und Jordans diesbezüglicher Bericht liefern keinen Hinweis, ob bzw. in welcher kirchenrechtlicher Form die Dominikusgruppe eingerichtet war; kein Wort fällt darüber, ob sie irgendwie niedergelegte *institutiones regulares*, *statuta* oder *consuetudines* besaß.²⁶ Wahrscheinlich hatte sie keine. Dieses Fehlen und die in der Fulko-Urkunde verwandten Schlüsselbegriffe wie "praedicatio", "evangelicus" und "paupertas" zur Beschreibung der grundsätzlichen Absichten dieser Gemeinschaft weisen die Dominikusgruppe dem Typus der neuen religiösen Genossenschaften zu, der seit Beginn des 13. Jahrhunderts verstärkt aufgekommen war und sich der Kirche zuwandte, wie etwa die Humiliaten, die sogenannten Katholischen Armen des Durandus von Huesca, oder die franziskanischen Minderbrüder. Anstelle einer Regel erhielten die Humiliaten 1198/1199 von Papst Innozenz III. ein *propositum*, die Katholischen Armen ein *propositum conversationis* und Franziskus ebenfalls ein *propositum* approbiert (das erst ab 1220 als *regula non bullata* bezeichnet wurde) – keine eigentliche Klosterregel, sondern eher Richtlinien für ihr religiöses Leben und ihr Auftreten.²⁷ Falls die Dominikusgruppe ein solches *propositum* besaß, machte das aus ihr zwar eine gottgeweihte Vereinigung eigenen Typs, aber noch keine Ordensgemeinschaft.²⁸ Die Anerkennung als solche erfolgte für sie erst durch die Bulle "Religiosam vitam eligentibus" – ein Formular, dessen einleitende Worte bereits den Inhalt des damit verbundenen Verwaltungsaktes andeuten, nämlich die Approbation als Ordensgemeinschaft. Unter den Päpsten Innozenz III. und Honorius III. diente "Religiosam vitam eligentibus" als klassischer Konfirmationsbrief für Mönchsabteien und Regularkanonikerstifte, ausgestellt stets in der Form eines Privilegs; in Arenga und Notificatio wird darin der päpstliche Schutz, die

²⁵ "Notum sit omnibus presentibus et futuris quod nos ... instituimus predicatorum in episcopatu nostro fratrem Dominicum et socios eius, qui in paupertate euuangelica pedites [!] religiose proposuerunt incedere et veritatis euuangelice verbum predicare." (Vladimir Koudelka: Monumenta diplomatica s. Dominici, Nr. 64, S. 57). Die konkrete Bedeutung des "religiose" ist unklar. Reisner (in: Jordan von Sachsen, Nr. 1, S. 323) übersetzt: "als Ordensleute", was sprachlich möglich wäre und inhaltlich wohl angezielt war. Kirchenrechtlich musste eine Bestätigung der Dominikusgruppe aber erst noch angestrebt werden.

²⁶ Zur Bedeutung monastischer und kanonikaler *institutiones*, *statuta* und *consuetudines* siehe Antonien Hendrijk Thomas: De oudste constituties, S. 1-38.

²⁷ Zu den *proposita* siehe ebd., S. 39-54.

²⁸ So ausdrücklich die Schlussfolgerung von Antonien Hendrijk Thomas: "Zij vormden veeleer een religieuze vereniging van een origineel type." (ebd., S. 57). Zur Frage des Ordensstandes siehe ebd., Anmerkung 236.

Exemption, verliehen, in der Dispositio folgt die Bekräftigung der religiösen Lebensweise, die Aufzählung der Güter und die Erteilung weiterer Rechte, die den guten Gang des Klosterlebens verbürgen sollten.²⁹ Das am 22. Dezember 1216 für die Gemeinschaft an St. Romanus ausgestellte Exemplar bestätigte diese nicht nur, sondern ordnete sie auch dem regularkanonischen Ordentyp zu.³⁰ Auffallender Weise fehlt darin die Wiedergabe von *institutiones*, die üblicherweise im Formular auf die Nennung der Regel folgte, aber eine solche Abwesenheit gab es auch bei anderen Klosterbestätigungen durch "Religiosam vitam eligentibus".³¹ Die Bestätigung des Predigtauftrages wurde am 21. Januar 1217 in der Bulle "Gratiarum omnium largitori" nachgereicht. Der Form nach gehört diese Urkunde zur Kategorie der sogenannten Mandate, kleiner Bullen oder Briefe, die gewöhnlich für die Verwaltungskorrespondenz des Heiligen Stuhls gebraucht wurden. Inhaltlich ging es darin um die Bestätigung der Predigt als gesamtkirchlichem Seelsorgauftrag. Dies geschah in der Adresszeile, in der der Prior und die Brüder vom heiligen Romanus als Prediger im Gebiet von Toulouse angesprochen wurden;³² im Korpus wurde die Predigt als Verkündigung des Evangeliums konkretisiert und beschrieben. Da die Narratio dieser Urkunde nur aus Bibelziten besteht, entsteht der Eindruck, dass die päpstliche Kanzlei für diesen Auftrag kein geeignetes Formular besaß und deshalb dafür die Bibel bemühen musste. Da nur der Predigtauftrag bestätigt wurde, fehlen auch in "Gratiarum omnium largitori" Angaben zur evangelischen Lebensweise oder zur Berufung zur Armut der Dominikusgemeinschaft.³³

Übrig bleiben damit als Hinweise auf die Einrichtung der Lebensgewohnheiten der nunmehr als Regularkanoniker approbierten Predigergemeinschaft an St. Romanus nur die von Jordan genannten strengeren Bestimmungen, konkret Einschränkungen beim Essen und Verschärfung des Fastens, Einfachheit bei den Betten und Beschränkung auf den Gebrauch von Wolle für die Bekleidung, sowie den Verzicht auf Grundbesitz bzw. die Begrenzung des Lebensunterhaltes auf Renteneinkünfte. Diese in ihrer Auswahl stellenweise merkwürdig unwichtig wirkenden Punkte entstammten der monastischen Tradi-

²⁹ Siehe dazu ebd., S. 59, v.a. die Anmerkungen 239 und 240.

³⁰ "... in primis siquidem statuentes ut ordo canonicus, qui secundum Deum e beati Augustini regulam in eadem ecclesia [sc. Sancti Romani] institutus esse dinoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur." (Vladimir Koudelka: Monumenta diplomatica s. Dominici, Nr. 77, S. 73).

³¹ So Antonien Hendrijk Thomas: De oudste constituties, S. 67, mit Beispielen in Anmerkung 271.

³² "Honorius episcopus, servus servorum Dei, dilectis filiis priori et fratribus sancti Romani predicatoribus in partibus Tholosanis, salutem et apostolicam benedictionem." (Vladimir Koudelka: Monumenta diplomatica s. Dominici, Nr. 79, S. 78).

³³ Antonien Hendrijk Thomas: De oudste constituties, S. 68; zur Adresszeile siehe ebd., Anmerkung 274.

tion; sie waren auf der Synode von Aachen 816 als Kriterien für die Unterscheidung zwischen Mönchen und Kanonikern aufgestellt worden, als Forderungen, die Mönche, nicht aber Kanoniker zu erfüllen hatten.³⁴ Im Laufe der sogenannten Gregorianischen Kirchenreformbewegung des 11. und 12. Jahrhunderts hatten sich viele Kanonikergemeinschaften einer über die Aachener Beschlüsse hinausgehenden und an monastischen Idealen orientierten Lebensordnung (etwa durch Verzicht auf persönlichen Besitz, Bewahrung oder Wiederherstellung eines Gemeinschaftslebens, einen bescheideneren Lebensstil und intensivierten liturgischen Dienst) unterworfen oder sich als solche neu gegründet. Hauptvertreter dieser neuen, monastischeren Kanonikerobservanz – daher *ordo novus* benannt, im Unterschied zur alten Observanz von Aachen, dem sogenannten *ordo antiquus* – waren neben verschiedenen regional wirksamen Stiftszusammenschlüssen (wie etwa dem von Springiersbach in Deutschland oder dem von St-Ruf bei Avignon in Südfrankreich und Nordspanien) vor allem die Prämonstratenser, deren Klöster und Gebräuche sich in ganz Europa verbreiteten.³⁵ Den Gebräuchen von St-Ruf hatte sich auch 1199 das Kathedalkapitel von Osma angeschlossen und sich damit in die Tradition des *ordo novus* gestellt³⁶ – wie erinnerlich war Dominikus Mitglied dieses Kanonikerstiftes gewesen und hatte dessen Gebräuche daher aus eigener Anschauung gekannt. Trotz dieser

³⁴ Die "Institutio canonicorum" der Synode von Aachen 816 hatte in can. 115 diese Elemente zur Unterscheidung der beiden Stände des Ordenslebens definiert: "Quamquam enim canonicis, quia in sacris canonibus illis prohibitum non legitur, liceat linum induere, carnibus vesci, dare et accipere, proprias res et ecclesiae cum humilitate et iustitia habere, quod monachis, qui secundum regularem institutionem arctiorem ducunt vitam, penitus inhibuitur: non tamen in cavendis vitiis et amplectendis virtutibus, eorum a monachorum distare debet vita." (Zitiert nach Joannes Dominicus Mansi: *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*. Bd. 14. Venetiis 1769, coll. 229). Die dort in can. 117 geforderte Einrichtung eines Klosters u.a. mit einem *dormitorium*, die in can. 120 vorgegebenen Anordnungen über die Annahme von Stipendien aus Kirchenbesitz und die in can. 121 und 122 genannten Richtlinien für den gemeinsamen Tisch (ebd., coll. 230 und 231-233) setzten die Kanoniker nicht von den Mönchen, sondern von den anderen Klerikern ab. Zur Entwicklung der Kanoniker als Ordensstand und seiner Ausdifferenzierung siehe grundsätzlich Isnard Wilhelm Frank: *Lexikon des Mönchtums und der Orden*. Stuttgart 2005, Stichwort: Kanoniker, S. 177, Stichwort: Ordensregel, S. 237-239, sowie Rudolf Schieffer: Kanoniker, in: LMA 5, coll. 903-904.

³⁵ Dazu allgemein Isnard Wilhelm Frank: *Regularkanoniker*, in: *Lexikon des Mönchtums*, S. 258-260; Rudolf Schieffer: *Regularkanoniker*, in: LMA 7, coll. 608; Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 9-16; sowie Gert Melville: *Die Welt der mittelalterlichen Klöster. Geschichte und Lebensformen*. München 2012, S. 114-122.

³⁶ Antonien Hendrijk Thomas hat die *consuetudines*-Geschichte von Osma sehr klar herausgearbeitet: Anfänglich waren die liturgischen Dienste an der Kathedrale von Osma von Mönchen der Benediktinerabtei St. Michael getragen worden; sicher vor 1136 übernahmen die Kleriker am Dom die Augustinusregel und die *consuetudines* von St-Ruf. Innozenz III. approbierte ihre ihm vorgelegten Statuten mit der Bulle "Ordinem religionis" vom 11. Mai 1199, allerdings ohne diese im Wortlaut zu überliefern. Aus der Urkunde ist aber zu ersehen, dass es beim vom Papst abzusegnenden Vorgang um den Schritt zu einem strengeren, am Beispiel von St-Ruf orientierten Gemeinschaftsleben ging. Direkt gehörte das Stift Osma nicht der Kongregation von St-Ruf an, weil es sich bei Osma um eine Klerikergemeinschaft handelte, die im Dienst an der Kathedalkirche verbunden war und unter der persönlichen Leitung des Bischofs stand (*De oudste constituties*, S. 175-179).

sozusagen Vermönchung des Lebensstils blieb ein Unterscheidungspunkt zu den monastischen Reformbewegungen der Zeit, z.B. zu den Zisterziensern, wesentlich: Die hochmittelalterlichen Kanoniker übernahmen die strengeren Richtlinien für ihr Gemeinschaftsleben zur Beförderung der Seelsorgsarbeit, während bei den monastischen Gemeinschaften Seelsorgstätigkeiten als Ablenkung von der Kontemplation galten.³⁷

Für die nachmalige Entwicklung des Predigerordens wichtig ist das dritte und letzte Dokument, das sich Dominikus während seines Aufenthaltes an der Kurie Honorius' III. im Winter 1216/1217 ausstellen ließ, das Mandat "Justis petentium" vom 7. Februar 1217. Formal und inhaltlich verbot es ein Austreten aus der Stiftsgemeinschaft an St. Romanus ohne Erlaubnis des Oberen und ohne Übertritt zu einer strengeren Lebensweise – dazu wurde aus "Religiosam vitam eligentibus" zitiert, aber mit einer wichtigen Abänderung,³⁸ die tatsächlich den Brüdern ein neues Vorrecht übertrug: Ihnen war es nun erlaubt, dass die Profess in ihrer Gemeinschaft nicht mehr auf eine bestimmte Kirche abgelegt zu werden brauchte, wie dies bei Mönchen und Regularkanonikern bis dahin üblich war, sondern auf ihre jeweilige Konventsgemeinschaft. Anders gesagt: Durch "Justus petentium" durften sie rechtlich an allen ihren Standorten Kandidaten aufnehmen. Das machte aus ihrer Gemeinschaft faktisch den ersten Orden der abendländischen Kirche ohne das Gelübde der Beständigkeit, der *stabilitas loci* und formte ihn zu einem ortsunabhängigen Personalverband.³⁹

Über die Motive des Dominikus, über die Bestätigung seiner Gruppe als offizielle Ordensgemeinschaft und ihre Predigtbeauftragung durch den Papst hinaus noch dieses weitere Recht anzustreben, lässt sich nur spekulieren. Jedenfalls gab er am 15. August 1217 die bisher ausschließlich regionale Wirksamkeit seiner zu diesem Zeitpunkt vielleicht zwanzig Mitglieder zählenden Gemeinschaft in der Diözese und der Grafschaft Toulouse auf. Laut Jordan kam dieser Beschluss für alle sehr überraschend;⁴⁰ ob oder inwieweit Dominikus schon sechs Monate vorher, bei der Ausstellung von "Justis pe-

³⁷ Ebd., S. 22-24.

³⁸ In "Religiosam vitam eligentibus" hatte es geheißen: Prohibemus insuper ut nulli fratrum vestrorum post factam in ecclesia vestra professionem fas sit et sine prioris sui licentia de eodem loco, nisi arctioris religionis obtentu, discedere..." (Vladimir Koudelka: Monumenta diplomatica s. Dominici, Nr. 77, S. 74). Dies wurde in "Justis petentium" geändert in: "... inhibemus, ut nulli fratrum vestrorum post factam in monasterio vestro professionem fas sit sine tua, fili prior, aut successorum tuorum licentia, nisi arctioris religionis obtentu, de eodem loco discedere..." (ebd., Nr. 81, S. 81; Hervorhebungen von uns).

³⁹ Siehe Isnard Wilhelm Frank: Stabilitas, in: Lexikon des Mönchtums, S. 285-286.

⁴⁰ So laut Libellus in Monumenta historica s. patris nostri Dominici, S. 48 bzw. in Jordan von Sachsen, S. 54-55.

tentium", daran gedacht hatte, muss dahingestellt bleiben. Vier der Brüder sandte er nach Spanien, sieben nach Paris; er selbst ging nach Rom. 1218 schickte er Brüder nach Orléans und Bologna, jeweils mit dem Ziel einer Klostergründung.⁴¹ Dass mit Paris und Bologna und 1221 auch Oxford⁴² die Städte mit den bedeutendsten Universitäten der Zeit zu den Ausbreitungszielen gehörte, war sicher kein Zufall, sondern deutet auf die Absicht des Dominikus hin, seine Gemeinschaft an intellektuellen Ausbildungs- und Wirkungs-orten anzusiedeln und neue Brüder aus dem akademischen Milieu zu gewinnen. An anderen Orten gelang durch günstigen Zufall eine Niederlassungsgründung – etwa in Friesach. Zur Unterstützung der Ausbreitung erbat und erhielt Dominikus von der päpstlichen Kurie zahlreiche Empfehlungsschreiben.⁴³ Für unsere institutionengeschichtlichen Interessen relevant ist dabei das erste, die Bulle "Si personas religiosas" vom 11. Februar 1218, weil darin die Gemeinschaft zum ersten Mal seitens der Amtskirche mit dem Namen "Predigerorden" bezeichnet wird⁴⁴ und weil sich damit der Einrichtungskreis schloss, also die im November 1215 Innozenz III. vorgetragene Bitte um einen Predigerorden, der so heißen und ein solcher sein sollte, erfüllt war. Die päpstlichen Empfehlungsschreiben dokumentieren darüber hinaus noch ein weiteres Element: die von den Brüdern geleistete freiwillige Armut,⁴⁵ die aber zu diesem Zeitpunkt bezüglich des Lebensunterhaltes der Gemeinschaft noch in den Bahnen des kanonikalen *ordo novus* verlief.

⁴¹ Siehe Libellus in Monumenta historica s. patris nostri Dominici, S. 48-51 bzw. Jordan von Sachsen, S. 55-58, sowie Antonien Hendrijk Thomas: De oudste constituties, S. 69.

⁴² Libellus, in: Monumenta historica s. patris nostri Dominici, S. 67 bzw. Jordan von Sachsen, S. 74-75.

⁴³ Marie-Humbert Vicaire zählt 31 solche Empfehlungsurkunden auf, die von der Kurie Honorius III. zwischen dem 11. Februar 1218 und dem 28. Mai 1221 ausgestellt wurden und analysiert sie (in: Geschichte des heiligen Dominikus. Bd. 2, S. 279-290). Er hebt außerdem hervor, dass der Strom der Honorius-Schreiben mit dem Verlassen der Kurie durch Dominikus im Frühsommer 1221 (und dessen Tod am 6. August 1221) deutlich nachließ, aber mit der Wahl von Papst Gregor IX. 1227 wieder einsetzte und schließt daraus: "Diese beiden Tatsachen zeigen recht deutlich, was für eine Rolle bei diesem Bullenregen der Papst, Sankt Dominikus und Kardinal Hugolino [sc. nachmals Gregor IX.] spielten." (ebd., S. 279).

⁴⁴ Die Urkunde richtet sich an alle Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und andere kirchliche Prälaten, denen sie vorgelegt wird und empfiehlt ihnen die "... fratres ordinis Predicatorum, quorum utile ministerium et religionem credimus Deo gratam ..." (Vladimir Koudelka: Monumenta diplomatica s. Dominici, Nr. 86, S. 86-87; Zitat S. 87 bzw. siehe die deutsche Übersetzung der Urkunde durch Sonja Reisner in: Jordan von Sachsen, S. 333-334).

⁴⁵ Die Formel dafür lautete in "Si personas religiosas" vom 11. Februar 1218: "qui [sc. fratres ordinis Predicatorum] verbum Domini gratis et fideliter proponentes, intendendo profectibus animarum ipsum Dominum solum secuti paupertatis titulum pretulerunt" (Vladimir Koudelka: Monumenta diplomatica s. Dominici, S. 87, Nr. 86; vom 13. Februar 1218, ebd. S. 88, Nr. 87; vom 22. Februar 1218, ebd. S. 88, Nr. 88 u. ö.) oder in nur leicht geänderten Worten in "Si personas religiosas" vom 26. April 1218, ebd. S. 94, Nr. 91. In einem Brief an die Prälaten vom 8. Dezember 1219 wird betont, dass Dominikus und seine Brüder "in abiectio[n]e voluntarie paupertatis eunt" (ebd. S. 114, Nr. 109), ebenso in einem Schreiben vom 12. Dezember 1219 an die Brüder selbst (ebd., S. 116, Nr. 111). Die anderen Empfehlungsschreiben enthalten ähnliche Formulierungen.

1.2.2. Die Grundlegung der Ordensgesetzgebung durch die Generalkapitel von 1220 bis 1236

Die Jahre von 1217 bis 1221 verbrachte Dominikus auf Reisen durch Frankreich, Spanien und Italien. Abgesehen von zwei Projekten, die er im Auftrag des Papstes durchführte, nämlich einer Reform der stadtrömischen Nonnen und einer mehrmonatigen Predigttour in Norditalien zur Bekehrung der Katharer,⁴⁶ war er in dieser Zeit hauptsächlich als Oberhaupt seiner Ordensgemeinschaft tätig. Dass er auch nach August 1217, also nach dem Aufbruch der Brüder aus Toulouse, die Rolle des Leiters der Prediger inne hatte, zeigen die Titel, mit denen er in den Urkunden verschiedener Aussteller in seinen letzten Lebensjahren genannt wird: Als Oberer der Kanoniker an St. Romanus wurde er als "prior Sancti Romani" bezeichnet, seit 1219 kommt mehrfach der Titel "prior ordinis Praedicatorum" vor und Anfang 1221 der Titel "magister ordinis Praedicatorum" – letzterer wurde nach seinem Tod als Amtsbezeichnung von allen seinen Nachfolgern weitergeführt.⁴⁷

1.2.2.1. Das erste Generalkapitel von 1220 als Einrichtung eines kollegialen Legislativorgans

Der zweite Schritt auf dem Weg der Grundlegung des dominikanischen Eigenrechts, dessen weiteren Ausbau, wurde auf dem ersten Generalkapitel des Ordens begonnen, das Dominikus für Pfingsten 1220 nach Bologna einberief. Auch von dieser Versammlung weiß man nur das, was Jordan berichtet: "Im Jahre des Herrn 1220 wurde das erste Generalkapitel dieses Ordens in Bologna abgehalten, an dem ich selbst teilnahm. Ich wurde mit drei Brüdern aus Paris hingeschickt, weil Meister Dominikus in seinen Briefen befohlen hatte, dass ihm vier Brüder aus dem Pariser Haus zum Kapitel nach Bologna geschickt werden sollten. Damals, als ich entsandt wurde, hatte ich noch keine zwei Monate im Orden zugebracht. Auf diesem Kapitel wurde mit allgemeiner Zustimmung der Brüder beschlossen, dass das Generalkapitel abwechselnd in einem Jahr in Bologna, im nächsten in Paris und dann im folgenden Jahr wieder in Bologna abgehalten werden sollte. Dann wurde auch beschlossen, dass unsere Brüder in Zukunft weder Besitzungen noch Ein-

⁴⁶ Zu den beiden Projekten siehe Marie-Humbert Vicaire: *Geschichte des heiligen Dominikus*. Bd. 2, S. 134-138 und 174-190. Zu den letzten Lebensjahren des Dominikus im Überblick und den beiden Projekten siehe die sehr detaillierte Untersuchung von Simon Tugwell: *Notes on the life of St Dominic*, in: *AFP* 65 (1995) S. 5-169 und besonders in *AFP* 66 (1996) S. 5-200.

⁴⁷ So Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 73-74, mit reichen Quellenangaben in den Anmerkungen, besonders in Anmerkung 300 auf S. 74. Thomas rechtfertigt das höchste Oberenamt des Dominikus auch durch den Hinweis darauf, dass alle Brüder sich ihm durch Profess verbunden hätten (ebd., S. 73) – das ist allerdings unklar, denn man weiß über das dominikanische Professformular dieser sehr frühen Zeit nichts genaues; das älteste überlieferte Formular stammt aus dem Kodex von Rodez, der den Satzungsstand des Ordens von 1236 wiedergibt (dazu später).

künfte haben und auch auf das verzichten sollten, was sie im Gebiet von Toulouse besessen hatten. Auch vieles andere, was noch bis heute beachtet wird, wurde dort beschlossen."⁴⁸ Was seinen letzten Satz betrifft, hätte Jordan gerne noch ausführlicher sein dürfen.⁴⁹ Dennoch lassen sich seinen kurzen Aussagen einige wertvolle Informationen entnehmen:

Die Versammlung der Predigerbrüder 1220 in Bologna entsprach dem geltenden ordensrechtlichen Standard, denn das vierte Laterankonzil hatte in *canon* 12 seiner Beschlüsse die dreijährliche Abhaltung eines gemeinsamen Kapitels/*capituli commune* der Äbte bzw. Prioren jedes Königreichs oder jeder Provinz nachdrücklich empfohlen. Diese Versammlung sollte durch eine Gruppe von vier Vorsitzenden geleitet werden. Dem Brauch der Zisterzienser entsprechend sollte sie mehrere Tage dauern, an denen man sich gewissenhaft mit der Reform des Ordens und der Regelobservanz zu befassen hatte.⁵⁰ Das Konzil stellte sich dabei ein Treffen aller Oberen der in einer Region ansässigen Klöster – eben eines Königreichs oder einer Provinz – vor.⁵¹ Dominikus aber folgte dem ohnehin mehrfach im Konzilsdekret beschworenen Beispiel der Zisterzienser und veranstaltete ein Generalkapitel seines Ordens, zu dem also nur Predigerbrüder zusammenkamen. Laut Jordan hatte er selbst die Teilnehmer berufen – welche das konkret waren, ist unbekannt, allerdings ist anzunehmen, dass jede Niederlassung vertreten war, vielleicht sogar ihrer

⁴⁸ Deutsch zitiert aus: Jordan von Sachsen, S. 74; latein: Monumenta historica s. patris nostri Dominici, S. 66-67.

⁴⁹ Jordan schloss sein "Büchlein von den Anfängen des Predigerordens" wohl 1233 oder 1234 ab (dazu zuletzt Wolfram Hoyer in: Jordan von Sachsen, S. 18-26). Zeitlich kommt seine Schilderung über das Generalkapitel von 1220 damit dem Konstitutionstext der Dominikaner von 1236 nahe, den der Kodex von Rodez bietet. Die Kommentatoren und Editoren des Rodez-Textes gehen davon aus, dass sich darin auch Bestimmungen von 1220 erhalten haben, kommen allerdings im Detail zu unterschiedlichen Ergebnissen. Diese Diskussion wiederzugeben ist für unser Anliegen zu ausführlich.

⁵⁰ "In singulis regnis sive provinciis fiat de triennio in triennium, salvo iure dioecesanorum pontificum, commune capitulum abbatum atque priorum abbates proprios non habentium, qui non consueverunt tale capitulum celebrare; ad quod universi convenient praepeditionem canonicam non habentes, apud unum de monasteriis ad hoc aptum ... Advocent autem caritative in huiusmodi novitatis primordiis duos Cisterciensis ordinis abbates vicinos ad praestandum sibi consilium et auxilium opportunum, cum sint in huiusmodi capitulis celebrandis ex longa consuetudine plenius informati. Qui absque contradictione duos sibi de ipsis associant quos viderint expedire. Ac ipsi quatuor praesint capitulo universo, ita quod ex hoc nullus eorum auctoritatem praelationis assumat, unde cum expedierit, provida possint deliberatione mutari. Huiusmodi vero capitulum aliquot certis diebus continue juxta morem Cisterciensis ordinis celebretur, in quo diligens habeatur tractatus de reformatione ordinis et observantia regulari." (Zitiert nach: Johannes Dominicus Mansi: Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. Bd. 22. Venetiis 1778, coll. 999-1000). Eine deutsche Übersetzung der Konzilstexte findet sich in: Raymonde Foreville: Lateran I-IV, S. 400-449, can. 12: S. 412-414.

⁵¹ So der oben zitierte Text von can. 12 selbst und so laut Interpretation von Raymonde Foreville, ebd. S. 354.

Mitgliedsgröße in anteiliger Repräsentanzzahl entsprechend, schließlich sollte das Kloster in Paris, wohl damals eines der größten, gleich vier Brüder schicken.

Aufgabe des *capitulum commune* war laut dem Laterankonzil die Kontrolle der Regularobservanz. Dominikus wollte für sein Generalkapitel jedoch mehr, wie man aus einer weiteren Quelle, den Akten des Heiligsprechungsprozesses des Dominikus erfährt: Als Ordensoberhaupt genoss er die vollständige Leitungsgewalt über jeden einzelnen seiner Brüder. Diese Gewalt übertrug er 1220 in Bologna dem Generalkapitel, konkret dessen Vorsitzendengruppe der sogenannten Diffinitoren.⁵² Damit machte er aus dem vom Konzil als Überwachungsmittel des klösterlichen Lebensstils entworfenen *capitulum commune* im dominikanischen Generalkapitel ein kollegiales Leitungsorgan, das dem monarchischen Oberenamt gegenüberstand. Ebenso wurde wenige Jahre später auf Provinzebene mit der Einführung des Provinzkapitels und des Provinzialsamtes verfahren werden.⁵³

Das Gewicht, welches das Kollegialorgan im Gesamtorden erhalten sollte, zeigt sich auch in der gesteigerten Tagungsfrequenz des Generalkapitels bei den Dominikanern. Anstelle der von can. 12 des vierten Laterankonzils angeregten dreijährlichen Veranstaltung von Generalkapiteln beschlossen die Predigerbrüder 1220 eine alljährliche Abhaltung, alternierend jeweils auf einer Seite der Alpen, in Paris oder Bologna. Diesen Beschluss hielten sie auch bis zum Generalkapitel von 1370 durch; in diesen 150 Jahren fanden 140 alljährliche Generalkapitel statt – in neun Jahren (nämlich 1237, 1253, 1284, 1295, 1299, 1332, 1345, 1351 und 1368) fielen sie wegen des Todes oder des Rücktritts des jeweiligen Ordensmeisters aus. Mit dem Generalkapitel von 1372 setzte ein zweijähriger Rhythmus ein, der bis einschließlich des Generalkapitels von 1378 andauerte und zunächst vier Generalkapitel umfasste, dann aber durch die Spaltung des Predigerordens in zwei Obödienzen im Rahmen des Großen Abendländischen Schisma unterbrochen wurde. Die römische Obödienz hielt von 1380 bis 1414 vierzehn Generalkapitel ab, die

⁵² Bruder Ventura von Verona bezeugt während des Kanonisationsprozesses etwa beides, die monarchische Autorität des Ordensoberhauptes und ihre Abtretung an die Diffinitoren des Generalkapitels: "Et tunc temporis ipse beatus frater Dominicus habebat plenam potestatem et dispositionem et ordinationem et correctionem totius ordinem fratrum Praedicatorum post dominum papam. Et eodem anno [sc. 1220] fuit celebratum primum generale capitulum ordinis, ipso teste presente apud Bononiam. Et tunc placuit ipsi fratri beato Dominico, quod diffinitores constituerentur in capitulo, qui haberent plenam potestatem super totum ordinem et super ipso magistro et ipsis diffinitoribus, scilicet diffiniendi, ordinandi, statuendi et puniendi, salva reverentia magistrali." (Monumenta historica s. patris nostri Dominici, S. 124).

⁵³ Zu den Fragen der allgemeinen Einführung von Generalkapiteln im Predigerorden, der Interpretation der Vorgaben von can. 12 des vierten Laterankonzils und der Diffinitoren siehe im Detail bei Simon Tugwell: The evolution of Dominican structures of government. III: The early development of the second distinction of the constitutions, in: AFP 71 (2001), S. 9-21.

Avignonesische von 1380 bis 1415 achtzehn. 1417 fand dann ein Generalkapitel des wiedervereinten Ordens statt; danach wurden bis 1551 einschließlich insgesamt 48 Generalkapitel in zwei- oder dreijährigem Wechsel abgehalten. Das Generalkapitel von 1553 führte einen dreijährigen Rhythmus ein, was die Generalkapitel von 1558 und 1561 bestätigten,⁵⁴ der aber nicht durchgeführt wurde, ebenso wenig wie die Bestimmung eines sechsjährigen Rhythmus durch Papst Urban VIII. (†1644).⁵⁵ So fanden in den 224 Jahren von 1553 bis 1777 nur 38 Generalkapitel statt. Danach konnte sich der durch weltweite Klosteraufhebungen bedrängte Predigerorden für fünf Jahrzehnte zu gar keiner Generalversammlung mehr aufrufen. Erst 1832, dann 1838, 1841, 1844, 1862, 1868, 1871, 1885 und 1891 gab es neuerlich Generalkapitel, in 59 Jahren also neun. Mit dem Generalkapitel von 1895 wurde wieder ein regelmäßiger dreijähriger Rhythmus aufgenommen, der aber bedingt durch zwei Weltkriege, die in Kraft Tretung des Codex Iuris Canonici 1918, den Tod eines Ordensmeisters und den Rücktritt von zwei weiteren unterbrochen wurde. Von 1895 bis heute fanden 50 weitere Generalkapitel statt; das bisher jüngste im August 2016 in Bologna. Zusammengenommen veranstaltete der Predigerorden in den 796 Jahren zwischen 1220 und 2016 also 310 Generalkapitel. Nur zwei Generalkapitel wurden annulliert, d.h. alle ihre Beschlüsse wurden gänzlich zurückgenommen, nämlich die Generalkapitel von 1468 und 1642.⁵⁶ Die Festlegung auf die Tagungsorte Paris und Bologna wurde schon bald aufgegeben; nicht nur, dass das auf 1220 folgende Generalkapitel von 1221 wieder in Bologna stattfand – ab dem Generalkapitel von Köln 1245 traten die Generalkapitel in allen europäischen Ländern zwischen Portugal und Polen und zwischen den Niederlanden und Sizilien zusammen.⁵⁷ Paris und Bologna blieben jedoch beliebte Tagungsorte; so fanden auch nach 1245 zehn Generalkapitel in Paris und 22 in Bologna statt. Zum Haupttagungsort mit insgesamt 50 Generalversammlungen des Predigerordens wurde aber Rom. Zunächst waren in der Ewigen Stadt nur 1292 und 1451 Generalkapitel abgehalten worden, aber in der Neuzeit traf man sich dort häufiger, so von 1650 bis 1777 beinahe ausschließlich. Das erste Generalkapitel des Predigerordens außerhalb Europas wurde 1949 in Washington/D.C. begangen – insgesamt bisher sechs auf dem amerikani-

⁵⁴ MOPH 9, S. 341-342, MOPH 10, S. 6 und 29-30.

⁵⁵ Siehe die Bulle "Apostolici muneris" Urbans VIII. vom 9. August 1625 über die Abhaltung von Generalkapiteln im Predigerorden alle sechs Jahre in: BOP 6, S. 40, Nr. 29.

⁵⁶ Das Generalkapitel von 1470 hob die Beschlüsse seines Vorgängergeneralkapitels auf, weil der Ordensmeister dort nicht anwesend gewesen war (MOPH 8, S. 324). Das Generalkapitel von 1644 hob die Beschlüsse von 1642 aus formalen Gründen auf (MOPH 12, S. 111).

⁵⁷ Die rechtlichen Grundlagen für andere Tagungsorte wurden auf dem Generalkapitel von 1242 geschaffen und vom Generalkapitel von 1243 bestätigt (MOPH 3, S. 22, 24-25).

schen Doppelkontinent und eines in Asien, 1977 auf den Philippinen. In Afrika und Australien gab es bislang noch keines. Diese ausführlichen Angaben über das dominikanische Generalkapitelswesen bieten einen gewissen Überblick über die Quellenmenge, mit der wir es bei der Erhebung des Buchnormenbefundes zu tun haben, denn beginnend mit dem Generalkapitel von 1236 sind die Akten der Generalversammlungen einigermaßen vollständig oder ganz überliefert.⁵⁸

Ein letzter Punkt, den Jordans Informationen über das Generalkapitel von 1220 klären helfen, besteht in dessen Verordnung über den Verzicht sowohl bezüglich des vorhandenen Grundbesitzes der Predigerbrüder im Gebiet von Toulouse, als auch auf zukünftige Besitzungen und Einkünfte.⁵⁹ Wie erinnerlich hatte Bischof Fulko 1216 den Predigern neben St. Romanus noch zwei weitere Kirchen in seinem Bistum als Grundbesitz und die Hälfte des für die Armen bestimmten Drittels des Kirchenzehents als ständige Einkunft übergeben. Dazu waren inzwischen weitere Schenkungen in Südfrankreich, in Paris und an den anderen Klosterstandorten des Ordens gekommen.⁶⁰ Durch ihren Generalkapitelsbeschluss von 1220, den man in den späteren Ordensgesetzen wiederfindet,⁶¹ distanzierten die Predigerbrüder ihre Gemeinschaft noch deutlicher von dem sonst bisher bei Mönchen und Kanonikern üblichen Lebensunterhalt durch Grundbesitz; übrig blieben ihnen damit als Wirtschaftsgrundlage der Empfang von Almosen und die Entlohnung ihrer Seelsorgsarbeit durch Stolgebühren und Seelgeräts- oder Meßstiftungen. Darüber hinaus hatte sich Dominikus schon länger darum bemüht, dass die Brüder auf ihren Wegen kein Bargeld mit sich trugen, nicht ritten und keine Pelztunika anhatten, sondern

⁵⁸ Die Akten der Generalkapitel bis 1841 einschließlich wurden herausgegeben von Benedikt Maria Reichert: *Acta capitulorum generalium ordinis Praedicatorum*. Bd. 1: 1220-1303. (MOPH 3) Romae 1898. Bd. 2: 1304-1378. (MOPH 4) Romae 1899. Bd. 3: 1380-1498 (MOPH 8). Romae 1900. Bd. 4: 1501-1553. (MOPH 9) Romae 1901. Bd. 5: 1558-1600. (MOPH 10) Romae 1901. Bd. 6: 1601-1628. (MOPH 11) Romae 1902. Bd. 7: 1629-1656. (MOPH 12) Romae 1902. Bd. 8: 1670-1721 (MOPH 13) Romae 1903 und Bd. 9: 1725-1844 (MOPH 14) Romae 1904. Die Akten ab dem Generalkapitel von 1862 einschließlich liegen zum jeweiligen Tagungsjahr mit Erscheinungsort Rom einzelnen im Druck vor. Zwei Fragmente von Aktenstücken, deren Texte in Reicherts Edition fehlen, edierten Thomas Kaeppli: *Fragmentorum actorum capituli generalis anno 1372*, in: AFP 6 (1936) S. 383-386, sowie Heribert Christian Scheeben: *Bruchstück der Akten des Generalkapitels Brügge 1396*, in: *Archiv der deutschen Dominikaner* 4 (1951) S. 164-166.

⁵⁹ "Tunc etiam ordinatum est, ne possessiones vel redditus de cetero tenent fratres nostri, sed et iis renuntiant, quos habuerant in partibus Tholosanis." (*Monumenta historica s. patris nostri Dominici*, S. 67).

⁶⁰ Eine genaue Beschreibung des Grundbesitzumfangs der Predigerbrüder 1220 ist für unsere Zwecke unwichtig. Bruder Johannes von Navarra spricht in den Akten des Heiligsprechungsprozesses von "multe possessiones et redditus" in Paris und von "castra et possessiones multe in partibus Tholosanis et Albigenibus" (*Monumenta historica s. patris nostri Dominici*, S. 144). Laut dieses Zeugen gingen die Besitzungen der Predigerbrüder in Frankreich (gemeint ist der Pariser Grundbesitz) an Zisterzienserinnen, die in Südfrankreich an andere ("et alie aliis"; ebd.).

⁶¹ Siehe die sog. ältesten Konstitutionen, dist. 2, cap. 26 (Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 360).

dass sie einen sichtbar armen Lebensstil führten und von Almosen lebten.⁶² Ebenso ließ er den 1218 begonnenen Klosterbau in Bologna stoppen, weil dieser ihm als zu hoch, als zu "palastartig" erschien.⁶³ Alle diese Anregungen oder Bestimmungen lassen sich in den späteren Konstitutionen wiederfinden.⁶⁴ Anzunehmen ist daher, dass sie über Beschlüsse des Generalkapitels von 1220 ihren Weg dorthin fanden, also zu dem "vielen Anderem" gehörten, das laut Jordan dort beschlossen wurde.

Über das Generalkapitel des folgenden Jahres 1221, das wieder in Bologna zusammentrat, wissen wir noch viel weniger, weil Jordan daran nicht teilnahm. Er meldet nur, dass es stattfand, dass man ihm dort als erstem das Amt des Priorats über die Lombardei übertrug und dass ein Konvent von Brüdern nach England, zur Klostergründung, entsandt wurde.⁶⁵ Die Information, dass Jordan zum ersten Provinzial der Lombardei eingesetzt wurde, ist ein Hinweis darauf, dass die Klöster des Predigerordens sich inzwischen zu Regionalverbänden zusammenzuschließen begonnen hatten, dass also bereits 1221 das im Entstehen war, was später als Ordensprovinz bezeichnet wurde. So erfolgreich die Ausbreitung des Predigerordens in seinen ersten Jahren auch verlief, so darf man sie sich nicht als überbordend vorstellen: Zum Zeitpunkt des Todes des Dominikus am 6. August 1221 besaßen die Dominikaner vielleicht zwanzig Niederlassungen.⁶⁶ Wesentlich für die

⁶² Wiederum bezeugt durch Johannes von Navarra: "Item dixit, quod cum ordo predicatorum [sc. fratres] ... pecuniam portarent in via secum et equitarent et superpellicea deferrent, prefatus frater Dominicus laboravit et fecit, quod fratres ipsius ordinis dimitterent et contemnerent omnia temporalia et insisterent paupertati et non equitarent et viverent de elemosinis et nichil secum in via portarent" (Monumenta historica s. patris nostri Dominici, S. 144).

⁶³ Zur Entsendung der ersten Brüder Anfang 1218 aus Rom nach Bologna siehe Libellus, Monumenta historica s. patris nostri Dominici, S. 51. Laut des Zeugnisses von Bruder Stephan im Heiligsprechungsprozess beschwerte Dominikus sich über den Klosterbau: "Vultis tam cito paupertatem relinquere et magna palatia edificare. Unde iniunxit eis, quod predictum opus dimitterent, et sic stetit imperfectum, donec vixit." (ebd., S. 157).

⁶⁴ Siehe die sog. ältesten Konstitutionen zu den Kleidungs Vorschriften: dist. 1, cap. 19 (Antonien Hendrijk Thomas: De oudste constituties, S. 327-328), zum Reitverbot: dist. 1, cap. 22 (ebd., S. 224) und zum Bargeldverbot: dist. 2, cap. 31 (ebd., S. 364). Das Almosenbetteln ergibt sich aus diesen Bestimmungen. Zu den dominikanischen Bauvorschriften: dist. 2, cap. 35 (ebd., S. 366-367).

⁶⁵ "Anno domini MCCXXI in Bononiensi generali capitulo visum est eis, mihi officium prioratus super provinciam Lombardie primum imponere ... In ipso capitulo quoque conventus fratrum in Angliam cum fratre Gilberto priore transmissus est. Huic ergo capitulo minime presens interfui." (Monumenta historica s. patris nostri Dominici, S. 67). Marie-Humbert Vicaire schlägt außerdem vor, dass das Generalkapitel von 1221 auch Brüder nach Griechenland zur Klostergründung schickten (Geschichte des heiligen Dominikus. Bd. S, S. 232).

⁶⁶ Marie-Humbert Vicaire (in: Geschichte des heiligen Dominikus. Bd. 2, S. 228-232) zählt für den Zeitpunkt des Generalkapitels im Mai 1221 die bestehenden Dominikanerklöster auf: in Spanien zwei Konvente (Segovia und Palencia), in der Provence drei (Toulouse, Lyon, Montpellier), in (Nord)Frankreich zwei (Paris, Reims), in Norditalien sechs (Bologna, Bergamo, Mailand, Verona, Piacenza, Brescia; dass zwei weitere, in Faenza und Parma, damals bereits bestanden, ist unsicher), in Mittelitalien drei (Rom, Florenz, Siena), in Ungarn eines (dessen Verortung unsicher ist; angenommen wird Veszprém), im deutschsprachigen Raum zwei (Friesach, Köln). Siehe auch Antonien Hendrijk Thomas: De oudste constituties, S. 69. Zur

baldige Entstehung mehrerer Regionalverbände war, dass die Ausbreitung des Ordens nicht von einem geographischen Zentrum ausging, sondern sich sehr früh mehrere Zentren gebildet hatten und dass dahinter, zumindest teilweise, eine zentrale Planung stand, wie es die Entsendung einer Gründungsgruppe nach England durch das Generalkapitel 1221 ja zeigt.

Das Generalkapitel von 1221 ist das letzte, das Jordan erwähnt. Nach ihm befasste sich keiner der Dominikanerchronisten oder -historiker des 13. Jahrhunderts mehr mit der Geschichte der Generalkapitel oder deren Akten. Erst sieben Jahrzehnte später, zu Beginn des 14. Jahrhunderts, sammelte Bernard Gui (†1331) alle Informationen, Akten und Aktenfragmente, die er zu seiner Zeit noch finden konnte und stellte sie bis zum Generalkapitel von Genua 1305 einschließlich zusammen; auf seiner Arbeit baut die Edition der Generalkapitelsakten auf, die heute in der Forschung verwendet wird.⁶⁷ Für die frühen Generalkapitel von 1220 bis 1232 bietet Gui oftmals bloß die Nennung des Tagungsjahres und -ortes oder nur kurze Aktenfragmente.⁶⁸ Seine Überlieferung wird erst mit dem Generalkapitel von Bologna 1233 etwas umfangreicher (sieben Ermahnungen unterschiedlichsten Inhalts), vom Generalkapitel in Paris 1234 gibt er zwölf Ermahnungen und Anweisungen wieder, vom Generalkapitel von Bologna 1235 fünf.⁶⁹ Mit dem Generalkapitel von Paris 1236 wird die Überlieferungslage deutlich besser,⁷⁰ wobei auch danach immer wieder die Akten einzelner Generalkapitel nur fragmentarisch bleiben. Die Magerkeit der Funde Guis gerade für die frühen Generalkapitel liegt sicher nicht an dessen mangelndem Eifer und ist auch nicht darin begründet, dass sich die Predigerbrüder zwar zu Generalkapiteln getroffen, aber nichts beschlossen hätten: Gui konnte wohl des-

Frage der Entstehung der dominikanischen Ordensprovinzen bzw. zu ihrem ersten Auftauchen siehe zuletzt Simon Tugwell: *The evolution of Dominican structures of government. III: The early development of the second distinction of the constitutions*, in: AFP 71 (2001) S. 38-42, wo dieser auch auf die Ergebnisse seiner diesbezüglichen Forschung verweist.

⁶⁷ Gui beginnt seine Sammlung der Generalkapitelsakten mit den Worten: "Ab anno Domini MCCXX usque ad annum eiusdem Domini Benedicti MCCXL de actis capitulorum generalium pauca que potui reperire inferius annotavi. Ab anno Domini MCCXL usque ad annum Domini MCCCXV quo hec scripsi, habentur inferius complecius recollecta, quibusdam tamen exceptis, pro quibus suo tempore si occurrerit recolligendis et complendis, spacia vacua locis suis dimittantur." (MOPH 3, pag. 1). Die Sammlung unternahm er im Rahmen seiner Erweiterungsarbeit am Traktat "De quatuor in quibus Deus Praedicatorum ordinem insignivit" des Stephan von Salanhac († 1291) – siehe dazu SSOP 1, S. 579. Der Traktat wurde textkritisch ediert von Thomas Kaeppli: *Stephanus de Salaniaco et Bernardus Guidonis: De quatuor in quibus Deus Praedicatorum ordinem insignivit*. MOPH 22. Romae 1949 (dort S. VI-XXI Dokumentation der Manuskriptüberlieferung), wobei Kaeppli die Aktensammlung auslässt und auf die diesbezügliche Edition ab MOPH 3 verweist.

⁶⁸ Siehe MOPH 3, S. 1-3.

⁶⁹ Siehe MOPH 3, S. 3-5.

⁷⁰ Siehe MOPH 3, S. 6-10.

halb nicht mehr finden, weil bereits zu seiner Zeit nicht mehr überliefert war – ja selbst seine eigene Textsammlung hat sich wohl nur deshalb erhalten, weil sie von ihm stammte, nicht notwendigerweise wegen ihres Inhaltes. In der Auseinandersetzung mit dem dominikanischen Eigenrecht, besonders in der Betrachtung eines einzigen Themas, in unserem Falle der Buchnormen, ist es wichtig, diese dünne Überlieferung in der Frühzeit des Ordens im Auge zu behalten, denn sie erschwert die Deutung jedes Normbefundes. Abgesehen davon besteht dieses Interpretationsproblem grundsätzlich für alle Generalkapitel, selbst wenn sie vollständig vorhanden sind, denn dominikanische Generalkapitelsakten waren und sind ihrem Wesen nach Sammlungen von Beschlüssen, keine Sitzungsprotokolle.⁷¹ Der Hauptgrund für die dürftige Überlieferungslage des dominikanischen Eigenrechts im 13. Jahrhundert dürfte schlichtweg dessen Charakter gewesen sein: Es handelte sich dabei um selbstgegebene Gesetze, nicht um einen durch eine Autorität wie einen Ordensstifter geheiligten Regeltext oder eine durch die anhaltende Dauer einer Tradition kanonisierte Lebensweise. Daher waren diese Gesetze änderbar und wurden von den Generalkapiteln auch häufig angepasst, ergänzt oder gestrichen, was ältere Textfassungen und Generalkapitelsbeschlüsse obsolet und ihre Aufbewahrung unnötig machte.⁷² Zu berücksichtigen ist außerdem die Art der Übermittlung der Generalkapitelsbeschlüsse im Mittelalter. Diese erfolgte durch Rotuli, einfache schriftliche Mitteilungen, die über die Teilnehmer der Generalkapitel selbst oder Boten zunächst zu den Zentren der Provinzen gebracht wurden, die besser vernetzt waren, später zu den weniger bedeutenden Niederlassungen. Im Idealfall wurden die Beschlüsse bald in eine örtliche Handschrift der Satzungen eingetragen, am ehesten wohl die Entscheidungen, die als wichtig betrachtet wurden. Dass dieser Idealfall nicht überall eintrat, zeigen die Ermahnungen vieler Generalkapitel, wonach in jedem Konvent eine solche Aktensammlung vorhanden sein sollte, was offensichtlich nicht der Fall war.⁷³ Bis zum Aufkommen des Buchdrucks gab es keine im Predigerorden verbreitete standardisierte Ausgabe des Satzungstextes, die überall inhaltlich gleich gewesen wäre, d.h. es ist meist unklar, ob und

⁷¹ Dies ist nicht nur in den 1220er oder 1230er Jahren so. Selbst in den Akten des bislang letzten Generalkapitels vom August 2016 in Bologna werden nur die Änderungen des Satzungstextes angegeben, nicht aber die Gründe dafür. Siehe *Acta capituli generalis ... 2016*. Romae 2016, pag. 45-58 (Konstitutionen) und 59-62 (Ordinationen).

⁷² Eine gewisse Unbekümmertheit im Umgang mit den Satzungen außerhalb der Amtsstuben des Ordensmeisters und der Provinziäle ist unter den Brüdern ebenfalls nicht auszuschließen.

⁷³ Zu den Rotuli siehe MOPH 3, S. IV-V; ebd. S. I zur Aufzählung von und Verweis auf entsprechende Aufrufe von Generalkapiteln.

wann eine Satzungsänderung lokal oder regional bekannt war und überhaupt befolgt werden konnte.

1.2.2.2. Die Drei-Generalkapitel-Regel

Da die Gesetzesüberlieferung der Predigerbrüder bis 1236 nur fragmentarisch vorliegt und die historische Forschung hauptsächlich aus einem Text von 1236 komplizierte Rückschlüsse zieht, um die Entstehungszeit einzelner Stücke dieses späteren Textes datieren zu können, können wir hier nicht im Detail auf die einzelnen Generalkapitel eingehen. So seien deshalb kurz die Forschungsergebnisse zusammengefasst, die Simon Tugwell vorgelegt hat, der sich als bisher letzter damit beschäftigte und die älteren Beiträge diskutiert.⁷⁴ Demnach scheinen die Generalkapitel von 1221 bis 1227 viele und sehr unterschiedliche Regelungen getroffen zu haben, die später vom Generalkapitel von 1228 wieder zurückgenommen oder verbessert werden mussten. Für unsere Zwecke hervorzuheben ist das Generalkapitel von 1225. Dieses erließ nämlich nicht nur erweiterte Gesetzgebungen bezüglich der Konstituierung, der Rechte und Pflichten der Provinz- und Generalkapitel, sondern unternahm wohl auch erste Versuche, einer ausufernden Gesetzgebung durch einzelne Generalkapitel einen Riegel vorzuschieben: Laut Simon Tugwell wurde 1225 ein Grundprinzip eingeführt, welches das dominikanische Eigenrecht zutiefst prägen sollte, nämlich die Drei-Generalkapitel-Regel, wonach die Einführung, Abänderung oder Abschaffung einer Satzung nur dann Gültigkeit hatte, wenn sie von drei aufeinander folgenden Generalkapiteln bestätigt werden würde.⁷⁵ In späteren Generalkapitelsakten würde die Einführung als *inchoatio*, ihre erste Bestätigung als *approbatio* und ihre zweite Bestätigung als *confirmatio* bezeichnet werden.⁷⁶ Diese Verlangsamung der Legislationsgeschwindigkeit schien anscheinend notwendig, da inzwischen ein gewisser

⁷⁴ Nämlich in: The evolution of Dominican structures of government. III: The early development of the second distinction of the constitutions, in: AFP 71 (2001) S. 5-182. Tugwell diskutiert hier die Thesen von Antonien Hendrijk Thomas: De oudste constituties, S. 243-302 und anderer Autoren. Unser Kurzüberblick folgt der Zusammenfassung Tugwells (ebd., S. 154-159).

⁷⁵ Siehe sog. älteste Konstitutionen, dist. 2, cap. 6: "Et ut multitudo constitutionum vitetur, prohibemus ne aliquid de cetero statuatur, nisi per duo capitula continua fuerit approbatum. Et tunc in tertio capitulo immediate sequente poterit confirmari vel deleri, sive per priores provinciales sive per alios diffinitores, ubicumque illud tertium capitulum teneatur." (Zitiert nach Antonien Hendrijk Thomas: De oudste constituties, S. 344). Zur Datierung dieses Passus der sogenannten ältesten Konstitutionen durch Simon Tugwell siehe: The evolution of Dominican structures of government. III: The early development of the second distinction of the constitutions, in: AFP 71 (2001), S. 60-67.

⁷⁶ Nämlich durch die die jeweiligen Bestimmungen einleitenden Verben *inchoamus*, *approbamus*, *confirmamus*. Diese Vorgehensweise wird in den Akten des Generalkapitels von 1236 zum ersten Mal sichtbar (MOPH 3, S. 7-9), wobei, wie erinnerlich, die Aktenüberlieferung der vorherigen Generalkapitel nur fragmentarisch ist, es ist also unklar, ob es sie nicht schon vor 1236 gegeben hat.

Wildwuchs im dominikanischen Eigenrecht eingerissen war. Diesen zu beschneiden war der Auftrag des Generalkapitels von Paris 1228, dessen Teilnehmern ausdrücklich und ausnahmsweise die besondere legislative Vollmacht übertragen wurde, Satzungsentscheidungen treffen zu können, die sofort galten, also nicht die Bestätigung zweier weiterer Generalkapitel benötigten. Außerdem sollten sie bestimmte Satzungen als auf ewig unveränderbar bzw. als nur durch ein Generalkapitel mit gleicher Vollmacht veränderbar qualifizieren.⁷⁷ Ein derart bevollmächtigtes Generalkapitel würde später in den Satzungen als *capitulum generalissimum* bezeichnet werden.⁷⁸ Praktisch nichts wissen wir von den Generalkapiteln von 1229 bis 1232; die folgenden Generalkapitel von 1233, 1234 und 1235 nahmen anscheinend keine Satzungsänderungen vor, sondern erließen nur Ermahnungen/*admonitiones*. Auch das Generalkapitel von 1236 in Paris war als *capitulum generalissimum* von Ordensmeister Jordan von Sachsen einberufen worden;⁷⁹ seine Beschlüsse genossen also dasselbe sofortige Geltungsrecht, wie die des Generalkapitels von 1228. Anzunehmen ist daher, dass es vor derselben Aufgabe stand, einer Überarbeitung der Ordenssatzungen. Da seine Akten vorliegen, wissen wir, wie ernst dieses Generalkapitel seinen Auftrag nahm.⁸⁰

1.2.3. Die sogenannten ältesten Konstitutionen, der hierarchische Aufbau des Predigerordens und seine Normtypen

Über den Stand der Gesetzgebungsarbeit des Dominikanerordens nach dem Generalkapitel von 1236 sind wir durch den sogenannten Kodex von Rodez unterrichtet. Es handelt sich dabei um eine Sammlung juristischer Texte, verfertigt von verschiedenen Schreibern des 14. Jahrhunderts.⁸¹ Ein Bestandteil dieser Sammlung sind die sogenannten ältesten

⁷⁷ "Inter constitutiones autem quasdam voluerunt inviolabiliter et immutabiliter in perpetuum observari, videlicet de possessionibus et redditibus nullatenus recipiendis, de appellationibus removendis et quod non possit per fratres diffinitores prioribus provincialibus neque per priores fratribus in suis diffinitionibus in aliquo preiudicium generari. Quasdam vero sic voluerunt immutabilis permanere, ut nonnisi a consimili capitulo, novis emergentibus causis, articulis, casibus et negotiis, de ipsis possit aliquid pro tempore immutari, videlicet de constitutionibus non faciendis nisi per tria generalia capitula fuerint approbate, de non equitando, de expensis non portandis, de carnibus nisi causa infirmitatis non comedendis, ita tamen ut in hiis pro loco et tempore prelato liceat dispensare." – so laut Präambel der sogenannten ältesten Konstitutionen über das Generalkapitel von 1228 (Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 311-312).

⁷⁸ Siehe sog. älteste Konstitutionen, dist. 2, cap. 23 (ebd.: *De oudste constituties*, S. 358).

⁷⁹ Siehe MOPH 3, S. 5.

⁸⁰ MOPH 3, S. 6-10. Zu den Auswirkungen des Generalkapitels von 1236 auf die Ordenssatzungen siehe den Überblick bei Simon Tugwell: *The evolution of Dominican structures of government. III: The early development of the second distinction of the constitutions*, in: AFP 71 (2001) S. 175-182.

⁸¹ Es ist unsicher, ob das Buch im Dominikanerkonvent von Rodez entstanden ist und/oder ob dort seine verschiedenen Teile zum Kodex zusammengebunden wurden. In einem Bibliotheksinventar dieses Klosters von 1709 wird es erwähnt. Wahrscheinlich kam es Mitte des 18. Jahrhunderts an die Ordenskurie in Rom.

Konstitutionen des Predigerordens. Dementsprechend große Aufmerksamkeit hat dieser Text in der Forschung auch erhalten.⁸² Formal handelt es sich um eine Abschrift, geschrieben in einer französischen Bastarda aus der Mitte des 14. Jahrhunderts;⁸³ inhaltliche Gründe sprechen dafür, dass dem Abschreiber wirklich eine Quelle vorlag, welche die Satzungen aus der Zeit Jordans wiedergab.⁸⁴ Die Bezeichnung als älteste Konstitutionen ist eigentlich irreführend: Die geschichtlich ältesten Satzungen des Predigerordens waren diejenigen, die Dominikus im Jahre 1216 Papst Honorius III. zur Approbation vorlegte, von denen sich aber kein direktes Zeugnis erhalten hat. Deutlicher wäre es also, den Text von Rodez als Satzungen des Kodex von Rodez oder als Satzungen Jordans von Sachsens zu bezeichnen.⁸⁵ Jedoch hat sich in der Forschung die Benennung als älteste Konstitutionen durchgesetzt, was insofern berechtigt sein mag, als im Kodex von Rodez die Konstitutionen des Predigerordens zum ersten Mal vollständig wiedergegeben entgegengetreten. Außerdem gehen die Forscher davon aus (wenn auch mit unterschiedlichen Ergebnissen), dass sich im Text von Rodez sehr wohl noch einzelne Stücke aus der frühesten Zeit unter Dominikus erhalten haben könnten.

Heute gehört es unter der Nummer Codex XIV A 4 zum Inventar des Archivio Generalizio dell'Ordine dei Predicatori in Rom. Dominicus Planzer hat es kodikologisch beschrieben in: *De Codice Ruthenensi miscellaneo in tabulario ordinis Praedicatorum asservato*, in: AFP 5 (1935) S. 5-123.

⁸² Folgende Volleditionen des lateinischen Textes liegen vor: Heinrich Suso Denifle: *Die Constitutionen des Prediger-Ordens vom Jahre 1228*, in: *Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters*. Hg. v. Heinrich Denifle und Franz Ehrle. Bd. 1. Berlin 1885, S. 156-227. Pius Mothon: *Vetera monumenta legislativa sacri ordinis Praedicatorum ex saeculo a nativitate Christi tertio decimo, ordinis primo*, in: ASOP 4. Jg., Romae 1896, Fasc. 4, S. 621-648. Heribert Christian Scheeben: *Die Konstitutionen des Predigerordens unter Jordan von Sachsen. Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland* 38. Köln-Leipzig 1939. Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties van de Dominicanen*. Leuven 1965. Simon Tugwell hat eine Teiledition, nämlich der zweiten Distinktion veröffentlicht: *The evolution of Dominican structures of government: III. The early development of the second distinction of the constitutions*, in: AFP 71 (2001), S. 5-182. Auf der Basis von Tugwells Arbeit, auch unter Bezugnahme auf dessen unveröffentlicht gebliebene Erarbeitung der ersten Distinktion, entstand eine deutsche Übersetzung in: *Jordan von Sachsen*, S. 204-297.

⁸³ Dazu im Detail Dominicus Planzer: *De codice Ruthenensi miscellaneo*, S. 10.

⁸⁴ So wird der Konstitutionentext eingeleitet mit den Worten: "Iste sunt constitutiones prime ordinis fratrum Pred[icatorum], que erant tempore magistri Jordanis, beati Dominici immediate successoris, ex quibus formavit et ordinavit constitutiones alias, que nunc habentur, frater Raymundus de Penna Forti, magister ordinis tercius." (zitiert nach Dominicus Planzer: *De codice Ruthenensis miscellaneo*, S. 28). Weil einzelne Entscheidungen des Generalkapitels von 1236 enthalten sind, aber nicht alle und weil außerdem vereinzelt Entscheidungen der folgenden Generalkapitel bis 1241 erwähnt werden, ist die genaue Datierung des im Kodex von Rodez wiedergegebenen Konstitutionenstandes in Diskussion, jedoch sind sich die Forscher einig, dass es sich um einen Stand unter Jordan, vor Raimund von Penyafort handelt (siehe dazu Heribert Christian Scheeben: *Die Konstitutionen des Predigerordens*, S.12 und Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 80-83). Jordan von Sachsen verstarb im Amt des Ordensmeisters am 12. oder 13. Februar 1237 (12. Februar 1237 laut SOPMAE 3, S. 53 (mit reichen Literaturangaben; 13. Februar 1237 laut Innocentius Venchi: *Catalogus hagiographicus ordinis Praedicatorum*, S. 67, ebenfalls mit reichen Literaturangaben).

⁸⁵ Wie das Heribert Christian Scheeben getan und begründet hat (in: *Die Konstitutionen des Predigerordens unter Jordan von Sachsen*, S. 12).

1.2.3.1. Die Struktur des Konstitutionstextes

Den Konstitutionen selbst ist im Kodex von Rodez als Präambel ein kurzer Bericht über das Generalkapitel von 1228 vorgeschaltet, dessen Hauptinhalte oben skizziert wurden.⁸⁶ Danach folgt als eigentliches Vorwort ein *prologus*, eine Einführung,⁸⁷ mit drei Punkten: Erstens wird die Absicht geklärt, welche die Konstitutionen des Predigerordens verfolgen: Sie sollten das schriftliche Zeugnis, eine Dokumentation der dominikanischen Lebensweise sein, von der kein Ordensmitglied eigenmächtig abweichen durfte.⁸⁸ Dennoch wurde zweitens dem jeweiligen Oberen in seinem Konvent die Vollmacht eingeräumt, Brüder von Vorschriften dispensieren zu können, wenn es ihm notwendig oder nützlich erschien. Abgesehen davon, dass die Dispensvollmacht der Oberen hier sehr früh erwähnt wird – noch bevor die Konstitutionen selbst aufgezählt werden, wird schon von der Möglichkeit ihrer Nichtbefolgung gesprochen –, ist vor allem das Argument bemerkenswert, mit dem diese Vollmacht begründet wird: Ein Oberer darf dispensieren, da der Orden von Anfang an dafür bekannt gewesen war, besonders für die Predigt und das Seelenheil gegründet worden zu sein und das Studium hauptsächlich und eifrig dahin ausgerichtet sein müsse, den Seelen der Nächsten nützlich sein zu können.⁸⁹ Der dritte Punkt bezeichnete das, was folgte, nämlich den Satzungstext, genannt *liber consuetudinum*/Buch der Gewohnheiten, eingeteilt in zwei *distinctiones* – die erste mit den Vorschriften für das Leben der Brüder im Kloster, die zweite über die Regelungen für die überkonventualen Ordens-einrichtungen –, welche beide wiederum in thematisch gefasste Unterkapitel gegliedert waren.⁹⁰ Das Wort *distinctio* bedeutet hier an sich nichts anderes als Abschnitt, wird aber

⁸⁶ Text siehe Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 309-310.

⁸⁷ Ebd., S. 310-312.

⁸⁸ "Quoniam ex precepto regule [sc. Augustine] iubemur habere cor unum et animam unam in Domino, iustum est, ut qui sub una regula et unius professionis voto vivemus, uniformes in observantia canonice religionis inveniamur, quatinus unitatem, que interius servanda est in cordibus, foveat et representet uniformitas exterius servata in moribus. Quod profecto eo competentius et plenius poterit observari et memoriter retineri, si ea que agenda sunt, scripto fuerint commendata, si omnibus qualiter sit vivendum, scriptura teste innotescat, sed mutare vel addere vel minuire nulli quicquam propria voluntate liceat, ne, si minima negligemus, paulatim defluamus." (ebd., S. 311).

⁸⁹ "Ad hec tamen in conventu suo prelati dispensandi cum fratribus habeat potestatem, cum sibi aliquando videbitur expedire, in hiis precipue, que studium vel predicationem vel animarum fructum videbuntur impedire, cum ordo noster specialiter ob predicationem et animarum salutem ab initio noscatur institutus fuisse, et studium nostrum ad hoc principaliter ardentique summo opere debeat intendere, ut proximorum animabus possimus utiles esse." (ebd., S. 311). Zur Bedeutung der Seelenrettung als Ordenszweck der Dominikaner siehe Hoyer: *Der dominikanische Ansatz*, S. 248-252.

⁹⁰ "Eapropter, ut unitati et paci totius ordinis provideamus, librum istum, quem librum consuetudinum appellamus, diligenter conscripsimus, in quo duas distinctiones notavimus. Prima distinctio continet qualiter se habeant fratres in suo monasterio in die, qualiter in nocte, qualiter novitii ... Secunda distinctio de provinciali capitulo et generali et studio et predicatione. Unicuique autem harum distinctionum propria capitula

im dominikanischen Eigenrecht als technischer Begriff für die zwei Teile der Konstitutionen verwendet, nach denen sie bis 1886 auch zitiert werden (nach Distinktion und Kapitel). Auffallend ist, dass der Kodex von Rodez an dieser Stelle vom *liber consuetudinum* spricht, nicht vom *liber constitutionum*. Dies ist aber nur als Zeichen dafür zu werten, dass man es hier mit einem sehr alten Stück aus der dominikanischen Eigenrechtsgeschichte zu tun hat, welches vielleicht noch aus der Zeit der Ordensapprobation stammt; es geht nicht um die technische Unterscheidung zwischen *consuetudines* als "gesetzliche Regelungen zur Ergänzung, Präzisierung und auch Spezifizierung der jeweiligen Regeltexte" und *constitutiones* als "gesetzliche Bestimmungen mit gleicher Verbindlichkeit wie die Regel",⁹¹ sondern es handelt sich bei den folgenden Bestimmungen technisch gesehen eindeutig um Konstitutionen.⁹²

Die erste Distinktion der sogenannten ältesten Konstitutionen regelt in 25 Kapiteln das klösterliche Leben (die Tagesordnung, das Choroffizium, das Noviziat und die Befugnisse des Novizenmeisters, die Behandlung der Kranken und die Bestrafung von Fehlern und Vergehen). Dieser erste Teil der dominikanischen Konstitutionen ist sehr deutlich von den *consuetudines* der Prämonstratenser abhängig;⁹³ ebenso finden sich Spuren anderer Klosterstatuten, etwa die des Stifts von Oisma.⁹⁴ Allerdings schrieben die Predigerbrüder diese Vorbilder nicht einfach ab, sondern passten sie ihren Bedürfnissen an, konkret ihrem besonderen Charakter als ortsunabhängigem Personalverband ohne *stabilitas loci* und ihrem Predigtauftrag. Besonders augenfällig wird dies in der dominikanischen Behandlung der Liturgie, dem bis dahin für alle kanonikalen Ordensgemein-

assignavimus et assignata scripsimus, ut, cum aliquid a lectore queritur, sine difficultate inveniatur." (Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 311-312). Beide Distinktionen beinhalten im Kodex von Rodez allerdings sehr viel mehr Kapitel, als im Prolog angegeben werden.

⁹¹ So die Definitionen beider Begriffe von Isnard Wilhelm Frank: *Lexikon des Mönchtums und der Orden*, S. 101-102. Zur historischen Entwicklung beider Arten von Klosternormen und vielen Beispielen siehe Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 1-38.

⁹² Diese begriffliche Unschärfe blieb noch bis in Raimunds Konstitutionenredaktion erhalten (dort heißt das Konstitutionenbuch noch "Librum autem istum, quem librum consuetudinum appellamus..."; siehe Raymond Creytens: *Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort* (1241), S. 30). Der Passus "quem librum consuetudinum appellamus" wurde erst durch die Generalkapitel von 1249, 1250 und 1251 (MOPH 3, S. 43, 48 und 55) getilgt.

⁹³ Darauf hat schon Ordensmeister Humbert ausdrücklich hingewiesen: "... verum est, quod constitutiones nostrae [sc. ordinis Praedicatorum] extractae sunt ab illorum [sc. Praemonstratensium] constitutionibus ..." (*Expositio magistri Humberti super constitutiones fratrum Praedicatorum*, in: *Beati Humberti de Romanis opera de vita regulari*. Bd. 2, S. 2). Zur detaillierten Herausarbeitung der Verwandtschaft siehe Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 129-157, der feststellt, dass etwa ein Drittel des Textes der ersten Distinktion direkt von den Prämonstratensern stammt (ebd., S. 153).

⁹⁴ Siehe dazu Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 158-186 – der ausdrücklich bemerkt, dass viele dieser anderen Einflüsse in die dominikanischen Konstitutionen nicht über geschriebene Klostergesetzbücher, sondern über die Klosterpraxis Eingang fanden (ebd., S. 175-176).

schaften unhinterfragten und wichtigsten Alltagslebensinhalt: Bei den Dominikanern sollte das Chorgebet kurz und bündig gebetet werden, um sowohl die Andacht der Brüder, als auch ihr Studium nicht zu stören; Studenten sollten als Studiengründen sogar von Horen dispensiert werden.⁹⁵ In vielen Bereichen boten die älteren monastischen oder kanonikalen Rechtsgebräuche keine Vorbilder, dort nämlich, wo es um die Verwaltung und Organisation der über einem Einzelkonvent liegenden Provinz- und Gesamtordensebene und Seelsorgsfragen ging. Hier mussten die Predigerbrüder eigene Wege finden.

Wie diese aussahen zeigt sich in den 36 Kapiteln der zweiten Distinktion, in denen hauptsächlich die Leitung und Verwaltung des Ordens behandelt wird (die Organisation der General- und Provinzkapitel, die Aufgaben der Diffinitoren und Visitatoren und die Ämter des Provinzials und des Ordensmeisters), sowie die Ernennung und Aufgaben der Prediger, die Jahrtage (nämlich die für verstorbene Brüder zu leistenden Gebete und Messen), die Gründung eines neuen Klosters, die Ämter des Studentenmeisters und Lektors und das Benehmen der Brüder auf Reisen u.a. Was die Veranstaltung von Generalkapiteln anging, griffen die Predigerbrüder zwar auf ältere, vorliegende Erfahrungen seitens der Prämonstratenser und der Zisterzienser zurück, jedoch kürzten sie die Rituale bei der Abhaltung einer solchen Versammlung und legten beim Arbeitsprogramms den Akzent auf die apostolische Aktivität.⁹⁶ Vorbildlos war die dominikanische Organisation ihrer Ordensprovinzen: In den monastischen und kanonikalen Instituten hatte eine territoriale Einteilung vor dem 13. Jahrhundert keine Rolle gespielt, da die meisten Abteien und Stifte Autonomie genossen, auch wenn sie als Töchterklöster gegründet waren (etwa nach dem Filiationssystem der Zisterzienser) oder sich einem Consuetudinesverband angeschlossen hatte (etwa dem von Cluny oder St-Ruf). Einige Ritterorden verwendeten bereits durch geographische Umschreibungen versammelte Gruppen ihrer Niederlassungen mit regionalen Oberen als Faktoren in ihrem Leitungsapparat – so hatten etwa die Johanner in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ihre europäischen Niederlassungen in mehrere Kommandanturen eingeteilt, deren Grenzen oft ungefähr mit denen der Länder übereinstimmten, aber auch kleinteiliger sein konnten. Hier waren aber die feudalen Zi-

⁹⁵ "Hore omnes in ecclesia breviter et succincte taliter dicantur, ne fratres devotionem amittant et eorum studium minime impediatur." (dist. 1, cap. 4; ebd., S. 316). "Circa eos qui student, taliter dispensetur a prelato, ne propter officium vel aliud de facili a studio retrahantur vel impedianur." (dist. 2, cap. 29; ebd., S. 362). Im Gegensatz dazu schrieb z.B. die Benediktsregel ausdrücklich vor: "Dem Gottesdienst werde nichts vorgezogen." (Kap. 43, 3; zitiert nach: Die Benediktsregel, S. 224).

⁹⁶ Dazu siehe Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 186-196.

vilstrukturen der Zeit maßgeblich.⁹⁷ Ebenfalls Mitte des 12. Jahrhunderts bildeten die Prämonstratenser sogenannte Zirkarien aus – Gruppen mehrerer ihrer Kanonien, die von durch das Generalkapitel ernannten Visitatoren überwacht wurden. Diese Visitationsbezirke genossen aber keinen eigenen körperschaftlichen Charakter.⁹⁸ Etwa zur selben Zeit wie die Dominikaner entwickelten auch die Minderbrüder ihre Provinzstrukturen, jedoch ohne dass die beiden Orden sich dabei gegenseitig beeinflusst hätten – bei den Minderbrüdern scheint der Begriff der Provinz anfänglich schlicht das Gebiet zu bezeichnen, in dem sie tätig waren; die dominikanischen Provinzen entstanden aus den von can. 12 des vierten Laterankonzils geforderten regelmäßigen regionalen Kapitelversammlungen "in singulis regnis sive provinciis".⁹⁹ Eine weitere dominikanische Neuerung stellte die in der zweiten Distinktion beschriebene Form der Oberenwahl dar. Das damalige Kirchenrecht kannte mehrere Wahlmodi; das vierte Laterankonzil hatte in can. 24 diese auf drei eingeschränkt: die geheime Wahl (*per disquisitionem vel scrutinium*) durch die Mehrheit der Stimmen oder durch die Stimmen der *sanior pars* oder die einstimmige Wahl *quasi per divinam inspirationem*.¹⁰⁰ Im Privileg "Religiosam vitam eligentibus" vom 22. Dezember 1216 hatte Papst Honorius III. den Dominikanern die Oberenwahl sowohl durch die Zustimmung des größeren, als auch durch den "besseren" Teil der Brüder (des *sanior pars*) zugestanden.¹⁰¹ In den sogenannten ältesten Konstitutionen jedoch wird die Wahl durch den *sanior pars* nicht erwähnt, sondern es gilt ausschließlich das Mehrheitswahlrecht.¹⁰²

⁹⁷ Ebd., S. 202-203.

⁹⁸ Dazu Isnard Wilhelm Frank: Lexikon des Mönchtums und der Orden, Stichwort Prämonstratenser, S. 249-250 und Stichwort Zirkarie, S. 314 sowie Ludger Horstkötter, Stichwort Prämonstratenser, -innen, IV. Struktur und Verfassung, in: LMA 7, coll. 149-150.

⁹⁹ Text des can. 12 s. o., Anmerkung 48. Zur Provinzentstehung bei den Franziskanern und Dominikanern siehe Antonien Hendrijk Thomas: De oudste constituties, S. 205-207.

¹⁰⁰ Can. 24: "... statuimus, ut cum electio fuerit celebranda, praesentibus qui debent et volent et possunt commode interesse, assumantur tres de collegio fide digni, qui secreto et singulatim vota cunctorum diligenter exquirent et in scriptis redacta mox publicent in communi, nullo prorsus appellationis obstaculo interjecto: ut is collatione adhibitis eligatur, in quem omnes, vel major vel sanior pars capituli consentit. ... Aliter electio facta non valeat, nisi forte communiter esset ab omnibus, quasi per inspirationem divinam, absque vitio celebrata." (Zitiert nach Johannes Dominicus Mansi: Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. Bd. 22. Venedig 1778, coll. 1011). Deutsche Übersetzung in: Raymonde Foreville: Lateran I-IV, S. 419.

¹⁰¹ "Obeunte vero te nunc eiusdem loci priore vel tuorum quolibet successorum, nullus ibi qualibet surreptionis astutia seu violentia preponatur, nisi quem fratres communi consensu vel fratrum pars maioris et sanioris consilii secundum Deum et beati Augustini regulam providerint eligendum." (zitiert nach Vladimir Koudelka: Monumenta diplomatica s. Dominici, S. 74, Nr. 74).

¹⁰² So im Detail beschrieben bei der Wahl des Ordensmeisters (dist. 2, cap. 11 – Antonien Hendrijk Thomas: De oudste constituties, S. 348-349) und bei der Wahl der Diffinitoren (dist. 2, cap. 7 – ebd., S. 345) und durch Verweis darauf bei der Wahl der Visitatoren (dist. 2, cap. 19 – ebd., S. 355). Zur Einführung des Mehrheitswahlrechts bei den Dominikanern siehe ebd., S. 208-221.

An die beiden Distinktionen schließt sich im Kodex von Rodez eine Liste von 23 Extravaganten an – so bezeichnet, weil sie keinem der Konstitutionenkapitel zugeordnet sind. Es handelt sich dabei um Bestimmungen unterschiedlichsten Inhaltes, beginnend etwa mit einer Festlegung, in den Predigten nicht für Spenden für eine Baumaßnahme oder eine bestimmte Person aufzurufen, über die Frage der Einreichung von Bittschriften an ein Provinz- oder Generalkapitel und der Gastfreundschaft gegenüber Minderbrüdern, bis hin zu Bestimmungen über den dominikanischen Kloster- und Kirchenbau oder Einzelheiten der Ordensliturgie.¹⁰³ Darauf folgt im Kodex von Rodez die Regel für die Laienbrüder des Ordens (die *regula conversorum*). Den Schluss macht eine 24. Extravagante über die einförmige und unveränderbare Beobachtung des Tag- und Nachtoffiziums.¹⁰⁴

1.2.3.2. Der hierarchische Aufbau des Predigerordens

In den sogenannten ältesten Konstitutionen steht der Aufbau des Predigerordens bereits voll entwickelt vor Augen: Administrativ war er in drei hierarchischen Schichten gegliedert, beginnend bei der lokalen Ebene des Einzelkonventes über die regionale Ebene der Provinz bis hin zur den Gesamtorden umfassenden höchsten Ebene. Keine der Ebenen war autonom, sondern alle drei waren vielfach miteinander verzahnt; dennoch besaßen Konvent, Provinz und Gesamtorden jeweils nur ihnen zukommende Rechte und Pflichten und bestanden demnach als Einrichtungen mit je eigenem körperschaftlichem Charakter. Die Einzelheiten dieser Struktur hier aufzuzählen würde zu weit führen, insbesondere weil sich gerade die Verzahnung über die Jahrhunderte nach den sogenannten ältesten Konstitutionen weiter entwickelte und sich Kompetenzen verschoben. Die in den sogenannten ältesten Konstitutionen grundgelegten Züge blieben jedoch bis heute dieselben und gelten auf allen drei Ebenen: Die Körperschaft der jeweiligen Ebene (Konvent,¹⁰⁵

¹⁰³ Antonien Hendrijk Thomas hat diese Extravaganten in seine Textedition der sog. ältesten Konstitutionen dort eingebaut, wo sie ihm inhaltlich oder chronologisch dazugehörend schienen oder wo sie in der Redaktion Raimunds auftauchen. Zu ihrem eigentlichen Standort im Kodex von Rodez und zu ihrem Textbestand siehe Tugwell: *The evolution of Dominican structures of government. III: The early development of the second distinction of the constitutions*, in: AFP 71 (2001) S. 140-144; zu ihrer Datierung siehe ebd., S. 144-154.

¹⁰⁴ Diese ordnet Antonien Hendrijk Thomas ans Ende von dist. 1, cap. 4: *De horis et modo dicendi* (De oudste constituties, S. 316). Simon Tugwell thematisiert sie in seiner Untersuchung der zweiten Distinktion nicht.

¹⁰⁵ *Conventus fratrum* wird im dominikanischen Eigenrecht immer im wörtlichen Sinne des lateinischen *conventus* gemeint, als Zusammenkunft, Verein oder Gesellschaft der Brüder (siehe Karl Ernst Georges: *Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch* 1, Stichwort: *conventus*, coll. 1661-1662), nie als Bezeichnung für die Gebäude eines Dominikanerklosters. Siehe z.B. sog. älteste Konstitutionen dist. 2, cap.

Provinz,¹⁰⁶ Orden) wurde durch das ihr entsprechende kollegiale Kapitelsorgan gebildet und vertreten (Konventskapitel, Provinzkapitel, Generalkapitel). Das Kapitelsorgan wählte aus eigenem Recht den jeweiligen Oberen (Prior, Provinzial, Ordensmeister). Diesem arbeiteten jeweils verschiedene Dienstämter¹⁰⁷ und ein Konsil genannter Rat¹⁰⁸ zu.

23: "De conventu mittendo" oder cap. 24: "Priores conventuales a suis conventibus eligantur..." (Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 358 und 359).

¹⁰⁶ Die sog. ältesten Konstitutionen zählen acht Provinzen auf: die spanische *provincia Hispanie*, die südfranzösische *provincia Provincie*, die nordfranzösische *provincia Francie*, die norditalienische *provincia Lombardie*, die mittel- und süditalienische *provincia Romane*, die ungarische *provincia Hungarie*, die deutsche *provincia Theutonie* und die englische *provincia Anglie* (dist. 2, cap. 1; Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 340). Allerdings besaß der Predigerorden 1236 noch vier weitere Provinzen: die skandinavische Provinz ("Dacia" genannt), die polnische Provinz ("Polonia" genannt), die im lateinischen Griechenland sitzende Provinz ("Grecia" genannt) und die Provinz in den Kreuzfahrerstaaten in Palästina (die sogenannte "provincia Terrae Sanctae"). Nach dem Jahr 1300 wurden einige dieser Provinzen geteilt und viele neue gegründet werden. Einen Überblick der Provinzentwicklung des Predigerordens bis zum Ende des 20. Jahrhunderts bietet: Wolfram Hoyer: *Die Provinzen und Kongregationen des Predigerordens*, in: DHN 10 (2001), S. 248-288, 11 (2002), S. 265-295, 12 (2003), S. 187-209.

¹⁰⁷ Die sog. ältesten Konstitutionen zählen eine Reihe von Klosterdienstämtern bloß auf: Schreiber, Kantor, Prokurator, Kleiderwart, Krankenwärter (dist. 1, cap. 21; Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 333), Sakristan (dist. 1, cap. 9; ebd., S. 320) und gehen nur auf den Novizenmeister (dist. 1, cap. 13; ebd., S. 322-324), den Subprior (dist. 2, cap. 25; ebd., S. 359) und den Studentenmeister (dist. 2, cap. 28; ebd., S. 361-362) näher ein; als regionales Dienstamt kennen sie nur die Visitatoren (dist. 2 cap. 18 und 19; ebd., S. 354-355). Darüber hinaus gab es natürlich viele weitere Klosterdienste (siehe *Instructiones de officiis ordinis*, in: Beati Humberti de Romanis opera de vita regulari, Bd. 2, S. 179-371). Manche dieser Dienstämter verschob man später auf die Provinzebene, etwa die des Novizen- oder Studentenmeisters. Die Stellung des Konventslektors – nämlich des Konventslehrers, der in den sog. ältesten Konstitutionen noch *doctor* heißt (siehe dist. 2, cap. 30; Thomas: *De oudste constituties*, S. 363), nicht des Vorlesers bei der Liturgie, welcher nur genannt wird (dist. 1, cap. 2; ebd., S. 314) – meinte einen dauernden Lehrauftrag, kein Dienstamt, genauso wie das Offizium des Predigers (dist. 2, cap. 20; ebd., S. 356) eine Seelsorgsaufgabe bezeichnete. Das Amt des Generalpredigers hingegen (dist., 2, cap. 31; ebd., S. 363-364) hatte neben der überlokalen Predigtseelsorge auch eine administrative Komponente, da die Generalprediger neben den Priors auch geborene Mitglieder des Provinzkapitels waren (dist. 2, cap. 1; ebd., S. 341). Laut Heribert Christian Scheeben war die Rolle des Generalpredigers als Kapitular auf dem Provinzkapitel auch der Grund für die Einführung dieses Amtes (in: *Prediger und Generalprediger im Dominikanerorden des 13. Jahrhunderts*, in: AFP 31 (1961), S. 127).

¹⁰⁸ Unter diesem Konsil muss man sich einen Personalpool vorstellen, dessen Meinung die Oberen bei bestimmten Angelegenheiten einzuholen hatten. So schrieben z.B. die sog. ältesten Konstitutionen vor: "Prior autem conventualis de consilio discretorum fratrum instituat suppriorum ..." (dist. 2, cap. 25; Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 359), ohne aber zu klären, was diese Brüder zu *fratres discreti* machte. Ebenso sollte in jedem Konvent "tres fratres de discretioribus eligantur, sine quorum consilio edificia non fiant" (dist. 2, cap. 35; ebd., S. 367). Spätere Generalkapitel sprechen von *fratres discreti*, *fratres prudentes* oder *fratres de consilio*. Da der Personalbestand jedes Konvents unterschiedlich war, galt dies auch für den Personalpool der fallweise zu befragenden Brüder. Anscheinend – das Thema ist unerforscht – stellte sich erst das Generalkapitel von Mailand 1505 ein festes Gremium vor, bestehend aus den Brüdern mit dem höchsten akademischen Ausbildungsgrad, den ehemaligen Priors, den wichtigsten akademischen Lehrern, dem Subprior, sowie etwaigen weiteren, vom Ordensmeister oder dem Provinzial dazu berufenen Brüdern (MOPH 9, S. 41). Da die Provinziale zumindest theoretisch keinen Residenzkonvent besaßen, sondern visitierend durch ihre Provinz zogen, mussten sie, wenn ihnen die Konstitutionen Beratungen vorschrieben, dazu auf die Ratsbrüder am jeweiligen Ort zurückgreifen. Erst die Konstitutionenausgabe von 1932 richtete ein von den Konventskonsilien getrenntes Provinzkoncil ein (*Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum Romae 1932*, Nrn. 465-469, S. 167-170). Noch unklarer ist die Lage bzgl. des Konsils auf der höchsten Ebene: Zweifellos haben die Ordensmeister sich mit Brüdern beraten – wahrscheinlich mit ihren *socii* (siehe dazu Georgina Rosalie Galbraith: *The Constitution*, S. 133-134). Das älteste erhaltene Protokollbuch über die Tätigkeit eines Generalkonsils stammt aber erst aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Archivio Generalizio dell'Ordine dei Predicatori, Roma, IV. 298: Libro dei

Abgesehen von ihrem Inhalt zeigen die sogenannten ältesten Konstitutionen auch zwei formale Eigenschaften, die sich die folgenden Jahrhunderte durchhalten sollten: Zum einen sind ihre Bestimmungen situationsrechtliche Entscheidungen. Dies wird besonders am Beispiel der Behandlung der Oberenämter deutlich. So definieren oder begründen die sogenannten ältesten Konstitutionen etwa die Autorität des Priors nicht, ebenso wenig beschreiben sie dessen Vollmachten. Die einzige diesbezügliche Bestimmung findet sich in der den Konstitutionen vorlaufenden Augustinusregel, welche seine konkrete Aufgabe in die Worte fasst: "Dem Vorgesetzten sollt ihr wie einem Vater gehorchen ... Dass alle diese Vorschriften [sc. der Regel] eingehalten werden und Übertretungen nicht leichthin übergangen werden, sondern dass verbessert und korrigiert wird, soll vor allem die Aufgabe des Vorgesetzten sein."¹⁰⁹ Im Hintergrund dieser Vorstellung Augustins stand das spätantike Konzept des *pater familias*, dem nahezu uneingeschränkte Gewalt über seinen Haushalt zustand. Die Nennung der Überwachung der Einhaltung der Regelvorschriften und die Ahndung von Übertritten als ausdrückliche Aufgabe des Klostervorgesetzten stellte dabei nicht nur eine Konkretisierung von dessen Vollmachten dar, sondern auch eine Einschränkung: Er durfte nicht nach eigenem Gutdünken erlauben oder bestrafen, sondern dies nur im Rahmen der Regel tun. Dem augustinischen Vorbild entsprechend begnügte sich der Predigerorden bis 1932 damit, den Prioren bei konkreten Handlungen oder in bestimmten Situationen Rechte und Pflichten zuzuschreiben und deren etwaiges Fehlverhalten innerhalb klar definierter Handlungszusammenhänge zu korrigieren oder zu bestrafen¹¹⁰ – genau dieser Vorgehensweise wird man übrigens bei den Buchbestimmungen häufig begegnen. Dasselbe gilt für die Vorschriften über den Ordensmeister, dem Oberhaupt über den Gesamtorden, der im dominikanischen Sprachgebrauch als *magister generalis* bezeichnet wird – mit der Bedeutung "allgemeiner Meister" oder "Meister Aller [sc. Brüder]", nicht eines Generals im militärischen Sinne. Auch bei diesem höchsten Ordensamt definieren die Satzungen bis 1932 die Vollmachten nur situations- oder fallrechtlich. Allerdings waren Autorität und Vollmacht des Ordensmeisters umfassend – aufbauend auf dem Gehorsamsgelübde, das jeder einzelne Predigerbruder

consigli generalizi dal 1 di gennaio 1873 al 24 di dicembre 1900 (Titel laut Inventar des Generalsarchivs). Satzungsmäßig eingerichtet wird das *consilium generalis* als eigenes Gremium ebenfalls erst in der Konstitutionenausgabe von 1932 (ebd., Nrn. 478-479, S. 174-175).

¹⁰⁹ Augustinusregel cap. 7; zitiert nach Jordan von Sachsen, S. 242.

¹¹⁰ Erst in der Konstitutionenausgabe von 1932 werden die Satzungen über die Oberen des Predigerordens systematisch dargestellt; siehe *Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum ...*. Romae 1932, Kapitel: "De superioribus", Nrn. 415-477, S. 148-174. Darin geht es um alle Oberenarten, einschließlich des Provinzials und des Ordensmeisters.

bei seiner Ordensprofess auf die Augustinusregel, die Satzungen und eben ausdrücklich auf den Ordensmeister ablegte.¹¹¹ Nur beim Provinzial war das anders; dessen Autorität war von unten, vom Konvent her bzw. von oben, vom Gesamtorden her, nicht selbstverständlich und musste daher begründet werden. Die sogenannten ältesten Konstitutionen taten dies mit den Worten: "Der Provinzprior aber soll in seiner Provinz oder seinem Königreich dieselbe Vollmacht haben wie der Ordensmeister, und ihm soll von den Brüdern der Provinz derselbe Respekt erwiesen werden, wie dem Ordensmeister, außer der Ordensmeister wäre anwesend."¹¹² Weiter legten sie fest, dass die Vollmacht des Provinzials nicht durch den Tod oder die Abdankung des regierenden Ordensmeisters erlosch.¹¹³ Der Provinzial erhielt also seine Autorität über die Mitglieder seiner Provinz nicht in Stellvertretung des Ordensmeisters, sondern kraft eigenen Amtes. Im Übrigen beschrieben die Konstitutionen bis 1932 auch seine Vollmachten wiederum nur situationsrechtlich.¹¹⁴ Zum zweiten enthält der Text von Rodez nur die Konstitutionen des Predigerordens, andere Normentypen hingegen nicht.

1.2.3.3. Die verschiedenen Normtypen

Tatsächlich bestand das dominikanische Eigenrecht schon damals nicht nur aus Konstitutionen; betrachtet man die Akten der Generalkapitel, so stellt man sogar fest, dass der Großteil der Normerlasse keine Konstitutionen waren. So haben wir die *admonitiones* der

¹¹¹ Siehe sog. älteste Konstitutionen, dist.1, cap. 16: "Modus faciendi professionem talis est: Ego N. facio professionem et promitto obedientiam Dei et beate Marie et tibi N., magister ordinis Predicatorum, et successoribus tuis, secundum regulam beati Augustini et institutiones fratrum ordinis Predicatorum, quod ero obediens tibi tuisque successoribus usque ad mortem." Auf die Nennung des Ordensmeisters wurde auch nicht verzichtet, wenn die Profess vor einem anderen Prior abgelegt wurde – was der Normalfall war. Dann lautete die Formel: "... facio professionem ... tibi N., vice N., magistri ordinis Predicatorum et successorum eius ..." (Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 326-327). Zum Vorbild – und zu den Unterschieden – der Profess bei den Prämonstratensern siehe Simon Tugwell: *Dominican profession in the 13th century*, in: *AFP* 53 (1983), S. 5-52.

¹¹² Dist. 2, cap. 16: "Provincialis autem prior eandem habeat potestatem in sua provincia vel regno quam et magister ordinis. Et eadem sibi reverentia a provincialibus exhibeatur, que magistro exhibetur, nisi magister presens extiterit." (Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 352-353). Oben deutsch zitiert nach: Jordan von Sachsen, S. 282.

¹¹³ Siehe dist. 2, cap. 9 (Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 347).

¹¹⁴ In der Konstitutionenredaktion von 1932 wurde dann die Ordensprovinz als organisatorischer Ausgangspunkt des Gesamtordens bestimmt – wohl in (nicht ausgesprochener) Analogie zu den Diözesen der Weltkirche: "Fratrum Praedicatorum ordo, iam a tempore sancti patris Dominici, coalescit ex provinciis, quibus singulis praeest prior provincialis; singulae autem provinciae constant tribus saltem domibus prioralibus seu conventibus, qui suo quisque priore reguntur." (*Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum Romae* 1932, Nr. 9 § I, S. 18). Dieses Provinz-Bistums-Modell hatte auch nach der Anpassung der Ordenssatzungen an die Vorgaben des zweiten vatikanischen Konzils Bestand und gilt bis heute (siehe *Liber constitutionum et ordinationum fratrum ordinis Praedicatorum Romae* 2010, Nr. 252, S. 120). Die Auswirkungen dieses neuen Modells sind allerdings für unsere Zwecke nicht von Belang.

Generalkapitel von 1233, 1234 und 1235 schon erwähnt. Die älteste erhaltene *admonitio* eines Generalkapitels stammt von 1231. Demnach wurden die Brüder ermahnt, keinen Beerdigungsfeiern außerhalb ihres Klosters beizuwohnen, außer denen für den König, den Bischof, den Landesherrn oder für ihren Patron oder ihre Patronin.¹¹⁵ Dieser Beschluss ist offensichtlich mehr als bloß eine schlichte Ermahnung (nach der Wortbedeutung von *admonitio*), die an etwas erinnern oder zu denken geben will, sondern stellt eine echte Anweisung dar, eine Normauflage, erlassen durch das gesetzgebende Kollegialorgan des Ordens. Soweit es sich aus der fragmentarischen Überlieferung der Generalkapitelsakten aus der Frühzeit des Ordens erheben lässt, wurden anscheinend zunächst alle Bestimmungen von Generalkapiteln, die keine ausdrücklichen Einführungen, Bestätigungen oder Abrogationen von Konstitutionen waren, als *admonitiones* verfügt – und zwar egal, ob sie Gebote oder Verbote darstellten.¹¹⁶ Dementsprechend bald wurden diese Anweisungen ohne Konstitutionscharakter auch als *ordinationes* bezeichnet¹¹⁷ und synonym mit beiden Begriffen benannt.¹¹⁸ Auch spätere Ordensjuristen haben die Begriffe *admonitiones* und *ordinationes* für Beschlüsse der Generalkapitel synonym behandelt.¹¹⁹ Der wesentliche

¹¹⁵ "Admonemus quod fratres non exeant ad mortuos efferendos extra cepta domus, nisi pro rege, vel episcopo vel domino terre, vel patrono, vel patrona." (MOPH 3, S. 3). Der Meinung von Daniel Antonin Mortier (in: *Histoire des Maîtres Généraux* 1, S. 283), wonach vor der Einführung der Drei-Generalkapitel-Regel alle Verordnungen eines Generalkapitels den Rang einer Konstitution genossen ("Tout était Constitution."; ebd.) und erst durch die Einführung dieser Regel die *admonitiones* als nicht dieser Regel unterworfenen Bestimmungen geboren wurden, wollen wir uns nicht anschließen, weil für diese Beurteilung die Quellenlage der frühen Generalkapitelsakten zu dünn ist, man also gar nicht weiß, was – und in welchem Rang – alles beschlossen wurde. Mortiers Argument würde außerdem auch den Umkehrschluss erlauben, nämlich dass erst mit der Einführung der Drei-Generalkapitel-Regel die Verordnungsform der Konstitution entstanden wäre.

¹¹⁶ Selbst Bestimmungen, die mit "volumus et mandamus" eingeleitet wurden (zum ersten – erhaltenen – Mal auf dem Generalkapitel von 1233; MOPH 3, S. 4) oder ausdrückliche Verbote (das erste erhaltene solche stammt vom Generalkapitel von 1235; ebd., S. 5) wurden, meist mit der Konjunktion "item", in der Wiedergabe der *admonitiones* geführt.

¹¹⁷ So zum ersten Mal aktenkundig durch das Generalkapitel von 1236: "Item. Approbamus ordinationem studii factam in penultimo capitulo Parisiis celebrato. excepto quod fratres bibliam perlegere non teneantur." (MOPH 3, S. 8; wobei die diesbezügliche Bestimmung leider in den überlieferten Akten des Generalkapitels von 1234 fehlt (siehe ebd., S. 4-5). Ab dem Generalkapitel von 1259 geschah dies dann häufiger ("Item. Ad promocionem studii ordinamus hoc..."; unter der Rubrik der *admoniciones*; ebd., S. 99).

¹¹⁸ Das älteste erhaltene Beispiel für die synonyme Behandlung stammt vom Generalkapitel von 1235, wo es in einer Liste von *admonitiones* heißt: Item. Inhibemus ne directe vel indirecte per personas que non sunt de ordine nostro fratres procurent. Quod ordinacio facta vel facienda de fratribus mutetur vel impediatur." (MOPH 3, S. 5).

¹¹⁹ "Possunt capitula generalia et magister ordinis facere ordinationes, seu admonitiones (hoc enim nomen admonitio pro ordinatione in antiquis capitulis usurpabatur) quae perpetuo durabunt, quousque fuerint revocatae et poterunt secundum ipsas praelati corripere fratres atque etiam in illis ex causa rationabili dispensare." (Regula s. Augustini et constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum Romae 1690. Prologus constitutionum littera p, S. 13). Die hier, im Jahre 1690, postulierte stetige Geltung der *admonitiones* oder *ordinationes* bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung wurde zwar schon im 13. Jahrhundert durch Generalkapitel und durch Humbert von Romans in dessen Kommentar zu den Konstitutionen betont, allerdings stand

Unterschied zwischen diesen *admonitiones/ordinationes* und den *constitutiones* bestand darin, dass nur die letztgenannten der Drei-Generalkapitel-Regel unterlagen¹²⁰ – was die Konstitutionen zu eher auf Dauer angelegte, höherrangige förmliche Gesetze des dominikanischen Eigenrechtes machte,¹²¹ die Admonitionen/Ordinationen dagegen zu flexibel erlassbaren Vorschriften.¹²²

Zwei weitere Normtypen tauchen ebenfalls schon sehr früh in den Generalkapitelsakten auf: Dies sind zum einen die *declarationes* – Ausführungs- oder Bedeutungsbestimmungen zu Konstitutionen.¹²³ Allerdings blieben diese vergleichsweise selten.¹²⁴ Da die Generalkapitel die Worte *declaratio* bzw. *declaramus* natürlich auch für allgemeine Feststellungen und Bekanntmachungen, aber auch zur Einleitung für *admonitiones* verwendeten,¹²⁵ ist zur Identifikation echter *declarationes* im gesetzeseerläuternden

sie schon damals in Diskussion (siehe dazu: Emilio Panella: Dibattito sulla durata legale delle 'admonitiones'. Un intervento di fra Remigio dei Girolami OP (†1319), in: AFP 50 (1980), S. 85-101) und entsprach nicht der Praxis: Abrogiert wurden durch die Generalkapitel in der Regel nur Konstitutionen.

¹²⁰ Außerdem – aber nicht immer – war die Geltung der *admonitiones/ordinationes* und *praecepta* oft fallweise, zeitlich, regional, lokal oder gar auf Einzelpersonen beschränkt. Wie kurzlebig ihre Geltungsdauer war, zeigt sich in den häufigen Fällen, in denen sie von folgenden Generalkapiteln wiederholt werden mussten. Bei den Buchnormen kann man genügend Beispielen dafür begegnen. Zur Frage der Einschränkungen als Kennzeichen für *admonitiones* der Generalkapitel äußerte sich bereits Humbert von Romans grundlegend in seiner *Expositio super constitutiones fratrum Praedicatorum*, in: Beati Humberti de Romanis opera de vita regulari, Bd. 2, S. 63-66.

¹²¹ Also nicht zu dominikanischen Verfassungsgesetzen, wie es eine moderne Auffassung des Wortes Konstitution vielleicht nahe legen möchte, im Sinne einer Grundlegung der Rechtsordnung des Predigerordens. Das zeigen ja schon die darin enthaltenen vielen, zum Teil recht kleinteiligen Regelungen etwa des Buß- und Strafrechts oder so alltägliche Dinge, wie die Frage nach der Frequenz der Rasur. Inwieweit man die Konstitutionen als Ordenssatzungen ansprechen möchte, liegt im Auge des Betrachters, da sie ja vom Legislativorgan, dem Generalkapitel, erlassen sind, also keine Rechtsverordnung exekutiven Rechts darstellen. Zumindest ist die Verwendung des Satzungsbegriffs nicht eindeutig.

¹²² Da die Generalkapitelsakten den Wortlaut der erlassenen Gesetze in ihrer verbindlichen Form wiedergeben, könnte man sie ihrer Funktion nach mit dem allerdings unzeitgemäßen Begriff des Gesetzblattes des Dominikanerordens ansprechen. Zwar gibt der Orden seit 1893 die *Analecta Sacri Ordinis Praedicatorum* als offizielles Verlautbarungsblatt heraus, in dem neben den Dekreten der Ordensleitung auch die den Orden betreffende Verordnungen des allgemeinen Kirchenrechts publiziert werden, jedoch erfolgt die authentische Veröffentlichung der Konstitutionen auch heute noch über die Akten der Generalkapitel. Dasselbe gilt für die Gesetzesnovellen, also die durch die Generalkapitel erlassenen Konstitutionenänderungen.

¹²³ Zum ersten Mal in den Akten des Generalkapitels von 1239: "Declaracio illius constitutionis. maior in mensa loqui poterit. qui maior est in ordine. potest loqui in mensa ubique extra refectorium absque alia licencia speciali. Et si maior supervenerit ipse quidem taceat et qui ceperat loqui. loquatur. ad mensam vero episcoporum uno loquente nichilominus alii ad interrogata respondeant." (MOPH 3, S. 12).

¹²⁴ So erließ erst das Generalkapitel von 1258 die zweite *declaratio* im gesetzeseerläuternden Sinn: "Sciant omnes fratres quod quando constitutio de sedendo in terra pro fractione silencii fuit confirmata; magister ordinis. et diffinitores publice et coram toto capitulo declaraverunt. quod non intelligebant. quod fratres per illam constitutionem tenerentur ad comedendum panem et aquam. sed solum ad sedendum in terra. et hoc constituit nobis per ipsum magistrum. et per aliquos alios qui tunc diffinitores fuerunt." (ebd., S. 93).

¹²⁵ So ist z.B. die Bestimmung des Generalkapitels von 1271: "Declaramus. quod omnes fratres simul comedentes. sive in mari. sive in terra; silencium servare tenentur. excepto uno qui maior fuerit inter eos. et ita monemus et volumus observari." (ebd., S. 159) – die dritte Stelle, an der nach 1239 und 1258 wieder

Sinn auf den Inhalt der jeweiligen Bestimmung zu achten. Zum anderen kennen die Generalkapitelsakten noch *praecepta*/Befehle – direkte Anweisungen, die entweder vom Ordensmeister allein oder von ihm zusammen mit den Kapitelsvätern, aber immer unter Berufung auf den in der Profess gelobten Gehorsam erteilt wurden.¹²⁶

Weitere Differenzierungen über diese vier Normtypen hinaus nahm das für den ganzen Orden geltende Eigenrecht nicht vor.¹²⁷ Für die Untersuchung einer konkreten juristischen Fragestellung macht jedoch schon allein die Tatsache der Unterscheidung von *constitutio*, *admonitio/ordinatio*, *declaratio* und *praeceptum* klar, dass man sich nicht nur auf die Konstitutionen beschränken und die anderen Normtypen nicht sozusagen als Zubrot zu den Konstitutionen betrachten darf. Außerdem erfordert diese Typenunterscheidung die klare technische Bezeichnung der jeweils erhobenen Norm.

1.2.4. Die Redaktion der Konstitutionen durch Raimund von Penyafort (1239-1241)

Wegen des Todes Jordans von Sachsen fiel im Jahr 1237 das Generalkapitel aus.¹²⁸ Als seinen Nachfolger wählten die Predigerbrüder auf dem Generalkapitel von 1238 in Bologna Raimund von Penyafort (†1275) zum Ordensmeister¹²⁹ – tatsächlich wohl nicht, weil Raimund ein ausgewiesener Rechtsexperte war, wie spätere Dominikanerchronisten

einmal *declaratio* oder *declaramus* in erhaltenen Generalkapitels Verwendung findet – eindeutig eine anweisende *admonitio*, keine Gesetzeserläuterung.

¹²⁶ Das älteste erhaltene Beispiel stammt aus dem Jahre 1233 – wieder als Bestandteil einer Liste von *admonitiones*, aber textlich klar von diesen getrennt: "Item. Ego frater Iordanis, magister ordinis fratrum Predicatorum precipio districte in virtute obediencie, quod nullus frater nostri ordinis de cetero consensum prebeat electioni vel postulacioni de se facte in dignitatem episcopalem, nisi de speciali licencia domini pape vel generalis capituli vel nostri. Quod si aliquis contra fecerit, ipso facto sit excommunicatus." (ebd., S. 4).

¹²⁷ Selbstverständlich hatten sowohl die Oberen im Orden, angefangen beim Ordensmeister bis zu den Klostervorständen, als auch die Provinz- oder Konventskapitel das Recht, Anordnungen im Sinne von Admonitionen/Ordinationen oder *praecepta* zu erteilen. Jedoch waren diese regional, lokal oder sogar personenbezogen und in ihrer Geltung eingeschränkt (siehe dazu Cajetanus Lo-Cicero: *Constitutiones, declarationes et ordinationes. Romae 1862*, Stichwort: De *praeceptis*, S. 358-360), galten also nicht für den Gesamtorden und brauchen uns für unsere Fragestellung daher nicht zu interessieren. Eine sehr detaillierte Darstellung der verschiedenen dominikanischen Normentypen, ihrer Hierarchie und ihrer historischen Entwicklung bietet Philippe Toxé: *L'esprit et la lettre du droit de la famille dominicaine*, in: *Les Dominicains et leur droit*, S. 29-36, der auch die regionalen oder lokalen Bestimmungen berücksichtigt.

¹²⁸ Siehe MOPH 3, S. 10 bzw. sog. älteste Konstitutionen dist. 2, cap. 13 (Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 350).

¹²⁹ Zur Biographie Raimunds und seiner Rolle als Kanonist siehe Hartmut Zapp: *Raymund von Penafort*, in: *LMA 7*, coll. 414-415; zu dessen Werken (und der Literatur dazu) siehe *SOPMAE 3*, S. 283-287 und *4*, S. 248, sowie die sehr detaillierten Studien in: *Magister Raimundus. Atti del convegno per il IV centenario della canonizzazione di san Raimondo de Penafort (1601-2001)*. A cura di Carlo Longo. (Institutum Historicum Fratrum Praedicatorum, *Dissertationes Historicae* 28) Romae 2002.

betonten,¹³⁰ sondern weil er eine Kompromisslösung darstellte, mit der die verschiedenen maßgeblichen politischen Gruppen im Orden leben konnten. Da er sich der Verschärfung des Machtkampfes zwischen Kaiser und Papst durch die erneute Exkommunikation Friedrichs II. 1239 nicht gewachsen sah, bat Raimund das Generalkapitel von Bologna 1240, seinen Rücktritt als Ordensmeister anzunehmen, was auch geschah.¹³¹ Raimund war also nur für gut zwei Jahre im Amt. Nichtsdestotrotz sollte er durch seine Neufassung der Ordenskonstitutionen das dominikanische Eigenrecht für die folgenden Jahrhunderte prägen.

Von woher oder von wem die Anregung zu dieser Neufassung ausging, ist unklar: In den ohnehin nur fragmentarisch erhaltenen Akten des Generalkapitels von 1238 findet sich diesbezüglich nichts.¹³² Zieht man die Schnelligkeit in Betracht, mit der Raimund den Generalkapitelsvätern von 1239 seine Redaktion der Konstitutionen zur Abstimmung vorlegte,¹³³ so drängt sich die Vermutung auf, dass sie seinem persönlichen Anliegen entsprang, aufbauend auf seiner konkreten Erfahrungen mit den für eine Ordensgemeinschaft notwendigen rechtlichen Einrichtungen, die er um 1223 im Zusammenhang mit der Gründung des Mercedarierordens gesammelt hatte,¹³⁴ sowie seinem sehr genauen und weitreichenden Überblick über das zu seiner Zeit aktuell geltende allgemeine Kirchenrecht, durch die Neukompilation der päpstlichen Dekretalen, die er im Auftrag Gregors IX. 1234 fertig gestellt hatte.¹³⁵ Demgegenüber empfand er anscheinend den historisch

¹³⁰ So hebt etwa Bernard Gui ausdrücklich hervor: "... fuit electus ... fere ab omnibus electoribus frater Raimundus de Penaforti ... qui fuerat doctor in decretis Bononie, domini pape capellanus et penitenciarius, qui mandante domino papa Gregorio IX. compilaverat decretales. Summam eciam de casibus seu de penitencia perutilem fecit." (MOPH 3, S. 10). Weitere mittelalterliche Beispiele für die Wahl des Rechtsexperten werden zitiert in: Carlo Longo: San Raimondo, maestro dell'ordine Domenicano (1238-1240), in: Magister Raimundus, S. 35-42. Ebd. betont Longo nachdrücklich die politische Dimension der Meisterwahl von 1238.

¹³¹ Dazu siehe Carlo Longo: San Raimondo, in: Magister Raimundus, S. 48-50. Zum Wiederhall von Raimunds Rücktritt in der folgenden Ordensgesetzgebung siehe Georgina Rosalie Galbraith: The Constitution, S. 137-138.

¹³² Siehe MOPH 3, S. 10.

¹³³ Raimund wurde von einem zu Pfingsten 1238 in Bologna zusammengetretenen Generalkapitel gewählt. Er selbst hielt sich zu dieser Zeit in Barcelona auf, musste also erst noch durch eine Abordnung von Kapitelsvätern von seiner Wahl unterrichtet werden. Von Barcelona führte ihn sein Weg zu Fuß nach Paris, wo er Pfingsten 1239 dem nächsten Generalkapitel vorzustehen hatte. Falls er also erst nach seiner Wahl über eine Überarbeitung des Konstitutionentextes nachzudenken begonnen hätte, wären ihm dafür nur wenige Monate geblieben, in denen er noch dazu auf Reise war.

¹³⁴ Ausführlich schildert Raimunds Einfluss auf die Gründung der Mercedarier Daniel Antonin Mortier: Histoire des Maîtres Généraux 1, S. 261-268. Er diskutiert dort die Frage nach dem tradierten Gründungsdatum der Mercedarier, dem 10. August 1218 und legt überzeugend dar, dass die Gründung erst 1223 erfolgt sein kann.

¹³⁵ Dazu Daniel Antonin Mortier: Histoire des Maîtres Généraux 1, S. 276-278.

gewachsenen Text der Dominikanerkonstitutionen als unsystematisch und juristisch unzureichend.

Die genauen Einzelheiten der Änderungen sind für unsere Zwecke ohne Belang; im Wesentlichen gruppierte Raimund die vorhandenen Textbausteine um, baute die Änderungen der Konstitutionen nach 1228 ein und strich vereinzelte Passagen oder klärte stellenweise den Wortlaut¹³⁶ – anders gesagt: Raimund ordnete den Text neu an und bügelte ihn sozusagen stilistisch, änderte aber an den Inhalten nichts.¹³⁷ Nun bestand die erste Distinktion aus 20 Kapiteln (statt wie vorher in den sogenannten ältesten Konstitutionen aus 25) und die zweite aus 15 (statt aus 36). Die Kapitel der beiden Distinktionen wurden nach inhaltlichen Gesichtspunkten neu angeordnet: die der ersten Distinktion wurden nach den vier Aspekten der Ordnung des geistlich-liturgischen Lebens, des Klosteralltags, des Ordenseintritts und der Buß- und Strafgesetzgebung gruppiert, die der zweiten Distinktion nach den vier Aspekten der Konventsgründung bzw. des Klosterbaus, der Wahl und Autorität der Oberen, der verschiedenen Kapitel und der verschiedenen Ämter bzw. Personenstände im Orden (Visitatoren, Prediger, Studenten, Konversen usw.).¹³⁸ Raimunds Redaktion – beschrieben als "correctio et ordinatio et additio" der Konstitutionen wurde von den Generalkapiteln von 1239, 1240 und 1241 bestätigt¹³⁹ und ersetzte damit ab 1241 alle früheren Konstitutionenfassungen. Verstärkt wurde ihre Gültigkeit noch durch die weitere Klarstellung der Generalkapitel von 1240, 1241 und 1242, wonach es weder dem Ordensmeister, noch den Provinziälen erlaubt war, daran etwas ohne die Approbation durch drei Generalkapitel zu verändern.¹⁴⁰

¹³⁶ Zu Raimunds Redaktionstätigkeit im Detail siehe Raymond Creytens: *Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort (1241)*, S. 18-28: "... maître Raymond ne se borna pas à perfectionner l'ordonnance des Constitutions et à en corriger la rédaction; il ajouta aussi des constitutions nouvelles, c'est-à-dire des lois qui ne figuraient pas dans le coutumier de Jourdain de Saxe." (ebd., S. 7; Hervorhebungen von Creytens). Auch die Extravaganten der sog. ältesten Konstitutionen wurden nun echte Bestandteile der Distinktionenkapitel.

¹³⁷ Die dominikanischen Zeitgenossen erwähnen nirgendwo inhaltliche Änderungen, sondern betonen ausdrücklich Raimunds Ordnungstätigkeit: "Per eius eciam diligenciam constitutiones nostre redacte sunt ad formam debitam ... que sub multa confusione antea habebantur." (siehe sog. *Cronica* [!] *ordinis posterior*, in: *Fratr. Gerardi de Fracheto O.P. Vitae Fratrum ordinis Praedicatorum necnon Cronica ordinis ab anno 1203 usque ad 1254*, S. 331). Carlo Longo bietet weitere Beispiele (San Raimondo, in: *Magister Raimundus*, S. 35-36).

¹³⁸ So fasst Raymond-Marie Louis (in: *Histoire du texte des constitutions dominicaines*, S. 335) Raimunds redaktionelle Tätigkeit zusammen.

¹³⁹ MOPH 3, S. 11, 13 und 18; Zitat S. 11.

¹⁴⁰ "Generale statutum ordinis vel consuetudinem diu obtentam et communiter in ordine approbatam, neque magister ordinis, neque priores provinciales aliquatenus valeant immutare nisi per tria capitula fuerit approbatum." – so laut Generalkapitel von 1240 (ebd., S. 14), bestätigt durch die Generalkapitel von 1241 (ebd., S. 20) und 1242 (ebd., S. 22).

Genauso, wie die sogenannten ältesten Konstitutionen im Kodex von Rodez, so hat sich auch Raimunds Redaktion nur in einer einzigen Handschrift erhalten, als Teil eines Sammelkodex, der heute in der Biblioteca Pública Municipal im portugiesischen Porto liegt.¹⁴¹ Beide Texte geben jeweils einen Stand der dominikanischen Eigengesetzgebung wieder, werden aber in der Geschichtsschreibung unter unterschiedlichen Blickwinkeln verwendet: Während die sogenannten ältesten Konstitutionen heute als historisches Zeugnis für die Gesetzgebung des Predigerordens vor 1236 gebraucht werden, dient die Raimundinische Redaktion als Quelle zur Rekonstruktion der dominikanischen Legislation nach 1239. Denn nach Raimunds redaktionellen Eingriffen lagen die tradierten Ordensgesetze nun in der Form eines Gesetzbuches vor, das seinem Aufbau nach den juristischen Anforderungen der Zeit entsprach und dessen Text im Wortlaut klar war.¹⁴²

Verbreitung fand dieser Rechtstext nicht nur über die bei Generalkapitelsakten üblichen Wege, sondern zusätzlich auch über die Standardisierungs- und Uniformisierungsbestrebungen in der Liturgie des Predigerordens in den 1250er Jahren: Das Generalkapitel von London 1250 hatte wegen der Uneinigkeit, die aufgrund der Vielfalt der im Orden verwendeten Chorgebetsbücher herrschte, eine vierköpfige Kommission eingesetzt, die bis zum nächsten Generalkapitel eine korrigierte und verpflichtende Redaktion der liturgischen Bücher erarbeiten sollte.¹⁴³ Das Ergebnis wurde von den Generalkapiteln von Metz 1251 und Bologna 1252 approbiert und allen Brüdern vorgeschrieben.¹⁴⁴ Dennoch betraute das Generalkapitel von Buda 1254 Ordensmeister Humbert von Romans (†1277, Ordensmeister von 1254 bis 1263)¹⁴⁵ wieder mit einer Neuordnung der liturgi-

¹⁴¹ Inventarnummer Cod. LIV Est. 15, Caixa 17; ursprünglich stammte er aus dem Stift der regulierten Augustinerchorherren Hl. Kreuz in Coimbra. Zu diesem Kodex siehe Raymond Creytens: *Les Constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort*, S. 11-14, der dort den darin enthaltenen Konstitutionentext eindeutig als den der Raimundinischen Redaktion identifiziert und ebd., S. 29-68 vollständig ediert. Vor dieser Entdeckung galt der Redaktionstext als verloren (s.u. Fußnote 148).

¹⁴² Daniel Antonin Mortier meint dazu: "Par respect pour sa [sc. Raimunds] personne, le texte des Constitutions et leur ordonnance ne subirent plus de changement. Les modifications qui se succédèrent depuis, selon les besoins des temps, s'ajoutèrent au texte primitif sans le supprimer. Elles en sont comme le commentaire authentique, séculaire. Et c'est pourquoi saint Raymond est appelé l'auteur des Constitutions de l'Ordre des Frères Prêcheurs." (in: *Histoire des Maîtres Généraux* 1, S. 281). Bezüglich der Kapitelordnung der Distinktionen ("leur ordonnance") stimmt dies. Inhaltlich allerdings nicht: Die Generalkapitel nach 1241 entfalteten eine reiche gesetzgeberische Tätigkeit, die sich durchaus nicht nur auf den Erlass von *admonitiones/ordinationes* oder *praecepta* beschränkte.

¹⁴³ MOPH 3, S. 53-54.

¹⁴⁴ Ebd., S. 60 und 63.

¹⁴⁵ Zu Humberts biographischen Daten siehe Meinolf Lohrum: *Humbertus de Romanis OP*, in: *LThK*³ 5, coll. 330-331; Marie-Humbert Vicaire: *Humbert von Romans OP*, in: *LMA* 5, coll. 209; zu seinen Werken:

schen Bücher, die dieser auch lieferte und die von den Generalkapiteln von Mailand 1255 und Paris 1256 approbiert wurde.¹⁴⁶ Mit der Bulle "Consurgit in nobis", datiert Viterbo am 7. Juli 1267, bestätigte Papst Clemens IV. (†1268) ausdrücklich die Arbeit Humberts und damit auch die dominikanische Eigenliturgie.¹⁴⁷ Da im Rahmen des Choroffiziums oder bei Tisch als Lesungen auch die Konstitutionen vorgetragen wurden, enthielt Humberts Liturgieredaktion auch das Ordensgesetzbuch, konkret eine novellierte Fassung des Raimundinischen Textes, wie er nach dem Generalkapitel von Valenciennes 1259 stand.¹⁴⁸

1.3. Der Ausbau der Ordensgesetzgebung über Deklarationen und Ordinationen (bis 1918)

In den folgenden sieben Jahrhunderten bis 1932 erlebten die Gesetze des Predigerordens keinen so radikalen Eingriff mehr, wie ihn die Redaktion durch Raimund von Penafort dargestellt hatte. Alle Veränderungen am Text der Konstitutionen liefen auf dem vorgesehenen legislativen Weg über drei Generalkapitel. Erst 1505 erschien eine erste novellierte Ausgabe der Konstitutionen – zwar hatten die Generalkapitel von Nürnberg 1405, von Lyon 1431, von Perugia 1478 und von Rom 1484 versucht, solche aktualisierten Ausgaben zu initiieren, allerdings verliefen diese Anstrengungen im Sand.¹⁴⁹

1.3.1. Standardisierung und Erleichterung der Verfügbarkeit des Textes der Ordensgesetze (1505-1650)

1.3.1.1. Die Ausgabe der Konstitutionen unter Vincenzo Bandello (1505)

SOPMAE 2, S. 283-295 und 4, S. 128-129; zu seiner Amtsführung als Ordensmeister: Daniel Antonin Mortier: *Histoire des Maîtres Généraux* 1, S. 415-664.

¹⁴⁶ MOPH 3, S. 68, 73 und 78. Das Generalkapitel von 1256 stellte zur Vervielfältigung der liturgischen Bücher sogar Gelder zur Verfügung (ebd., S. 81-82). Zur Liturgieredaktion Humberts siehe Daniel Antonin Mortier: *Histoire des Maîtres Généraux* 1, S. 580-581.

¹⁴⁷ Den Text der Urkunde siehe in BOP 1, S. 486-487, Nr. 68.

¹⁴⁸ Sie wurde von Pius Mothon ediert als: *Liber constitutionum ordinis fratrum Praedicatorum iuxta codicum prototypum beati Humberti in archivio generali ordinis Romae asservatum*, in: ASOP, 5. Jg., Romae 1897, Fasc. 1, S. 26-60; Fasc. 2, S. 98-122; Fasc. 3, S. 162-181. Mothon datiert sie auf den Stand des Generalkapitels von 1259 (ebd., Fasc. 1, S. 26). Siehe dazu auch Raymond-Marie Louis: *Histoire du texte des constitutions dominicaines*, S. 335-337 und Raymond Creytens: *Costituzioni Domenicane*, coll. 184. Humberts Konstitutionenfassung diente in der älteren Eigenrechtsforschung als Grundlage zur Rekonstruktion des verloren geglaubten Textes der Raimundinischen Redaktion (siehe z.B. Heinrich Suso Denifle: *Die Constitutionen des Predigerordens in der Redaction Raimunds von Penafort*, in: *Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters* 5, S. 530-654 oder Georgina Rosalie Galbraith: *The Constitution*, S. 181-191). Diese Arbeiten sind seit Creytens Entdeckung und Volltextedition 1948 in ihren Ergebnissen überholt.

¹⁴⁹ Siehe dazu Raymond Creytens: *Costituzioni Domenicane*, coll. 186.

An sich waren die Provinzen und Konvente gehalten, die durch die Generalkapitel erlassenen Gesetzesänderungen in die ihnen verfügbaren Exemplare der Konstitutionen nachzutragen. Dies geschah mit sehr unterschiedlichem Eifer.¹⁵⁰ Die Lage änderte sich erst unter Ordensmeister Vincenzo Bandello di Castelnovo (†1506, Ordensmeister ab 1501).¹⁵¹ Dieser ließ 1505 in Mailand eine gedruckte Ausgabe der Konstitutionen herausgeben, in einer Auflage von tausend Exemplaren.¹⁵² Gedacht war sie als Standard, nach dem die Ordensoberen die ihnen vorliegenden Konstitutionenhandschriften korrigieren oder verbessern sollten.¹⁵³

Diese Ausgabe von 1505 wurde zum Modell für die Konstitutionenausgaben bis ins 19. Jahrhundert, denn Bandello versuchte, das geltende Eigenrecht in seiner Gänze wiederzugeben. Dementsprechend enthielt seine Ausgabe einen einleitenden, undatierten Geleitbrief, die Augustinusregel, die novellierten Konstitutionen des männlichen Zweiges des Predigerordens (die zweite Distinktion war auf 19 Kapitel mit im Konstitutionenrang stehenden Erlassen von Generalkapiteln oder Päpsten erweitert, was alle folgenden Konstitutionenausgaben bis 1886 übernahmen),¹⁵⁴ eine Zusammenstellung der Deklarationen zu den Konstitutionen, eine Ritualien- oder Rubrikensammlung für verschiedene liturgische oder feierliche Angelegenheiten (u.a. für die Einkleidung der Novizen, der Profess-

¹⁵⁰ Raymond-Marie Louis drückt sich in seiner Bewertung der uneinheitlichen Gesetzesänderungsrezeption sehr höflich aus: "Néanmoins, on ne prit pas toujours le soin nécessaire pour exécuter ces corrections, d'où une certaine diversité entre les copies et par suite un inconvénient assez grave, qu'on aperçoit facilement." (in: *Histoire du texte des constitutions dominicaines*, S. 336-337).

¹⁵¹ Zu Bandellos Amtsführung als Ordensoberhaupt siehe Daniel Antonin Mortier: *Histoire des Maîtres Généraux* 5, S. 66-127. Mortier erwähnt dort allerdings die Konstitutionenausgabe nicht.

¹⁵² Wir konnten nur ein Digitalisat der Österreichischen Nationalbibliothek einsehen (<http://data.onb.ac.at/rec/AC09671705>; abgefragt am 21. Januar 2017). Ein Titelblatt fehlt dort; der Katalog der Österreichischen Nationalbibliothek führt das Buch unter: "Regula ... et constitutiones ordinum [!] fratrum praedicatorum et monialium eiusdem ordinis edente Vincentio de Bandelliis (accedunt: Umberti liber de instructione officialium ordinis fratrum praedicatorum atque privilegia eiusdem ordinis). Mediolani (per Joannem de Castellione) 1505.

¹⁵³ So laut des undatierten Geleitbriefs Bandellos zu seiner Konstitutionenausgabe: "Quo igitur fratres omnes ad libitum et emendatissimas constitutiones earumque declarationes premanibus habere possint: illas imprimi in milleque exemplaria traduci curavi: precipiens in virtute spiritus sancti et sancte obedientie omnibus et singulis conventuum ordinis nostri presidentibus ut suas constitutiones cum hiis nostris impressis conferant: emendentque ubi emendatione opus fuerit." (Digitalisat S. 4; manche Teile der Bandello-Ausgabe sind foliiert; das Geleitwort nicht).

¹⁵⁴ Hinzugefügt wurden dem 15. und letzten Kapitel der zweiten Distinktion der Raimundinischen Redaktion "De conversis": als 16. Kapitel "Ordinationes et admonitiones facte a capitulo generali apud Pipernianum celebrato 1327 de certis detractationibus et singularitibus [!] vitandis" (fol. 22v-23v; siehe MOPH 4, S. 169-170), als 17. Kapitel eine "Constitutio nova facta in capitulo generali Florentie [sc. 1374] celebrato de capitulo generali biennali vel triennali ..." (fol. 23v-24r; siehe MOPH 4, S. 426-427), als 18. Kapitel eine als "Constitutiones Bonifacii pape" bezeichnete Bulle Bonifatius IX. über die Ein- und Absetzung in verschiedene Ordensämter (Rom, 27. April 1402; siehe BOP 2, S. 436-437, Nr. 208) und als 19. Kapitel "Statuta Alexandri VI. ... de electione magistri ordinis" (Rom, 28. April 1501; siehe BOP 4, S. 168-169, Nr. 107).

zeremonie oder der Abhaltung der jeweiligen Oberenwahlen und der Gebete anlässlich der Kapitelsversammlungen), die Konstitutionen des weiblichen Ordenszweiges der Dominikanerinnen, die Regel für den Dritten Orden (in der Form eines "Tractatus de initione et fundatione regule seu norme vel modis vivendi fratrum et sororum de militia Jesu Christi de penitentia beati Dominici" mit einem Anhang mehrerer diese bestätigende oder privilegierende Bullen), das Ämterbuch Humberts, sowie eine umfangreiche Sammlung päpstlicher Privilegien des Ordens (87 Bullen, beginnend mit der Approbation des Ordens unter Honorius III., bis hin zu einer Bulle Sixtus IV. vom 1. Juni 1475). Bemerkenswert ist, wie Bandello die editorische Aufgabe der Darstellung der Ordinationen und Deklarationen löste: nicht etwa in Form von Randbemerkungen oder Glossen um die Worte der Konstitutionen herum, sondern als diesen folgende eigenständige Texte. Die umfangreiche, 69 Folia umfassende Sammlung von Deklarationen hatte Bandello selbst zusammengestellt.¹⁵⁵ Die Bandello-Ausgabe stellte eine echte novellierte Wiederverlautbarung der dominikanischen Eigengesetze dar: Bandello hatte sie in Mailand für das Generalkapitel vorbereiten lassen, das dort am 11. Mai 1505 zusammentrat.¹⁵⁶ Sie wurde von jenem ausdrücklich approbiert;¹⁵⁷ ebenso befahl das Generalkapitel, dass alle Prioren eine nach dieser gedruckten Ausgabe korrigierte Fassung der Konstitutionen besitzen sollten.¹⁵⁸

¹⁵⁵ So laut ihrer Überschrift: "Incipiunt declarationes super diversos passus constitutionum ordinis fratrum predicatorum: recollecte ex actis capitulorum generalium per sacre theologie professorem fratrem Vincentium de Castronovo, prefati ordinis magistrum generalem" (fol. 27v). Der Sammlung beigelegt sind fol. 97r-98v sechs darauf bezogene Bullen verschiedenen Inhalts: Julius II.: "Pacem et honestatem", Rom, 18. März 1505 (siehe BOP 4, Nr. 20, S. 226), "A fide dignis accepimus", Rom, 18. März 1505 (fehlt in BOP), "A fide dignis nuper accepimus", Rom, 18. März 1505 (siehe BOP 4, Nr. 19, S. 225), "Auctoritate apostolica perpetuo statuimus", Rom, 27. Juli 1504 (BOP 4, Nr. 14, S. 221-222) und Sixtus IV.: "Nuper siquidem", Rom, 1. Juli 1475 (siehe BOP 3, Nr. 68, S. 528-529), "Nuper per nostras", Rom, 13. April 1477 (siehe BOP 3, Nr. 92, S. 550 – Bandello datiert auf 1478, was ein Druckfehler sein muss).

¹⁵⁶ Darauf weisen die enthaltenen Impressa hin. Das Buch wurde von zwei verschiedenen Druckern gedruckt: vom Beginn bis zur Deklarationensammlung und ihres Bullenanhangs (nämlich der vier Bullen Julius II.) einschließlich: "Impressum Mediolani per Joannem Angelum Scinzenzeler sub impensis Joannis Jacobi et fratrum de Lignano anno domini MCCCCCV, die 10. mensis Maij" (fol. 98v), von diesem Bullenanhang (nämlich der zwei Bullen Sixtus IV. bis zur Privilegiensammlung einschließlich: "Impressum Mediolani per Joannem de Castellione anno domini MCCCCCV die 8. mensis Maij" (Explicit der gesamten Ausgabe, keine Folierung).

¹⁵⁷ "Approbamus correctionem nostrarum constitutionum et regule factam per reverendissimum magistrum ordinis, que Mediolani fuerunt impressae, ac etiam declarationes per eundem collectas et diversis passibus et clausulis applicatas." (MOPH 9, S. 46). "Correctio" meint hier wohl nur eine aktualisierte Neuausgabe, denn über Texteingriffe seitens Bandellos ist in der Forschung nichts bekannt.

¹⁵⁸ "Volumus et ordinamus, quod omnes priores habeant regulam et constitutiones correctas, que sunt noviter impressae..." (ebd., S. 41).

1.3.1.2. Die Ausgabe der Konstitutionen durch Alberto Castellano (1507)

Bereits eineinhalb Jahre später erfolgte eine zweite Drucklegung der Konstitutionen, gedruckt am 2. Oktober 1507 in Venedig in der Offizin des Lazaro de Soardis.¹⁵⁹ Ihr Herausgeber, der Dominikaner Alberto Castellano,¹⁶⁰ widmete sie dem Ordensvikar Thomas de Vio Caietan (†1534, Ordensvikar ab 1507, Ordensmeister 1508-1518).¹⁶¹ Angefertigt hatte er sie im Auftrag und mit Erlaubnis der Ordensmeister Gioacchino Torriani († 1500, Ordensmeister ab 1487)¹⁶² und Vincenzo Bandello.¹⁶³ Da aber keine Approbation durch de Vio Caietans oder ein Generalkapitel erging, stand Castellanos Publikation letztlich nur im Range einer Privatausgabe und war nicht amtlich. Sie enthielt die Augustinusregel, die Konstitutionen des männlichen Zweiges des Predigerordens und ihre Deklarationen, ein alphabetisches Stichwortregister dazu, die Schwesternkonstitutionen, die Drittordensregel (wieder in Traktatform), das Ämterbuch Humberts, an das sich Castellanos Widmungsschreiben an de Vio Caietan anschloss, sowie ein breit angelegtes Formularium.¹⁶⁴

¹⁵⁹ Dem Exemplar aus der Bibliothek des Wiener Dominikanerkonvents, das wir einsehen konnten, fehlen leider die ersten Blätter; das vollständige Exemplar in der Bibliothek des Dominikanischen Historischen Instituts besitzt kein Titelblatt (laut Information von Viliam Stefan Doci, für die wir uns bedanken). In mehreren Bibliothekskatalogen, die wir über den Karlsruher Virtuellen Katalog am 23. Januar 2017 abgefragt haben (<http://kvk.bibliothek.kit.edu>), wird diese Ausgabe als "Regula beati Augustini et constitutiones ordinis fratrum Praedicatorum" geführt. Einzelne Teile sind eigens foliiert; kleinere Abschnitte nicht. Impressum laut Textschluss: "Preclare et utilis opuscula diligentissime revisa et castigata per venerabilem patrem fratrem Albertum Castellatum Venetum: ordinis predicatorum: ac per Lazarum de Soardis acuratissime impressa in clarissima Venetiarum urbe feliciter expliciunt. Die 2. Octobris MD7 [!]." Zu dieser Castellano-Ausgabe siehe Raymond-Marie Louis: *Histoire du texte des constitutions dominicaines*, S. 337-338.

¹⁶⁰ Zu Castellano siehe SSOP 2, S. 48-49 – wo allerdings neben der Aufzählung der von Castellano verfassten und herausgegebenen Werke (einschließlich seiner Konstitutionenausgabe) nur gewusst wird, dass dieser Konventuale von SS. Johannes und Paul in Venedig war; Castellanos Todesjahr wird dort mit 1522 angenommen.

¹⁶¹ Zu de Vio Caietans Regierung als Ordensmeister siehe Daniel Antonin Mortier: *Histoire des Maîtres Généraux* 5, S. 141-230. Mortier erwähnt die Castellano-Ausgabe nicht.

¹⁶² Zu Torriani als Ordensmeister siehe ebd., S. 1-65.

¹⁶³ So laut des Widmungsschreibens Castellanos an de Vio Caietan: "Ob quam causa mortis, pater reverendissime, iam annis XX decursis duorum reverendissimorum patrum generalium: videlicet magistri Joachimi et magistri Vincentii bona venia et commissione librorum imprimendorum operam dedi efficacem: et non pauca ex ipsis (ecclesiastica presertim) mea sollicitudine in lucem edita sunt. Cumque novissime constitutiones ordinis precolende memorie reverendissimum patrem magistrum Vincentium Bandellum olim nostri ordinis generalem magistrum et pientissimum patrem cum suis declarationibus per [paternitatem] suam reverendissimam in unum collectis ad multorum fratrum instantiam impressioni tradere decrevissem: habita proprius sue reverendissime [paternitatem] commissionem per litteras: additis quibusdam tractatibus peropportunis..." (unfoliiert; die Widmung folgt auf fol. 106v; das Zitat wäre demnach fol. 107v-108r). Offensichtlich war Castello von Bandello bei der Konstitutionenausgabe überholt worden.

¹⁶⁴ Das Formularium ist eigens foliiert und umfasst die fol. 1-83. Aus der kurzen Angabe fol. 78v zwischen der "forma generalis absolutionis que fit in capitulis vel solemnitatibus magnis" und der "forma tenendi capitulum pro scrutinio prioris et electione socii prioris euntis ad capitulum provinciale", nämlich: "Rever-

Durch vier im Vergleich mit der Bandello-Ausgabe wesentliche Neuerungen wurde die Castellano-Edition einflussreich, weil vorbildhaft: Erstens trennte Castellano den Text der Konstitutionen nicht mehr von dem der Deklarationen, sondern er bot beide Texte gemeinsam dar, indem er unter die satz- oder perikopenweise in großer Drucktype wiedergegebenen Konstitutionen direkt die dazu gehörenden Deklarationen stellte.¹⁶⁵ Dieses Layout ermöglichte zweitens eine bessere Verweis- und Zitierbarkeit der Deklarations- und Ordinationstexte. Drittens bereitete Castellano den Konstitutions- und Ordinationstext durch ein umfangreiches alphabetisch geordnetes Stichwortregister auf.¹⁶⁶ Viertens ersetzte er die Ritualien- und Rubrikensammlung Bandellos, die vieles enthielt, was nicht in ein Gesetzbuch gehörte, durch sein streng auf die Verwaltung und das Rechtswesen bezogene Formularium. In alledem würden ihm die späteren amtlichen Ausgaben bis 1886 folgen. Castellano besorgte später noch zwei Sammlungen von auf den Orden bezogenen Papsturkunden (dazu s.u. 1.3.2.3).

Einen Nachdruck der von Castellano herausgegebenen Konstitutionen besorgten die Dominikaner der Congregatio Franciae, gedruckt am 29. Oktober 1515 in Lyon, durch Louis Martin.¹⁶⁷ Weitere Drucke der Regel und Dominikanerkonstitutionen erschienen 1520 in Mailand,¹⁶⁸ 1526 in Antwerpen,¹⁶⁹ 1535 in Venedig,¹⁷⁰ und 1558 in Rom.¹⁷¹ 1542 wurde in Salamanca eine weitere Druckausgabe der Konstitutionen herausgegeben.¹⁷²

endo patre fratre Palmerio Botonto procurante." schlossen Jacques Quéatif und Jacques Échard (SSOP, Bd. 2, S. 48) und mit ihnen Raymond-Marie Louis (in: *Histoire du texte des constitutions dominicaines*, S. 338) dass das Formularium ursprünglich von diesem Palmerius Botonto erstellt worden sei, der es Castello zum Druck übergeben hätte, welcher es überarbeitet und erweitert habe (SSOP 2, S. 10). Botonto hatte (laut ebd.) tatsächlich 1504 in Venedig, ebenfalls bei Lazaro de Soardis, ein "Formularium omnium spectantium ad officium prioris provincialis et conventualis ordinis Praedicatorum: et forma electionum quarumcunque, et processuum faciendorum, ac litterarum quarumlibet per ipsos concedendarum" in Druck gegeben. Inwieweit der in der Castellano-Ausgabe zu findende Text wirklich überarbeitet worden ist, könnte nur ein Vergleich beider Drucke zeigen, welchen wir hier nicht vornehmen können.

¹⁶⁵ Den Deklarationentext hatte Castellano laut eigener Angabe im Incipit und Explicit seines Konstitutionentextes aus der Bandello-Ausgabe (eigene Foliiierung des Konstitutionentexts, siehe fol. 6r und 87r).

¹⁶⁶ Bezeichnet als "Tabula generalis constitutionum fratrum predicatorum per alphabeti formulam ordinata: singulos earum passus clarissime demonstrans", von "absentes non debent diffamari (fol. 87v) bis "usus certus librorum nulli concedatur (fol. 102v).

¹⁶⁷ So laut Raymond-Marie Louis: *Histoire du texte des constitutions dominicaines*, S. 339. Auch Bernard Montagnes (in: *Les constitutions imprimées de 1505 à 1690*, S. 49) bezeichnet diese Ausgabe als "réplique de l'impression de Venise en 1507". Wir haben sie nicht gefunden.

¹⁶⁸ Es gelang uns nicht, diese Ausgabe einzusehen. Titel laut <http://kvk.bibliothek.kit.edu> (abgefragt am 8. Februar 2017): *Regvla beati Avgvstini episcopi. Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Mediolani (Vicomercatus) 1520*. Anscheinend enthält dieses Buch nur die Regel und den Konstitutionentext, nicht aber die Ordinationen und anderen Teile der Bandello-Ausgabe.

¹⁶⁹ So laut Raymond Creytens: *Costituzioni Domenicane*, coll. 187. Es gelang uns nicht, diese Ausgabe zu finden, geschweige denn, sie einzusehen.

1.3.1.3. Die Ausgabe der Konstitutionen unter Vincenzo Giustiniani (1566)

Ordensmeister Vincenzo Giustiniani (†1582, Ordensmeister 1558-1571)¹⁷³ veranstaltete 1566 eine novellierte Neuausgabe der Konstitutionen,¹⁷⁴ die er dem im selben Jahr zum Papst gewählten Pius V. (†1572) widmete. In seinem Widmungsschreiben gab Giustiniani drei Gründe für diese Ausgabe an: Es gehöre zu den Amtspflichten eines Ordensmeisters dafür zu sorgen, dass jeder Bruder die Konstitutionen als Richtlinien seines Lebens zur Hand haben könne; die Ausgabe Bandellos sei kaum mehr zu haben; eine Ergänzung der Zusätze seit dem Jahr 1500 sei notwendig. Darauf folgte der einleitende Brief Bandellos in dessen Konstitutionenausgabe, die Augustinusregel, eine Namensliste der Ordensmeister von Dominikus bis Giustiniani, dann der Text der Konstitutionen und Deklarationen in der Form der Castellano-Ausgabe und unter Einarbeitung der relevanten Beschlüsse des Konzils von Trient. Daran schlossen sich, wie bei Castellano, ein alphabetisches Stichwortregister zu den Konstitutionen und Deklarationen, sowie die Schwesternkonstitutionen, die Drittordensregel (wie bei Bandello und Castellano in Form eines Traktats, jedoch nun ohne Erweiterung durch Privilegien) und das Ämterbuch Humberts an. Dann kam ein Formularium, neu erstellt durch Felix Castelfranco (†1571).¹⁷⁵ Als letz-

¹⁷⁰ Regula beati Augustini episcopi et constitutiones ordinis fratrum Praedicatorum. Venetiis, sub signo putei, 1535. Colophon: Finiunt constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum, Venetiis impressae in aedibus Aurelii Pincii Veneti anno a partu virginis MDXXXV mense Octobris. Das Buch ist nicht foliiert oder paginiert; die kurze Einleitung zu den Konstitutionen spricht von der Einarbeitung der Novellierungen ("...quadam item alias, quae vel post etiam ante eiusdem patrem [sc. Bandello] tempora legitimae constitutae sunt ..."). Siehe auch die Erwähnung dieser Ausgabe bei Raymond-Marie Louis: *Histoire du texte des constitutions dominicaines*, S. 339.

¹⁷¹ Wir haben diese Ausgabe nicht eingesehen. Titel laut <http://kvk.bibliothek.kit.edu> (abgefragt am 8. Februar 2017): Regula beati Augustini Episcopi et Constitutiones fratrum ordinis praedicatorum. Romae (apud Antonium Bladum impressorem cameralem) 1558.

¹⁷² Regula beati Augustini et constitutiones ordinis fratrum Praedicatorum, cum aliis opusculis, viris religiosi Deo servire cupientibus utilissimis, quae in sequenti pagella patent. Salmanticae (Ioannes Iunta) 1542. Es gelang uns nicht, dieses Buch – das über eine Recherche im Karlsruher Virtuellen Katalog gefunden wurde (<http://kvk.bibliothek.kit.edu>; abgefragt am 30. Januar 2017) – einzusehen, daher wissen wir über seinen Inhalt nichts. Es fehlt bei Raymond-Marie Louis.

¹⁷³ Zu Giustinianis Amtsführung als Ordensmeister siehe Daniel Antonin Mortier: *Histoire des Maîtres Généraux* 5, S. 490-567; Erwähnung von Giustinianis Konstitutionenausgabe: S. 544.

¹⁷⁴ Regula beati Augustini. Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum, cum aliis, ut in sequenti pagina. Romae (apud Antonium Bladum, impressorem cameralem) 1566. Das Buch ist in drei Teilen foliiert (Widmung bis Index alphabeticus: fol. 2r-144v; Schwesternkonstitutionen bis Ämterbuch: fol. 1r-138v; Formularium bis Impressum: fol. 1r-98r).

¹⁷⁵ Intituliert: "Formularium principalium actuum ad officium prioris provincialis et conventualis ordinis Praedicatorum spectantium. Cum forma electionum, processuum et capitulorum faciendorum iussu reverendissimi P.F. Vincentii Iustiniani, magistri ordinis, per venerandum P.F. Felicem Castelfranco de Castro Franco eiusdem ordinis editum" (fol. 1r). Zu Felix de Castelfranco siehe SSOP 2, S. 215. Dort wird er übrigens als Herausgeber dieser Konstitutionenausgabe benannt: "Jubente ipsique committente Vincentio Iustiniani ordinis magistro XLVII. typis accuraverat constitutiones ordinis cum glossis, Romae 1566 in octavo."

ter Teil folgte ein Chronik der Ordensmeister von Dominikus bis Giustiniani, ebenfalls aus der Feder Castelfrancos.¹⁷⁶ Wie er es ja in seinem Widmungsbrief erläutert hatte, hatte Giustiniani diese Konstitutionenausgabe im Rahmen seiner Funktion als Ordensmeister veröffentlicht; eine ausdrückliche Approbation durch ein Generalkapitel erfolgte nicht – dementsprechend stellt die Giustiniani-Edition zwar eine amtliche Ausgabe, aber keine echte Wiederverlautbarung dar.¹⁷⁷

1.3.1.4. Die Ausgabe der Konstitutionen unter Serafino Secchi (1620)

Einen Anlauf zu einer solchen unternahmen erst wieder die Generalkapitel von Venedig 1592, Valencia 1596 und Neapel 1600: Diese beauftragten die Regionaloberen damit, einige Brüder mit Kenntnissen der Ordensgesetzgebung auszuwählen, welche die Konstitutionen und ihre Deklarationen einer Revision unterziehen sollten; diese sollte nach einer Überprüfung dem nächsten Generalkapitel zur Vorbereitung einer korrigierten neuen Druckausgabe vorgelegt werden.¹⁷⁸ Ob oder inwieweit dieser Aufforderung Folge geleistet wurde, ist unklar; wahrscheinlich geschah nur wenig.¹⁷⁹ 1608 betraute das

¹⁷⁶ Intituliert: "Compendiosissima chronica reverendissimorum magistrorum generalium ordinis praedicatorum, ex antiquis, quae post privilegia ordinis impressa habebantur ut ibi dicebatur F. Iacopi [!] de Susato, ab anno autem 1503 in hunc annum 1566, per eundem R.P.F. Felicem Castel Franco addita" (fol. 41v). Laut SSOP 1, S. 774-775 hat Castelfranco die Chronik des Jakob von Soest († circa 1438) dazu sehr stark überarbeitet. Zu Jakob von Soest siehe Dieter Berg: Jakob von Soest, in: LMA 5, coll. 294.

¹⁷⁷ Raymond Creytens hält die Giustiniani-Ausgabe für den Beginn einer neuen Phase in der Legislationsgeschichte des Ordens und begründet dies damit, dass "il testo delle costituzioni presentato da questa edizione sarà d'ora innanzi considerato come un testo consacrato, un testo praticamente immutabile, una specie di seconda Regola, accanto a quella di s. Agostino." (Costituzioni Domenicane, coll. 187). Danach seien die Deklarationen, die ursprünglich nur zur Klärung der Rechtslage dienen sollten, "pian piano" Normen von eigenem Gesetzesrang geworden, die stellenweise sogar die eigentlichen Konstitutionen außer Kraft setzten: "Sorse così un nuovo regime di governo nell'Ordine: tutto o quasi sarebbe stato fatto da allora in poi 'per modum ordinationis', per via di ordinazioni, che avrebbero avuto valore obbligatorio subito dopo la loro pubblicazione ..." (ebd., coll. 188). Alle späteren Konstitutionenausgaben hätten den Text der Giustiniani-Ausgabe mehr oder minder unverändert übernommen und nur die Deklarationen novelliert. Bernard Montagnes berichtet diese Meinung Creytens, ohne selbst Stellung dazu zu beziehen (Les constitutions imprimées de 1505 à 1690, in: Les Dominicains et leur droit, S. 51). Wir können uns ihr nicht anschließen – schließlich wurde die zweite Distinktion ja um vier Kapitel erweitert und außerdem wird ein zwar feststehender Gesetzgebungsmechanismus dennoch zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedlich angewandt. Allerdings würde eine Überprüfung den Rahmen unseres Überblicks sprengen; diesbezügliche Studien fehlen.

¹⁷⁸ "Committimus omnibus rr. provincialibus et vicariis congregationum seu vicariarum, ut quam primum mandent aliquibus patribus, quod noverint aptiores, quatenus matura praevia consideratione notent ea, quae in nostris constitutionibus declaratione vel accomodatione ipsis indigere videbuntur, ut ad sequendum proximum generale capitulum relata refomatae possint pro religionis commodo noviter imprimi. (MOPH 10, S. 336); ähnliche Aufträge ergingen 1596 und 1600 (ebd., S. 373 und 393).

¹⁷⁹ Oder wie Raymond-Marie Louis es höflich ausdrückte: "Nous ne sommes pas renseignés sur la manière dont ce travail fut accompli ..." (Histoire du texte des constitutions dominicaines, S. 339). Allerdings könnten zwei von Louis erwähnte Ausgaben (ebd., S. 340) durchaus auf die Anregungen von 1596 oder 1600 zurückgehen. Die eine haben wir gefunden. Es handelt sich um: Regula sancti Augustini episcopi et constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Gandavi (apud Cornelium Marium) 1617, im Duodezformat. Sie besteht aus einer kurzen allgemeinen Einleitung (S. 3-4) zur Augustinusregel, dann dem Regeltext (S. 5-

Generalkapitel von Rom den Ordensmeister mit der baldmöglichsten Veröffentlichung einer verbesserten Druckausgabe der Konstitutionen und deren sogenannten Glossen, – gemeint waren die *ordinationes* und *declarationes*; außerdem wünschte es sich eine Zusammenfassung der Konstitutionen und der Ordinationen, sowie ein "directorium, quasi summulam" zur Klärung etwaiger Zweifel und Fragen in der Anwendung der Ordensgesetze in bestimmten praktischen Fällen.¹⁸⁰ Aus dem "baldmöglichst" wurden zwölf Jahre: Ordensmeister Serafino Secchi (†1628, Ordensmeister ab 1612)¹⁸¹ legte schließlich dem Generalkapitel von Lissabon 1618 eine novellierte Konstitutionenausgabe vor, die approbiert wurde.¹⁸²

Diese echte Wiederverlautbarung wurde 1620 in den Gebäuden des Dominikanerkonvents St. Katharina in Barcelona durch Sebastianus Matheuad gedruckt.¹⁸³ Ihr Charakter als Wiederverlautbarung wurde gleich auf der Rückseite des Titelblatts durch den Abdruck der Approbation des Generalkapitels von Lissabon 1618 deutlich gemacht. In seinem Einleitungsschreiben, datiert Rom am 26. Januar 1620, gab Secchi dieselben Gründe für die Neuausgabe an, wie Giustiniani: die Ausgabe Giustinianis sei längst vergriffen; es

18), woran sich der Konstitutionentext mit beiden Distinktionen anschließt (S. 19-150). Darauf folgt ein umfangreicher "Index alphabeticus in constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum (unpaginiert), der beschlossen wird mit den Angaben: "Excudantur F. Petrus Westijnus prouincialis fratrum Praedicatorum per Inferiorem Germaniam anno 1616" – Westijnus war also der Ersteller des Stichwortindex – und "Typis Gerardi Wolffchatij". Die zweite haben wir nicht gefunden. Louis beschreibt sie so: "... on voit paraître ... en 1618, à Rome chez Barthélemy Zannuti, en in 24, deux volumes intitulés: Regula S. Augustini et Constitutiones Fratrum Ordinis Praedicatorum, [Hervorhebung durch Louis] contenant seulement ces deux textes sans aucune glosse, et un index; dans la seconde se trouve en outre une admonition sur l'obligation du secret du vote dans les élections."

¹⁸⁰ "Committimus reverendissimo patre nostro magistro ordinis, ut textum et glossam nostrarum constitutionum quam emendatissime denuo typis mandari curet adhibeatque diligentiam, ut quamprimum in lucem prodeant. Committimus eidem reverendissimo magistro ordinis, ut opera et studio eruditorum aliquot ex diversis provinciis patrum conscribi et publicari faciat summarium quoddam nostrarum constitutionum et ordinationum capitulorum generalium. Itemque instructorium aliquod sive directorium, quasi summulam, in qua explicantur dubia et difficultates, quae ex nostris constitutionibus et ordinationibus, apostolicisque statutis ordinem nostrum concernentibus, passim suboriuntur, ut scire possint tam praelati quam subditi, quid ipsis in variis casibus agendum sit secundum nostras constitutiones et ordinationes atque apostolicas sanctiones ad ordinem nostrum pertinentes." (MOPH 11, S. 100).

¹⁸¹ Zu Secchis Amtsführung als Ordensmeister siehe Daniel Antonin Mortier: *Histoire des Maîtres Généraux* 6, S. 190-281. Die Konstitutionenausgabe wird dort nicht erwähnt.

¹⁸² "Committimus reverendissimo magistro ordinis, ut constitutiones nostras cum declarationibus et appendicibus, quas ipse apponi mandavit et nos in hoc capitulo generali communi consensu approbavimus et acceptavimus, quam primum praelo subiici et in lucem prodire in communem totius religionis commodum procuret." (MOPH 11, S. 299).

¹⁸³ Regula beati Augustini episcopi et constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum, cum aliis ut in sequenti pagina. Barcinone (apud s. Catharinam Martyrem) 1620. Angabe am Ende des Buches, quasi als Explizit: "Barcinone, apud s. Catharinae martyris coenobium excudebat Sebastianus Matheuad anno 1620". Das Buch ist teilweise foliiert, teilweise unfoliiert: Einleitungsschreiben Secchis und Bandellos (fol. 1r-2v), Augustinusregel (unfoliiert), Konstitutionen und Deklarationen (fol. 1r-191r), Index (unfoliiert), Schwesternkonstitutionen bis Ablässe von 1605 (fol. 1r-144v), Formularium bis Ordensmeisterchronik (fol. 1r-88r).

gehöre zu den Amtspflichten des Ordensmeisters, für einen Neudruck zu sorgen. Darüber hinaus wies Secchi alle Oberen des Ordens an, sich ein Exemplar seiner neuen Ausgabe zu besorgen, weil das für die genaue Regularobservanz ihrer Untergebenen notwendig wäre.¹⁸⁴ Danach folgten der Geleitbrief Bandellos zu dessen Ausgabe von 1505 und der Text der Augustinusregel. Dem Konstitutionentext war ein "Prologus in librum constitutionum fratrum ordinis Praedicatorum" über die Ordensbestätigung, die Heiligsprechung des Dominikus und allgemeinen Lobpreis des Ordens vorangestellt. Wie von Castellano wurden die Konstitutionen perikopen- oder satz(stück)weise in größeren Buchstaben derselben Drucktype präsentiert und darunter in kleinerer Type die Deklationen und Ordinationen angehängt. Der dadurch entstandene Text wurde durch einen anschließenden Stichwortindex erschlossen. Darauf folgten die Schwesternkonstitutionen, die Drittordensregel (als Traktat, samt dazugehörigen Privilegien) und das Ämterbuch Humberts, ein Traktat "De iudiciis in ordine faciendis" (ohne namentliche Kennzeichnung seines Autors) und eine Wiedergabe der Ablässen, die Papst Paul V. (†1621) am 23. Mai 1605 allgemein den Ordensleuten gewährt hatte.¹⁸⁵ Das Buch endete mit einem "Formularium principalium actuum, ad officium prioris provincialis et conventualis ordinis Praedicatorum spectantium" (ohne Autorennennung), einer Namensliste der Ordensmeister von Dominikus bis Secchi und einer "Compendiosa chronica reverendissimorum magistrorum generalium ordinis Praedicatorum" (bis einschließlich Secchi). Tatsächlich war die Secchi-Ausgabe nicht fehlerfrei: So sah sich das Generalkapitel von Toulouse 1628 gezwungen, ausdrücklich auf einen Irrtum hinzuweisen¹⁸⁶ und das Generalkapitel von Rom 1629 machte darauf aufmerksam, dass in der zweiten Distinktion ein ganzes Kapitel fehlte (nämlich die Konstitution des Generalkapitels von Florenz 1374 über die Abhal-

¹⁸⁴ "Sacri ordinis nostri constitutiones declarationis illustratae et actis capitulorum generalium cumulate anno salutis 1564 typis excussae fuerant Romae, sed exemplaria tam longi temporis diuturnitate adeo imminuta, ut cum ex officii debito, tum expositibus omnibus fere provinciis, easdem necessario, utiliterque auctas adhibita gravissimorum patrum opera denuo imprimi curaverimus. ... /v/ ... praecipimus in meritum obedientiae omnibus et singulis provinciarum, vicariatuum, congregationum et conventuum ordinis nostri praesidentium, ut harum constitutionum, quae Barcinone in conventu nostro S. Catharinae martyris sunt impressae, tot habere curent exemplaria, quot pro exacta observantia fuerint in sibi subiectis conventibus necessaria." (fol. 1r-v). Secchi meinte mit der Druckausgabe von 1564 offensichtlich die Giustiniani-Ausgabe; die falsche Jahreszahl kann ein Irrtum oder ein Druckfehler sein.

¹⁸⁵ Fehlt in BOP.

¹⁸⁶ MOPH 11, S. 358. Es ging um die Aufnahme von Ordensinteressenten: Die Angabe in der Secchi-Ausgabe (dist. 1, cap. 14, text. 11, litt. o, fol. 59v), wonach Interessenten erst nach vollendetem 15. Lebensjahr aufgenommen werden durften, wurde korrigiert in das 14. vollendete Lebensjahr.

tungsfrequenz der Generalkapitel), welches daher aus den älteren Konstitutionenausgaben nachzutragen sei.¹⁸⁷

Eine Art aktualisierter und korrigierter Neuauflage der Secchi-Ausgabe erfolgte in Rom 1650,¹⁸⁸ allerdings ohne Nennung des Herausgebers.¹⁸⁹ Das Buch enthielt den Bando-Geleitbrief, aber sonst keine Promulgation durch einen Ordensmeister. Ebenso wurde es nicht in den Akten der zeitnahen Generalkapitel von 1647, 1650 und 1656 erwähnt.¹⁹⁰ Auch hier handelte es sich also um eine Privatausgabe. Inhaltlich bot diese Ausgabe von 1650 beinahe dieselben Texte, wie die Secchi-Edition (wenn auch in anderer Reihenfolge) – nicht einmal die von den Generalkapiteln von 1628 und 1629 angemahnten Korrekturen waren vorgenommen worden –, mit Ausnahme von Secchis Geleitwort und der kurzen Liste der durch Paul V. den Ordensleuten gewährten Ablassse; diese beiden fehlten. Dafür waren die Deklarationen und die Namensliste der Ordensmeister aktualisiert worden – letztere reichte nun bis Tommaso Turco (†1649, Ordensmeister ab 1644)¹⁹¹ einschließlich –, nicht aber die Ordensmeisterchronik, die weiterhin bei Secchi endete.

1.3.2. Die Erschließung des Textes der Ordensgesetze und der Papsturkunden (1650-1918)

Inzwischen war nicht mehr die Erreichbarkeit des Textes der Ordensgesetze das Problem, sondern deren Erschließung: Bei Konstitutionenänderungen hatten die Akten der Generalkapitel des Mittelalters durch Kurzzitate auf die betreffende Stelle verwiesen und dann ihren jeweiligen Beschluss angefügt.¹⁹² Dasselbe galt für die *declarationes*, weil diese ja

¹⁸⁷ Die zweite Distinktion schloss in der Secchi-Ausgabe mit den Kapiteln 15: "De conversis", 16: Ordination des Generalkapitels von Perpignan 1327, 17: Konstitution Bonifaz' IX. von 1402 und 18: Konstitution Alexanders VI. von 1501. Die Konstitution des Generalkapitels von Florenz 1374 war nicht mehr als eigenes Kapitel aufgenommen. Zum Hinweis des Generalkapitels von Rom 1629 siehe MOPH 12, S. 17.

¹⁸⁸ Regula s. Augustini et constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Romae (apud Franciscum Caballum, anno iubilaei) 1650.

¹⁸⁹ Laut Raymond-Marie Louis (Histoire du texte des constitutions dominicaines, S. 340) war das "une nouvelle édition officielle", jedoch deutet nichts darauf hin. Raymond Creytens (Costituzioni Domenicane, coll. 188) spricht von der Veröffentlichung dieser Ausgabe durch den Ordensmeister, allerdings haben wir in der Ausgabe selbst kein Zeugnis dafür gefunden.

¹⁹⁰ Siehe MOPH 12, S. 215-276, 276-374 und 375-486. Das Generalkapitel von 1647 wies hohe Geldmittel für eine ganze Reihe von Druckaufträgen an, aber nichts für eine neue Konstitutionenausgabe (ebd., S. 217).

¹⁹¹ Zu Turcos Amtsführung als Ordensmeister siehe Daniel Antonin Mortier: Histoire des Maîtres Généraux 6, S. 493-531.

¹⁹² So schon bei der ersten feststellbaren Konstitutionenänderung durch das Generalkapitel von 1236: "Ubi dicitur. fratres non utantur lineis ad carnem; addatur. nec eciam infirmi. lintheamina omnino removeantur

Erläuterungen der Konstitutionen darstellten, aber naturgemäß nicht für die *admonitiones* bzw. *ordinationes*, die zumeist fallweise getroffene Entscheidungen waren, also Inhalte betrafen, die von den Konstitutionen nicht explizit geregelt wurden. Raimund von Penyafor hatte für die Frühzeit, bis 1240, die Frage der Einordnung der *ordinationes* in den Gesetzestext durch eine Neuredaktion der Konstitutionen beantwortet. Vor so einem einschneidenden Schritt war man in der Frühneuzeit zurückgeschreckt; stattdessen hatte Bandello den Text der zweiten Distinktion durch vier neue Kapitel erweitert und eine Zusammenstellung der seinerzeit gültigen Deklarationen als selbständigen Folgetext angefertigt. Darin verwies er, nach dem Modell der Akten der Generalkapitel, durch Kurzzitate von Sätzen oder Satzstücken auf die betreffenden Stellen in den Konstitutionen; Konstitutionszitat und Deklarationstext standen in derselben Drucktype.¹⁹³ Castellano hingegen bot die Deklarationen nicht getrennt von den Konstitutionen, sondern zusammen in einem gemeinsamen Text. Er gab zunächst in einer größeren Drucktype die Konstitutionen an, aber zerteilte dazu die Kapitel in mehrere Abschnitte, die er als *textus* bezeichnete und kapitelweise durchnummerierte und erschloss diese Abschnitte wiederum durch Indices in Kleinbuchstaben, die er Satzanfängen oder Sinnabschnitten voranstellte.¹⁹⁴ Dann folgten die inhaltlich zu diesem Abschnitt gehörenden Deklarationen. Wozu diese komplizierte Vorgehensweise gut war, bewies Castellano in seinem Stichwortregister zu den Konstitutionen und Deklarationen: Die dort aufgeführten Inhalte – nicht in eigentlichen Stichwörtern, sondern in kurzen Sätzen geboten –, konnten so leicht aufgefunden werden.¹⁹⁵ Diese Präsentationsweise des Gesetzestextes von Castellano (nach *distinctio*, *capitulum*, *textus*, *littera*) wurde in den Druckausgaben der Ordenskonstitutionen ab 1566 übernommen – wohl weil sie unabhängig von den Druckseiten funkti-

de infirmitoriis nostris." (MOPH 3, S. 6). Dasselbe galt für Streichungen; z.B. "Ubi dicitur. quod socius obediat in omnibus predicatori; removeatur. in omnibus." (Generalkapitel von 1240; ebd., S. 14).

¹⁹³ Zum Beispiel: "Quoniam ex precepto regule iubemur habere cor unum et animam unam in Domino) Declaramus quod ..." Oder: "Item super illis (et unius professionis voto vivimus) declaramus quod ..." (fol. 26v).

¹⁹⁴ So zerfiel z.B. das 17. Kapitel der ersten Distinktion "De gravi culpa" bei Castellano in zwei *textus* (fol. 35r-36v), das folgende 18. Kapitel "De graviori culpa" in sechs (fol. 36v-40r). Die *textus*-Nummerierung wird bei ihm nicht immer konsequent durchgehalten; so sind in "De graviori culpa" nur die ersten vier *textus* nummeriert; es folgen aber noch zwei weitere. Wegen seiner Kürze kann der erste *textus* von "De graviori culpa" (fol. 36v) als Beispiel für die Buchstabenindizierung dienen: "Gravior **a** culpa est si quis per contumaciam **b** vel manifestam rebellionem inobediens praelato suo extiterit: vel cum eo intus vel foris **c** proterve contendere ausus fuerit. **d** Si quis percussor fuerit. **e** Si quis crimen capitale commiserit. ..."

¹⁹⁵ So z.B. beim ersten Stichwort (fol. 87v): "Absentis non debent diffamari: quinimo de ipsis non loquantur nisi que bona sunt. di[stinctio] prima. capi[tulum] 14. tex[tus] II d."

onierte. Nach dem Erscheinen der Secchi-Ausgabe 1620 griffen selbst die Akten der Generalkapitel manchmal auf dieses System zurück.¹⁹⁶

1.3.2.1. Ein Stichwortverzeichnis und vier Handbücher (1613-1655/56)

Der Umgang mit den Texten der Ordinationen und Deklarationen – über die ja in der Neuzeit das Hauptgewicht der Gesetzgebung lief¹⁹⁷ –, blieb jedoch sehr umständlich: Was sich nicht über die Stichwortverzeichnisse finden ließ, musste man durch Lektüre des Gesamttextes suchen. Vor diesem Hintergrund versteht man das oben genannte Ansuchen des Generalkapitels von 1608 nach einem Direktorium oder Handbuch zu den Konstitutionen und Deklarationen. Ein Weg, die Handhabung der Ordensgesetze zu erleichtern, war die Publikation eines erweiterten Stichwortverzeichnisses. Ein solches ließ 1634 Remigius Scroffa (†1645)¹⁹⁸ in Venedig drucken.¹⁹⁹ Scroffa hatte sein Buch dem amtierenden Ordensmeister Niccolò Ridolfi (†1650, Ordensmeister von 1629 bis 1644)²⁰⁰ gewidmet. Es enthielt neben der Widmungsepistel den Text der Augustinusregel und dann – in zwei Teilen, nach den beiden Distinktionen –, ein reichhaltiges Stichwortverzeichnis, das außerdem durch interne Verweise weiter erschlossen wurde. Als Grundlage der Zitation diente die Secchi-Ausgabe, auf deren Foliierung jedes Stichwort Scroffas Bezug nahm.²⁰¹

Andere wählten andere Lösungen. Petrus Martyr Festa († vor 1619)²⁰² veröffentlichte 1613 ein "Summarium constitutionum, declarationum et ordinationum" des Predigerordens, das – jeweils durch die Akten der Generalkapitel von 1615 und 1618 ergänzt – drei weitere Auflagen erlebte; es enthielt außerdem die Ordinationen für die Schwestern

¹⁹⁶ Der früheste Fall war die oben genannte Korrektur der Secchi-Ausgabe durch das Generalkapitel von 1628. Schon das folgende Generalkapitel von 1629 korrigierte nicht nur mit Hilfe des Zitiersystems Castellanos, sondern arbeitete auch sonst damit (siehe z.B. MOPH 12, S. 15, 16 und 17). Das Generalkapitel von 1644 zitierte zwar nach Paragraphen (z.B. "dist. 1 cap. 7 § 1"; ebd., S. 112), meinte damit aber die Abschnitte.

¹⁹⁷ Siehe dazu Bernard Montagnes: *Les constitutions imprimées de 1505 à 1690*, S. 50-51.

¹⁹⁸ Zu Scroffa siehe SSOP 2, S. 548 – dort auch als Kommentar zu seinem Index: "Simile opus edidit postea Fontana", was aber nur für die Funktion für Scroffas Büchlein gilt, nicht jedoch für seinen Inhalt. Scroffas Stichwortverzeichnis fehlt bei Raymond-Marie Louis.

¹⁹⁹ *Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum duplici alphabeto distinctae, ac sub diversitatem verborum ad commociorum usum et ad promptam, ac facilem adinventionem cuiusvis materiae, quae in ipsis continentur, distributae. Venetiis (apud haeredes Ioannis Salis) 1634.*

²⁰⁰ Zu Ridolfi und seiner Amtsführung als Ordensmeister siehe Daniel Antonin Mortier: *Histoire des Maîtres Généraux* 6, S. 282-492 und 512-531.

²⁰¹ Die Stichwörter zur ersten Distinktion füllten die Seiten 1-206, die zur zweiten die Seiten 207-470 – allerdings hat Scroffas Werk nur Duodezformat (14,7x9 cm).

²⁰² Zu Festa siehe SSOP 2, S. 382-383.

und den Dritten Orden.²⁰³ Die letzte dieser Auflagen, gedruckt in Paris 1619, ist die umfangreichste.²⁰⁴ In seinem Widmungsschreiben an den hl. Dominikus gibt Festa als einen Grund für die Abfassung seines Summariums den Aufruf des Generalkapitels von 1608 an, als zweiten eine entsprechende Bitte seitens Serafino Secchis und als dritten eine Vorarbeit, die er für seine, die lombardische Ordensprovinz schon erbracht hatte.²⁰⁵ Festa teilte sein Material in vier Teile ein und diese wiederum in Unterkapitel: 1. über die Herausgabe, Verpflichtung, Dauer, Veränderbarkeit der und Dispensierbarkeit von den Konstitutionen (40 Kapitel, S. 1-85), 2. über die verschiedenen Stände, Grade und Ämter im Orden (84 Kapitel, S. 86-247), 3. über die kanonische Wahl, die Wähler und die Wählten, die Einsetzung, Autorität und den Dienst der Oberen und der Kapitelsversammlungen (33 Kapitel, S. 248-323) und 4. über die Korrektur verbrecherischer Brüder, die Bussen und Strafen (31 Kapitel, S. 324-382).²⁰⁶ Darauf folgten die Bestimmungen bezüglich der Schwestern (S. 383-432), der Tertiaren und *famuli* des Ordens²⁰⁷ (S. 433-451), sowie

²⁰³ Summarium constitutionum, declarationum et ordinationum, quae ad hanc usque diem pro bono regimine sacri ordinis Praedicatorum emanarunt. Adiectis particulis privilegiorum et constitutionum sedis apostolicae, necnon decretorum concilii Tridentini ac sacrarum congregationum dd. cardinalium iuxta cuiuslibet tractatus exigentiam. ... Summarium constitutionum et ordinationum emanatarum pro bonis moribus monialium, ac personarum tertij habitus sub cura ejusdem ordinis existentium, additis eiusdem particulis. Cremonae (apud Christophorum Draconium et Barucinum Zannium) 1613. Es gelang uns nicht, diese Ausgabe einzusehen; die Angaben dazu stammen aus: <https://kvk.bibliothek.kit.edu> (abgefragt am 21. Februar 2017). In SSOP 2, S. 382 wird es mit "Bononiae aut Cremonae circa 1612" geführt. Dort werden als erweiterte Neuauflagen angegeben: "Postea de novo a multis erroribus expurgatum et auctum ex capitulo generali Bononiae anno 1615 celebrato: opera et expensis R.A.P.M.F. Thoma Marini provincialis Terrae sanctae, ac per Germaniam commissarii generalis et ordinis Praedicatorum. Bononiae 1618: Antwerpiae, Henrici Aertsii 1619 in 8°, pag. 418, et monialium pag. 78". Es gelang uns nicht, diese beiden Ausgaben zu finden; SSOP kennt Thomas Marini nicht.

²⁰⁴ Sie wurde nicht 1619 oder 1620 gedruckt, wie Bernard Montagnes (Les constitutions imprimées de 1505 à 1690, in: Les Dominicains et leur droit, S. 55, Anm. 21) angibt, sondern 1619: Summarium ... ac personarum tertij habitus sub cura ejusdem ordinis existentium. Nunc de novo a multis erroribus expurgatum et auctum ex capitulis generalibus Bononiae anno 1615 et Ulyßipponae anno 1618 celebratis. Parisiis (apud Michaellem Sonnum) 1619. Wir haben das Digitalisat der Staatlichen Bibliothek Regensburg (<http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb11061406-1>; abgefragt am 21. Februar 2017) eingesehen.

²⁰⁵ So laut Festas undatierten und unpaginierten Widmungsschreiben, das direkt an das Titelblatt des Summariums anschließt. Seine Vorarbeit zu diesem gedruckten Werk bestand, laut einer Erwähnung in SSOP 2, S. 382, aus einem Text mit dem Titel "Summarium ordinationum capitulorum generalium pro provincia Lombardiae et capitulorum provincialium ejusdem a tempore concilii Tridentini ad annum 1603 celebratorum in usum fratrum dictae provinciae". Diese Vorarbeit haben wir nicht ausfindig machen können; vielleicht handelte es sich dabei um ein Manuskript.

²⁰⁶ Ebd., Titelblatt verso: "In quatuor partes eo ordine distributum, ut in prima, de constitutionum editione, obligatione, duratione, mutatione et dispensatione, de aedificiis, de ecclesiis, et illarum cultu, et de vivendi forma fratrum disseratur. In secunda de diversis religiosorum statibus, gradibus et officiis. In tertia de forma electionis canonicae, de eligentium et eligendorum conditionibus, et quorumcumque praelatorum institutione, auctoritate, et munere, simulque de quibusvis capitulis. In postrema de delinquentium fratrum correctionibus, culpis et poenis."

²⁰⁷ Gemeint waren "servi sive famuli in obsequiis fratrum commorantes" (ebd., S. 450).

als Anhänge die Bestimmungen der Generalkapitel von 1615 (S. 451-455) und 1618 (S. 455-459). Abgeschlossen wurde das Ganze mit einem unpaginierten sechsseitigen Stichwortindex. Die insgesamt vier über ganz Europa verstreut erscheinenden Auflagen machen offensichtlich, dass Festas "Summarium" als nützlich empfunden wurde.

Der aus der mexikanischen Ordensprovinz stammende, aber in Madrid tätige Antonius de Hinojosa²⁰⁸ gab dort 1627 ein "Directorium" über die Konstitutionen und Ordinationen heraus²⁰⁹ – anscheinend aber von schlechter Qualität.²¹⁰

Camillus Jasinski (†1644)²¹¹ veröffentlichte 1638 ein "Summarium ordinationum capitulorum generalium" in Krakau,²¹² das er dem hl. Hyacinth widmete. In seinem Vorwort an den Leser verwies Jasinski auf eine Vorarbeit als Grundlage seines Werkes, nämlich auf eine Sammlung der Ordinationen seitens der Generalkapitel und der Provinzkapitel für seine polnische Ordensprovinz, die er im Auftrag des Provinzkapitels von 1633 in Lublin erstellt hatte – anscheinend war Festas Sammlung für die lombardische Provinz hierfür das Vorbild gewesen.²¹³ Ob Jasinski Festas "Summarium" ebenfalls für sein eigenes "Summarium" verwendete, ist unklar; jedenfalls beruft er sich darin nur auf Generalkapitelsakten und -beschlüsse, nirgendwo auf Sekundärliteratur. In seinem Text – gegliedert in 168 Stichwörter, von "absolutio ab officio" (S. 1) bis "voces" (S. 402), wobei manche noch in weitere Unterstichwörter zerfallen – setzte Jasinski die Kenntnis des

²⁰⁸ So laut SSOP 2, S. 446; weitere biographische Angaben finden sich zu Hinojosa dort nicht.

²⁰⁹ Directorium decisionum regularium circa ambiguitates constitutionum, actorum capitulorum generalium, sanctionum apostolicarum, concernentium sacrum ordinem Praedicatorum. Matriti (apud Ioannem Gonzalez) 1627. So laut SSOP 2, S. 446 und <https://kvk.bibliothek.kit.edu> (abgefragt am 21. Februar 2017). Wir haben dieses Buch nicht eingesehen.

²¹⁰ SSOP 2, S. 445 nennt es ein "opus minus accuratum" und macht das beispielhaft an irrtümlichen Angaben über die Geschäftsfähigkeit der Laienbrüder des Ordens fest.

²¹¹ Zu Jasinski siehe SSOP 2, S. 536, wo abgesehen von seiner Einsetzung zum Studienleiter (*regens*) des Generalstudiums in Krakau durch das Generalkapitel von 1618 (siehe MOPH 11, S. 304) und seiner Promotion zum Magister durch das Generalkapitel von 1622 (siehe ebd., S. 335) keine weiteren biographischen Angaben gemacht werden. Sein Todesjahr 1644 wurde wohl – unausgesprochen – davon abgeleitet, dass das Generalkapitel von 1644 ihn mit der Ausarbeitung eines Caeremoniales betraute, durch das die liturgischen Riten in den Gottesdiensten des Ordens vereinheitlicht werden sollten (siehe MOPH 12, S. 115), welches Jasinski aber nicht lieferte.

²¹² Summarium ordinationum capitulorum generalium ordinis Praedicatorum. Omnium fere quae poterant haberi a primo capitulo, sub b. Dominico patri nostro Bononiae 1220 celebrato, usque ad capitulum Romanum 1629 sub reverendissimo P. Nicolao Rodulfo magistro ordinis celebratum, emanatarum. Cracoviae (in officina Andreae Petricovii) 1638.

²¹³ Widmung, Vorwort und Kapitelsindex sind unpaginiert; die Paginierung von Jasinskis "Summarium" beginnt erst mit dem ersten Stichwort "absolutio ab officio". Jasinski spricht von der Vorarbeit fol. 2v. Auf fol. 3v wird der Provinzkapitelsauftrag an Jasinski zitiert: "Committimus R.P. Camillo Jasinski magistro, ut summarium ordinationum capitulorum generalium et provincialium provinciae nostrae compilet, et sumptibus provinciae typis mandari curet, ad instar provinciae Lombardiae." Von der Drucklegung dieser Arbeit weiss SSOP 2, S. 536 nichts; auch wir haben es nicht auffinden können.

Konstitutionentextes voraus und lieferte wirklich nur die jeweils zugehörigen Ordinationen und Deklarationen, aber in einem sehr anschaulich lesbaren Fließtext. 1641 reichte Jasinski ein "Directorium electionum" nach,²¹⁴ das er seinem Provinzial Joannes Dionysius Mosinski widmete.²¹⁵ Dieses "Directorium electionum" besaß zwei Teile, nämlich einen ersten über die Wahl im allgemeinen (z.B. Wahlformen, Wähler, Einberufung ein Wahl, Wahlhindernisse, Wahlbestätigung) in 18 Kapiteln (S. 1-90) und einen zweiten über die Besonderheiten der Wahlen der verschiedenen Ämter im Orden (z.B. Prior, Provinzial, Ordensmeister usw.) in elf Kapiteln (S. 91-125).²¹⁶ Das Ganze wurde abgerundet durch ein (unpaginiertes, elf Seiten umfassendes) Formularium mit 14 Musterbriefen für die bei den genannten Wahlen zu verwendenden Aktenstücke und einen elf Blätter (also 22 Seiten) langen und unfoliierten Stichwortindex. Im Unterschied zu seinem "Summarium" ging Jasinski im "Directorium electionum" vom Konstitutionstext aus. 1654 erlebte Jasinskis "Summarium" in Brescia eine erweiterte Neuauflage durch Thomas Bona, der dem Buch die Ordinationen der Generalkapitel von Rom 1644 und Valencia 1647 und anscheinend von Rom 1650 hinzufügte.²¹⁷

Das wirkmächtigste dieser Werke stammte jedoch aus der Feder von Vincenzo Maria Fontana (†1675),²¹⁸ veröffentlicht in Rom in zwei Teilen 1650 bzw. 1656.²¹⁹ Wie schon Festa berief Fontana sich dafür auf den Auftrag des Generalkapitels von Rom 1608

²¹⁴ Directorium electionum praelatorum ac aliorum officialium in ordine Praedicatorum peragendarum. Cracoviae (in officina Christophori Scedelij) 1641.

²¹⁵ Eine Widmung, die aus unklarem Grund dazu führte, dass das Exemplar des "Directoriums" in der königlichen Bibliothek in Paris in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter Mosinskis Autorenschaft geführt wurde: "Quae editio Paris. in regia E 2145 opus F. Joan. Dionysio Mosinski suo [sc. Jasinski] provinciali et regio concionatori nuncupatam." (SSOP 2, S. 536).

²¹⁶ Und nicht, wie man irrtümlicherweise aus der Angabe des Titelblattes annehmen könnte: "In duas partes divisum. Partim ex constitutionibus eiusdem ordinis, partim ex iure canonico, theologicis, iuristis et summistis."

²¹⁷ Unter demselben Titel, mit Zusatz: "Summarium ordinationum ... emanatarum. Et in hac nova editione additae ordinationes pro toto ordine capitulorum generalium Romae 1644 et Valentiae 1647 suisque titulis dispositae." Cracoviae 1638 et Brixiae (in officina Io. Antonii Rizzardis) 1654. Die Herausgeberschaft durch Thomas Bona wird erst in der Druckerlaubnis durch den Ordensmeister deutlich, datiert Rom am 8. November 1653, wo auch eine Einarbeitung der Ordinationen des Generalkapitels von Rom 1650 erwähnt wird, die auf dem Titelblatt fehlt. Diese Neuausgabe hat dieselben 168 Stichwörter wie die Originalausgabe von 1638; abgesehen von den genannten Erweiterungen sind die Texte zu den Stichwörtern anscheinend ebenfalls dieselben. Thomas Bona wird nur als Herausgeber in SSOP 2, S. 536 erwähnt; sonst wissen die SSOP nichts über ihn.

²¹⁸ Zu Fontana und seinen anderen Werken siehe SSOP 2, S. 660.

²¹⁹ Vincentius Maria Fontana: Constitutiones, declarationes et ordinationes capitulorum generalium sacri ordinis Praedicatorum ab anno 1220 usque ad 1650 emanatae. Ex probatis eorundem actis in ordinis archivio asservatis iussu. fratris Ioannis Baptistae de Marinis magistri generalis exscriptae, digestae atque evulgatae. Pars 1: De iis, quae sancita sunt pro toto ordine. Romae (ex typographia Francisci Caballi) 1650. Pars 2: De iis, quae sancitae sunt pro singulis provinciis. Romae (ex typographia Francisci Caballi) 1656.

um eine Zusammenstellung aller Generalkapitelsakten und der Privilegien und zwar sowohl die Beschlüsse, die sich auf den ganzen Orden bezogen, als auch diejenigen, die nur einzelne Provinzen betrafen.²²⁰ Formal betrachtet bestand Fontanas Werk aus einem Verzeichnis von insgesamt 276 Stichworten – von "absolutio ab officiis" bis "vox" –, allerdings verwies er nicht nur auf die Stellen in den Ordensgesetzen, an denen seine Stichworte vorkamen (wie etwa Scroffa), sondern gab auch die dazugehörigen Textpassagen der Konstitutionen, Ordinationen und Deklarationen vollständig wieder, geordnet nach der Hierarchie der Normentypen und dann in chronologischer Reihung, zitiert nach Castellanos System, ohne Folien- oder Seitenangaben (also detaillierter als Festa oder Jasinski). Vertraute man Fontanas Angaben, war keine weitere Textausgabe der Konstitutionen zur Kenntnis der Ordensgesetze mehr nötig. Dass sie vertrauenswürdig waren bestätigte das Generalkapitel von Rom 1670 – selbiges war das nächste Generalkapitel, das auf die Veröffentlichung des zweiten Teils 1656 folgte –, indem es Fontanas Leistung ausdrücklich lobend hervorhob und ihn durch Privilegien ehrte.²²¹ Abgesehen von seiner grundsätzlichen Praxistauglichkeit fand Fontanas Handbuch schon allein deshalb große Verwendung, weil von 1656 bis 1777 nur insgesamt elf Generalkapitel stattfanden und sich Novellierungen der dominikanischen Gesetze dadurch in Grenzen hielten.

1.3.2.2. Die Ausgabe der Konstitutionen unter Antonin Cloche (1690)

Der Wunsch nach einer novellierten amtlichen Konstitutionenausgabe wurde neuerlich vom Generalkapitel von Rom 1670 vorgebracht²²² und vom Generalkapitel von Rom 1677 wiederholt. Letzterem Generalkapitel ging es nicht nur um eine Wiederverlautbarung des Gesetzestextes, sondern mehr um das Problem der unterschiedlichen Interpretation, konkret einer unter dem Deckmantel der strengeren Observanz verbreiteten strengeren Gesetzesanwendung; der Ordensmeister wurde deshalb aufgefordert, nicht nur den Gesetzestext zu korrigieren und drucken zu lassen, sondern auch gegen willkürliche An-

²²⁰ "Committimus eidem magistro ordinis, ut patri alicui erudito iniungat collectionem omnium actorum capitulorum generalium et privilegiorum ac provisionum tam ad commune bonum totius ordinis quam singularum provinciarum spectantium, quae omnia in unum volumen ordinate collecta quamprimum praelo mandet." (MOPH 12, S. 21). Fontana zitiert in seinem Werk (Blatt 2v) diesen Passus der Akten von 1629 und erwähnt außerdem, dass die Sammlung nicht unter den Ordensmeistern Ridolfi und Turco fertiggestellt werden konnte, sondern erst unter Turcos Nachfolger, Giovanni Baptista de Marinis († 1669, Ordensmeister ab 1650).

²²¹ Siehe MOPH 13, S. 75.

²²² "Committimus eidem reverendissimo patri magistro generali ipsumque demisse requirimus, ut ... patribus vel aliis, quos idoneos iudicaverit, revisionem nostrarum constitutionum pro nova exactiorque impressione committere velit." (ebd., S. 68).

wendungen vorzugehen, besonders gegen solche, die im Namen einer strengeren Observanz oder Ordensreform auftraten.²²³ Die Generalkapitelsväter benannten eine sechsköpfige Revisionskommission, unter deren Mitgliedern auch Vincenzo Maria Fontana war.²²⁴ Selbst Papst Innozenz XI. (†1689) unterstützte die Revisionskommission und den Plan einer neuen Wiederverlautbarung durch eine Urkunde vom 6. Oktober 1679.²²⁵ Dem Generalkapitel von Rom 1686 (dem auf das Generalkapitel von 1677 folgenden) lag dann eine revidierte Fassung vor und es betraute den Ordensmeister mit ihrer baldmöglichen Veröffentlichung.²²⁶ Diese erfolgte 1690 unter Ordensmeister Antonin Cloche (†1720, Ordensmeister ab 1686)²²⁷ in Rom.²²⁸

In seinem Einleitungsschreiben, datiert Rom am 13. April 1690, gab Cloche, wie schon Secchi und Giustiniani, als Gründe für die Veröffentlichung seine Amtspflichten als Ordensmeister und die inzwischen mangelnde Verfügbarkeit älterer Ausgaben der Konstitutionen an, außerdem drückte er die Hoffnung aus, dass mit seiner Edition zu einer verbesserten einheitlichen Observanz im Orden beitragen zu können.²²⁹ Daran schlossen sich das Einleitungsschreiben Bandellos, die Augustinusregel, die Konstitutionen mit ihren Deklarationen und Ordinationen, ein aus elf unfoliierten Blättern bestehender

²²³ "Cum maxima corruptela et deformitas in ordine ex hoc praecipue oriatur, quod quilibet pro nutu et particulari genio constitutiones nostras interpretetur et plus velit sapere, quam oportet, ut huic malo opportunum adhibeamus remedium, committimus reverendissimi patri magistro generali, ut, postquam correctae fuerint constitutiones, iubeat et textum et glossam seu declarationes imprimi, inhibeatque sub poenis sibi bene visis, ne ullus aliquid de caetero immutare aut interpretari aliter audeat, quam vel declarationes patiuntur, vel certe communis praecipuarum provinciarum usus docet; et si qui fuerint, qui zelo indiscreto ducti contrarium quidpiam moliantur, efficaciter reprimat... Decor etiam nostri ordinis in uniformitate non solum animorum, habitus et morum, sed et in nomine consistit. Quapropter strictissime prohibemus, ne aliquis vel aliqui hoc nomine strictioris observantiae vel reformatum in conversatione aut subscriptione literarum aut quavis occasione utantur..." (ebd., S. 167).

²²⁴ Ebd., S. 157.

²²⁵ Dieser Auftrag war Bestandteil einer Reihe von Anordnungen des Papstes, die bis zum nächsten Generalkapitel erledigt werden sollten. Technisch ist diese Urkunde "Cum nos aliis" wohl als Breve zu bezeichnen, obwohl sie nicht gerade kurz ist. Den Gesamttext siehe BOP 6, S. 353-354, Nr. 11.

²²⁶ "Committimus similiter magistro ordinis, ut, quamprimum poterit, in beneficium et consolationem fratrum iubeat constitutiones nostras a patribus iussu capituli revisas praelo subiicere." (MOPH 13, S. 218).

²²⁷ Zu Cloches Amtsführung als Ordensmeister siehe Daniel Antonin Mortier: *Histoire des Maîtres Généraux* 7, S. 207-302. Seine Konstitutionenausgabe wird dort nicht erwähnt, jedoch im Eintrag zu Cloche in SSOP 3, S. 302-303.

²²⁸ Regula s. Augustini et constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum nunc recenter reimpressae iussu reverendissimi patris Antonini Cloche, eiusdem ordinis magistri generalis. Romae (typis Nicolai Tinassij) 1690.

²²⁹ "Inter plurima, ... illud non postremum omnibus visum est: ut nova constitutionum nostrarum editio studiosissime curaretur; cum iam distractis aliarum omnium editionum exemplaribus, iamque usu consumptis, perpauca, in quibus religiosi suas leges addiscant, reperiantur. Hinc etiam sperandum fore existimatum est, ut facilius reffectis quarundam provinciarum, vel conventuum pravis consuetudinibus, ad uniformem observantiam omnes revocarentur ..." (fol. 1r).

Stichwortindex,²³⁰ die Schwesternkonstitutionen, die Drittordensregel (in Traktatform, ohne unterstützende Privilegien) und das Ämterbuch Humberts an; die Edition wurde abgeschlossen mit dem Traktat "De iudiciis in ordine faciendis", dem "Formularium principaliorum actuum ad officium prioris provincialis et conventualis ordinis Praedicatorum spectantium" und mit der Ordensmeisterchronik (ohne vorlaufende Namensliste der Ordensmeister, dafür versehen mit einem Namensindex zu den darin enthaltenen Personen; sie reichte bis zu Cloches Vorgänger, Antonio de Monroy). Die Aufbereitung der Konstitutionen mit ihren Glossen folgte dem Modell Castellanos, wobei der Text der Ordinationen und Deklarationen überarbeitet worden war.²³¹ Die Cloche-Edition wurde durch das Generalkapitel von Rom 1694 bestätigt, war also eine echte Wiederverlautbarung.²³² Sie wurde für die folgenden 160 Jahre maßgebend, da sie immer wieder ganz oder auszugsweise (nur der Konstitutionentext) nachgedruckt wurde, zuletzt 1857 in Manila.²³³

1.3.2.3. Das Bullarium Ordinis Praedicatorum (1729/40)

Ordensmeister Cloche kümmerte sich außerdem um eine Erhebung der die Predigerbrüder betreffenden Papsturkunden. Obwohl diese schriftlichen Äußerungen des Heiligen Stuhls als Rechtsquellen von immenser Bedeutung waren, so hatte es bisher über die Jahrhunderte hinweg kaum Versuche gegeben, die für den Orden als ganzen geltenden päpstlichen Dokumente zu erheben.²³⁴ Tatsächlich war es das Verdienst Alberto Castellanos, der sich ja schon bei der Veröffentlichung der Konstitutionen einen Namen gemacht hatte, die ersten Druckausgaben von dominikanischen Bullarien herauszugeben. Castellano hatte von Ordensmeister Turriani den Auftrag erhalten, etwaig vorhandene Urkunden-

²³⁰ Die Cloche-Ausgabe hat Duodezformat (12 x 18 cm); die Stichworte bzw. Kurzzitate sind zwar in einer kleineren Drucktype wiedergegeben, dennoch würde man mehr erwarten.

²³¹ Das lässt sich aus der Aussage in Cloches Einleitungsschreiben schließen: "... in quibus hoc praecipue praestitum est, ut citationes capitulorum, quibus glossae contextae sunt, adnotatis summa diligentia, nec sine ingenti labore capitulis, locis et annis, quibus habita sunt, quam exactissime restituerentur." (fol. 1v).

²³² "Denuntiamus, cum in praecedenti capitulo generali [sc. 1686] commissum fuisset magistro ordinis, ut constitutiones ordinis typis edere curaret, eas Romae typis editas esse; quas quidem constitutiones approbamus et acceptamus, iniungentes patribus provincialibus, ut satagant, quod conventus omnes, etiam parvi, unum aut duo exemplaria habeant." (MOPH 13, S. 259).

²³³ So laut Raymond-Marie Louis: *Histoire du texte des constitutions dominicains*, S. 342-343. Es gelang uns nicht, diese Ausgabe zu finden. Abgesehen von der Manila-Ausgabe spricht Louis leider über keinen der anderen Nachdrucke, sondern meint nur lakonisch über die Cloche-Edition: "Elle fut réimprimée plusieurs fois, sans aucun changement." (ebd., S. 342).

²³⁴ Schon 1370 hatte das Generalkapitel von Valencia allen Oberen des Predigerordens befohlen, innerhalb eines Jahres Abschriften aller Bullen, die die Ämter des Ordensmeisters, der Provinziäle, Prioren und Inquisitoren betrafen, an den jeweiligen höheren Oberen zu schicken (MOPH 4, S. 422). Über greifbare Ergebnisse dieses Befehls – immerhin eines *praeceptum formale* – ist nichts bekannt.

sammlungen der Brüder zu untersuchen, zu korrigieren und drucken zu lassen; Ordensmeister Bandello hatte diesen Auftrag wiederholt. Daraufhin hatte Castellano selbst angefangen, Papstbullen zu sammeln, in denen es um Privilegien für Orden allgemein und um Privilegien für die Predigerbrüder im speziellen ging. 1506 erschien seine erste Zusammenstellung in Venedig bei Lazaro de Soardis; sie enthielt 106 oder 118 Bullen.²³⁵ 1507 und/oder 1508 publizierte Castellano eine zweite Sammlung mit den Privilegien für die lombardische Kongregation und 63 Bullen, die den ganzen Orden betrafen.²³⁶ Beide Sammlungen waren lobenswert, aber nicht umfangreich.

Anscheinend aus eigenem Interesse gab Ordensmeister Stefano Usodimare (†1557, Ordensmeister ab 1553)²³⁷ 1555 eine eigene Bullensammlung heraus, die durch seine Herausgeberschaft zwar amtlichen Charakter genoss, aber ebenfalls wenig umfangreich war.²³⁸ Das Generalkapitel von Neapel 1600 befahl allen Klosteroberen, dafür zu sorgen, die den Orden betreffenden Papsturkunden griffbereit zu haben und ordnete an, dass die Oberen innerhalb von sechs Monaten authentische Abschriften aller Bullen, Breven, Dekrete, Privilegien, Erlaubnisse oder Ablässe, die vom Heiligen Stuhl, von den Königen, Kongregationen, den apostolischen Legaten oder den Fürsten für den ganzen

²³⁵ Es gelang uns nicht, dieses Buch einzusehen. SSOP und BOP geben keinen Titel an. Laut dem Karlsruher Virtuellen Katalog (<http://kvk.bibliothek.kit.edu>; abgefragt am 7. Februar 2017) handelt es sich um: *In hoc libello continentur infrascripta. Tabula super priuilegia papalia Ordini fratrum predicatorum concessa. Priuilegia maiora et principaliora eiusdem ordinis. Defensorium contra impugnantes fratres predicores quod non viuunt secundum vitam apostolicam editum a ... Herueo Britone totius Ordinis nostri generali magistro. Tractatus magistri Raphaelis de Parnasio de proprio non habendo in Ordine praedicatorum. Littera domini Petri de Palude quae fratres predicores habere possunt possessiones et redditus. Cronica [!] breuis ab initio ordinis vsque ad presens tempus ... Venetijs (per Lazarum de Soardis, 1506 jdis Octobris).* Laut Daniel Antonin Mortier (*Histoire des Maîtres Généraux*. Bd. 5, S. 456) enthält dieses Buch 106 Bullen, laut BOP 1, S. XI sind es 118.

²³⁶ Gefunden haben wir nur – durch die Hilfe von Viliam Stefan Doci, für die wir uns hier bedanken – eine Ausgabe von 1507: *Priuilegia summorum pontificum, gratie summorum pontificum, gratie magistrorum generalium concessae congregationi Lombardie ordinis Predicatorum.* Kolophon: "Impressum Mediolani per Alexandrum Pelizonum anno Domini MCCCCCVII. die XII. mensis Februarii. Finis." Die Veröffentlichung einer Privilegiensammlung durch Castellano 1508 wird sowohl in SSOP 2, S. 48, in BOP 1, S. XI (dort mit der ergänzenden Information des Drucks in Venedig am 2. November 1508 bei Lazaro de Soardis), als auch von Daniel Antonin Mortier (*Histoire des Maîtres Généraux*. Bd. 5, S. 456) erwähnt (zusammen mit der ergänzenden Information, dass sie mit wenigen Änderungen durch die Congregatio Franciae 1515 in Lyon bei Louis Martin nachgedruckt wurde). Allerdings gelang es uns nicht einmal, diese Ausgabe von 1508 oder den Nachdruck über Bibliothekskataloge zu finden, geschweige denn, sie einzusehen.

²³⁷ Zu Usodimares Amtsführung als Ordensmeister siehe Daniel Antonin Mortier: *Histoire des Maîtres Généraux* 5, S. 452-489.

²³⁸ *Privilegia per complures summos pontifices ordini fratrum Praedicatorum concessa et communicata, non quidem omnia: sed ea tantum quae ex archetypis, aut eorum authenticis transumptis haberi potuerunt: jussu, impensis et opera R.P.F. Stephani Vsusmaris Genuensis eiusdem ordinis magistri generalis, transumpta et impressa et per R. dominum auditorem apostolicae camerae authenticata. Romae (apud Antonium Bladium) 1555* (Titelinformation laut Angabe von Viliam Stefan Doci, für die wir uns hier bedanken). Daniel Antonin Mortier (*Histoire des Maîtres Généraux* 5, S. 457) beschreibt es als kurz: "... il n'en constitue pas moins une base documentaire de premier ordre pour l'histoire des privilèges de l'ordre."

Orden, eine Provinz, einen Konvent, ein Nonnenkloster oder einzelne Brüder sowie für die Rosenkranz- und die Namen-Jesu-Bruderschaft erlassen worden seien, an den Ordensprokurator in Rom zu schicken, wo sie gesammelt und im Druck veröffentlicht werden sollten.²³⁹ Das folgende Generalkapitel von Rom 1601 ermahnte zu einem sorgsamem Umgang mit diesen Urkunden und erinnerte daran, Abschriften einzusenden.²⁴⁰ Auch dieser Aufruf verhallte ungehört. In den 1660er Jahren besorgte Antonius Gonzalez de Acuña (†1681) zwei neue Sammlungen, eine der Privilegien für die an den Orden angeschlossenen Bruderschaften, eine der Privilegien für den ganzen Orden; aufgrund des großen zeitlichen Abstands dieser Werke ist nicht anzunehmen, dass sie im Zusammenhang mit den Generalkapitelsinitiativen zu Beginn des Jahrhunderts standen.²⁴¹ 1670 beauftragte das Generalkapitel von Rom den Ordensmeister neuerlich mit einer Druckausgabe eines Ordensbullariums, die aber nicht zustande kam.²⁴²

Erst Ordensmeister Cloche unternahm wirksame Schritte – vielleicht im Zusammenhang mit der unter ihm erarbeiteten Konstitutionenedition; er beauftragte seinen Socius für Spanien, Tomás Ripoll (†1747, Ordensmeister ab 1725)²⁴³ mit der Erarbeitung eines Ordensbullariums.²⁴⁴ Dieser brachte in etwa zwanzig Jahren die Texte von 3000 Bullen zusammen, war aber wegen der Größe der Aufgabe und anderer Verpflichtungen noch nicht fertig mit dieser Arbeit, als er auf dem Generalkapitel von Bologna 1725 in das Amt des Ordensmeisters gewählt wurde. Wohl auf seine Veranlassung hin nahm dieses Generalkapitel wiederum einen Befehl an die Oberen des Ordens in seine Akten auf, wonach jene Abschriften oder wenigstens Kurzberichte über die in ihren Archiven vorhandenen Urkunden an den Ordensmeister nach Rom schicken sollten.²⁴⁵ Da er sich wegen seines neuen Amtes nicht mehr selber damit beschäftigen konnte, übertrug Ripoll

²³⁹ MOPH 10, S. 389-390.

²⁴⁰ MOPH 11, S. 29.

²⁴¹ Zu Gonzalez de Acuña siehe SSOP 2, S. 143. Er veröffentlichte ein Bullarium confraternitatum ordinis Praedicatorum. Romae 1668, sowie ein Summarium privilegiorum ordinis Praedicatorum a S. Sede apostolica concessorum, ab anno 1216 in quo ordo fuit confirmatus, ad annum 1669. Ex originalibus collectum. Romae 1670. Es gelang uns nicht, diese Werke einzusehen; sie werden in BOP 1, S. XII erwähnt, leider ohne Angaben über die Zahl der jeweils enthaltenen Urkunden.

²⁴² MOPH 13, S. 69.

²⁴³ Zu Ripoll siehe Daniel Antonin Mortier: Histoire des Maîtres Généraux 7, S. 314-357 und SSOP 3, S. 840.

²⁴⁴ Die Entstehung des Ordensbullariums wird geschildert in BOP 1, S. X-XII; siehe auch Daniel Antonin Mortier: Histoire des Maîtres Généraux 7, S. 342-343.

²⁴⁵ MOPH 14, S. 60, 3.

Antonin Brémond (†1755, Ordensmeister ab 1748)²⁴⁶ die wissenschaftliche Überarbeitung und die Herstellung der Druckausgabe.²⁴⁷ So konnten endlich unter Nennung beider Namen als Herausgeber in Rom von 1729 bis 1740 acht Bände des "Bullarium Ordinis Praedicatorum" in Folio-Format veröffentlicht werden.²⁴⁸ Das Geleitwort Ripolls im ersten Band, datiert Rom am 10. Juni 1729, sowie eine ausführliche Praefatio erzählten über die Entstehungsgeschichte des Werkes, die älteren Druckausgaben von Ordensbullarien und anderen veröffentlichten Quellen, beschrieben die editorische Vorgehensweise (u.a. die Herkunftsangabe jedes enthaltenen Textes, damit man im Falle auf die Originalurkunde zurückgreifen konnte) und erklärten die beigefügten Anmerkungen.²⁴⁹ Späteren Bänden wurden insgesamt drei Supplemente mit weiteren Bullen angefügt. Die älteste enthaltene Papsturkunde war vom 8. Oktober 1215, die jüngste vom 3. Januar 1740.²⁵⁰ Außerdem wurden bei jedem Papst Aufstellungen zu den Bischofsernennungen und Kardinalserhebungen aus dem Predigerorden mit Angabe der diesbezüglichen Dokumente und mehrere reichhaltige Indices geboten. Von hoher praktischer Bedeutung war ein "Tractatus de consensu bullarum" in 15 *tituli*/Kapiteln: Darin wurden die enthaltenen Bullen auf viele regelmäßig wiederkehrende und konkrete rechtliche Fragen und die Ordensgesetze angewandt.²⁵¹ Ripolls und Brémonds Bullarium war eine historische und juristische Meisterleistung; noch das Generalkapitel von Löwen 1885 lobte es als "valde utilis" und forderte – wie schon seine Vorgänger, die Generalkapitel von Rom 1777 und

²⁴⁶ Zu Brémond siehe Daniel Antonin Mortier: *Histoire des Maîtres Généraux* 7, S. 358-384.

²⁴⁷ Daniel Antonin Mortier beschreibt Brémonds Rolle mit den Worten: "Le *Bullaire* [Hervorhebung durch Mortier] ... est bien fils également du Père Brémond, qui accrut la richesse des documents, qui les coordonna, qui en fit une critique scientifique, qui ajouta au texte des notes explicatives très abondante." (ebd., S. 343).

²⁴⁸ Mit vollem Titel: *Bullarium ordinis fratrum Praedicatorum sub auspiciis SS. D. N. D. Benedicti XIII., pontificis maximi, ejusdem ordinis. Opera R.P.F. Thomae Ripoll magistri generalis, editum. Et ad autographam fidem recognitum, variis appendicibus, notis, dissertationibus, ac tractatu de consensu bullarum illustratum a P.F. Antonino Brémond, sacrae theologiae magistrum, provinciae Tolosanae ordinis memorati alumnis. Bd. 1-8. Romae 1729-1740. Siehe dazu auch SSOP 3, S. 840.*

²⁴⁹ BOP 1, S. X-LXVI.

²⁵⁰ 1215 Oktober 8: Innozenz III. nimmt das Nonnenkloster Prouilhe unter päpstlichen Schutz (BOP 1, S. 1-2, Nr. 1) bzw. 1740 Januar 3: Clemens XII. erlaubt die bildliche Darstellung der sel. Lucia von Narni mit Stigmata (BOP 8, S. 511, Nr. 86).

²⁵¹ BOP 8, S. 1-448: *Titulus* 1: De coenobiis construendis et constructis, 2: De noviciis et professis, 3: De electionibus, 4: De praepositorum auctoritate, 5: De S. Sedis in ordinem fratrum Praedicatorum jurisdictione, 6: De studentibus, 7: De sacramentorum administratione, 8: De missionibus, 9: De sepultura, 10: De decimis, 11: De apostatis, 12: De transeuntibus ad alios ordines, 13: De monialibus, 14: De tertiariis, 15: De confraternitatibus. Alle diese *tituli* zerfallen wiederum in sehr zahlreiche Unterkapitel.

1844 und sein Nachfolger, das Generalkapitel von Avila 1895 –, eine aktualisierende Fortführung und die Einarbeitung fehlender Urkunden,²⁵² wozu es aber nicht kam.

1.3.2.4. Die Neukodifikationen der Konstitutionen unter Alexandre-Vincent Jandel (1867 und 1872) und die Edition der Generalkapitelsakten durch Benedikt Maria Reichert (1898/1904)

Die Generalkapitel von 1721, 1725, 1748, 1756 und 1844 forderten jeweils eine amtliche Neuausgabe der Ordensgesetze.²⁵³ Auch Papst Pius IX. (†1878) setzte sich dafür ein und bestellte 1852 eine Revisionskommission.²⁵⁴ Das Generalkapitel von Rom 1862 befahl nicht nur die Einsetzung einer solchen, sondern setzte sogar eine fünfjährige Zeitgrenze für deren Arbeit fest.²⁵⁵ Eine Vorarbeit zur Überarbeitung der Konstitutionen leistete Gaetano Lo-Cicero (†1888)²⁵⁶ durch eine Neuauflage von Fontanas Gesetzhandbuch, dessen Inhalte er im Auftrag des Ordensmeisters Alexandre-Vincent Jandel (†1872, kommissarischer Ordensvikar 1850-1862, Ordensmeister ab 1862)²⁵⁷ auf den neuesten Stand brachte.²⁵⁸ Jandel wollte aber mehr, als nur einen aktualisierten Neudruck, deshalb wandte er sich in einem Brief vom 28. Oktober 1863 an die Provinziäle und andere hochrangige Vertreter des Ordens mit der Frage, ob man bei der bisher üblichen Ordnung der Konstitutionen und ihrer Glossen bleiben oder ob man eine neue Struktur mit mehreren,

²⁵² Siehe MOPH 14, S. 371 und S. 420-421, sowie *Acta capituli generalis ... 1885. Romae 1885*, S. 63 (dort auch das Zitat) und *Acta capituli generalis ... 1895. Romae 1895*, S. 137.

²⁵³ Siehe MOPH 13, S. 395, MOPH 14, S. 68-69, S. 145-146, S. 254 und S. 420.

²⁵⁴ "En 1852, Pie IX nomma lui-même une commission de révision..." – mehr sagt Raymond-Marie Louis leider nicht dazu (in: *Histoire du texte des constitutions dominicaines*, S. 343). Er hat diese Information wohl aus dem Einleitungsschreiben zur Konstitutionenausgabe von 1867 (*Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Pictavii 1867*, S. X), wo jedoch auch nicht mehr steht.

²⁵⁵ *Acta capituli generalis ... 1862. Romae 1862*, S. 117.

²⁵⁶ Todesjahr laut der Homepage des Dominikanischen Historischen Instituts (http://www.pust.it/index.php?option=com_content&view=article&id=186:inseriscititolo&catid=14&Itemid=485&lang=en; abgefragt am 29. Januar 2017).

²⁵⁷ Zu Jandels Amtsführung als Ordensvikar und -meister siehe Daniel Antonin Mortier: *Histoire des Maîtres Généraux* 7, S. 488-494 (sehr knapp) bzw. (sehr ausführlich) Hyacinthe-Marie Cormier: *Vie du révérendissime Père Alexandre-Vincent Jandel*, 63^{me} Maître Général des Frères-Prêcheurs. 3. revidierte und erweiterte Auflage. Paris 1896, S. 189-602.

²⁵⁸ Cajetanus Lo-Cicero: *Constitutiones, declarationes et ordinationes capitulorum generalium sacri ordinis fratrum Praedicatorum ab anno 1220 usque ad 1650 emanatae et ab A.R.P. magistro Fr. Vincentio Fontana exscriptae digestae atque anno 1650 evulgatae et usque ad annum 1862 continuatae, quibus accedunt, juxta mentem capituli generalis Romae 1841 ordinatione tertia plurima recentiora constitutionum apostolicarum sacrarumque congregationum decreta. Romae 1862*. Laut Titelblatt handelte es sich um einen ersten Teil ("pars prima"), allerdings erschien nie ein zweiter; daher ist anzunehmen, dass sich diese Angabe auf Fontanas ersten Teil mit den für den ganzen Orden geltenden Gesetzen bezog; eine Neuausgabe von Fontanas zweitem Teil, der für einzelne Provinzen geltenden Anordnungen, hatte sich inzwischen durch die weltweiten Klosteraufhebungen zwischen 1780 und 1850 erübrigt. Lo-Cicero verweist übrigens häufig auf Jasinskis "Summarium" und "Directorium", erwähnt hingegen Hinojosas oder Festas Bücher nicht.

logisch gegliederten Abschnitten wünschte.²⁵⁹ Offensichtlich dachte der Ordensmeister eher an ein Gesetzbuch in modernem Stil.²⁶⁰ Sein Wunsch wurde zwar von einer Mehrheit der Adressaten dieser Anfrage begrüßt, allerdings machten die Antworten auch das Interesse deutlich, das traditionelle Recht des Ordens behalten und alle etwaige Verwirrungen vermeiden zu wollen; daher wählte Jandel einen Mittelweg.²⁶¹ In der von ihm veranstalteten und 1867 in Poitiers gedruckten Neuausgabe²⁶² wurde der Text der Konstitutionen nach den beiden traditionellen Distinktionen präsentiert, die Kapitel der Distinktionen textlich wieder vollständig wiedergegeben (also nicht mehr in Kurzzitaten zerlegt) und darunter die dazugehörigen Deklarationen und Ordinationen angehängt. Der altehrwürdige Deklarationstext Bandellos, der über die Jahrhunderte erweitert und verändert worden war, war damit aufgegeben; stattdessen war ein neuer Text erarbeitet worden, gegliedert in Artikeln, die sich auf die im jeweiligen Konstitutionenkapitel genannten Inhalte bezogen. Das Ganze wurde nun abschnittsweise durchnummeriert (einschließlich der Überschriften, die ebenfalls eine Nummer bekamen), wodurch die Castellano-Zitationsweise nach *textus* und *littera* ebenfalls wegfiel.²⁶³ Obwohl sie die gültigen Konstitutionen enthielt, also sehr wohl ein Gesetzbuch darstellte, sah Jandel diese Poitiers-Edition nur als Vorstufe zu einer späteren Ausgabe an, die vom nächsten Generalkapitel approbiert werden sollte.²⁶⁴ Deshalb umfasste sie auch nur Jandels Einleitungsschreiben, datiert Rom am 5. April 1867 und die Konstitutionen des männlichen Ordenszweiges mit dem neuen Deklarationstext. Das Inhaltsverzeichnis, bestehend aus den Kapitelüberschriften der Konstitutionen, wurde abgeschlossen durch einen fünf-

²⁵⁹ Zu diesem Brief siehe Raymond-Marie Louis: *Histoire du texte des constitutions dominicaines*, S. 343 und Hyacinthe-Marie Cormier: *Vie du révérendissime Père Alexandre-Vincent Jandel*, S. 434.

²⁶⁰ Hyacinthe-Marie Cormier, der Sekretär Jandels und von 1904-1916 einer von dessen Nachfolgern im Amt des Ordensmeisters war, beschrieb die Probleme mit der alten Weise der Darstellung der Konstitutionen und ihrer Glossen so: "Le volume de la législation, à mesure qu'il était complété comme fond d'ordonnances, avait notablement perdu sous le rapport de la forme, en ce sens que ces règlements de plus en plus variés, se groupant autour de l'ancien texte, composaient des accessoires supérieurs au principal, et que des explications relatives à une loi se trouvaient souvent, à force d'additions sur additions, rangées sous un titre où il fallait, pour ainsi dire, les déterrer. Il y avait donc besoin d'un remaniement considérable. Comme code, il fallait que le volume présentât, autant que possible, les lois dans un ordre bref, simple et lumineux; comme code religieux, il était désirable que, sans devenir un livre de piété, il fit mieux ressortir la physiognomie de l'Ordre ..." (*Vie du révérendissime Père Jandel*, S. 433-434).

²⁶¹ Zu diesen Reaktionen äußerte sich Jandel ausführlich in seinem Einleitungsschreiben zur neuen Konstitutionenausgabe (*Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Pictavii 1867*, S. XI).

²⁶² *Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Editio nova aucta, correcta, in meliorem ordinem redacta et AA. RR. PP. provincialium examini proposita. Pictavii 1867.*

²⁶³ Zu den redaktionellen Änderungen siehe das Einleitungsschreiben Jandels (ebd., S. XI-XV).

²⁶⁴ Er benennt diese in seinem Einleitungsschreiben als "... altera editio, quae, post approbationem proximi capituli generalis imprimetur..." (ebd., S. XIV).

zeiligen Hinweis mit der Aufzählung von 46 Textnummern, die den Provinziälen zur besonderen Untersuchung anempfahlen wurden.²⁶⁵ Ein Stichwortregister und alle anderen, bisher in den Konstitutionenausgaben mitabgedruckten Texte (wie etwa die Schwesternkonstitutionen oder die Drittordensregel) fehlten. Dafür wurde in den Deklarationen sehr häufig auf die entsprechenden Stellen bei Lo-Cicero verwiesen, um ein Überprüfen der neu zusammengestellten Inhalte in den älteren Ausgaben zu erleichtern.²⁶⁶

Die Ausgabe von 1867 wurde vom Generalkapitel von Rom 1868 ausdrücklich gelobt, aber nicht approbiert. Stattdessen forderte das Generalkapitel die Einsetzung einer vierköpfigen Revisionskommission, deren Mitglieder es namentlich benannte und für deren Arbeit es einige grundsätzliche Richtlinien vorgab.²⁶⁷ Diese Revisionskommission überarbeitete den Text von 1867 jedoch nur unwesentlich.²⁶⁸ Ihr Ergebnis wurde dem Generalkapitel von Gent 1871 vorgelegt, welches es mit einigen wenigen Modifikationen annahm, die v.a. das Chorgebet und die Mahlzeiten betrafen.²⁶⁹ Jandel ließ es 1872 in Paris drucken.²⁷⁰ Wie der Ordensmeister in seinem Einleitungsschreiben, datiert Rom am 5. Mai 1872, hervorhob, betrachtete er diese Ausgabe von 1872 als novellierte Wiederverlautbarung.²⁷¹ Sie enthielt die Augustinusregel, die Konstitutionen und Deklarationen

²⁶⁵ Bezeichnet als "Index numerorum in quibus aliquid specialiter AA.RR.PP. provincialium examini commendatur" (ebd., S. 707).

²⁶⁶ "Quamvis enim istud opus [sc. von Lo-Cicero] legislativum valorem non habeat, et illam tantummodo possideat auctoritatem quam documenta in ipso transcripta prae se ferunt, utile tamen visum est illud nunquam in medium adducere, non tantum sicut a vobis nunc pro commoditate vestra consulendum, sed etiam sicut omnibus fratribus in editione definitive indicandum." – so laut Einleitungsschreiben (ebd., S. XV).

²⁶⁷ Acta capituli generalis ... 1868. Romae 1868, S. 71-74.

²⁶⁸ So laut Raymond-Marie Louis: "Leur [sc. de la commission] travail consista à faire quelques corrections de peu d'importance, et surtout de style, et, comme ils étaient réviseurs et non pas législateurs, à présenter aux provinces, en un schéma qui leur fut communiqué, - sans porter aucune approbation du maître général, - celles qui présentaient quelque importance." (Histoire du texte des constitutions dominicaines, S. 344).

²⁶⁹ "Denuntiamus a nobis approbatam fuisse novam constitutionum nostrarum editionem anni 1867, in qua tamen inserendae sunt ordinationes sanctae in capitulis generalibus anni 1868, et decurrentis 1871, necnon correctiones levioris momenti factae per quinque revisores in capitulo praecedenti designatos." (Acta capituli generalis ... 1871. Romae 1871, S. 36-37). Das Generalkapitel hielt ausdrücklich fest, dass die Konstitutionenrevision weder den Seelsorgszweck des Ordens betrafen, noch die traditionellen Mittel, diesen zu erreichen, wollte aber einige Observanzen erleichtern, weil die meisten Brüdern in kleinen und armen Gemeinschaften lebten und diese Vorschriften in einer solchen Lage nur schwer zu erfüllen waren; es ging dabei um Fragen des Chorgebets, der Mahlzeiten (Erleichterungen beim vorgeschriebenen Vegetarismus) und die Erlaubnis, bei Knochenbrüchen einen Leinenverband anlegen zu dürfen (ebd., S. 38-44).

²⁷⁰ Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Editio approbata a capitulo generali quod Gandavi, anno 1871, celebrata est. Parisiis 1872.

²⁷¹ "Editionem enim promulgamus non ad placita nostra, aut a nobis solis arbitrarie confectam, sed e contra ... cum vario et multiplici multorum patrum, totius ordinis, et trium capitulorum generalium adjumento et concursu dispositam et redactam." (ebd., S. X) – gemeint waren die Generalkapitel von 1862, 1868 und 1871, obwohl die Generalkapitel von 1862 und 1868 die Ausgabe ja erst auf den Weg gebracht und nicht

des männlichen Ordenszweiges in der Form der Ausgabe von 1867,²⁷² eine fünfseitige Konkordanz der neuen Deklarationsunterkapitel zu den alten *textus*- und *littera*-Angaben der Cloche-Ausgabe und ein neuerstelltes, kurzes "Formularium reformatum juxta novam constitutionum editionem". Anstelle der Ordensmeisterchronik folgten eine Liste aller Generalkapitel und Ordensmeister (bis 1871 einschließlich), die Schwesternkonstitutionen, die Drittordensregel,²⁷³ ein Stichwortindex zu den Männerkonstitutionen und ein Inhaltsverzeichnis des Bandes. Das Ämterbuch Humberts war nicht mehr aufgenommen worden. Ein novellierter Neudruck der Jandel-Konstitutionen erfolgte 1886.²⁷⁴ Als unterstützende Maßnahme zur Verbesserung der Kenntnis der Ordensgesetze initiierte Jandel außerdem ein "Compendium" zu den Konstitutionen, dessen Lektüre er allen den Brüdern, besonders den Novizen empfahl. Es enthielt eine Zusammenfassung jedes einzelnen Konstitutionenkapitels und erlebte bis 1889 vier Auflagen.²⁷⁵

Trotz der erreichten Modernisierung der Ordensgesetze war man im Orden mit dem Resultat noch nicht zufrieden: Einerseits schätzte man die ordenseigene legislative Tradition, andererseits brauchte man ein Gesetzbuch, das den zeitgenössischen juristischen und administrativen Ansprüchen besser entsprach – ein Problem, dem sich die Generalkapitel der folgenden drei Jahrzehnte widmeten. In diesen Zusammenhang gehörte der Auftrag des Generalkapitels von Lyon 1891 an den Ordensmeister, eine vollständige Sammlung der Akten aller bisherigen Generalkapitel zu besorgen und diese baldmöglichst zu veröffentlichen – ein Auftrag, den das folgende Generalkapitel von Avila 1895 wiederholte²⁷⁶ und den Benedikt Maria Reichert (†1917)²⁷⁷ zwischen 1898 und 1904 in

bestätigt hatten. Zum Zugeständnis des Ranges einer Wiederverlautbarung genügte allerdings die Approbation durch das Generalkapitel von 1872. Zur Novellierung, d.h. der Einarbeitung der Generalkapitelsbeschlüsse seit 1690 siehe ebd., S. VI.

²⁷² Durchnummeriert in insgesamt 1191 Abschnitten. Die zweite Distinktion umfasste 19 Kapitel. Die Verweise auf Lo-Ciceros Handbuch fehlten nun, dafür war der Text der Konstitutionen und Deklarationen jetzt mit ausführlichen Zitaten aus jeweils betreffenden oder gültigen Dokumenten des allgemeinen Kirchenrechts (etwa Konziliendekrete oder Papsturkunden) versehen.

²⁷³ In der Form einer Volltextwiedergabe der Bulle Papst Eugens IV. "Provisionis nostris", datiert Florenz am 30. April 1439, mit der die Bulle Papst Innozenz' VII. "Sedis apostolicae providentia circumspecta", datiert Rom am 26. Juni 1405, neuerlich bestätigt wurde (siehe BOP 3, S. 104, Nr. 91 bzw. BOP 2, S. 473-477, Nr. 3).

²⁷⁴ Constitutiones fratrum s. ordinis Praedicatorum. Editio nova in qua insertae sunt ordinationes capituli generalis Lovanii anno 1885 celebrati. Parisiis 1886.

²⁷⁵ Compendium constitutionum fratrum ordinis Praedicatorum. 1. Auflage: Pictavii 1860, 2. Aufl.: Parisiis 1872, 3. Aufl.: Parisiis 1873, 4. Aufl. (unter Anpassung des Konstitutionentextes auf die Ausgabe von 1886): Parisiis 1889. Noch 1903 wurde ein Anhang mit den Novellierungen herausgegeben. Dazu siehe Raymond-Marie Louis: Histoire du texte des constitutions dominicaines, S. 344-345.

²⁷⁶ Siehe Acta capituli generalis ... 1891. Romae 1891, S. 50 und Acta capituli generalis ... 1895. Romae 1895, S. 49.

neun Bänden erfüllte.²⁷⁸ Gleichzeitig war sich dasselbe Generalkapitel von 1895 bewusst, dass viele der alten Ordensgesetze durch den Heiligen Stuhl und durch die Ordensmeister und Generalkapitel geändert worden oder inzwischen sogar ungültig waren. Daher betraute es den Ordensmeister mit der Einsetzung einer Kommission, die sowohl alle gültigen, den ganzen Orden betreffenden Gesetze, Dekrete und Privilegien, die durch die Päpste, die Generalkapitel und die Ordensmeister ergangen waren, zusammenstellen, als auch für das nächste Generalkapitel den Text einer neuen Edition der Konstitutionen vorbereiten sollte.²⁷⁹ Tatsächlich ging eine solche Kommission auch ans Werk und schlug ziemlich einschneidende Änderungen in der Struktur der Konstitutionen vor. Daneben erarbeiteten Mitglieder mehrerer Ordensprovinzen verschiedene Überarbeitungsvorschläge der dominikanischen Gesetze.²⁸⁰ Beendet wurden alle diese ordensinternen Bemühungen durch ein von außen kommendes Ereignis, nämlich die Publikation des Codex Iuris Canonici, der am 19. Mai 1918 in Kraft trat und seitens des allgemeinen Kirchenrechts zum Maßstab der Regeln und Satzungen aller katholischen Ordensgemeinschaften erhoben wurde: Was dem Codex nicht zuwiderlief, durfte in Geltung bleiben; was ihm jedoch entgegenstand, war abgeschafft.²⁸¹

1.4. Die Entwicklung des dominikanischen Eigenrechts von 1918 bis heute

1.4.1. Anpassungen an den Codex Iuris Canonici: die Ausgabe der Konstitutionen unter Martin-Stanislas Gillet (1932)

Dieser Herausforderung stellte sich das Generalkapitel, das 1920 in Corias/Asturien zusammentrat. Zur Vorbereitung der Neukodifikation der Konstitutionen setzte es eine fünfköpfige Kommission ein; ein weiterer Dominikaner wurde mit der Neuerstellung der Schwesternkonstitutionen betraut.²⁸² Außerdem legte es die weitere Vorgehensweise

²⁷⁷ Todesjahr laut der Homepage des Dominikanischen Historischen Instituts (http://www.pust.it/index.php?option=com_content&view=article&id=186:inseriscititolo&catid=14&Itemid=485&lang=en; abgefragt am 30. Januar 2017).

²⁷⁸ S.o. Fußnote 58.

²⁷⁹ Siehe Acta capituli generalis ... 1895. Romae 1895, S. 137-138.

²⁸⁰ Auf die verschiedenen Bestrebungen und Anregungen zur Revision der dominikanischen Eigengesetze zwischen 1891 und 1918 brauchen wir hier im Detail nicht einzugehen; siehe dazu Raymond-Marie Louis: Histoire du texte des constitutions dominicaines, S. 345-347.

²⁸¹ So laut can. 489 des CIC/1917: "Regulae et particulares constitutiones singularum religionum, canonibus codicis non contrariae, vim suam servant; quae vero eisdem opponuntur, abrogatae sunt." Zum Codex Iuris Canonici von 1917 siehe Karl-Theodor Geringer: Codex Iuris Canonici. I. Geschichte, in: LThK³ 2, coll. 1243.

²⁸² Acta capituli generalis ... 1920. Romae 1920, S. 19, und 20.

fest.²⁸³ Das Ergebnis der Kommissionsarbeit sollte an alle Provinziäle des Ordens versandt werden, die darüber mit ihrem Konsil beraten und ihre Beobachtungen dem Ordensmeister mitteilen sollten; dieser wurde beauftragt, alles zu sammeln und den daraus entstandenen Text²⁸⁴ spätestens sechs Monate vor dem nächsten Generalkapitel zu einer gründlichen Überprüfung in die Provinzen zurückzuschicken. Der Wortlaut des neuen Textes sollte auf die Konstitutionenredaktion Raimund von Penaforts zurückgreifen.²⁸⁵ Dennoch sollte er sich auch an der Kürze und Klarheit des Codex Iuris Canonici und an dessen Struktur orientieren; dazu sollten die beiden Distinktionen entsprechend der fünf Bücher des Codex erweitert werden, sodass der Prolog den allgemeinen Normen (CIC/1917 Buch 1), die erste Distinktion den Personen und Sachen (CIC/1917 Buch 2 und 3) und die zweite Distinktion den Prozess- und Strafrecht (CIC/1917 Buch 4 und 5) entsprechen würde. – Dies bedeutete die Lösung von der traditionellen Kapiteleinteilung der Konstitutionen; stattdessen würden es von Anfang bis Ende durchnummerierte Artikel geben, wie es die Jandel-Ausgaben vorgemacht hatten und es dem Codex Iuris Canonici entsprach. Das Generalkapitel räumte allen Leitungsgremien (Provinzkapitel und -konsil, Hauskapitel und -konsil usw.), ja selbst einzelnen Dominikanern mit aktivem Stimmrecht (wenn sie von mindestens fünf weiteren durch deren Unterschriften unterstützt wurden) das Recht ein, Anfragen und Vorschläge einzureichen. Ansonsten klärte es weitere Details des anstehenden Redaktionsprozesses.²⁸⁶

Ordensmeister Ludwig Teissling (†1925, Ordensmeister ab 1916)²⁸⁷ versandte pünktlich am 29. Juni 1923 ein von der Expertenkommission erstelltes Schema an die Provinzen. Es bestand aus 1200 durchnummerierten Artikeln, aufgeteilt auf sieben Bücher.²⁸⁸ Auf dieser Grundlage beschloss das Generalkapitel von Rom 1924 einen neuen

²⁸³ Ebd., S. 38-46.

²⁸⁴ Interessanterweise sprechen die Akten an dieser Stelle nicht, wie sonst, von "textus officialis novae editionis constitutionum" (oder ähnlichem), sondern von "exemplar novi codicis ab ista commissione peracti" (ebd., S. 38). Offensichtlich schwebte dem Generalkapitel ein modernes Gesetzbuch, ein Codex, vor.

²⁸⁵ "... et redigatur ipsismet verbis s. Raymundi et venerabili Humberti ..." (ebd., S. 38-39). Humbert wird deshalb genannt, weil der Text der Raimundinischen Redaktion 1920 nur über Humberts Zusammenstellung bekannt war; der Raimundinische Originaltext wurde, wie erinnerlich, erst 1948 ediert und publiziert.

²⁸⁶ Dass das Generalkapitel die fünfköpfige Expertenkommission außerdem damit betraute, eine neue Liste der Amts- und Verdienstränge im Orden zu erstellen, hatte mit dem klösterlichen Zeremoniell (etwa der Frage nach den Sitzplätzen im Chorgebet, im Refektorium und im Kapitel) und der Beauftragung der Zelebration von Gottesdiensten zu tun, war also im Konventsalltag von größerer Bedeutung (ebd., S. 32-33).

²⁸⁷ Zu Teissling (auch Theissling oder Teißling) siehe Meinolf Lohrum: Teissling, Ludwig OP, in: LThK³ 9, coll. 1389.

²⁸⁸ So Raymond-Marie Louis: Histoire du texte des constitutions dominicaines, S. 348.

Konstitutionentext mit insgesamt 1228 durchnummerierten Artikeln, den es in seine Akten aufnahm.²⁸⁹ Vorangestellt wurde ihm ein legislatives Statut um klarzustellen, dass das Generalkapitel diesen Text als *inchoatio* betrachtete und er noch die Zustimmung zweier weiterer Generalkapitel zur völligen Gültigkeit benötigte; nichtsdestoweniger wurden die Brüder daran erinnert, dass sie sich an die neuen Regelungen zu halten hatten.²⁹⁰ Außerdem wurden eine Reihe von benannten Abschnitten als *ordinationes* in Kraft gesetzt.²⁹¹ Der Konstitutionentext war neu strukturiert: Die traditionelle Einteilung in zwei Distinktionen war aufgegeben worden. An ihre Stelle war eine Gliederung in vier Bücher getreten: 1. Buch: allgemeine Normen (const. 1-34), 2. Buch: natürliche und juristische (moralische) Personen (const. 35-787), 3. Buch: "De rebus" (nämlich über monastische Observanzen wie Habit, Fasten oder Stillschweigen, Klöster und ihre verschiedenen Bereiche, Liturgie, Schuldkapitel und leichte und schwere Verfehlungen, Predigt und Prediger, Missionsarbeit, Beichtiger, Ordenspfarrer, Dritter Orden, Bruderschaften, Ordensschulen, Sozialwerke, Vermögens- und Besitzverwaltung; const. 788-1151) und 4. Buch: Prozess- und Strafrecht (über schwerere und schwerste Vergehen; const. 1152-1228).²⁹² Vorgeschaltet war den Konstitutionen ein kurzes, nicht in die Abschnittsnummerierung aufgenommenes *Prooemium*, das über die im Orden notwendige Einheitlichkeit der Lebensweise der Brüder sprach. Insgesamt war die Bemühung, die bestehende Ordensgesetzestradi-tion inhaltlich und stellenweise sogar dem Wortlaut nach zu bewahren, deutlich spürbar: Sie wurde am Ende jedes Abschnittes entweder durch Quellenverweise auf die älteren Konstitutionenausgaben (interessanterweise sowohl im Rückgriff auf die Nummern der Edition von 1886, als auch auf die ältere Castellano-Zitation) oder durch Verweise auf den entsprechenden Kanon des Codex Iuris Canonici sichtbar gemacht. Echte, erst vom Generalkapitel von 1924 selbst eingeführte Neuerungen wurden als *inchoatio cum ordinatione* ausgewiesen.

²⁸⁹ Acta capituli generalis ... 1924. Romae 1924, S. 29-280. Die ausdrückliche Approbation: ebd., S. 25-26. Diesen Konstitutionentext gab Ordensmeister Theissling in einer eigenen Ausgabe heraus: Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum inchoatae in capitulo generali provincialium Romae celebrato anno Domini 1924 Romae 1925.

²⁹⁰ Ebd., S. 26-27.

²⁹¹ Ebd., S. 281-284.

²⁹² Zu dieser Neustrukturierung und ihre Anlehnung an den CIC/1917 siehe auch Raymond Creytens: Costituzioni Domenicane, coll. 189.

Auf dem folgenden Generalkapitel von Ocaña 1926, das als Nachfolger des inzwischen verstorbenen Teissling Bonaventura Garcia Paredes (†1937)²⁹³ zum Ordensmeister wählte, wurde der Konstitutionentext stark überarbeitet – und zwar so sehr, dass die Änderungen in Kursivdruck eigens ausgewiesen bzw. manche Abschnitte ausdrücklich noch einmal zur Überarbeitung in eine dafür einzusetzende Kommission zurückverwiesen wurden.²⁹⁴ Außerdem war die Studienordnung aus dem Konstitutionentext herausgenommen worden, um sie den Zeitgegebenheiten leichter anpassen zu können.²⁹⁵ Der in den Akten publizierte Konstitutionentext²⁹⁶ bestand nun aus den Büchern 1: allgemeine Normen (const. 1-34), 2: natürliche und juristische (moralische) Personen (const. 35-787bis) und 3: "De rebus" (Inhalt wie 1924; const. 788-1151). Im zweiten Buch war der ganze zweite Teil über die Studenten und das Studium und die Lektoren (const. 188-356) und sechs weitere Artikel (const. 190, 192, 204, 272, 312 und 255) an die Überarbeitungskommission zurückverwiesen worden; außerdem waren viele andere Artikel als Neuerungen durch Ocaña ausgewiesen, weil man hier viele Beschlüsse der Generalkapitel der letzten dreißig Jahre eingearbeitet hatte. Das vierte Buch über das Prozess- und Strafrecht fehlte ganz; die Überprüfungscommission sollte es völlig neu erstellen.²⁹⁷ Außerdem wurde das legislative Statut von 1924 bestätigt²⁹⁸ und bestimmt, dass alle im Konstitutionentext enthaltenen konfirmierten oder neu eingeführten Bestimmungen *cum ordinatione* gelten sollten, mit Ausnahme dreier benannter Abschnitte.²⁹⁹ Leider gaben die Akten des Generalkapitels von 1926 nicht an, warum sich die Kapitelsväter gezwungen sahen, so große Teile des Konstitutionenwerks ihrer Vorgänger abzulehnen oder zu verändern.

Noch weiter eingebremst wurde 1929 die Anpassung des dominikanischen Eigenrechts an den Codex Iuris Canonici durch den Rücktritt von Paredes vom Amt des Ordensmeisters, was die Einberufung eines außerordentlichen Generalkapitels zur Wahl

²⁹³ Todesjahr laut: https://en.wikipedia.org/wiki/Buenaventura_Garc%C3%ADa_de_Paredes#cite_note-1; abgefragt am 31. Januar 2017.

²⁹⁴ Zum Kursivdruck und den Rückverweisen siehe Acta capituli generalis ... 1926. Romae 1926, S. 55. Die Überarbeitungskommission bestand aus acht namentlich benannten Dominikanern, als deren Aufgabe zwar grundsätzlich nur die Redaktion des Aufbaus des Gesamttextes und seiner Artikel, der juristischen Form, des lateinischen Sprachstils "et alia hujusmodi, quae magis exteriora libri respiciunt" bezeichnet wurde (ebd., S. 47-48), was aber bezüglich des vierten Buches nicht ganz stimmte (s.o.).

²⁹⁵ Ebd., S. 48.

²⁹⁶ Ebd., S. 55-302.

²⁹⁷ Ebd., S. 51.

²⁹⁸ Ebd., S. 52-54.

²⁹⁹ Ebd., S. 48. Ausgenommen wurden die Nummern 363 und 364 (über die Mindestanzahl von Mitgliedern für einen Konvent), sowie 396 (über die Mindestanzahl der Konvente für eine Provinz); diese drei wurden auch im Konstitutionentext selbst mit der Anmerkung "absque ordinatione" kenntlich gemacht.

eines neuen Oberhauptes notwendig machte. Diesem 1929 in Rom zusammentretenden Generalkapitel wurde durch den Heiligen Stuhl ausdrücklich verboten, sich mit den Konstitutionen zu befassen; der Grund dafür ist unklar.³⁰⁰ Der neugewählte Ordensmeister Martin-Stanislas Gillet (†1951, Ordensmeister 1929 bis 1946)³⁰¹ war mit dem bisher bei der Anpassungsarbeit Erreichten unzufrieden, schließlich wurden die Probleme eines fehlenden geltenden Eigenrechts immer dringlicher. Gillet setzte daher eine neue, dreiköpfige Kommission ein, der er selbst vorstand und die einen von Grund auf neuen Konstitutionentext erarbeitete, der am 15. Januar 1932 an die Provinzen zur Überprüfung geschickt wurde.³⁰² Um die Frage der Geltung seiner Änderungen zu lösen, wandte er sich nach Beratschlagung mit seinem Konsil direkt an Papst Pius XI. (†1939), der ihm am 4. März 1932 eine Audienz gewährte und dabei gestattete, dass die auf dem kommenden Generalkapitel beschlossenen Ordensgesetze sofort dem Rang nach als Konstitutionen gelten durften.³⁰³

Fünf Monate später trat das Generalkapitel in Le Saulchoir zusammen. In drei Reden sprach Gillet am 26. Juli, am 5. und am 11. August zu den Kapitelsvätern über die Probleme, die der seit 1924 erarbeitete Konstitutionentext bereitete und die es zu korrigieren gegolten habe, über die Gründe für die Erstellung eines neuen Textes und über dessen sofortige Geltung nach Beschluss.³⁰⁴ Die Kapitelsväter nahmen Gillets Textvorschlag an und publizierten ihn in ihren Akten.³⁰⁵ Außerdem wiederriefen sie alle Ordinationen aller Generalkapitel und alle Konstitutionen, die nicht in diesen Akten enthalten waren³⁰⁶ und erließen – zur Beruhigung der Brüder – die ausdrückliche Deklaration, dass sie sich selbst, nach den Generalkapiteln von 1924 und 1926, als das dritte Generalkapitel betrachteten, das die neuen Konstitutionen bestätigt habe.³⁰⁷ In einem Rundbrief an den

³⁰⁰ Siehe *Acta capituli generalis ... 1929. Romae 1929*, S. 13-14. Das päpstliche Verbot wird in der Einleitungsrede des Ordensmeisters zum Generalkapitel von 1932 erwähnt (*Acta capituli generalis ... 1932. Romae 1932*, S. 25).

³⁰¹ Zu Gillet siehe Isnard Wilhelm Frank: Gillet, Martin (Taufname Stanislas) OP, in: *LThK*³ 4, col. 683.

³⁰² So laut Raymond-Marie Louis: *Histoire du texte des constitutions dominicaines*, S. 349.

³⁰³ So laut Gillet über diese Audienz und ihr Ergebnis (in: *Acta capituli generalis ... 1932. Romae 1932*, S. 40).

³⁰⁴ Ebd., S. 24-44.

³⁰⁵ Ebd., S. 56-347.

³⁰⁶ "Revocamus omnes et singulas ordinationes capitulorum generalium pro ordine datas, quatenus extra hoc volumen, ut iacet, illae remaneant." "Revocamus omnes veteres constitutiones, sive in textu maiori sive extra ipsum existentes, quatenus hoc in volumine non fuerint insertae vel huic contrariae sint vel difformis ab huius numeris." (ebd., S. 50 und 56).

³⁰⁷ Ebd., S. 53.

Orden, datiert Rom am 2. Oktober 1932, konnte Gillet letztendlich stolz verkünden: "Habemus ergo constitutiones!"³⁰⁸

Publiziert wurden die nun vollendeten und gültigen Konstitutionen noch im selben Jahr.³⁰⁹ Diese Neuausgabe begann mit einem Geleitwort Gillets, datiert Rom am 15. November 1932, in der er die vorliegende Ausgabe als authentische und damit als amtlich gültige deklarierte, sowie mit dem Text der Rede, die Gillet am 11. August auf dem Generalkapitel gehalten hatte. Es folgten die Augustinusregel und die Konstitutionen des männlichen Ordenszweiges. Abgeschlossen wurde das Buch mit einem Anhang, bestehend aus einem Formularium, einem reichhaltigen Stichwortindex zu den Ordensgesetzen und einem Inhaltsverzeichnis. Den Konstitutionen vorgeschaltet war eine "constitutio praevia", laut der alle älteren Konstitutionen als ungültig erklärt wurden, soweit sie nicht in den neuen Text aufgenommen worden waren, diesem entgegenliefen oder von der neuen Zählung abwichen.³¹⁰ Auch hier war zur Strukturierung der nun 965 durchnummerierte Abschnitte zählenden Konstitutionen das altehrwürdige Schema der zwei Distinktionen aufgegeben worden; der Text gliederte sich nun in fünf Bücher: Buch 1: allgemeine Normen (const. 1-72), Buch 2: natürliche und moralische (juristische) Personen (const. 73-291), Buch 3: (Oberen)Ämter (const. 292-541), Buch 4: die Mittel zur Förderung des Ordenszwecks (gemeint waren damit u.a. die Ordensgelübde, die Liturgie, Ordensklöster, Habit und monastische Observanzen, das Studium, Buchveröffentlichungen, die Predigt und die Mission; außerdem fielen in dieses Buch auch die Richtlinien zur Verwaltung der zeitlichen Güter; const. 542-899) und Buch 5: Straf- und Prozessrecht (const. 900-965). Die sehr zahlreichen Verweise auf die *canones* des Codex zeigen, dass diese Ausgabe des Eigenrechts des Predigerordens nun aus sich selbst heraus nicht mehr vollständig verstehbar und zu seiner Lektüre der Codex Iuris Canonici notwendig war. Vermerke auf ältere Konstitutionenausgaben fehlten völlig. Das enthaltene Formularium betraf nur mehr die Gestalt und den Gehalt einiger zur Verwaltung der Ämter oder Einrichtungen des Ordens notwendigen Dokumente.

³⁰⁸ ASOP 40 (1932) Fasz. 6, S. 785.

³⁰⁹ Constitutiones fratrum s. ordinis Praedicatorum reverendissimi P.F. Martini Stanislai Gillet, eiusdem ordinis magistri generalis iussu editae. Romae 1932.

³¹⁰ Ebd., S. 13. Dort wird etwas ungenau angegeben, dass diese *constitutio praevia* vom Generalkapitel von 1924 eingeführt und von den Generalkapiteln von 1926 und 1932 bestätigt worden sei – die Generalkapitel von 1924 und 1926 bringen nur einen ähnlichen Passus in ihrem legislativen Statut, Nr. III: "... ceterae supradictae constitutiones vim omnem amittant." (Acta capituli generalis ... 1924. Romae 1924, S. 27).

Die Gillet-Konstitutionen stellten einen tiefen Einschnitt in der Entwicklung des dominikanischen Eigenrechts dar, wie es ihn nicht einmal 1228, 1236 oder durch die Raimundinische Redaktion gegeben hatte. Ihre Kodifikation beendete die organische Entwicklung der Legislation des Predigerordens seit 1240 und läutete eine neue, dritte Phase ein. Inwieweit 1932 die alten Gesetze textlich und inhaltlich erhalten blieben oder ersetzt worden waren, könnten nur detaillierte Vergleichsstudien zeigen – solche fehlen. Daher ist unklar, ob man die Konstitutionen von 1932 als völligen Bruch mit der bisherigen Tradition bewerten kann. Zurecht sind sie aber mit dem Namen von Martin-Stanislaus Gillet verbunden, der sein Projekt einer Neufassung der Ordensgesetze in kürzester Zeit und mit der ausdrücklichen Schützenhilfe des Papstes durchzusetzen verstand. Der Orden akzeptierte Gillets Vorgehen.³¹¹ In den folgenden Generalkapiteln von 1935 bis 1965 wurden die Gillet-Konstitutionen widerspruchsfrei als Ausgangspunkte der üblichen gesetzgeberischen Vorgehensweise nach der Drei-Generalkapitel-Regel behandelt.

1.4.2. Anpassungen an das zweite vatikanische Konzil: der *Liber Constitutionum et Ordinationum*

Eine neue Zäsur in der Entwicklung des dominikanischen Eigenrechts setzte das zweite vatikanische Konzil. Mit Dekret vom 28. Oktober 1965 über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens "Perfectae caritatis" verlangte es eine Anpassung der Ordensinstitute der katholischen Kirche an die veränderten Zeitverhältnisse: "Lebensweise, Gebe und Arbeit müssen den körperlichen und seelischen Voraussetzungen der Menschen von heute, aber auch – soweit die Eigenart des Instituts es verlangt – den Erfordernissen des Apostolats, den Ansprüchen der Kultur, der sozialen und wirtschaftlichen Umwelt entsprechen. ... Nach denselben Kriterien ist auch die Art und Weise der Leitung in den Instituten zu überprüfen. Darum sind die Konstitutionen, die 'Direktorien', die Gebräuchebücher, Gebetbücher, Zeremonienbücher und dergleichen entsprechend durchzusehen und nach Ausscheiden veralteter Bestimmungen mit den Dokumenten dieser Heiligen Synode in Einklang zu bringen."³¹² Diese Aufgabe übertrug das Konzil ausdrücklich den rechtmäßigen Autoritäten, vor allem den Generalkapiteln, unbeschadet der Gutheißung durch den Heiligen Stuhl³¹³ und formulierte ansonsten nur sehr allgemeine Richtlinien, da

³¹¹ Siehe dazu die diesbezügliche Erklärung des Generalkapitels von 1949 über die definitive Redaktion der Konstitutionen in: *Acta capituli generalis ... 1949. Romae 1949*, S. 49-51.

³¹² Deutscher und lateinischer Text dieses Dekrets in: LThK² 13: Das zweite vatikanische Konzil, Teil 2, S. 266-307; Zitat: "Perfectae Caritatis" Nr. 3, ebd., S. 274-275.

³¹³ "Perfectae Caritatis" Nr. 4, ebd. S. 275.

sich das Dekret ja an alle Ordensgemeinschaften, männliche wie weibliche, seelsorglich aktive und kontemplativ tätige wandte.

Das Generalkapitel des Predigerordens von Bogotá 1965 hatte schon einige Monate vorher deutliche Gesetzesveränderungen vorgenommen: Abgesehen von der Bestätigung von 42 Beschlüssen früherer Generalkapitel führte es 139 neue Beschlüsse ein, reduzierte 145 Konstitutionen zum Rang von Ordinationen und 26 weitere zu Deklarationen.³¹⁴ Insgesamt spiegelten die Entscheidungen der Kapitelsväter die Bemühungen wieder, legislativ auf die neueren Entwicklungen in Kirche, Gesellschaft und Orden einzugehen – wenn auch im Rahmen der bestehenden Eigengesetzgebung seit 1932. Ordensmeister Aniceto Fernandez (†1981, Ordensmeister von 1962 bis 1974)³¹⁵ veröffentlichte die Beschlüsse von Bogotá in einem eigenen Bändchen, um sie dadurch den Brüdern leichter zugänglich zu machen.³¹⁶ Ein Jahr später war diese ganze Arbeit Makulatur: Am 6. August 1966 erließ Papst Paul VI. (†1978) das Motu Proprio "Ecclesiae sanctae", mit welchem er die Umsetzung verschiedener Konzilsdekrete regelte, unter anderem auch von "Perfectae Caritatis". Konkret schrieb er die Zusammenarbeit aller Oberen und Untergeben bei der Erneuerung ihrer Lebensweise vor. Dazu sollte in zwei, höchstens in drei Jahren ein Sondergeneralkapitel zusammentreten. Zu dessen Vorbereitung sollten sich die Ordensleitungen ausführlich und freizügig mit allen Ordensmitgliedern beraten, zum Beispiel, indem sie an die Konventskapitel und Provinzkapitel einen Fragebogen verschickten. Das Sondergeneralkapitel sollte alles Recht haben, die geltenden Ordensgesetze zu ändern. Selbst Experimente gegen das allgemeine Kirchenrecht, die allerdings klug vorzunehmen waren, würden bei dieser Gelegenheit vom Heiligen Stuhl gerne erlaubt. Diese Experimente durften bis zum nächsten ordentlichen Generalkapitel ausprobiert werden, das sie dann bestätigen oder abschaffen konnte, aber nicht darüber hinaus. Diese Vorschriften traten mit 11. Oktober 1966 in Kraft.³¹⁷

Nun mussten die Dominikaner mit der zeitgemäßen Anpassung ihrer Ordensgesetze neu beginnen. Der geforderte Fragebogen wurde zum Jahresanfang 1967 an die Provinzen verschickt, die ihn allen ihren Mitgliedern zukommen lassen sollten. Die Or-

³¹⁴ Siehe *Acta capituli generalis ... 1965*. Romae 1965: S. 36-62 zu den *confirmationes*, S. 62-109 zu den *inchoationes* und S. 107-109 zur Aufzählung der Nummern der im Rang reduzierten Gesetze.

³¹⁵ Todesdatum nach: <http://www.catholic-hierarchy.org/bishop/bferalo.html>; abgefragt am 4. Februar 2017.

³¹⁶ *Collectio inchoationum, declarationum et ordinationum*. Romae 1966. Promulgation mit Geleitschreiben des Ordensmeisters, datiert Rom am 14. Februar 1966, ebd., S. 3.

³¹⁷ Siehe *Littera apostolica motu proprio data "Ecclesiae sanctae"* vom 6. August 1966, in: *Acta Apostolicae Sedis*, Jg. 58, Fasz. 11 (24. Oktober 1966), S. 775-776, Nrn. 2-4 und 6.

densleitung erhielt darauf über 2500 Antwortschreiben, aus denen eine vierzigköpfige Kommission einen 6556 Sätze umfassenden Basistext zusammenstellte, welcher auf einem den ganzen Monat September des Jahres 1967 dauernden Kongress von Fachleuten und Provinziälen diskutiert wurde, die daraus 389 Schlussfolgerungen destillierten, die für eine Neufassung der Konstitutionen zu berücksichtigen waren. Diese Schlussfolgerungen wurden vom Ordensmeister einer weiteren Kommission vorgelegt, die in sechsmonatiger Arbeit einen Textvorschlag zur zukünftigen Gestalt der Ordensgesetze ausarbeiteten, der dem Generalkapitel vorgelegt wurde, das im Sommer 1968 in River Forest bei Chicago zusammentrat.³¹⁸

Dessen Beschlüsse über die Ordensgesetze wurden dieses Mal nicht in die Akten des Generalkapitels aufgenommen,³¹⁹ sondern 1969 von Ordensmeister Aniceto Fernandez als gesonderte Veröffentlichung vorgelegt.³²⁰ In seinem Einführungsschreiben, datiert Rom am 1. November 1968, ging Fernandez näher auf die von "Perfectae Caritatis" grundsätzlich und von "Ecclesiae sanctae" im Detail geforderte zeitgemäße Anpassung der Ordensgesetze ein und beschrieb die Weise, wie die Predigerbrüder dies unternommen hatten. Wichtig war ihm v.a. die neue Fundamentalkonstitution, die das Generalkapitel von River Forest den Konstitutionen vorangestellt hatte. Dem Schreiben folgte die Augustinusregel (in der Textform der Kodifikation von Ordensmeister Humbert von Romans). Vor den Konstitutionen wurden zwei Stücke aus den Akten von River Forest zitiert, zum einen eine *inchoatio cum ordinatione*, wonach die in dieser Ausgabe enthaltenen Ordensgesetze alle früheren ersetzten und zum anderen eine Deklaration, wonach die neue Konstitutionenausgabe den Namen "Liber constitutionum et ordinationum" tragen sollte³²¹ (weshalb übrigens diese neuen Ordenskonstitutionen unter dem Kürzel LCO plus Abschnittsnummer zitiert werden). Die Konstitutionen und Ordinationen begannen mit der schon erwähnten ausführlichen Fundamentalkonstitution, die in neun Paragraphen

³¹⁸ Zu diesen Vorgängen siehe in Grundzügen das Einleitungsschreiben des Ordensmeisters Anicetus Fernandez, datiert Rom am 1. November 1968, in: *Liber constitutionum et ordinationum ordinis fratrum Praedicatorum ...*. Typis polyglottis Vaticanis 1969, S. V-X und im Detail: Wolfram Hoyer: Die Provinz des hl. Albertus Magnus in Süddeutschland und Österreich 1939-2014, S. 569-580.

³¹⁹ Darin wurde bezüglich der Neukodifikation der Konstitutionen nur deren Vorbereitung (*Acta capituli generalis ...* 1968. Romae 1968, S. 33-34) geschildert und mehrere Deklarationen erlassen, darunter der Widerruf aller Ordinationen aller Generalkapitel, die nicht in die neue Kodifikation aufgenommen worden waren (S. 58).

³²⁰ *Liber constitutionum et ordinationum ordinis fratrum Praedicatorum iussu F. Aniceti Fernandez, magistri ordinis, editus*. Typis polyglottis Vaticanis 1969.

³²¹ Ebd., S. 13 – bzw. *Acta capituli generalis ...* 1968. Romae 1968, S. 57, Nr. 84 und S. 58, Nr. 86.

aufgebaut war.³²² Laut Fernandez bestand die Absicht dieses Textes darin, in klaren Worten den Zweck des Predigerordens und die Mittel oder Weisen auszudrücken, wie der Orden versuchte, diesen Zweck zu erfüllen.³²³ Neben der Augustinusregel und verschiedenen Papsturkunden aus der Anfangszeit der Dominikaner wurden dazu hauptsächlich die sogenannten ältesten Konstitutionen zitiert; nichtsdestoweniger handelte es sich bei der Fundamentalkonstitution um einen neuen, nur von diesen älteren Quellen inspirierten Text. Formal – weil Konstitution – war die Fundamentalkonstitution zwar ein Ordensgesetz, inhaltlich ging es aber darin um spirituell-theologische und monastische bzw. grundsätzlich pastorale Feststellungen, also nicht um gesetzliche Verordnungen und schon gar nicht um eine Verfassungserklärung. Die nun 619 durchnummerierten Abschnitte umfassenden Ordensgesetze³²⁴ waren, wie vor Gillet, wieder in zwei Distinktionen eingeteilt, die jeweils in mehrere *sectiones* zerfielen, nämlich die erste Distinktion mit dem Titel "De vita fratrum" in die zwei *sectiones* "De sequela Christi" (mit den Unterkapiteln 1: Lebensweihe durch Ordensprofess, 2: Liturgie und Gebet, 3: Studium, 4: Verkündigung, 5: Verhältnis der Brüder zu den anderen Ordenszweigen und -einrichtungen; LCO Nrn. 2-153) und "De institutione fratrum" (mit den Unterkapiteln 6: allgemeine Prinzipien, 7: Berufungsförderung und -bewahrung, 8: Noviziat, 9: Profess, 10: Ausbildung nach der Profess; LCO Nrn. 154-251) und die zweite Distinktion mit dem Titel "De regime ordinis" in die vier *sectiones* "normae generales" (mit den Unterkapiteln 11: Aufbau des Ordens, 12: den Orden leitenden Gesetze), "de ipso regime" (mit den Unterkapiteln 13: Konventsleitung, 14: Provinzleitung, 15: Leitung des gesamten Ordens), "de electionibus" (mit den Unterkapiteln 16: Allgemeines zu den Wahlen, 17: Priorwahl, 19: Wahlen für das Provinzkapitel, 20: Provinzialswahl, 21: Wahlen am Provinzkapitel, 22: Wahl des Ordensmeisters) und "de administratione oeconomica" (mit den Unterkapiteln 23: Prinzipien der Wirtschaftsverwaltung, 24: Wirtschaftsweise, 25: die Verwaltung im Besonderen; LCO 252-619). An die Ordensgesetze schloss sich ein kurzer Anhang an, der zum einen aus einigen wenigen Feststellungen über die Unterscheidung zwischen Konstitution, Ordination und Deklaration, über die Tischlesung, über den Ordenshabit, über die dem Orden angeschlossenen Bruderschaften und einer Liste der Provinzen des

³²² Liber constitutionum et ordinationum ordinis fratrum Praedicatorum Typis polyglottis Vaticanis 1969, S. 17-21, Nr. 1.

³²³ Ebd., S. XI-XIV.

³²⁴ Ebd., S. 25-195.

Ordens bestand, andererseits aus 21 Briefformularen für Verwaltungsakte.³²⁵ Abgeschlossen wurde das neue Gesetzbuch durch einen reichhaltigen Stichwortindex zu den Ordensgesetzen, eine tabellarische Übersicht über die Amtswege des Schriftverkehrs der Ordensverwaltung und -leitung und ein Inhaltsverzeichnis zum Band.³²⁶ Bei der Wiedergabe der Ordensgesetze wurde der Unterschied zwischen den Normtypen dadurch berücksichtigt, dass die Ordinationen und Deklarationen kursiv gedruckt waren.³²⁷

Ähnlich wie in der Gillet-Ausgabe kam die neuen Ordensgesetze zunächst seitens des päpstlichen Grundauftrags durch "Ecclesiae sanctae" und seitens des Ordens durch das Generalkapitel von River Forest in Geltung, auf dem sie als *inchoatio* promulgiert worden waren.³²⁸ Entsprechend der Drei-Generalkapitel-Regel bestätigten sie folgenden Generalkapitel von Tallaght 1971 und Madonna dell'Arco 1974, unter Modifikationen.³²⁹ Der Liber Constitutionum et Ordinationum ist als Neukodifikationen des Eigenrechts des Dominikanerordens anzusehen. Im Unterschied zur Gillet-Ausgabe orientierte sich seine Struktur aber nicht mehr an den Büchern des Codex Iuris Canonici; er war außerdem wieder sozusagen als eigenständig lesbares Buch verfasst. Inwieweit er auch inhaltlich mit den Gillet-Konstitutionen brach, ist unklar – diesbezügliche Studien fehlen. Allerdings gilt es hier, die sehr umfangreiche gesetzgeberische Tätigkeit der Generalkapitel nach 1932 bis 1965 zu berücksichtigen, durch die ohnehin viele Änderungen am Gillet-Text vorgenommen worden waren.

Die Neustrukturierung des Ordensgesetzestextes und seine formale (wenn auch natürlich nicht inhaltliche) Unabhängigkeit vom Codex Iuris Canonici brachte es mit sich, dass keine weitere Neukodifikation des dominikanischen Eigenrechtes notwendig wurde, als Papst Johannes Paul II. (†2005) am 25. Januar 1983 einen neuen Codex Iuris Canonici veröffentlichte, der am 27. November 1983 in Kraft trat.³³⁰ Die Gesetzgebung der Predigerbrüder lief regulär über die Generalkapitel weiter. Im Laufe der folgenden Jahr-

³²⁵ Ebd., S. 197-216.

³²⁶ Ebd., S. 217-293.

³²⁷ Siehe ebd., S. 13, Anm. 1.

³²⁸ Acta capituli generalis ... 1968. Romae 1968, S. 57, Nr. 84.

³²⁹ Acta capituli generalis ... 1971. Romae 1971, S. 36, Nr. 42 und Acta capituli generalis ... 1974. Romae 1974, S. 56, Nr. 35.

³³⁰ Tatsächlich reagierte die Ordensgesetzgebung der Generalkapitel der 1980er Jahre hauptsächlich auf die vom Generalkapitel von Walberberg 1980 eingebrachte Initiative, Gesetzestextveränderungen deutlicher zu machen, um ihren Verlauf besser einsehen zu können (siehe Acta capituli generalis ... 1980. Romae 1980, S. 98-99, Nrn. 183-185 und die daraufhin eingeführten Veränderungen S. 99-117). Zum Codex Iuris Canonici von 1983 siehe Karl-Theodor Geringer: Codex Iuris Canonici, in: LThK³ 2, coll. 1243-1245.

zehnte erfolgten weitere Neuauflagen des dominikanischen Liber Constitutionum et ordinationum, die jeweils durch die Novellierungen der Gesetze notwendig waren, so 1984, 1986, 1998 und zuletzt 2010.³³¹

1.5. Zusammenfassung: Vorgaben für den Normbefund

Die für den ganzen Predigerorden geltende Gesetzgebung – und nur diese interessiert uns – ging seit 1220 von den Generalkapiteln aus, dem dafür eingerichteten kollegialen Leitungsorgan. Die Vollmacht der Oberen, auch der Ordensmeister, Vorschriften zu erlassen, entsprang aus ihrer jeweiligen hierarchischen Exekutivgewalt; Legislativgewalt besaßen sie keine.

Die in dieser Gesetzgebung durchlaufend verwendeten Normtypen waren zwar theoretisch immer hierarchisch gestuft – die *constitutiones*/ordentlichen Gesetze im höchsten Rang, die *admonitiones* bzw. *ordinationes*/Verordnungen im mittleren und die *praecepta*/Befehle im vergleichsweise niedrigsten Rang –, in der Praxis kam es aber oft genug vor, dass sich diese Stufung verwischte (etwa vom 16. bis 18. Jahrhundert, als die Hauptlast der neuen Gesetzgebung über den Erlass von *ordinationes* lief). Dennoch bleibt es unerlässlich, bei einem Normenbefund den Gesetzestyp klar anzugeben.

In seiner 800jährigen Geschichte erließ der Predigerorden drei Gesetzbücher, die jeweils ihre Vorgänger außer Kraft setzten: Durch die von Raimund von Penyafort vorgenommene und 1239-1241 bestätigte Redaktion des Konstitutionentextes entstand das älteste, das bis 1924 galt. Das Generalkapitel von Le Saulchoir 1932 erließ das zweite, das Generalkapitel von River Forest 1968 das dritte. Der Raimundinische Text wurde 1505, 1620, 1690 und 1872 wiederverlautbart; die anderen beiden Gesetzbücher waren bzw. sind zu kurz in Geltung, sodass bis jetzt keine Wiederverlautbarung nötig erschien oder erscheint. Um eine bestimmte Rechtslage, etwa die Buchnormen, über die ganzen acht Jahrhunderte darstellen zu können, genügt der Blick nur auf diese Gesetzbücher jedoch nicht, selbst unter Berücksichtigung der mehrfach in diesem Zeitraum erschienenen novellierten amtlichen Konstitutionenausgaben, da diese nur den jeweils geltenden Stand der Ordensgesetzgebung wiedergeben, nicht aber dazwischen geschene Veränderungen.

³³¹ Liber constitutionum et ordinationum ordinis fratrum Praedicatorum: iussu Fr. Damiani Byrne magistri ordinis editus. Romae 1984; iussu Fr. Damiani Byrne magistri ordinis editus. Romae 1986; iussu Fr. Timothy Radcliffe magistri ordinis editus. Romae 1998; iussu Fr. Carlos A. Azpiroz Costa magistri ordinis editus. Romae 2010. Als Einführung in das derzeit geltende Eigenrecht des Predigerordens ist außerdem zu erwähnen: Mark De Caluwe: An Introduction to the Constitutions of the Order of Preachers. Published by the Province of St. Joseph the Worker in Nigeria and Ghana. Lagos/Nigeria 1999.

gen. Stattdessen müssen dafür die Quellen der 310 Generalkapitelsversammlungen zu Grunde gelegt werden, aus denen das zu untersuchende Recht floss.

Abgesehen vom Problem der vor allem in der Frühzeit des Predigerordens auftretenden fragmentarischen Überlieferung dieser Quellen gilt es dabei, sich ihres besonderen Charakters als Beschlüssesammlungen zu erinnern, deren Erlass meist keine oder nur eine sehr allgemeine Begründung beigefügt wurde. Das erschwert die Interpretation eines Normenbefundes deutlich bzw. fordert seine vorsichtige Deutung.

Die durchzusehenden Quellen sind ihrer Menge nach zwar sehr groß, allerdings sind sie durch die vorhandenen Editionen in gedruckter oder digitaler Form gut erschlossen und zugänglich. Die vor uns liegende Aufgabe ist also lösbar. Außerdem erlaubt sie die Begegnung mit einem faszinierenden Phänomen, nämlich mit einer über mehrere Jahrhunderte ununterbrochen durchlaufenden Gesetzgebung einer einzigen Körperschaft, die über diesen ganzen Zeitraum versuchte, dieselben sie leitenden Ideale und Prinzipien im Alltagsleben zu aufrechtzuerhalten und umzusetzen.

2. Die Normen des dominikanischen Eigenrechts zu Büchern und Bibliotheken

Der Novizenmeister soll den Novizen beibringen, dass sie bei Tag, bei Nacht, im Haus, auf Reisen etwas lesen oder meditieren und davon, soviel sie können, im Herzen zu bewahren trachten sollen.³³² – Allerorten und jederzeit zu lesen oder über Gelesenes nachzudenken: bündiger als diese Anweisung aus den sogenannten ältesten Konstitutionen formuliert wohl kaum eine dominikanische Quelle das Bildungsideal des Predigerordens.³³³ Von Dominikus selbst wird eine besondere Liebe zum Buch der "Collationes Patrum" des Johannes Kassianus berichtet, wie auch davon, dass er immer das Matthäusevangelium und die Paulusbriefe bei sich getragen und sich so oft darin vertieft habe, dass er sie fast auswendig wusste.³³⁴ Sogar eine eigene Gebetsweise zur Meditation bei der Lektüre wurde ihm zugeschrieben,³³⁵ obwohl Bücher für Dominikus anscheinend trotzdem zuallererst Gebrauchsmittel oder Werkzeuge darstellten.³³⁶ Auch die älteste Brüdergemeinschaft an St. Romanus in Toulouse hatte den ihnen von Bischof Fulko zugestandenen Lebensunterhalt teilweise für Bücher ausgegeben.³³⁷ Selbstverständlich kommen auch die sogenannten ältesten Konstitutionen mehrfach auf Bücher und den Umgang

³³² Sog. älteste Konstitutionen, dist. 1, cap. 13: "[Magister novitiorum studeat instruere novitios:] ... qualiter intenti esse debeant in studio, ut de die, de nocte, in domo, in itinere legant aliquid vel meditentur, et quicquid poterunt, retinere cordetenus nitantur; ..." (Antonien Hendriks Thomas: *De oudste constituties*, S. 323-324).

³³³ Übrigens hält sich der Wortlaut dieser Anweisung in allen Redaktionen oder Ausgaben der Konstitutionen bis zum zweiten vatikanischen Konzil durch: Von Raimund wird der Satz nach dist. 2, cap. 14: "de novitiis et eorum instructione" verlegt (siehe Raymond Creyten: *Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort*, S. 66). Er wurde die folgenden Jahrhunderte über nicht verändert oder abrogiert und gelangte noch in die Wiederverlautbarung von 1932 (*Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum Romae 1932*, S. 272, Nr. 627). Erst in der Wiederverlautbarung von 1969 wurde er durch die Forderung nach einem "studium assiduum" ersetzt, wenn auch in der Fundamentalkonstitution (*Liber constitutionum et ordinationum ordinis fratrum Praedicatorum Typis polyglottis Vaticanis 1969*, S. 18, Nr. 1 §4; wiederholt ebd., S. 49, Nr. 83).

³³⁴ So laut Jordans Libellus (*Monumenta historica s. patris nostri Dominici*, S. 32-33). Die Akten des Heiligsprechungsprozesses fügen zu diesen Büchern hinzu: "Et multum studebat in eis, ita quod fere sciebat eas cordetenus." (ebd., S. 147).

³³⁵ Nämlich die achte der sogenannten neun Gebetsweisen des hl. Dominikus; dazu siehe Vladimir Koudelka: *Dominikus*, S. 123-124 bzw. *Modi orandi sancti Dominici*, S. 61-62.

³³⁶ Was etwa dadurch bezeugt ist, dass Dominikus als Student in Palencia im Rahmen einer Hungersnot seine Bücher verkaufte, um die Not der Armen zu lindern, mit der bezeichnenden Begründung: "Nolo studere super pelles mortuas, et homines morantur fame." (*Monumenta historica s. patris nostri Dominici*, S. 154; siehe auch S. 30-31 und 147).

³³⁷ So bezeugt Jordans Libellus, dass die Brüder das Kirchenzehntsechstel erhalten hatten, "cuius emolumenti subsidio suis ad libros atque ad sustentationem necessariis providerent" (*Monumenta historica s. patris nostri Dominici*, S. 45; Deutsch in: Jordan von Sachsen, S. 51).

mit ihnen im Orden zu sprechen.³³⁸ Die bedeutendste dieser frühen Regelungen ist vielleicht diejenige, nach der Konflikte der Brüder über Bücher und andere Gegenstände nicht auf einer offiziellen Sitzung des Generalkapitels, sondern daneben auszuhandeln waren³³⁹ – bezeichnend ist, dass Bücher hier an erster Stelle als Grund für Streit genannt werden! Gleichzeitig gehörten Bücher zu den *temporalia*, zu den weltlichen Gütern, waren also nicht nur als Informationsträger, sondern auch als Bestandteile des Vermögens von Belang, was bei einem Bettelorden wiederum eigene Fragen aufwarf. Zusammenfassend gesagt: Beim Umgang des Predigerordens mit Büchern haben wir es mit einem mehrschichtigen Phänomen zu tun, denn ein Buch war sowohl Quelle des für die Seelsorge zu erlernenden Wissens, als auch Ansporn der geistlichen Betrachtung, es war ein Vermögenswert und eine Herausforderung für das praktisch gelebte Ordensideal. Entsprechend vielfältig stellen sich die auf Bücher beziehenden Normen des Eigenrechts des Predigerordens dar.

2.1. Bücher Schreiben

2.1.1. Abschreiben und Exzerpieren

Wie kamen die Predigerbrüder zu ihren Büchern? Im Mittelalter bestand ein einfacher Weg, um zu einem Buch zu gelangen, darin, es abzuschreiben oder abschreiben zu lassen. "Einfacher" bedeutete jedoch nicht "bequem": Das Schreiben mit Tinte und Vogelkiel auf Papier oder Pergament war besonders bei längeren eine mühselige Arbeit, Texten, die sich professionelle Schreiber auch entsprechend bezahlen ließen. Erschwerend kam hinzu, dass die Stoffe, auf denen man schrieb, in den Anfangsjahrzehnten des Dominikanerordens teuer waren – Pergament war dies ohnehin, weil man es aus Tierhäuten machte. Papier war in der Frühzeit des Ordens etwa in Süditalien, Spanien und Südfrankreich

³³⁸ Nämlich in dist. 1, cap. 21: "de levioribus culpis" (Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 332), dist. 2, cap. 28: "de magistro novitiorum" (ebd., S. 362), cap. 29: "de dispensatione studentium" (ebd., S. 362), cap. 31: "de predicatoribus" (ebd., S. 364), cap. 35: "de edificiis" (ebd., S. 367) und cap. 37: "regula fratrum nostrorum conversorum" (ebd., S. 369). Diese Stellen werden an ihrem jeweiligen thematischen Ort besprochen.

³³⁹ "Si qua vero dissensio inter fratres nostri ordinis, quod absit, emerit de libris vel de aliis rebus, cum preponenda sint spiritualia temporalibus, non inde agatur in capitulo, sed fratres eligantur qui in hoc periti fuerint. Et post refectionem in loco competenti extra capitulum, discussa veritate, litem dirigant et inter fratres pacem restituant." (sog. älteste Konstitutionen, dist. 2, cap. 21: "de questionibus"; Anton Hendrik Thomas: *De oudste constituties*, S. 357). Raimund ordnet diese Anweisung dist. 2, cap. 9: "de sollempni celebratione capituli" zu (siehe Raymond Creytens: *Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort*, S. 60). Bis einschließlich der Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1872 war sie Gesetz (siehe u.a. *Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum*. Parisiis 1872, S. 457, Nr. 901); im Rahmen der Anpassung des Ordensrechts an den CIC/1917 wurde sie jedoch gestrichen.

zwar bekannt und durchaus verbreitet, aber ebenfalls noch nicht billig.³⁴⁰ Beiden Punkten, der Arbeit und den damit verbundenen Kosten, trugen bereits die sogenannten ältesten Konstitutionen Rechnung, wenn sie vorschrieben, dass kein Bruder mit den Mitteln des Hauses für sich selbst ein Buch schreiben lassen durfte, außer zum gemeinsamen Nutzen.³⁴¹ Ebenso sollten sich die Brüder vor allem an Sonn- und Feiertagen des Schreibens in Hefte (sog. Quaterne) enthalten.³⁴² Bei der Betonung der "Mittel des Hauses" ging es nicht so sehr um Sparsamkeit, denn noch sparsamer wäre es gewesen, generell eine Beauftragung von Schreibern zu verbieten. Stattdessen erlaubten die Konstitutionen eine solche Beauftragung durchaus, allerdings nur zum Nutzen der ganzen Gemeinschaft: Was durch die Mittel der Gemeinschaft erstellt worden war, sollte auch allen Brüdern zur Verfügung stehen. Daraus lässt sich schließen, dass die erste Anweisung wohl erlassen wurde, um zu unterbinden, dass diejenigen, die Zugang zu den Mitteln der Konvente hatten, nämlich die Klosteroberen, sich für ihren Privatgebrauch Bücher auf Kosten der Gemeinschaft anfertigen ließen. Auch die zweite Anweisung gewährt zwei interessante Rückschlüsse: Zum einen steht sie im Zusammenhang mit dem grundsätzlichen Verbot sogenannter knechtischer Arbeit,³⁴³ – was zeigt, dass Schreiben vom dominikanischen Gesetzgeber als körperliche Anstrengung betrachtet wurde, die der Sonntagsruhe im Wege stand. Zum anderen verblüfft es, dass hier ein Gesetz im Range einer Konstitution die Predigerbrüder an das sowieso für alle Christen geltende Sonntagsruhegebot erinnern

³⁴⁰ Siehe dazu Hans B. Kälén: Papier, in: LMA 6, coll. 1664-1666.

³⁴¹ "Item, nullus faciat sibi scribi libros de rebus domus nisi ad communem utilitatem." Diese eigentliche Extravagante (X2) ordnet Anton Hendrik Thomas dist. 2, cap. 35: "de edificiis" zu und datiert sie auf 1221-1231 (De oudste constituties, S. 367, sowie ebd. Anmerkung zu Zeile 12-15); siehe dazu Simon Tugwell: The evolution of Dominican structures of government. III: The early development of the second distinction of the constitutions, in: AFP 71 (2001) S. 140, der sie auf 1221-1224 datiert (ebd., S. 159). Raimund ordnet sie in dist. 2, cap. 14: "de studentibus" ein (siehe Raymond Creytens: Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort, S. 66).

³⁴² "In diebus dominicis et festis precipuis a quaternis scribendis se abstineant." Antonien Hendrijk Thomas ordnet diese Extravagante (X3) dist. 2, cap. 28: "de magistro studentium" zu und datiert sie auf 1221-1231 (De oudste constituties, S. 351, sowie ebd., Anmerkung zu Zeile 17-18). Dadurch, dass Simon Tugwell ihren Charakter als Extravagante betont, zeigt er, dass diese Anweisung für alle Brüder galt, nicht nur für Studenten; er datiert sie auf 1221-1224 (The evolution of Dominican structures of government. III: The early development of the second distinction of the constitutions, in: AFP 71 (2001), S. 141 und 159). Raimund ordnet sie dist. 2, cap. 14: "de studentibus" ein (siehe Raymond Creytens: Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort, S. 66).

³⁴³ Der auf die dritte Extravagante folgende Satz (X4) lautet: "Item in diebus dominicis servilia opera, ut lapides portare, ligna aggregare et similia, fieri prohibemus." (Simon Tugwell: The evolution of Dominican structures of government. III: The early development of the second distinction of the constitutions, in: AFP 71 (2001), S. 141). Tugwell datiert ihn auf 1221-1224 (ebd., S. 159). Antonien Hendrijk Thomas hat ihn dist. 2, cap. 35: "de edificiis" zugeordnet und datiert ihn auf 1221-1231 (De oudste constituties, S. 367, sowie ebd., Anmerkung zu Zeile 12-15). Raimund ordnet ihn in dist. 2, cap. 14: "de studentibus" ein (siehe Raymond Creytens: Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort, S. 66).

musste. Offensichtlich kam es nicht nur in Einzelfällen vor, dass Brüder Exzerpte, Abschriften oder eigene Texte an Sonn- und Feiertagen niederschrieben. Grundsätzlich stand der Orden aber dem (Ab)Schreiben wohlgesonnen gegenüber, was sich daraus schließen lässt, dass nach den sogenannten ältesten Konstitutionen selbst den Studenten eine eigene Klosterzelle zur Verfügung gestellt werden sollte, in der sie lesen, schreiben, beten, schlafen und, wenn sie dies wollten, selbst in der Nacht bei Licht aufbleiben durften, wegen des Studiums.³⁴⁴

Der physische Aspekt des Schreibens wird in der Folge nur mehr dreimal in den Generalkapitelsakten erwähnt. Kurios ist die Ermahnung des Generalkapitels von Toulouse 1258, wonach die Brüder in gut lesbaren Buchstaben schreiben sollten, damit ihre Schriften besser zu verwenden wären.³⁴⁵ Manche Brüder schreiben aus fraglichen Motiven: Das Generalkapitel von Mailand 1270 verbot streng, dass ein Bruder aus Profitgründen etwas schrieb, schreiben ließ oder deshalb ein Buch kaufte.³⁴⁶ In dieselbe Richtung wies die Anordnung des Generalkapitels von Bologna 1315, wonach die Studenten des Ordens nur einen Tag in der Woche Predigten protokollieren durften, die im Konventskapitel oder vom Klerus gehalten wurden, weil jede Ablenkung dem Studienfortschritt schädlich sei. Ausdrücklich verbot es außerdem, Bücher oder Schriften für Geld oder zum Verkauf zu schreiben.³⁴⁷ Anscheinend war es um diese Zeit ein durchaus verbreiteter Missbrauch, dass man – zu denken wäre an die Klosteroberen oder die Prediger selbst – in den Konventen die Predigten von Studenten mitschreiben ließ, sonst hätte ein Generalkapitel keine solche Einschränkung aussprechen müssen.³⁴⁸ Auch die

³⁴⁴ Dist. 2, cap. 29 ("de dispensatione studentium"): "In cellis legere, scribere, orare, dormire et etiam de nocte vigilare ad lumen possunt, qui voluerint, propter studium." (Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 363). Thomas datiert diese Konstitution auf 1220 (ebd., Anmerkung zu Zeile 2-18), Simon Tugwell hingegen datiert sie auf 1234 oder 1236 (*The evolution of Dominican structures of government. III: The early development of the second distinction of the constitutions*, in: AFP 71 (2001), S. 131). Raimund ordnet sie dist. 2, cap. 14: "de studentibus" zu (siehe Raymond Creytens: *Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort*, S. 67). An die Konstitutionen über die Zellenvergabe und über das Verbot von sonntäglichem Schreiben in Hefte erinnerte übrigens noch einmal das Generalkapitel von 1252 (siehe MOPH 3, S. 65).

³⁴⁵ "Admonemus fratres qui amodo facient scribi biblias vel aliqua scripta, quod faciant scribi de litera bene legibili, ut magis cedant in communem fratrum utilitatem." (MOPH 3, S. 92).

³⁴⁶ "Item. Inhibemus districte. ne frater aliquis scribat. vel scribi faciat. vel emat librum aliquem; causa lucrandi." (MOPH 3, S. 154).

³⁴⁷ "Cum distractio a studio profectui sciencie plurimum sit nociva, volumus et ordinamus, quod studentes in sermonibus scribendis, nisi in propriis, quos fecerunt vel in factis ad clerum seu in capitulo in conventibus, in quibus sunt, nisi per unam diem septimana qualibet non se debeant occupare, prohibentes eisdem, quod non faciant libros vel scripturas quascumque pro pecunia vel etiam ad vendendum." (MOPH 4, S. 80).

³⁴⁸ Wie ja auch Vorlesungen und Disputationen in sogenannten *reportationes* mitgeschrieben wurden; siehe Niermeyer, J.F./Kieft C. van de: *Mediae Latinitatis Lexicon Minus*, Bd. 2, S. 1187.

Konventskasse sollte nicht auf dem Rücken der Studenten aufgebessert werden, genauso wenig, wie die Studenten sich ein privates Zugeld durch Mitschrift von anderer Leuten Predigten verdienen durften – zur schlechten finanziellen Situation der Ordensstudenten kommen wir noch (s.u. 2.3.3).

Das Generalkapitel von Paris 1239 unternahm einen Versuch, auch die Buchausstattung zu regeln und zwar im Zusammenhang mit Anweisungen zum sichtbaren Aufrechterhalten der Ordensarmut: In den Konventen sollte es nur gemalte Bilder (also keine Skulpturen), nur Fenster mit einfachem Glas und keine Goldbuchstaben in den Büchern geben.³⁴⁹ Das Verbot von Goldbuchstaben konnte sich nur auf Bücher beziehen, die von Brüdern geschrieben wurden – derart verzierte Bücher, die man geschenkt bekam, waren deshalb nicht abzulehnen. Allerdings blieb es bezüglich der Buchausstattung bei diesem einen Vorstoß; kein weiteres Generalkapitel nahm diese Anregung auf.

Bezüglich der Beschäftigung und des Verkehrs mit nicht dem Orden angehörenden Schreibern ergingen von den Generalkapiteln zwei Verordnungen. Interessant wäre zu wissen, was für ein konkreter Vorfall das Generalkapitel von Paris 1279 zu der *ordinatio* veranlasste, die die Konventsoberen von Konventen mit Generalstudien aufforderte, nicht leichtfertig den Brüdern zu erlauben, "ihre Schreiber"/"suos scriptores" zu besuchen, wenn selbige keinen guten Leumund genossen, weil der Ruf des Ordens es nicht erlauben würde, Häuser zu frequentieren, in denen suspekte Personen zusammenzukommen pflegten.³⁵⁰ Gegen die Beschäftigung von ehemaligen Dominikanern als Schreiber wandte sich das Generalkapitel von Montpellier 1316. Dieses verbat im Zusammenhang mit mehreren Maßnahmen gegen *apostatas* – gemeint waren damit Personen, die unerlaubt den Orden verlassen hatten – streng allen Brüdern, zu solchen "Apostaten" in oder außerhalb der Konvente familiäre oder dienstliche Beziehungen zu unterhalten oder sie als Schreiber anzustellen.³⁵¹

³⁴⁹ "Statuimus ne de cetero in nostris conventibus habeantur ymagines nisi picte nec fenestre vitree nisi albe cum cruce nec littere auree in libris nostris." (MOPH 3, S. 11).

³⁵⁰ "Quia nostram honestatem non decet domos. ad quas suspecte persone convenire sunt solite. frequentare; ordinamus et volumus. quod in locis. ubi vigent generalia studia. priores et eorum vicarii non se reddant faciles ad dandas licencias fratribus de visitandis suis scriptoribus. nisi iidem scriptores essent laudabilis conversacionis et fame." (ebd., S. 203). Benedikt Maria Reichert verweist zur Erklärung der Nennung der Schreiber hier in einer Anmerkung (ebd., S. 203, Anmerkung 1) auf eine Stelle in Humberts "Expositio Regulae beati Augustini" (Beati Humberti de Romanis opera de vita regulari. Bd. 2, S. 266-268), wo es aber nur darum geht, dass das äußere Benehmen des Ordensmannes der inneren Einstellung entsprechen müsse: "Et sic patet quantum deceat sanctitatem bonorum exterior disciplina." (ebd., S. 268). Anders gesagt: Auch Reichert wusste nicht, gegen welchen konkreten Vorfall sich diese Generalkapitelsbestimmung richtete.

³⁵¹ "Cum ex vago discursu apostatarum quam plurima scandala generentur, concedit magister ordinis et imponit prioribus provincialibus, conventualibus ac eorum vicariis, ut huiusmodi apostatas undecumque

Humbert von Romans widmete in seinem Ämterbuch, den "Instructiones de officiis ordinis", das 14. Kapitel dem "Schreiberwart": "de officio gerentis curam scriptorum".³⁵² Dessen Aufgabe bestand darin, alles was das Schreiben betraf – und zwar sowohl das Schreiben für den Konvent, wie das Schreiben für den Einzelnen – so klug und sorgfältig zu verwalten, dass die anderen Brüder darauf nicht mehr zu achten brauchten.³⁵³ Interessant ist dabei, wie Humbert dieses Dienstant einordnete: Im Prolog des Ämterbuchs klassifiziert er die verschiedenen *officiis* im Predigerorden – er kam übrigens auf insgesamt 36 ständige und 12 zeitlich beschränkte (letztere waren z.B. die Ämter der Diffinitoren der Provinz- und Generalkapitel, deren *socii* oder den Hebdomadar) – in mehrere Kategorien: 1. die Ämter, zu denen die ordentliche Sorge für die Seelen gehörte (das waren Ordensmeister, Provinzial und Prior), 2. Ämter, denen diese Sorge übertragen wurde (nämlich Subprior, Novizenmeister, Konversenmeister und *corrector familiae* – letzterer ein Aufseher für die in einen Konvent aufgenommenen Familiaren), 3. Ämter für die Liturgie (Sakristan, Kantor, *succentor* – der Leiter des Chores und Helfer des Kantors), 4. Ämter für das Studium (Lektor, Studentenmeister, Bibliothekar, Schreiberwart), 5. Ämter für die Aufbewahrung von Gegenständen und Räumen oder die Aufsicht über Personen (z.B. die Professeexaminatoren für die Ordensinteressenten, der Dormitoriumswart für das Dormitorium oder der Pfortner für jeden und alles Ein- oder Ausgehenden), 6. Ämter für die verschiedenen Notwendigkeiten der Brüder (z.B. der Prokurator, die Tischdiener oder der Krankenpfleger und der Gastbruder) und 7. Ämter für die Kleidungsstücke (dazu gehörten z.B. der Schneider oder der Schuster, aber auch der Gärtner).³⁵⁴ Vermuten würde man den Schreiberwart eher bei den Ämtern zur Bereitstellung der Notwendigkeiten oder für die Bewahrung und Aufsicht, aber Humbert sah ihn als zum Studium gehörig, wohl weil das Schreiben in einem Predigerkonvent hauptsächlich mit dem Studium zu tun hatte und nicht etwa mit der Buchproduktion zum Verkauf oder ähnlichem. Den Anordnungen

oriundos ad expensas provinciarum seu conventuum, ad quos spectant, cum debita diligencia perquiri faciant atque capi; inhibens districte fratribus universis, quod huiusmodi apostatas infra conventum vel extra ad quamcumque familiaritatem vel servitium non admittant nec teneant pro scriptore. Quicumque vero contrarium fecisse fuerint deprehensi, per suos priores provinciales vel conventuales taliter puniantur, quod sit ordini satisfactum et ex punitione huiusmodi ceteri similia facere non presumant." (MOPH 4, S. 91).

³⁵² In: Beati Humberti de Romanis opera de vita regulari. Bd. 2, S. 266-268. Angelus Walz (in: Vom Buchwesen im Predigerorden bis zum Jahre 1280, S. 125) nennt ihn den "Schriftenwart" – allerdings hätte Humbert dann dieses Amt wohl mit "officium gerentis curam scriptarum" bezeichnet.

³⁵³ "Officium fratris qui gerit curam de scriptis est sic diligenter et sollicitate procurare scripta omnia, tam conventus quam fratrum singulorum, quod ab huiusmodi sollicitudine sint omnes alii expediti." (Beati Humberti de Romanis opera de vita regulari, Bd. 2, S. 266).

³⁵⁴ Siehe dazu ebd., S. 179-180.

Humberts zum konkreten Tun des Schreiberwartes kann man entnehmen, dass es dabei um die Ermöglichung und Aufsicht über die sozusagen handwerkliche Seite des Schreibens ging:

I. Über die Schriften. ... Wo wirklich diesbezüglich [sc. der Schriften] viel zu machen ist, sodass seine [sc. des Schreiberwarts] Zelle nicht dafür ausreicht, soll ihm ein anderer Ort angewiesen werden, der unter anderem zum Aufheben sowohl von Pergament, als auch von Geldern geeignet ist oder anderer dieser Dinge oder zur Erledigung dessen, was zu seinem Dienst gehört. Er muss aber Sorge tragen, dass alles was er schreiben lässt, eher mit lesbaren und dauerhaften Buchstaben geschrieben wird, als mit verschnörkelten oder kostbaren und das insbesondere bei Büchern oder Schriften des Konvents. Wenn er aber etwas für einen Bruder schreiben lässt, muss er vorher feststellen, ob der Bruder die Erlaubnis dafür hat und ob das Geld mit der Erlaubnis zu diesem Werk genügt. Wenn ein Bruder aber für sich selbst irgendein kurioses Werk oder ein wenig nützliches schreiben oder eine allzu kostbare oder kuriose Schrift machen möchte oder eine allzu feine, dann darf er mit diesem Werk nicht fortfahren, bevor er nicht darüber mit dem Studentenmeister und dem Oberen gesprochen hat und alsdann mit der Zustimmung des Oberen geschehe, was er sich zu machen vorgenommen hat. Wenn aber irgendein Bruder sich allzu sehr auf seine Schriften einlässt oder in irgendetwas diesbezüglichem sich selbst oder die Schreiber stört oder bei anderen Anstoß erregt, muss er das dem Prior anzeigen oder ihn anklagen [sc. im Kapitel], damit er korrigiert werde. Zu seinen Aufgaben gehört auch der Kauf oder Verkauf von Büchern und Pergament, die im Haus für die (einzelnen) Brüder oder den (ganzen) Konvent zu kaufen oder zu verkaufen sind. Sodann muss er das Geld, das für diese Tätigkeit beiseitegelegt wurde, sowohl den Gesamtbetrag, als auch in Teilen, so weise aufbewahren, dass es nicht verloren geht, so getrennt, dass es nicht mit anderem (Geld) vermengt wird, so vorsichtig ausgeben, dass er immer über alles Rechnung legen kann.

II. Über die Schreiber. Ebenso pflege er eine gute Aufsicht über die Schreiber, dass sie ihn nicht betrügen, dass sie nicht solche sind, die allzu falsch schreiben, dass sie nicht so berüchtigt sind, dass aus der Bekanntschaft mit ihnen den Brüdern ein Skandal erwächst, dass sie sich nicht schlecht benehmen, wenn sie sich irgendeinmal bei den Brüdern aufhalten und dergleichen, ebenso, dass falls einige sich bei den Brüdern aufhalten, gleich ob ständig oder untertags, sie an einem solchen Ort untergebracht werden, dass sie die Geheimnisse der Brüder nicht kennenlernen oder diese oder ihr Werk nicht leicht sehen. Wenn aber das Haus sie mit Lebensmitteln versorgen muss, muss er dafür und für diese zur gegebenen Stunde Sorge tragen. Ebenso, wenn er im Rahmen seines Dienstes mit Geld umgehen sollte, sowohl beim Bezahlen der Schreiber, als auch beim Kauf von etwas und dergleichen, muss er das so versteckt und vorsichtig tun, dass er bei Außenstehenden, die das sehen, keinen Anstoß erregt. Sodann falls ein Bruder aufgrund einer Anordnung des Priors etwas für das Haus schreiben sollte, muss er erfragen, was dieser braucht und es ihm liefern. Er muss auch dem Prior oder den Visitatoren oder anderen Höhergestellten vorschlagen, dass sie anordnen sollen, dass irgendwelche Schriften für das Haus gemacht werden oder wie die Schreiber

gehalten werden und dergleichen, zur Vermehrung der Bücher und Schriften, je nachdem sie sehen, dass es die Möglichkeiten des Hauses tragen können.³⁵⁵

Der Schreiberwart war also zunächst für die Bereitstellung der zum Schreiben notwendigen Utensilien (Pergament, Tinte, Federn, Bimssteine usw.) verantwortlich. Falls in einem Kloster viel geschrieben wurde, sollte er für diese Dinge sogar ein eigenes Büro oder Lager erhalten. Humbert spricht nicht von einem *scriptorium* oder Schreibstube im Kloster; vielleicht hat er es als selbstverständlich vorausgesetzt.³⁵⁶ Seine Anmerkungen über die Aufsichtspflichten des Schreiberwarts sowohl bezüglich der Schreibweise der Brüder und deren Benehmen anderer gegenüber, die ebenfalls schrieben, weisen darauf hin, dass sich Humbert schon einen bestimmten Ort vorstellte, an dem die Brüder im Kloster gemeinsam schrieben, also nicht nur in der jeweiligen persönlichen Klosterzelle. Zu denken wäre etwa an den gut belichteten Nordtrakt des Kreuzgangs. Die anderen vom Kloster angestellten Schreiber hatten dort aber nichts zu suchen. Diese musste der Schreiberwart für ihre Arbeit an anderen Orten im Haus unterbringen, damit sie das "Werk" der Brüder – gemeint sind wohl ihre Schriften – nicht leicht einsehen konnten. Er vergab Schreibaufträge sowohl im Namen des ganzen Konvents, als auch im Namen eines einzelnen

³⁵⁵ "I. Circa scripta. ... Ubi vero multa sunt circa huiusmodi [sc. scripta] facienda, ita quod cella sua ei non sufficit, assignandus est ei locus aliquis alius idoneus ad reservandum vel pargamentum [!], vel pecunias, vel alia huiusmodi, vel (ad) aliqua opera facienda ad officium suum pertinentia. Debet autem apponere curam quod omnia quae facit scribi plus sint de legibili littera et durabili, quam formata multum vel pretiosa, et maxime circa conventus libros vel scripta. Cum autem facit aliquid scribi pro fratre, prius debet ei constare quod frater habeat licentiam, et pecuniam cum licentia quae ad opus illud sufficiat. Si autem vult frater sibi scribi aliquod opus curiosum, vel minus utile, vel scripturam nimis pretiosam vel curiosam fieri, vel nimis subtilem, non debet in illo opere procedere nisi prius conferat de hoc cum magistro studentium et praelato, ut tunc de approbatione praelati fiat quod fuerit faciendum. Si autem aliquis frater intromittit se de scriptis suis nimis, vel in aliquo circa hoc ipsum vel scriptores molestat, vel alios offendit, debet hoc indicare priori, vel ipsum proclamare ut corrigatur. Ad ipsum etiam pertinet emere vel vendere libros et pargamena quae fuerint emendenda vel vendenda in domo pro fratribus vel conventu. Porro pecuniam quae pro huiusmodi opere fuerit commendata, vel in summa, vel per partes, sic debet sagaciter custodire ne pereat; sic distincte, ne confundatur una cum alia; sic expendere prudenter, ut possit semper de omnibus reddere rationem.

II. Circa scriptores. Item, ipsius est habere bonam cautelam circa scriptores, ne eum decipiant, ne sint tales qui nimis mendaciter scribant, ne sint tam infames quod ex eorum familiaritate ad fratres nascatur scandalum, ne aliqui malae vitae evidenter unquam morentur cum fratribus, et similia. Item, quod si aliqui morantur cum fratribus, vel continue, vel de die, quod in tali loco ponantur quod secreta fratrum non sciant; vel eos, vel facta eorum facile non videant. Si autem domus debet eis providere in victualibus, super hoc quomodo fiat hora debita, et per quos, debet curam habere. Item, cum tractat pecuniam occasione officii, vel solvendo scriptores, vel emendo aliqua, et huiusmodi, sic occulte et caute debet hoc facere, quod videntes extranei in ordinem non scandalizentur. Porro si quis frater scribat aliquid pro domo ex ordinatione prioris, debet ei necessaria quaerere et ministrare. Debet etiam suggerere priori, vel visitoribus, vel aliis maioribus, ut ordinent quod fiant aliqua scripta pro domo, vel teneantur scriptores, et huiusmodi, ad augmentationem librorum vel scriptorum, prout viderint facultates domus posse portare." (Beati Humberti de Romanis opera de vita regulari. Bd. 2, S. 266-268).

³⁵⁶ Übrigens findet sich der Begriff des Skriptoriums auch nicht in den Konstitutionen oder den Generalkapitelsakten.

Bruders, hatte die Schreiber wohl nicht nur mit Nahrungsmitteln, sondern auch mit ihren Utensilien zu versorgen und sie zu bezahlen. Humberts Anweisung, auf den Leumund dieser von außen kommenden Schreiber zu achten, stammte nicht aus der oben erwähnten *ordinatio* von 1279 – zu diesem Zeitpunkt war Humbert schon tot. Stattdessen hatte sich möglicherweise das Generalkapitel von 1279 aus seinem Ämterbuch dazu anregen lassen. Insgesamt erwächst aus Humberts obigen Ausführungen der Eindruck, dass der Kontakt zwischen den Brüdern und auswärtigen Schreibern so gering wie möglich ausfallen sollte, obwohl er sich nicht gänzlich vermeiden ließ (was auch immer Humbert sich unter den "Geheimnissen der Brüder" vorstellte, die die Schreiber nicht erfahren sollten). Dieser Wunsch mag auch der Grund gewesen sein, warum der Schreiberwart so viel mit Geld zu tun hatte: An sich war es Aufgabe des Prokurators, sich um alles zu kümmern, was mit den Einkünften und Ausgaben und dem zeitlichen Besitz des Konvents zu tun hatte.³⁵⁷ Dass der Schreiberwart einen Bargeldbetrag für den Ankauf der Schreibutensilien verwaltete, war nur eine Frage der Ausgabendelegation. Aber die Notwendigkeit, ihm auch die Bezahlung angestellter Schreiber zu übertragen, ist aus sich selbst heraus nicht einsichtig. Vielleicht dachte Humbert beim Geld des Schreiberwarts an ein echtes Budget, also an den handwerklichen Aspekt des Schreibens zweckgebundene Geldmittel, weshalb der dafür verantwortliche Bruder auch Rechenschaft darüber ablegen können musste. Die verschämte Bezahlungsweise ("versteckt und vorsichtig"), die Humbert dem Schreiberwart im Umgang mit den auswärtigen Schreibern anriet, ist als Bettelordensreflex zu werten.³⁵⁸ Ebenso mag die Bekanntschaft des Schreiberwarts mit auswärtigen Schreibern der Grund dafür gewesen sein, warum Humbert ihm den Kauf oder Verkauf von Büchern übertrug, nicht dem Bibliothekar (zu diesem s.u. 2.7.2.2. und 2.7.3.). Die professionellen Schreiber wussten wohl am ehesten, was gerade auf dem Buchmarkt zu haben oder gefragt war. Tatsächlich herrschte im Predigerorden eigentlich ein Buchverkaufsverbot (s.u. 2.2.), wie ja auch Humbert hier die Vermehrung von Büchern und Schriften betonte, nicht deren Verminderung.

Noch in der ersten Druckausgabe der Konstitutionen, der Wiederverlautbarung der Konstitutionen unter Bandello 1505, wird das Kapitel über den Schreiberwart in Hum-

³⁵⁷ "Ad hujus officium [sc. procuratoris] pertinet recipere omnia quae dantur domui, vel procurantur, vel obveniunt quoquo modo, nisi forte prior in aliquo aliter interdum duxerit ordinandum. Item, facere et solvere omnes expensas quae fiunt in domo, nisi forte circa sacristiam, vel opera, vel alia hujusmodi, cum prior aliter ordinaverit faciendum." (Beati Humberti de Romanis opera de vita regulari. Bd. 2, S. 282).

³⁵⁸ Auch heutzutage erregt das Ausgeben von Geld durch Ordensleute noch Anstoß, weil gleich vermutet wird, dass Kirchenbeiträge verschwendet würden.

berts Ämterbuch vollständig wiedergegeben.³⁵⁹ In den Wiederverlautbarungen des 17. Jahrhunderts, der Secchi- und der Cloche-Ausgabe, fehlt es jedoch – wahrscheinlich nicht, weil der Buchdruck mit beweglichen Lettern inzwischen so weit verbreitet war oder die Buchpreise so tief gesunken waren, sondern wohl eher aufgrund des Fehlens einer Seite in der 1620 für die Wiedergabe des Ämterbuchs verwendeten Vorlage oder weil der Setzer der Secchi-Ausgabe eine Seite irrtümlich übersprang.³⁶⁰ Allerdings spielte das ohnehin in der Praxis der Zeit keine Rolle mehr: Der technische Fortschritt hatte die handwerklichen Aufgaben des Schreiberwirts längst überholt; das Abschreiben von Büchern hatte sich zur Privatsache entwickelt, für die kein Konventsamt mehr nötig war und es bestand keine Notwendigkeit zur Anstellung auswärtiger Schreiber mehr.

2.1.2. Verfassen und Veröffentlichen

Ein anderer Weg, um zu einem gewünschten Buch zu kommen war, selber eines zu verfassen. Wie produktiv die Predigerbrüder auf diesem Gebiet allein bis zum Jahr 1750 waren, veranschaulichen die drei Foliobände des Schriftstellerlexikons des Ordens, die "Scriptores ordinis Praedicatorum". Eine Aufzählung der dominikanischen Schriftsteller nach 1750 würde wohl weit mehr als drei weitere Foliobände füllen. Trotz dieses Schreibfleißes erließen die Generalkapitel vergleichsweise wenige Vorschriften über das Verfassen von Büchern. Die meisten davon waren als Förderungsmaßnahmen gedacht – Beweise für die grundsätzlich positive Haltung des Ordens gegenüber seinen Autoren.

2.1.2.1. Buchüberprüfung und Veröffentlichungserlaubnis bis 1777

Die wichtigste Norm bezüglich der Veröffentlichung von Büchern durch Dominikaner führte bereits das Generalkapitel von Buda 1254 ein – eine Norm, die zwar im Laufe der Zeit kleinere inhaltliche Veränderungen erfahren würde, aber über die Jahrhunderte Bestand haben sollte: Keine neuverfasste oder zusammengestellte Schrift durfte von den Brüdern auf irgendeine Weise veröffentlicht werden, bevor sie nicht von kundigen, vom

³⁵⁹ Regula ... et constitutiones ordinum fratrum Praedicatorum et monialium ..., fol. 31r-v.

³⁶⁰ So nennt die Secchi-Ausgabe den Schreiberwart im Prolog unter den Studienämtern ("Alii circa studium vt lector, magister studentium, librarius, procurator librorum et scriptorum."; Regula beati Augustini episcopi et constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum Barcinone 1620, fol. 26v) und zählt ihn dort in der Ämterliste ebenfalls auf ("curam gerens de scriptis"; ebd.), aber bereits im dem Schreiberwart voranstehenden 13. Kapitel über den Bibliothekar fehlen die letzten sieben Textabschnitte (ebd., fol. 77v). Auf dieses Fehlen hat schon Joachim Joseph Berthier hingewiesen: "Quae sequuntur, usque ad capitulum XV, pessime in editis ablata sunt." (in: Beati Humberti de Romanis opera de vita regulari. Bd. 2, S. 265, Anmerkung 1). In der Cloche-Ausgabe ist es bezüglich der zweifachen Nennung im Prolog und beim Bibliothekar genauso (siehe Regula sancti Augustini et constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum Romae 1690, S. 54, 55 und 137).

Ordensmeister oder vom Provinzial dazu beauftragten Brüdern überprüft worden war. Diese *inchoatio* wurde von den Generalkapiteln von Mailand 1255 und von Paris 1256 bestätigt und dadurch zur Konstitution erhoben.³⁶¹ Die Akten jener drei Generalkapitel liefern keine Begründung für den Erlass dieser Konstitution, wahrscheinlich ging es einfach um die Qualitätssicherung des Inhalts eines Werkes.

An ihre Einhaltung erinnerten in der Folge drei Generalkapitel die Brüder – so in sehr höflichen Worten das von Trier 1266: Die Brüder möchten doch diese Vorschrift besser beobachten und die Provinziäle und Prioren wollten sie zur besseren Beobachtung anhalten.³⁶² Das Generalkapitel von Metz 1313 verbot den Brüdern ausdrücklich, Schriften außerhalb des Ordens ohne vorhergehende Überprüfung und Korrektur durch den Ordensmeister zu veröffentlichen³⁶³ – verboten wurde damit wohl die Vorgehensweise, dass manche dominikanische Autoren ihre Werke an Dritte zur Veröffentlichung übergaben, sie also nicht durch Mittel des Ordens publizierten und damit die vorgesehenen Kontrollinstanzen zu umgehen trachteten. Weder die höfliche Aufforderung noch das Verbot fanden überall Beachtung: Das Generalkapitel von Montpellier 1316 sprach neuerlich davon, dass etliche oder einige ("quidam") Traktate, Schriften oder theologische Mitschriften unüberprüft und unerlaubt veröffentlicht worden waren und forderte die Brüder auf, davon abzusehen. Statt selbst eine Methode gegen dieses Fehlverhalten vorzuschlagen, beauftragte das Generalkapitel jedoch die Provinziäle, mit den Diffinitoren ihrer Provinzkapitel eine solche zu finden und sie dem Ordensmeister mitzuteilen, der diese zu überprüfen und ein Dekret darüber ausstellen sollte.³⁶⁴ Nach 1316 nahmen die Generalkapitel dieses Thema für knapp 190 Jahre dann nicht wieder auf. Bedeutet dieses

³⁶¹ "Nulla scripta facta uel compilata a fratribus aliquatenus publicentur: nisi per fratres peritos quibus magister ordinis uel prior prouincialis commiserit. fuerint examinata." (MOPH 3, S. 68, 73 und 78). Die neue Konstitution wurde in dist. 2, cap. 14: de studentibus aufgenommen.

³⁶² "Fratres constitutionem de scriptis fratrum. ante examinacionem non publicandis melius observent. et priores provinciales. et conventuales; eam faciant melius observari." (ebd., S. 14).

³⁶³ "Inhibemus districte, ne scripta, tractatus, compilationes, reportaciones questionum quarumcumque a fratribus nostris edita vel edenda extra ordinem publicentur, quousque per venerabilem patrem magistrum ordinis examinata fuerint et correcta; communicata vero extra ordinem per eundem examinari et corrigi volumus diligenter." (MOPH 4, S. 65).

³⁶⁴ "Cum quidam tractatus, scripta sive reportaciones theologie a fratribus nostri ordinis compilati sine examinacione et approbacione ordinis contra constitutiones publicati, fratres a communi et salubri doctrina retrahant et possint saltem simplicibus dare occasionem errandi, volumus et ordinamus, quod priores provinciales in suis capitulis provincialibus de consilio diffinitorum studeant de tali remedio providere, quod huic defectui salubriter obvietur, dictumque remedium, quam cito poterunt, studeant magistro ordinis intimare, et ipse videat, si circa tale remedium sit aliquid immutandum. Magistro eciam ordinis imponimus, quod examen de mandato suo factum ex ordinacione generalis capituli Metis novissime celebrati de predictis tractatibus, reportacionibus sive scriptis execucioni mandet, secundum quod in presenti diffinitorio concorditer est conclusum." (ebd., S. 93-94).

Schweigen, dass sich in dieser Zeit alle Predigerbrüder an diese Konstitution gehalten und brav ihre Schriften einer Überprüfung vorlegt haben? Wohl kaum. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der dominikanische Gesetzgeber im gleichen Zeitraum darauf verzichtete, den Tatbestand der unerlaubten Veröffentlichung als eigenen Tatbestand in das Buß- und Strafrecht des Ordens aufzunehmen (zum dominikanischen Strafrecht s.u. 2.6.1.). Dies lässt darauf schließen, dass ein solches Vergehen so häufig doch nicht vorkam und dass die vorhandenen Richtlinien zum Umgang mit ihm ausreichten.

Das änderte sich auffallend deutlich, als der Buchdruck mit beweglichen Lettern und das Fallen der Papierpreise im 15. Jahrhundert durch die inzwischen europaweite Verbreitung von Papiermühlen die Möglichkeit von Publikationen sehr stark erleichterten. Nun wurde die Überprüfungsvorschrift durch die Generalkapitel außerordentlich streng eingeschränkt: Das Generalkapitel von Mailand 1505 stellte das Veröffentlichen nicht geprüfter Schriften und ohne ausdrückliche Erlaubnis des Ordensmeisters unter die Strafen einer schwereren Schuld, setzte also dieses Vergehen immerhin mit einer Todsünde oder einem Akt öffentlichen Ungehorsams gleich.³⁶⁵ Dass dieses Verbot in der Folge durch die Generalkapitel von Rom 1518, Valladolid 1523, Rom 1525, Rom 1530 und Rom 1532 wiederholt wurde, zeigt jedoch, dass nun häufig dagegen verstoßen wurde.³⁶⁶

In seinem am 8. April 1546 erlassenen Dekret über die Vulgata-Ausgabe und die Auslegungsweise der Bibel führte das Konzil von Trient neue, allgemein geltende kirchenrechtliche Bestimmungen zur Veröffentlichung ein. Demnach war es nun niemand mehr erlaubt, "irgendwelche religiöse Schriften zu drucken oder in Druck zu geben ohne Namensnennung des Verfassers, oder solche in Zukunft zu verkaufen oder bei sich aufzubewahren, wenn sie nicht zuvor vom Bischof begutachtet und genehmigt worden" waren; waren die Herausgeber Ordensleute, so waren diese nun "verpflichtet, außer dieser Prüfung und Genehmigung auch noch die Erlaubnis ihrer Oberen einzuholen, die diese Bücher nach Vorschrift ihrer Satzungen zu prüfen" hatten. Die Druckgenehmigung solcher Bücher sollte "schriftlich erteilt und dann auf das Titelblatt des geschriebenen oder gedruckten Buches zur Beglaubigung gesetzt" werden. Dies alles, nämlich die Prüfung wie die Erteilung der Druckerlaubnis "sollte "unentgeltlich geschehen," mochte "es sich

³⁶⁵ "Mandamus omnibus fratribus nostri ordinis sub pena gravioris culpe, quam ipso facto contrafaciendo incurrant, quatenus nullus eorum presumat imprimi facere libros ordinis aut a fratribus ordinis editos sine licencia speciali magistri ordinis et nisi prius fuerint bene correcti et examinati. " (MOPH 9, S. 40).

³⁶⁶ Siehe ebd., S. 169, 184-185, 199, 223 und 247.

um die Gewährung oder um die Verweigerung der Druckerlaubnis handeln".³⁶⁷ Im Predigerorden bestanden derartige Regelungen bereits, daher war keine Anpassung des Eigenrechts an diese Vorgaben nötig. Die Generalkapitel feilten in der Folgezeit deshalb an der praktischen Umsetzung und an den Details ihrer Vorschriften. Wohl aufgrund der Häufigkeit der Verstöße und wahrscheinlich wegen der großen räumlichen Distanz der römischen Ordenskurie zu vielen Autorenbrüdern verschob das Generalkapitel von Venedig 1592 die Buchüberprüfung ganz auf die Provinzebene und übertrug die notwendige Druckerlaubnis an den Provinzial.³⁶⁸ Worauf die zwei oder drei Brüder, die als Buchprüfer vom Provinzial oder den Diffinitoren des Provinzkapitels ernannt werden sollten, besonders zu achten hatten, klärte erst das Generalkapitel von Valladolid 1605 genauer: Sie sollten das ganze Werk aufmerksam lesen – also nicht bloß überfliegen –, dabei nicht nur die Schwere oder die Demut des Stiles oder die Größe der Tragweite des Inhalts überprüfen und kontrollieren, ob etwas darin gegen den Glauben und die guten Sitten enthalten war, sondern auch darauf schauen, ob das Buch dem Orden zur Ehre und zum Ruhm gereichte. Außerdem behielt das Generalkapitel für Italien die Erlaubnis zur Veröffentlichung selbst von bereits in der Provinz überprüften und approbierten Werken dem Ordensmeister oder dessen Vikar vor. Nach einer ergangenen Druckerlaubnis durfte der Text nicht mehr verändert werden.³⁶⁹ Dies wurde vom Generalkapitel von Rom 1608 mit einer Veränderung bestätigt: Textänderungen an einem bereits überprüften und approbierten Buch mussten erneut den Examinatoren vorgelegt werden.³⁷⁰ Auch das folgende

³⁶⁷ Zitiert nach Olivier de La Brosse/Joseph Leclerc u.a.: Lateran V und Trient. 1. Teil., S. 501-502. Der lateinische Text wird wiedergegeben von Cajetan Lo-Cicero: *Constitutiones, declarationes et ordinationes*, S. 258.

³⁶⁸ "Ordinamus, quod nullus frater, cuiuscunque sit conditionis, typis dare possit quascunque lucubrationes proprias vel alterius, etiam alias impressas, sine licentia in scriptis rev. sui provincialis et absque approbatione duorum ad minus eruditorum patrum ab eodem rev. provinciali vel capitulo deputandorum, qui easdem prius legerint et diligenter considerarint, non servatis denique omnibus quae in sacro Tridentino concilio de impressione librorum mandantur." (MOPH 10, S. 330-331).

³⁶⁹ "Nullus deinceps liber typis mandetur, quin prius examinatus et approbatus fuerit a duobus vel tribus patribus, in unaquaque provincia a provinciali et diffinitoribus capituli provincialis nominandis; quibus in virtute spiritus sancti et sanctae obedientiae mandamus, ut totum librum diligenter videant et examinent, quo stylo, gravi an humili constet, de qua materia, magni an parvi momenti, nec sufficiat nihil contra fidem et bonos mores continere, sed talis sit, qui honori et decori religioni esse possit. Libros autem sic examinatos et approbatos nolumus excussioni mandari in Italia, antequam Romam ad reverendissimum vel eius vicarium generalem mittantur approbandi; praecipientes sub eodem formali praecepto, ne postquam, ut dictum est, liber correctus fuerit, possit ei quidquam addi vel subtrahi." (MOPH 11, S. 57).

³⁷⁰ "Confirmamus ordinationem quintam capituli praecedentis Vallisoletani, qua statuitur, ut nullus deinceps liber typis mandetur, quin prius examinatus et approbatus fuerit a duobus vel tribus patribus in unaquaque provincia, a provinciali et diffinitoribus capituli provincialis nominandis. Quibus in virtute spiritus sancti et sanctae obedientiae mandamus, ut totum librum diligenter videant et examinent, quo stylo, gravi an humili constet, de qua materia seu argumento, magni an parvi momenti, nec sufficiat, ut nihil contra fidem, aut bonos mores contineat, sed talis sit qui honori et decori religioni esse possit. Libros autem sic examinatos et

Generalkapitel von Paris 1611 bestätigte die vorhergehende Überprüfung und die Druckerlaubnis mit einem kurzen Satz.³⁷¹ Dennoch waren anscheinend weiterhin viele Verstöße gegen diese Anordnungen festzustellen. Zumindest würde das erklären, warum das Generalkapitel von Rom 1644 mit einem ungewöhnlich scharf formulierten *praeceptum formale* die seitens des Ordens nicht überprüfte Buchveröffentlichung unter Androhung der Strafe der Exkommunikation untersagte, egal welchen Ranges der Autor oder wie umfangreich dessen Werk war; zusätzlich verbot es die Veröffentlichung unter einem anderen Namen oder einem Pseudonym und behielt die Druckerlaubnis wieder allein dem Ordensmeister vor.³⁷²

Auf diese Bestimmungen von 1605 und 1608 berief sich auch das Generalkapitel von Rom 1777, als es alle Brüder an das Publikationsverbot ohne vorhergehende Druckerlaubnis durch den betreffenden Oberen erinnerte – interessanterweise mit der Begründung, die großen Unannehmlichkeiten verhindern zu wollen, die sich aus der Herausgabe schlechter und unbrauchbarer Bücher ergaben. Dieses Generalkapitel erließ ebenfalls Anweisungen für die Buchprüfer: Sie hatten das Werk ganz und genauestens durchzulesen und nicht nur darauf zu achten, ob darin etwas gegen den Glauben, die unverfälschte moralische Disziplin und die Lehre des Aquinaten enthalten sei, sondern auch, inwieweit es zum Nutzen der christlichen und öffentlichen Literatur und zum Schmuck des Ordens dienen könnte.³⁷³ Man hat den Eindruck, dass es den Kapitelsvätern von 1777 eher darum ging, dem Orden eine Blamage durch schlechte Druckwerke ersparen zu wollen.

approbatus nolumus excusioni mandari in Italia, antequam Romam ad magistrum ordinis, vel eius vicarium mittantur approbandi. Praecipientes sub eodem formali praecepto, ne postquam, ut dictum est, liber examinatus et correctus approbatusque fuerit, possit ei quidquam addi, vel detrahi, nisi id iterum examinаторibus et superiori, ab eis approbandum vel reprobandum, ostendatur." (ebd., S. 93).

³⁷¹ "Confirmamus quoque illam de non edendis libris, nisi examinatis et approbatis per patres deputatos." (ebd., S. 134).

³⁷² "Ordinamus ac in virtute Spiritus sancti subque sanctae obedientiae formali praecepto, addita poena excommunicationis latae sententiae, hac una pro trina canonica admonitione praemissa mandamus omnibus et singulis nostri ordinis fratribus, cuiuscumque gradus, conditionis aut dignitatis extiterint, ne librum aliquem sive magnum sive exilem aut qualitercumque parvum typis excudi faciant absque expressa licentia reverendissimi patris magistri generalis; sub eodem praecepto ac censura prohibetur, ne quis suppresso suo nomine aut substituto alieno vel fictitio quidquam sive modicum sive magnum typis committere audeat. Meminerintque omnes, id gravissime iam olim vetitum a sacro concilio Tridentino sessione 4. de usu et editione librorum." (MOPH 12, S. 105).

³⁷³ "Ad maxima incommoda, quae ex malorum vel inutilium librorum editione derivare solent, praecavenda quaecumque a nostris constitutionibus et generalibus capitulis, praesertim Vallisoletano anni 1605 ord. 5. et Romano anni 1608 conf. 5. de librorum impressione decreta sunt, in memoriam revocantes innovantesque, sub poenis a capitulis iisdem et a Romanis pontificibus latis praecipimus omnibus et singulis ordinis nostri fratribus, ut nullum opus, quodcumque tandem sit, publicare audeant, nisi eius publicandi facultatem ab iis, ad quos spectat, impetraverint. Qui autem librorum, quos nostri homines composuerunt atque in publicam lucem emittendi sunt, examini ab ordinis superioribus praeficiuntur, integrum opus accurate perlegant in-

2.1.2.2. Maßnahmen zur Unterstützung von Veröffentlichungen

Neben die Buchprüfung waren in der Zwischenzeit weitere Maßnahmen zur Unterstützung von Autoren und deren Veröffentlichungen getreten. Manche von ihnen waren nur kurzlebig, andere flossen noch in die Veröffentlichungsvorschriften des 19. und 20. Jahrhunderts ein.

Als Förderung der Publikationsaktivität von Dominikanern ist die Befreiung vom Chorgebet zu deuten, die das Generalkapitel von Venedig 1437 aussprach. Es schrieb in einer *ordinatio* vor, dass die Magister und Lektoren, die u.a. keine Predigtbücher schrieben, nicht vom Amt des Hebdomadars oder von der Teilnahme am Chorgebet befreit waren³⁷⁴ – anders gesagt: Diejenigen Professoren und Lektoren, die Predigtbücher schrieben, waren befreit. Das folgende Generalkapitel von Savigliano 1439 dehnte die Befreiung vom Choroffizium und seinen Diensten gleich auf alle Brüder aus, die u.a. Bücher verfassten³⁷⁵ – eine Befreiung, die umso erstaunlicher ist, weil die Akten desselben Generalkapitels wenige Zeilen zuvor festgestellt hatten, dass der Orden wegen der Pest herabgekommen war.³⁷⁶ Allerdings wurde diese generelle Befreiung der Autorenbrüder nicht wieder aufgenommen; spätere Generalkapitel, wie etwa das von Rom 1656 und das von Rom 1677 erteilten sie nur noch unterrichtenden Lektoren und Magistern³⁷⁷ und zwar konkret denjenigen von ihnen, die fruchtbringend mit dem Schreiben von Büchern, mit Predigen oder mit häufigem Beichthören beschäftigt waren³⁷⁸ oder nahmen sie ganz zu-

spiciantque, non modo utrum in eo nihil catholicae fidei decretis, incorruptae morum disciplinae doctrinaeque angelici praeceptoris minus congruum occurrat, nec ne, sed etiam utrum christianae litterariaeque reipublicae utilitati et ordini ornamento esse eiusdem operis editio possit; aliter nec ipsi opus approbent, nec provinciales eius imprimendi potestatem faciant." (MOPH 14, S. 334-335).

³⁷⁴ "Magistri et doctores non legentes aut predicationis libros non componentes vel officia temporalia pro conventu aut alia religiosa exercicia non agentes, non debiles vel infirmi ab ebdomadaria et sequela chori nullatenus sint exempti." (MOPH 8, S. 242; Hervorhebung durch uns). Der Hebdomadar war der jeweils für eine Woche Beauftragte für verschiedene liturgische Dienste (siehe Isnard Wilhelm Frank: Lexikon des Mönchtums, S. 148).

³⁷⁵ "Omnes fratres sequantur chorum et notentur in tabula ad officia, nisi illi, qui legunt aut predicant vel libros componunt aut utiliter circa temporalia occupantur." (MOPH 8, S. 243).

³⁷⁶ Ebd.: "... propter pestilencias ordo est diminutus ..." – geäußert im Zusammenhang mit der deshalb nötigen guten Ausbildung der Novizen.

³⁷⁷ Unter *magister in sacra theologia* ist zu jener Zeit ein vom Ordensmeister und dem Generalkapitel verliehener Ehrenrang für an Universitäten oder Schulen des Ordens unterrichtende Dominikaner zu verstehen, der mit Privilegien verknüpft war; siehe dazu im Überblick Cajetanus Lo-Cicero: Constitutiones, declarationes et ordinationes, Stichwort "de magistris in sacra theologia", S. 279-283.

³⁷⁸ "Declaramus omnes fratres nostros, ... nemine prorsus excepto, obligari ad assiduam chori tam nocturni quam diurni sequelam, demptis solis lectoribus actualibus et magistris actu docentibus ... Comprehendimus autem sub magistrorum actu docentium nomine illos quoque magistros acceptatos, qui fructuose occupantur in conscribendis libris, habendis ad populum concionibus et in assidua sacramenti poenitentiae administra-

rück, wie etwa das Generalkapitel von Rom 1694.³⁷⁹ Das Generalkapitel von Gent 1871 sprach sie wiederum für korrekt ernannte Magister aus, die – unter Zitat von 1656 und 1677 – sich fruchtbringend mit Bücherschreiben, Predigen und Beichtthören befassten, wobei die *magistri* dazu ermahnt wurden, am Chorgebet teilzunehmen, wenn sie konnten.³⁸⁰ In den späteren Ausgaben der Konstitutionen tauchte die Chorbefreiung für die Magister nur mehr in der allgemeinen Aufzählung ihrer Privilegien auf, ohne Angabe eines Grundes: Sie genossen manchmal etwaige Ausnahmen vom Chorgebet.³⁸¹ In der Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1969 fiel die Privilegierung der *magistri in sacra theologia* dann insgesamt weg.³⁸²

Im 17. und 18. Jahrhundert verzeichneten die Generalkapitelsakten so häufig allgemein formulierte Wünsche nach Drucklegung von dominikanischen Werken, dass man sie als ein Hauptanliegen des Ordens in dieser Zeit ansprechen darf. Sehr deutlich wird dies in einer *ordinatio* des Generalkapitels von Rom 1644, wonach Brüder eigene oder fremde – letzteres meinte wohl: von anderen Brüdern stammende – veröffentlichungswürdige Texte zu Händen des Ordensmeisters nach Rom schicken sollten, damit diese dort oder an einem anderen geeigneten Ort in Druck gegeben werden konnten. Begründet wurde diese Ordination damit, dass eine Veröffentlichung nicht an finanziellen Mängeln oder anderen Hindernissen scheitern sollte. Darüber hinaus warnte das Generalkapitel die Brüder davor, in ihren Werken Konflikte innerhalb des Ordens öffentlich zu machen oder durch sie Streitigkeiten aufflammen zu lassen.³⁸³ Außerdem verbot es mit einem sehr

tionem." (MOPH 12, S. 385). Ähnlich formulierte es das Generalkapitel von 1677 (siehe MOPH 13, S. 160-161).

³⁷⁹ "Ordinamus, sicut in constitutionibus nostris expresse ordinatum est et in variis capitulis generalibus, quod omnes, etiam magistri in theologia, assidue adsint choro tam de die quam de nocte, praesertim in diebus et horis, quibus secundum constitutiones nostras choro adesse tenentur; et si qui sint, qui praetextu sui gradus choro adesse recusaverint, per superiores, etiam imposita poenitentia, corrigantur." (ebd., S. 277).

³⁸⁰ "Quantum ad exemptiones magistrorum a sequela chori, moderantes ordinationes severiores, quae Romae 1656 et 1694 sancitae sunt, et inhaerentes declarationi quartae capituli Romae 1677 celebrati, exemptos a choro (exceptis diebus et officiis excipiendis) declaramus et volumus illos tantum in s. theologia magistros, qui, rite acceptati et omnibus privilegiis magisterii fruentes, »fructuose occupantur in conscribendis libris, habendis ad populum concionibus, et in assidua sacramenti poenitentiae administratione. Hos tamen hortamur, ut, sui status et professionis memores, ultro, dum possunt, satagant choro divinisque laudibus assistere.«" (Acta capituli generalis ... 1871 Romae 1871, S. 41).

³⁸¹ "... fruuntur aliquando quibusdam exemptionibus a choro;" – so in: Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Parisiis 1872, S. 574, Nr. 1125 und mit denselben Worten in: Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum Romae 1932, S. 257, Nr. 712 §1.

³⁸² Siehe Liber constitutionum et ordinationum ordinis fratrum Praedicatorum Typis polyglottis Vaticanis 1969, S. 52, Nrn. 94, 95 und 96.

³⁸³ "Ordinamus, ut quando aliquis fratrum penes se habuerit opera aliqua aut lucubrationes suas vel alienas, quae praelo ac luce publica dignae existimentur, nec tamen media aut modum invenerit, ut eadem ad typos

strengen *praeceptum formale* neuerlich jede Veröffentlichung ohne Druckerlaubnis des Ordensmeisters, sowie anonyme Veröffentlichung durch Dominikaner, die Verwendung eines Alias oder eines Pseudonyms.³⁸⁴

Auch unveröffentlicht gebliebene Schriften gelehrter Brüder sollten nach deren Tod nicht verloren gehen. Deshalb ordnete das Generalkapitel von Bologna 1615 an, dass alle Provinziäle in ihren Provinzen dazu aufrufen sollten, die Schriften von bedeutenden verstorbenen Brüdern entweder zum Druck geben oder in gut lesbarer Abschrift in der Bibliothek aufzubewahren.³⁸⁵ Das Generalkapitel von Valencia 1647 verschärfte diese Anweisung mit einem *praeceptum formale* und gebot unter Androhung der Strafe der Exkommunikation allen Klosteroberen, den schriftlichen Nachlass verstorbener Brüder verschlossen aufzubewahren und den Ordensmeister sofort darüber zu informieren, wenn sie darin etwas veröffentlichungswürdiges finden würden.³⁸⁶ Dasselbe Generalkapitel wollte auch bereits Gedrucktes schützen und erließ ein weiteres *praeceptum formale* unter Androhung der Strafen für eine unerlaubte Veröffentlichung mit der Anweisung an alle Brüder, die eigene oder fremde Schriften zum Druck gegeben hatten, nach der Veröffentlichung ein Exemplar in einem Hauptkonvent ihrer Provinz oder Kongregation aufzube-

commode promoveantur, curet eas transmittere ad manus reverendissimi magistri ordinis vel de illis ipsum admonere, quatenus per eius industriam et promotionem excudantur Romae vel alibi, prout ei visum fuerit, ne eiuscemodi ordinis thesauri in tenebris delitescant aut, aliorum suppositi foetus fiant. Abstineant quoque fratres nostri ab evulgatione aut impressione eorum tractatum, in quibus agitantur domesticae ac privatae ordinis nostri controversiae provinciarum aut congregationum dissidia ac mutuae lites vel quodlibet aliud, quod oculis saecularium aut quorumcumque extraneorum displicere aut observantiae pacisque inter nos opinionem aliquatenus convellere possit. Quod si aliquid huiuscemodi deinceps occurrerit, quod omnino praelo subiiciendum videatur, mittatur manuscriptum exemplar ad magistrum ordinis, ut eius iudicio primum discutiatur, antequam typos subeat." (MOPH 12, S. 109).

³⁸⁴ "Ordinamus ac in virtute Spiritus sancti subque sanctae obedientiae formali praecepto, addita poena excommunicationis latae sententiae, hac una pro trina canonica admonitione praemissa mandamus omnibus et singulis nostri ordinis fratribus, cuiuscumque gradus, conditionis aut dignitatis extiterint, ne librum aliquem sive magnum sive exilem aut qualitercumque parvum typis excudi faciant absque expressa licentia reverendissimi patris magistri generalis; sub eodem praecepto ac censura prohibetur, ne quis suppresso suo nomine aut substituto alieno vel fictitio quidquam sive modicum sive magnum typis committere audeat. Meminerintque omnes, id gravissime iam olim vetitum a sacro concilio Tridentino sessione 4. de usu et editione librorum." (ebd., S. 105).

³⁸⁵ "Confirmamus saepius factas ordinationes, ut scripta omnia virorum illustrium defunctorum omnes provinciales in suis provinciis vel praelo mandent vel certe, si id fieri nequit, caractere bono describi et in librariis reponi curent." (MOPH 11, S. 244). Welche oft gemachten Anordnungen hier gemeint waren, ist unklar.

³⁸⁶ "Cum experientia teste compertum sit, scripta doctissimorum virorum, quae praelo non sunt mandata, in morte eorum perire cum maximo damno religionis, ut huic malo occurramus, omnibus ac singulis prioribus et conventuum seu locorum praesidentibus praecipimus in virtute Spiritus sancti et sanctae obedientiae sub formali praecepto, necnon sub poena excommunicationis latae sententiae, hac una pro trina canonica monitione praemissa, ut, dum aliquis frater in suo conventu obierit, summopere curent habere scripta omnia illius et ut illa in communi deposito sub custodia et clavibus reponant nec ea perire permittant; volentes, ut statim admoneant magistrum ordinis, si aliquid dignum, ut evulgetur, in praedictis scriptis invenerint." (MOPH 12, S. 231).

wahren und ein weiteres an die Kurie nach Rom zu schicken, damit das Werk dem Orden zum Gebrauch zur Verfügung stand.³⁸⁷ Im Rahmen eines Auftrags über den Bau eines neuen und größeren Archivs des ganzen Ordens in Rom wiederholte das Generalkapitel von Rom 1656 die ausdrückliche Anordnung an den Ordensmeister, die Drucklegung von Werken berühmter Autoren des Ordens zu fördern, damit diese nicht verborgen blieben. Um beides – Bau und Druck – zu finanzieren, wies das Diffinitorium dieses Generalkapitels immerhin eine Hälfte der jährlich aus den Provinzen und Kongregationen des Ordens dem Ordensmeister zu zahlenden Kontributionen an.³⁸⁸

Die Anweisung zur Aufbewahrung des handschriftlichen Nachlasses berühmter verstorbener Brüder wurde in einer Ermahnung an die Provinz- und Regionaloberen durch das Generalkapitel von Rom 1670 wiederholt, zusammen mit dem Auftrag, unveröffentlicht gebliebene Werke solcher Brüder so bald als möglich an den Ordensmeister zu schicken, damit sie auf Kosten des Ordens zum öffentlichen Nutzen und zum Ruhme des Ordens veröffentlicht werden konnten.³⁸⁹ Der auf diesem Generalkapitel zum Ordensmeister gewählte Juan Tomás de Rocabertí (†1699, Ordensmeister von 1670-1677)³⁹⁰ beauftragte den Studienregens des Thomaskollegs in Rom (der römischen Hochschule des Ordens) Nicolas Arnu (†1692), den Druck solcher Texte zu besorgen – ein

³⁸⁷ "Quoniam codices impressi disperguntur et tempore vel consumuntur vel ad exterarum [!] manus perveniunt, ita ut, cum religioni sunt necessarii, non inveniuntur, omnibus et singulis, qui vel propria vel aliena scripta impriment, mandamus in virtute Spiritus sancti et sanctae obedientiae sub formali praecepto, ut impressione terminata exemplar unum reponant in principaliori conventu suae provinciae vel congregationis, aliud vero Romam mittant asservandum, ut religio eo occurrente occasione uti possit; volentes, ut, si quis praesenti ordinationi non obtemperaverit, subiaceat poenis omnibus imprimentium sine licentia." (ebd., S. 232).

³⁸⁸ "Denuntiamus, reverendissimum magistrum ordinis de assensu et placito totius diffinitorii decrevisse erectionem novi et amplioris archivi totius ordinis, in quod omnia monumenta, bullae, diplomata, brevia, documenta, scripturae authenticae, et quidquid eiusmodi ad religionem nostram spectat, ordinate comportabuntur, atque exinde sincera et integra nostri ordinis historia a tot iam lustris desiderata labore ac industria certorum patrum ex diversis provinciis ad hoc eligendorum studiosissime extrahetur. Eorumdem quoque erit promovere ad typos summaque assiduitate accurare impressiones complurium illustrium scriptorum nostri ordinis, quorum praeclara opera hactenus sine praelo in tenebris delituerunt. Cum vero res adeo necessaria totque votis merito expetita nequeat sine immenso sumptu ad effectum deduci, ultro visum fuit diffinitorio, offerre ad huiusmodi impendia ex singulis provinciis et congregationibus unam medietatem contributionis quotannis eidem magistro ordinis pendi solitae, idque quamdiu huius operis molimini fuerit insistendum." (ebd., S. 379).

³⁸⁹ "Item admonemus omnes provinciarum, congregationum et conventuum praesidentes, ut conformiter ad ordinationem capituli Valentini 1647, exactam diligentiam adhibeant in perquirendis insignium virorum nostri ordinis manuscriptis in propriis provinciis, congregationibus seu conventibus latentibus, quae ob mortem authorum adhuc in lucem edita non sunt, illaque rev. magistro ordinis quantocyus transmittere satagant, ut communibus ordinis expensis in publicam utilitatem et religionis decus, prout idem rev. magister ordinis sua prudentia iudicaverit, proelo data, suo non defraudentur honore." (MOPH 13, S. 66).

³⁹⁰ Zu Rocaberti siehe Gundolf Gieraths: Rocaberti, Juan Tomás de, in: LTHK² 8, coll. 1345; zu seiner Amtsführung als Ordensmeister siehe Daniel Antonin Mortier: Histoire des Maîtres Généraux 7, S. 86-159, wo aber die Beauftragung Arnus nicht erwähnt wird.

Auftrag, der vom Generalkapitel von Rom 1677 bestätigt wurde. Dieses erlaubte Arnü außerdem, weitere Mitarbeiter heranzuziehen. Heraus kam dabei jedoch nichts.³⁹¹ Dieses Generalkapitel erließ auch ein *praeceptum formale* an alle Konventsoberen, bei Androhung der Strafe des Amtsverlustes alle in ihren Klöstern vorhandenen Manuskripte zusammenzutragen und verschlossen aufzubewahren, sowie Arnü Informationen darüber zukommen zu lassen. Auch sollten die Oberen in benachbarten Bibliotheken nach solchen Handschriften forschen oder forschen lassen, also in solchen, die nicht dem Orden gehörten. Den Provinz- und Regionaloberen wurde eingeschärft, für die Einhaltung dieser *ordinatio* zu sorgen.³⁹²

Das Generalkapitel von Rom 1694 bestätigte das *praeceptum formale* von 1647 über die Aufbewahrung von schriftlichem Nachlass und den Auftrag an den Ordensmeister, Veröffentlichungswürdiges zum Druck zu geben und ergänzte eine ausdrückliche Anweisung an die Provinz- und Regionaloberen, bei ihren Visitationen genau darauf zu achten, ob die Oberen oder anderen Brüder dem nachkommen würden.³⁹³ Ebenso stellte

³⁹¹ Zu Arnü siehe SSOP 2, S. 703. Demnach wurde Arnü etwa 1675 von Rocabertí nach Rom berufen und zum Regens des Thomaskollegs eingesetzt, wo er für drei Jahre in diesem Amt fungierte. Von Rom zog er 1679 nach Padua, wo er bis 1684 als Professor wirkte. Die SSOP nennen ihn nur als Autor eigener thomistischer Werke und einer Schrift über den bevorstehenden Fall des osmanischen Reiches, erwähnen aber keine von ihm edierten Bücher anderer Autoren.

³⁹² "Quoniam multos illustrium scriptorum ordinis codices manuscriptos delitescere novimus, qui, si in lucem edantur, futurum est, ut ei maximus honor accrescat, plurimos etiam impressos vel tempore consumptos deperiisse vel ad alienas manus devenisse in diesque devenire et aliorum fetus supposititios fieri, ut tanto religionis decori consulamus tantoque malo occurramus, adm. rev. p. mag. fr. Nicolaum Arnü in collegio s. Thomae de Urbe regentem, a rev. p. fr. Ioanne Thoma de Rocaberti, olim generali ordinis magistro, nunc vero archiepiscopo Valentino, procuratorem pro imprimendis huiusmodi codicibus sive impressis sive manuscriptis institutum, acceptamus et confirmamus et, in quantum opus est, de novo facimus et institui-mus cum potestate substituendi unum vel plures procuratores suos, prout expediens fuerit, et alia quaecum-que agendi, quae ad huiusmodi negotium spectarint et necessaria fuerint, prout latius in dicto procurationis instrumento continetur. Insuper omnibus prioribus, vicariis ac principalibus praesidentibus conventuum ordinis nostri sub poena absolutionis ab officio mandamus, ut infra duos menses a notitia praesentium omnes huiusmodi codices manuscriptos in tuto loco reponant et sub clavibus custodiant de hisque praefatum procuratorem admoneant exprimendo auctorum nomina. Item sub eadem poena eis iniungimus, ut per se vel per alios a se deputandos vicinas exterorum bibliothecas inuisant et sedulo exquirant, an huiusmodi codices manuscripti in eis extant aut reperiantur et de his simili modo praefatum procuratorem institutum certiores reddant; iniungentes omnibus provincialibus aut vicariis provinciarum et congregationum, ut hanc ordinationem exacte observari curent." (MOPH 13, S. 166-167).

³⁹³ "Confirmamus et, in quantum opus est, innovamus ord. 11. capituli Valentini 1647, qua in virtute Spiritus sancti et sanctae obedientiae et sub formali praecepto nec non sub poena excommunicationis latae sententiae hac una pro trina canonica monitione praemissa iniungitur conventuum superioribus, ut, dum aliquis ex fratribus nostris scientia et doctrina clarus obierit, omni diligentia satagant, etiam per censuras, illius scripta colligere et in communi deposito reponere, admonito statim magistro ordinis, ut, si quid dignum publica luce fuerit, praelo demandetur; committentes rr. patribus provincialibus et congregationum vicariis, ut in visitatione conventuum sedulo inquirant, an superiores ac caeteri fratres huic ordinationi exacte paruerint, et quos defecisse repererint, aut per suspensionem ab officiis aut per inhabilitatem ad ipsa severe puniant, et si manuscripta retineant, etiam ad restitutionem per censuras et poenas privativas et positivas compellant." (ebd., S. 260).

es unter Strafe, wenn Brüder keine Exemplare ihrer veröffentlichten Werke nach Rom oder in einen Hauptkonvent ihrer Provinz sandten.³⁹⁴ Außerdem erließ es eine Reihe von Anweisungen über die Konventsbibliotheken, zu denen wir später kommen werden (s.u. 2.7.3.3.). Das Generalkapitel von Bologna 1748 wiederholte die Ordinationen von 1647 und 1694 über den Nachlass, die gewünschte Drucklegung und die Visitationen.³⁹⁵

2.1.2.3. Veröffentlichungserlaubnis und unterstützende Maßnahmen nach 1871

In den Zusammenhang der Buchüberprüfung gehört eine Entscheidung des Generalkapitels von Gent 1871 über die Übergabe von Schriften zu Lebzeiten, beziehungsweise deren testamentarische Vererbung an Weltleute (zur Frage der Testierfähigkeit von Dominikanern s.u. 2.5.2.). Demnach lehrten bekannte Theologen, dass von Brüdern selbstverfasste Schriften nicht unter das Armutsgelübde fielen, woraus folge, dass nicht wenige Brüder, selbst ängstliche, entweder durch Geschenk zu Lebzeiten oder durch Testament ihre Schriften an Weltleute zu deren vollem Eigentum übergäben. Daraus könne aber viel Übles erwachsen. Denn die Weltleute würden diese Schriften ohne Überprüfung und Erlaubnis des Ordens in Druck geben, woraus ein Präjudiz für den Orden und für die Gläubigen Skandale entstehen würden. Man könne diese Personen auch nicht daran hindern, da sie von den Zivilgesetzen geschützt würden. Deshalb wurde nun allen Brüdern mit einem *praeceptum formale* vorgeschrieben, dass, wenn sie entweder zu Lebzeiten oder per Testament irgendeine ihrer Schriften einer Person außerhalb des Ordens zukommen lassen wollten, zuerst die Erlaubnis des lokalen Oberen oder des Provinzials dazu erbitten und erhalten mussten und dann bei der Übergabe die ausdrückliche Bedingung schriftlich

³⁹⁴ "Confirmamus ac etiam innovamus ord. 12. eiusdem capituli generalis Valentini, qua omnibus fratribus ordinis nostri in virtute Spiritus sancti et sanctae obedientiae sub formali praecepto iniunctum est, ut, cum aliena vel propria scripta praelo demandaverint, impressione terminata, unum exemplar in principaliori provinciae conventu reponant et alterum ad magistrum ordinis transmittant; et si qui negligentes fuerint, poenis in fratres ordinis nostri latis, qui absque debita licentia magistri ordinis opus aliquod edere praesumpserint, subiicimus." (ebd., S. 261).

³⁹⁵ "Vestigiis inhaerentes capituli generalis anno 1694 celebrati confirmamus et, quatenus opus sit, innovamus ordinationem 11. capituli Valentini 1647, qua in virtute Spiritus sancti et sanctae obedientiae et sub formali praecepto, necnon sub poena excommunicationis latae sententiae, hac una pro trina canonica monitione praemissa, iniungitur conventuum superioribus, ut, dum aliquis ex fratribus nostris scientia et doctrina clarus obierit, omni diligentia satagant, etiam per censuras, illius scripta colligere et in communi deposito reponere, admonito statim magistro ordinis, ut, si quid dignum publica luce fuerit, praelo demandetur. Committentes rr. pp. provincialibus et congregationum vicariis, ut in visitatione conventuum sedulo inquirent, an superiores ac caeteri fratres huic ordinationi exacte paruerint; et quos defecisse repperint, aut per suspensionem ab officiis aut per inhabilitatem ad ipsa severe puniant, et si manuscripta retineant, etiam ad restitutionem per censuras et poenas privativas et positivas compellant." (MOPH 14, S. 140).

festzuhalten hatten, dass das Manuskript auf keinen Fall ohne die vorherige Überprüfung und Erlaubnis des Ordens veröffentlicht werden durfte.³⁹⁶

Dieses Anliegen und die bisherigen dominikanischen Veröffentlichungsregeln wurden in der Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1872 in einem eigenen Unterkapitel "De libris imprimendis" in dist. 2, cap. 14 zusammengefasst.³⁹⁷ Eingeleitet wurde diese Unterkapitel mit Zitaten aus den Generalkapiteln von 1518 und 1644, wonach kein Bruder ohne vorherige Überprüfung und ohne Erlaubnis durch den Ordensmeister etwas veröffentlichen durfte. Wie die Überprüfung und die Erlaubniserteilung vor sich zu gehen hatten, wurde durch neun Regeln beschrieben, die einer Enzyklika des Ordensmeisters Alexandre Jandel vom 18. Oktober 1860 entnommen waren,³⁹⁸ mit Verweis auf die diesbezüglichen Strafen des allgemeinen Kirchenrechts und unter Androhung der Amtserhebung und des Verlusts des aktiven und passiven Wahlrechts für die Dauer von fünf Jahren: 1. In jeder Provinz waren vom Provinzkapitel vier, mindestens jedoch zwei Brüder zu Revisoren zu bestellen, die sich durch ihre Gelehrsamkeit, Klugheit und Frömmigkeit auszeichneten und denen jede Publikation in der Provinz zur Überprüfung vorgelegt werden sollte. 2. Diese Revisoren sollten jeweils das ganze Manuskript durchlesen und dabei auf dessen Inhalt und Form achten, konkret auf die damit verbundene Absicht, die enthaltene Lehre, den Stil, die Nützlichkeit und die gute Gelegenheit des Veröffentlichungszeitpunkts ("opportunitas"); es genüge nicht, nur zu schauen, ob darin etwas gegen den Glauben oder die guten Sitten stände, sondern der Text müsse auch dem Nutzen der Christenheit und dem Ruhm des Ordens dienlich sein. 3. Zur Betonung der

³⁹⁶ "Non desunt bonae notae theologi, qui docent scripta propria fratrum sub voto paupertatis non cadere; et ex hoc evenit, quod nonnulli fratres, etiam timorati, aut per donationem inter vivos (ut dicitur) aut etiam per testamentum, quibusdam saecularibus scripta sua et plenam eorum proprietatem tradunt. Ex quo tamen multa mala provenire possunt. Patet enim quod, si saeculares, de quibus agitur, haec scripta typis postea mandant absque ulla ordinis revisione et licentia, nonnunquam generabitur ordini praejudicium et scandalum fidelibus; nec poterunt personae publicantes ab ista divulgatione efficaciter impediri, cum habeant in suum favorem firmam legis civilis protectionem. Ut igitur huic malo notabili efficax afferatur remedium, omnibus fratribus nostris praecipimus sub praecepto formali, in virtute Spiritus Sancti et sanctae obedientiae, ut, si voluerint in favorem alicujus personae extra obedientiam ordinis constitutae disponere, sive inter vivos, sive per testamentum, de quolibet scripto suo, quod sit alicujus momenti et publicari posse videatur, tunc primo petant et obtineant superioris localis aut provincialis licentiam, et secundo explicitam apponant conditionem (et quidem in scriptis, praesertim si agitur de testamento), ne praedicta manuscripta unquam publicentur absque praevia ordinis revisione et licentia." (Acta capituli generalis ... 1871 Romae 1871, S. 58).

³⁹⁷ So auch schon in der Konstitutionenausgabe von 1867 (Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Pictavii 1867, S. 674-676), allerdings hat die Ausgabe von 1872 als amtliche Wiederverlautbarung einen höheren Rang, weshalb wir uns hier auf deren Text berufen: Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Parisiis 1872, S. 582-586, Nrn. 1151-1155.

³⁹⁸ Cajetanus Lo-Cicero gibt den Text dieser Enzyklika teilweise wieder in: Constitutiones, declarationes et ordinationes, S. 259-261.

persönlichen Verantwortung der Revisoren und ihrer Gewissensverpflichtung sollten auch ihre Namen am Anfang des Werks, nach der Approbation durch den Provinzial oder den Ordensmeister abgedruckt werden. 4. Innerhalb Italiens sollte das Urteil der Revisoren dem Ordensmeister, außerhalb Italiens dem Provinzial übermittelt werden, welche dann ggf. die Druckerlaubnis erteilen konnten. 5. Wenn Provinziäle selbst etwas veröffentlichen wollten, hatten sie außerhalb von Italien die Approbation zweier Revisoren einzuholen. Falls sie ihre Schrift nicht dem Urteil von Untergebenen unterwerfen wollten, durften sie sie jedoch an den Ordensmeister schicken, damit jener sie approbiere. 6. Im Falle, dass sich zwei Revisoren über die Beurteilung eines Texts nicht einigen konnten, war ein dritter Revisor heranzuziehen. Außerdem durfte ein Autor, der sich persönlich von einem Revisor oder durch dessen Beurteilung angegriffen fühlte, einen Rekurs beim Ordensmeister einlegen, der dann weitere Revisoren einschalten konnte. 7. Bei anonymen Publikationen durfte ebenfalls die Namensnennung des Provinzials und der Revisoren im Druck entfallen, wie auch 8. bei namentlich gekennzeichneten Artikeln in Zeitschriften, wobei auch für diese eine Druckerlaubnis einzuholen war, selbst wenn diese Erlaubnis im Druck selbst nicht angegeben wurde. 9. In dringenden Fällen, in denen es auf eine unverzügliche Reaktion ankam, genügte die Erlaubnis des Ortsoberen für eine Veröffentlichung, wobei diese dann innerhalb Italiens sofort an den Ordensmeister, außerhalb an den zuständigen Provinzial zu schicken war.³⁹⁹ Auf diese Regeln folgten abschließend Zitate

³⁹⁹ "I. In qualibet Provincia, eligantur a Provinciali Capitulo quatuor aut saltem duo Patres, doctrina, prudentia et pietate praediti, et in litteris humanis pariter et sacris versati, quibus officium demandetur omnia scripta a Provinciae Fratibus in lucem edenda examini praevisio subiiciendi, iudiciumque suum de eis promovendi.

II. Praedicti Revisores integrum manuscriptum suo iudicio commissum diligenter et mature perlegant, operis materiam et formam, objectum nempe, doctrinam, stylum, utilitatem et opportunitatem ponderantes; non enim sufficit nihil in ipso manuscripto contra fidem et bonos mores reperiri, ut ideo typis mandari possit; sed tale esse debet, quod Christianae reipublicae utilitati Ordinisque nostri decori prodesse valeat.

III. Ad praecavendos humanos respectus, utque non solum conscientia sed et fama Revisorum sedulae sui muneris executioni perenni vinculo adstricta sit, ipsum iudicium, quo librum aliquem prelo dari posse existimant, integrum et proprio nomine subscriptum, in fronte operis, immediate ante Provincialis vel Magistri Generalis approbationem, imprimi volumus, ut ejusmodi publicationis, coram Deo et hominibus, rationem reddere teneantur.

IV. Revisorum iudicium Magistro Generali intra Italiam, et extra Italiam respectivo Provinciali, transmittetur (simul cum manuscripto, si pretium operis existimaverit illud per semetipsum diligentius inspicere); qui, pro sua prudentia, licentiam ipsum typis edendi concedet; quae licentia, ut superius dictum est, in fronte operis inscribi debet.

V. Priores Provinciales, si quod opus prelo dare velint, iisdem legibus subjicientur, ideoque, pro Provincialibus extra Italiam, approbatio duorum Provinciae Revisorum sufficiet. Quoties autem alicui Provinciali non liceat subditorum iudicio scripta sua submittere, ea Magistro Ordinis, ejus cura recognoscenda et ab ipso approbanda, transmittere poterit.

VI. Quod si Revisores circa meritum operis, vel publicationis opportunitatem, dissentiant, tertius Revisor deputabitur, cujus iudicium (si propitium fuerit) in fronte operis imprimetur, loco iudicii contrarii ab uno priorum Revisorum emissi. Insuper, si quis auctor se gravatum existimaret, sive personali Revisorum con-

der Ordinationen durch das Generalkapitel von 1608 über das Verbot, bereits approbierte Texte ohne neuerliche Überprüfung zu verändern, durch das Generalkapitel von 1694 über die Verpflichtung, Exemplare veröffentlichter Werke in einem Hauptkonvent der Provinz zu deponieren beziehungsweise nach Rom zu schicken und durch das Generalkapitel von 1644 über das Verbot, in Veröffentlichungen Streitigkeiten innerhalb des Ordens zu erwähnen und über die Möglichkeit, Werke vermittels des Ordensmeister drucken zu lassen.

Als Reaktion auf die apostolische Konstitution "Officiorum ac munerum" vom 25. Januar 1896, mit der Papst Leo XIII. die Buchzensur für die katholische Kirche neu ordnete, fügte das Generalkapitel von Wien 1898 zur Überprüfung und zur Erlaubnis durch die Ordensoberen für alle Publikationen noch die Pflicht zur Einholung der Druckerlaubnis seitens des Ortsbischofs hinzu; letztere musste am Anfang oder am Ende des Buches angegeben werden. Für Zeitschriftenartikel genügte die Approbation durch die Ordensoberen.⁴⁰⁰ Das folgende Generalkapitel von Gent 1901 nahm anstelle einer ausdrücklichen Bestätigung dieses Beschlusses eine Inhaltswiedergabe der apostolischen Konstitu-

trarietate sive iudicio ab iis prolato, semper ipsi recursus patebit ad Magistrum Generalem Ordinis, qui, pro sua prudentia, quoties expedire videbitur, alios Revisores deputabit.

VII. Quoad publicationes quarum auctor anonymus remanere velit, eadem, quae pro caeteris, observantur regulae, nisi quod Revisorum iudicium et Superioris approbatio in fronte operis non apponentur, sed data tenebuntur occulta.

VIII. Praedicta exceptio valeat etiam pro articulis nomine proprio subscriptis; quos nostrates inserunt in ephemeridibus, aliisve publicationibus fixo tempore recurrentibus pluriumque scriptorum collaboratione constantibus, vulgo nuncupatis Revues, in quibus Ordinis nec iudicium nec approbatio agnosci et inseri posset; ideoque satis erit si utrumque ab auctore obtentum fuerit, licet non exprimatur.

IX. Quoniam tandem, in difficilibus rerum adjunctis in quibus versamur (ubi effrenata preli libertas multitudoque hostium in sanctam Religionem Catholicam debacchantium nihil intentatum relinquunt, nullisque calumniis parcunt, ut in ipsam ipsiusque ministros populorum odia provocent), aliquando necesse est ut nulla, ne unius quidem diei mora interposita, aliqua confutatio, denegatio seu justificatio publicetur, permittimus, ut, in casibus vere urgentibus, Fratres nostri, cum sola Superioris localis approbatione, articulum in lucem edere possint, cum onere tamen illum deinde ad Magistrum Generalem intra Italiam, et extra Italiam ad Priorem Provinciale, quantocius transmittendi, etiamsi articulus anonymus fuerit." (Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Parisiis 1872, S. 583-585, Nr. 1153). Diese neun Regeln bezeichnete die Konstitutionenausgabe von 1872 als *ordinationes* ("his novem ordinationibus ..."; ebd., S. 585, am Ende von Nr. 1153). Zu übersetzen wäre der Begriff hier mit Anweisungen, da die Regeln selbst keine *ordinationes* eines Generalkapitels darstellten.

⁴⁰⁰ "Denuntiamus, iuxta apostolicam constitutionem »Officiorum ac munerum« a sanctissimi domino nostro Leone Papa XIII, sub die 25 ianuarii 1896 editam, fratres nostros pro imprimendis libris suis de quacunque materia tractantibus, praeter examinatorum approbationem et facultatem a praelatis ordinis obtentas, omnino indigere episcopi licentia, et utramque concessionem, tum ordinis, tum episcopi loci, in quo liber publici iuris fit, in principio vel in fine operis imprimi debere. Episcopus vero approbens librum, etiamsi iudicio examinatorum ordinis adhaereat, licentiam proprio nomine subsignatam semper dare debet, ut postea typis edi possit in principio vel in fine libri. Pro foliis vero periodicis vel ephemeridibus a fratribus nostris conscriptis sufficit licentia a praelatis ordinis praevia approbatione examinatorum data." (Acta capituli generalis ... 1898. Romae 1898, S. 48-49).

tion in 17 Punkten in seine Akten auf.⁴⁰¹ Vom Generalkapitel von Rom 1910 wurden die Provinzkapitel dazu ermahnt, die Ernennung einer ausreichenden Zahl von Buchzensoren nicht zu verabsäumen; den Provinziälen wurde erlaubt, einen oder zwei weitere geeignete Zensoren zusätzlich zu ernennen, falls die Zahl der anderen nicht ausreichte oder es dringend wäre.⁴⁰² Außerdem ordnete es an, dass die Brüder der italienischen Provinzen nicht mehr länger beim Ordensmeister um eine Druckerlaubnis anzusuchen brauchten, sondern dass nach der Buchprüfung die Erlaubnis ihrer Provinziäle ausreichte.⁴⁰³

Der im Jahre 1918 in Kraft tretende Codex Iuris Canonici hielt am Zensurrecht der Kirche fest (can. 1384 §1) und bezog dieses Recht auf Bücher, Tageszeitungen, Periodika und andere zum Druck herausgegebene Schriften (can. 1384 §2). Er beschrieb in den can. 1385-1394 die vor der Veröffentlichung vorausgehende Zensur von Bibeln und exegetischen Werken, Schriften der verschiedenen theologischen Disziplinen, der Mystik und des Gebets u.ä. und sprach das Recht zur Erteilung der Druckerlaubnis den Ortsbischöfen bzw. im Falle von Ordensleuten deren höheren Oberen zu (can. 1385 § 2 und 3). Außerdem bestimmte er die Einrichtung von ständigen Zensoren an den Bischofskurien und regelte deren Tätigkeit (can. 1393). Die can. 1395-1405 gingen dann auf die nachfolgende Zensur ein, d.h. auf ein Verbot von Veröffentlichungen nach deren Druck.

In der Anpassung der dominikanischen Veröffentlichungsregeln an diese Vorgaben ging das Generalkapitel von Corias 1920 nur auf die Verantwortung und Arbeit der Zensoren näher ein: Weil bekannt sei, wieviel Schaden aus einer nachlässigen Buchüberprüfung zu entstehen pflege wurde angeordnet, dass sich die Revisoren ihre Verantwortung vor Gott und den Menschen vor Augen halten sollten. Bei Werken weitreichenden Inhalts müssten es drei oder vier sein, zwei davon Theologen oder Spezialisten in dem Fach, über welches das Buch handelte. Falls sich in den Provinzen kein solcher Zensor finden ließe, habe man sich an den Ordensmeister zu wenden. Die Freiheit der Buchprüfer sei im Sinne von can. 1393 des CIC/1917 zu schützen.⁴⁰⁴ Worum es im letzten Satz

⁴⁰¹ Acta capituli generalis ... 1901. Romae 1901, S. 131-133.

⁴⁰² "Capitula provincialia non praetermittant providere de sufficienti numero censorum; et nihilominus concedimus provincialibus, pro casu deficientiae vel urgentis necessitatis, facultatem providendi insuper de uno alterove idoneo censore in supplementum." (Acta capituli generalis ... 1910. Romae 1910, S. 148).

⁴⁰³ "Ordinamus ut fratres provinciarum in Italia et insulis adiacentibus existentium non amplius indigeant licentia magistri ordinis pro libris imprimendis, sed sufficiat respectivi provincialis licentia, post debitas revisiones, si ipsi placet indulta." (ebd., S. 152).

⁴⁰⁴ "Noscentes quanta mala oriri soleant ex negligenti librorum imprimendorum revisione, volumus, ut deputati revisores animadvertant responsabilitatem quam habent coram Deo et hominibus. Quapropter in quaestionibus maioris momenti sint tres vel quatuor, quorum duo debent esse theologi et alii specialistae in disciplina circa quam versatur liber imprimendus. Si in provinciis quibusdam non adsint requisiti examina-

konkret ging – was sich nämlich durch Lektüre des angesprochenen can. 1393 allein nicht klären lässt⁴⁰⁵ –, stellte das folgende Generalkapitel von Rom 1924 fest, das sich auf diesen Passus berief: Gemeint war der Schutz des Zensors, dessen Namen dem Autor erst nach Fertigstellung des Urteils preiszugeben war. Dieses Generalkapitel arbeitete die Veröffentlichungsregeln des Predigerordens in seiner Konstitutionenfassung in einem Artikel "De libris imprimendis" im Kapitel "De librorum editione et custodia" mit zwölf Abschnitten (Nrn. 339-352) aus:⁴⁰⁶ Aufgrund der Vorschriften des allgemeinen Kirchenrechts benötigten die Brüder für eine Veröffentlichung sowohl die Erlaubnis ihres Provinzials, als auch die des Ortsordinarius (Nr. 339). In jeder Provinz seien durch das Provinzkapitel einige durch ihr Alter, ihre Gelehrsamkeit und ihre Klugheit ausgezeichnete Buchrevisoren zu bestimmen, die sich in den Lehren der Kirche auskannten (Nr. 340). Wenn ein Bruder eines seiner Werke zum Druck geben wollte, hatte er das Manuskript seinem Provinzial zu geben, der es zwei der eingesetzten Revisoren oder im Ausnahmefall einem kompetenten Bruder zur Überprüfung vorlegen sollte. Dem Autor brauchten die Namen der Zensoren erst nach deren Urteil preisgegeben zu werden (Nr. 341). Die Revisoren hatten das ihnen anvertraute Manuskript ganz zu lesen und dabei auf Inhalt, Form und Absicht, auf die Lehre, den Stil, den Nutzen und den geeigneten Veröffentlichungszeitpunkt ("opportunitas") zu achten, wobei es für den Druck nicht genüge, nichts darin gegen den Glauben oder die guten Sitten Geschriebenes zu finden, sondern wichtig wäre auch, ob es zum Nutzen der Christenheit und dem Ruhm des Ordens beitrage (Nr. 342). Das Urteil der Revisoren sei dem Provinzial zusammen mit dem Manuskript zu übergeben, der nach eigener Klugheit die Druckerlaubnis erteilen könne (Nr. 343). Falls die Provinziäle selbst etwas veröffentlichen wollten, brauchten auch sie die Approbation durch zwei Provinzrevisoren oder durch den Ordensmeister (Nr. 344). Das Urteil der Revisoren musste mit Wiedergabe ihres ganzen Namens zu Beginn der Publikation, direkt nach der Druckerlaubnis durch den Oberen abgedruckt werden, zusammen mit dessen Namen, dem Ort und dem Datum der Erlaubnis. Die Namen außerordentlicher Revisoren durften nach dem Willen des Provinzials aber weggelassen werden (Nr. 345). Falls sich

tores, fiat recursus ad magistrum generalem. Ad mentem can. 1393 examinatorum libertas tutetur." (Acta capituli generalis ... 1920. Romae 1920, S. 50).

⁴⁰⁵ In can. 1393 des CIC/1917 ist von der Einsetzung von Buchzensoren *ex officio* an den Bischofskurien die Rede (§1), von den Dogmen und der Lehre der Kirche als Maßstab (§2), den für Zensoren notwendigen Eigenschaften (§3), der schriftlichen und namentlich unterzeichneten Abgabe des Urteils (§4) und der Bekanntgabe des Namens des Zensors, die erst nach Fertigstellung des Urteils erfolgen sollte (§5) (siehe ebd., S. 378-379).

⁴⁰⁶ Acta capituli generalis ... 1924. Romae 1924, S. 101-103.

die Revisoren über ein Urteil nicht einigen konnten, war ein dritter Revisor herbeizuziehen, dessen Urteil, wenn positiv, zu Beginn des Werks abzudrucken war, anstelle des Urteils des ursprünglich ablehnenden Revisors. Darüber hinaus durfte ein Autor, der sich ungerecht behandelt oder von einem Revisor persönlich angegriffen fühlte, immer den Rekurs an den Ordensmeister antreten, welcher nach eigenem Urteil weitere Revisoren beauftragen konnte (Nr. 346). Bei anonymen Veröffentlichungen oder bei Zeitschriftenartikeln sei genauso zu verfahren, außer dass die Approbationen durch die Revisoren und den Provinzial im Abdruck weggelassen werden durften (Nr. 347). Im dringenden Falle, bei dem eine Antwort oder Rechtfertigung unverzüglich veröffentlicht werden musste, war eine Drucklegung mit Erlaubnis des örtlichen Oberen erlaubt, wobei die Publikation sofort an den Provinzial zu schicken war (Nr. 348). Nach Erhalt der Approbation durch die Revisoren und der Druckerlaubnis durch den Oberen durfte an dem Werk nichts mehr verändert werden, außer wenn diese Veränderung den Revisoren und dem Oberen angezeigt und von ihnen gutgeheißen wurde (Nr. 349). Nach dem Druck mussten zwei Exemplare an den Provinzial und zwei andere an den Ordensmeister geschickt werden (Nr. 350). Streitigkeiten in den Klöstern durften nicht veröffentlicht werden, außer aus großer Notwendigkeit; dazu musste das Manuskript dem Ordensmeister vorgelegt werden (Nr. 351).⁴⁰⁷ In genau demselben Wortlaut bestätigte das Generalkapitel von Ocaña 1926

⁴⁰⁷ "339. - Ex jure communi, librorum imprimendorum licentia a fratribus nostris haberi debet tum a proprio provinciali, tum ab ordinario loci. (cfr. can. 1385 et 1386, § 1).

340. - In qualibet provincia designentur in capitulo provinciali quidam librorum imprimendorum revisores, aetate, eruditione, prudentia commendati, qui in doctrinis probandis, improbandisque medio tutoque itinere eant. (cfr. can. 1393, § 3, et cap. gen. Romae, 1910, n. 86. const. 1153, I).

341. - Cum frater opus aliquod typis edere voluerit, manuscriptum suum provinciali tradat, qui illud committat duobus ex revisoribus a capitulo designatis, vel etiam in casu particulari, alteri fratri competenti. Auctori vero censorum nomen pateat nunquam, antequam hi faventem sententiam ediderint. (cfr. Caurii, 1920, n. 104).

342. - Praedicti revisores integrum manuscriptum, suo judicio commissum, diligenter et mature perlegant, materiam et formam, obiectum nempe, doctrinam, stylum, utilitatem et opportunitatem ponderantes; non enim sufficit nihil in ipso manuscripto contra fidem et bonos mores reperiri, ut ideo typis mandari possit, sed tale esse debet quod christianae reipublicae utilitati ordinisque decori prodesse valeat. (const. n. 1153-II).

343. - Revisorum judicium provinciali transmittatur simul cum manuscripto, qui pro sua prudentia licentiam typis ipsum edendi concedat. (cfr. const. n. 1153-IV et cap. gen. Romae, 1910, n. 92).

344. - Quod si provinciales aliquid publicare voluerint habeant pariter approbationem duorum ex provincia sua revisorum vel ad magistrum ordinis recurrant pro approbatione idonea. (cfr. const. u. 1153-V).

345. - Revisorum judicium, quo librum aliquem prelo dari posse existimant, integrum et proprio nomine subscriptum, in fronte operis immediate ante superioris licentiam (expresso nomine concedentis itemque loco et tempore concessionis) imprimi debet. Extraordinariis tantum in adjunctis ac perquam raro, prudenti provincialis arbitrio, censorum mentio omitti poterit. (cfr. can. 1393, § 4).

346. - Quod si revisores circa meritum operis, vel publicationis opportunitatem dissentiant, tertius revisor deputabitur, cujus judicium (si propitium fuerit) in fronte operis imprimetur, loco iudicii contrarii ab uno priorum revisorum emissi. Insuper, si quis auctor se gravatum existimaret sive personali revisorum contrarietate, sive iudicio ab iis prolato, semper ipsi recursus patebit ad magistrum generalem ordinis, qui, pro sua prudentia, quoties expedire videbitur, alios revisores deputabit. (const. n. 1153-VI).

diesen Text.⁴⁰⁸ Die Herkunft und den Inhalt dieser Richtlinien wurde schon geklärt: Sie entsprachen den bis 1872 entstandenen Vorgaben, unter Einarbeitung der nach 1896 ergangenen Veränderungen. Nur die seit 1644 bestehende Möglichkeit der Publikation auf Kosten des Ordensmeisters wurde nicht wieder aufgenommen. In die Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1932 wurden die Veröffentlichungsrichtlinien von 1924 und 1926 beinahe wörtlich übernommen, nur wurden die zwölf Artikel anders gereiht.⁴⁰⁹

Die folgenden Generalkapitel änderten diese Konstitutionen nicht, sprachen aber Mahnungen und Erklärungen dazu aus. So verbot das Generalkapitel von Rom 1946 allen Brüdern, ohne Erlaubnis der lokalen Oberen in Tageszeitungen oder Periodika über heilige Dinge, soziale oder politische Fragen oder über die Zivilregierung Artikel oder Interviews zu veröffentlichen.⁴¹⁰ Außerdem erklärte es – im Sinne einer echten *declaratio* – bezüglich des Weglassens der Namen der Revisoren und des Provinzials bei anonymen Publikationen oder Zeitschriftenartikeln (Nr. 722, s.o. Nr. 347), dass dies auch für Leserbriefe gelte, die in Zeitschriften veröffentlicht werden sollten, sowohl wenn diese im Abdruck mit dem Namen ihres Schreibers gekennzeichnet waren, als auch wenn dessen

347. - Pro publicationibus anonymis et pro articulis ephemeridum eadem observentur, sed approbationes revisorum et provincialis occulte teneri possunt. (cfr. can. 1386, §§ 1-2, et const. n. 1153, VII, VIII).

348. - Quod si urgens fuerit necessitas, ut aliqua responsio seu justificatio sine mora publicetur, imprimi possit cum sola superioris localis licentia, sed statim ad provincialem transmittatur. (cfr. can. 1386, §§ 1-2, et const. n. 1153, IX).

349. - Habita revisorum approbatione, et superioris licentia, nihil immutetur in opere, nisi mutatio illis ostendatur et ab ipsis approbetur. (cfr. const. n. 1154).

350. - Post impressionem, duo exemplaria ad provincialem, alia duo ad ordinis magistrum transmittantur. (cfr. const. n. 1154).

351. - Controversiae domesticae typis non edantur, nisi ex magna necessitate et tunc ordinis magistro manuscriptum submittatur. (const. n. 1155)."

Die mit "can." gemachten Verweise beziehen sich auf die *canones* des CIC/1917, die wir hier nicht wiedergeben wollen. Die Verweise auf die Konstitutionen ("con.") bzw. Generalkapitelsakten ("cap. gen.") brauchen wir hier ebenfalls nicht neuerlich zu zitieren, da sie oben angesprochen wurden.

⁴⁰⁸ Siehe Acta capituli generalis ... 1926. Romae 1926, S. 133-135.

⁴⁰⁹ Siehe Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum Romae 1932, S. 258-260, Nrn. 713-725. Konkordanz: Artikel Nr. 713=339, 714=340, 715=341, 716=344, 717=342, 718=343, 719=346, 720=345, 721=349, 722=347, 723=348, 724=350, 725=351. Gestrichen wurden alle Verweise auf ältere Konstitutionenausgaben oder Generalkapitelsakten; nur die Verweise auf die *canones* des CIC/1917 blieben stehen. Inhaltlich wurde nur mit einer Hinzufügung geändert: "713. Ex jure communi, librorum imprimendorum licentia a Fratribus nostris haberi debet tum a proprio Provinciali, tum ab Ordinario loci, salva speciali approbatione pro subiecta materia. (cfr. C. 1385 et 1386, § 1)." Wohl aus stilistischen Gründen wurde in Nr. 714 eingefügt: " In qualibet Provincia designentur nominatim in Capitulo Provinciali quidam librorum imprimendorum Revisores..." [beide Hervorhebungen durch uns] und Nr. 717 das ursprünglich einleitende Wort "Praedicti" gestrichen. Hinzugefügt wurde in Nr. 715 am Ende ein Verweis auf can. 1393 §5.

⁴¹⁰ "Vetantur omnes fratres, sive intra sive extra propriam provinciam, ne, sine licentia provincialis localis in scriptis data, dissertationes vel colloquia (newspaper, interviews) de rebus sacris, de quaestione sociali sive politica vel de administratione civili, in diariis foliis vel libellis periodicis publici iuris facienda, habeant." (Acta capituli generalis ... 1946. Romae 1946, S. 60).

Name im Abdruck weggelassen wurde.⁴¹¹ Diese Regelung ist insofern interessant, weil sie verdeutlicht, wie umfassend der dominikanische Gesetzgeber die Geltung seiner Normen für die Publikationen verstand: Es ging offensichtlich um jede Art der Veröffentlichung. Das Generalkapitel von Washington 1949 erinnerte die Oberen und die Buchzensoren neuerlich an die Konstitutionen über die Veröffentlichungen. Es zitierte dabei die Vorgaben für die Arbeit der Zensoren (Nr. 717, s.o. Nr. 342) und die Bestimmung, dass dem Autor die Namen der Zensoren erst nach dem Ergehen ihres Urteils bekanntgegeben zu werden brauchten (Nr. 715, s.o. Nr. 341). Außerdem fügte es die Bestimmung hinzu, dass die Zensoren sich davor hüten sollten, bei meinungsabhängigen Dingen nur ihre eigene Ansicht oder ihr persönliches Urteil gelten zu lassen, sondern sie sollten auch die Ansichten des Autors in Betracht ziehen und mit gleichmütigem Sinn beurteilen.⁴¹² Auf dem Generalkapitel von Rom 1955 wurde hinzugefügt, dass sich das Veröffentlichungsverbot von ordensinternen Streitigkeiten (Nr. 725, s.o. Nr. 351) auch auf Schriften bezog, aus denen Verwirrung über die dominikanischen Traditionen entstehen konnten⁴¹³ – was damit konkret gemeint war, verraten die Akten nur dadurch, dass diese Erklärung in ihrem Kapitel "De cultu divino et de confraternitatibus praesertim ss. Nominis Dei et ss. rosarii" stand; es ging also gegen Verwirrungen in der Liturgie. Außerdem bestimmte das Generalkapitel bezüglich der verpflichtenden Abgabe der vier Exemplare nach Veröffentlichung (Nr. 724, s.o. Nr. 350), dass je eines an den Provinzial und an die Bibliothek des Provinzstudienhauses, sowie an den Ordensmeister und an die Bibliothek der römischen Ordenshochschule "Angelicum" zu senden war.⁴¹⁴ Weiter wiederholte es die *ordinatio* des Generalkapitels von 1946 gegen die unerlaubte Veröffentlichung von Artikeln und Interviews über soziale und politische Fragen.⁴¹⁵

⁴¹¹ "Declaramus sub n. 722 constitutionum quoad publicationes comprehendendi quoque litteras ad ephemeridum redactores directas et in ephemeridibus publici iuris forsan faciendas, sive subsignatas a scriptore pro publicatione sive reticito scriptoris nomine in actu publicationis." (ebd., S. 62).

⁴¹² "Caveant censores ne censuram suam in rebus opinabilibus exerceant attendentes tantummodo ad propriam ipsorum opinionem vel sententiam, sed auctorum opinamenta seriis rationibus fulcita aequo pacatoque animo diiudicent." (Acta capituli generalis ... 1949. Romae 1949 S. 54).

⁴¹³ "Declarando admonemus quod praescriptum const. n. 725 comprehendit etiam scripta quae perturbationem excitare valeant circa traditiones dominicanas." (Acta capituli generalis ... 1955. Romae 1955, S. 57).

⁴¹⁴ "Numerum 724 const. declarantes, ordinamus ut, post scriptorum impressionem, duo exemplaria transmittantur ad provincialem pro bibliothecis apud curiam provincialis et apud studium provinciae; et alia duo pro bibliothecis apud curiam generalitiam et apud Pontificium Athenaeum Angelicum ad magistrum ordinis transmittantur: unum quidem directe ad ipsum magistrum generalem, alterum vero directe ad praedicti Athenaei bibliothecam (cf. Cap. Gen. a. 1932, n. 31, et a. 1946, n. 80)." (ebd., S. 94).

⁴¹⁵ Ebd., S. 95.

So einschränkend manche dieser Maßnahmen klangen und wohl auch gedacht waren, so wohlwollend stand der Predigerorden dennoch der Arbeit seiner Autorenbrüder gegenüber. Auch dieser Haltung gaben einige Generalkapitel der Zeit in ihren Akten Ausdruck, etwa das Generalkapitel von 1949, das aus ganzem Herzen den Professoren und Autoren des Ordens für ihre Arbeit gratulierte – um sie einen Satz später zum Festhalten an der Lehre der Kirche und der Päpste zu ermahnen.⁴¹⁶ Ein anderes Beispiel liefert die Ermahnung der mit Publikationen befassten Brüder durch das Generalkapitel von Calaruega 1958, wonach diese ausdauernd beim Schreiben von Büchern und kürzeren Artikeln sein sollten, weil die christliche Wahrheit nicht nur durch (Predigt)Wort, sondern auch durch Schriften zu verbreiten sei. Die Kapitularen ordneten die Publikationstätigkeit, wozu nun auch Präsenz in Radio- und Fernsehsendungen gehörten, dem Apostolat des Ordens zu – um im selben Atemzug auf die Einhaltung der Revisionsvorschriften zu pochen.⁴¹⁷ Insgesamt gesehen wird in den Verlautbarungen der Generalkapitel nach dem zweiten Weltkrieg ein gewisser Gegensatz spürbar, zwischen dem Stolz, den der Orden über seine Schriftsteller und ihre Werke empfand und dem Bedürfnis, deren Schreibeifer durch die Betonung der Buchüberprüfung und der Druckerlaubnis in bestimmte Bahnen zu lenken.

Auch in der Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1969 wurde versucht, beiden Anliegen Rechnung zu tragen. So wurde in einer Konstitution ausdrücklich festgehalten, dass der Unterricht in Wort und Schrift der kirchlichen Lehre und anderer Disziplinen, die der Ausbreitung und dem Verständnis des Glaubens dienlich seien, wesentlich zur dominikanischen Berufung gehöre.⁴¹⁸ Die Veröffentlichungsregeln des Ordens wurden textlich auf zwei Verordnungen gekürzt und auf den Rang einer Ordination abgesenkt. Sie verloren darüber hinaus ihre bisherige Stellung im Gesetzbuch als eigenes Un-

⁴¹⁶ "Ex corde gratulamur fratribus nostris professoribus et scriptoribus, qui, sive in docendo sive in scribendo, spiritu vere scientifico et zelo animarum imbuti, studiis acriter incumbunt. Eos iterum hortamur ut, secundum admonitionem capituli generalis praecedentis, »tenaciter ac fideliter adhaereant doctrinae fidei et Romani pontificis, quem ordo noster, definitionibus ecclesiae feliciter praeiens, perpetuo consensu veneratus est tamquam infallibilem catholicae veritatis doctorem et magistrum (const. n. 752, § II) (Acta, n. 67)«." (Acta capituli generalis ... 1949. Romae 1949, S. 53).

⁴¹⁷ "Cum veritas christiana non solum verbo sed et scriptis pervulganda sit, fratres monemus ut in scribendis libris et brevioribus commentariis assidui sint. Optamus ut tam in foliis periodicis nostris quam in periodicis ab exteris redactis fratres scribant, ita ut ordo noster et eius apostolatus apud omnes magis cognoscatur et aestimetur, servatis praescriptis de censura obtinenda. Idem valet de nuntiis radiophonicis et de televisione, quam modernam apostolatus formam magni faciamus oportet." (Acta capituli generalis ... 1958. Romae 1958, S. 90).

⁴¹⁸ "Ad vocationem dominicanam essentialiter pertinet docere verbo et scripto sacram doctrinam et alias disciplinas quae diffusioni et intellectui fidei inserviunt." (Liber constitutionum et ordinationum ordinis fratrum Praedicatorum ... Typis polyglottis Vaticanis 1969, S. 54, Nr. 102).

terkapitel, sondern wurden nun zusammen mit der Predigt- und der Beichterlaubnis in einem gemeinsamen Abschnitt "De iurisdictione et licentia edendi" behandelt: Den Brüdern, die Bücher oder Artikel herausgeben wollten, wurde weiterhin neben den vom allgemeinen Kirchenrecht vorgesehenen Bedingungen eine Erlaubnis dazu von ihrem höheren Oberen vorgeschrieben (LCO 139 §1). Bevor dieser seine Erlaubnis erteilen durfte, musste er ein der Veröffentlichung zustimmendes Urteil von zwei von ihm zu Revisoren bestimmten Brüdern erhalten haben. Falls diese zwei sich nicht einigen konnten, war ein dritter hinzuzuziehen. In dringenden Fällen genügte das zustimmende Urteil eines kompetenten Bruders (LCO 139 §2). Wenn ein Buch oder Artikel keine Approbation erlangte, durfte der Autor seine Schrift vor dem höheren Oberen und auch vor den Revisoren verteidigen, wenn er dies wünschte (LCO 139 §3). Nach dem Druck war ein Exemplar an das Archiv des Ordens und eines an das Provinzarchiv zu schicken (LCO 140).⁴¹⁹ Neu war ein im Wirtschaftsteil der Konstitutionen eingefügtes eigenes Kapitel "De libris edendis" mit vier Verordnungen im Range von Ordinationen: Zum Druck eines Buches wurde der Abschluss eines schriftlichen Vertrages eingemahnt (LCO 602). Alle diese Druckverträge sollten, wenn möglich, im Namen der gesetzlich anerkannten juristischen Person abgeschlossen werden – also wohl der Provinz oder des Ordens; je ein Exemplar davon war im Archiv des Syndikus (Verwalters) der Provinz oder des Ordens aufzubewahren (LCO 603). Im Wirtschaftsstatut (dem Dokument, das die Wirtschaftsgebarung jeder Provinz regelte) war die Veröffentlichung von Büchern genauer zu bestimmen, konkret die zu machenden Ausgaben, die auferlegten Bedingungen, die Verwendung der Einnahmen des Verfassers, auch nach dessen Tod (LCO 604). Die Provinz sollte für die Herausgabe von Büchern Sorge tragen, hinter denen große wissenschaftliche Arbeit steckte, selbst wenn die Kosten die voraussichtlich erzielbaren Gewinne überschritten (LCO 605).⁴²⁰ – Abgesehen von diesen neuen wirtschaftlichen Punkten waren nun die

⁴¹⁹ "139. - § I. - Fratres ad libros et articulos edendos, praeter requisita a iure communi, indigent licentia sui superioris maioris. § II. - Superior maior antequam licentiam concedat habeat iudicium favorabile duorum fratrum revisorum ab ipso designatorum. Quod si revisores dissentiant, tertius deputabitur. In casu urgente sufficit iudicium unius tantum fratris competentis. § III. - Quod si contingat aliquem librum vel articulum requisitam non obtinuisse adprobationem, auctori detur facultas proprium scriptum coram superiore maiori defendendi, et etiam coram revisoribus, si eis placuerit. 140. - Post editum librum, unum exemplar ad archivum ordinis et aliud ad archivum provinciae mittatur." (ebd., S. 65, Nrn. 139-140).

⁴²⁰ "602. - Quoties aliquis liber typis edendus est oportet contractum in scriptis inire. 603. - Omnes contractus, quando fieri potest, nomine personae moralis a lege agnitae fiant et unum exemplar insuper in tabulario respectivi syndici provinciae vel ordinis conservari debet. 604. - In statuto oeconomico accuratius determinantur quoad libros imprimendos: de expensis faciendis, de condicionibus apponendis, de fine emolumentorum auctoris etiam post eius mortem. 605. Provincia curam adhibeat pro editione librorum magni laboris scientifici quamvis sumptus excedant lucra praevisa." (ebd., S. 192-193. Nrn. 602-605).

Veröffentlichungsregeln des Ordens im Vergleich zu früheren deutlich abgespeckt und in ihrer Bedeutung heruntergestuft. Notwendig waren sie aber immer noch: Obwohl Papst Paul VI. mit dem Motu proprio "Integrae servandae" vom 7. Dezember 1965⁴²¹ den Index der verbotenen Bücher der katholischen Kirche abgeschafft und ein Dekret der Kongregation für die Glaubenslehre vom 15. November 1966 die *canones* über die nachfolgende Zensur außer Kraft gesetzt und damit die kirchengesetzlichen Bücherverbote abgeschafft hatte,⁴²² waren die Gesetze des allgemeinen Kirchenrechts über die vorausgehende Zensur, also die Verpflichtung auf Buchprüfung und Druckerlaubnis, nach wie vor in Geltung.

Erst das Generalkapitel von Madonna del'Arco 1974 schaffte auch im Dominikanerorden die Vorschriften zur Veröffentlichungserlaubnis ab⁴²³ und zwar, indem es den oben beschriebenen Text von LCO 139 durch eine inhaltlich im Stile der Zeit recht allgemein gehaltene Ermahnung ersetzte, wonach die Brüder sich immer vor Augen halten sollten, dass ihre öffentlichen Auftritte in Büchern, Tageszeitungen, Radio und Fernsehen nicht nur auf sie selbst, sondern auch auf ihre Mitbrüder, den Orden und die Kirche zurückwirkten. Deswegen sollten sie sorgfältig auf das Wachstum des Geistes des Dialogs und der gegenseitigen Verantwortung bei einer Meinungsbildung achten. Besondere Aufmerksamkeit sollten sie dem kritischen Dialog mit dem höheren Oberen widmen, falls ihre Worte oder Schriften sich auf strittige Themen von Bedeutung bezogen.⁴²⁴ Auch diese Ermahnung stand im Rang einer Ordination.

Aufgrund zweier spektakulärer Vorfälle – Schriften der Dominikaner Edward Schillebeeckx (†2009)⁴²⁵ und Jacques Pohier (†2007)⁴²⁶ wurden 1979 von der Kongregation für die Glaubenslehre gerügt bzw. verurteilt – kritisierte Ordensmeister Vincent de

⁴²¹ Text in: AAS 57 (1965) S. 952-955.

⁴²² Text in: AAS 58 (1966) S. 1186.

⁴²³ Vielleicht in einem Akt des vorausseilenden Gehorsams? Die Verpflichtung, theologische Schriften (mit Ausnahme liturgischer und katechetischer Texte) vor deren Druck approbieren zu lassen, entfiel an sich erst mit dem Dekret "De ecclesiae pastorum vigilantia circa libros" der Kongregation für die Glaubenslehre vom 19. März 1975 (AAS 67 (1975) S. 281-284), also etwa ein halbes Jahr nach dem Generalkapitel.

⁴²⁴ Ordinamus ut n. 139 ord. sic mutetur: »139 - Prae oculis semper habebunt fratres eorum publicas interventiones (in libris, diariis, radio et televisio) non tantum in ipsos sed etiam in fratres eorum et ordinem et ecclesiam redundare. Quamobrem sedulo invigilent ut crescat mens dialogi et mutuae responsabilitatis in iudicio eligendo tam cum fratribus quam cum superioribus eorum. Peculiarem attentionem ferant huic critica dialogo cum superioribus maioribus si eorum dicta vel scripta ad materias disputatas alicuius momenti spectant«." (Acta capituli generalis ... 1974. Romae 1974, S. 72, Nr. 80).

⁴²⁵ Datum laut https://de.wikipedia.org/wiki/Edward_Schillebeeckx (abgefragt am 8. März 2017).

⁴²⁶ Datum laut <https://protestantsdanslaville.org/gilles-castelnau-spiritualite/gc393.htm>, abgefragt am 8. März 2017.

Couesnongle (†1992, Ordensmeister von 1974-1983)⁴²⁷ die Ungenauigkeit dieses Passus auf dem Generalkapitel von Walberberg 1980.⁴²⁸ Die Kapitelsväter reagierten darauf mit einer Anordnung, wonach die Vorgehensweise bei Streitigkeiten über öffentliche Auftritte von Brüdern in der Studienordnung des Ordens festzulegen sei, die sich an einem textlich sehr langen und detaillierten *modus procedendi* zu orientieren hatten, der als Anhang Nr. 3 den Akten dieses Generalkapitels angefügt war.⁴²⁹ Die Anregung de Couesnongles wurde auch durch das allgemeine Kirchenrecht unterstützt: Im neuen Codex Iuris Canonici, der 1983 in Geltung trat, wurden zwar die Gesetze über die vorausgehende Beurteilung von Schriften theologischen Inhalts grundsätzlich geändert und nur mehr Bibelausgaben, liturgische Bücher, Gebetbücher, Katechismen, Schulbücher für den Religionsunterricht und Sammlungen von amtskirchlichen Dekreten und Akten einer Druckerlaubnis unterworfen, jedoch blieb in can. 832 die Vorschrift stehen, dass Mitglieder von Ordensinstituten für die Veröffentlichung von Schriften, die Fragen der Religion oder der Sitten behandelten, dazu die Erlaubnis ihres höheren Oberen brauchten, nach Maßgabe der Konstitutionen.⁴³⁰ Das Generalkapitel von Avila 1986 änderte in der Folge jedoch nicht die Studienordnung, sondern den Gesetzestext: Die allgemeine Ermahnung in LCO 139, die 1974 die Veröffentlichungsnormen ersetzt hatte, blieb stehen. Dafür wurde nun in LCO 139bis eine *inchoatio cum ordinatione* mit vier Paragraphen angehängt. Demnach brauchten die Brüder nun zur Veröffentlichung von Büchern wieder eine Erlaubnis ihres höheren Oberen (LCO 139bis §1). Falls der höhere Obere dogmatische oder moralische

⁴²⁷ Datum laut <https://dominicains.revues.org/1988>, abgefragt am 8. März 2017.

⁴²⁸ De Couesnongle beschrieb in seinem Bericht an das Generalkapitel über den Stand des Ordens die beiden sehr unterschiedlichen Fälle Pohiers und Schillebeeckx' und stellte fest: "En ses différentes instances, l'Ordre doit prendre au sérieux son devoir de vigilance doctrinale. Les communautés - aux niveaux local, provincial et général - sont au premier chef intéressées par ce que disent et écrivent les membres de l'Ordre. Il est juste qu'elles interviennent avant et non pas seulement après en se contentant de défendre l'un de ses membres. Dans cette ligne on peut penser que l'actuel numéro 139 de LCO n'est pas assez précis." (Acta capituli generalis ... 1980. Romae 1980, S. 163).

⁴²⁹ "Ordinamus ut normae a capitulo generali approbatae de modo procedendi in controversiis de interventionibus publicis fratrum in Ratione studiorum generali ponantur et ab omnibus servantur (cf. textum in Appendice, p. 170)." (ebd., S. 77). Der hier angesprochene Text "De modo procedendi in controversiis de interventionibus publicis fratrum" betraf öffentliche Auftritte oder Veröffentlichungen über Streitigkeiten über Glaubens- oder Sittenangelegenheiten und regelte vor allem den Umgang mit dem Streit (siehe ebd., S. 170-173). Das Generalkapitel ermahnte außerdem die Theologen des Ordens, sich am kirchlichen Lehramt auszurichten, hielt fest, dass die Verantwortung der Autoritäten wegen der Wachsamkeit gegenüber Glaubensaussagen leichter durch eine offene Vorgehensweise und durch einen schrittweisen Prozess wirksam werden könne und regte in diesem Zusammenhang drei Anfragen an der päpstlichen Kurie an (ebd., S. 77-78). Auch diese Punkte betrafen den Umgang mit theologischen Streitigkeiten und keine Buchnormen in unserem Sinne, sodass wir hier nicht näher darauf einzugehen brauchen.

⁴³⁰ Can. 832: "Institutorum religiosorum sodales ut scripta quaestiones religionis morumve tractandis edere possint, licentia quoque egent sui superioris maioris ad normam constitutionum." (zitiert nach: CIC/1983, S. 376). Zu den oben angesprochenen Vorbehalten siehe can. 822-832, ebd., S. 371-377.

Bedenken bei einem Text hegte, sollte er das Werk einer Kommission von drei Experten zur Überprüfung vorlegen (LCO 139bis §2). Falls er die Druckerlaubnis nicht erteilen wollte, waren dem Autor die Gründe dafür darzulegen (LCO 139bis §3). Ein Autor, dem die Erlaubnis verweigert worden war, durfte den Rekurs an den Ordensmeister antreten, welcher eine Kommission zur Überprüfung des Textes einzusetzen hatte. Die Entscheidung des Ordensmeisters über den Druck war bindend (LCO 139bis §4).⁴³¹ Das Generalkapitel von Oakland 1989 bestätigte sowohl den Text der Ermahnung von 1974 (LCO 139), als auch die Erweiterung von 1984 (LCO 139bis);⁴³² letztere wurde neuerlich durch das Generalkapitel von Mexiko-Stadt 1992 bestätigt.⁴³³ Damit standen die erneuerten Veröffentlichungsregeln von LCO 139bis im Range einer Konstitution, während die Ermahnung von LCO 139 Ordination blieb.

Das folgende Generalkapitel von Calaruega 1995 brachte in LCO 1392 §1 eine kleine Änderung ein, nämlich dass zur Publikation eine ausdrücklich schriftliche Erlaubnis des höheren Oberen vorliegen musste,⁴³⁴ was das folgende Generalkapitel von Bologna 1998 bestätigte.⁴³⁵ Seither blieben die Veröffentlichungsnormen des Predigerordens unverändert.⁴³⁶

2.1.2.4. Druckvorbehalt der liturgischen Bücher ab 1688

Der Vollständigkeit halber sei noch eine Sonderregelung bezüglich der Drucklegung der dominikanischen liturgischen Bücher erwähnt. Auch diese gehören zu den Veröffentlichungen des Ordens.

Ordensmeister Antonin Cloche erwirkte bei Papst Innozenz XI. für sich und seine Amtsnachfolger ein Vorrecht – im Breve "Cum sicut dilectus filius", datiert Rom am 14. August 1688 –, wonach alle Ausgaben des dominikanischen Messbuches, Breviers, Martyrologiums, Psalteriums, Processionales, der Marianischen Tagzeiten, des Festkalenders

⁴³¹ "139-bis § I. - Fratres ut libros edere possint, licentia superioris maioris egent. § II - Si superior maior de licentia concedenda dubitet ob problemata fidei morumve instituat commissionem trium peritorum ad opus examinandum. § III - Quod si licentiam non concedat, rationes denegationis auctori communicet. § IV - Auctor, cui licentia a superiore maiore denegata est, ad magistrum ordinis recurrere potest. Quo in casu magister ordinis instituat commissionem ad textum examinandum. Sententia magistri ordinis pro definitiva habeatur." (Acta capituli generalis ... 1986. Romae 1986, S. 108).

⁴³² Acta capituli generalis ... 1989. Romae 1989, S. 85.

⁴³³ Acta capituli generalis ... 1992. Romae 1992, S. 150.

⁴³⁴ "§ I. - Fratres ut libros edere possint, licentia in scriptis superioris maioris egent." [Hervorhebung durch uns] (Acta capituli generalis ... 1995. Romae 1995, S. 92.)

⁴³⁵ Acta capituli generalis ... 1998. Romae 1998, S. 97.

⁴³⁶ Siehe Liber constitutionum et ordinationum Romae 2010, S. 85-86, Nrn. 139, 139bis und 140.

und anderer Chorbücher ganz oder auszugsweise nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Ordensmeisters gedruckt oder verkauft werden durften. Zuwiderhandelnden Buchdruckern oder Verlegern wurden die Exkommunikation und eine Strafzahlung von 500 Golddukaten angedroht. Die Druckerlaubnis musste zu Beginn oder am Ende des Buches aufscheinen.⁴³⁷ Das zeitlich auf das Erscheinen dieses Breves folgende Generalkapitel von Rom 1694 nahm eine Ankündigung des neuen Rechtsvorbehaltes in seine Akten auf und fügte das ausdrücklich an jeden einzelnen Bruder, gleich welcher Würde oder Ranges, gerichtete Verbot hinzu, niemals irgendwelche Anhänge an das Brevier herausgeben oder drucken lassen zu dürfen. Außerdem wurde per *praeceptum formale* allen Ordensangehörigen verboten, solche Anhänge zu verkaufen, zu kaufen oder zu verwenden.⁴³⁸

Die Tatsache eines Druckvorbehaltes selbst war an sich nichts neues: Schon Julius III. (†1555) hatte 1552 gegenüber Ordensmeister Francesco Romeo (†1552, Ordensmeister ab 1546)⁴³⁹ die vom Generalkapitel von Salamanca 1551 initiierten Neuausgaben der liturgischen Bücher des Predigerordens und ihre Drucklegung bei den Erben des Druckers Lucantonio Giunti approbiert und allen anderen Druckern, Verlegern und Buchhändlern unter verschiedenen Strafen verboten, diese für die nächsten zehn Jahre nachzudrucken, zu verkaufen oder damit zu handeln.⁴⁴⁰ Ein ähnliches Privileg erließ Sixtus V. (†1590) 1586 für das vom Dominikaner Johannes de Urduña im Auftrag des Ordensmeisters erstellte Kalendarium des Predigerordens.⁴⁴¹ Clemens VIII. (†1605) approbierte 1595 die von den Generalkapiteln von Rom 1589 und von Venedig 1592 vorgenommenen

⁴³⁷ Text der Urkunde in BOP 6, S. 381, Nr. 36. Das Incipit der Urkunde deutet ja schon an, dass Cloche sie beantragt hatte, was im Rahmen der Narratio darin noch einmal ausdrücklich angegeben wurde.

⁴³⁸ "Denuntiamus, a s.m. Innocentio XI. per constitutionem, quae in principio missalis typis edita est ac in parvo etiam breviario recenter Romae edito, inhibitum fuisse sub poena excommunicationis, ne ea, quae ad recitationem divini officii secundum ritum ordinis nostri pertinent, typis edere quis praesumat. Quare eidem constitutioni inhaerentes prohibemus omnibus et singulis fratribus ordinis nostri, cuiuscumque conditionis et qualitatis, ne ullo tempore appendices ad breviaria ordinis typis edere praesumant, inhibentes in virtute Spiritus sancti et sanctae obedientiae et sub formali praecepto omnibus ad ordinem nostrum quomodocumque spectantibus, ne eas appendices vendant aut emant aut iis utantur." (MOPH 13, S. 259).

⁴³⁹ Zu Romeos Amtsführung als Ordensmeister siehe Daniel Antonin Mortier: *Histoire des Maîtres Généraux* 5, S. 422-451.

⁴⁴⁰ Siehe die Urkunde Julius' III. "Anno superiore", datiert Rom am 3. Mai 1552 in BOP 5, S. 19, Nr. 17; zur Reform der liturgischen Bücher durch das Generalkapitel von 1551 siehe MOPH 9, S. 318-322; zur Druckerei der Giunti siehe [https://de.wikipedia.org/wiki/Giunta_\(Buchdrucker\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Giunta_(Buchdrucker)) (abgefragt am 23. Juli 2017).

⁴⁴¹ Siehe die Urkunde Sixtus' V. "Cum dilectus", datiert Rom am 19. Juli 1586 ebd., S. 449-450, Nr. 12: auf Antrag des Johannes de Urduña verbietet Sixtus V. unter verschiedenen Strafen allen für die nächsten zehn Jahre, die von de Urduña erstellten dominikanischen liturgischen Bücher ohne dessen schriftliche Erlaubnis nachzudrucken, zu verkaufen oder damit zu handeln. Zu de Urduña siehe SSOP 2, S. 284.

Änderungen und Anpassungen der liturgischen Bücher des Ordens, die von den Druckern Giovanni Bernardo Sessa und Barezzo Barezzi in Venedig im Auftrag des Ordens gedruckt worden waren und verbot allen anderen Druckern, Verlegern und Buchhändlern unter verschiedenen Strafen für die nächsten zehn Jahre, diese nachzudrucken, zu verkaufen oder damit zu handeln.⁴⁴² 1602 approbierte derselbe Papst die vom Generalkapitel von Rom 1601 initiierten Anpassungen der Bücher der Ordensliturgie⁴⁴³ und Urban VIII. approbierte die Neuauflage der Bücher der Dominikanerliturgie 1629,⁴⁴⁴ jeweils ebenfalls unter Schutz der offiziellen Druckausgaben vor Nachdrucken u.ä. Aber alle diese Druckprivilegien betrafen konkrete Buchausgaben und waren zeitlich begrenzt, auf zehn oder zwanzig Jahre. Der Druckvorbehalt von 1688 jedoch galt generell für alle liturgischen Bücher und war zeitlich unbefristet.

Diesen generellen Vorbehalt ließ sich Ordensmeister Thomas Ripoll von Papst Clemens XII. († 1740) noch einmal bestätigen, mit dem Breve "Exponi nobis nuper fecit", datiert Rom am 19. September 1736.⁴⁴⁵ Darin wurde "Cum sicut dilectus filius" volltextlich wiedergegeben und bestätigt, sowie durch eine ausdrückliche Anweisung erweitert: Nun wurde außerdem allen dominikanischen Oberen die Amtssuspendierung und die zukünftige Unfähigkeit zur Übernahme von Oberenämtern angedroht, wenn sie eine Drucklegung liturgischer Bücher, ganz oder in Teilen, ihren Untergebenen oder Buchdruckern und Verlegern erlaubten oder sie anordneten.⁴⁴⁶ In dieser Erweiterung dürfte wohl der Grund zu sehen sein, warum Ripoll sich um die neuerliche Bestätigung der älteren Urkunde bemüht hatte. Obwohl spätestens seit dem Generalkapitel von 1694 der Druck-

⁴⁴² Siehe die Urkunde Clemens' VIII. "Cum sicut nobis", datiert Tusculum am 5. Oktober 1595 in BOP 5, S. 539, Nr. 50; zur Beauftragung des Ordensmeisters mit der Drucklegung angepasster liturgischer Bücher durch das Generalkapitel von 1589 (das in "Cum sicut nobis" irrtümlich mit 1588 datiert ist) siehe MOPH 10, S. 293; zur Beauftragung des Ordensmeisters mit der Reform der liturgischen Bücher des Ordens durch das Generalkapitel von 1592 siehe ebd., S. 335; zu den Druckern Giovanni Bernardo Sessa und Barezzo Barezzi siehe http://edit16.iccu.sbn.it/scripts/iccu_ext.dll?fn=13&i=2606 (abgefragt am 23. Juli 2017).

⁴⁴³ Siehe die Urkunde Clemens' VIII. "Cum sicut accepimus", datiert Rom am 2. April 1602 in BOP 5, S. 601-602, Nr. 99 an Ordensmeister Hieronymus Xavierre, mit der die vom Generalkapitel von 1601 initiierten Änderungen der liturgischen Bücher approbiert werden, die beim Drucker Alphonsus Ciacconus in Rom in Druck gegeben wurden und in der allen anderen Druckern, Verlegern und Buchhändlern unter verschiedenen Strafen verboten wird, diese ohne schriftliche Erlaubnis des Ciacconus oder seiner Erben nachzudrucken, zu verkaufen oder damit zu handeln; zum Auftrag der Reform der liturgischen Bücher durch das Generalkapitel von 1601 siehe MOPH 11, S. 30.

⁴⁴⁴ Siehe die Urkunde Urbans VIII. "Alias felicitis recordationis", datiert Rom am 25. September 1629 in BOP 6, S. 46-47, Nr. 21, mit der die von Ordensmeister Serafino Secchi beantragte Erlaubnis zur Neuauflage der liturgischen Bücher des Predigerordens gewährt und unter verschiedenen Strafen allen Druckern und Verlegern verboten wird, sie innerhalb der nächsten zwanzig Jahre ohne ausdrückliche Erlaubnis Secchis oder seiner Nachfolger nachzudrucken, zu verkaufen oder damit zu handeln.

⁴⁴⁵ Text der Urkunde in BOP 7, S. 401-402, Nr. 50.

⁴⁴⁶ Siehe ebd., S. 402.

vorbehalt des Ordensmeisters bei den offiziellen liturgischen Veröffentlichungen hätte bekannt sein müssen, hatte man wohl in den Provinzen trotzdem solche Ausgaben am Ordensmeister vorbei publiziert. Auch das Breve "Exponi nobis nuper fecit" wurde in den Akten des zeitlich darauffolgenden Generalkapitels von Bologna 1748 angekündigt und es wurde das Verbot wiederholt, ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Ordensmeisters außerhalb der Stadt Rom Ausgaben des Ordensbreviers, Ordensmissales oder der Chorbücher drucken zu lassen, bei Strafe des Amtsverlusts, des Verlusts des aktiven und passiven Stimmrechts und der Exkommunikation *ipso facto*. Außerdem wurde den Regionaloberen und Visitatoren befohlen, nach Übertretern dieser Anordnung zu fahnden und derartige Bücher den Flammen zu übergeben.⁴⁴⁷

Unter der Überschrift "de libris liturgicis" wurden die Hinweise auf die beiden Breve und die beiden Generalkapitelsentscheidungen in die Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1872 aufgenommen.⁴⁴⁸ Weiter wurde der Vorbehalt der Erlaubnis zur Drucklegung der Bücher der Ordensliturgie noch bei den Vollmachten des Ordensmeisters genannt.⁴⁴⁹ Noch in der Wiederverlautbarung von 1932 wurde auf "Exponi nobis nuper fecit" und den Vorbehalt des Ordensmeisters verwiesen.⁴⁵⁰ Einkünfte aus dem Verkauf der liturgischen Bücher standen dem Orden zu.⁴⁵¹ Beides, der Druckvorbehalt, wie die Einkunftsfeststellung, fehlen im Eigenrecht seit der Wiederverlautbarung seit 1969, wo sie nicht wieder aufgenommen wurden.

Übrigens machte nur ein einziges Generalkapitel einen Vorstoß zur Einrichtung einer eigenen Ordensdruckerei: Das Generalkapitel von Paris 1611 betraute den Ordensmeister damit, wenn es sich machen ließe, in Rom eine Buchdruckerei für den Orden zu

⁴⁴⁷ "Apostolicas literas felicis recordationis Clementis papae XII. sub die 19. septembris anno 1736 atque encyclicas denati reverendissimi magistri ordinis fr. Thomae Ripoll in memoriam omnium revocantes, districte praecipimus sub denuntiatis ibidem poenis, privationis nimirum vocis activae et passivae, necnon excommunicationis ipso facto incurrendae, ne quispiam ex nostris uti audeat ac praesumat breviariis, missalibus aliisque chori vel ecclesiae libris extra Romam impressis, ementito etiam Romanae editionis nomine, absque expressa magistri ordinis licentia, committentes superioribus seu visitoribus provinciarum et congregationum, ut in sacra visitatione adversus transgressores diligenter inquirent; et si huiusmodi libros apud quempiam reppererint, flammis illico tradant eosque in praefatas poenas incurrisse declarent." (MOPH 14, S. 139).

⁴⁴⁸ Siehe Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Parisiis 1872, S. 59, Nr. 98.

⁴⁴⁹ "Solut magister potest ... facultatem concedere typis edendi libros liturgicos ..." (ebd., S. 397-398, Nr. 770).

⁴⁵⁰ "Libri autem nostro liturgici aut eorumdem partes imprimi non possunt [sc. fratres] sine licentia magistro ordinis, et, si contrarium factum fuerit, illorum usus fratribus sub gravibus poenis ipso facto incurrendis interdicatur (Clemens XII 'Exponi nobis' 19. Septembris 1736)." (Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum Romae 1932, Nr. 574 § II, S. 214).

⁴⁵¹ Siehe ebd., Nr. 882 4°, S. 506.

errichten, in der alle Bücher gedruckt werden konnten, sowohl die für das Chorgebet und die Liturgie, als auch diejenigen, die die Verwaltung des Ordens betrafen, je nachdem sich dafür eine Gelegenheit böte und es dem Ordensmeister auszuführen richtig schien.⁴⁵² Dazu kam es aber unseres Wissens nach nie und wenn doch, dann so kurzfristig, dass diese Ordensdruckerei kaum Spuren hinterließ – wie zum Beispiel Benedikt Maria Reichert in den Einleitungen zu den Editionen der Akten der Generalkapitel ab 1611 angibt, wurden diese Akten entweder außerhalb Roms oder innerhalb der Ewigen Stadt bei etablierten Buchdruckern gedruckt.⁴⁵³ Auch die Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1690 oder die liturgischen Bücher des Ordens des 17. und 18. Jahrhunderts wurden nicht in einer Ordensdruckerei angefertigt.⁴⁵⁴

2.1.3. Kaufverpflichtungen und Förderung konkreter Publikationsprojekte durch den dominikanischen Gesetzgeber

Veröffentlichungen wurden durch dominikanische Generalkapitel nicht nur durch wohlwollende gesetzgeberische Maßnahmen, sondern auch durch direkte Anweisungen gefördert. Gemeint sind hier nicht die in der achthundertjährigen Ordensgeschichte häufigen Aufforderungen in Generalkapitelsakten zur Erforschung und Veröffentlichung von Heiligenviten und Schriften von Heiligen im Zusammenhang von Kanonisationsprozessen oder Ankündigungen von anderen, bereits erschienenen Publikationen, sondern ganz bestimmte Werke, die von Generalkapiteln – immerhin dem gesetzgebenden Organ des Predigerordens – in Auftrag gegeben oder den Konventen zur Anschaffung vorgeschrieben wurden.

2.1.3.1. Ermahnung zur Anschaffung der "Piana"-Werkausgabe des Thomas von Aquin (1571)

So ermahnte das Generalkapitel von Rom 1571 alle Prioren, die neu erschienene Werkausgabe des Thomas von Aquin (†1274) für ihre Konventsbibliotheken anzuschaffen.⁴⁵⁵

⁴⁵² "Committimus etiam reverendissimo magistro ordinis, ut si fieri poterit, Romae erigatur officina typographica pro commoditate totius nostrae religionis, in qua possint excudi libri omnes tam ad chorum et cultum divinum quam ad commune regimen ordinis spectantes, prout sese obtulerit occasio aut paternitati suae reverendissimae videbitur expedire." (MOPH 11, S. 177).

⁴⁵³ Siehe MOPH 11, S. I, MOPH 12, S. I, MOPH 13, S. I und MOPH 14, S. I.

⁴⁵⁴ Siehe z.B. das Titelblatt der Cloche-Ausgabe (Regula sancti Augustini et constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum Romae 1690), die beim Drucker Nicolaus Tinassius entstand.

⁴⁵⁵ "Item denuntiamus eisdem fratribus ordinis nostri, omnia opera s. Thomae, quae hactenus extabant et quae Vaticana bibliotheca reperta fuerunt, magna diligentia atque industria nunc demum impressioni mandata fuisse. Exhortamurque proinde omnes nostrorum conventuum praesidentes, ut in suis bibliothecis ea reponi faciant." (MOPH 10, S. 129).

Es handelte sich dabei um die sogenannte Editio Piana der Opera Omnia des Aquinaten, die 1570-1571 in Rom mit 16 Bänden in 18 Teilbänden erschienen war.⁴⁵⁶ Diese durch ein Generalkapitel erteilte und dadurch hochrangige Kaufaufforderung blieb in der dominikanischen Eigenrechtsgeschichte einzigartig, trotz des großen Respekts, den der Predigerorden für den Aquinaten und seine Schriften hegte (s.u. 2.1.4.3.). Selbst für die sogenannte Editio Leonina, die heutige textkritische Ausgabe seiner Werke, an der Ordensmitglieder seit 1879 arbeiten,⁴⁵⁷ erging eine solche Aufforderung nicht.

2.1.3.2. Die Drucklegung der Opera Omnia des Albertus Magnus (1608-1651)

Die Drucklegung der Werke Alberts des Großen (†1280) wurde durch Generalkapitelsbeschlüsse zunächst durch Forschungsauftrufe unterstützt und dann finanziert. Das Generalkapitel von Rom 1608 befahl den Provinzialen, die Prioren ihrer Provinz anzuweisen, eine Liste der in den Bibliotheken ihrer Konvente vorhandenen Manuskripte oder Drucke mit Werken Alberts – jeweils unter Nennung von Incipit und Explicit – zusammenzustellen und diese Liste sofort nach Rom zu schicken, von wo aus sie nach Köln gesandt würde, wo gerade eine Werkausgabe in Vorbereitung sei.⁴⁵⁸ Wer an dieser Ausgabe arbeitete, ist unklar; eine Werkausgabe Alberts ist für diese Zeit und für Köln nicht bekannt. Vielleicht stand die im Zusammenhang der Vorbereitung zur Erlangung der Erlaubnis der Verehrung Alberts als Seligem, die 1622 durch Papst Gregor XV. (†1623) erging.⁴⁵⁹

Köln stand 1629 noch einmal im Fokus als Ort für eine Albertedition, als das Generalkapitel von Rom dieses Jahres den Provinzial der Provinz Teutonia und die Kölner Inquisitoren mit dem Druck der Werke Alberts betraute.⁴⁶⁰ Folgen hatte dieser Auftrag keine.

⁴⁵⁶ Divi Thomae Aquinatis doctoris angelici ordinis fratrum Praedicatorum opera omnia gratiis privilegiisque Pii V. pontificis maximi typis excusa. Romae (haeredes Antonii Bladii et Joannis Osmarini) 1570-1571.

⁴⁵⁷ Sancti Thomae Aquinatis doctoris angelici opera omnia iussu Leonis XIII. p.m. edita, cura et studio fratrum Praedicatorum. Romae 1882 ff. Zur Commissio Leonina und ihrer Thomasedition siehe <http://www.commissio-leonina.org/2014/08/chronologie-essentielle/> (abgefragt am 3. März 2017).

⁴⁵⁸ "Mandamus eisdem pp. provincialibus, ut quisque prioribus conventualibus suae provinciae praecipiat, ut in singulis conventuum bibliothecis notari et describi faciant, quos libros ex operibus b. Alberti Magni vel manuscriptos vel impressos habeant, simulque eorundem librorum initium et finem exscribant, quo index horum Romam statim mittatur, indeque Coloniam Agrippinam, ubi omnia b. Alberti Magni opera nunc denuo multa diligentia reducuntur." (MOPH 11, S. 101).

⁴⁵⁹ Datum aus: Wilhelm Kübel: Albertus Magnus, in: LThK² 1, col. 285.

⁴⁶⁰ "Committimus admodum rev. p. provinciali Theutoniae et inquisitori Coloniensi, ut opera beati Alberti Magni typis excudi procuret." (MOPH 12, S. 21).

So wandte sich das Generalkapitel von Rom 1644 an Ordensmeister Tommaso Turco und beauftragte ihn damit, einen Buchdrucker zu finden, dem man zum Nachdruck alte Manuskripte zur Erstellung einer Werkausgabe Alberts anvertrauen könne.⁴⁶¹ Turco suchte und fand sowohl eine Gruppe von Editoren, die unter der Leitung von Pierre Jammy († um 1665)⁴⁶² die Herausgeberschaft übernahm, als auch eine Gruppe von Verlegern in Lyon, die bereit waren, sich auf dieses monumentale und entsprechend kostenintensive Projekt einzulassen. Finanziert wurde das Ganze durch Ordensmittel: Das Generalkapitel von Valencia 1647 versprach den Verlegern pro gedruckten Band 200 Goldscudi beziehungsweise 1000 französische Pfund, nachdem den Kapitelsvätern fünf fertige Bände vorgelegt worden waren. Die Akten zählen die Namen von 17 Spenderinnen und Spendern und deren für das Albertprojekt gespendeten Geldbeträge auf.⁴⁶³ Erwähnt werden in diesen Akten auch noch weitere Aufträge zur Drucklegung von Werken des Petrus de Palude (†1342), Papst Innozenz V. (†1276) und einer dominikanischen "Bibliotheca ascetica", aus denen aber nichts wurde.⁴⁶⁴ Die Herausgeber der Albertausgabe hingegen arbeiteten tüchtig: Bereits 1650 konnte das Generalkapitel von Rom die anstehende Veröffentlichung von 21 Bänden der Werkausgabe ankündigen und die Brüder des Ordens im Auftrag der Verleger – unter Berufung auf den Ordensgehorsam – auffordern, sich beim Sammeln aller Werke Alberts zu beteiligen, damit die erwünschte Vollständigkeit zu-

⁴⁶¹ "Committimus reverendissimo patri magistro ordinis, ut ipse pro sua eximia prudentia ac dexteritate eligat certo aliquem typographum, cui committi possint vetusti codices ordinis nostri novis ac nitidis typis excudendi; praecipue vero eam diligentiam adhiberi optamus in recudendis operibus b. Alberti Magni tantopere per universum christianum orbem desideratis." (ebd., S. 116).

⁴⁶² Zu Jammy und seiner Albertedition siehe SSOP 2, S. 616. Nur der Name Jammys taucht als Herausgeber in dieser Ausgabe auf und auch nur sein Name wird für diese Ausgabe in SSOP (ebd.) genannt. Aufgrund des gewaltigen Umfangs des Projekts wird es sich aber wohl um eine Herausgebergruppe gehandelt haben, wie das Kölner Albertus-Magnus-Institut angibt (auf: <http://www.albertus-magnus-institut.de/>, Link: Albertus Magnus: Werke; abgefragt am 3. März 2017).

⁴⁶³ "Denuntiamus iuxta id, quod continetur in capitulo generalissimo Romae 1644, reverendissimum magistrum ordinis pro imprimendis operibus b. Alberti Magni ... contraxisse cum dominis Claudio Prost, Petro et Claudio Rigaud fratribus, Hieronymo de la Garde et Ioanne Antonio Huguetan, bibliopolis Lugdunensibus, eiusque nomine religionis promississe dare 200 scuta aurea seu mille libras Gallicas pro singulo tomo, recepturus completa impressione tot ex impressis exemplaribus, quot respondebunt ad ratam pecuniae datae secundum pretium in instrumento taxatum, quod ad instantiam bibliopolarum modo non evulgatur. Et insuper denuntiamus, iam impressos extare quinque tomos, scilicet scripta super quatuor evangelistas, supra omnes prophetas minores cum quibusdam opusculis de sacramento eucharistiae et aliis, quae omnia in praesenti capitulo vidimus, nunc vero actu imprimi eiusdem scripta theologica super sententias." (MOPH 12, S. 217; die Spender folgen S. 217-218).

⁴⁶⁴ "Et pariter denuntiamus Parisiis imprimi opera omnia Paludani sub cura admodum p. magistri fr. Ioannis Nicolai, primarii regentis Parisiensis, et bibliothecam asceticam ordinis praedicatorum sub cura reverendi patris fr. Francisci Combefis, et Tolosae omnia opera Innocentii V., pontificis ex ordine nostro assumpti, sub cura admodum rev. p. fr. Antonini Reginaldi." (ebd., S. 217). Zu Jean Nicolai († 1673) siehe SSOP 2, S. 647-650, zu François Combefis († 1679) ebd., S. 678-687 und zu Antonin Reginald Ravaille († 1676) ebd., S. 661-663.

stande kommen konnte.⁴⁶⁵ 1651 erschien dann in 21 Foliobänden in Lyon die Werkausgabe des Albertus Magnus,⁴⁶⁶ übrigens ohne Kaufaufforderung oder -empfehlung seitens Generalkapitel.

2.1.3.3. Der Wunsch nach einer Darstellung der Ordensgeschichte

Ein weiteres Mammutprojekt stellte die Herausgabe einer kritischen und quellenbasierten Ordensgeschichte dar – ein Wunsch, der mit Beginn des 17. Jahrhunderts zum ersten Mal in Generalkapitelsakten geäußert wurde: Ohne Angabe des Motivs, aber wohl vor dem Hintergrund des Aufbruchs, den die katholische Geschichtsschreibung Ende des 16. Jahrhunderts erlebte, etwa durch das als "bis dahin umfassendste quellenmäßige Darstellung der Kirchengeschichte" epochemachende Werk der "Annales ecclesiastici" des Kardinals Cesare Baronio (†1607),⁴⁶⁷ das in Rom in zwölf Bänden 1588-1607 erschien und an dem auch Dominikaner beteiligt waren, erließ das Generalkapitel von Neapel 1600 eine umfangreiche Ordination an alle Provinziäle und Regionaloberen, wonach diese einen oder mehrere geeignete Brüder beauftragen sollten, von einem Konvent zum nächsten zu reisen und sorgfältig nach allem für eine gut gearbeitete Geschichte ihrer Provinz, ihres Vikariates oder ihrer Kongregation Brauchbarem zu forschen, welche dann nach dem Vorbild der 1599 von Francisco Diago (†1615) veröffentlichten Geschichte der Ordenspro-

⁴⁶⁵ "Admonemus generaliter omnes et singulos religiosos nostros iisque in s. obedientiae meritum iniungimus, ne quasi re iam perfecta sinant dormire vel elanguere industriam suam in conquirendis reliquis b. Alberti Magni operibus, quae adhuc excudenda supersunt nobisque hactenus ad integrae editionis complementum deficiunt; tametsi enim post plurimos labores ac sumptus tandem e praelo Lugdunensi b. Alberti Magni operum tomi 21 in folio cum suis indicibus emergerint, imo et ibidem praepropere, nimirum ante consummationem totius corporis vaenales prostare coeperint, invito quidem ordine, at perurgentibus bibliopolis, velut qui graves quinque annorum et amplius impensas sub hoc labore toleratas sibi diutius sine fructu iacere non patiebantur; attamen partem non exiguam constat esse residuam, quae succedaneo accessu tomis iam impressis omnino erit adiungenda, ne tam venusto corpori post tot impendia tantamque ordinis et orbis expectationem sua desit integritas." (MOPH 12, S. 300).

⁴⁶⁶ Beati Alberti Magni Ratisbonensis episcopi ordinis Praedicatorum opera, quae hactenus haberi poterunt, sub RR.PP. Thoma Turco, Nicolao Rodolphio, Joanne Bapt. de Marinis ejusdem ordinis magistris generalibus in lucem edita, studio et labore R.A.P.F. Petri Jammy. Bd. 1-21. Lugduni (sumptibus Claudii Prost, Petri et Claudii Regaud fratrum, Hieronymi de la Garde, Ioannis Ant. Huguetan filii) 1651. Laut <http://www.albertus-magnus-institut.de/>, Link: Albertus Magnus: Werke (abgefragt am 3. März 2017) waren ursprünglich 25 Bände geplant: Der Grund dafür, dass nur 21 erschienen, waren demnach "Streitigkeiten mit der Lyoner Druckerei, die schon nach Erscheinen der ersten Bände im Jahre 1648 ausbrachen. 1651 wurde der Druck eingestellt, obwohl die Editorengruppe offensichtlich noch bis 1654 arbeitete. Das von ihnen gefertigte Manuskript der noch fehlenden Bände ist verschollen. Bemerkenswert für dieses Projekt ist es, daß die Korrespondenz belegt, in welchem Umfang europäische Bibliotheken nach Handschriften der Werke Alberts durchsucht wurden."

⁴⁶⁷ So laut Handbuch der Kirchengeschichte. Hg. v. Hubert Jedin. Freiburg, Basel, Wien. Bd. 1, S. 34 und Zitat Bd. 4, S. 578. Zum Aufbruch der katholischen Kirchengeschichtsschreibung im 17. und 18. Jahrhundert siehe ebd., Bd. 1, S. 33-41. Zu Baronio selbst siehe Hubert Jedin: Baronius, Caesar, in: LThK² 1, coll. 1270-1272.

vinz von Aragon⁴⁶⁸ zu gestalten war. Besonders sollte darauf geachtet werden, wann, wie und durch wen die Konvente errichtet worden waren und welche Filialen diese vielleicht hatten, welche bedeutenden Brüder dort gelebt, gewirkt und geschrieben hatten, wer von diesen in höhere Kirchenränge oder zum Inquisitor berufen worden war, welche Reliquien vorhanden waren u.ä. Auch auf die Nonnenkonvente, deren jurisdiktionelle Zugehörigkeit, Gründung und berühmte Mitglieder sollte geschaut werden. Hingewiesen wurde darüber hinaus auf die Mitglieder und Klöster anderer Orden, als mögliche Informationsquellen.⁴⁶⁹

Im selben Jahr 1600 war der aragonesische Dominikaner Tomás Malvenda (†1628)⁴⁷⁰ von Kardinal Baronio nach Rom zur Mitarbeit an dessen Neuausgabe des *Martyrologium Romanum* und der "Annales ecclesiastici" gerufen worden. Malvenda, von Haus aus eigentlich Exeget, erstellte 1603 im Rahmen der von Papst Clemens VIII. eingeforderten Reform der Dominikanerliturgie Neuausgaben des Ordensmissales, -breviers und -martyrologiums⁴⁷¹ und sah 1605 im Auftrag der Indexkongregation die

⁴⁶⁸ Zu Francisco Diago siehe SSOP 2, S. 397. Gemeint wurde vom Generalkapitel dessen *Historia de la provincia de Aragon de la orden de Predicadores desde su origen y principio hasta el año de mil y seyscientos*, diuidida en dos libros. Compuesta por el presentado fray Francisco Diago de la misma prouincia y orden ... Con indicis muy copiosos de todas las personas illustres de la historia. Dirigida al reverendissimo maestro de la orden fray Hyppolito Maria Beccaria de Monte Regali. Barcelona (impresa por Sebastian de Cormellas en Sancta Catherina martyr de Barcelona, a costa de la prouincia) 1599.

⁴⁶⁹ "Ordinamus et districte mandamus omnibus et singulis provincialibus et vicariis respective, quod visis praesentibus omnino teneantur deputare unum vel plures patres idoneos, qui euntes ab uno conventu ad alium diligenter inquirant requisita ad componendam historiam bene digestam suae provinciae, vicariae aut congregationis, sicuti iam fecit, et egregie quidem, preloque dedit provincia Aragoniae. Quae historia mentionem faciat de erectione conventuum, quis fundaverit dottaveritque, quot collegia vel vicariatos habeat conventus, a quibus quomodo fundati. Qui viri in sanctitate, doctrina, verbi Dei praedicatione excellentes fuerint vel scripserint. Qui ad episcopalem, archiepiscopalem, patriarchalem et cardinalitiam dignitatem ex tali conventu evecti fuerint, quot annis prefuerint et quomodo obierint. Quot inquisitores habuerint, quo tempore, quid quisque illorum preclare gesserit, quomodo mortui sint. Quae corpora extent eorum, qui gloriose et cum opinione sanctitatis migraverint, quibus in rebus praesertim excelluerint, quae eorum vita, quae mors. Quae praecipua miracula contigerint ob devotionem rosarii b. Mariae aut per intercessionem alicuius sancti nostri ordinis vel alterius aut contra haereticos aut alias quomodolibet. Quot monasteria monialium ordinis fuerint et modo sint in civitate vel loco, quot sub ordinis et quot sub episcopi iurisdictione, quo tempore quodlibet eorum fundatum fuerit, et a quo vel quibus, quae moniales sanctitate vitae, virtutum exemplis et miraculorum gloria in quolibet eorum claruerint. Procurabunt tandem intelligere, sintne aliqui religiosi, etiam alterius ordinis, qui cognitionem habeant aliquando rerum, quae religionem nostram quoquomodo illustrare et celebrem reddere per amplius possint, ut sunt miracula virorum illustrium, vitae laudabiles, gloriosi obitus; et ea omnia in unum diligenter congesta ad magistrum ordinis fideliter transmittere studebunt." (MOPH 10, S. 389). Die folgenden beiden Ordinationen betrafen das sorgsame Aufbewahren von päpstlichen Urkunden, die den Orden betrafen und die Beauftragung der Konventsoberen und der Oberinnen der Nonnenklöster, authentische Kopien aller in ihren Klöstern vorhandenen Urkunden zu Handen des Ordensprokurators nach Rom zu schicken. (ebd., S. 389-390). Wie Benedikt Maria Reichert angibt, wurde dieser Ordination auch Folge geleistet (siehe ebd., S. 390, Anmerkung 2).

⁴⁷⁰ Zu Malvenda siehe Josef Schmid: Malvenda, Tomás, in: LThK² 6, coll. 1338 (dort die Berufung durch Baronio), sowie SSOP 2, S. 454-457 (dort S. 455 die Berufung durch Baronius und die Beauftragung durch Xavierre 1605).

⁴⁷¹ Siehe dazu SSOP 2, S. 455 und Daniel Antonin Mortier: *Histoire des Maîtres Généraux* 6, S. 62.

"Bibliotheca Patrum" des Marguerin de La Bigne (†1589)⁴⁷² kritisch durch. Mit Malvenda traf Ordensmeister Jerónimo Xavierre (†1608, Ordensmeister von 1601-1607)⁴⁷³ einen Mann von umfangreicher wissenschaftlicher Erfahrung im Umgang mit historischen Quellen, mit guten Beziehungen zu Baronio, dem führenden katholischen Kirchenhistoriker der Zeit, und mit dem Bestreben, pünktlich sorgfältig ausgearbeitete Ergebnisse zu liefern. Auch Xavierre stammte aus der aragonesischen Ordensprovinz; sicherlich kannte er Malvenda persönlich. Daher war es nicht überraschend, dass Xavierre 1605 Malvenda die Erarbeitung einer Geschichte des Predigerordens übertrug. Zur Finanzierung dieses Projektes befahl das Generalkapitel von Valladolid 1605 allen Provinziälen mit einem *praeceptum formale*, dafür jährlich einen für jede Provinz eigens festgelegten Geldbetrag (insgesamt 214 Goldscudi) nach Rom zu überweisen und zwar solange, bis diese Ordensgeschichte fertiggestellt war.⁴⁷⁴ Außerdem ordnete es an, dass bei Strafe der Amtssuspendierung für drei Monate alle Provinziäle und Regionaloberen innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Generalkapitelsakten einen geeigneten Bruder oder mehrere in jeden Konvent ihrer Provinz zu schicken hatten, die dort sorgfältig alles zusammenstellen sollten, was ihnen für eine Gesamtgeschichte des Ordens dienlich erschien und davon so bald als möglich authentische Kopien nach Rom zu Malvenda zu schicken. Als Forschungsrichtlinien wiederholte das *praeceptum formale* die Vorgaben der oben genannten Ordination von 1600.⁴⁷⁵ Tatsächlich brach Malvenda aber seine Arbeit an den Ordensannalen im Mai 1608 ab und kehrte in seine Heimat zurück; er war nur bis zum

⁴⁷² Zum Patrologen La Bigne und dessen *Bibliotheca veterum patrum et antiquorum scriptorum ecclesiasticorum*. 9 Bde. Parisii 1575-1579 siehe Roland Kany: La Bigne, Marguerin de, in: LThK³ 6, coll. 564-565, sowie Josef Schmid: Malvenda, Tomás, in: ebd., coll. 1338.

⁴⁷³ Zu Xavierre und seiner Amtsführung als Ordensmeister siehe Daniel Antonin Mortier: *Histoire des Maîtres Généraux* 6, S. 52-121.

⁴⁷⁴ "Cumque rev. p. magister fr. Thomas Maluenda ex mandato reverendissimi summa diligentia universalem nostri ordinis historiam, cuius tantopere religio nostra indiget, magnis apparatus auspicietur, iustum est, ut ad eius sustentationem aliquid provideatur; quare sub eodem praecepto formali mandamus omnibus eisdem provincialibus, ut Romam ad ipsum mittant singulis annis, donec perficiatur historia, contributiones infrascriptas ..." (dann folgt die Liste der u.a. für die Ordensgeschichte von den Provinzen geforderten Kontributionen; MOPH 11, S. 62-63).

⁴⁷⁵ "Committimus et districte mandamus omnibus et singulis provincialibus et vicariis respective sub poena suspensionis ab officio per tres menses, ut infra spatium duorum mensium a notitia praesentium mittant unum aut plures patres idoneos ad singulos conventus suae provinciae, qui diligenter, iuxta litteras a reverendissimo missas scrutentur omnia, quae ad historiam universalem ordinis deservire possint et eorum copias authenticas Romam ad patrem magistrum fr. Thomam Maluenda, quamprimum poterint, transmittant." Dann folgten die Vorgaben von 1600. Die Ordination schloss mit den Worten: "Et omnia in unum diligenter congesta ad praenominatum magistrum fr. Thomam Maluenda fideliter transmittere studebunt." (MOPH 11, S. 73-74).

Jahr 1247 gekommen.⁴⁷⁶ Grund dafür war die für ihn unbefriedigende Quellenlage: Man hatte ihm aus den Provinzen zwar viel Material zukommen lassen, dieses bestand aber aus einer unübersichtlichen Mischung von authentischen Dokumenten, Legendenerzählungen und Hörensagen und war daher für seine hohen kritischen Maßstäbe nicht verwendbar – ein Problem, dem er von Rom aus nicht Herr werden konnte. Malvenda distanzierte sich daher vom Projekt, Ordensannalen auszuarbeiten.⁴⁷⁷ Sein Material und seine Vorarbeiten gingen zur Drucklegung an Domenico Gravina (†1643),⁴⁷⁸ einem in Neapel unterrichtenden Ordenstheologen, der den darin erfassten Zeitraum erweiterte und unter dem Titel "Annalium sacri ordinis Praedicatorum centuria prima" 1627 in Neapel herausgab,⁴⁷⁹ ohne jedoch das Quellenproblem zu beheben.⁴⁸⁰

Trotz seines Rückzuges vom Annalenprojekt bewahrte der Orden Malvenda ein dankbares Andenken. Mehrere Generalkapitel förderten nach dessen Tod 1628 die Veröffentlichung seiner hinterlassenen exegetischen Schriften. So beauftragte das Generalkapitel von Rom 1629 einen Bruder namens Ioannes Mur, zusammen mit dem Erzbischof von Valencia Isidoro Aliaga (†1648) eine Ausgabe der Werke Malvendas zu besorgen.⁴⁸¹ Wie das Ergebnis später zeigte, handelte es sich dabei um einen Bibelkommentar auf der Basis des hebräischen Textes.⁴⁸² Es erklärt auch, warum die Sache erst richtig auf den

⁴⁷⁶ Siehe dazu SSOP 2, S. 455-456 und Daniel Antonin Mortier: *Histoire des Maîtres Généraux* 6, S. 62, Anmerkung 1.

⁴⁷⁷ In SSOP 2, S. 455 werden zwei diesbezügliche Notizen von ihm zitiert, eine davon veröffentlicht in: Thomas Malvenda: *De Antichristo*. Tom. 2. Lugduni (sumptibus societatis bibliopolarum) 1647, S. 217: "Tentaumus nos annales eius ordinis condere: eosque iam ad annum Christi 12[47] ... promoueramus: sed graui causa coacti sumus rem omittere. Si quis eos nomine nostro edat, sicut nec a me pro meis quidem agnoscit, nec ab aliis haberi velle.", die andere, ähnliche am Ende seines Annalenmanuskripts. In SSOP 2, S. 455-456 werden auch Beispiele für Malvendas Quellenschwierigkeiten aufgeführt.

⁴⁷⁸ Zu Gravina siehe Tenge-Wolf, Viola: Gravina, Domenico OP, in: *LThK*³ 4, coll. 992-993 und SSOP 2, S. 532-534.

⁴⁷⁹ *Annalium sacri ordinis Praedicatorum centuria prima auctore A.R.P.F. Thoma Maluenda Setabitano, eiusdem instituti, s. theologiae magistro, iussu reuerendissimi P. F. Seraphini Sicci magistri generalis in lucem edita. Neapoli (ex typographia Lazari Scorigii) 1627.*

⁴⁸⁰ Daniel Antonin Mortier (in: *Histoire des Maîtres Généraux* 6, S. 64-65) urteilt darüber: "Le travail n'était pas prêt. Ce n'était encore qu'un recueil de documents, sans ordre, qu'il aurait fallu utiliser pour la mise en oeuvre."

⁴⁸¹ "Item p. magistro fr. Ioanni Mur, ut tractet cum illustrissimo ac reverendissimo archiepiscopo Valentino editionem omnium operum patris magistri fr. Thomae Malvendae." (MOPH 12, S. 21). Es gelang uns nicht, etwas über Mur herauszufinden. Isidoro Aliaga war vor seiner Ernennung zum Bischof von Tortona 1611 bzw. vor seiner Ernennung zum Erzbischof von Valencia 1612 Provinzial der Ordensprovinz von Aragon und auch ein persönlicher Freund Malvendas gewesen. Zu Aliaga siehe SSOP 3, S. 810 sowie SSOP 2, S. 456, wo die gemeinsame Bekanntschaft angesprochen wird. Die posthume Herausgabe von Malvendas Werk wurde daher wahrscheinlich von Aliaga betrieben.

⁴⁸² Das ist insofern bemerkenswert, als der Predigerorden eine Generation vorher dem Studium des Hebräischen und Griechischen durchaus abgeneigt war. So erlaubten die Generalkapitel von 1569, 1571 und 1574 das Erlernen des Hebräischen und Griechischen nur mit schriftlich vorliegender Erlaubnis des Provinzials,

Weg kam, als Ordensmeister Turco 1645 sie einem ausgewiesenen Kenner des Hebräischen, dem in Antwerpen unterrichtenden Exegeten Caspar Dinghens (†1678) übertrug.⁴⁸³ 1647 konnte das Generalkapitel von Valencia den Ordensmeister auffordern, zusammen mit den Opera Omnia Alberts des Großen mit deren Lyoner Verlegern Prost, Rigaud, La Garde und Huguetan auch einen Vertrag über die Drucklegung von Malvendas Bibelkommentar abzuschließen, wofür Aliaga 400 Goldscudi oder 200 Dublonen zur Verfügung stellte.⁴⁸⁴ Außerdem drang dieses Generalkapitel bei Dinghens auf Fertigstellung des zu druckenden Textes.⁴⁸⁵ 1650 erschien dann endlich der Bibelkommentar Malvendas über die alttestamentarischen Bücher von Genesis bis zu Ezechiel 16,16 in fünf Bänden.⁴⁸⁶

Die "Annalen" Malvendas und Gravinus deckten zwar die Anfangszeit der Predigerbrüder ab – es blieben aber noch ein paar Jahrhunderte zu beschreiben. Das Generalkapitel von Rom 1629 beauftragte daher Abraham Bzovius († 1637)⁴⁸⁷ mit der Abfassung einer Ordensgeschichte.⁴⁸⁸ Bzovius genoss als Historiker höchstes Vertrauen: Papst Paul V. († 1621) hatte ihn mit der Fortsetzung der "Annales Ecclesiastici" des 1607 verstorbenen Kardinals Baronio beauftragt, die Bzovius mit den Bänden 13 bis 19 in den Jahren 1616 bis 1630 auch lieferte; die Bände 20 und 21 erschienen dann posthum 1641

in der ausdrücklich der Name des Lehrers stehen musste (MOPH 10, 91-92, 123 und 160). Erst die apostolische Konstitution "Apostolicae servitutis" Papst Pauls V., datiert Rom am 31. Juli 1610, die im Volltext in die Akten des Generalkapitels von 1611 aufgenommen (MOPH 11, S. 142-143) und in der ausdrücklich das Erlernen des Hebräischen, Griechischen und Arabischen verlangt wurde, änderte diese Haltung. Das Generalkapitel von 1725, das schließlich die Provinziäle aufforderte, gelehrte Männer (also nicht notwendigerweise Dominikaner) zu suchen, die den jungen Mitbrüdern Hebräisch und Griechisch beibringen sollten (MOPH 14, S. 66), gab den Grund für diesen Meinungsumschwung an: "Docet quippe experientia, earundem linguarum cognitionem ad revincendos haereticos, qui eas maxime vocant in subsidium suum, pernecessariam esse." (ebd.).

⁴⁸³ Zu Dinghens siehe SSOP 2, S. 676; dort auch Ausführungen zur Beauftragung durch Turco und seiner Herausgebertätigkeit.

⁴⁸⁴ MOPH 12, S. 217.

⁴⁸⁵ "Promovemus ad magisterii gradum pro rata nationis Brabantiae rev. p. fr. Gasparem Dinghens pro loco vacante de numero provinciae admodum rev. p. mag. fr. Hyacinthi Cuoquetij piae memoriae defuncti, cum obligatione, ut perficiat impressionem operum p. mag. fr. Thomae de Malvenda, in qua hactenus strenue laboravit." (ebd., S. 253).

⁴⁸⁶ Commentaria in sacram scripturam una cum noca de verbo ad verbum ex Hebraeo translatione variisque lectionibus auctore R.P.F. Thoma Malvenda Setabitano ... in quinque tomos distributa nunc primum prodeunt. Lugduni (Claudii Prost, Petri et Claudii Rigaud, Hieronymi de La Garde et Ioanni Antonii Huguetan) 1650. SSOP 2, S. 456 nennt La Garde irrtümlich La Court; ebd. S. 457 auch eine Inhaltsbeschreibung der Bände.

⁴⁸⁷ Zu Bzovius siehe Viola Tenge-Wolf: Bzovius (Bzowski) Abraham OP, in: LThK³ 2, coll. 868-870 und SSOP 2, S. 488-492.

⁴⁸⁸ "Item [committimus] P. magistro Fr. Abraham Bzovio, ut historias ordinis nostri conscribat." (MOP 12, S. 21).

bzw. 1672. Tatsächlich begann Bzovius 1634 mit der Erarbeitung von Ordensannalen, wobei er wieder mit der Gründungszeit anfang. Er kam bis zu seinem Tod 1637 aber nur bis zum Jahr 1270; sein hinterlassenes Manuskript blieb ungedruckt.⁴⁸⁹ In der Folge sollte in den Generalkapitelsakten der Ruf nach einer Ordensgeschichte oder nach Provinzgeschichten nicht mehr verstummen.⁴⁹⁰

Das 18. Jahrhundert brachte einige herausragende Leistungen auf dem Gebiet der dominikanischen Geschichtsschreibung hervor. Im Auftrag des Ordensmeisters hatte Jacques Quétif (†1698)⁴⁹¹ schon nach der Mitte des 17. Jahrhunderts mit der Zusammenstellung eines dominikanischen Schriftstellerlexikons begonnen; das Generalkapitel von Rom 1677 belobigte ihn dafür und forderte seine Oberen auf, ihn bei dieser Arbeit zu unterstützen.⁴⁹² Nach Quétifs Tod übernahm Jacques Échard (†1724)⁴⁹³ dieses Projekt, der in den Jahren 1719 bzw. 1721 in Paris in zwei Bänden die "Scriptores ordinis Praedicatorum recensiti" veröffentlichte – eine Leistung, die in den Generalkapitelsakten dieser Zeit übrigens unerwähnt blieb. 1729 bis 1740 erschienen in Rom das von Thomas Ripoll und Antonin Brémond erstellte achtbändige Ordensbullarium (s.o. 1.3.2.3) – ohne ausdrückliche Förderung durch den dominikanischen Gesetzgeber. Das Generalkapitel von Bologna 1748 wiederholte gegenüber Ordensmeister Brémond u.a. den Wunsch nach Ordensannalen. Dieser beauftragte damit eine vierköpfige Historikergruppe, die 1756 einen Band mit dem Titel "Annalium ordinis Praedicatorum" herausgaben, der von 1170 (dem angenommenen Geburtsjahr des hl. Dominikus) bis 1221 (dem Todesjahr des Ordensstifters) reichte und sich hoffnungsvoll als "volumen primum" bezeichnete.⁴⁹⁴ Allerdings sollten

⁴⁸⁹ Zu diesem umfangreichen Manuskript siehe SSOP 2, S. 491 (Bd. 1 umfasste 398 Folia, Bd. 2 immerhin 195 Folia). Es befand sich zum Zeitpunkt des Erscheinens der SSOP (1721) im Dominikanerkonvent von St. Honoré in Paris.

⁴⁹⁰ Siehe Generalkapitel von 1644, *ordinatio* 18 (ebd., S. 109), Generalkapitel von 1647, *ordinatio* 13 (ebd., S. 232), Generalkapitel von 1650, *confirmatio* 14 (ebd., S. 294), Generalkapitel von 1670, *ordinatio* 20 (MOPH 13, S. 62), Generalkapitel von 1670, *commissio* 4 (ebd., S. 69), Generalkapitel von 1693, *ordinationes pro regimine* 15-17 (ebd., S. 289), Generalkapitel von 1748, *commissiones* 2 und 5 (MOPH 14, S. 145 und 146) und Generalkapitel von 1862, Einleitungsschreiben des Ordensmeisters Jandel (Acta capituli generalis ... 1862. Romae 1862, S. 11-13).

⁴⁹¹ Zu Jacques Quétif siehe: SSOP 2, S. 746-747.

⁴⁹² "Cum ab eodem illustrissimo et rev. commissum fuerit A.R.P.F. Iacobo Quetif conventus Parisiensis s. Mariae Annuntiatae, ut bibliothecam auctorum ordinis tandem compleat, quippe qui a multis annis huic operi incumbit, iniungimus tum A.R.P. provinciali praefatae provinciae tum R.P. priori eiusdem conventus, ut, quantum in eis est, agant, ut diu opus desideratum perficiatur, uti spes nobis est. (MOPH 13, S. 193).

⁴⁹³ Zu Jacques Échard siehe: SSOP 3, S. 369-375 (dort auch Ausführungen zur Herausgabe der SSOP 1 und 2).

⁴⁹⁴ Annalium ordinis Praedicatorum volumen primum, reverendissimi P.M.F. Vincentii Mariae Ferretti vicarii et procuratoris generalis ordinis jussu editum, auctoribus FF. Thoma Maria Mamachi, Francisco Maria Pollidorio, Vincentio Maria Badetto et Hermannio Dominico Christianopulo. Romae 1756.

keine weiteren Bände mehr folgen, auch wenn der Wunsch danach durch das Generalkapitel von Rom 1777 durchaus geäußert wurde.⁴⁹⁵

Zusammengefasst wurden alle diese Anordnungen, Beauftragungen und Wünsche der Generalkapitel seit 1600 nach einer Geschichte des ganzen Predigerordens oder wenigstens seiner einzelnen Teile, der Provinzen, in der Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1872.⁴⁹⁶ Obwohl gerade die Jahrzehnte Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts im Feld der Ordensgeschichte durchaus produktiv waren, wurde nur ein Projekt Thema von Generalkapitelsbeschlüssen: die Fortführung des Schriftstellerlexikons. Der von Échard 1721 herausgegebene zweite Band endete mit einigen Einträgen zu damals noch lebenden Autoren – der letzte galt Kardinal Vincenzo Maria Orsini, des nachmaligen Papstes Benedikt XIII.⁴⁹⁷ Etwa 1860 hatte Thomas Bonnet (†1895)⁴⁹⁸ mit einer Weiterführung dieses Werkes begonnen – anscheinend auf privater Basis, denn er wurde damit ausdrücklich erst vom Generalkapitel von Rom 1868 beauftragt.⁴⁹⁹ Das

⁴⁹⁵ "Demisse pariter rogamus eumdem reverendissimum magistrum ordinis, eique committimus, ut doctos diligentesque viros designet, qui inceptum annalium nostrorum opus continuent atque absolvant, eosque, si labori minime parcentes impositi sibi muneris partes expleverint, debitis arbitrato suo praemiis afficiat." (MOPH 14, S. 371).

⁴⁹⁶ "Declaramus quod quilibet prior conventualis satagere debet ut conficiatur chronicon sui conventus. Sic enim habetur Romae 1644: »Injungimus singulis conventuum prioribus in meritum sanctae obedientiae, ut, quanto citius, per se vel per alios ad hoc idoneos, procurent confici exactissimum chronicon omnium rerum memorabilium suae domus; ac deinceps illud in annos singulos continuari faciant; et quidquid accesserit historiarum, quotannis A.R.P. provinciali transmittant, qui id ipsum opportunis vicibus reverendissimo magistro ordinis communicabit (ord. 18).«

Conficiatur pariter cujuslibet provinciae historia, prout in pluribus capitulis mandatum est. Inter alia, sic habetur Bononiae 1748: Sub formali praecepto praecipimus omnibus provincialibus et congregationum vicariis »ut, in proximo futuro uniuscujusque provinciae capitulo, in communi diffinitorio, eligi faciant virum doctum, solertem, acris subtilisque iudicii, cui committatur propriae provinciae vel congregationis historia, summa fide ac diligentia scribenda (conf. 5).«

Conficiatur denique similiter ordinis historia. Sic enim habetur Romae 1670: »Supplicamus eidem reverendissimo, quatenus historiam nostrae religionis, exacte ac diligenti studio componendam, alicui patri, quem hujusmodi labori idoneum et sufficientem judicaverit, committat; ut demum in ordine historia seu chronicon undequaque perfectum et integrum, omnium votis tamdiu desideratum, prelo committatur (commiss. 4).«" (Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Parisiis 1872, S. 586-587, Nr. 1157).

⁴⁹⁷ Nämlich in: SSOP 2, S. 814-817.

⁴⁹⁸ Todesdatum laut Antonin Papillon: La continuation des 'Scriptores' O.P., in: AFP 1 (1931), S. 486. Die obige Jahreszahl 1860 ergibt sich aus der Angabe des Generalkapitels von 1868, dass Bonnet seine Arbeit "jam ab octo et amplius annis incumbit."

⁴⁹⁹ "Committimus R.P.F. Thomae Bonnet provinciae Franciae alumno, officium revidendi complendi et ad nostra usque tempora perducendi praeclarum opus, cui titulus Scriptores Ordinis Praedicatorum recensiti, a pluribus capitulis generalibus commendatum, a cl. P. Quetif olim inceptum, a cl. P. Echard continuatum, et ineunte XVIII saeculo typis mandatum, ab omnibus rei litterariae peritis summo in pretio habitum, cujus nova editio jamdudum valde exoptatur. Ut autem laborem, cui jam ab octo et amplius annis incumbit supra laudatus pater, ad finem feliciter, Deo favente, perducatur, patres capitulares eumdem omnibus legitimis exemptionibus quibus in ordine nostro lectores actu legentes fruuntur, gaudere concedunt, et insuper reverendissimo P. magistro generali et omnibus respectivis localibus Superioribus committunt, ut ipsum omni quo poterunt adjumento fulciri procurent." (Acta capituli generalis ... 1868. Romae 1868, S. 85).

Generalkapitel von Löwen 1885 wiederholte diesen Auftrag und belobigte Bonnets Anstrengungen; wegen dessen inzwischen fortgeschrittenen Alters und angegriffenen Gesundheitszustandes forderte es darüber hinaus alle Provinziäle auf, geeignete Männer auszuwählen, die Bonnet entsprechende Informationen zukommen lassen konnten, sowie den Ordensmeister und die Ortsoberen, ihn bei seiner Arbeit zu unterstützen.⁵⁰⁰ Auch das Generalkapitel von Lyon 1891 lobte Bonnets Arbeit;⁵⁰¹ das Generalkapitel von Avila 1895 erneuerte den Auftrag an die Provinziäle, ihm die zur Vervollständigung seines Werks nötigen Informationen zukommen zu lassen und nahm dafür in seine Akten umfangreiche Richtlinien auf, wie diese Auskünfte auszusehen und was sie zu berücksichtigen hatten.⁵⁰² Mit Bonnets Tod 1895 kam die Sache zunächst ins Stocken. Dann nahmen Remigius Coulon und Antonin Papillon dessen Werk auf und publizierten von 1909 bis 1934 in mehreren Faszikeln eine Fortführung der SSOP bis zum Jahr 1746.⁵⁰³ 1961 wurde ihr Werk in Heverlee bei Löwen neu aufgelegt und in einem Band zusammen veröffentlicht.⁵⁰⁴ Bereits kurz nach Erscheinen des letzten Faszikels der SSOP verfügte das Generalkapitel von Rom 1935 die Weiterarbeit daran und beauftragte – wie schon früher – die Provinziäle, in ihren Bibliotheken und Archiven nach Handschriften und Drucken und sonstigen Informationen suchen zu lassen, die für die Fortführung von Interesse waren; dieses Mal sollten die Daten an das Historische Institut des Ordens geschickt werden.⁵⁰⁵ Mit denselben Worten wiederholte das Generalkapitel von Rom 1955 diesen Auf-

⁵⁰⁰ Siehe *Acta capituli generalis ... 1885. Romae 1885*, S. 64-65. Dasselbe Generalkapitel wiederholte auch die Aufrufe nach Konvents-, Provinz- und Ordensgeschichten (ebd., S. 588-599).

⁵⁰¹ Siehe *Acta capituli generalis ... 1891. Romae 1891*, S. 49.

⁵⁰² Siehe *Acta capituli generalis ... 1895. Romae 1895*, S. 140. Die "significatio" genannten Richtlinien finden sich ebd., S. 173-178.

⁵⁰³ Das Generalkapitel von 1913 belobigte Coulon und beklagte, dass er nur wenig Unterstützung erhielt: "Valde commendamus opus feliciter inceptum a R.P.F. Remigio Coulon O.P.: »Scriptores Ordinis Praedicatorum auctoribus RR. PP. Iacobo Quetif et Iacobo Echard, editio altera, emendata pluribus accessionibus aucta et ad hanc nostram aetatem perducta«. Paucae nimis fuerunt usque modo associationes. Magnos saltem conventus se adscribere non pigeat et commendetur etiam opus bibliothecis exteris, sive publicis, sive monasteriorum studiis scientificis impensius vacantium." (*Acta capituli generalis ... 1913. Romae 1913*, S. 203). Die Angabe der "editio altera ... et ad hanc nostram aetatem perducta", die von den Titelseiten der Faszikel stammte, war wohl etwas zu vollmundig geraten. Coulons und Papillons Lebensdaten liessen sich nicht ermitteln. Ihr letzter Autoreneintrag galt Thomas Madalena y Dominguez († 1746) (SSOP 3, S. 801-803). Zur Weiterführung der SSOP im 19. und 20. Jahrhundert siehe den Überblick von Antonin Papillon: *La continuation des 'Scriptores O.P.'*, in: AFP 1 (1931), S. 484-490 und ders.: *In fasciculum IX. [!] operis de Scriptoribus O.P. post FF. Jacobum Quetif et Jacobum Echard persequendi, qualiscumque conlatio*, in: ebd., S. 490-492.

⁵⁰⁴ Diesen Band bezeichnen wir als SSOP 3. Übrigens fehlt auf dessen Titelseite die Angabe als "editio altera"; er wird nur als Fortführung bis 1750 bezeichnet.

⁵⁰⁵ "Ut nova editio operis de omnibus scriptoribus ordinis ad felicem exitum perducatur, innumeraeque acies scriptorum omnium temporum omniumque provinciarum quam complete recenseri possit: a) Ordinamus ut AA. RR. PP. provinciales, in sua quisque provincia, unum aut plures religiosos, ad studia historica

trag.⁵⁰⁶ Thomas Kaeppli (†1984),⁵⁰⁷ langjähriger Direktor des Dominikanischen Historischen Instituts und Leiter des Fortführungsprojekts, hatte zwar auf dem Generalkapitel von Madonna dell'Arco 1974 eine solche Fortführung angekündigt,⁵⁰⁸ schuf aber letztlich mit seinen "Scriptores ordinis Praedicatorum Medii Aevi", das er in drei Bänden in Rom 1970, 1975 und 1980 im Druck herausbrachte, ein neues, formal und inhaltlich von den SSOP unabhängiges Werk. Ein vierter Band erschien unter Herausgeberschaft von Emilio Panella 1993 posthum.⁵⁰⁹

Im 20. Jahrhundert ging der Kampf um eine Ordensgeschichte in eine neue Runde: Das Generalkapitel von Venlo 1913 wiederholte den Auftrag an den Ordensmeister, durch einen Bruder ein Handbuch/"manuale" zur Geschichte des ganzen Ordens besorgen zu lassen.⁵¹⁰ Dasselbe Generalkapitel befahl, dass in jedem Studienhaus Vorlesungen über die Geschichte des Predigerordens einzurichten waren.⁵¹¹ 1921 eröffnete Ordensmeister Ludwig Theissling einen solchen am Collegium Angelicum in Rom,⁵¹² 1922 wurde dort Angelus Walz (†1978) Professor für Ordensgeschichte,⁵¹³ der von Ordensmeister Bonaventura Paredes den Auftrag erhielt, ein Handbuch der Ordensgeschichte zu schreiben.⁵¹⁴ Wohl aus seinen Vorlesungen erarbeitet ließ Walz sein "Compendium historiae ordinis Praedicatorum" in Rom in erster Auflage 1930 und in zweiter

paratos, deligant, quibus facultas esto bibliothecas et tabullaria indagandi, diligenterque explorandi; codices tum typis impressos cum manuscriptos evolvendi; operum titulos describendi variasque eorum editiones recensendi; instrumenta et documenta, quae ad scriptorum vitam et chronologiam prodesse putantur, exscribendi et ad critices obrussam exigendi. b) Singulorum patrum bibliographorum nomina ad Institutum Historicum mittantur, ut illis socius praefati Instituti, qui novae recensionis praeest, instructiones necessarias de methodo procedendi communicet." (Acta capituli generalis ... 1935. Romae 1935, S. 93-94).

⁵⁰⁶ Siehe Acta capituli generalis ... 1955. Romae 1955, S. 68.

⁵⁰⁷ Todesdatum laut Widmung in SOPMAE 4, S. II.

⁵⁰⁸ "Denuntiamus in commissione capitulari De studiis Fr. Thomae Kaeppli, praesidem Instituti Historici apud S. Sabinam, relationem fecisse quae ad historiae ordinis studium promovendum spectant, praesertim de progressu laudabili novae editionis operis quod inscribitur »Scriptores Ordinis Praedicatorum« atque de ceteris in typis praeparandis." (Acta capituli generalis ... 1974. Romae 1974, S. 114).

⁵⁰⁹ Kaeppli wurde für seine SOPMAE ausdrücklich vom Generalkapitel von Rom 1983 belobigt: "Fratribus Instituti Historici gratulamur propter laborem magni valoris ab illis peractum. Speciali modo grati sumus Fr. Thomae Kaeppli, provinciae Helvetiae filio, huius investigationis exemplari, qui per multos annos Institutum direxit animavitque. Clara ipsius memoria permanet in posterum simul cum suo opere Scriptores Ordinis Praedicatorum Medii Aevi." (Acta capituli generalis ... 1983, S. 71).

⁵¹⁰ "Committimus reverendissimo magistro generali ut confici procuret ab aliquo ex nostris manuale historiae totius ordinis." (Acta capituli generalis ... 1913. Romae 1913, S. 205).

⁵¹¹ "Ordinamus ut in quocumque studio ordinis instituantur lectiones de historia ordinis nostri." (ebd., S. 203).

⁵¹² So laut Angelus Walz: Compendium historiae ordinis Praedicatorum. Rom 1930, S. VI.

⁵¹³ Zu Walz siehe David Berger: Walz, Angelus, in: Thomistenlexikon, S. 706.

⁵¹⁴ So laut Angelus Walz: Compendium historiae ordinis Praedicatorum. Rom 1930, S. VI.

überarbeiteter und erweiterter Auflage 1948 erscheinen, das den Zeitraum von Dominikus bis zu den 1920er Jahren umfasste.

Das Generalkapitel von Fribourg in der Schweiz 1916 hatte eine weitere Idee: Es forderte vom Ordensmeister die Gründung einer eigenen Zeitschrift für die Ordensgeschichte,⁵¹⁵ wozu es zunächst wegen des Weltkrieges und der Nachkriegswirren nicht kam. Weil sich die Generalkapitel von Rom 1924 und Ocaña 1926 bei ihren Anpassungen des dominikanischen Eigenrechts an den Codex Iuris Canonici inhaltlich stark an der Wiederverlautbarung von 1872 und den darauf aufbauenden Novellierungen orientierte, schrieben sie das Streben nach Dokumentation der Geschichte der Provinzen und des Ordens auch in ihre Konstitutionenbeschlüsse ein.⁵¹⁶ Eine konkrete Maßnahme in diese Richtung setzte das Generalkapitel von Rom 1929 mit dem Auftrag an den Ordensmeister, eine "Geschichtsschule" am Collegium Angelicum (der römischen Ordenshochschule) einzurichten, um daraus Fachleute für kritische Geschichtsschreibung und damit zusammenhängenden Wissenschaften zu gewinnen.⁵¹⁷ Stattdessen gründete Ordensmeister Gillet 1931 am römischen Konvent von Santa Sabina das Dominikanische Historische Institut,⁵¹⁸ das noch im selben Jahr mit dem ersten Band des "Archivum Fratrum Praedicatorum" dann auch die bereits 1916 angeregte historische Ordenszeitschrift herausbrachte. In einer eigenen *ordinatio* sprach das Generalkapitel von Le Saulchoir 1932 für alle Ordensniederlassung die Verpflichtung zur Subskription dieser Zeitschrift aus,

⁵¹⁵ "Committimus reverendissimo magistro ordinis ut ad lucem edatur aliqua ephemeris pro historia ordinis." (Acta capituli generalis ... 1916. Romae 1916, S. 92). Bereits im Amtsblatt des Predigerordens, den seit 1893 in Rom erscheinenden "Analecta sacri ordinis Praedicatorum", waren bis dahin umfangreiche Editionen historischer Quellen und geschichtswissenschaftliche Beiträge erschienen.

⁵¹⁶ "Superiores universi curent diligenter ut in archivo proprio sive domus sive provinciae sive ordinis, ea omnia documenta colligantur et conserventur, quae ad historiam nostram pertinent. Insuper documentorum curam et historiae nostrae studium inter fratres fovere satagant. Porro si sit opportunum, conficiantur historiae cujuslibet conventus et provinciae, et etiam totius ordinis. (cfr. const. n. 1157)." (Acta capituli generalis ... 1924. Romae 1924, S. 104, Nr. 356; so in denselben Worten in: Acta capituli generalis ... 1926. Romae 1926, S. 135-136, Nr. 356).

⁵¹⁷ "Revmo P. magistro generali committimus ut pro sua prudentia ac sollertia curet scholae historicae institutionem in Collegio Angelico, ut ordo noster ditetur peritis in critica historica et disciplinis affinis, quae hodie maxime florent." (Acta capituli generalis ... 1929. Romae 1929, S. 51).

⁵¹⁸ Errichtungsjahr laut Homepage des Dominikanischen Historischen Instituts, http://www.pust.it/index.php?option=com_content&view=article&id=186:inseriscitolo&catid=14&Itemid=485&lang=en (abgefragt am 29. April 2017). Das Generalkapitel von 1932 sah diese Errichtung als Erfüllung des Auftrags von 1929 an (Acta capituli generalis ... 1932. Romae 1932, S. 45-46). Das neue Historische Institut des Ordens wurde vom Generalkapitel von 1935 neuerlich ausdrücklich approbiert und durch mehrere Maßnahmen gefördert (siehe Acta capituli generalis ... 1935. Romae 1935, S. 35-38 und 92-95). Übrigens betrachteten sich die Mitglieder des 1932 eingerichteten Instituts als zweites Historisches Institut des Ordens – nach der Historikergruppe des 18. Jahrhunderts um Tommaso Mamachi (so laut Antonin Papillon: De sodalitis historico ordinis Praedicatorum, in: AFP 1 (1931), S. 10-11) und ders.: Le premier Collège Historique de l'Ordre des Frères Prêcheurs, in: AFP 6 (1936), S. 5-38).

was von den Generalkapiteln von Rom 1955 und Bologna 1961 bestätigt wurde.⁵¹⁹ Als Abonnementverpflichtung durch den dominikanischen Gesetzgeber war dieser Erlass nur vergleichbar mit der oben genannten Kaufaufforderung von 1571,⁵²⁰ jedoch hatte sie weniger einen wissenschaftlichen, als vielmehr einen wirtschaftlichen Hintergrund: Es ging darum, die Publikation des "Archivum Fratrum Praedicatorum" und weiterer vom Historischen Institut veröffentlichten Reihen über die Subskriptionsbeiträge der Konvente und Häuser zu bezahlen.⁵²¹ Die Subskriptionspflicht des "Archivum Fratrum Praedicatorum" fand keinen Eingang mehr in die Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1969, war dennoch immerhin über dreißig Jahre in Geltung.

Zu guter Letzt soll der Vollständigkeit halber erwähnt werden, dass noch das Generalkapitel von Mexiko-Stadt 1992 neuerlich nach einer kritischen und wissenschaftlich erarbeiteten Ordensgeschichte verlangte.⁵²² Dieses Projekt wurde am 28. November 1994 an Guy Bédouelle (†2012)⁵²³ als Leiter übertragen und dieser abermals vom Generalkapitel von Providence 2001 empfohlen.⁵²⁴

2.1.4. Schreibverbote

Obwohl der dominikanische Gesetzgeber der schriftstellerischen Tätigkeit der Ordensmitglieder grundsätzlich wohlwollend gegenüberstand, bedeutete dies nicht, dass die

⁵¹⁹ "Ordinamus ut omnes domus ordinis subscribant ephemeridi »Archivum Fratrum Praedicatorum« et operibus ab Instituto Historico Ordinis in lucem editis et edendis." (Acta capituli generalis ... 1932. Romae 1932, S. 51). Dazu siehe Acta capituli generalis ... 1955. Romae 1955, S. 66 und Acta capituli generalis ... 1961. Romae 1961, S. 148.

⁵²⁰ Zwar hatte schon das Generalkapitel von 1920 in einer *ordinatio* befohlen, dass alle Generalstudienhäuser alle wissenschaftlichen Zeitschriften des Ordens subskribieren sollten (Acta capituli generalis ... 1920. Romae 1920, S. 49), jedoch stellte die Wiederholung des Abonnementauftrags des "Archivum Fratrum Praedicatorum" durch mehrere Generalkapitel eine deutlich gewichtigere Betonung dar.

⁵²¹ Das wird deutlich ausgesprochen in einer Approbation des Generalkapitels von 1935: "Approbamus et confirmamus ordinationem, a reverendissimo P. generali die 10 Februarii 1934 factam, de pretio pro dicti Instituti Historici editionibus a conventibus et domibus formatis quotannis solvendo. Ut autem hujus pretii solutio debito procedat ordine, sequentia in memoriam revocamus: a) Summa quotannis solvenda fuit et est ducentarum Libellarum italicarum (Lire 200). b) Dicta summa quotannis colligatur ab AA. RR. PP. provincialibus e conventibus et domibus, quae ad eam tenentur, et ab ipsis PP. provincialibus mittatur ad R. P. syndicum generalem ordinis, indicando nomina conventuum et domorum pro quibus solvunt." (Acta capituli generalis ... 1935. Romae 1935, S. 94-95).

⁵²² "Nous demandons que soit étudié le projet d'une Histoire de l'Ordre, correspondant aux critères modernes de l'historiographie, s'appuyant sur des bases scientifiques déjà élaborées, mais rendues accessibles à tous les membres de la famille dominicaine, formée de trois à cinq volumes à traduire dans les différentes langues. Ces textes qui exigeraient de nombreux collaborateurs devraient être rédigés par les historiens des différentes provinces dominicaines ou par des laïcs compétents, selon un plan et une supervision de l'Institut historique." (Acta capituli generalis ... 1992. Romae 1992, S. 109).

⁵²³ Datum laut https://de.wikipedia.org/wiki/Guy_Bedouelle (abgefragt am 6. März 2017).

⁵²⁴ Siehe Acta capituli generalis ... 1995. Romae 1995, S. 126 und Acta capituli generalis ... 2001. Romae 2001, S. 71.

Brüder über alles schreiben durften, was ihnen einfiel. Im Laufe der Jahrhunderte erließen die Generalkapitel auch Schreibverbote. Manche von ihnen wurden öfters wiederholt, andere blieben vereinzelt – einige waren ausdrücklich als Verbote formuliert, andere ergaben sich indirekt, aus ihrer inhaltlichen Zugehörigkeit zu verbotenen Themengebieten. Insgesamt gesehen hielten sich Schreibverbote im Eigenrecht des Predigerordens jedoch in Grenzen.

2.1.4.1. Einzelne ausdrückliche Schreibverbote

Das älteste (erhaltene) ausdrückliche Verbot über die Abfassung von Texten erließ das Generalkapitel von Bologna 1242 im Zusammenhang mit der Seelsorge für Ordensfrauen, von welcher der Predigerorden sich zu dieser Zeit zu befreien suchte. Schon in den sogenannten ältesten Konstitutionen war jeder Versuch, die Sorge für oder Aufsicht über Nonnen- oder andere geistliche Frauengemeinschaften zu erhalten, unter die Strafe für eine schwerere Schuld gestellt worden.⁵²⁵ 1238 hatte das Generalkapitel von Bologna mit Ausnahme der Beichte alle andere Sakramentenspendung (d.h. Letzte Ölung und Eucharistie) an geistliche Frauen verboten, was das Generalkapitel von Bologna 1240 wiederholte und Zuwiderhandlung unter verschiedene Fasten- und Gebetsstrafen stellte.⁵²⁶ In der Zwischenzeit hatte Papst Gregor IX. im Oktober 1239 ein Dekret erlassen, wonach kein Dominikaner weiter zur disziplinarischen Maßnahmen in Nonnen- und anderen Frauengemeinschaften oder zu deren Seelsorge herangezogen werden durfte.⁵²⁷ Allerdings konnten oder wollten manche Brüder anscheinend weder eine Aufsicht über, noch die Sakramentenspendung in geistlichen Frauengemeinschaften aufgeben. Daher stellte eben das Generalkapitel von Bologna 1242 noch einmal ausdrücklich die Spendung der Letzten

⁵²⁵ Siehe sog. ält. Konstitutionen dist. 2, cap. 27 (Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste Constituties*, S. 360): "In virtute Spiritus sancti et sub pena excommunicationis districte prohibemus ne aliquis fratrum nostrorum de cetero laboret vel procuret, ut cura vel custodio monialium seu quarumlibet aliarum mulierum nostris fratribus committatur. Et si quis contraire presempserit, pene graviori culpe debite subiaceat."

⁵²⁶ Die Akten des Generalkapitels von 1238 sind nur fragmentarisch erhalten; die vorhandenen Textstücke sprechen nicht davon. Allerdings berief sich das Generalkapitel von 1240 bei seinem Verbot ausdrücklich auf eine Entscheidung von 1238: "Monemus. ne fratres nostri a modo religiosis mulieribus sacramenta preter penitenciam administrent. Qui vero contrarium attemptaverint. post generale capitulum. quod fuit Bononie ultimo celebratum. cum eis tunc fuerit inhibitum et acriter reprehensum. ieiunent · vii · dies in pane et aqua et dicant · vii · missas de sancto spiritu et · vii · psalteria et · vii · recipiant disciplinas." (MOPH 3, S. 17).

⁵²⁷ Siehe die Bulle "Inspirationis divinae gratia" Gregors IX., datiert Anagni am 25. Oktober 1239 in: BOP 1, S. 107, Nr. 196, in der es heißt: "... auctoritate apostolica vobis praesentium indulgemus, ut ad correctionis seu visitationis officium, monasteriis vel ecclesiis impendendum, necnon ad executiones causarum et denuntiationes excommunicatorum procedere, vel recipere curam monialium seu religiosarum quarumlibet, nulli fratrum vestrorum de cetero per literas apostolicas teneantur, nisi expresse de hac indulgentia fecerint mentionem".

Ölung, die Ein- oder Absetzung der Oberinnen und v.a. die kanonische Visitation einer geistlichen Frauengemeinschaft unter Strafen. Im letzten Satz dieser Bestimmung – er wirkt wie nachträglich ergänzt – untersagte es außerdem die Übersetzung von Predigten, der Abendpredigten bei der Vesper und anderer heiliger Schriften vom Lateinischen in eine Vulgärsprache.⁵²⁸ Dieses älteste Schreibverbot findet sich nur an dieser einen Stelle, es wurde von keinem anderen Generalkapitel wieder aufgenommen und gehört thematisch eindeutig zur Seelsorge für Ordensfrauen – stellt also kein generelles Verbot jeglicher Übersetzung von Predigten, Kollationen und sonstiger heiliger Schriften dar.

Das im folgenden Jahr 1243 in Paris tagende Generalkapitel gebot den Brüdern, philosophische Bücher nur nach den Richtlinien der Konstitutionen zu studieren und verbot ihnen, "scripta curiosa" zu verfassen.⁵²⁹ Das Studium heidnischer, weil entweder aus der Antike oder aus der islamischen Welt stammender Philosophen war zu dieser Zeit im Predigerorden nur mit Dispens durch den Ordensmeister oder ein Generalkapitel erlaubt.⁵³⁰ Jedoch muss sich dieses Schreibverbot "kurioser" Texte nicht nur auf heidnische oder philosophische Themen beziehen: Entsprechend dem Sprachgebrauch anderer, immer ablehnender Generalkapitelsentscheidungen dieser Jahre über "Kuriositäten"⁵³¹ scheint das Wort eher in der Bedeutung von "auffallend", "eigenartig" oder "Neugier erweckend" verwendet worden zu sein. Demnach meinte das Schreibverbot von 1243 viel-

⁵²⁸ "Fratribus qui monialibus. vel aliis religiosis mulieribus sacramentum extreme unctionis administraverunt. vel prelatos earum instituerunt vel destituerunt. vel officium visitacionis in earum domibus exercuerunt. iniungimus · vii · dies in pane et aqua. · vii · psalmos et · vii · disciplinas et in virtute obediencie districte precipimus. quod a talibus abstineant. et eas de cetero non communicent. Qui autem eas visitaverint; non excusentur ab hac pena vel precepto propter litteras domini pape. nisi in eis contineatur. non obstante privilegio. etc. vel domini pape preceptum speciale. Nec aliquis fratrum de cetero sermones vel collaciones vel alias sacras scripturas. de latino transferant in vulgare." (MOPH 3, S. 24). Bei den *collaciones* handelte es sich wohl "um die zur Vesper gehaltenen Predigten" (Jean-Pierre Torrell: Magister Thomas, S. 51 - dort in Anmerkung 44 Literaturangaben dazu -, sowie S. 91). Der inhaltliche Zusammenhang der obigen Generalkapitelsentscheidung legt dies nahe.

⁵²⁹ "Fratres non studeant in libris philosophicis. nisi secundum quod scriptum est in constitutionibus. nec eciam scripta curiosa faciant." (MOPH 3, S. 26).

⁵³⁰ So lautete die entsprechende Bestimmung in den Raimundinischen Konstitutionen dist. 2, cap. 14: "In libris gentilium [et] philosophorum non studeant et si ad horam inspiciant; seculares scientias non ad discant, nec artes quas liberales vocant, nisi aliquando magister ordinis vel capitulum generale circa aliquos voluerit aliter dispensare ..." (Raymond Creytens: Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort, S. 65-66).

⁵³¹ So verbot z.B. das Generalkapitel von 1240 jedes "sigillum curiosum" (MOPH 3, S. 17), das Generalkapitel von 1252 alle "curiositates in celaturis, vel incisionibus lapidum, in picturis" usw. (ebd., S. 63), das Generalkapitel von 1260 "cultelli curiosi vel sumptuosi et tabule cum speculo, vel crucifixo vel alias curiose et almucie preciose" (ebd., S. 105) oder das Generalkapitel von 1261 "curiositates notabiles in sculpturis, et picturis et pavimentis et aliis similibus que paupertatem nostram deformant" (ebd., S. 108). Das Generalkapitel von 1265 trug den Visitatoren ausdrücklich auf, "curiositates quas invenerint in corrigiis, libris, fibulis, cultellis, baculis et vestibus" streng zu bestrafen (ebd., S. 130).

leicht alle Arten von sonderbaren, Aufsehen erregenden oder Aufmerksamkeit erheischenden Themen. Auch dieses Verbot wurde in der Folge nicht wieder aufgenommen.

Da die Frage nach der Seelsorge geistlicher Frauengemeinschaften erst 1267 durch die Bulle "Affectu sincero" gelöst wurde, mit der Papst Clemens IV. alle sich den Predigern angeschlossen habenden Frauenklöster ausdrücklich unter die Jurisdiktion des Ordensmeisters und der Provinziäle stellte,⁵³² gehört die Bestimmung des Generalkapitels von Trier 1249, wonach sich die Brüder durch Nonnen oder andere Frauen keine Psalterien oder andere Schriften schreiben lassen durften,⁵³³ noch zu den Versuchen, die Kontakte zu geistlichen Frauengemeinschaften möglichst gering zu halten. Abgesehen davon war sie eine weitere Ausführung zu der Konstitution, wonach die Brüder grundsätzlich keine Geschenke von Frauen annehmen oder Frauen solche geben durften.⁵³⁴ Trotzdem ist dieses Schreibverbot von 1249 bemerkenswert, da gerade in dieser Zeit im Predigerorden eine Büchernot grassierte, die insbesondere Bibeln und liturgische Bücher betraf (s.u. 2.3.3.).

Der Grund für die Ermahnung des Generalkapitels von Bologna 1252, dass die Brüder keine Schriften mit arabischen Zahlen schreiben oder schreiben lassen sollten,⁵³⁵ wäre interessant zu wissen; leider geben ihn die Akten nicht an und die Ermahnung selbst steht in einer Liste von *admonitiones* zu verschiedensten Themen, weshalb sich aus ihrem Zusammenhang in den Akten keine Hinweise auf die Motive für diesen Beschluss folgern lassen. Kein anderes Generalkapitel nahm diese Ermahnung weiter auf.

2.1.4.2. Verbot der Beschäftigung mit Alchemie und Medizin

Ein Thema, das die Generalkapitel ab dem ausgehenden 13. Jahrhundert bis weit in die Barockzeit hinein beschäftigte, war die Alchemie. Ordensmeister Johannes von Vercelli (†1283, Ordensmeister seit 1264)⁵³⁶ erließ auf dem Generalkapitel von Pest 1273 zusam-

⁵³² Dated: Viterbo am 6. Februar 1267 (BOP 1, S. 481-482, Nr. 59) – wobei die weltlichen, geschäftlichen Angelegenheiten der Frauenklöster ausdrücklich ausgeklammert wurden; die Brüder hatten sich nur um die seelsorgerischen und disziplinarischen Dinge zu kümmern.

⁵³³ "Fratres non faciant sibi scribi psalteria vel alia scripta per moniales. vel alias mulieres." (MOPH 3, S. 47).

⁵³⁴ Siehe sog. älteste Konstitutionen, dist. 2, cap. 34: "Fratres non recipiant a mulieribus munuscula nec dent, et maxime confessores." (Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 366); bei Raimund dist. 2, cap. 13 in fast denselben Worten (Raymond Creytens: *Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort*, S. 64).

⁵³⁵ "Fratres non scribant nec scribi faciant scripta aliqua per figuras algorismi." (MOPH 3, S. 64).

⁵³⁶ Zu Johannes von Vercelli siehe Daniel Antonin Mortier: *Histoire des Maîtres Généraux* 2, S. 1-170; ebd. S. 135 Erwähnung des oben genannten *praeceptum formale*. Die Schauergeschichte aus der Chronik des Gerard von Frachet (siehe MOPH 1, S. 290-291) über einen aus dem Orden davongelaufenen Apostaten,

men mit den Diffinitoren ein *praeceptum formale*, das allen Brüdern streng verbot, die Alchemie zu studieren, zu lehren oder zu betreiben. Sollten sie alchemische Schriften besitzen, so sollten sie diese baldmöglichst ihren Prioren aushändigen, die selbige den Provinziälen zukommen lassen sollten.⁵³⁷ Anders gesagt: Vor diesem *praeceptum formale* waren derartige Studien und Schriften im Orden erlaubt gewesen.⁵³⁸ Wenn mit 1273 dann der Besitz alchemistischer Schriften untersagt war, so konsequenterweise auch die Abfassung solcher Texte. Nun galt also diesbezüglich ein indirektes Schreibverbot.

Das Generalkapitel von Bordeaux 1287 zitierte diesen formalen Befehl wörtlich, verschärfte ihn aber, indem es bei Zuwiderhandlung nicht nur die Buße für Ungehorsam, sondern auch Karzerhaft androhte.⁵³⁹ Dieses verschärfte Verbot wiederholte das Generalkapitel von Trier 1289.⁵⁴⁰ Noch deutlicher wandte sich das Generalkapitel von Metz 1313 gegen alchemische Beschäftigungen und Schriftbesitz, nicht nur, indem es sich auf diese älteren Bestimmungen berief, sondern auch, weil es trotz der bestehenden Verbote feststellen musste, dass noch immer in mehreren Konventen des Ordens deshalb Skandale drohten – offensichtlich betrieben einige Brüder weiterhin alchemische Studien. So befahlen die in Metz versammelten Kapitelsväter und der Ordensmeister in einem *praeceptum formale* bei Strafe der Exkommunikation, dass kein Bruder diese Kunst lehren oder lernen, ausüben oder ausüben lassen und keine Schriften darüber besitzen durfte. Falls doch solche Schriften vorhanden waren, so mussten diese innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden dieses formalen Befehls zerstört oder verbrannt werden. Ein deshalb

der sich im Goldmachen versuchte, die Mortier hier bietet, trägt leider nichts zum Hintergrund des *praeceptum formale* bei.

⁵³⁷ "Magister ordinis. de voluntate et consilio diffinitorum precipit districte. in virtute obediencie. fratribus universis. quod in alchimia non studeant. nec doceant. nec aliquatenus operentur. nec aliqua scripta de sciencia illa teneant. sed prioribus suis restituant quam cito poterunt. bona fide per eosdem priores prioribus provincialibus assignanda." (MOPH 3, S. 170).

⁵³⁸ Weshalb Dominikaner wie Albertus Magnus, Thomas von Cantimpré oder Vinzenz von Beauvais noch beruhigt alchemistisches Gedankengut in ihre Werke einfließen lassen konnten. Siehe dazu im Überblick: Guido Jüttner: Alchemie, II. Schrifttum, in LMA 1, coll. 331-333.

⁵³⁹ "Magister ordinis de consilio diffinitorum precipit in virtute obediencie fratribus universis. quod in alquimia non studeant. nec doceant. nec aliquatenus operentur. nec aliqua scripta de illa sciencia teneant. sed prioribus suis restituant quam cicius poterunt. bona fide. per eosdem priores prioribus provincialibus assignanda. et qui contra hoc de cetero fecerint et deprehensi fuerint. aut convicti; preter penam inobediencie. carcerali custodie mancipentur." (MOPH 3, S. 238-239).

⁵⁴⁰ "Districtie iniungimus. quod preceptum magistri ordinis. datum de consilio diffinitorum. in virtute obediencie. in capitulo Burdigale celebrato. anno domini · mº · cc · lxxxvii · a fratribus universis diligencius observetur. scilicet quod in alquimia non studeant nec doceant nec discant nec aliquatenus operentur nec aliqua scripta de illa sciencia teneant. sed prioribus suis restituant. quam cicius poterunt bona fide. per eosdem priores prioribus provincialibus assignanda. et qui contra fecerint et deprehensi fuerint et convicti; preter penam inobediencie carcerali custodie mancipentur." (ebd., S. 254).

exkommunizierter Bruder war in Karzerhaft zu nehmen.⁵⁴¹ Auf dem Generalkapitel von Barcelona 1323 wurde dieses *praeceptum formale* nicht nur wiederholt, sondern durch eine weitere Maßnahme ergänzt: Falls Brüder von den alchemischen Machenschaften eines anderen wusste, dies ihrem Oberen jedoch nicht anzeigten, wurden ihnen die Strafe für eine schwerere Schuld angedroht.⁵⁴²

Danach wird die Beschäftigung mit Alchemie zunächst nur mehr in sozusagen Sammelermahnungen in den Akten der Generalkapitel erwähnt, so in denen von Valencia 1370, als eines von insgesamt zwölf Vergehen, für welche die Exkommunikation angedroht wurde,⁵⁴³ in den Akten von Toulouse 1372 als eines von elf Vergehen⁵⁴⁴ und in denen von Bourges 1376 als eines von zehn.⁵⁴⁵

Das Generalkapitel von Ferrara 1498 verbot – unter Androhung des Fluches Gottes und des Ordens, sowie scharfer Strafen – die Beschäftigung mit Medizin, Alchemie und ähnlichem mit der Begründung, das geistliche Leben im Orden müsse von der weltlichen Sorge um zeitliche Dinge getrennt bleiben.⁵⁴⁶ Diese Zuordnung der Alchemie zum

⁵⁴¹ "Cum ars, que alchymia vocatur, sit in pluribus capitulis generalibus districte ac sub gravibus culpis prohibita, et adhuc immineant ex hoc in diversis locis ordini pericula scandalosa, precipit magister ordinis de diffinitorum consilio et assensu in virtute spiritus sancti et sub pena excommunicationis fratribus universis, ut nullus in dicta arte doceat vel discat, operetur vel faciat operari; et scripta de ea, si qua habeant, nulla teneant, sed infra octo dierum spacium a noticia presencium penitus ea destruant vel comburant. In secus autem facientes sententiam excommunicationis incurrunt, quam in diffinitorio tulit in scriptis, et eos nichilominus, de quibus legitime constiterit, ex nunc adiudicat custodie carcerali." (MOPH 4, S. 65-66).

⁵⁴² "Cum ars, que alchimia vocatur, sit in pluribus capitulis generalibus districte et sub gravioribus penis prohibita, et adhuc ex hoc in diversis locis ordinis pericula scandalosa surrexerint, precipit magister ordinis de diffinitorum consilio et assensu in virtute spiritus sancti et sub pena excommunicationis late sentencie, fratribus universis, quod nullus in dicta arte studeat vel discat, operetur vel faciat operari, et scripta de ea, si que habet, nulla teneat, sed infra octo dierum spacium a noticia presencium ea destruat et comburat; in secus autem facientes sententiam excommunicationis incurrant, quam magister ordinis in capitulo tulit publice in scriptis et eos nichilominus, de quibus legitime constiterit, ex tunc adiudicat custodie carcerali. Si qui tamen tales aliquos sciverint operari et prelati suis non manifestaverint, pene gravioris culpe debita subiacebunt." (ebd., S. 147).

⁵⁴³ "Denunciamus fratribus universi, quod quicumque frater ad Romanam curiam accesserit sine licencia magistri ordinis ... vel qui in arte alchimie operatus fuerit ubicumque ... excommunicationis sententiam incurrit ipso facto ..." (ebd., S. 418).

⁵⁴⁴ "Denunciamus fratribus universi, quod quicumque frater ordinis nostri ad Romanam curiam accesserit sine licentia magistri ordinis, ... vel qui in arte alchimie operatus fuerit ubicumque, ... excommunicationis sententiam incurrit ipso facto ..." (Thomas Kaeppli: Fragmentum actorum capituli generalis anno 1372, in: AFP 6 (1936) S. 386).

⁵⁴⁵ "Volumus et ordinamus, quod nullus frater ... in arte alchimie quomodolibet operari presumat seu eciam operari facere ..." (ebd., S. 431).

⁵⁴⁶ "Cum vita religiosa in suis actibus differre debeat a seculari sollicitudine rerum temporalium, districte prohibemus sub interminacione maledictionis eterne dei et ordinis et privacionis omnium bonorum eis ab ordine concessorum et communitati conventuum accomodandorum, ne aliquis fratrum nostri ordinis, cuiuscumque condicionis vel gradus existat, post mensem a noticia presencium exercent negociaciones seu mercancias vel artem medicine seu alchimie et similia, que nedum religiosos mendicantes, sed neque seculares clericos iuxta canones sacros decet, prohibentes sub eisdem penis, ne fratres nostri deposita suarum rerum

Besitz zeigt, wogegen sich die Kapitelväter mit ihrem Verbot wandten: Alchemisches Goldmachen hätte die Armut des Ordens bedroht. Genau um die vollkommene Einhaltung des Gelübdes der Armut ging es auch dem Generalkapitel von Mailand 1505, das in einer langen *ordinatio* verschiedene, den Brüdern verbotene Tätigkeiten aufzählte – darunter auch die Alchemie, die hier übrigens eingereiht war zwischen Handel und dem genossenschaftlichen Besitz von Vieh.⁵⁴⁷ Noch in der Cloche-Ausgabe der Konstitutionen von 1690 wurde das Alchemieverbot in dist. 1, cap. 14, text. II, litt. d zu "sine proprio vivere" eingeordnet, also als Verstoß gegen die Armut betrachtet bzw. ihre Ausübung in dist. 2, cap. 16, text. III, litt. b zu "singularem vitam quocunque modo vitiosam ducentes" zusammen mit Vergehen wie Würfel- und Kartenspiel, dem Leben mit Konkubinen und der Teilnahme an Jagden als zur lasterhaften Lebensweise führend verurteilt.⁵⁴⁸ Trotz aller sonst bei der Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1872 herrschenden Sorgfalt beim Sammeln und Wiedergeben historischer Eigenrechtsbestimmungen wurde das Alchemieverbot darin nicht aufgenommen, sondern stillschweigend unterdrückt – offensichtlich hatte sich der dominikanische Gesetzgeber inzwischen davon überzeugt, dass alchemisches Goldmachen doch keine Bedrohung der religiösen Armut darstellen konnte.

Anders als die eindeutige Ablehnung der Alchemie war der Umgang mit Medizin zweispältig: Einerseits brauchte man Ärzte und deren Arzneien im Krankheitsfall – schon die Augustinusregel empfahl ausdrücklich, bei Schmerzen den Arzt aufzusuchen⁵⁴⁹ und zahlreiche Generalkapitel betonten die Verantwortung der Oberen für die ärztliche Pflege kranker Brüder.⁵⁵⁰ Allerdings lehnte der Orden es über Jahrhunderte ab, dass seine eigenen Mitglieder ärztlich tätig sein sollten, außer sie wären schon vor ihrem Eintritt

quarumcumque eciam pecuniarum apud personas extra obedienciam ordinis constitutas sine licencia sui prelati et scitu plurium patrum deponant." (MOPH 8, S. 427-428).

⁵⁴⁷ Die besagte *ordinatio* ist zu lang, als dass wir sie hier zitieren könnten. Die für uns wesentliche Stelle lautet: "Quia communitas omnium rerum maxime confert ad reformationem conventuum, ideo, ut perfecte paupertatis votum servetur et viciu damnate proprietatis a fratribus excludatur, volumus et ordinamus ac sub pena gravioris culpe et privacionis omnium bonorum sibi concessorum districte prohibemus, quas penas quilibet contrafaciendo ipso facto incurrat, ne aliquis frater nostri ordinis ... mercancias aut artem alchimie exercere aut animalia in societatem tenere ... presumat ..." (MOPH 9, S. 35).

⁵⁴⁸ Siehe Regula s. Augustini et constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum ... Romae 1690, Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum S. 84 und S. 331.

⁵⁴⁹ Siehe Augustinusregel Kap. 5 (Jordan von Sachsen, S. 240).

⁵⁵⁰ So z.B. das Generalkapitel von 1287: "Quia circa infirmos diligens cura est adhibenda; eisdem prioribus et eorum vicariis districte iniungimus. quod fratribus infirmis in medicinis et aliis necessariis. secundum quod infirmitas eorum exigit; provideant diligenter." (MOPH 3, S. 240) u.ö. Ein besonderer Punkt war dabei die Frage, dass Kranken nur nach ärztlichem Rat Fleischspeisen erlaubt sein sollten (siehe z.B. die Bestimmung des Generalkapitels von 1321, MOPH 4, S. 132).

medizinisch ausgebildet gewesen.⁵⁵¹ Obwohl spätestens im 18. Jahrhundert eine positivere Einstellung zur Ausübung der Medizin durch einen Bruder eintrat – so lobte z.B. das Generalkapitel von Rom 1756 in einem Nachruf auf Pedro Vazquez (†1749) ausdrücklich dessen Fortschritt in den medizinischen Künsten⁵⁵² – und das allgemeine Kirchenrecht inzwischen Missionaren bestimmte ärztliche Tätigkeiten erlaubte,⁵⁵³ wiederholte die Wiederverlautbarung von 1872 die ablehnenden Regelungen einer ärztlichen Tätigkeiten durch Brüder.⁵⁵⁴ Dieses Verbot fiel erst mit der Wiederverlautbarung von 1932 weg. Was der dominikanische Gesetzgeber aber nie ablehnte, waren medizinische Schriften: Weder in den Konstitutionen, noch in den Akten der Generalkapitel wurden jemals der Besitz oder das Verfassen von Texten medizinischen Inhalts verboten.

2.1.4.3. Direktes Verbot des Lehrens und indirektes Verbot des Schreibens gegen die Lehre des Aquinaten

Das Verhältnis des Predigerordens zu seinem Mitglied Thomas von Aquin und dessen philosophisch-theologischen Werken als speziell zu bezeichnen, wäre untertrieben. Es ist so vielschichtig, dass wir uns hier nur auf eine konkrete Sache beschränken wollen, nämlich die Beschlüsse, die der dominikanische Gesetzgeber fasste, um die Ordensbrüder daran zu hindern, gegen die Lehre des Aquinaten zu schreiben.

Thomas von Aquin und seine Werke kommen in den Generalkapitelsakten äußerst häufig vor. Er selbst nahm am Generalkapitel von Valenciennes 1259 teil, als Mitglied der Kommission, die eine neue Studienordnung ausarbeitete.⁵⁵⁵ Als Grundlage für die harsche Bestrafung der Gehorsamsverweigerung des Dominikaners Bartholomäus von Tours durch das Generalkapitel von Mailand 1270 wurde u.a. ein Gutachten des Aquina-

⁵⁵¹ Das Generalkapitel von 1251 verbot den Konversen das Fühlen des Pulses und die Urinschau ("... quod fratres conversi ordinis nostri. de iudicandis pulsibus et urinis se nullatenus intromittant."; MOPH 3, S. 58); das von 1293 verbot ausdrücklich die Ausübung der Medizin, außer der Bruder wäre vor seinem Eintritt ausreichend darin ausgebildet worden ("Inhibemus districte. ne aliquis frater artem medicine exerceat. nec de medicina se aliquatenus intromittat. nisi prius in seculo audiverit et fuerit sufficienter instructus."; ebd., S. 268). Siehe dazu auch die diesbezüglichen Beschlüsse der Generalkapitel von 1320, 1323, 1336, 1337 u.ö. (MOPH 4, S. 122, 146, 239, 250). Das letzte Generalkapitel, das den Brüdern die Ausübung der Medizin untersagte, war das von 1553 (siehe MOPH 9, S. 350).

⁵⁵² Siehe MOPH 14, S. 280-281.

⁵⁵³ Siehe die Regelungen für Dominikaner in: Cajetanus Lo-Cicero: Constitutiones, declarationes et ordinationes, Stichwort "de medicina", S. 287.

⁵⁵⁴ Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Parisiis 1872, Nr. 392, S. 208-209.

⁵⁵⁵ Siehe MOPH 3, S. 94, Anmerkung 1; inhaltlich dazu Daniel Antonin Mortier: Histoire des Maîtres Généraux 1, S. 563-566 und Michèle Mulchahey: 'First the Bow is Bent in Study...', S. 168-169 und 223-224. Zur Studienneuordnung von 1259 siehe auch Jean-Pierre Torrell: Magister Thomas, S. 115-117.

ten verwendet.⁵⁵⁶ Am 10. Dezember desselben Jahres 1270 verurteilte der Bischof von Paris, Étienne Tempier (†1279),⁵⁵⁷ dreizehn averroistisch-aristotelische Thesen als Irrtümer; mit beidem, den Thesen wie der Verurteilung, musste sich Thomas als Lehrer und bekannter Aristoteleskommentator auseinandersetzen.⁵⁵⁸ Der Streit über diese Thesen flammte wenige Jahre neuerlich auf, unterstützt durch einen Konflikt zwischen den neo-augustinischen Konservativen der Pariser theologischen Fakultät mit den radikalen Aristotelikern der Artistenfakultät, wo Thomas früher gelehrt hatte.⁵⁵⁹ Nach einer Untersuchung von Schriften der Artistenfakultät verurteilte Étienne Tempier am 7. März 1277 insgesamt 219 Thesen als Irrtümer. Kurz darauf, zwischen dem 7. und dem 28. März, begann der Bischof einen direkt gegen Lehren des Thomas gerichteten Prozess, der aber nach Rom verlegt und dann wegen einer Sedisvakanz und durch das Eingreifen mehrerer einflussreicher Persönlichkeiten solange verschleppt wurde, bis Papst Honorius IV. (†1287) ihn nach Paris zurückverwies und die Magister der theologischen Fakultät mit der Lösung betraute – die sich 1286 darum kümmerten, ohne Zensuren auszusprechen. Für unseren Zusammenhang ist wichtig, dass in diesem Konflikt auch Dominikaner als Gegner des Thomas auftraten: Unabhängig von Tempier sprach der Erzbischof von Canterbury, Robert Kilwardy (†1279) – aus dem Predigerorden stammend, der 1261 bis 1267 Provinzial der englischen Ordensprovinz gewesen war⁵⁶⁰ – am 18. März 1277 eine ähnliche Verurteilung aus, in der ausdrücklich thomasische Thesen angegriffen wurden. Kilwardbys Nachfolger als Erzbischof, John Pecham (†1292) – Minorit und als Vertreter einer augustinischen Theologie schon früher gegen Thomas' Lehren aufgetreten⁵⁶¹ –, wiederholte und ergänzte diese Zensur thomasischer Thesen am 29. Oktober 1284 und am 30. April 1286. In der Folge entstanden franziskanische Schriften gegen und dominikanische Schriften für die Theologie des Aquinaten. Tatsächlich scheint in diesen Verteidi-

⁵⁵⁶ MOPH 3, S. 155. Zu diesem Bartholomäus und seinen Schriften siehe SSOP 1, S. 248, SOPMAE 1, S. 174-179 und zu dessen Verurteilung Daniel Antonin Mortier: *Histoire des Maîtres Généraux* 2, S. 73-74. Sein Todesdatum ist unbekannt.

⁵⁵⁷ Zu Tempier siehe Jacques Verger: Tempier, Étienne, in: LMA 8, coll. 534.

⁵⁵⁸ Siehe dazu Jean-Pierre Torrell: Magister Thomas, S. 206-211.

⁵⁵⁹ So laut Jean-Pierre Torrell: Magister Thomas, S. 311. Für den gesamten Konflikt über die Pariser Verurteilungen des Jahres 1277 folgen wir Torrells Darstellung ebd., S. 311-323; dort auch weiterführende Literaturangaben.

⁵⁶⁰ Zu Kilwardby siehe Gerhard Leibold: Robert Kilwardby, in: LMA 7, coll. 907-908.

⁵⁶¹ Zu Pecham: Johannes Schlageter/Günter Bernt: Peckham (Pecham) Johannes, in: LMA 6, coll. 1848.

gungen zum ersten Mal "das Selbstbewusstsein einer sich bildenden Schule" auf,⁵⁶² nämlich der dominikanisch-thomistischen.

Auch die höchste Vertretung des Predigerordens blieb derweil nicht untätig; die Maßnahmen des dominikanischen Gesetzgebers wuchsen mit den Angriffen auf Thomas' Lehre an. So entsandte das Generalkapitel von Mailand 1278 zwei Brüder nach England mit dem Auftrag, diejenigen Dominikaner zu ermitteln, die gegen den Aquinaten geschrieben hatten, sie zu bestrafen und ins Exil zu schicken.⁵⁶³ 1279 erließ das Generalkapitel von Paris eine Stellungnahme, mit der die Predigerbrüder ihre offizielle Position bezogen: Da Thomas von Aquin durch sein lobenswertes Leben und seine Schriften dem Orden Ehre gemacht hätte, sei es nicht zu tolerieren, dass sich einige – nämlich Mitbrüder – über ihn und seine Schriften respektlos und unschicklich äußerten, auch wenn sie anders denken würden. Die Provinz- und Konventsoberen wurden daher aufgefordert, diejenigen, die so handelten, scharf zu bestrafen.⁵⁶⁴ Mit dem Beschluss des Generalkapitels von Paris 1286, der allen Brüder auferlegte, sich wirksam für die Förderung der Lehre des Thomas einzusetzen und sie wenigstens als gültige Meinung zu verteidigen, wandte sich der Predigerorden dann endgültig dem Thomismus zu.⁵⁶⁵ Diese Hinwendung brachte das Generalkapitel von Saragossa 1309 unter Dach und Fach, als es allen Lektoren und Sublektoren – also allen Lehrern des Ordens – befahl, nach der Lehre und den Schriften des Thomas zu unterrichten. Jegliche Zuwiderhandlung wurde streng

⁵⁶² Jean-Pierre Torrell: *Magister Thomas*, S. 320.

⁵⁶³ "Iniungimus districte fratri Raymundo de Medullione et fratri Iohanni Vigorosi lectori Montispeessulani. quod cum festinatione vadant in Angliam inquisituri diligenter super facto fratrum. qui in scandalum ordinis detraxerunt de scriptis venerabilis patris fratris Thome de Aquino. quibus ex nunc plenam auctoritatem in capite et in membris. qui quos culpabiles invenerint in predictis; puniendi. extra provinciam emittendi. et omni officio privandi; plenam habeant potestatem. Quod si unus eorum. casu aliquo legitimo fuerit impeditus; alter eorum nichilominus exequatur. Quibus priores de sociis competentibus. quos ipsi ad hoc officium exequendum ydoneos iudicaverint. teneantur quandocumque requisiti fuerint providere." (MOPH 3, S. 199).

⁵⁶⁴ "Cum venerabilis vir memorie recolende fr. Thomas de Aquino. sua conversacione laudabili et scriptis suis multum honoraverit ordinem. nec sit aliquatenus tolerandum. quod de ipso vel scriptis eius aliqui irreverenter et indecenter loquantur. eciam aliter sencientes. iniungimus prioribus provincialibus et conventualibus et eorum vicariis ac visitoribus universis. quod si quos invenerint excedentes in predictis; punire acriter non postponant." (ebd., S. 204).

⁵⁶⁵ "Districtius iniungimus et mandamus. ut fratres omnes et singuli. prout sciunt et possunt. efficacem dent operam ad doctrinam venerabilis magistri fratris Thome de Aquino recolende memorie promovendam et saltem ut est opinio defendendam. et si qui contrarium facere. attemptaverint assertive; sive sint magistri sive bacallarii. lectores. priores et alii fratres eciam aliter sencientes; ipso facto. ab officiis propriis et graciis ordinis sint suspensi. donec per magistrum ordinis vel generale capitulum sint restituti. et nichilominus per prelatos suos seu visitatores iuxta culparum exigenciam; condignam reportent penam." (ebd., S. 235).

bestraft.⁵⁶⁶ Das Generalkapitel von Metz 1313 verbot nicht nur den Lehrern, sondern allen Brüdern, gegen die Lehrmeinungen des Thomas zu unterrichten, zu bestimmen oder zu antworten oder eine gegenteilige Meinung zu vertreten; geboten wurde nun thomistischer Unterricht; die zukünftig ins Generalstudium nach Paris entsandten Studenten mussten in der Lehre des Thomas vorher gut ausgebildet sein.⁵⁶⁷ Die Aufsichtspflicht der Studentenmagister betonte das Generalkapitel von Bologna 1315: Diese sollten alle etwaigen Unterrichtsverstöße gegen die Lehre des Thomas und der Kirche in den General- und Provinzstudien den höheren Oberen anzeigen.⁵⁶⁸ Außerdem sprach es ein ausdrückliches Verkaufsverbot für alle Bücher aus, die die Werke des Aquinaten beinhalten und nahm einen einfachen Befehl des Ordensmeisters (der also nicht als *praeceptum formale* formuliert war) in seine Akten auf, wonach alle Konvente mit Generalstudien oder in denen *magistri in theologia* wohnten, gewissenhaft dafür zu sorgen hätten, alle Schriften des Thomas, besonders dessen theologische Werke, sowie Bibelkonkordanzen vollständig zu haben.⁵⁶⁹

⁵⁶⁶ "Volumus et districte iniungimus lectoribus et sublectoribus universis, quod legant et determinent secundum doctrinam et opera venerabilis doctoris fratris Thome de Aquino, et in eadem scolares suos informant, et studentes in ea cum diligencia studere teneantur. Qui autem contrarium fecisse notabiliter inventi fuerint nec admoniti voluerint revocare, per priores provinciales vel magistrum ordinis sic graviter et celeriter puniantur, quod sint ceteris in exemplum." (MOPH 4, S. 38).

⁵⁶⁷ "Cum doctrina venerabilis doctoris fratris Thome de Aquino sanior et communior reputetur, et eam ordo noster specialiter prosequi teneatur, inhibemus districte, quod nullus frater legendo, determinando, respondendo audeat assertive tenere contrarium eius, quod communiter creditur de opinione doctoris predicti, nec recitare aut confirmare aliquam singularem opinionem contra communem doctorum sententiam in hiis, que ad fidem vel mores pertinere noscuntur, nisi reprobando et statim objectionibus respondendo. Quicumque autem per provincialem vel eius vicarium, qui super hiis inquirere teneantur, ex certa sciencia in aliquo premissorum inventus fuerit deliquisse, per eosdem, cum eis legitime constiterit, a lectoratus officio vel studio absolvatur in penam; si tamen alias de huiusmodi sit notatus. Quod si ex talibus opinionibus pertractatis scandalum sit subortum, volumus, quod acrius puniatur et ad revocandum nichilominus compellatur. Lectores quoque de textu biblie plus solito legant et in lectura de sentenciis ad minus tres vel quatuor articulos de doctrina fratris Thome pertractent, prolixitate onerosa vitata. Nullus eciam ad studium Parisiense mittantur, nisi in doctrina fratris Thome saltem tribus annis studuerit diligenter." (ebd., S. 64-65).

⁵⁶⁸ "Magister studencium observabit et referet magistro ordinis in studiis generalibus et provinciali et diffinitoribus in aliis studiis, quid, quantum et quomodo lectores legent et in anno quociens disputabunt. Insuper si docuerint contra communem doctrinam Thome aut contra communes opiniones ecclesie, tangentes articulos fidei, bonos mores vel ecclesie sacramenta, aut si contra ista aut aliquid istorum adduxerint rationes, quas dimiserint insolutas. Super quibus eos primo cum debita reverencia admonebit; quod si se non correxerint debite revocando, provinciali vel eius vicario referat verbo vel scripto, si magister ordinis non fuerit in propinquo; qui si invenerit ita esse, eos absolvat ab officio lectionum. Advertat eciam magister studencium, si aliquid contra doctrinam Thome aut erroneum vel suspectum seu errori propinquum invenerit in scriptis vel reportacionibus quibuscumque. Quod si aliquid tale suo iudicio poterit invenire, statim significare magistro ordinis non obmittat. Ad quod faciendum lectores et cursores studiorum generalium necnon et alii fratres ad hoc apti maneant obligati." (ebd., S. 81).

⁵⁶⁹ "Cum ad communem profectum fratrum sit utile, quod libri multi et boni in communi armario habeantur, volumus et ordinamus districtius iniungentes, quod libri questionum fratris Thome, scripta super bibliam secundum ipsum aut alie questiones seu libri utiles, qui ad conventus de cetero quocumque titulo pertinebunt, non possint vendi nec alienari quomodolibet per quemcumque, sed in communi armario integraliter reponantur et, si ad hoc apti fuerint, non possint inde per aliquem amoveri nisi predicti libri fuerint in ar-

Mit dem päpstlichen Dekret "Redemptionem misit Dominus" vom 18. Juli 1323 wurde Thomas von Aquin heiliggesprochen,⁵⁷⁰ womit alle grundsätzlichen Diskussionen über die Gültigkeit seiner Meinungen beendet waren. Am 14. Februar 1325 annullierte der damalige Bischof von Paris die anti-averroistischen Verurteilungen seines Amtsvorgängers Tempier, insoweit dies die Lehre des Aquinaten betraf.⁵⁷¹ Es dauerte nur wenige Jahre, bis das Generalkapitel von Sisteron 1329 anordnete, dass alle Theologiestudenten des Ordens Thomas' Lehre gewissenhaft erlernen und die Lektoren sie unterrichten sollten; im Falle, dass die Lektoren auf ihr widersprechende Gründe stoßen würden, hatten sie diese Widersprüche bei Strafe des Amtsverlustes zu lösen und aus der Welt zu schaffen.⁵⁷²

Hier weiter im Detail auf die vielen Studien- und Unterrichtsvorschriften der Generalkapitel über den Thomismus einzugehen, die im Laufe der folgenden Jahrhunderte geäußert wurden, ist für unsere Zwecke unnötig – noch heute stellen die Konstitutionen den Predigerbrüdern die thomasische Doktrin als Maßstab vor Augen.⁵⁷³ Was für den Unterricht galt, galt natürlich auch für das Schrifttum: Wenn zum Beispiel das Generalkapitel von Le Puy 1344 den Lektoren verbot, die Wahrheit der thomistischen Lehre durch sinnlose Zerfaserung in Misskredit zu bringen,⁵⁷⁴ so waren damit auch solche

mario duplicati. In conventibus autem, in quibus sunt studia generalia vel ubi magistri in theologia fuerint, hec precipit magister ordinis diligencius observari, donec omnia scripta fratris Thome et maxime in theologia ibidem integraliter habeantur; quod vult de concordanciis biblie similiter observari." (ebd., S. 83-84). Zu den obgenannten und weiteren Orientierungen des Dominikanerordens an Vorbild und Lehre des Aquinaten siehe Jean-Pierre Torrell: *Magister Thomas*, S. 321-323.

⁵⁷⁰ Siehe BOP 2, S. 159-164, Nr. 40. Zu Heiligsprechung siehe Jean-Pierre Torrell: *Magister Thomas*, S. 334-339.

⁵⁷¹ Siehe Jean-Pierre Torrell: *Magister Thomas*, S. 337.

⁵⁷² "Cum doctrina sancti Thome toti mundo sit utilis et ordini honorabilis, volumus et ordinamus, quod omnes studentes theologie in dicta doctrina studeant diligenter; lectores autem et cursores ipsam doctrinam in suis lectionibus et disputacionibus pertractent singulariter et declarent et conclusiones eiusdem doctoris finaliter teneant, et si contra ipsius doctrinam rationes adducant, illas teneantur solvere, et quantum poterunt, contrarias efficaciter annullare. Quicumque autem contrarium inventus fuerit attentasse, per priores provinciales vel eorum vicarios privetur officio lectorie." (MOPH 4, S. 191).

⁵⁷³ "... optimus magister et exemplar est s. Thomas cuius doctrinam ecclesia singulariter commendat et ordo suscipit tamquam patrimonium ..." (Liber constitutionum et ordinationum fratrum ordinis Praedicatorum Romae 2010, S. 66, Nr. 82).

⁵⁷⁴ "Cum maximus doctor et precipuus sanctus Thomas supra saniolem, planiolem et tuciolem sacre scripture et sanctorum doctorum necnon et magis approbatorum philosophorum intellectum et sensum doctrine sue fundamenta tanquam sapientissimus architectus collocaverit, ad quod infallibiliter sequitur doctrinam illam casum pati non posse, quamdiu scriptura sacra, doctrina sanctorum ac philosophorum commune et rectum naturalis luminis iudicium sequencium ab inconcussibili non excident firmitate, et intellexerimus nonnullos in nostro ordine legentes ad hanc vaniloqui et curiositatis stulticiam devolutos, ut spreta iam salubri solidaque doctrina peregrinis doctrinis et variis abducantur, adeo ut eciam ipsam veritatis doctrinam audeant ausu temerario frivolis laceracionibus improbare, mandamus prioribus provincialibus, ut si quos huiusmodi deinceps invenerint, omni lectione simpliciter eos privent." (MOPH 4, S. 297).

Schriften gemeint. Oder wenn die Generalkapitel von Rom 1571, Barcelona 1574 und Rom 1629 den Lektoren untersagten, sich in ihrem Unterricht vom Thomismus zu distanzieren,⁵⁷⁵ so betraf dieses Verbot jede derartige Äußerung, auch eine schriftliche. Ausdrückliche Anti-Thomas-Schreibverbote waren dadurch unnötig.

2.1.4.4. Verbot der Verleumdung

Ein Thema, auf das die Generalkapitel sehr sensibel und äußerst häufig reagierten, war ganz allgemein Verunglimpfung oder Verleumdung.⁵⁷⁶ Wurde diese von außen an den Orden herangetragen, konnte der dominikanische Gesetzgeber wenig anderes tun, als sich zu verteidigen. Innerhalb des Ordens jedoch, gegenüber den eigenen Mitgliedern, wurden im Laufe der Zeit eine Vielzahl von Maßnahmen erlassen, die verhindern oder bestrafen sollten, dass ein Bruder einen anderen verleumdete, ein Untergebener einen Oberen verunglimpfte oder dass außenstehende Dritte in solche internen Konflikte hineingezogen wurden oder gar Partei ergriffen. Ausdrückliche Verbote des Abfassens verleumderischer oder verunglimpfender Schriften waren in diesen Generalkapitelsbeschlüssen zwar selten, allerdings verstand sich von selbst, dass etwas, das so grundsätzlich verboten wurde, auch für Schriften galt.

Bezüglich der Verleumdung galt im Eigenrecht des Predigerordens das berühmte in-dubio-pro-reo-Prinzip: Wenn schon laut den sogenannten ältesten Konstitutionen die Novizen zu einer Haltung zu erziehen waren, die sie, falls sie sähen, dass jemand etwas tat, was schlecht erschien, annehmen ließ, es sei gut oder aus guter Absicht geschehen, dann galt diese Haltung um so mehr für die Brüder mit Profess.⁵⁷⁷ Bereits hässliches oder eitles Daherreden wurde als leichteres Vergehen betrachtet,⁵⁷⁸ Murren, Verleumdung oder

⁵⁷⁵ Siehe MOPH 10, S. 122-123 und 160 und MOPH 12, S. 10.

⁵⁷⁶ Lateinisch *diffamatio* oder *infamatio*. Karl Ernst Georges beschreibt *diffamare* als "ruchbar machen, verschreien, verlästern, verunglimpfen, verleumden" (in: Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch. Bd. 1, coll. 2144) bzw. *infamare* als "in üblen Ruf, in Schande bringen, Unehre machen, berüchtigt machen" (ebd., Bd. 2, coll. 227). Niermeyer/van de Kieft definieren *diffamare* als "verleumden, verunglimpfen, beschuldigen" (in: Mediae Latinitate Lexicon Minus, Bd. 1, S. 434) und *infamare* als "öffentlich verleumden, anprangern" (ebd., S. 694). In den dominikanischen Gesetzestexten scheinen beide Wörter bedeutungsgleich verwendet worden zu sein, zumindest ist für uns kein Verwendungsunterschied erkennbar.

⁵⁷⁷ Siehe die sog. ältesten Konstitutionen, dist. 1, cap. 13: "... neminem penitus iudicent, sed si que ab ullo fieri viderint, licet mala videantur, bona suspicentur vel bona intentione facta, sepe enim humanum fallitur iudicium ..." (Antonien Hendrijk Thomas: De oudste constituties, S. 323). In den Raimundinischen Konstitutionen findet sich derselbe Wortlaut in dist. 1, cap. 14, nur unter Hinzufügung: "Non loquantur de absente, nisi que bona sunt." (Raymond Creytens: Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort, S. 40).

⁵⁷⁸ Sog. älteste Konstitutionen, dist. 1. cap. 21bis: "... si quis turpem sermonem vel vaniloquium dixerit, vel, quod gravius est, in usu habuerit ..." (Antonien Hendrijk Thomas: De oudste constituties, S. 333) bzw. bei

das Verbreiten in böser Absicht von etwas Schlechtem über die Brüder oder den Konvent, das sich nicht bestätigen ließ, als schweres Vergehen.⁵⁷⁹ Das Weitertragen von Gerüchten in die Provinz- oder Generalkapitel wurde dadurch zu unterbinden versucht, dass alle Anklagen eines Konvents beim Provinz- oder Generalkapitel schriftlich unter Angaben der Namen der Ankläger zu erfolgen hatten; bei Anklagen aus Hörensagen musste die Quelle des Gerüchts angegeben werden.⁵⁸⁰ Keinerlei Verständnis hatten die sogenannten ältesten Konstitutionen für ein absichtliches Weitertragen von Informationen an Außenstehende, wenn dadurch der Orden in üble Nachrede geraten konnte; ausdrücklich genannt wurden als Beispiele die Gründe für eine etwaige Absetzung eines Ordensmeisters oder Provinzials und deren Vergehen und Bestrafung, sowie Dinge, die dem Kapitelsgeheimnis unterlagen und etwaige Meinungsverschiedenheiten der Definitoren oder der Brüder untereinander: Ein Bruder, der den Orden auf solche Weise verleumden würde, sollte als Exkommunizierter, Schismatiker und Zerstörer der Gemeinschaft gelten und mit der Strafe für eine schwerere Schuld belegt werden. Dieselbe Strafe drohte jedem, der durch Wort oder Tat oder auf eine sonstige Weise an einer Spaltung des Ordens arbeitete.⁵⁸¹ Zu beachten ist dabei, dass die Strafen für eine schwerere Schuld die Höchststrafen darstellten, die das dominikanische Eigenrecht zu vergeben wusste – die Strafe für das schwerste Vergehen, die Unkorrigierbarkeit, war der Ausschluß aus dem Orden.

Raimund im selben Wortlaut dist. 1, cap. 16 (Raymond Creytens: *Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort*, S. 43).

⁵⁷⁹ Sog. älteste Konstitutionen dist. 1, cap. 22: "... si quis sussurro vel detractor inventus fuerit, si quis mala de patribus vel fratribus vel domibus suis malitiose evomuerit, que testimonio fratrum suorum probare nequiverit ..." (Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 334); bei Raimund in beinahe demselben Wortlaut dist. 1, cap. 16 (Raymond Creytens: *Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort*, S. 43).

⁵⁸⁰ Sog. älteste Konstitutionen dist. 2, cap. 1: "Item, conventus mittit accusationes ad capitulum generale vel provinciale, scribat de quolibet articulo numerum et nomina accusantium, et si accusant de visu vel auditu. Et nullus accuset de auditu, nisi dicat a quo audierit. Sed utique caveat ne malum, quod audierit de alio [fratre], referat aliquatenus, nisi dicat a quo audiverit." (Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 341). In der Raimundinischen Redaktion wurde dieser Abschnitt in dist. 2, cap. 9 gekürzt; dort heisst es nur noch: "Conventus vero qui mittit accusationes ad capitulum generale vel provinciale, scribat numerum et nomina accusantium, et si accusant de auditu vel de visu." (Raymond Creytens: *Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort*, S. 60).

⁵⁸¹ Sog. älteste Konstitutionen, dist. 2, cap 14: de infamatione ordinis vitanda: "In virtute Spiritus sancti et obedientie firmiter precipimus observari, ne quis causam depositionis magistri vel prioris provincialis vel eius excessum vel correctionem vel secretum capituli seu dissensiones diffinitorum vel fratrum, unde ordo noster possit turbari vel infamari, audeat scienter extraneis publicare. Si quis autem ex deliberatione contrafecerit, tanquam excommunicatus et schismaticus ac destructor nostri ordinis habeatur et, quousque satisfecerit, ac communione omnium sit penitus alienus et pene graviore culpe debite subiaceat. Eadem districtione precipimus ne quis verbo vel facto aliquomodo ad divisionem nostri ordinis audeat laborare. Quod si fecerit, pene subiaceat supradicte." (Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 351). In der Raimundinischen Redaktion finden sich beinahe dieselben Worte in dist. 2, cap. 8: de capitulo generali (Raymond Creytens: *Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort*, S. 58-59).

Nicht nur diesen großen Vergehen gegenüber den höheren Oberen oder gar dem ganzen Orden, sondern auch den kleineren, sozusagen zwischenbrüderlichen Verleumdungen wollte das Eigenrecht einen Riegel vorschieben. Bereits das Generalkapitel von Paris 1236 verbot ausdrücklich, dass kein Bruder es wagen sollte, etwas – schlechtes – weiterzuerzählen, was er von einem anderen gehört hatte, außer wenn er den Namen seiner Quelle preisgab; falls er jemanden öffentlich anprangerte, sollte er öffentlich Genugtuung leisten, ansonsten durfte ihn sein Beichtvater nicht lossprechen.⁵⁸² Laut des Generalkapitels von Bologna 1243 durfte ein Bruder, der einen anderen fälschlich einer Todsünde bezichtigte oder im Kapitel anprangerte, solange nicht losgesprochen werden, bis er sich dessen im Kapitel nicht selbst angeklagt hatte.⁵⁸³ Die Generalkapitel von Köln 1245, Paris 1264 und Montpellier 1265 geboten, dass ein Bruder, der einen anderen fälschlicherweise diffamierte, solange Buße zu tun hatte, bis er den Ruf des Verleumdeten wiederhergestellt hatte.⁵⁸⁴ Ein Vergehen war immer dem zuständigen Oberen anzuzeigen, niemandem sonst; jedem Bruder, der die Anklage eines anderen Bruders nicht bei seinem Prior oder dessen Vikar vorbrachte, drohte das Generalkapitel von Paris 1326 Strafe an.⁵⁸⁵ Übelgenommen wurde insbesondere eine Verleumdung bei Außenstehenden, nicht dem Orden Angehörigen. So wurden ab dem Generalkapitel von Piacenza 1310 allen denjenigen schwere Strafen auferlegt, die wissentlich und absichtlich ein Vergehen eines Bruders, das sie gesehen oder von dem sie gehört hatten, irgendwelchen Personen öffentlich machten, denen die Korrektur dieses Vergehens nicht zustand. Dieser Beschluss wurde durch eine ganze Reihe von Generalkapiteln wiederholt und in Erinnerung gerufen, was darauf hinweist, dass Verleumdungen nach außen häufiger vorkamen.⁵⁸⁶ Sehr scharfe

⁵⁸² "Nullus audeat narrare quod audierit ab alio. nisi eum qui narraverit velit publicare. et si publice infamat; publice satisfaciat. nec confessor eum aliter absolvat." (MOPH 3, S. 9).

⁵⁸³ "Quicumque falso scienter infamaverit de mortali. vel in capitulo proclamaverit. non absolvatur in privato; nisi prius in capitulo se accuset." (ebd., S. 28).

⁵⁸⁴ So am ausdrücklichsten das Generalkapitel von 1265: "[Inchoamus] Item hanc. In capitulo de gravi culpa. in fine dicatur sic. si quis autem scienter aliquem diffamaverit. non possit absolvi. nisi famam fratri restituat apud illos; penes quos diffamavit. prout et quando fuerit opportunum." (ebd., S. 128) – so ähnlich aber bereits 1245 und 1264 (siehe ebd., S. 30-31 und 123).

⁵⁸⁵ "Cum ex fratrum infamacionibus deus graviter offendatur et ordini turbacionis et scandali multiplex materia ministretur, volumus ac districte imponimus, quod quicumque crimen aliquod fratri alicui imposuerit vel aliis quibuscumque revelaverit, nisi forte suis superioribus deferendo, per priorem vel eius vicarium, postquam legitime constiterit, pena criminoso debita puniatur." (MOPH 4, S. 165). Dies wurde durch das Generalkapitel von 1327 bestätigt (ebd., S. 171).

⁵⁸⁶ "Cum ex relatione criminum visorum seu auditorum indebita et incauta sequantur fratrum infamie ultra ordinem caritatis et nichilominus multiplex scandali ac turbacionis materia ministretur, volumus ac districte iniungimus, quod quicumque crimen visum vel auditum de fratre ordinis scienter et ex proposito cuicumque persone alias nescienti revelaverit, ad quam correctio non pertinet de predictis, vel que non creditur probabiliter in illo casu posse prodesse, exprimendo fratris personam vel nomen, per priorem provincialem vel

Worte fand das Generalkapitel von Le Puy 1344 zur Verurteilung für alle, die fälschlich und ohne Beweise einen anderen eines Verbrechens bezichtigten und dadurch Rufmord begingen.⁵⁸⁷ Das Generalkapitel von Brives 1346 bestimmte, dass jeder Bruder, der einen anderen wissentlich bei Außenstehenden diffamierte oder fälschlich eines Vergehens bezichtigte, ohne Umschweife mit der Strafe für eine schwerere Schuld bestraft werden sollte.⁵⁸⁸ In diesem Zusammenhang kam es sogar zu einer neuen Konstitution: Auf dem Generalkapitel von Castres 1352 wurde die Ahndung mit Karzerhaft beschlossen, wenn ein Bruder einen anderen oder den Ordens wegen eines Vergehens, für das die Konstitutionen die Karzerstrafe androhten, falsch anklagen würde oder wenn derartige Vergehen von Brüdern gegenüber weltlichen Personen oder Personen außerhalb der Obödienz des Ordens öffentlich gemacht würden, wodurch der Ruf der Brüder oder des Ordens geschädigt werden könnte. Solche Zerstörer (des Rufes) des Ordens durften nur durch den Ordensmeister oder ein Generalkapitel aus der Haft befreit werden.⁵⁸⁹ Dieser Beschluss wurde durch die Generalkapitel von Besançon 1353 und Narbonne 1354 ausdrücklich im

eius vicarium seu visitatorem vel suum priorem, postquam legitime constiterit, pena criminoso debita de discretorum consilio puniatur et maxime si alias de talibus sit notatus." (ebd., S. 47). Dies wurde u.a. durch die folgenden Generalkapitel von 1311, 1312, 1318, 1319, 1323 und 1326 bestätigt bzw. in Erinnerung gerufen (ebd., S. 53, 58, 109, 115, 147 und 165).

⁵⁸⁷ "Cum inter cetera diabolice sevice iacula crudelissima sit lingua in aliene et precipue fraterne fame lesione sive patulis infamacionibus sive clandestine detractationis, delacionis, seu informacionis vagitibus resoluta, cupientes omnia tela nequissimi ignea extinguere in ordine isto sancto, sub pena talionis inhibemus, ne frater aliquis de alio fratre crimen dicat aut recitet cuicumque vel quibuscumque quacumque ex causa seu motivo, nisi posset probare et in lucem deducere, preterquam prelato suo, cum prodesse valeat et debeat non obesse, et tunc quantum testimonio consciencie sue verum esse iudicaverit, quod proponit. Et ut hoc sedulius et firmiter observetur, volumus, quod priores provinciales ac conventuales, nisi excessum tam execrandum, mox ut ad ipsorum noticiam pervenerit, nec pena pretaxata indilate puniverint, a suis officiis absolvantur. Premissis adiicientes, quod si quis frater penam seu punicionem inventus fuerit fratri alteri obiecisce, puniatur indilate, ac si culpam, propter quam pena talis imponitur, obiecisset." (ebd., S. 296). Dasselbe Generalkapitel betrachtete und bestrafte es als Verunglimpfung des Ordens, wenn einer sich eine Rangerhöhung durch Personen beschaffte, die außerhalb des Ordens standen (ebd., S. 299).

⁵⁸⁸ "Ut detractores Deo odibiles de suis excessibus compescantur, volumus et ordinamus, quod quicumque frater fratrem alium scienter apud extraneos diffamaverit aut crimen falsum imposuerit, postquam de hoc legitime constiterit, pena gravioris culpe, omni dilacione postposita, puniatur." (ebd., S. 310). Sehr explizit wandte sich das Generalkapitel von 1428 gegen Verleumdungen gegenüber Außenstehenden (MOPH 8, S. 203-204). Noch das Generalkapitel von 1706 erinnerte an die Bestrafung, die Verleumdern bei Weltleuten drohte, insbesondere denjenigen, die sich mit ihren Beschuldigungen an weltliche Gerichte wandten (MOPH 13, S. 348). Das Generalkapitel von 1725 zählte die sieben Strafen dafür explizit auf, die vom Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts bis hin zum Fluch Gottes, Marias und des hl. Dominikus reichten (MOPH 14, S. 56).

⁵⁸⁹ Dieselbe Karzerstrafe sprach dieses Generalkapitel im gleichen Atemzug noch für alle Würfelspieler aus: "Inchoamus hanc: In capitulo de graviore culpa, ubi sic dicitur: Carcerali custodie mancipetur, addatur sic: si quis etiam alteri fratri ordinis vel ipsi ordini crimen falso imposuerit, propter quod crimen secundum nostrarum seriem constitutionum frater aliquis carcerem mereretur, aut huiusmodi fratrum crimina secularibus personis aut extra obedienciam nostri ordinis constitutis revelaverit, unde ordinis vel fratris infamia seu dampnum fuerint subsecuta, modo simili carceri mancipetur. Et nolumus, quod huiusmodi ordinis destructores possint nisi per magistrum ordinis vel generale capitulum liberari. Idem dicimus de fratribus, qui inventi fuerint lusisse ad taxillos, [quos] etiam pene carceris volumus subiaccere." (MOPH 4, S. 339-340).

höchsten Gesetzesrang bestätigt.⁵⁹⁰ Das Problem selbst, die Verunglimpfung von Brüdern bei Außenstehenden durch Brüder, blieb trotzdem bestehen und wurde von zahlreichen weiteren Generalkapiteln thematisiert.⁵⁹¹ Natürlich wurden auch die öffentliche Verleumdung des Papstes⁵⁹² und die Verleumdung der Ordensoberen oder gar des Ordens⁵⁹³ mit schweren Strafen belegt.

Noch in der Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1932 wurde – fast im Wortlaut der sogenannten ältesten Konstitutionen – als Gebot festgehalten, dass keiner wissentlich die Gründe für eine etwaige Absetzung des Ordensmeister oder eines Provinzials oder deren Vergehen oder Korrektur, das Kapitelsgeheimnis, die genauen Wahlergebnisse oder Meinungsverschiedenheiten unter den Diffinitoren oder den Brüdern Ausenstehenden öffentlich machen durfte, bei Strafe für eine schwerere Schuld.⁵⁹⁴ Falschanklagen gegen einen Bruder oder den Orden über ein Vergehen, das nach den Konstitutionen die Strafe für eine schwere Schuld nach sich zog, die Öffentlichmachung von solchen Vergehen an weltliche Personen oder solche außerhalb der Obödienz des Ordens wurden als schwere Schuld definiert.⁵⁹⁵ In die Wiederverlautbarung von 1969 wurde beides nicht mehr aufgenommen.

Im Zusammenhang der Verunglimpfung kamen die Generalkapitel vereinzelt auch auf Schriftwerke zu sprechen. Einzelne Brüder wurden direkt von Generalkapiteln wegen

⁵⁹⁰ Siehe ebd., S. 346-347 und 357.

⁵⁹¹ So entweder als einzelnes Vergehen oder im Rahmen von Sammelerinnerungen an schwere Vergehen etwa vom Generalkapitel von 1363 (ebd., S. 399), von 1376 (ebd., S. 432), von 1378 (ebd., S. 446), von 1380 (MOPH 8, S. 5-6), von 1386 (ebd., S. 21-22), von 1388 (ebd., S. 37-38) u.ö.

⁵⁹² So z.B. durch die Generalkapitel von 1326 (MOPH 4, S. 164) und 1327 (ebd., S. 168-169).

⁵⁹³ So z.B. durch das Generalkapitel von 1318, das mehrere Brüder der böhmischen und der irischen Provinz wegen Verleumdung von Oberen bestrafte (ebd., S. 111-113) oder in Einzelfällen das Generalkapitel von 1356 (ebd., S. 405), das Generalkapitel von 1410 (MOPH 8, S. 144), das Generalkapitel von 1421 (ebd., S. 175-176), das Generalkapitel von 1342 (MOPH 4, S. 282). Das Generalkapitel von 1478 bestrafte darüber hinaus das verleumderische öffentliche Reden über die Privilegien, Indulte und Exemptionen des Ordens (MOPH 8, S. 339). Die Generalkapitel von 1481, 1484 und 1494 verboten im Zusammenhang mit der Observanzreform die Einholung von Urkunden von Königen, Fürsten, Prälaten und anderen weltlichen Personen, durch die Brüder oder Konvente diffamiert werden konnten (ebd., S. 360-361, 380 und 417-418), was auch spätere Generalkapitel wiederholten.

⁵⁹⁴ "In virtute Spiritus Sancti et sanctae obedientiae praecipimus firmiter observari, ne quis causam depositionis magistri, vel prioris provincialis, vel eorum excessum, vel correctionem, vel secretum capituli, aut scrutinium electionis vel dissensiones diffinitorum aut fratrum, unde ordo noster possit turbari vel infamari, audeat scienter extraneis publicare. Si quis autem ex deliberatione contra fecerit, poenae graviori culpae debitae subiacebit." (Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum Romae 1932, Nr. 525, § II, S. 199).

⁵⁹⁵ "Si quis alteri fratri ordinis, vel ipsi ordini, crimen falso imposuerit, propter quod crimen, secundum nostrarum seriem constitutionum, frater aliquis poenam gravioris culpae subire deberet; aut crimina quaecumque huiusmodi fratrum saecularibus personis et extra obedientiam nostri ordinis constitutis revelaverit, unde fratri vel ordini, infamia vel damna fuerint subsecuta." (ebd., Nr. 906 12°, S. 316).

von ihnen verfassten verleumderischen Texten verurteilt.⁵⁹⁶ Andere Generalkapitel verboten generell das Schreiben von anschuldigenden Briefen und verunglimpfenden oder rufschädigenden Büchern, wie etwa die Generalkapitel von Rom 1589 und Mailand 1622.⁵⁹⁷ Autoren rufschädigender Schriften durften nur durch ein Generalkapitel oder den Ordensmeister aus ihrer Strafe entlassen werden.⁵⁹⁸

2.2. Buchverkaufs- und Buchhandelsverbote

Wie die Dominikaner zu Büchern kommen sollten, falls sie sie nicht selber schrieben, regelte das Eigenrecht des Ordens nicht – genauso wenig, wie den Einkauf anderer Waren. Es gab allerdings Bestimmungen zur Versorgung bestimmter Brüdergruppen mit Büchern, etwa der Novizen, Studenten und Lektoren; diese Bestimmungen legten aber nur fest, wer für deren Buchausstattung verantwortlich war (s.u. 2.3.), jedoch nicht den Einkauf. Jeder Konvent durfte über seine vorhandenen Mittel so verfügen, wie es vor Ort möglich war oder notwendig erschien, was im Normalfall bedeutete, dass der Klosterobere entschied, wofür diese Mittel verwendet wurden, gegebenenfalls eben auch für die Anschaffung von Büchern. Die Generalkapitel nahmen dabei nicht den Kauf von Büchern durch die Klosteroberen in den Blick, sondern den Verkauf. Tatsächlich entstand im Laufe der Jahrhunderte eine lange Liste von Buchverkaufsverböten im Eigenrecht des Predigerordens. Aus ihr lässt sich eine Grundhaltung des dominikanischen Gesetzgebers ablesen, die zwar nirgendwo ausdrücklich formuliert wurde, jedoch hell als Absicht durch

⁵⁹⁶ So wurden z.B. die Brüder, die einem infamen Brief gegen Johannes Vigorosi zugestimmt hatten, vom Generalkapitel von 1283 mit mehreren Bußen belegt (MOPH 3, S. 226); Johannes Petrus Rost de Vighetis und Petrus de Basilia wurden durch das Generalkapitel von 1459 wegen verleumderischer Flugblätter bestraft (MOPH 8, S. 276); Philippus de Barberiis de Sicila durch das Generalkapitel von 1481 wegen eines Buches, in dem die Päpste Paul II. und Sixtus IV. verleumdet wurden, verurteilt (ebd., S. 371); Johannes Valchemburg wurde wegen seines skandalösen Betragens auf dem Konzil von Konstanz und wegen eines verleumderischen Buches über den polnischen König vom Generalkapitel von 1417 bestraft (ebd., S. 157). Solche Fälle finden sich noch öfter.

⁵⁹⁷ So das Generalkapitel von 1589: "Confirmamus etiam ordinationem saepe ac saepius factam, necnon sub praecepto formali et sub poena excommunicationis latae sententiae, hac una pro trina canonica monitione praemissa praecipimus, ne frater aliquis, cuiuscumque conditionis vel status existat, litteras criminosas, diffamatorias aut famosos libellos per se vel per alium absque proprii nominis subscriptione adversus quemcumque sive intra sive extra ordinem scribere praesumat. Praecipientes omnibus praelatis in virtute spiritus sancti et sanctae obedientiae, ut, si quos huiusmodi." (MOPH 10, S. 271). Ähnlich, wenn auch kürzer das Generalkapitel von 1622 (MOPH 11, S. 327-328). Den Beschluss von 1589 wiederholten die Generalkapitel von 1756 und 1777 ausdrücklich (MOPH 14, S. 248 und 334). Cajetanus Lo-Cicero definierte in seinem Sammelwerk über das dominikanische Eigenrecht ein verleumderisches Buch als: "Proprie libellus, de quo agitur, est scriptura etsi brevissima, quae infamiam gravem occultam continet, ut publica fiat. Etiam libelli nomine veniunt picturae, carmina, cantiones, epigrammata in proximi detractationem." (in: Constitutiones, ordinationes et declarationes, S. 255).

⁵⁹⁸ "Ordinamus, quod scribentes libellos famosos non possint super poenis sibi inflictis dispensari nisi per capitulum generale vel per magistrum ordinis." (MOPH 10, S. 390).

die Erlasse und Anweisungen durchscheint: Buchbestandserhalt. Ohne Not oder besonderen Grund sollte kein Buch im Besitz des Ordens veräußert oder sonst wie hergegeben werden. Obwohl diese Maxime klar ist, so bietet ihre Interpretation doch manchmal Schwierigkeiten. Denn einige der Buchverkaufsverbote unterschieden zwischen "gemeinsamen Büchern" – gemeint waren damit zumeist jene in der Konventsbibliothek –, und "Büchern der Brüder". Auf die Frage nach etwaigem Buchprivatbesitz wird später noch ausführlich zu sprechen sein (s.u. 2.4.). Hier wollen wir uns auf die Verbote von Buchverkauf und Buchhandel konzentrieren.

Von den Generalkapitel von Bologna 1233 und Paris 1234 stammen die ältesten erhaltenen Buchbestimmungen des Predigerordens: Die von 1233 ordnete an, dass die hinterlassenen Bücher verstorbener Mitbrüder, besonders Bibeln, weder innerhalb noch außerhalb des Ordens verkauft werden durften, sondern besser denjenigen Brüdern zur Verfügung gestellt werden sollten, zu deren Fortschritt sie dienen konnten⁵⁹⁹ (zu den Einzelheiten der Regelungen über Buchhinterlassenschaften verstorbener Brüder s.u. 2.5.). Die zweite von 1234 befahl, dass ein Bruder einem anderen Bruder eine Bibel und andere Schriften nicht teurer verkaufen durfte, als er sie eingekauft hatte.⁶⁰⁰ Beide Ordinationen dokumentieren dominikanischen Buchhandel – ordensintern, als auch nach außen, also mit Personen, die keine Predigerbrüder waren. Wie schwunghaft dieser Handel war, ist unbekannt. Jedoch scheint er nicht unbedeutend gewesen zu sein, denn immerhin sah sich bereits das Generalkapitel von Paris 1236 aufgerufen, ein deutliches Verbot auszusprechen: Die Brüder sollten keine Buchhandelsgeschäfte betreiben,⁶⁰¹ also weder intern noch extern. Aber noch das Generalkapitel von London 1263 wiederholte die zweite *ordinatio* von 1234, wonach ein Bruder einem Bruder ein Buch nicht teurer verkaufen durfte, als es wert war.⁶⁰²

Bezüglich des ordensinternen Buchhandels beließ es der dominikanische Gesetzgeber dabei – wahrscheinlich, weil die Bücher bei diesen Geschäften dem Orden ja erhalten blieben. Mit Buchverkäufen nach außen war dies jedoch anders. So verbat schon das Generalkapitel von Bologna 1240 generell den Verkauf von Büchern, außer wenn

⁵⁹⁹ "Volumus et mandamus; ut libri fratrum decedencium. et maxime biblie. extra nec intra ordinem vendantur. sed pocius fratribus proficientibus concedantur." (MOPH 3, S. 4).

⁶⁰⁰ "Ne biblia fratri a fratre vendatur carius. quam emerit. et idem de aliis scriptis servetur." (ebd., S. 5).

⁶⁰¹ "Fratres nostri non faciant negociaciones librorum." (ebd., S. 9).

⁶⁰² "Quod frater fratri librum non vendat carius; quam sibi constitit." (ebd., S. 120).

andere, notwendigere (nämlich Bücher) vom erhaltenen Geld angeschafft wurden.⁶⁰³ Buchaustausch ja – Buchverlust nein. Dieser Grundsatz war dem dominikanischen Gesetzgeber so wichtig, dass er ihn sogar zur Konstitution erhob: Das Generalkapitel von Trier 1249 führte die Anweisung ein, dass die Bücher des Ordens oder der Brüder nicht verkauft werden durften, außer wenn das dadurch erhaltene Geld für andere Bücher oder Schriften verwendet wurde. Dies wurde von den Generalkapiteln von London 1250 und von Metz 1251 bestätigt und dadurch Konstitution.⁶⁰⁴

Allerdings ließen sich Buchverkäufe nicht grundsätzlich vermeiden bzw. vermeiden Konvente oder einzelne Brüder diese einfach nicht. Manchmal zwang wirtschaftliche Not zu einem solchen Schritt. Daher musste ein Weg gefunden werden, der eine legale Möglichkeit zum Buchverkauf schuf. In diese Richtung ist wohl der Entschluss des Generalkapitels von Montpellier 1265 zu deuten, das bestimmte, dass Bücher des Ordens außerhalb des Ordens/"extra ordinem" nicht ohne Erlaubnis des Provinzials verkauft werden durften.⁶⁰⁵ Formal wurde diese *ordinatio* wohl nur als Ausführungsbestimmung des Buchverkaufsverbots von 1249/51 betrachtet; in der Praxis setzte sie die ältere Konstitution aber außer Kraft, denn nun durften Bücher ja außerhalb des Ordens verkauft werden, wenn auch erst nach vorliegender Erlaubnis des höheren Oberen. Die folgenden Generalkapitel gingen auf dem hier eröffneten Weg weiter und beharrten nicht auf einem totalen Buchverkaufsverbot. Die Tatsache, dass sie daran Bedingungen und Strafen knüpften zeigt, dass sich der Gesetzgeber hier den Gegebenheiten des Alltags beugten und der Buchbestandsschutz von einer Vorschrift in ein Ideal verwandelt wurde.

Dieses Ideal wurde jedoch verteidigt. Richtungsweisend wurden dabei Anordnungen der Generalkapitel von 1308 und 1309, die vor allem unerwünschte Buchgeschäfte durch Klosterobere in den Blick nahmen. So ließ Ordensmeister Aymerich von Piacenza (†1327, Ordensmeister von 1304-1311)⁶⁰⁶ in die Akten des Generalkapitels von Padua 1308 das folgende *praeceptum formale* aufnehmen:

Da unser Orden von Anfang an hauptsächlich für den Dienst an der Predigt und für das Heil der Nächsten eingerichtet worden ist, müssen wir gewissen-

⁶⁰³ "Libri non vendantur, nisi alii magis necessarii, ex illa pecunia ementur." (ebd., S. 16).

⁶⁰⁴ "In capitulo de studentibus in fine dicatur sic. Libri ordinis seu fratrum, non vendantur nisi precium eorum in libros alios seu scripta convertatur." (ebd., S. 45, sowie S. 50 und 55-56).

⁶⁰⁵ "Libri ordinis, sine licencia prioris provincialis; extra ordinem non vendantur." (ebd., S. 130).

⁶⁰⁶ Zu Aymerich und seine Amtsführung als Ordensmeister siehe Daniel Antonin Mortier: *Histoire des Maîtres Généraux* 2, S. 421-473.

haft und sorgfältig die Dinge verwalten, welche zur Beförderung des Studiums anerkannt sind und den Nutzen der heiligen Wissenschaft betreffen. Da folglich ein Vorrat an Büchern notwendigerweise dazu verhelfen und den Fortschritt der Studierenden fördern muss und in vergangenen Zeiten in einer Vielzahl von Konventen diesbezüglich große Vernachlässigung eingerissen ist, so schreibe ich, Bruder Aymericus, Meister des Ordens der Predigerbrüder – wenn auch dessen unwürdig –, mit Willen und Zustimmung des Diffinitoriums vor und befehle Kraft des Gehorsams und des Heiligen Geistes den Prioren und Subprioren und deren Vikaren und allen Brüdern dieses Ordens, dass sie es sich auf keinerlei Weise herausnehmen dürfen, die Bücher, die durch den Tod verstorbener Brüder oder über Schenkungen oder Legate irgendeiner Person oder auf irgendeine andere Weise an den Konvent gelangt sind, zu verkaufen, zu zerstreuen, als Pfand zu versetzen, zu verschenken oder sie irgendjemand einfach oder auf lebenslang zu überlassen, sondern sie sollen in die gemeinsame Bibliothek kommen, außer ein Konvent besäße diese Bücher möglicherweise schon als Dubletten oder (außer) sie würden nach dem Urteil des Priors oder Subpriors oder deren Vikare, des Lektors und des Bibliothekars dem gemeinsamen Vorteil der Brüder als wenig nützlich erachtet werden, in welchen Fällen sie diese verkaufen dürfen, wobei sie jedoch unter der Strenge eben dieses Befehls gehalten sein sollen, sie in Bücher einzutauschen, die entweder für die Liturgie oder für die gemeinsame Bibliothek besser oder notwendiger sind.

Ich verbiete mit derselben Strenge aber, die (Bücher), die schon in der Bibliothek stehen, auf irgendeine Weise zu zerstreuen, was auch für die anderen (Bücher) gilt, die in Zukunft (in die Bibliothek) eingeordnet werden, wie es oben ausgedrückt ist.

Wenn es sich um irgendwelche Büchlein oder Hefte ohne große Bedeutung oder Wert handeln sollte oder handeln werden würde, kann sie der Prior oder sein Vikar, falls der Konvent keinen Prior hätte, mit Rat der Vorgenannten, einigen Brüdern, die diese sehr benötigen, einfach oder auf lebenslang überlassen.

Mit derselben Strenge des Befehls aber verbiete ich mit Zustimmungen und Rat der Vorgenannten (nämlich der Diffinitoren) allen Brüdern, theologische Bücher der Brüder an Personen außerhalb des Ordens ohne die besondere Erlaubnis des Provinzials zu verkaufen, welcher sie nicht einfach so und ohne vernünftige Gründe geben darf.⁶⁰⁷

⁶⁰⁷ "Cum ordo noster ob predicationis officium et proximorum salutem sit ab inicio principaliter institutus, illa debemus diligenter et sollicitè procurare, que noscuntur ad promocionem studii et profectum sacre science pertinere. Cum igitur librorum copia necessario ad hoc ipsum coadiuvet et ad profectum promoveat studiosos et retroactis temporibus in nonnullis conventibus circa hoc multa negligencia sit commissa, ego frater Aymericus, ordinis fratrum predicatorum magister, licet indignus, de voluntate et assensu diffinitorum ordino et in virtute obediencie et spiritus sancti precipio prioribus et supprioribus et eorum vicariis ac fratribus universis eiusdem ordinis, quod libros, qui per mortem decedencium fratrum vel titulo donacionis aut legati cuiuscumque persone seu quocumque alio modo perveniant ad conventum, vendere, distrahere, pignori obligare, donare vel concedere alicui simpliciter vel ad vitam, aliquo modo non presumant, sed ad librariam communem perveniant, nisi forsitan conventus tales libros duplicatos habeat vel iudicio prioris vel supprioris vel eorum vicarii, lectoris et librarii, pro communi fratrum commodum minus utiles viderentur, in quibus casibus poterunt quidem vendi, sed eadem precepti districtione teneantur in libros sive pro divino officio sive pro libraria communi meliores vel magis necessarios commutare. Illi autem, qui iam in libraria sunt positi, consimili districtione inhihero, ne modo aliquo distrahantur, secundum quod de aliis, qui in futurum obvenient, superius est expressum. Verum si essent vel erunt libelli aliqui vel quaterni non magne reputacionis vel precii, poterit prior vel eius vicarius, si conventus priorem non haberet, de consilio predic-

Ein solcher formeller Befehl war im dominikanischen Eigenrecht das schwerste Mittel, mit dem ein Ordensmeister die Geltung einer Anordnung durchsetzen konnte – man darf daher annehmen, dass Aymerich mit dieser Kanone nicht auf Spatzen schießen wollte. Konkret ging es dem Ordensmeister um den Schutz des gemeinschaftlichen Bucheigentums vor dem Zugriff der Klosteroberen. Offensichtlich waren noch nicht einmal die Bücher, die schon in der Konventsbibliothek standen davor sicher, von den Prioren, Subprioren oder deren Vikare als Waren behandelt oder willkürlich an Brüder verteilt zu werden, geschweige denn die Bücher, die noch nicht in die Bibliotheken gelangt waren, aber dorthin gehörten! Dagegen wollte Aymerich sicherstellen, dass alle Bücher von inhaltlichem oder finanziellem Wert sicher in das Gemeinschaftseigentum des Konvents übergingen. Als hochwertig für einen Orden, der sich laut der Arenga des *praeceptum formale* ausdrücklich der Predigt und dem Seelenheil des Nächsten verschrieben hatte, galten logischerweise Bücher theologischen Inhalts, die wohl wiederum den überwiegenden Großteil der Bücher in Dominikanerklöstern ausmachten. Dass hier keine Strafen für Zuwiderhandlung aufgezählt werden kommt daher, weil der Gehorsamsbruch, der Verstoß gegen den formalen Befehl, grundsätzlich als schwerere Schuld galt und damit schon mit Strafen belegt war.⁶⁰⁸

Aymerichs *praeceptum formale* nannte zwar bereits ausdrücklich den Schutz der Bibliotheksbücher, aber anscheinend genügte diese Erwähnung nicht. Die diesbezüglich vom Generalkapitel von Saragossa des folgenden Jahres 1309 erlassene *ordinatio* zeigt, dass der Schutz des Inhalts der Klosterbibliotheken vor den Oberen so selbstverständlich nicht war:

Wir wollen und befehlen, dass sich kein Prior, Subprior oder deren Vikar es sich herauszunehmen wage, die Bücher aus der gemeinsamen Bibliothek oder die von verstorbenen Brüdern oder die sonst auf irgendeine Weise dem Konvent gehören, die für die gemeinsame Bibliothek geeignet und dort nicht als

torum aliquibus fratribus magis indigentibus concedere simpliciter vel ad vitam. Eadem autem districtione precepti prohibeo de assensu et consilio predictorum fratribus universis, ne libri fratrum theologici vendantur personis extra ordinem constitutis sine prioris provincialis licencia speciali, quam de facili et sine causa multum rationabili non concedat." (MOPH 4, S. 34-35).

⁶⁰⁸ Siehe sog. älteste Konstitutionen dist. 2, cap. 23: "Gravior culpa est, si quis per contumaciam vel manifestam rebellionem inobediens prelato su extiterit ..." (Antonien Hendrijk Thomas: De oudste constituties, S. 335) bzw. in der Raimundinischen Redaktion dist. 1, cap. 18: "Gravior culpa est si quis per contumaciam vel manifestam rebellionem inobediens prelato suo, intus vel foris proterve contendere ausus fuerit." (Raymond Creytens: Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort, S. 44).

Dubletten vorhanden sind, zu verkaufen, zu verziehen oder außerhalb des Ordens als Pfand zu versetzen oder sie irgendjemandem einfach zu überlassen. Wer dem zuwiderhandeln sollte ist gehalten, aus seinen Büchern und Dingen dem Konvent gleichwertigen Ersatz zu leisten.

So sie diesen nicht leisten würden, sollen sie durch den Provinzial oder den Visitator solange dazu gezwungen werden, bis es sicherlich auszureichen feststeht. So sie nicht genug haben würden, bis es ausreicht, sollen die Prioren und Subprioren vom Provinzial oder seinem Vikar von ihren Ämtern zur Strafe enthoben und darüber hinaus mit anderen Bußen bestraft werden. Die Vikare aber, falls sie nichts haben sollten, womit sie Genugtuung leisten können, sollen zur Strafe für drei Jahre ihr Stimmrecht verlieren. Allerdings dürfen die Prioren oder deren Vikare aus den Büchern von verstorbenen Brüdern deren Schulden begleichen, wenn sich deren Schulden nicht auf andere Weise begleichen lassen.

Zudem. Wir verbieten allen Brüdern, ohne ausdrückliche Genehmigung des Provinzials oder dessen Vikars theologische Bücher an Personen außerhalb des Ordens zu verkaufen. Wenn sie aber dagegen verstoßen würden, sollen sie gehalten sein, einmal wöchentlich bei Wasser und Brot zu fasten, solange, bis sie den Wert der vorgenannten Bücher den Konventen, zu denen diese Brüder gehören, gänzlich und ohne Betrug wiedererstattet haben, was wir ihnen von jetzt bis dann auferlegen.

Wir gestatten dennoch den Studenten, die sich außerhalb ihrer Provinzen aufhalten und sich deswegen nicht einfach um eine solche Erlaubnis an ihre Provinziale wenden können, dass sie für ihre Notwendigkeiten, falls sie sich anderweitig nicht versorgen können, ihre Bücher nach Rat und Zustimmung ihres Priors, der Magister, Bakkalaren oder Lektoren oder der Mehrheit des Konsils verkaufen dürfen, mit Ausnahme der Bibel und der Werke des Bruders Thomas.⁶⁰⁹

Was in der Konventsbibliothek steht oder dorthin gehört, soll darin bleiben oder dorthin kommen – das hatte schon Aymerichs *praeceptum formale* von 1308 klargestellt. Dass

⁶⁰⁹ "Volumus et ordinamus, quod nullus prior, supprior aut eius vicarius libros communes armarii vel fratrum decedencium seu quocumque alio modo pertineant ad conventum, qui pro libraria communi apti existunt et non sunt in armario duplicati, vendere, distrahere vel pignori extra ordinem obligare vel simpliciter alicui dare modo aliquo presumant. Qui autem contrarium fecerint, de libris suis et rebus tantumdem conventui restituere teneantur. Quod si non fecerint per priorem provincialem vel visitatorem, cum hoc certitudinaliter constiterit, illud facere compellantur; quod si non habuerint, unde satisfaciant, priores et suppriorer per priorem provincialem vel eius vicarium a suis officiis in penam absolvantur et nichilominus penis aliis puniantur. Vicarii vero, si unde satisfacere possint, non habeant, in penam per triennium voce priventur. Poterunt tamen priores vel eorum vicarii de libris fratrum defunctorum eorum debita solvere, nisi debita ipsorum solvi valeant aliunde. Item. Inhibemus fratribus universis, ne libros theologicos vendant personis extra ordinem constitutis sine prioris provincialis vel eius vicarii licencia speciali. Qui autem contrarium fecerint, semel in septimana in pane et aqua teneantur abstinere, donec predictorum librorum precium, quod conventibus, ad quos pertinent ipsi fratres, ex nunc eos pro tunc applicamus integre restituant absque fraude. Concedimus tamen studentibus, qui sunt extra suas provincias nec commode pro huiusmodi licencia possunt ad suos provinciales recurrere, quod pro suis necessitatibus, si aliunde sibi providere non possint, libros suos, biblia dumtaxat et fratris Thome operibus exceptis, possint vendere de prioris sui, magistrorum, bacalareorum seu lectorum vel maioris partis consilio et assensu." (MOPH 4, S. 39-40).

das folgende Generalkapitel, an dem Aymerich ebenfalls teilnahm,⁶¹⁰ sich gezwungen sah, die Sache noch einmal zu thematisieren, zeigt, dass der ältere Befehl vom Ordensmeister und den Kapitelsvätern als unzureichend betrachtet wurde. Ergänzt wurde nun die Bestrafung bzw. deren Abschreckungswirkung. Dabei ist nicht nur die Kreativität der Strafe interessant – Ersatzleistung –, sondern auch die Tatsache, dass der dominikanische Gesetzgeber davon ausging, dass Prioren und Subprioren im allgemeinen genügend Bücher und Gegenstände besaßen, die als Ersatz herangezogen werden konnten und dass sie nur dann mit Amtsentzug und anderen Bußen bestraft werden sollten, wenn dem nicht so war, – während er das bei deren Vikaren nicht annahm, die als Befehlsempfänger ihrer Oberen in der Bestrafung auch vergleichsweise glimpflich davon kamen. Aus dieser Beobachtung einen Beweis für Privateigentum dieser Klosteroberen abzuleiten, wäre überzogen. Gemeint waren wohl die Bücher und Gegenstände, die ihnen vom Orden zum Gebrauch überlassen waren. Darauf deutet auch die (eingeschränkte) Verkaufserlaubnis von Büchern für die Studenten hin, welche diese ebenfalls vom Orden erhalten hatten. Wiederholt wurde außerdem das Verkaufsverbot theologischer Bücher an Personen außerhalb des Ordens ohne Genehmigung des höheren Oberen, das sich an alle Brüder gleichermaßen, also auch an die Oberen richtete. Durch den Verzicht auf die ausdrückliche Unterscheidung zwischen Büchern in Gemeinschaftsbesitz und Büchern in Privatgebrauch stellte die *ordinatio* fest, dass sie alle theologischen Bücher meinte – das Buchbestandschutzideal hatte sich offensichtlich inzwischen von jeglichen Büchern auf die theologischen verschoben. Das wurde auch durch die doppelte Strafe betont: nicht nur mit Ersatzleistung, sondern auch mit Abstinenz im Refektorium bei Wasser und Brot. Letzteres mag zunächst nicht besonders abschreckend klingen, war es aber in der Praxis: Das öffentliche Fasten im Refektorium bei Wasser und Brot stellte die gängige Buße des Eigenrechts für schwere Vergehen dar, aber auch eine Ausgrenzung von der Gemeinschaft in ihrem normalen Speisesaalbetrieb.⁶¹¹ Hält man sich vor Augen, wie teuer Anfang des 14. Jahrhunderts ein Buch sein konnte und erinnert man sich daran, dass diese Ausgrenzung so lange dauern sollte, bis Ersatz geleistet war, versteht man den Sinn dieser Abschreckungsmaßnahme besser. Gleichzeitig drückt sich darin der Wert aus, den der Gesetzgeber

⁶¹⁰ Daniel Antonin Mortier (in: *Histoire des Maîtres Généraux* 2, S. 445-446) wirft übrigens beide Generalkapitelsentscheide, das *praeceptum formale* von 1308 und die *ordinatio* von 1309 zusammen.

⁶¹¹ So forderten die sog. ältesten Konstitutionen in dist. 1, cap. 11 für schwere Vergehen drei Korrekturen im Kapitel und drei Tage bei Wasser und Brot, sowie bestimmte Gebetsleistungen (Antonien Hendriks Thomas: *De oudste constituties*, S. 334) – in der Raimundinischen Redaktion dist. 1, cap. 17 (Raymond Creytens: *Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort*, S. 43).

den theologischen Büchern zuschrieb. Daher ist übrigens der letzte Punkt der *ordinatio*, die Sonderverkaufserlaubnis für Studenten, die sich zur Ausbildung nicht in ihrer Heimatprovinz oder ihrem Konvent aufhielten, als deutliche Erleichterung zu begreifen. Wir werden noch darüber sprechen, dass Ordensstudenten "im Ausland" nicht auf Rosen gebettet waren, sondern manchmal echte Not leiden konnten (s.u. 2.3.3.). Das Generalkapitel von 1309 anerkannte – und dokumentierte – diese Notlage, wenn es diesen Studenten die Möglichkeit eröffnete, in gewissen Bahnen durch Buchverkauf zu Geld zu kommen. Es führte hier allerdings nichts Neues ein, sondern es bestimmte nur die Zustimmungszuständigkeit. Als Grundlage jeglichen geistlichen Studiums war die Bibel logischerweise vom Verkauf ausgeschlossen. Nachdem dasselbe Generalkapitel alle Ordenslehrer auf den Unterricht nach der Lehre des Thomas von Aquin eingeschworen hatte (s.o. 2.1.4.3.), war auch ein Verkaufsschutz für dessen Bücher konsequent. Beides illustriert, was die Kapitelsväter von Saragossa als unabdingbare Grundausrüstung eines Dominikanerstudenten betrachteten: die Heilige Schrift und Thomas.

Die Ordination von 1309 wurde durch die Generalkapitel von Piacenza 1310 und Neapel 1311 wiederholt.⁶¹² Das ausdrückliche Verkaufsverbot der Werke des Aquinaten bestätigte das Generalkapitel von Bologna 1315.⁶¹³ Das Generalkapitel von Barcelona 1323 verbot neuerlich den Klosteroberen das Verpfänden, Verkaufen, Verleihen oder Entfremden der als Ketten- oder Bibliotheksbücher dem gemeinschaftlichen Gebrauch zur Verfügung stehenden Bücher; bei Zuwiderhandlung ging es wieder um Ersatzleistung: Dagegen verstoßende Obere sollten durch die Provinziäle dazu gezwungen werden, entweder den Wert der angeeigneten Bücher aus ihren eigenen Dingen zu ersetzen oder ihre Bücher dafür in die Bibliothek zu stellen.⁶¹⁴

In den folgenden Jahrzehnten standen nicht mehr Oberenwillkür, sondern eher finanzielle Probleme im Vordergrund. Es ging nun nicht mehr um reine Buchverkaufsver-

⁶¹² Es handelte sich 1310 um eine Sammelbestätigung mehrerer Ordinationen: "Volumus et ordinamus, quod ordinationes in precedenti capitulo facte ... de libris non vendendis nec distrahendis ... sub eisdem penis cum exacta diligencia inviolabiliter observentur." (MOPH 4, S. 45). 1311 war es eine Bestätigung allein der Buchordination: "Volumus et imponimus prioribus provincialibus et diffinitoribus capitulorum provincialium, quod omnes priores et ceteros fratres, qui non servaverunt ordinationem de libris non vendendis vel distrahendis vel in posterum non servabunt, cogant facere penitencias, secundum quod in precedenti capitulo generali extitit ordinatum." (ebd., S. 54).

⁶¹³ S.o. Fußnote 569.

⁶¹⁴ "Quia libri sunt profectui studencium singulariter opportuni, volumus et ordinamus, quod libri in catenis vel armario communi usui deputati per priores vel eorum vicarios sive per conventum impignorari, vendi, commodari vel quomodolibet alienari non possint; si qui vero contrarium fecerint, cogantur per priores provinciales de bonis sibi appropriatis valorem libri seu librorum pro communi armario deputare." (MOPH 4, S. 146).

bote, sondern Bücher wurden Elemente einer Reihe von schätzenswerten Gegenständen und Gütern, die nicht ohne weiteres verkauft oder verpfändet werden sollte. Besonders galt dies natürlich für aufwendig gestaltete Bücher/"libri sumptuosi" mit entsprechend hohem Geldwert. Auffallend ist, dass in diesen Bestimmungen lokale Instanzen zur Mitentscheidung aufgerufen wurden, neben den Klosteroberen nämlich auch die Konventskapitel und -konsilien. Das Generalkapitel von Limoges 1334 wandte sich gegen den Verkauf und die Verpfändung (und den sonstigen Verzug) von Konventsbüchern oder Gegenständen aus der Sakristei, außer wenn die Mehrheit des Konvents dem zustimmen würde, wobei zu beachten war, dass alles daraus erhaltene Geld dem Konvent bekannten und notwendigen Zwecken zugeführt und nicht anderweitig ausgegeben werden sollte. Außerdem durfte jeder Prior jedweden höheren Kredit nur mit der mehrheitlichen Zustimmung seines Konvents aufnehmen und die Brüder dieses Konvent mussten gewöhnlich zu den wichtigen Ratssitzungen hinzugezogen werden.⁶¹⁵ Diese Bestimmung rief das folgende Generalkapitel von London 1335 nochmals ausdrücklich in Erinnerung.⁶¹⁶ Nicht wirtschaftliche Not, sondern explizite Willkür wurde vom Generalkapitel von Besançon 1353 verurteilt, aber wieder unter Betonung der örtlichen Instanzen: Weil beinahe allen Konventen des Ordens vielfache Schäden daraus erwüchsen, dass Viele Bücher oder andere Güter der Gemeinschaft aus uneingeschränktem Willen verkauften oder zerstörten, befahl es, dass weder der Klosterobere Bücher aus Gemeinschaftsbesitz ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Provinzials, noch irgendein Bruder die Bücher, die er sich angeeignet hatte, auf dieselbe Weise, ohne die Erlaubnis des Priors oder Oberen und ohne den Rat und die Zustimmung der Konsilsbrüder verkaufen, zerstören, entfremden oder auf irgendeine Weise weggeben durften. Zuwiderhandelnde Geschäfte mit den Gütern, die der Orden zugestanden oder die man sich angeeignet hatte, wurden Kraft dieser *ordinatio*

⁶¹⁵ "Cum ex distractione librorum conventus et rerum sacristie in multis conventibus per priores plurimos ad hoc nimis faciles ordo noster dampna plurima paciatur, omni districtione, qua possumus, inhibemus, ne predicta in conventu quocumque vendi vel impignorari vel quomodolibet aliter distrahi valeant, nisi de consensu maioris partis conventus, hoc eciam observato, quod omnis pecunia ex premissis habita in usus notorios et conventui necessarios et non aliter expendatur; adiicientes, quod mutuum quodcunque notabile non contrahatur ab aliquo priore, nisi de maioris partis sui conventus beneplacito et assensu; decernentes illud in hac materia esse notabile, quod fratres illius conventus consueti vocari ad consilia notabile iudicabunt." (ebd., S. 224).

⁶¹⁶ "Volumus et ordinamus, quod ordinacio facta in precedenti capitulo generali apud Lemovicam celebrato de libris conventuum et rebus sacristiarum non alienandis vel impignorandis vel quomodolibet distrahendis, nisi de consensu maioris partis conventus, necnon et de debitis non contrahendis, nisi de consensu maioris partis conventus cum omnibus clausulis ibidem apposis necnon et ordinacio facta in eodem capitulo generali de modo concedendi litteras de beneficiis ordinis inviolabiliter observetur." (ebd., S. 230).

für null und nichtig erklärt.⁶¹⁷ Die Formulierung "Bücher, die er sich angeeignet hatte"/"libros sibi appropriatos" kann beides meinen: Bücher, die der Bruder vom Orden erhalten oder Bücher, die er sich sonst wie beschafft hatte. Auch das Generalkapitel von Magdeburg 1363 verbot allen Klosteroberen und allen Brüdern den Verkauf oder Verzug der Bücher in Gemeinschaftsbesitz ohne Rat und Zustimmung der Konsilsmitglieder und nur in Notfällen.⁶¹⁸

Anscheinend nützten manche Konvente die Möglichkeiten, selbst über ihre Güter zu entscheiden, aber zu sehr aus. Das Generalkapitel von Valencia 1370 führte eine Wertsperr ein: Keine Besitztümer eines Konventes, u.a. auch "libri sumptuosi", die mehr als zehn Goldflorin wert waren, durften ohne Erlaubnis des Ordensmeisters oder der Provinziäle verkauft oder sonst wie entfremdet werden. Eine solche Erlaubnis durfte nicht ohne viele vernünftige und dringende Gründe erteilt werden. Zuwiderhandelnde Geschäfte wurden für null und nichtig erklärt. Außerdem wurde den Klosteroberen die Erstellung von Inventaren der Gemeinschaftsgüter befohlen.⁶¹⁹ Das Generalkapitel von Bourges 1376 wiederholte diese Wertsperr fast wörtlich, nur fügte es weitere Bestimmungen an: Vor der Erteilung der Verkaufserlaubnis durch die Ordens- oder Provinzoberen musste die Zustimmung des ganzen Konventes oder dessen Mehrheit vorliegen, der dazu ohne List oder Betrug im Kapitel zusammenzutreten hatte. Außerdem sollte in den Erlaubniserteilungen ab nun immer die Klausel hinzugefügt werden: jedoch nur insoweit, als sie der besonderen Zustimmung oder Erlaubnis des hochwürdigen Ordensmeisters oder Provinzials oder deren jeweiliger Vikare entspricht. Alle und jeder Klosterobere und die üb-

⁶¹⁷ "Cum ex eo quod nonnulli libros et alia bona communitatis vendunt et destruunt pro libito voluntatis, conventus ordinis quasi universi dampna plurima incurrerint, idcirco volumus et expresse ordinamus, quod nec presides in conventu libros communitatis absque prioris provincialis licencia speciali, nec frater quicumque libros sibi appropriatos modo consimili absque prioris vel presidentis licencia et fratrum discretorum, qui ad consilia vocari solent, consilio pariter et assensu vendere, destruere, alienare, dare valeant quoquo modo. Quicumque vero contrarium temptare presumpserit de bonis per ordinem sibi concessis seu appropriatis ex vi presentis ordinacionis ipsius conventus communitati nunc pro tunc tantumdem damus et exequi volumus, firmiter eiam mandamus, et nichilominus, quod factum fuerat, sit irritum et inane." (ebd., S. 351).

⁶¹⁸ "Cum ad fratrum profectum in studio necessaria sit librorum copia, prohibemus presidentibus universis et omnibus ac. singulis fratribus nostri ordinis, ne quoscumque libros ad communitatem aliquam pertinentes vendere seu alio modo distrahere presumant sine fratrum discretorum consilio et assensu; et hoc tantum in casu necessitatis." (ebd., S. 399).

⁶¹⁹ "Ne bona communia distrahantur, volumus et ordinamus, quod anniversaria et libri sumptuosi necnon concessionem elemosyne perpetue, sive quevis alia bona conventuum immobilia precium, decem florenorum et supra coniunctim vel divisim valencia, nullatenus vendantur seu quovis modo alienentur per quemcumque, nisi de licencia venerabilis patris magistri ordinis aut priorum provincialium, que non concedatur sine causa multum rationabili et urgente; quod si aliter factum fuerit, volumus totum esse irritum et inane. Mandantes universis presidentibus conventuum, quod de bonis communitatis faciant in quolibet officio inventaria duplicata, quorum unum per patrem, qui exercebit officium rerum in inventario contentarum, et aliud in communi conventus deposito teneatur." (ebd., S. 413-414).

rigen Brüder, die dagegen handeln würden, wurden vom Generalkapitel zur Wiederherstellung der Güter verpflichtet. Falls sie dies nicht leisten könnten, wurden sie der Strafe für eine schwerere Schuld unterworfen.⁶²⁰

In der Folge wurden die Strafen für den Verkauf oder die sonstige Entfremdung von Gütern immer härter – diese Tendenz betraf beide Obödienzen – und immer wurden unter diesen schützenswerten Gütern Bücher genannt: So hielt das Generalkapitel von Avignon der avignonesischen Obödienz 1386 fest, dass neben Jahrtagsstiftungen, Immobilien u.ä. auch aufwendig gestaltete Bücher auf gar keinen Fall ohne die ausdrückliche, aus dringenden und vernünftigen Gründen erteilte Erlaubnis des Ordensmeisters, Provinzials oder deren Vikare und ohne die explizite Zustimmung des Konventskapitels oder seiner Mehrheit verkauft oder sonst wie entfremdet werden durften. Zuwiderhandelnde Geschäfte seien null und nichtig. Darüber hinaus sollten die dagegen verstoßenden Brüder ihr Stimmrecht, ihre Ehre und ihre vom Orden verliehenen Privilegien verlieren. Auch Kirchengeräte, wie etwa Kelche, durften ohne die vorgenannte Erlaubnis nicht veräußert werden. Zuwiderhandelnde Brüder wurden mit dem Verlust ihres Stimmrechts bestraft und außerdem sollten sie gezwungen werden, dem Konvent Ersatz zu leisten – eine Strafe, die übrigens für die Entfremdung von Stiftungen, Immobilien oder aufwendig gestalteter Bücher nicht angedroht wurde, wohl, weil diese Güter so teuer waren, dass kein Bruder sie so einfach ersetzen konnte.⁶²¹ Die römische Obödienz sah das auf ihrem

⁶²⁰ "Ne bona communia indebite distraherentur, sed melius solito conserventur, volumus et ordinamus, quod anniversaria et libri in conventibus minime duplicati, maxime sumptuosi, necnon quecumque alie elemosine perpetue seu quevis alia bona conventuum immobilia, precium decem florenorum coniunctim vel divisim valencia, nullatenus vendantur, seu quovis modo alienentur per quemcumque aut permutentur seu eciam transferantur, nisi de licencia reverendi patris magistri ordinis aut priorum provincialium seu vicariorum generalium eorumdem, que non concedatur nisi ex causa multum rationabili et urgente, interveniente nichilominus ad hoc expresse consensu totius conventus vel maioris partis ipsius, sine dolo et fraude capitulariter congregati. Quod si oppositum factum fuerit per quemcumque, totum sit irritum et inane. Adicientes, quod de cetero in omnibus et singulis procuratoriis vel sindicatibus conventuum quorumcumque, in quibus dabatur potestas vendendi vel alienandi aliqua bona immobilia seu eleemosinas perpetuas, addatur semper ista clausula: Dum tamen ad hoc interveniat specialis assensus sive licencia reverendi patris magistri ordinis aut prioris provincialis vel vicarii generalis alterius eorumdem. Omnes autem et singulos presidentes et fratres ceteros oppositum facientes alicuius premissorum ad restitutionem bonorum huiusmodi simpliciter obligamus. Quod si facere non potuerint, pene subiaceant culpe gravioris." (ebd., S. 428-429).

⁶²¹ "Ne bona communia dissipentur, sed melius solito conserventur, volumus et ordinamus, quod anniversaria et libri sumptuosi seu quecumque eleemosyne alie perpetue, sive quevis alia bona conventuum immobilia, vel pecunia pro eleemosynis perpetuis deputata minime vendantur seu quovis modo alienentur per quemcumque aut permutentur seu eciam transferantur, nisi de licencia speciali reverendi patris magistri ordinis aut priorum provincialium seu vicariorum generalium ipsorum; que non concedatur nisi ex causa rationabili et urgente, interveniente nichilominus ad hoc expresse consensu totius conventus vel maioris partis ipsius, sine dolo et fraude capitulariter congregati. Quod si oppositum factum fuerit, totum per presentes determinamus fore irritum et inane. Et nichilominus volumus, quod alienatores ipso facto voce, honore et graciis ordinis sint privati; adicientes, quod calices, ornamenta ecclesiarum et indumenta sacra

Generalkapitel in Nürnberg 1405 ähnlich: Niemand durfte ohne ausdrückliche Erlaubnis des Provinzials und der Patres des Konvents (also des Konventskapitels) Immobilien und Paramente, Kelche oder Bücher in Gemeinschaftsbesitz entfremden oder verkaufen. Wer gegen dieses Verbot verstoßen sollte, wurde mit Karzerhaft und dem Entzug aller seiner Gebrauchsgüter bedroht.⁶²² Nach der Wiedervereinigung beider Obödienzen fand das Generalkapitel von Köln 1428 noch einmal klare und abschließende Worte dazu: Damit die Güter der Konvente nicht leichtfertig zerstreut wurden, ordnete es an, dass kein Kloster-, Konvents- oder Regionaloberer und auch kein anderer Bruder jedweden Ranges die Bücher, Kelche, Paramente, Besitzungen, Einkünfte oder anderen Güter eines Konvents verkaufen, zerstreuen oder entfremden oder neue aufwendige Gebäude errichten durfte, ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Ordensmeisters oder seines Provinzials. Zuwiderhandelnde traf auf der Stelle die Karzerstrafe und der Entzug aller Gebrauchsgüter.⁶²³

Weitere den Buchverkauf betreffende Verbote wurden nicht erlassen. Spätere Wiederverlautbarungen der dominikanischen Gesetze beriefen sich zwar nicht mehr auf die ältesten Buchhandels- und Buchverkaufsverbote des 13. Jahrhunderts, wohl aber auf die seit Aymerich erlassenen.⁶²⁴ In die Wiederverlautbarung von 1872 geriet davon aber nur mehr die Konstitution von 1249/51.⁶²⁵ Selbige wurde bei der Anpassung des Eigenrechts an den CIC nicht wieder aufgenommen.

2.3. Buchnormen für Konversen, Klerikernovizen, Studenten, Lektoren und Beichtväter

Das dominikanische Eigenrecht reagierte auf die Bedürfnisse mancher Gruppen oder Stände von Brüdern mit eigenen Buchnormen, nämlich für die Laienbrüder, die Novizen,

aut quecumque alia ad sacristiam pertinentia nullatenus distraherentur seu alienentur sine licencia alterius predictorum. Oppositum vero facientes ipso facto voce sint privati, et nichilominus ad restituendum predicta conventui compellantur." (MOPH 8, S. 14-15).

⁶²² "Bona vero immobilia et paramenta, calices aut libri communitatis nullatenus alienentur seu vendantur sine licencia provincialis et patrum conventus. Qui autem oppositum fecerint, penam carceris et privacionem omnium bonorum usualium incurrant." (ebd., S. 125-126).

⁶²³ "Ne bona conventuum leviter distraherentur, volumus et ordinamus, quod nullus presidens aut vicarius conventus aut nacionis, vel eciam frater, cuiuscumque gradus aut condicionis existat, libros, calices, paramenta, possessiones, redditus seu alia bona conventus vendere, distrahere aut alienare presumat, nec nova edificia sumptuosa erigere sine speciali licencia expressa reverendissimi magistri ordinis aut sui provincialis; contravenientes vero penam carceris et privacionem omnium bonorum ad usum concessorum incurrant ipso facto." (ebd., S. 206).

⁶²⁴ So z.B. in der Cloche-Ausgabe der Konstitutionen in dist. 2, cap. 16, text. 10, litt. t (Regula s. Augustini et constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum ... Romae 1690. S. 322-324).

⁶²⁵ "Libri ordinis vel fratrum non vendantur, nisi pretium eorum in alios libros vel scripta convertatur." (Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Parisiis 1872, S. 531, Nr. 1047).

die Studenten und die Lektoren, sowie für die Beichtväter. Als Reaktionen waren diese Normen inhaltlich sehr verschieden: Den Konversen wurde der Zugang zu Bücher verschlossen. Bei den Novizen gab es Regelungen darüber, was sie ins Noviziat mitbringen sollten. Die Studenten und Lektoren hingegen mussten mit Büchern ausgestattet werden, bei den Beichtvätern wurde es angeraten.

Eine verpflichtende Buchausstattung war bei einem Mendikantenorden – selbst wenn dieser sich der Verkündigung und Seelsorge widmete – nicht selbstverständlich, schließlich standen ja allen (Kleriker)Brüdern, gleich welchen Ranges, in ihren Klöstern die Bibliotheken und damit der Zugang der für sie wichtigen Schriften offen. Persönlich über Bücher zu verfügen war also nicht unbedingt notwendig, noch dazu im 13., 14. und 15. Jahrhundert, als handgeschriebene Bücher durchwegs Finanzwerte darstellten, die gegebenenfalls recht hoch sein konnten. Auch mit Einführung des Buchdrucks mit beweglichen Lettern wurden Bücher bloß preiswerter, aber nicht unbedingt billig. Aus diesen Gründen stellte eine vorgeschriebene Buchausstattung in dieser Zeit ein deutliches Entgegenkommen des Gesetzgebers dar. Sie beweist, dass im Predigerorden eine direkte persönliche Verfügbarkeit von Büchern für den einzelnen Klerikerbruder als unumgänglich galt, wodurch jedoch gleichzeitig die Grundlage der Betrachtung von Büchern als Privatbesitz gelegt wurde.

2.3.1. Buchbesitzverbot für Konversen

Zum Verständnis des totalen Buchbesitzverbotes, das der Predigerorden für seine Konversen aussprach, ist ein gewisses Hintergrundwissen über dieses Institut bei den Dominikanern unerlässlich. Als eigener Stand im abendländischen Ordenswesen hatten sich die Konversen im 11. und 12. Jahrhundert herausgebildet, als Sondergruppe innerhalb der Klostersgemeinschaft, welche die für die Existenzsicherung des Klosters nötigen Arbeiten ausführte.⁶²⁶ Bereits zu Dominikus' ersten Gefährten hatten selbstverständlich Konversen gehört.⁶²⁷ Bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts nannte das dominikanische Eigenrecht diese Brüdergruppe fast durchwegs *fratres conversi*;⁶²⁸ erst das Generalkapitel von

⁶²⁶ So laut Isnard Wilhelm Frank: Konversen, in: Lexikon des Mönchtums, S. 196-197. Ausführlich beschreibt Andreas Rüther die historische Entwicklung und die Tätigkeitsfelder des Konversenstands in Konversen, in: LMA 5, coll. 1423-1424.

⁶²⁷ Siehe Marie-Humbert Vicaire: Geschichte des heiligen Dominikus. Bd. 1, S. 162, mit Angabe der Quellen in Anmerkungen 102 und 103.

⁶²⁸ Vereinzelte Ausnahmen wie z.B. in den Akten des Generalkapitels von 1261, das die Kapuzenform "fratrum laycorum" bestimmte (MOPH 3, S. 109), bestätigen diese Regel nur.

Rom 1958 führte die Umbenennung in *fratres cooperatores* ein, die sich in der Folge durchsetzte.⁶²⁹ Die oftmals anzutreffende Übersetzung des Begriffs der *fratres conversi* oder *cooperatores* mit "Laienbrüdern" ist irreführend, da das Unterscheidungsmerkmal zu den Klerikerbrüdern nicht der fehlende Empfang des Weihesakraments war, sondern das Tätigkeitsfeld.⁶³⁰

Ausgerechnet das Tätigkeitsfeld der Konversen regelte das dominikanische Eigenrecht aber nur grundsätzlich, nicht im Detail – wohl, weil es zu stark von den Notwendigkeiten des Konvents vor Ort und von den Fähigkeiten und damit der Einsetzbarkeit des einzelnen Konversenbruders abhing. So ermahnte das Generalkapitel von Florenz 1281 die Prioren und deren Vikar, dafür Sorge zu tragen, die Konversen mit bestimmten Ämtern und Diensten zu beschäftigen, damit sei keinem Müßiggang nachgingen.⁶³¹ Was genau unter diesen Ämtern und Diensten zu verstehen war, stellte das Generalkapitel von Paris 1286 in seinem Befehl an die Oberen oder deren Vikare fest, die dafür sorgen sollten, einen Konversenbruder in die Küche zu setzen und andere Konversen mit entsprechenden Aufgaben zu beschäftigen.⁶³² Das Generalkapitel von Venedig 1592 brachte das Tätigkeitsfeld der Konversen im Predigerorden auf den Punkt, als es forderte, dass in jeder Provinz die Provinziäle dafür Sorge zu tragen hätten, Konversen oder Drittordensmitglieder einzukleiden, die, im Ordensleben unterrichtet, den Konventen in der Ausübung der Handarbeiten dienen konnten.⁶³³ Biblischer, unter Verwendung eines indirekten Schriftzitats (Ex 3,19) formulierte dies die Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1620. Sie begründete die Nichtverpflichtung der Konversen zum Chorgebet damit, dass die Konversen nicht für Liturgie und Gebet, sondern für die zeitlichen und körperlichen Übungen in den Orden aufgenommen worden waren, weil sie im Schweiße ihres Angesichts ihr Brot essen sollten. Damit die Konversen nicht dem Müßiggang verfielen, sollten

⁶²⁹ "Inchoamus et inchoantes ordinamus ut in toto textus constitutionum fratres non clerici non vocentur *conversi* sed vocentur *cooperatores*; ideoque haec mutatio intelligatur facta in quocumque loco constitutionum, quin elenchus omnium transcribendus sit in his actis." (Acta capituli generalis ... 1958. Romae 1958, S. 46; Hervorhebung im Original).

⁶³⁰ Dies erkennt man daran, dass auch Frauenklöster, etwa Chorfrauen oder die Dominikanerinnen, *sorores conversae* hatten (siehe Andreas Rüther: Konversen, in: LMA 5, coll. 1423), ohne dass irgendeine Nonne oder Schwester das Weihesakrament empfangen durfte und sie folglich allesamt Laienschwestern waren.

⁶³¹ "Ne conversi ocio torpescant. monemus priores et eorum vicarios. quod curam adhibeant; quod in certis officiis et ministeriis occupentur." (MOPH 3, S. 214).

⁶³² "Provideant prelati seu eorum vicarii. ut aliquis frater conversus ponatur in coquina. et alii in aliis competentibus sibi de assignatis officiis occupentur." (ebd., S. 233-234).

⁶³³ "Ordinamus, quod in unaquaque provincia curent provinciales conversos vel tertiarios ad habitum recipi, qui religiose educati conventibus in manualibus exercitiis inservire possint ..." (MOPH 10, S. 331).

die Oberen sie in der Küche und überall sonst in allen äußerlichen Beschäftigungen beschäftigen und sie irgendeinen praktischen Beruf erlernen lassen, der dem Konvent nützlich sei.⁶³⁴ In der Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1872 wurden diese Bestimmungen mit den Worten von 1620 wiederholt.⁶³⁵ Noch in der Wiederverlautbarung von 1932 wurde zwar im Rahmen der Feststellung der Nichtverpflichtung der Konversen zum Chorgebet betont, dass sie gleich den Klerikern wahre Ordensleute seien, aber auch daran festgehalten, dass sie in manuellen Arbeiten zu beschäftigen und, gegebenenfalls auf eigenen Wunsch, gehalten waren, einen praktischen Beruf zu erlernen, der dem Konvent nützlich wäre.⁶³⁶ Erst mit der Wiederverlautbarung von 1969 verzichtete das dominikanische Eigenrecht auf die Festlegung der Kooperatorenbrüder auf körperliche Arbeit – tatsächlich schrieben die Konstitutionen seither den *fratres cooperatores* gar kein Tätigkeitsfeld mehr vor. Aber abgesehen von diesen letzten Jahrzehnten der Ordensgeschichte arbeiteten die Konversen in den Dominikanerklöstern klassischerweise als Pförtner, Refektorare, Gastbrüder, Köche, Schneider, Schuster oder Gärtner⁶³⁷ – aber

⁶³⁴ "... ad temporales et corporales exercitationes recipiuntur, vt in sudore vultus sui vescantur pane suo. ... Ne conuersi torpescant otio, monemus priores eorumque vicarios, vt curam adhibeant, vt in coquina et ubique in omnibus externis occupationibus teneantur occupati et cogantur addiscere artem aliquam factiuam conuentibus vtilem; sicut fuit ordinatum apud Tolosam 1372." (Regula beati Augustini et constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum ... Barcinonae 1620, dist. 2, cap. 15, text. 3, litt. a, fol. 191r). Das indirekte Bibelzitat scheint übrigens eine Neuformulierung dieser Konstitutionenausgabe zu sein, denn in den Generalkapitelsakten haben wir sie nicht gefunden. Auch die Bandello-Ausgabe von 1505 verwendet sie an dieser Stelle nicht: "Sunt etiam [sc. fratres conuersi] corrigendi quando propter suas deuotiones dimittunt opera sua et exercitia corporali. Unde in capitulo apud Florentiam 1281 fuit sic ordinatum. Ne conuersi torpescant ocio monemus priores et eorum vicarios. vt curam habeant quod in coquina et alijs exercitijs occupentur. et cogantur adiscere aliquam artem practicam vtilem conuentibus sicut fuit ordinatum apud Tholosam 1372." (Regula ... et constitutiones ordinum fratrum Praedicatorum et monialium ... Mediolani 1505, fol. 94v). Beide Wiederverlautbarungen wissen über die Beschlüsse des Generalkapitels von Toulouse 1372 mehr, als die kritische Edition der Generalkapitelsakten; dort sind diese nämlich nur höchst fragmentarisch überliefert, die Konversenanweisung fehlt (siehe MOPH 4, S. 426). Auch in dem zusätzlich von Thomas Kaeppli veröffentlichten Fragment der Akten dieses Generalkapitels findet sich die Anweisung über die Lehre der Konversen nicht (Fragmentum actorum capituli generalis anno 1372, in: AFP 6 (1936) S. 383-386).

⁶³⁵ Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Parisiis 1872, Nr. 75, S. 49 und Nr. 1169, S. 591.

⁶³⁶ Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum Romae 1932, S. 75, Nr. 194 2°: "In omnibus manualibus operibus teneantur [sc. fratres conuersi] occupati, et, vel ab ipso postulatu, cogantur addiscere artem aliquam factiuam conuentibus utilem." 195 §1: "Conuersi, etsi veri religiosi aequae ac clerici, lege tamen ecclesiastica divini officii aut chori non tenentur."

⁶³⁷ So auch schon laut Humberts Ämterbuch, wobei Humbert die Ämter des Kochs, Schneiders und Schusters nur den Konversen vorbehielt (Beati Humberti de Romanis opera de vita regulari, Bd. 2, S. 317, 327 und 330), während die Ämter des Gastbruders, Refektorars, Pförtners und Gärtners durch Brüder beider Stände, Kleriker oder Konversen, versehen werden konnten (S. 279, 288, 310 und 335), wobei ein Gärtnerkonverse mit seinen eigenen Händen im Garten arbeiten sollte, ein Gärtnerkleriker aber nicht ausschließlich (S. 335). Eine sozusagen Parkposition war für Humbert das Amt des Dormitoriumswartes (*custos dormitorii*), das eigentlich ein wöchentlich wechselnder Dienst für alle Brüder sein sollte, der aber auch permanent einem Konversen oder Kleriker übertragen werden konnte, welche zu anderen Aufgaben unbrauchbar waren ("... qui ad alia minus utilis invenitur ..."; S. 272).

auch als *eleemosynarii* (im deutschen Sprachgebrauch Terminierer genannt), also als Brüder, die bei der Bevölkerung um Almosen bettelten.⁶³⁸ Außerdem begleiteten Konversen als *socii* die Brüder auf Reisen, etwa die Prediger.⁶³⁹

Die Details im Eigenrecht über die Konversen betrafen vor allem die Unterschiede zwischen ihnen und den anderen Mitgliedern der Kommunität. Laut den sogenannten ältesten Konstitutionen waren die Konversen grundsätzlich im klösterlichen Lebensalltag und den asketischen Übungen zwar denselben Regeln unterworfen, wie alle anderen,⁶⁴⁰ jedoch gab es deutliche Ausnahmen. Diese begannen schon mit der Aufnahme in den Orden: Kein Prior durfte einen Konversen aufnehmen, sondern nur der Provinzial – und letzterer auch nur dann, wenn er einen Konvent für den Konversen hatte, der ihn nahm.⁶⁴¹ Ein Wechsel aus dem Konversen- in den Klerikerstand war verboten.⁶⁴² Der Ordenshabit der Konversen war anders, als der der Kleriker: Sie trugen entweder ein langes und breites Skapulier, das nicht weiß sein durfte, wie die Tunika darunter oder ein kürzeres und schmäleres Skapulier in der Form der Kleriker, dann aber in grauer Farbe.⁶⁴³ Anstelle des Chorgebets bestand ihre Gebetsverpflichtung aus einer Vielzahl von Vaterunsern, die sie still zu beten hatten;⁶⁴⁴ später kam dieselbe Zahl von Ave Maria hinzu.⁶⁴⁵ Bereits im 13. Jahrhundert erhielten sie im Konvent einen eigenen, vom Prior einzusetzenden Oberen, den Konversenmeister oder *magister conversorum*, dessen Aufgaben denen des Novizenmeisters glichen: geistliche Ausbildung und Disziplin.⁶⁴⁶ Alle diese Bestimmungen

⁶³⁸ Zum Begriff siehe Isnard Wilhelm Frank: Termin, in: Lexikon des Mönchtums, S. 293. Dieses Amt behielt Humbert den Konversen vor (Beati Humberti de Romanis opera de vita regulari, Bd. 2, S. 285).

⁶³⁹ Siehe sog. älteste Konstitutionen dist. 2, cap. 31 und 34 (Antonien Hendrijk Thomas: De oudste constituties, S. 363 und 366). Im Übrigen galt nach den sog. ältesten Konstitutionen dist. 2 cap. 37 der Grundsatz, dass die Konversen das Kloster nicht verlassen durften, außer in Begleitung eines Klerikers oder anderen Konversen (ebd., S. 369). Die Bestimmung, dass kein Bruder ohne Begleiter/*socius* das Kloster verlassen durfte, entstammte der Augustinusregel, lief also den Dominikanerkonstitutionen voraus und wurde von ihnen nur angewandt, aber nicht begründet: "Auch sollen zu den Bädern oder auf sonst wie notwendigen Gängen nicht weniger als zwei oder drei gehen. Und derjenige, der irgendwohin zu gehen hat, muss mit denen gehen, die der Vorsteher bestimmt hat." (Augustinusregel, Abschnitt 5.5 – der Einfachheit deutsch zitiert aus: Jordan von Sachsen, S. 240).

⁶⁴⁰ Siehe sog. älteste Konstitutionen dist. 2, cap. 37: "De ieuniis, cibis et abstinentiis et culpis et aliis omnibus sic se habeant [sc. fratres conversi], sicut scriptum est in regula canonicorum." (Antonien Hendrijk Thomas: De oudste constituties, S. 369).

⁶⁴¹ Siehe sog. älteste Konstitutionen dist. 1, cap. 14 und dist. 2, cap. 37 (ebd., S. 325 und 369).

⁶⁴² Sog. älteste Konstitutionen dist. 2, cap. 37 (ebd., S. 369).

⁶⁴³ Siehe sog. älteste Konstitutionen dist. 2, cap. 37 (ebd., S. 369).

⁶⁴⁴ Siehe sog. älteste Konstitutionen dist. 2, cap. 37 (ebd., S. 368-369).

⁶⁴⁵ Eingeführt vom Generalkapitel von 1266; siehe MOPH 3, S. 133.

⁶⁴⁶ Die sog. ältesten Konstitutionen und auch die Raimundinische Redaktion nennen dieses Amt nicht, allerdings spricht Humbert in seinem Ämterbuch selbstverständlich und ausführlich über dessen Aufgaben (Beati Humberti de Romanis opera de vita regulari, Bd. 2, S. 233-236) und auch das Generalkapitel von 1291

änderten sich im Laufe der Zeit, was wir hier nicht diskutieren, weil wir uns auf die Büchernormen konzentrieren wollen.

Diese waren bezüglich der Konversen ziemlich eindeutig: Sie liefen auf ein totales Buchbesitzverbot hinaus. Schon die sogenannten ältesten Konstitutionen verboten den Konversen, sich aus Studiengründen mit Büchern zu beschäftigen.⁶⁴⁷ Aber offensichtlich besaßen die Konversen zu dieser Zeit noch Bücher, zumindest liturgische: Wenige Zeilen zuvor schrieben dieselben sogenannten ältesten Konstitutionen vor, dass Konversen, die noch Psalterien besaßen, diese für zwei Jahre behalten durften; danach wurde ihnen diese und andere Psalterien verboten.⁶⁴⁸ Wahrscheinlich waren damit Psalterien oder andere Gebetbücher mit Psalmen gemeint, die die Konversen beim Eintritt in den Orden mitgebracht hatten – vom Orden bekommen hatten sie sie aufgrund ihrer primär manuellen Tätigkeiten wohl kaum. Die Gnadenfrist von zwei Jahren mag dazu gedient haben, den Konversen zu ermöglichen, Psalmen auswendig zu lernen – beten durften sie diese ja,⁶⁴⁹ nur waren sie nicht dazu verpflichtet.

Raimund gab in seiner Konstitutionenredaktion die Gnadenfrist auf und schrieb vor, dass die Konversen gar keine Psalterien mehr haben durften.⁶⁵⁰ Dies wurde vom Generalkapitel von Trier 1249 ergänzt und ausgeweitet: Nun durften die Konversen keine Psalterien und auch keine anderen Büchlein/"libellos" mehr haben – eine Bestimmung, die von den Generalkapiteln von London 1250 und Metz 1251 wiederholt und damit zur

nennt es (MOPH 3, S. 261). Verpflichtend eingeführt wurde es erst vom Generalkapitel von 1605 (MOPH 11, S. 56).

⁶⁴⁷ Sog. älteste Konstitutionen dist. 2, cap. 37: " ... nec [sc. conversus] in libris causa studendi se audeat occupare." (Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 369, der diesen Passus ebd. in der Anmerkung zu Zeilen 28-29 sehr offen auf 1221-1235 datiert).

⁶⁴⁸ Sog. älteste Konstitutionen dist. 2, cap. 37: "Conversis qui nunc habent psalteria, tantum duobus annis liceat retinere. Ab inde et ipsis alia psalteria inhibemus." (ebd., S. 369 – S. 368 in der Anmerkung zu Zeilen 2-27 auf 1220 datiert). Das "nunc" zeigt nur an, dass es sich bei diesem Passus um eine sehr wörtlich aus Generalkapitelsakten übernommene Bestimmung handelte, wobei unklar ist, von welchem Generalkapitel sie stammt. Antonien Hendrijk Thomas (ebd., S. 368 in der Anmerkung zu Zeilen 2-27) datiert sie auf 1220, hält sie also für sehr alt.

⁶⁴⁹ So wird unter den von den Konversen zu leistenden Gebeten auch der Bußpsalm 51 als Tischgebet genannt, wenn die Konversen diesen auswendig kannten (siehe sog. älteste Konstitutionen dist. 2, cap. 37; ebd., S. 369).

⁶⁵⁰ Tatsächlich fehlt dieser Passus in dem von Raymond Creytens edierten Manuskript der Redaktion Raimunds. Creytens, der sich darüber wunderte, fügte daher in spitzen Klammern (als Zeichen, dass die Worte aus einer anderen Quelle stammten) hinzu: "psalteria autem non habeant" (in: *Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort*, S. 68) und belegte die Einfügung in Anmerkung 126 über eine Marginalie: "Psalteria autem non habeant nec etiam aliquos libellos". Allerdings handelt es sich bei diesem Fehlen wohl nur um einen Irrtum dieses konkreten Manuskripts. Das zeigt die Formulierung, die das Generalkapitel von 1249 für seine Bestimmung wählte (s.o.).

Konstitution erhoben wurde.⁶⁵¹ Der Anlass zu diesem totalen Buchbesitzverbot wird aus den Akten dieser Generalkapitel nicht ersichtlich. Es galt jedoch unhinterfragt – kein Generalkapitel änderte, deutete oder erleichterte etwas daran. Noch die Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1872 wiederholte das Buchbesitzverbot von 1249/51 wörtlich, fügte aber in einer Anmerkung hinzu, dass die Konversen mit Erlaubnis der Oberen und unter Beachtung der Vorschriften über die Armut und das Gemeinschaftsleben irgendwelche frommen Kleinschriften zum Gebrauch durften, weil sich der Wert von Büchern durch die Erfindung des Buchdrucks geändert habe.⁶⁵² Demnach wurde hier das Buchbesitzverbot für Konversen als Bestandteil der Ordensarmut gedeutet. In die Wiederverlautbarung von 1932 wurde das Buchbesitzverbot nicht aufgenommen; diesbezüglich waren die Konversen seither den Klerikerbrüdern gleichgestellt.⁶⁵³

2.3.2. Bücher von Klerikernovizen

Das Noviziat begann mit der Einkleidung. Es diente als Zeit der gegenseitigen Erprobung: Der Interessent konnte klären, ob er die dominikanische Lebensform übernehmen wollte und der Orden prüfen, ob der Kandidat für die Gemeinschaft geeignet war.⁶⁵⁴ Dementsprechend endete das Noviziat entweder dadurch, dass der Kandidat den Orden verließ beziehungsweise entlassen wurde oder dadurch, dass er die Profess ablegte. Es gab zwei Typen von Novizen: diejenigen, die als zukünftige Kleriker und diejenigen, die als Konversen eingetreten waren. Das Buchbesitzverbot für dominikanische Konversen – und damit auch der Konversen novizen – wurde oben geklärt, nun soll es um den Buchbesitz der Klerikernovizen gehen

Die sogenannten ältesten Konstitutionen gaben für das Noviziat klare Richtlinien vor; wir schildern sie hier, um einen grundlegenden Eindruck davon zu vermitteln, vor dessen Hintergrund die Frage nach dem Buchbesitz von Novizen besser verständlich

⁶⁵¹ "[Inchoamus] Item hanc. In constitutionibus ubi dicitur. Psalteria autem non habeant. addatur. nec eciam alios libellos." (MOPH 3, S. 46; die Bestätigungen ebd., S. 51 und 56).

⁶⁵² "Hodie, immutata per typorum inventionem librorum pretiositate, conversi aliquos paucos libellos pios ad usum habere possunt, de licentia tamen superiorum, et salvis ordinationibus quae paupertatem et vitam communem respiciunt." (Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Parisiis 1872, S. 588, Anmerkung 2 zu Nr. 1161).

⁶⁵³ Siehe die Bestimmungen über die Konversen in: Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum Romae 1932, Nrn. 192-196, S. 74-76. Bezüglich des Buchbesitzes galt demnach für sie das dort allen Brüdern zugestandene Recht eines moderaten Buchbesitzes zum persönlichen Gebrauch (Nr. 558, S. 209; dazu später).

⁶⁵⁴ Siehe sog. älteste Konstitutionen dist. 1, cap. 15 (Antonien Hendriek Thomas: De oudste constituties, S. 325).

wird: Kein Interessent durfte unter 18 Jahren aufgenommen werden.⁶⁵⁵ Eine Aufnahme als Klerikernovize erfolgte nur nach Prüfung des Kandidaten durch drei Konventskonsilsmitglieder und unter Zustimmung wenigstens der Mehrheit des Konventskapitels.⁶⁵⁶ Als Mindestdauer der Probezeit waren sechs Monate festgelegt; sie konnte vom Oberen verlängert werden, aber sie konnte auch gar nicht stattfinden, wenn der Interessent aus eigenen Stücken auf eine reife und sorgsame Prüfung verzichten und sich sofort zum Ablegen der Profess entschließen wollte.⁶⁵⁷ Der klösterliche Lebensalltag der Novizen unterschied sich im Prinzip kaum von dem der anderen Brüder, schließlich ging es in der Probezeit ja darum, genau diesen Alltag kennenzulernen. Eine gewisse Kommunitätentrennung ergab sich aus dem Probezeitstatus: Die Novizen sollten, wo dies einzurichten möglich war, ein eigenes Dormitorium haben⁶⁵⁸ und sie durften beim Konventskapitel nur während des liturgischen Teils anwesend sein.⁶⁵⁹ Außerdem galt für sie eine Art *stabilitas loci*: Ohne notwendigen Grund durften sie während eines Jahres nicht an weit entfernte Orte reisen; im Übrigen sollten sie sich während ihrer Probezeit auf ihre Ausbildung konzentrieren und durften mit keiner anderen Aufgabe beschäftigt werden.⁶⁶⁰ Vom Prior wurde ihnen ein Novizenmeister gestellt, der sowohl für ihre Disziplin,⁶⁶¹ als auch für ihre Einführung in die Gebräuche des Ordens⁶⁶² zuständig war.⁶⁶³ Zu diesen Gebräuchen gehörten neben praktischen Dingen wie dem pfleglichen Umgang mit den Büchern, Kleidungsstücken und anderen Sachen des Klosters⁶⁶⁴ oder dem sorgfältigen Erlernen des

⁶⁵⁵ Siehe sog. älteste Konstitutionen dist. 1, cap. 14 (ebd.).

⁶⁵⁶ Siehe sog. älteste Konstitutionen dist. 1, cap. 14 (ebd.).

⁶⁵⁷ Siehe sog. älteste Konstitutionen dist. 1, cap. 15 (ebd.). Michèle Mulchahey hat schön herausgearbeitet, dass die Möglichkeit einer sofortigen Profess (ohne vorherige Probezeit) für die Aufnahme älterer und reiferer Männer gedacht war, wie dies ja in den ersten Jahrzehnten des Predigerordens häufiger vorkam. Erst als Papst Innozenz IV. mit der Bulle "Non solum in favorem", datiert Città di Castello am 17. Juni 1244 (Text in BOP 1, S. 144, Nr. 74) auch für die Dominikaner für jeden Novizen ein mindestens einjähriges Noviziat vorschrieb, gab der Orden – zähneknirschend – die sofortige Profess auf (siehe: "First the Bow is Bent in Study...", S. 80-82).

⁶⁵⁸ Siehe sog. älteste Konstitutionen dist. 1, cap. 16 (ebd., S. 326).

⁶⁵⁹ Siehe sog. älteste Konstitutionen dist. 1, cap. 2, 13 und 15 (ebd., S. 315, 322 und 326).

⁶⁶⁰ Siehe sog. älteste Konstitutionen dist. 1, cap. 16 (ebd., S. 326).

⁶⁶¹ Zu den Aufgaben des Novizenmeisters siehe sog. älteste Konstitutionen dist. 1, cap. 13 (ebd., S. 322-324). Dazu gehörte die Abhaltung eines eigenen Noviziatskapitels zur Korrektur etwaiger Vergehen der Novizen (ebd. und dist. 1, cap. 15; ebd., S. 326).

⁶⁶² "... qui eos [sc. novitios] de ordine doceat ... "; sog. älteste Konstitutionen dist. 1, cap. 13 (ebd., S. 322).

⁶⁶³ Das Novizenmeisteramt war kein Oberenamt, sondern ein Dienstant, da der Prior den Novizenmeister einsetzte. Über die Einzelheiten zu dessen erwünschten Charakters und seinen Aufgaben siehe Humberts Ämterbuch, in: Beati Humberti de Romanis opera de vita regulari. Bd. 2, S. 213-233.

⁶⁶⁴ "... quod diligenter debeant custodire libros et vestes et etiam res alias monasterii ..." (sog. älteste Konstitutionen dist. 1, cap. 13; Antonien Hendrijk Thomas: De oudste constituties, S. 323-324).

Psalmensingens und des Chorgebets⁶⁶⁵ auch grundlegende Lebenshaltungen. Eine solche Haltung haben wie schon genannt (s.o. 2.), nämlich dass die Novizen bei Tag, bei Nacht, im Haus, auf Reisen etwas lesen oder darüber nachdenken, sich so viel wie möglich merken und später eifrig in der Predigt werden sollten.⁶⁶⁶ Eine andere Haltung bestand darin, ohne Eigenbesitz zu leben und den eigenen Willen für den Willen des Oberen aufzugeben⁶⁶⁷ – ein Grundprinzip des christlichen Ordenslebens,⁶⁶⁸ das bei einer Mendikantengemeinschaft eine eigene Schärfe bekam.⁶⁶⁹

Was die Sachen der Novizen anbelangte, so herrschte ein gewisser Spielraum, denn diese hatten ja noch keine Profess abgelegt, sich also noch nicht auf die religiöse Armut verpflichtet. Sie konnten demnach über ihr Eigentum und ihren Besitz verfügen. Deshalb forderten die sogenannten ältesten Konstitutionen, dass die Novizen sich vor ihrer Profess aller Schulden zu entledigen hatten und "alles andere" zu Füßen des Priors niederlegen sollten, um von allem frei zu sein. Dieses "alles andere" war nicht nur ideell gemeint, sondern bezog sich auf die Güter im Besitz und Eigentum eines Novizen – und es war sicher kein Zufall, dass die nachfolgende Anweisung der sogenannten ältesten Konstitutionen Bücher betraf: Keinem Novizen sollte (vor der Profess) der Gebrauch von Büchern zugesichert werden und keiner (nämlich kein Bruder) sollte sich über den ärgern, der ihm Bücher wegnahm, genauso wenig wie über den, der sie an seiner Statt erhielt.⁶⁷⁰ Tatsächlich nützte der Orden in seiner Frühzeit diesen Besitzspielraum der Novizen aus. Eine *ordinatio* des Generalkapitels von Bologna 1233⁶⁷¹ forderte Novizen mit ausreichend Geld- oder Kleidungsbesitz auf, davon die Bibel und das Brevier zu kau-

⁶⁶⁵ Siehe sog. älteste Konstitutionen dist. 1, cap. 15 (ebd., S. 326).

⁶⁶⁶ Siehe sog. älteste Konstitutionen dist. 1, cap. 13 (ebd., S. 324).

⁶⁶⁷ "... sine proprio vivere et propriam voluntatem deserere pro voluntate prelati sui ..." (sog. älteste Konstitutionen dist. 1, cap. 13; ebd., S. 323).

⁶⁶⁸ Siehe dazu Isnard Wilhelm Frank: Armut, in: Lexikon des Mönchtums, S. 57.

⁶⁶⁹ Die weiteren Entwicklungen im dominikanischen Eigenrecht über das Noviziat können wir hier weglassen, da sie unsere Fragestellung nicht betreffen.

⁶⁷⁰ "Item, novitii ante professionem de debitis se expediant et omnia alia ad pedes prioris ponant, ut se ex toto absolvant. Item, nulli certus usus librorum concedatur, nec indignetur a quocumque auferantur vel in cuiuscumque custodia dimittantur." (sog. älteste Konstitutionen dist. 1, cap. 15; Antonien Hendrijk Thomas: De oudste constituties, S. 325-326). Die Wiederholung des "item" macht klar, dass mit dem "nulli"/"keinem" nicht nur die Novizen des Vorsatzes gemeint waren, sondern jeder Bruder.

⁶⁷¹ Es ist unklar, ob diese *ordinatio* von 1233 älter oder jünger ist, als die beiden obigen Bestimmungen der sog. ältesten Konstitutionen, denn Antonien Hendrijk Thomas datiert diese sehr offen auf 1220-1235 (in: De oudste constituties, S. 325 Anmerkung zu Z. 1-11 von cap. 15). Jedoch stand sie 1236, dem Jahr der schriftlichen Fixierung der sog. ältesten Konstitutionen, sicher in Geltung.

fen.⁶⁷² Natürlich kauften diese Novizen diese teuren Bücher für sich selbst. Mit ihrer Profess mussten sie aber darauf verzichten. Daher hatte man sie seitens des Ordens durch die Konstitutionen darauf aufmerksam zu machen, dass ihnen der Besitz ihrer oder anderer Bücher nicht zugesichert wurde, sondern dass sie diese mit der Profess verlieren und sie einem anderen gegeben werden konnten. Dass daraus der Ärger erwuchs, vor dem die Konstitutionen warnten, war verständlich. Um allen Verunsicherungen entgegenzutreten, führte das Generalkapitel von Bologna 1240 die Bestimmung ein, dass die Novizen mit ihrer Einkleidung gar keine Obsorge mehr für ihre Sachen und auch keinen Buchgebrauch behielten, sondern dass die Prioren sie mit Büchern versorgen sollten, je nachdem, wie sie dies aus deren Sachen konnten und es ihnen auszuführen sinnvoll erschien.⁶⁷³ Die *ordinatio* von 1233 wurde dabei nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt, weil sie es in der Praxis bereits war, schließlich konnten sich Novizen logischerweise nichts aus eigenem Besitz kaufen, wenn sie keinen mehr hatten.

Genau diese Rechtslage wurde in Raimunds Konstitutionenredaktion auf elegante Weise zementiert: Raimund verschob das Ausbildungsideal des permanenten Lesens und Nachdenkens vom Kapitel über den Novizenmeister aus der ersten Distinktion weg in das in der zweiten Distinktion über die Studenten⁶⁷⁴ – vielleicht, um klarzustellen, dass es im Noviziat nicht um Studium ging. Dort kamen auch die Vorschriften aus den sogenannten ältesten Konstitutionen über die Nichtzusicherung von Büchern und über die Buchwegnahme zu liegen.⁶⁷⁵ Alle anderen Bestimmungen, die oben genannt sind, führte Raimund in der ersten Distinktion in den Kapiteln 13 und 14 über die Kandidaten und über die Novizen und deren Ausbildung zusammen.⁶⁷⁶ Er übernahm die Anordnung von 1240 über die Buchausstattung der Novizen durch die Prioren nicht (weil sie eine *ordinatio* und keine Konstitution war), sondern wiederholte nur die ältere Regel, wonach sich die Novi-

⁶⁷² "Volumus ut novicii qui tantam pecuniam habent; ut solutis vestibus. possint de illa emere bibliam et breviarium; quod ex ea de residuo emant." (MOPH 4, S. 4).

⁶⁷³ "Novicii nullam curam rerum suarum. nec occasione librorum retineant. sed priores procurent eis libros. secundum quod ex rebus eorum poterunt et viderint expedire." (MOPH 3, S. 17).

⁶⁷⁴ In dist. 2, cap. 14 (Raymond Creytens: Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penyafort, S. 66).

⁶⁷⁵ Ebd., S. 66.

⁶⁷⁶ Siehe ebd., S. 38-41. Raimunds Redaktion lag zeitlich vor der Bulle "Non solum in favorem" (s.o. Fußnote 657), deswegen hat sie noch als Mindestdauer des Noviziats sechs Monate bzw. die Möglichkeit zur Spontanprofess (siehe Raymond Creytens: Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penyafort, S. 38-39). In der Konstitutionenausgabe Humberts finden sich dann die Mindestdauer und die Spontanprofess nicht mehr (siehe Pius Mothon: Liber constitutionum ordinis fratrum Praedicatorum iuxta codicum prototypum beati Humberti, in: ASOP 5. Jg. (1897), Fasc. 1, S. 52-54). Beides wurde erst durch die Generalkapitel von 1255, 1256 und 1257 (MOPH 3, S. 75, 79 und 84) gestrichen.

zen vor der Profess ihrer Schulden zu entledigen und alles andere zu Füßen des Priors niederzulegen hatten, um von allem frei zu sein. Dazu ergänzte Raimund an dieser Stelle einen Beschluss des Generalkapitels von Paris 1236, wonach alle Brüder jedes Jahr alle Gegenstände, die ihnen anvertraut worden waren, ihren Priors vorweisen sollten und zu deren Verfügung anbieten sollten⁶⁷⁷ – eine Vorschrift, die inhaltlich eigentlich nicht unter die Überschrift "de novitiis et eorum instructione" gehörte, deren Ort sich aber durch die geschilderte Vorgeschichte dieser Konstitutionenstelle erklärt. Denn wenn alle Brüder sehr regelmäßig ihren (Gebrauchs)Besitz zur Verfügung stellen mussten, konnte man das auch von den Novizen verlangen.

Sehr viel spätere Generalkapitel – als frühestes zum Beispiel das von Carcassonne 1378⁶⁷⁸ – befassten sich noch einmal mit der Frage der Notwendigkeit der Anschaffung von Büchern für die Ausbildung der Novizen, allerdings im Rahmen der Organisation der Mittelfinanzierung des Noviziats, daher können wir diesbezügliche Beschlüsse hier übergehen. Andere thematisierten die geistlichen Übungen, denen sich die Novizen unterwerfen sollten, wozu etwa das Generalkapitel von Rom 1501 das tägliche Lesen eines Kapitels in der Bibel zählte.⁶⁷⁹ Auch diese Vorschriften entfernen uns von unserem Interesse.

Die von Raimund in die Kapitel 13 und 14 der ersten Distinktion gesammelten Bestimmungen wurden in allen Wiederverlautbarungen der Konstitutionen bis einschließlich der von 1872 wiederholt.⁶⁸⁰ Da die Regelungen des Codex Iuris Canonici bezüglich des Noviziats und der Auswirkungen der Profess sehr weitreichend waren, mussten die Ordensgesetze über diese Themen neu formuliert werden, sodass mit und nach der Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1932 praktisch nichts von diesen älteren Rechtstexten im dominikanischen Eigenrecht übrig blieb.⁶⁸¹ Interessanterweise

⁶⁷⁷ "Item novitii ante professionem de debitis se expediant et omnia alia ad pedes prioris ponant ut se ex toto absolvant. Similiter omnes fratres singulis annis semel omnia sibi commissa prioribus suis exponant pariter et exhibeant eorum dispositioni relinquendo." (dist. 1, cap. 14; Raymond Creytens: Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort, S. 40-41).

⁶⁷⁸ Dieses Generalkapitel verfasste eine Grundsatzerklärung über die Bedeutung einer guten Novizenausbildung und verlangte in diesem Zusammenhang in einem *praeceptum formale*, dass ein Zehntel aller Konventseinnahmen für deren Bücher, Kleidung und andere Notwendigkeiten verwendet werden sollte (MOPH 4, S. 444-445).

⁶⁷⁹ Siehe MOPH 9, S. 14.

⁶⁸⁰ Siehe Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Parisiis 1872, Nrn. 203-208, S. 115-117 und Nrn. 232-243, S. 128-133.

⁶⁸¹ So hieß es z.B. in der Gillet-Ausgabe bezüglich des Besitzes eines Novizen nun: "Adspirans ante vestitionem ab omnibus saecularibus negotiis sese expediat; pecunia vero et omnia, quae secum detulerit et ad personalem usum non applicentur, in libro ad hoc deputato conscribantur, addita subscriptione ipsius et testium. ... Quae adspirans attulerit et usu consumpta non fuerit, si e religione, non emissa professione,

lassen sich dort noch Spuren der Bestimmung von 1240 erkennen, wonach die Oberen die Novizen mit allem Notwendigen, darunter Büchern, versorgen sollten, allerdings nun formuliert als Lernziel im Noviziat.⁶⁸² In der Wiederverlautbarung von 1969 fiel auch das weg.⁶⁸³

2.3.3. Buchausstattung der Studenten

Wenn schon Novizen des Ordens von ihren Oberen mit Büchern versorgt werden mussten, so galt dies umso mehr für die Studenten – gemeint ist hier nicht das dominikanische Ideal, wonach sich ja alle Predigerbrüder Zeit ihres Lebens weiterbilden sollten, also alle Brüder Studierende bleiben sollten, sondern die Brüder in Ausbildung. Über Letztere hatten die sogenannten ältesten Konstitutionen zu zwei Themen etwas zu sagen. Das erste war der eifrige und ungestörte Studienvollzug. Dieser wurde in der zweiten Distinktion durch ein eigenes, 29. Kapitel unter der Überschrift "De dispensatione studentium" geschützt. Es beinhaltete drei Punkte: Erstens die in der Kapitelüberschrift genannte erweiterte Dispensmöglichkeit von den Auflagen des Klosterlebens, – die Studenten sollten so vom Oberen dispensiert werden, dass sie nicht durch das Chorgebet oder Anderes leicht vom Studium abgehalten oder daran gehindert wurden. Zweitens wurde den Studenten im Kloster die Möglichkeiten eines eigenen Raumes oder Orts eingeräumt, wo sie nach der Disputation oder nach der Vesper oder zu einer anderen Zeit, zu der sie frei hatten, zusammenkommen durften, um zu diskutieren oder eine Nachbesprechung abzuhalten, unter Gutheißung und Aufsicht des Studentenmagisters – dies stellte ein wahres Privileg dar, da die Konstitutionen ansonsten sozusagen lautstark Stillschweigen im Kloster einforderten und ein ausgefeiltes Bußsystem für Verstöße dagegen entwickelt hatten.⁶⁸⁴ Und drittens brauchten begabte Studenten nicht im Dormitorium zu schlafen, sondern durften eine eigene Zelle erhalten, wo sie lesen, schreiben, beten, schlafen und auch nachts um des Studiums willen bei Licht aufbleiben durften – letzteres war ein weiteres Zugeständnis, da die anderen, die im Dormitorium schliefen, keine eigenen Kerzen oder Lampen

egrediat, ei restituantur." (Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum Romae 1932, Nr. 93, §I und III, S. 44).

⁶⁸² "... doceat [sc. magister novitiorum novitios] ... ut voluntariam paupertatem reapse amplectantur, vere sine proprio viventes: quae pro victu, vestitu et ceteris usibus necessaria sunt a superioribus accipientes aut humiliter petentes ..." (ebd., Nr. 135, S. 56).

⁶⁸³ Zu den Inhalten des Noviziats siehe Liber constitutionum et ordinationum ordinis fratrum Praedicatorum Typis polyglottis Vaticanis 1969, Nrn. 177-188, S. 74-76.

⁶⁸⁴ Nämlich in dist. 1, cap. 17: de silentio (Antonien Hendrijk Thomas: De oudste constituties, S. 327-328).

bekamen.⁶⁸⁵ Zum Studienschutz gehörte auch die Bestimmung, dass die Studenten, wie die zum Predigen abgestellten Brüder, nicht mit einem Amt zur Verwaltung zeitlicher Güter belastet werden durften.⁶⁸⁶ Im Gegenzug für diesen Schutz wurde Schlafen während der Vorlesung als leichteres Vergehen mit einem Psalm als Gebetsbuße bestraft,⁶⁸⁷ Nachlässigkeit im Studium aber als mittlere Schuld mit einem oder mehr Psalmen als Gebetsbuße und/oder einer oder mehrerer sogenannter Disziplinen (Geißelungen).⁶⁸⁸

Das zweite Thema bestand in dem eigens für die Studenten abgestellten Bruder, des Studentenmeisters, sowie dessen Aufgaben, womit sich das 28. Kapitel der zweiten Distinktion "De magistro studentium" befasste. Wie der Novizenmeister war auch der Studentenmeister kein Oberer im Rahmen der Leitungshierarchie, sondern hatte eher die Aufgabe eines Wächters. So erhielten die Studenten ihren Besprechungsraum nur, wenn der Studentenmagister einen solchen für gut befand. Der Studentenmagister durfte die Studenten bezüglich ihres Studiums korrigieren, wenn ihm dies als notwendig erschien – also nicht bezüglich ihrer Disziplin in den Klostergebräuchen –, und musste kontrollieren, was sie in ihre Hefte schrieben und welche Vorlesungen sie besuchten.⁶⁸⁹ Er war also der Studienaufseher. Daher ist es wenig überraschend, dass die sogenannten ältesten Konstitutionen im Zusammenhang mit seinem Amt auch vorschrieben, was die Studenten nicht lesen sollten, nämlich die Bücher der Heiden und der Philosophen; im Einzelfall jedoch

⁶⁸⁵ Sog. älteste Konstitutionen dist. 2, cap. 29: "Circa eos qui student, taliter dispensetur a prelato, ne propter officium vel aliud de facili a studio retrahantur vel impedianur. Et secundum quod magistro studentium videbitur, locus proprius statuatur, in quo post disputationem vel vespas vel alio etiam tempore, si vacaverint, ad dubitationes vel questiones proponendas ipso presente convenient. ... Celle non omnibus studentibus, sed quibus magistro eorum expedire videbitur, assignentur. Quod si aliquis infructuosus inveniatur in studio, cella eius detur aleti, et ipse in aliis officiis occupetur. In cellis legere, scribere, orare, dormire et etiam de nocte vigilare ad lumen possunt, qui voluerint, propter studium." (ebd., S. 362).

⁶⁸⁶ Sog. älteste Konstitutionen dist. 2, cap. 32: "Omnes qui ad officium predicationis vel studium sunt deputati, nullam habeant curam seu administrationem temporalium, ut expeditius et melius iniunctum sibi ministerium spiritualium valeant adimplere, nisi forte non sit aliquis alius, qui necessaria procuret, cum in necessitatibus diei presentis oporteat aliquando occupari." (ebd., S. 364).

⁶⁸⁷ Sog. älteste Konstitutionen dist 1, cap. 21: "[Hec sunt leviores culpe:] ... si in studio ad lectiones dormierit ..." (ebd., S. 332).

⁶⁸⁸ Sog. älteste Konstitutionen dist. 2, cap. 21: "[Media culpa est] ... si quis eorum, qui officiis suis deputati sunt, in aliquo circa officium suum negligens repertus fuerit, ut sunt ... studentes in studendo ..." (ebd., S. 333). Zur Selbstgeißelung als Bußübung oder Strafe in den sog. ältesten Konstitutionen siehe das Glossar, Stichwort: Disziplin, in: Jordan von Sachsen, S. 305. In Raimunds Redaktion wurden beide Tatbestände als leichte Schuld aufgefasst und ebenso bestraft (siehe Raymond Creyten: *Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penyafort*, S. 43. Die Generalkapitel von 1249, 1250 und 1251 änderten den Text über die Bußen; sie strichen die Psalmen und Geißelungen und schrieben stattdessen: "detur penitencia secundum quod prelato videbitur expedire." (siehe MOPH 3, S. 44, 50 und 55).

⁶⁸⁹ Zu den weiteren Einzelheiten der Aufgaben des Studentenmagisters siehe Humberts Ämterbuch (*Beati Humberti de Romanis opera de vita regulari*. Bd. 2, S. 256-262. Laut Michèle Mulchahey waren die Dominikaner "unquestionably the first to make this sort of master an officer within the religious life of an order." ("First the Bow is Bent in Study...", S. 41).

durften sie diese Texte jedoch konsultieren. Weltliche Wissenschaften sollten sich die Studenten nicht aneignen, auch nicht die freien Künste, außer der Ordensmeister oder das Generalkapitel würde Einzelnen eine Dispens dafür ausstellen, sondern sie, wie alle anderen Brüder auch, sollten nur die Bücher der Theologen lesen. Abgeschlossen wurde das Studentenmeisterkapitel der sogenannten ältesten Konstitutionen mit den Bestimmungen, dass jede Provinz, die ihre Brüder woanders zum Studium schickte, diese mindestens mit den drei Büchern der Theologie auszustatten hatte – gemeint waren damit die Bibel, die Sentenzen des Petrus Lombardus (†1160)⁶⁹⁰ und die *Historia Scholastica* des Petrus Comestor (†1187)⁶⁹¹; außerdem sollten an die Schule in Paris nur drei Brüder aus jeder Provinz entsandt werden.⁶⁹²

Raimund von Penafort führte in seiner Redaktion der zweiten Distinktion diese beiden Kapitel der sogenannten ältesten Konstitutionen in einem einzigen, dem 14. Kapitel zusammen, dem er den Titel "de studentibus" gab.⁶⁹³ Dorthin stellte er auch einige andere Vorschriften, die wir schon kennengelernt haben (s.o. 2.1.1.), nämlich im Anschluss an die verpflichtende Grundausrüstung der Studenten mit der Bibel, den Sentenzen und der *Historia scholastica* des Petrus Comestor den Befehl, dass niemand sich durch die Mittel des Klosters Bücher schreiben lassen durfte, außer zum gemeinschaftlichen Gebrauch, die Anordnung, dass niemandem der Gebrauch bestimmter Bücher zugesichert werden sollte und er sich nicht über den ärgern sollte, der sie ihm wegnahm oder über den, der sie erhielt, sowie das Gebot, sich an Sonn- und Feiertagen des Schreibens in

⁶⁹⁰ Zu Petrus Lombardus und seinen Sentenzen siehe Günther Hödl: Petrus Lombardus, in: LMA 6, coll. 1977-1978.

⁶⁹¹ Zu Petrus Comestor und seiner *Historia scholastica* (oder *ecclesiastica*) siehe Riccardo Quinto: Petrus Comestor, in: LMA 6, coll. 1967-1968.

⁶⁹² Sog. älteste Konstitutionen dist. 2, cap. 28: "Quoniam circa studentes diligens est adhibenda cautela, aliquem fratrem specialem habeant, sine cuius licentia non scribant quaternos nec audiant lectiones. Et que circa eos in studio corrigenda viderit, corrigat et, si vires excedant, prelado proponat. In libris gentilium et philosophorum non studeant, etsi ad horam inspiciant. Seculares scientias non addiscant nec etiam artes quas liberales vocant, nisi aliquando circa aliquos magister ordinis vel capitulum generale voluerit aliter dispensare, sed tantum libros theologicos tam iuvenes quam alii legant. Statuimus autem ut quelibet provincia fratribus suis missis ad studium ad minus in tribus libris theologie, videlicet biblia, sententiis et historiis, providere teneatur. Et fratres missi ad studium in historiis et sententiis et textu et glosis precipue studeant et intendant. ... Tres fratres tantum mittantur ad studium Parisius de provincia." (Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 361 und 362). Zum Hintergrund der Ablehnung des Studiums der freien Künste – nämlich gesamtkirchlicher Vorschriften zur Klerikerausbildung – siehe Michèle Mulchahey: "First the Bow is Bent in Study...", S. 57-60. Zur dieser frühen dominikanischen Buchgrundausrüstung der Studenten siehe auch Jean-Pierre Torrell: *Magister Thomas*, S. 61. Spätestens ab 1329 bestand sie aus der Bibel und den Werken des Thomas von Aquin (s.o.). Der letzte Satz über die Entsendung von nur drei Studenten aus den Provinzen nach Paris wurde im übrigen von uns falsch übersetzt (in: Jordan von Sachsen, S. 295).

⁶⁹³ Siehe Raymond Creytens: *Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort*, S. 65-67.

Hefte zu enthalten.⁶⁹⁴ Durch die Platzierung dieser ursprünglich an alle Brüder gerichteten Gebote mitten ins Studentenskapitel gab Raimund ihnen sozusagen einen studentischen Anstrich, fokussierte damit also ihre Deutung und Anwendung auf die Brüder in Ausbildung. In diesem 14. Kapitel der zweiten Distinktion fanden übrigens auch die meisten der Studien- und Studentenbestimmungen späterer Generalkapitel ihren Platz, was es zu einem der längsten Kapitel in den Konstitutionen machte.

Der Text der die Studierenden betreffenden Konstitutionen wurde in den folgenden Jahrhunderten nicht mehr geändert. Sie blieben, so wie Raimund sie platziert und formuliert hatte, bis zur Wiederverlautbarung von 1932 in Geltung, wo sie nicht mehr aufgenommen wurden. Das heißt, dass die uns interessierenden Buchbestimmungen für Studenten nach 1241 aus Ordinationen bestanden, also aus gesetzgeberischen Reaktionen auf Vorfälle oder Situationen der jeweiligen Zeit. Sieht man dabei aber, so wie wir das hier tun, von jahrhundertlangen Studienplandiskussionen, allgemeinen Aufrufen zur Bibellektüre oder anderer spiritueller Texte und ähnlichem ab, was nicht dominikanerspezifisch war, sondern was man zu allen Zeiten, an allen Orten und in allen Orden wiederfinden kann, weil es zur christlich geprägten Kultur gehörte, so reduziert sich die Themenvielfalt der Studentenbuchnormen des dominikanischen Eigenrechts sehr schnell: Sie spiegeln eine irgendwie mangelnde Buchversorgung wieder, die sich aus einem über Jahrhunderte ungeklärten oder umstrittenen Problem ergab, nämlich der Frage nach der Zugehörigkeit der Studenten und der für ihre Versorgung zuständigen Oberen: Die Buchversorgung der Studenten ist von ihrer Versorgung mit anderen Gütern nicht zu trennen.

Wenige Jahre nach Raimunds Redaktion ermahnte das Generalkapitel von Paris 1246 die Provinziäle, die Studenten mit den Büchern verstorbener Brüder und auf andere Weisen auszustatten, wie sie dies konnten,⁶⁹⁵ – leider ohne Angabe des Grundes oder Motivs. Auffallend ist hierbei, dass die Provinziäle als zuständig für die Ausstattung der Studenten angesprochen wurden und zwar anscheinend aller Studenten, denn die *admonitio* traf diesbezüglich keinen Unterschied. Auch das Generalkapitel von Bologna 1252 rief die Provinziäle und die Diffinitoren auf, die Brüder, die zum Studium geeignet waren und keine Bücher hatten, mit Büchern auszustatten, bis man sie besser versorgen

⁶⁹⁴ Siehe ebd., S. 66.

⁶⁹⁵ "Provideant priores provinciales studentibus de libris fratrum decedencium. et aliis modis quibus poterunt." (MOPH 3, S. 36).

konnte.⁶⁹⁶ Neuerlich nahm das Generalkapitel von Bordeaux 1287 die Provinziäle für die Buchausstattung von Studenten in die Pflicht: Die Provinzoberen sollten zur alljährlichen Versorgung der Studenten auf die Buchnachlässe verstorbener Brüder zurückgreifen, falls sie keine andere Möglichkeit zur bequemerer Versorgung hätten. Dieses Mal jedoch wurde die betreffende Studentengruppe konkretisiert: es ging um die Studenten, die zum Studium außerhalb der Provinz entsandt waren.⁶⁹⁷ Eine solche Konkretisierung wäre nicht nötig gewesen, wenn die Provinziäle generell für die Versorgung aller Studenten zuständig gewesen wären – anscheinend gab es noch andere Verantwortliche. Alle drei Ordinationen belegen zwei zu dieser Zeit herrschende Phänomene: eine Unschärfe in der Verantwortungsverantwortlichkeit der Studenten, sowie die Büchernot, an der die Predigerbrüder in ihren Anfangsjahrzehnten litten. Wenn genügend Exemplare der notwendigen Bücher vorhanden gewesen wären, hätte es die Ordinationen nicht gebraucht. Auf diese Büchernot hat ja schon das oben zitierten Buchverkaufsverbot von 1233 bezüglich der Bücher verstorbener Brüder, insbesondere der Bibeln hingewiesen, die eher den Brüdern zugestanden werden sollten, die davon profitieren konnten (s.o. 2.1.4.). Was die Büchernot betraf, so hatte die Provinzleitung einen größeren Überblick über die Bücherversorgungslage in ihrem Verwaltungsbezirk als die Konventsprioren, wusste daher besser, wohin etwaig vorhandene Bücherressourcen umzuleiten waren und besaß darüber hinaus die Vollmacht, Bücher aus einem Konvent zu entfernen und sie einem anderen Bruder zu geben.

Dass in denselben frühen Ordensjahrzehnten Generalkapitelsentscheidungen dokumentieren, dass nicht alle Studenten an ihren Studienorten ohne Bücher ankamen, sondern mit den falschen, ist nur die andere Seite der Buchversorgungsmünze. Mitzubringen waren als Grundausrüstung die Bibel, die Sentenzen und die *Historia scholastica*, aber anscheinend schleppten Studenten so häufig andere Bücher an, dass das Generalkapitel von Valenciennes 1259 sich gezwungen sah, ausdrücklich festzuhalten, dass die Studenten zum Unterricht nur die Bücher mitbringen sollten, die in der Schule gelesen wurden, wenn sie sie hätten und keine anderen.⁶⁹⁸ Dies wurde wörtlich vom Generalkapitel von

⁶⁹⁶ "Fratribus ad studium aptis. et libros non habentibus. per provincialem et diffinitores provideatur in libris. prout melius poterit provideri." (ebd., S. 65).

⁶⁹⁷ "Volumus. quod priores provinciales singulis annis provideant fratribus suis missis extra provinciam ad studendum de libris fratrum morientium. si non habent aliunde. unde possint eis commode providere." (ebd., S. 239).

⁶⁹⁸ "[Admonemus] Quod fratres portent ad scholas libros qui leguntur in scholis. si habent. et non alios." (ebd., S. 100).

Lyon 1274⁶⁹⁹ und inhaltlich vom Generalkapitel von Paris 1279 wiederholt, welches eine allgemeine Strafandrohung anfügte.⁷⁰⁰ Auf dem Generalkapitel von Trier 1289 sprach man sogar scharfe Strafen für das Mitbringen der falschen Bücher aus.⁷⁰¹ Zu Erinnern ist an dieser Stelle an die hohen Preise, die zu jener Zeit ein Buch kostete. Nur in sehr vereinzelten Fällen wird ein Student aus eigenem Antrieb ein Buch mitgebracht haben, das nicht auf dem Lehrplan stand – und solche Einzelfälle riefen kein Generalkapitel zu ihrer Regelung auf den Plan. Daher ist davon auszugehen, dass sich die Generalkapitel gegen ein häufiger auftretendes Ereignis wandten, nämlich dass die Studenten statt der vorgesehenen Bücher, die fehlten, von ihren Oberen einfach andere, sozusagen ähnliche mitbekommen hatten, in der Hoffnung, dass diese schon ausreichten.⁷⁰²

In der Praxis wurde das Buchausstattungsproblem der Studenten schon sehr früh nicht durch die Mitgabe von Büchern, sondern durch die Mitgabe von Geld gelöst. Dies ist bemerkenswert, da das Mitführen von Geld im Predigerorden nicht gern gesehen war. Im Kloster brauchten die Brüder ja an sich keines. Außerhalb der Klöster aber verboten die sogenannten ältesten Konstitutionen den Predigern und allen reisenden Dominikanern ausdrücklich das Mitführen von Gold, Silber und Geld,⁷⁰³ – allerdings verbunden mit dem Vorbehalt, dass diese Vorschrift über die Drei-Generalkapitel-Regel geändert werden und der Obere sowieso davon dispensieren konnte.⁷⁰⁴ Raimund verschob dieses Verbot in seiner Konstitutionenredaktion in das 13. Kapitel der zweiten Distinktion über die Rei-

⁶⁹⁹ "[Admonemus] Quod fratres portent ad scholas libros qui leguntur in scholis. si habent. et non alios." (ebd., S. 175-176).

⁷⁰⁰ "Quia profectus studii habet originem ex frequenti et diligenti audientia lectionum; caveant fratres. ne ad scholas deferant libros alios. quam qui leguntur ibidem. et puniantur qui in hoc inventi fuerint delinquentes." (ebd., S. 202).

⁷⁰¹ "Admonemus et districte iniungimus. quod studentes provinciarum in studiis generalibus necnon et ceteri fratres. quantum eorum officium et occupationes permittunt; vadant ad scholas et audiant lectiones. et ibi remaneant nullam vagam occasionem querentes exeundi. nec portent alios libros nisi illos qui ibi leguntur. et quod surgant ad divinum officium cum conventu. et priores et eorum vicarii; puniant acius transgressores." (ebd., S. 251).

⁷⁰² Jahrhunderte später, als der Bücherengpass überwunden war, kümmerten sich die Generalkapitel um andere unnütze Bücher – etwa das Generalkapitel von Rom 1924, das den Studenten einschränkte, hart und beharrlich an ihrem Studium zu arbeiten und ihnen daher verbot, ihre Zeit unnütz mit überflüssigen Gesprächen zu vergeuden oder indem sie eitle Bücher lasen oder Werke, aus denen weniger gesunde Lehren flössen (Acta capituli generalis ... 1924. Romae 1924, S. 79, Nr. 208).

⁷⁰³ Sog. älteste Konstitutionen dist. 2, cap. 31: "Euntes vero ad iam dictum predicationis officium exercendum vel alias itinerantes, aurum, argentum, pecuniam et munera, excepto victu et vestitu et necessariis indumentis et libris, nec accipient nec portabunt." (Antonien Hendrijk Thomas: De oudste constituties, S. 364).

⁷⁰⁴ Tatsächlich nennt die Präambel der sog. ältesten Konstitutionen das Bargeldverbot neben dem Reitverbot und dem Vegetarismusgebot als eines von drei Gesetzesbeispielen, die durch die Beschlüsse dreier Generalkapitel geändert werden durften, sowie die diesbezügliche Dispensvollmacht durch den Oberen; siehe ebd., S. 310.

senden, unter Beibehaltung des älteren Wortlauts.⁷⁰⁵ Er bezeichnete es zusätzlich als schwere Schuld, wenn ein Bruder unerlaubt auf der Reise Geld mit sich führte oder für dessen Mitführung sorgte.⁷⁰⁶ Die Dispensvollmacht der Oberen kannte Raimund ohnehin und hatte sie bereits im Prolog seiner Redaktion genannt.⁷⁰⁷ Anders gesagt: Trotz des hohen Anspruchs des Armutsideals, der auch eingefordert wurde, gingen die Dominikangeresetze pragmatisch mit der Tatsache um, dass sich im Alltag der Umgang mit Geld nicht vermeiden ließ; mit Dispens oder gar im Auftrag der Oberen galt das Mitführen von Geld legitim.⁷⁰⁸

Es ist wohl kein Zufall, dass die älteste Geldmitführerlaubnis, die in den Generalkapitelsakten auftaucht, in Verbindung mit den Ordensstudenten stand: Laut dem Generalkapitel von Paris 1236 sollten die Studentenbrüder, die bestimmten Konventen zugewiesen waren, wenn sie abberufen würden, das für sie aufgewandte Geld schriftlich zusammenstellen.⁷⁰⁹ Hier stand zwar nicht, wer die Rechnung dann bezahlte, aber es waren offensichtlich nicht die Konvente, denen die Studenten zugewiesen waren. Galten die Studenten dort demnach nur als Gäste? Tatsächlich wurde bei der Versorgung der Studenten in den Konventen ein Unterschied gemacht zwischen "eigenen" und "anderen", obwohl es sich in beiden Fällen um Dominikaner handelte. Dieser Unterschied entstand durch ein grundsätzliches Problem, mit dem der Predigerorden sieben Jahrhunderte über

⁷⁰⁵ Siehe Raymond Creytens: *Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort*, S. 64. Das Verbot, auf Reisen Geld mitzuführen, wurde häufig von Generalkapiteln urgiert, so etwa von den Generalkapiteln von 1255, 1269 oder 1270 (siehe MOPH 3, S. 76, 148 und 154) u.ö.

⁷⁰⁶ "Item gravis culpa est ... vel etiam in via pecuniam portaverit vel portari procuraverit." (Raymond Creytens: *Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort*, S. 43). Tatsächlich werden in den sog. ältesten Konstitutionen als schwere Schuld nur das Reiten oder Fleischessen genannt (siehe Antonien Hendriks Thomas: *De oudste constituties*, S. 334). Es ist kein Beschluss eines Generalkapitels überliefert, der das Bargeldführen als schwere Schuld definiert. Wahrscheinlich stellt die Einfügung Raimunds daher einfach eine logische Ergänzung des Konstitutionentextes dar: Wenn die anderen beiden in der ursprünglichen Präambel genannten Vergehen als schwere Schuld galten, so auch das Verbot des Geldmitführens.

⁷⁰⁷ Siehe Raymond Creytens: *Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort*, S. 29.

⁷⁰⁸ Letztlich regelte das dominikanische Eigenrecht die praktische Lösung dieses Problems auf bürokratische Weise. Es führte eine neue Konstitution ein, die auf dem Beschluss von 1236 aufbaute, wonach alle Brüder jedes Jahr alle ihnen anvertrauten Gegenstände ihren Prioren zu deren Verfügung vorweisen sollten (s.o. 2.3.2.): Das Generalkapitel von 1261 bestimmte, dass jeder Bruder über das Geld und alles andere, was er empfangen, ausgegeben, verteilt oder verteilen lassen hatte, einmal jährlich oder öfter, wenn dies von ihm verlangt wurde, seinem Oberen gegenüber einen Bericht abgeben musste. Dies wurde von den Generalkapiteln von 1262 und 1263 bestätigt (siehe MOPH 3, S. 108, 114 und 117-118). Die dadurch den Oberen zumindest theoretisch eröffnete Aufsichtsmöglichkeit implizierte gegebenenfalls sowohl deren Dispens, als auch etwaige Bestrafung. Weiter können wir hier auf die Bestimmungen über legitimen und illegitimen Bargeldgebrauch im Predigerorden nicht eingehen, da dies unseren Rahmen sprengen würde.

⁷⁰⁹ "Fratres studentes certis conventibus deputati. si auferantur. refundatur eis pecunia posita in scripto." (ebd., S. 9).

rang, das wir hier aber nur andeuten können, weil eine nähere Darstellung unseren Rahmen sprengen würde, nämlich der Frage nach den Folgen von Affiliation und Assignment. Bei den Predigern trat man durch die Einkleidung in ein bestehendes Kloster ein, dessen Mitglieder einen als Novizen annahmen und aufnahmen (s.o. 2.3.2.). Durch den Eintritt wurde man, im Sprachgebrauch der Zeit, Sohn des Konvents/*filius conventus*, war diesem Konvent also affiliert; entsprechend wurde der Eintrittskonvent als Nativkonvent/*conventus nativus* bezeichnet. Bei der Profess ging der Besitz des Novizen, darunter auch sein etwaig vorhandenes Erbe, in das Eigentum seines Nativkonventes über. Der Nativkonvent hingegen war zur Verpflegung und Versorgung seines aufgenommenen Sohnes verpflichtet. Alles dies geschah auf der Grundlage des allgemeinen Kirchenrechts, das für alle Orden und Klöster verbindlich war. Bei den Dominikanern trat man jedoch nicht nur in ein Kloster, sondern gleichzeitig in die gesamte Ordensgemeinschaft ein, die sich als ortsunabhängiger Personalverband verstand und als solcher handelte. Man blieb also nicht in dem Kloster, an dem man sich als Interessent gemeldet hatte, sondern konnte versetzt werden und wurde auch versetzt – gegebenenfalls schon recht früh, etwa wenn die Noviziatszeit oder die Studienausbildung in einem anderen, geeigneteren Konvent stattfinden sollte oder musste. Die Versetzung und überörtliche Einsetzbarkeit gehörte zu den Dingen, die die Predigerbrüder schon früh hatten regeln müssen, weil es sie so vorher in keiner anderen abendländischen Ordensgemeinschaft gegeben hatte. Sie taten dies in den sogenannten ältesten Konstitutionen allerdings bloß auf prinzipielle Weise, indem sie dort die Vollmacht zur Assignment dem Ordensmeister, in dessen Stellvertretung den Provinziälen, sowie den General- und Provinzkapiteln beziehungsweise deren Diffinitoren zuschrieben. Als Assignationsfälle nannten sie nur die Lektorenausbildung, die Predigtstätigkeit, das Studium und die Konventsneugründung.⁷¹⁰ Allerdings ließ die umfassende Autorität, die die Konstitutionen den genannten Oberen und Gremien zuschrieben, weitere Einsatzassignationen zu – selbst außerhalb des Ordens, bei Bischöfen und anderen Personen.⁷¹¹ Manche Einsätze implizierten eine Assignment auf Zeit/*assignatio ad tempus*, wozu etwa die Studienassignment zählte, andere eine Assignment außerhalb der Provinzgrenzen, was die Provinz, in der der Nativkonvent lag, zur Nativprovinz und die Einsatzprovinz zur Assignationsprovinz machte – auch das konnte bei Studienassignatio-

⁷¹⁰ Siehe Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 352-353, 357 und 358.

⁷¹¹ So etwas nennen z.B. die Generalkapitel von 1252, 1254 und 1255 (MOPH 3, S. 61, 67 und 72).

nen der Fall sein.⁷¹² Dadurch, dass die Konstitutionen bezüglich der Assignation hauptsächlich über die Assignationsvollmacht sprachen, ergaben sich aus den zahlreichen Assignationsanwendungen ebenso viele mögliche Konfliktgründe, insbesondere dann, wenn es um die Zuständigkeit für Kosten ging. Das Beispiel der Studentenversorgung zeigt dies deutlich. Bestandteil dieser Versorgung war die Buchausstattung.

Manchmal verweigerten Studienkonvente überhaupt, ihnen assignierte Studenten zu versorgen und wiesen sie ab. Dies lässt sich aus mehreren zusammengehörenden und in den Akten zusammenstehenden Bestimmungen des Generalkapitels von Bologna 1240 schließen, wonach Keiner Brüder in ihre Provinzen ohne Erlaubnis des Ordensmeisters oder ohne Rückruf des Nativprovinzials zurückschicken durfte. Daran schloss sich die uns schon bekannte Anweisung an, dass Bücher nicht verkauft werden durften, außer wenn andere, sehr notwendige davon angeschafft würden. Außerdem sollte keiner, der zur Aufnahme befähigt und geeignet war, wegen des Fehlens von Kleidungsstücken zurückgewiesen werden, sondern die, die für eine Provinz studierten, sollten sich so, wie sie es bequemer konnten, mit Kleidung versehen und die Provinz, zu der sie gehörten, war gehalten, das Geld dafür zu bezahlen. Im Übrigen warnte das Generalkapitel davor, die Zahl der zu jungen und ungebildeten Brüder zu vermehren.⁷¹³ Offensichtlich wurden Studenten, die abgerissen und ohne oder mit zu wenig Ausrüstung an ihrem Studienort erschienen, von dort abgewiesen und zurückgeschickt, obwohl sie sonst befähigt und geeignet waren, ihre Ausbildung zu beginnen. Ihre vielleicht mitgebrachten Bücher durften sie nicht zu Geld machen, stattdessen sollten sie sich vorher besser ausstatten lassen und die Provinzen, aus denen sie kamen, sollten das Geld für sie aufbringen. Aber selbst wenn die Aufnahme in einen Studienkonvent gelang, war die Versorgungslage der Studenten nicht immer rosig. Das Generalkapitel von Wien 1282 sah sich zu betonen gezwungen, dass die Studenten, fremde wie eigene, nicht ungleich zu behandeln waren. Es ermahnte daher die Provinziäle und Prioren, in deren Provinzen und Konventen Generalstudien

⁷¹² Zur weiteren Rechtsentwicklung von Affiliation und Assignation siehe Cajetanus Lo-Cicero: *Constitutiones, declarationes et ordinationes*, Stichwort "de affiliationibus", S. 25-27 und Stichwort "de assignationibus", S. 36-38, die diesbezügliche Zusammenfassung in der Wiederverlautbarung von 1872 (*Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum*. Parisii 1872, Nrn. 480-483, S. 252-354 und Nrn. 681-690, S. 352-357), sowie die Stichwörter *affiliatio* und *assignatio* in den folgenden Wiederverlautbarungen.

⁷¹³ "Item. Nullus remittat fratres ad suas provincias. sine licencia magistri ordinis. vel nisi a prioribus provincialibus. de quorum provinciis oriundi sunt; repetantur. Item. Libri non vendantur. nisi alii magis necessarii. ex illa pecunia ementur. Item. Nullus aptus et ydoneus recipi. propter defectum vestium repellatur. sed studentes pro provinciis prout commodius poterunt provideant sibi vestes. et provincie ad quas pertinent pecuniam illam persolvere teneantur. Item. Fratres nimis iuvenes et indocti. non multiplicentur ..." (MOPH 3, S. 16).

bestanden, die Studenten, fremde wie eigene, sowohl was die Zuteilung der notwendigen Güter, als auch was alles andere betraf, was zu ihrem Trost gereichen konnte, freundlich zu behandeln und von anderen behandeln zu lassen.⁷¹⁴

Hatte die Geldversorgung durch die Heimatprovinz jedoch geklappt, so mussten die Studenten ihren Provinzialen oder anderen dazu Beauftragten sorgsam Rechnung legen – so bestimmte es das Generalkapitel von Paris 1256.⁷¹⁵ Der Fokus der Kosten lag dabei auf Büchern. Das Generalkapitel von Pest 1273 bestimmte, dass die Studenten das ihnen vom Provinzial oder vom Konvent zugewiesene Geld, außer mit ausdrücklicher Erlaubnis des Provinzials für nichts anderes, als für theologische Bücher auszugeben hatten. Wenn sie vom Studium zurückkamen, sollten sie dem Provinzial und dem Prior Rechnung über Einnahmen und Ausgaben legen, je nachdem, was sie an Geld von diesen (Oberen) empfangen hatten.⁷¹⁶ Dass diese Erlaubnis des Provinzials nicht immer leicht zu bekommen war – etwa, wenn sich der Heimatprovinzial auf Visitationsreise durch seine Provinz befand – und sich daraus für Studenten Notsituationen ergeben konnten, anerkannte das Generalkapitel von Saragossa 1309, indem es, wie schon erwähnt (s.o. 2.2.), diesen Studenten unter Auflagen den Verkauf ihrer Bücher erlaubte, mit Ausnahme der Bibel und der Werke des Thomas von Aquin.⁷¹⁷ Möglicherweise fiel die ebenfalls bereits genannte Bestimmung des Generalkapitels von Bologna 1315 (s.o. 2.1.1.), wonach die Studenten nur einmal die Woche Predigten mitschreiben durften, auch im Zusammenhang mit der Studentenversorgung – oder vielleicht mit ihrer Selbstversorgung. Das würde jedenfalls das daran hängende Verbot erklären, demzufolge die Studenten keine Bücher oder Schriften für Geld oder zum Verkauf anfertigen durften.⁷¹⁸ Um die Ausstattung der Studenten durch den Orden sicherzustellen, betonte dasselbe Generalkapitel die Notwen-

⁷¹⁴ "Cum studentes tam alienigene quam indigene. non sint ad imparia iudicandi; monemus priores provinciales et conventuales. in quorum provinciis et conventibus generalia studia vigent. ut tam in necessariis exhibendis. quam in aliis ad consolacionem eorum spectantibus. extraneos sicut et suos; caritative pertractent. et faciant ab aliis pertractari." (ebd., S. 218-219).

⁷¹⁵ "Studentes missi ad studia diligenter reddant computum prioribus suis provincialibus. vel alteri de mandato eorum. de quantitate pecunie recepte. et in quibus usibus eam expenderint." (ebd., S. 82).

⁷¹⁶ "Volumus et mandamus. quod studentes pecuniam sibi a provinciali vel a conventibus assignatam. non expendant nisi in libris theologicis; nisi de prioris provincialis licencia speciali. Cum autem de studio reddierint. de receptis et expensis priori provinciali et conventuali teneantur reddere rationem; secundum quod ab ipsis pecuniam receperunt." (ebd., S. 169).

⁷¹⁷ Siehe MOPH 4, S. 39-40. Noch die Wiederverlautbarung von 1872 merkte in ihrer Wiederholung der Bibel, Sentenzen und des Geschichtswerks in einer Anmerkung an: "Nostris temporibus, pro libris Sententiarum, Summa s. Thomae aliaque probatorum theologorum opera concedi solent studentibus." (Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Parisiis 1872, Nr. 1041, S. 527, Anmerkung 2).

⁷¹⁸ Siehe MOPH 4, S. 80.

digkeit von Büchern, da ohne diese kein Studienfortschritt gewährleistet war. Es sprach zunächst von den aus den Provinzen nach Paris entsandten Studenten – von denen man aufgrund der dort geltenden Zugangsbeschränkungen (nur drei aus jeder Provinz) annahm, dass es sich um die Begabtesten handelte. Für sie wurde angeordnet, dass die Provinziäle eine andere Weise finden mussten, durch die sie mit den notwendigen Büchern ausgestattet werden konnten, bevor sie nach Paris abgingen. Diese Weise hatten die Provinziäle auf das nächste Generalkapitel mitzubringen. Was mit der "Weise" gemeint war, blieb zunächst offen, deutete sich aber im anschließenden Beschluss an, in dem grundsätzlich für alle Studenten an Generalstudien der Betrag von vier Florin festgelegt wurde, den die Provinziäle ihnen jährlich geben sollten, selbst dort, wo bisher weniger zu geben üblich war.⁷¹⁹ Dieser sehr hohe Geldbetrag entsprach den teuren Kosten für Bücher. Leider sprechen die Akten des folgenden Generalkapitels von Montpellier 1316 nirgendwo darüber, welche Finanzierungsweisen von Provinziälen vorgeschlagen wurden oder ob sie überhaupt solche Vorschläge machten.⁷²⁰ Noch einmal nahm das Generalkapitel von Bologna 1347 die studentische Buchversorgung in den Blick, dieses Mal die aller Studenten: Damit die Studenten durch einen Mangel an Büchern und anderen notwendigen Dingen nicht von ihren Studien abgehalten wurden, legte es den Provinziälen und den Priestern sowie deren Vikaren auf, sie mit den je nach den Erfordernissen des Studiums und der Studenten notwendigen Büchern auszustatten und die Studenten in allem wohlwollend zu behandeln beziehungsweise behandeln zu lassen.⁷²¹ Wieder wurde also beide Zuständigkeitsebenen, die lokale wie die regionale, an ihre Verantwortung gegenüber den Studenten erinnert, die man nicht sich selbst überlassen durfte, sondern die gut behandelt und versorgt sein sollten. Die letzte Studentenversorgungsanweisung, in der ausdrücklich Bücher genannt wurden, traf das Generalkapitel von Mailand 1505: Damit die zum Studium ausgesandten Brüder die günstige Möglichkeit zum Studium hätten, ermahnte es alle

⁷¹⁹ "Cum studentes ad profectum sciencie pervenire non valeant sine libris, et de studentibus, qui mittuntur Parisius per provincias ad studendum magna spes habeatur, quod congruo tempore cum edificacione aliorum possint ordinem honorare, volumus et ordinamus, quod provinciales modum aliquem debeant invenire, per quem, antequam Parisius vadant, possit eisdem de libris necessariis provideri, ne propter defectum librorum impediatur fructus, qui de eorum profectu creditur evenire. Quem modum provinciales secum portent ad sequens capitulum generale. Studentibus vero, qui ad alia studia generalia transmittuntur, provinciales · iiii · florenos vel valorem dare anno quolibet teneantur, ubi minus dare fuerit hactenus consuetum." (ebd., S. 81-82).

⁷²⁰ Siehe ebd., S. 87-101.

⁷²¹ "Ne studentes propter defectum librorum et aliorum necessariorum a suis studiis retrahantur, iniungimus prioribus provincialibus et conventualibus eorumque vicariis, ut de libris necessariis secundum conditionem studii et studentium provideant, et in omnibus dictos studentes benigne pertractent et faciant pertractari." (ebd., S. 315).

Klosteroberen, ihren zum Studium ausgesandten Brüdern jährlich zwei Golddukatn zu geben, damit diese sich mit Büchern und Kleidung ausstatten konnten.⁷²² Die Unschärfe bezüglich der Versorgungsverantwortlichkeit blieb auch in der folgenden Zeit erhalten. Wir können ihren einzelnen Regelungen hier nicht weiter folgen, da dies uns von unserem Bücherthema zu weit entfernt.⁷²³

2.3.4. Buchausstattung der Lektoren

Seinem Ausbildungsideal und seinem Seelsorgsauftrag entsprach die Vorstellung des Predigerordens, dass jede seiner Niederlassungen ein Studienort sein sollte, wenn vielleicht auch keine öffentlicher, so doch zumindest für die Brüder selbst. Diese Vorstellung wurde schon sehr früh, wohl durch das erste Generalkapitel von Bologna 1220, in eine Konstitution gegossen, die vorschrieb, dass kein Konvent mit weniger als zwölf Mitgliedern zur Neugründung ausgesandt werden durfte, wovon einer Prior und einer *doctor* sein sollte.⁷²⁴ Dieser Begriff des *doctor* hielt sich an jener Stelle bis einschließlich der Konstitutionenausgabe von 1886 durch.⁷²⁵ Gemeint war damit kein akademisch promovierter Doktor, sondern einfach ein Lehrer.⁷²⁶ Mit der Zahl der Niederlassungen

⁷²² "Et ut studentes ad studium missi comoditatem habeant studendi, mandamus omnibus presidentibus conventuum, ut suis fratribus ad studium missis teneantur singulis annis dare duos ducatos aureos, ut possint sibi de libris et vestibus providere." (MOPH 9, S. 40).

⁷²³ Es genügt festzuhalten, dass letztendlich das Generalkapitel von 1694 eine *ordinatio* traf, die anscheinend allen späteren Ansprüchen Genüge tat: Es befahl, dass diesbezüglich die jeweils in den Provinzen und Generalstudien herrschenden Gebräuche gelten sollten; wo es Sitte sei, dass die Studenten wie die übrigen Brüder ihre Kleidung von den Studienkonventen erhielten, sollte dies in allem und unverbrüchlich gehalten werden, wo aber die Filiationskonvente ihren Studenten Kleidung zukommen ließen, sollte diese Praxis beobachtet werden. Den Visitatoren wurde aufgetragen, herauszufinden, wie die Studenten versorgt würden und die Oberen, denen die (mangelnde) Versorgung oblag, sollten unnachsichtig mit Amtsenthebung bestraft werden (siehe MOPH 13, S. 288). "Kleidung" ist hier als Sammelbegriff für all das zu verstehen, was über Nahrungsmittel hinausging. So interpretierte das auch der dominikanische Gesetzgeber, z.B. in der Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1872, wo die Ordination von 1694 eingeleitet bzw. zitiert wird mit den Worten: "Expensis vero provideatur secundum consuetudinem provinciarum, prout ordinatum est Romae 1694, sub his verbis: ..." (Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Parisiis 1872, S. 558, Nr. 1100). In den späteren Wiederverlautbarungen von 1932 und 1969 taucht das Thema nicht mehr auf, da es im Codex Iuris Canonici, also im allgemeinen Kirchenrecht geregelt wurde und nicht mehr durch das Eigenrecht.

⁷²⁴ Sog. älteste Konstitutionen, dist. 2, cap. 23: "Conventus citra numerum duodenarium et sine licentia generalis capituli et sine priore et doctore non mittatur." (Antonien Hendrijk Thomas: De oudste constituties, S. 358). Thomas (ebd., in Anmerkung zu Zeilen 2-3) und Simon Tugwell (in: The evolution of Dominican structures of government. III: The early development of the second distinction of the constitutions, S. 113 und 159) sind sich darüber einig, dass diese Konstitution auf das erste Generalkapitel zurückgeht.

⁷²⁵ Siehe Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum. Parisiis 1886, Nr. 455, S. 243.

⁷²⁶ Schon die Wiederverlautbarung von 1505 sah sich gezwungen zu verdeutlichen, dass es sich bei dem *doctor* um einen *lector* handelte (Regula ... et constitutiones ordinum fratrum Praedicatorum et monialium eiusdem ordinis ... Mediolani 1505, fol. 66r). Notwendig war diese Klärung wohl deshalb, weil es später im Orden eine ganze Reihe von akademischen Graden gab, unter anderem promovierte Doktoren (siehe dazu Cajetanus Lo-Cicero: Constitutiones, declarationes et ordinationes, Stichwörter "de gradibus" und "de

wuchs auch der Bedarf an Lehrern an. Die sogenannten ältesten Konstitutionen beauftragten die Provinziäle damit, für deren Ausbildung zu sorgen, die von anderen Beschäftigungen ungestört bleiben sollte und von den Oberen ihres Studienortes nicht eigenmächtig abgebrochen werden durfte.⁷²⁷ Das mit "de doctore" überschriebene 30. Kapitel der zweiten Distinktion enthielt nur zwei Bestimmungen: Öffentlicher Lehrer durfte man erst nach mindestens vierjährigem Theologiestudium werden. Außerdem sollte keiner der Brüder in die Psalmen oder die Propheten einen anderen Litteralsinn hineinlesen, außer dem, den die Heiligen gebilligt und bestätigt hatten.⁷²⁸ Da keiner der Brüder die Bücher der Heiden und Philosophen studieren oder weltliche Wissenschaften beziehungsweise nur mit Sondererlaubnis die freien Künste lernen durfte, sondern nur die theologischen Bücher, war damit auch das Lehrprogramm vorgegeben.

Was die Buchausstattung der Lektoren anging, so findet man darüber erstaunlich wenige Anweisungen in den Generalkapitelsakten. Das Generalkapitel von Bologna 1240 traf dazu zwei Bestimmungen. Zum einen regelte es die Frage nach der Mitnahme von Büchern bei Versetzungen: Ein Bruder, der als Lehrer in eine andere Provinz geschickt wurde, sollte alle seine glossierten Bücher, Postillen, die Bibel und Hefte mitnehmen – was logisch war, denn diese bildeten ja die Grundlage für seinen Unterricht. Hingegen durfte ein Bruder, der nicht zum Unterrichten in eine andere Provinz versetzt wurde, nichts anderes als die Bibel, das Brevier und seine Hefte mitnehmen. In diesem Zusammenhang entschied der dominikanische Gesetzgeber auch, wem die Bücher gehören sollten, wenn der Lektor auf dem Weg in diese andere Provinz oder dort angelangt verstarb. Die Kapitularen von Bologna machten das von der Art seiner Assignation abhängig: War

graduatis", S. 204-208). Auch das Lektorat wurde später zu einem akademischen Grad und differenzierte sich in verschiedene Fachgebiete aus (siehe Lo-Cicero: Stichwörter "de lectoribus", "de lectoribus artium et philosophiae", "de lectoribus biblicis", "de lectoribus casuum conscientiae" und "de lectoribus s. theologiae", ebd., S. 248-255). Wir brauchen auf all dies hier nicht einzugehen, da die Buchnormen für Lektoren aus einer früheren Zeit stammten und dann sinngemäß auf diese Weiterentwicklungen angewandt wurden.

⁷²⁷ Sog. älteste Konstitutionen, dist. 2, cap. 16: "Curet prior provincialis vel regnorum ut, si habuerit aliquos utiles ad docendum, qui possunt in brevi apti esse ad regendum, mittere ad studium ad loca ubi viget studium. Et in aliis illi, ad quos mittuntur, eos non audeant occupare nec ad provinciam suam remittere, nisi fuerint revocati." (Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 353). Raimund verschob diesen Passus unter Beibehaltung des Wortlauts in seiner Redaktion in das 14. Kapitel der zweiten Distinktion: "de studentibus" (Raymond Creytens: *Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort*, S. 66).

⁷²⁸ Sog. älteste Konstitutionen distinctio 2, cap. 30: "Nullus fiat publicus doctor, nisi per quatuor annos ad minus theologiam audierit. Item, nullus fratrum nostrorum legat in psalmis vel prophetis alium sensum litteralem, nisi quem sancti approbant et confirmant." (Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 363). Raimund setzte in seiner Redaktion diese beiden Bestimmungen in leicht veränderter Wortreihenfolge an das Ende des 14. Kapitels der zweiten Distinktion: "de studentibus" und löste damit das eigene Lektorenkapitel in den Konstitutionen auf (Raymond Creytens: *Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort*, S. 67).

er der Provinz, in die man ihn schickte, *simpliciter* assigniert (also ohne Zeit- oder sonstige Beschränkung), dann sollten die Bücher, die er von der ihn entsandt habenden Provinz erhalten hatte, auch dieser entsendenden Provinz gehören, die anderen Bücher aber der Provinz, in die er geschickt wurde, gleich ob er auf dem Weg dorthin oder in dieser Provinz verstorben war. Bei einer Assignation *ad tempus* jedoch sollten alle Bücher an die Provinz zurückgehen, von der er genommen (gekommen) war. Diese Anordnungen wurden von den Generalkapiteln von Paris 1241 und Bologna 1242 bestätigt und dadurch zu Konstitutionen erhoben.⁷²⁹ Die Regelungen über die Buchnachlässe werden an anderer Stelle besprochen (s.u. 2.5.). Hier ist nur wichtig festzuhalten, dass der Gesetzgeber zwischen Büchern unterschied, die 1240 zur unabdingbaren Grundausrüstung jedes Dominikaners gehörten (Bibel und Brevier), jenen die man dienstlich erhalten hatte und den Heften, die ihm persönlich gehörten, weil er sie für sich selbst angefertigt hatte.

Der zweite Beitrag von 1240 bestand aus einer höchst allgemein gehaltenen Feststellung, nämlich dass die Lektoren mit den notwendigen Büchern und mit Nahrungsmitteln so versorgt sein sollten, dass sie davon ihre Studienarbeit unterhalten konnten.⁷³⁰ Letzteres hatte nichts damit zu tun, dass die Lektoren etwa mancherorts nicht genug zu essen bekamen, sondern dass anscheinend einige von ihnen wegen ihrer anstrengenden Arbeit nach Fleischspeisen verlangten, was die Konstitutionen aber nur den Kranken gestatteten.⁷³¹ Diese Deutung legt eine *ordinatio* des Generalkapitels von Mailand 1255

⁷²⁹ "Frater qui in alienam provinciam ad legendum mittitur; omnes libros suos glosatos [!]. postillas. bibliam et caternos secum deferat. Et si simpliciter illi provincie. ad quam mittitur assignetur; libri quos habuit de provincia de qua mittitur. ipso mortuo ad illam provinciam pertinebunt. Alii vero omnes sint illius provincie ad quam mittitur. sive in via sive in provincia moriatur. Si vero ad tempus mittitur; omnes libri ad provinciam de qua assumptus est revertantur. Item dicimus de missis de provincia non ad regendum. non tamen portent nisi bibliam et breviarium." (MOPH 3, S. 14). Die Hefte/*quaternos* fehlen zwar an dieser Stelle der Edition der Generalkapitelsakten, was aber nur ein Schreibfehler der dieser zugrunde liegenden Handschrift gewesen sein mag; die Akten der Generalkapitel von 1241 und 1242 haben "nisi bibliam, breviarium et quaternos" (siehe ebd., S. 19 und 21-22). Auch Humberts Konstitutionenausgabe hat hier "nisi breviarium, bibliam et quaternos" (Liber constitutionum ordinis fratrum Praedicatorum iuxta codicum prototypum beati Humberti in archivio generali ordinis Romae asservatum, in: ASOP (1897) Fasz. 3, S. 177). Das von Raymond Creytens edierte Manuskript der Konstitutionenredaktion Raimunds wurde an dieser Stelle radiert und ein Text der Generalkapitel von 1280-1282 eingefügt (Creytens: Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raimond de Penafort, S. 66-67, Anmerkung 121).

⁷³⁰ "Provideatur lectoribus in libris. ut scriptum est. et in cibis necessariis. ut possint laborem studii sustinere." (MOPH 3, S. 16). Das "ut scriptum est" bezog sich auf die Aufzählung der bei Versetzung mitzunehmen erlaubten Bücher, die in den Generalkapitelsakten weit vor dieser allgemeinen Anordnung stand.

⁷³¹ Ein Ovo-Lakto-Vegetarismus, den die Predigerbrüder bereits 1216 als Teil der *arctiores consuetudines* kanonikaler Lebensweise übernommen hatten (s.o. 1.2.1.), wurde von den sog. ältesten Konstitutionen in *distinctio* 1 cap. 8: "de pulmentis" ausdrücklich vorgeschrieben: "Pulmenta nostra sint ubique sine carnibus in nostris conventibus." (Antonien Hendrik Thomas: De oudste constituties, S. 319). Nur die Kranken durften mit Erlaubnis des Oberen Fleischspeisen essen (*dist.* 1, cap. 11; ebd., S. 321), selbst den Brüdern, die zur Ader gelassen worden waren, waren sie verboten (*dist.* 1, cap. 12; ebd., S. 322). Das Fleischverbot hielt sich durch und wurde erst in die Wiederverlautbarung von 1932 nicht wieder aufgenommen.

nahe, das den Lektoren, die nicht unterrichteten, Fleischspeisen grundsätzlich untersagte und den Lektoren, die unterrichteten, diese nur aus vernünftigen Gründen erlaubte.⁷³²

Nach dieser allgemeinen Feststellung schwiegen die Generalkapitelsakten für lange Zeit über die Buchausstattung der Lektoren. Nur das Generalkapitel von Rom 1777 nahm die Frage wieder auf und ordnete an, dass unterrichtende Lektoren an Konventen mit Studien eine eigene Zelle und mindestens die Bücher erhalten sollten, die sie zur Hand zu haben hatten.⁷³³ Tatsächlich sah – anders als bei den Studenten – das dominikanische Eigenrecht nicht vor, dass Lektoren automatisch eine eigene Zelle erhalten sollten.⁷³⁴ Abgesehen von diesen beiden Nennungen von 1240 und 1777 kann man aus dem Stillschweigen der Generalkapitelsakten schließen, dass die Buchversorgung der Lektoren rechtlich geklärt war und faktisch funktionierte.

2.3.5. Fachbücher für Beichtväter

Der Vollständigkeit der Buchnormen halber ist schließlich noch eine weitere Generalkapitelsentscheidung zu erwähnen, laut der eine bestimmte Brüdergruppe mit Büchern auszustatten war. Das Generalkapitel von Neapel 1515 wollte die gute Qualität des von den Brüdern geleisteten Beichtdienstes sichern. Damit die Beichtväter ausreichend über die Gewissensfragen/*casus conscientiae* unterrichtet waren, sollten sie einige Bücher über dieses Thema haben.⁷³⁵ Über die Beichtväter und ihren Dienst hatte das Eigenrecht des

⁷³² "Lectores qui officium lectoris actu non exercent; proprias cameras non habeant. nec eciam carnes contra formam scriptam in constitutionibus comedant. Lectores eciam actu legentes. carnes non comedant; nisi ex causa rationabili." (MOPH 3, S. 76).

⁷³³ "Demum, ut lectorum commodo prospiciatur, simulque sumptibus in libris transvehendis occurratur, decernimus, ut in coenobiis, in quibus studia praesertim generalia constituta sunt, et in collegiis quibuslibet certae singulis lectoribus actu legentibus cellae assignentur, librisque ad minus illis, quos ad manus habere singuli debent, instruantur." (MOPH 4, S. 353).

⁷³⁴ Die Konstitutionen in der Redaktion Raimunds (aufbauend auf einer *ordinatio* des Generalkapitels von 1236; siehe MOPH 3, S. 6) verpflichteten alle Brüder zum Schlafen im Dormitorium, mit Ausnahme des Ordensmeisters und denen, die Güter zu beaufsichtigen hatten. Über die Zellenzuteilung von Lektoren entschied der Prior (dist. 1, cap. 9: "de lectis; Raymond Creytens: Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort, S. 36). Das Generalkapitel von 1246 schränkte dies weiter ein und gestattete nur dem unterrichtenden Lektor ein eigenes Zimmer (MOPH 3, S. 36-37). Die Regelung Raimunds blieb bis einschließlich der Konstitutionenausgabe von 1886 im Eigenrecht erhalten (siehe Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum. Parisii 1886, Nr. 171, S. 101). In die Wiederverlautbarungen von 1932 und 1969 wurde sie nicht mehr aufgenommen.

⁷³⁵ "Mandamus districte sub poena absolutionis ab officio praesidentibus conventuum, ut vigilant ad hoc, ut nec ipsi nec alii audiant confessiones extraneorum non praesentati episcopis locorum; etiam casus reservati in aliqua cedula in sacristia vel in alio loco patenti conscripti assignantur; et sint sufficienter instructi in casibus conscientiae habentes libros aliquos de tali materia. Et ut hoc inviolabiliter observetur, provinciales, vicarii et visitatores examinent per se vel per alios in omnibus ad eos spectantibus omnes, quos non constat manifeste doctos esse in casibus conscientiae, etiamsi sint docti in aliis; negligentes autem in hoc absolvantur ab officio etiam in poenam." (MOPH 9, S. 137).

Ordens sonst einiges zu sagen,⁷³⁶ aber diese Stelle ist die einzige, an der ihnen ausdrücklich Bücher zugesprochen wurden.

2.4. Gemeinschaftliches Bucheigentum und privater Buchbesitz: das *ad-usum*-Institut

Die Frage, ob der Predigerorden als ganzer oder jeder seiner Konvente Bucheigentum und Buchbesitz haben durfte, wurde vom dominikanischen Eigenrecht nie diskutiert – trotz des hohen Anspruchs des Armutsideals, den dasselbe Eigenrecht vertrat. Es gab nur einen vereinzelt Versuch, die Pracht der Buchausstattung einzuschränken, durch das Generalkapitel von Paris 1239 (s.o. 2.1.1.), aber das Recht auf gemeinschaftliches Bucheigentum setzte der Orden voraus. Der einzelne Bruder hatte Teil daran, wenn er von seinem Oberen Bücher überantwortet bekam, z.B. aus dienstlichen Gründen oder zu Ausbildungszwecken. Eigentümer dieser Bücher, also deren Rechtsinhaber, blieb der Orden, obwohl der Bruder zu ihrem Besitzer, ihrem tatsächlichen Nutzer wurde. Die, wenn man so sagen will, rechtliche Grundlage dafür bildete die Augustinusregel, laut der das erste Ziel des gemeinsamen Lebens darin bestand, in Eintracht zusammenzuwohnen und ein Herz und eine Seele in Gott zu haben: "Deshalb nennt nichts euer Eigen, sondern alles gehöre euch gemeinsam."⁷³⁷ Auf diesem Fundament aufbauend konnte das dominikanische Eigenrecht bis heute auf detailliertere Definitionen über Eigentum und Besitz des Einzelbruders verzichten. Es traf nur eine wesentliche Abgrenzung: Als verbotenen Eigenbesitz bezeichnete es alles, was ein Bruder vor seinem Oberen zu verbergen trachtete oder gegen den Willen seines Oberen besaß. Egal ob es sich um ein kleines oder großes, ein bewegliches oder unbewegliches Gut handelte – wenn er es gegen Wissen und Zustimmung des Oberen besaß oder nicht bereit war, es diesem zur Verfügung zu übergeben, galt er als Besitzer und sündigte schwer.⁷³⁸ Besonders die Generalkapitel in der Ba-

⁷³⁶ Siehe dazu Cajetanus Lo-Cicero: Constitutiones, declarationes et ordinationes, Stichwörter "de confessoribus", "de confessore regis Hispaniarum", "de confessoribus fratrum", "de confessoribus monialium" und, "de confessoribus secularium" S. 87-95.

⁷³⁷ Zitiert nach Jordan von Sachsen, S. 233.

⁷³⁸ So fasste das bereits die Wiederverlautbarung von 1505 in einer *declaratio* zu distinctio 1, cap. 14, textus 2, littera d zusammen: "Declaramus quod tam novitii quam alii fratres debent sine proprio vivere sicut mandatur in regula vbi dicitur. Nec dicatis aliquid proprium, sed sint vobis omnia communia. Proprium autem dicitur quicquid celatur prelato suo vel tenetur contra voluntatem prelati sui. Et ideo religiosus qui aliquid recepit: multum vel parum: mobile vel immobile: sine scitu et consensu sui superioris: aut illud quod de licentia prelati recepit non est paratus ponere totum in manibus eius ad placitum et requisitionem ipsius prelati aut aliquid abscondit vel cellat ne a prelato videatur aut accipiatur: est proprietarius et peccat mortaliter." (Regula ... et constitutiones ordinum fratrum Praedicatorum et monialium eiusdem ordinis ... Mailand 1505, fol. 44v-45r). Genauso sahen das die Wiederverlautbarungen von 1620 (Regula beati Augustini et constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum ... Barcinone 1620, fol. 50r-51r) und von 1690

rockzeit hoben das *vitium proprietatis* als verabscheuungswürdig und – wohl wegen seiner hohen Ansteckungsgefahr – als verpestend hervor.⁷³⁹ Wie zu sehen sein wird, bewegten sich die Regelungen des Ordensgesetzgebers über den privaten Buchbesitz des Einzelbruders genau im Rahmen dieser Abgrenzung.

Zur vom Orden unbestrittenen Buchgrundausrüstung eines Bruders gehörten das Brevier, die Bibel und die von ihm geschriebenen Hefte. Ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zeigen Generalkapitelsentscheidungen, dass ein Bruder – nicht nur ein Student – auch Geld für Bücher zugestanden bekam. So verbot das Generalkapitel von Bologna 1262, dass jemand einem Bruder erlaubte, Geld für sich aufzubewahren, außer für Bücher oder Schriften; es durfte auch für keinen anderen Zweck ausgegeben werden.⁷⁴⁰ Zu betonen sind hier die Schlüsselworte "für sich". Das Generalkapitel von Mailand 1270 untersagte, dass ein Bruder ohne besondere Erlaubnis seines Provinzials Geld, das er zum Buchkauf erhalten hatte oder die gekauften oder die zu kaufenden Bücher seinem persönlichen Gebrauch zuführte oder einem Konvent schenkte; falls er dies anders (ohne Erlaubnis) machen würde, sei alles null und nichtig.⁷⁴¹ Längeres Behalten solcher Gelder war laut dem Generalkapitel von Ferrara 1290 verpönt: Außerhalb des Klosters, aber auch innerhalb, sollte Geld überhaupt nicht längerfristig aufbewahrt werden, sondern es sollte so schnell wie möglich für Bücher oder in andere Notwendigkeiten ausgegeben werden.⁷⁴² Übrigens waren auch die Prioren und ihre Stellvertreter seit einer Anordnung des Generalkapitels von Paris 1264 gehalten, die von außen über einen Wechsel Geld zum

(Regula s. Augustini et constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Romae 1690, S. 84-85). Die Wiederverlautbarung von 1872 verschob diese declaratio nach distinctio 1, cap. 15, unter Beibehaltung des Wortlauts (Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Parisiis 1872, Nr. 313, S. 167). Bedingt durch die Anpassungen an das allgemeine Kirchenrecht verschwand zwar der Wortlaut in der Wiederverlautbarung von 1932, aber der Inhalt wurde in mehreren neuformulierten Konstitutionen bewahrt (Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum Romae 1932, Nrn. 552-559, S. 207-209). Auch die Wiederverlautbarung von 1969 schloß Eigenbesitz nach der feierlichen Profess aus (Liber constitutionum et ordinationum ordinis fratrum Praedicatorum Typis polyglottis Vaticanis 1969, Nr. 32, S. 36). Die Übersetzung des "proprietary" mit "Besitzer" ist bewusst gewählt, um dem Begriff den negativen Beigeschmack zu geben, den er in diesem Zusammenhang hat.

⁷³⁹ So mit obigen Worten das Generalkapitel von 1523: "... detestabile ac pestiferum vitium proprietatis ..." (MOPH 9, S. 181); siehe auch die Verurteilungen des *vitium proprietatis* durch die Generalkapitel von 1498 (MOPH 8, S. 302 und 307), 1501 (MOPH 9, S. 9), 1592 (MOPH 10, S. 323), 1596 (ebd., S. 352), 1601 (MOPH 11, S. 10) u.ö.

⁷⁴⁰ "Item hanc. In capitulo de noviciis. ubi dicitur. eorum dispositioni relinquendo. addatur. nulli vero fratri detur licencia de conservanda pecunia pro se. nisi pro libris. seu scriptis. nec sic receptam; in alios usus expendendi." (MOPH 3, S. 115).

⁷⁴¹ "Inhibemus. ne frater aliquis novicius. vel professus. pecuniam pro libris emendis. vel libros emptos. vel emendos ex ea; ad usum sui deputet. vel donet alicui conventui. sine prioris sui provincialis licencia speciali. quod si secus factum fuerit; totum sit irritum et inane." (ebd., S. 154).

⁷⁴² "Volumus et ordinamus. ut fratres extra domum et loca communia et in domo eciam pecunias diucius non teneant. sed eas ponant quam cicius in libris. seu in aliis necessariis expendant" (ebd., S. 256-257).

Kauf von Büchern und Schriften für den Konvent erhalten hatten, diesen Wechsel nur dafür einzulösen, was durch die Provinziäle und die Visitatoren kontrolliert werden sollte.⁷⁴³

Was vom Orden kam, durfte der Orden auch entziehen. Das hatten bereits die Novizen zu lernen. Das Generalkapitel von Lille 1293 erinnerte daran in einer *ordinatio*, wonach die Brüder, die Bücher oder Geld für sie von der Provinz erhalten hatten, aber nicht fähig waren, sie zu lesen oder in ihnen zu studieren, diese ihrem Provinzial zurückgeben sollten, damit er zum Studium geeignete Brüder damit ausstatten konnte.⁷⁴⁴ Ähnlich forderte auch Ordensmeister Niccola de Boccasio (auch: Boccasino, †1304, Ordensmeister von 1296-1299, nachmals Papst Benedikt XI.)⁷⁴⁵ in einem an die Akten des Generalkapitels von Metz 1298 angehängten Rundschreiben die älteren Brüder auf, Bücher, die ihnen keinen Fortschritt brächten, gerne an geeignete junge Mitbrüder weiterzugeben.⁷⁴⁶ Bücher, auch wenn sie rechtmäßig besessen wurden, sollten also nicht unnütz bei einem Bruder geparkt bleiben. Darauf hatte schon de Boccasios Vorgänger, Ordensmeister Étienne de Besançon (†1294, Ordensmeister ab 1292)⁷⁴⁷ in seinem den Akten von 1293 beigefügten Rundschreiben hingewiesen, in dem er jede der Bruderliebe in der Klostersgemeinschaft entgegengesetzte Haltung geißelte und als Beispiel für diese Haltung nannte, wenn Bücher in verschlossenen Klosterzellen aufbewahrt und dadurch dem gemeinsamen Nutzen entzogen würden.⁷⁴⁸

Schwerer, als einfach seine Zellentüre als Riegel vor den gemeinsamen Gebrauch von Büchern zu schieben, von denen wenigstens der Obere wusste, dass sie vorhanden

⁷⁴³ "Priores. seu vices eorum gerentes. qui amodo acceperint pro conventu mutuo pecuniam. que in libris debet expendi. de libris et scriptis sibi deputatis; huiusmodi mutuum solvere teneantur. priores autem provinciales. et visitatores. apponant curam. qualiter huiusmodi pecunia persolvatur." (ebd., S. 125).

⁷⁴⁴ "Volumus et ordinamus. quod fratres qui libros aut pecuniam a communitate provincie habuerunt. et iam non sunt habiles ad legendum vel studendum in eis; suo provinciali resignent et reddant. ut ex eis fratribus aptis ad studendum valeat providere." (ebd., S. 268).

⁷⁴⁵ Zur Amtsführung de Boccasios als Ordensmeister siehe Daniel Antonin Mortier: *Histoire des Maîtres Généraux* 2, S. 319-353.

⁷⁴⁶ "Ceterum seniores libros, in quibus iam non proficiunt, iuvenibus aptis libenter communicent, ut unde lucrantur alii, lucrifiant participes alieni." (MOPH 5, S. 171).

⁷⁴⁷ Zu Étiennes Leben und Amtsführung als Ordensmeister siehe Daniel Antonin Mortier: *Histoire des Maîtres Généraux* 2, S. 295-304.

⁷⁴⁸ "Quomodo possunt hanc sibi regulam caritatis ascribere, qui pro personis suis plura recipiunt et habundant et suorum conventuum vel confratrum patentes indigencias relevare non curant, vel qui libros in cellis clausos custodiunt, in quibus proficere vel nolunt vel nequeunt, nec tamen aliis communicant, qui in eis proficere possent et vellent? Tradunt mundani in dampnationem suam pecunias ad usuras, et religiosi res suas in suam et aliorum salutem communicare recusant. Cur saltem in aliorum laborem non introeunt, qui laborare non possunt? Tocius igitur tenacitatis tenor proscribatur a vobis, ut caritas opere se declaret, et quod per unum membrum non possunt exequi, per aliud se gaudeant operari." (MOPH 5, Nr. 48, S. 161).

waren, wog jedoch das echte Verbergen von Büchern und anderem Besitz. Schon die sogenannten ältesten Konstitutionen qualifizierten es als schwerere Schuld, wenn ein Bruder sich einer Sache bemächtigt hatte, die ihm zu empfangen verboten war und diese Dinge versteckte, was die Augustinusregel als Diebstahl verurteilte – ein Vergehen, das die sogenannten ältesten Konstitutionen im selben Satz mit Geschlechtsverkehr/*lapsus carnis* nannten, auch wenn sie letzteren als schlimmer bezeichneten.⁷⁴⁹ Raimund trennte in seiner Redaktion beide Vergehen textlich voneinander und verschob das heimliche Verbergen an den Anfang seines 18. Kapitels der ersten Distinktion über die schwerere Schuld, was aber an den scharfen Strafen dafür nichts änderte.⁷⁵⁰ Dort blieb das heimliche Verbergen bis einschließlich der Ausgabe von 1886 in den Konstitutionen stehen.⁷⁵¹ In die Wiederausgaben von 1932 und 1969 wurde es nicht mehr aufgenommen.

Versuche von Brüdern, ihren Besitz vor dem Zugriff des Ordens zu schützen, dokumentieren die Generalkapitelsakten schon sehr früh. Wir deuten etwa das Verbot des Generalkapitels von Bologna 1243 in diese Richtung, das jedem Bruder untersagte, Bücher oder andere Dinge bei Ordensfremden aufbewahren zu lassen.⁷⁵² Es wird hier nicht bloß um ein kurzfristiges Hinterlegen etwa von Gepäck während einer Reise gegangen sein. Deutlicher wurde diesbezüglich das Generalkapitel von Lyon 1318, laut dem einige Brüder dem Gewahrsam von Weltleuten mehr vertrauten, als dem des Ordens und von diesen ohne Erlaubnis der Oberen Geld, Bücher oder Wertgegenstände aufbewahren ließen. Die Kapitelsväter befahlen die Rückführung dieser Dinge zu Händen des Ordens. Wer diesem Befehl nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden nachkam, sollte der deponierten Gegenstände verlustig gehen; die Sachen sollten an Brüder im Konvent verteilt werden und die Zuwiderhandelnden sollten als Besitzler bestraft werden. Dieselbe Strafe sollte außerdem alle treffen, die zukünftig solche Aufbewahrungen außerhalb des

⁷⁴⁹ Sog. älteste Konstitutionen dist. 1, cap. 23: "Eodem modo penitere debet, qui rem sibi collatam receperit de hiis, que prohibentur recipi; si collatam celaverit, quod beatus Augustinus furti iudicio dicit esse condemnandum, vel si in peccatum carnis quis lapsus fuerit, quod gravius ceteris puniri censemus." (Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 336-337). Der zugehörige Passus aus der Augustinusregel lautet: "Daraus folgt also, dass Geschenke, wie Kleidungsstücke oder andere notwendige Dinge, die jemand seinen Kindern oder Angehörigen im Kloster zuwendet, nicht heimlich angenommen werden, sondern der Vorsteher soll das Recht haben, es zum Gemeingut zu machen und dem zu überlassen, der es nötig hat. Wenn jemand ein Geschenk verheimlicht, soll er des Diebstahls für schuldig befunden werden." (zitiert nach Jordan von Sachsen, S. 240).

⁷⁵⁰ Raymond Creytens: *Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort*, S. 44; die Verurteilung des *lapsus carnis* steht S. 45.

⁷⁵¹ *Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum*. Parisiis 1886, S. 204, Nr. 375. In den dazugehörigen Deklarationen S. 208-210 wird das Vergehen aber nicht weiter diskutiert.

⁷⁵² "Nullus frater deponat libros. vel alias res. apud extraneos. sed apud fratres tantum." (MOPH 3, S. 29).

Ordens veranlassen würden.⁷⁵³ Die Akten von 1318 lassen keine Rückschlüsse darauf zu, wie verbreitet diese Unsitte im Orden war. Die Strafmaßnahme selbst wurde vom Generalkapitel von Rouen 1320 aufgegriffen, als Teil einer Aufzählung von Missbräuchen, und ihre Beobachtung wurde neuerlich streng eingeschärft.⁷⁵⁴ Wiederholt wurde dies 1365 auf dem Generalkapitel von Genua, wo unter anderem das Bücheraufbewahren außerhalb des Ordens neuerlich mit Einzug der Bücher und mit den Strafen für eine schwere Schuld geahndet wurde.⁷⁵⁵ Noch das Generalkapitel von Venedig 1592 erklärte, dass kein Bruder Güter, die ihm vom Orden zur Verfügung gestellt worden waren, bei Personen außerhalb des Ordens aufbewahren lassen durfte.⁷⁵⁶

Daraus, dass ein Bruder einen Gegenstand von seinem Oberen zu seinem Gebrauch bewilligt bekam, folgte nicht, dass er auch zum Eigentümer dieses Gegenstandes wurde. Im Gegenteil: Die Gebrauchsbewilligung sollte ihn vor Eigentum schützen und damit die Einhaltung seines Armutsgelübdes gewährleisten.⁷⁵⁷ Nach den für sie im

⁷⁵³ "Cum intellexerimus, quosdam fratres magis de custodia secularium quam ordinis confidentes pecuniam, libros, iocalia apud eosdem deponere sine suorum licencia prelatorum, volumus et ordinamus, quod omnes illi, qui infra mensem post noticiam presentis statuti de reducendo ad ordinem premissa non facient posse suum, premissis depositis penitus sint privati; que eorundem fratrum conventibus assignamus, et nichilominus cum de hoc convicti fuerint, tanquam proprietarii puniantur. Quam penam volumus similiter incurrere omnes, qui huiusmodi deposiciones facient in futurum." (MOPH 4, S. 108). In ähnlichen Worten hatte bereits das Generalkapitel von 1298 das Aufbewahrenlassen von Geld außerhalb des Ordens verurteilt (siehe MOPH 3, S. 289).

⁷⁵⁴ "Volumus et ordinamus, quod ordinationes capituli Lugdunensis ultimo celebrati, de non deponendis pecuniis, libris, iocalibus apud seculares, de apostatis et debitis non contrahendis, et capituli Carcassonen-sis, de criminibus publicis non punitis non revelandis, de sequela scholarum, et quod soli lectores principales socios habeant, de non comedendo extra loca statuta, de non veniendo ad magistrum ordinis sine licencia priorum provincialium vel conventualium, de sequela communitatis per priores et fratres alios diligentius observanda arctius observentur." (MOPH 4, S. 123).

⁷⁵⁵ "Quicumque frater vestes quoad formam indebitam vel materiam preciosam aut lectisternia contra constitutiones habuerit et eis usus fuerit, vel pecuniam, libros, aurum vel argentum vel iocalia extra conventum tenuerit, vel pecuniam extra commune depositum habuerit, vel requisitus a suo superiore quocienscumque rationem de receptis et expensis integraliter non reddiderit, compellatur infra decem dies, postquam presidenti [constiterit], penitentiam facere gravis culpe. Et nichilominus omnia supradicta et appropriata illi fratri auferat eidem, eique nullatenus reddat, ipsaque in ipsius conventus utilitatem convertat. Cui conventui ex nunc applicamus penitus et ex toto omnia sic detenta, imponentes presidentibus universis, quod omnes pertinaces et huiusmodi ordinationes contempnentes per alias graviores penas puniant, prout pensatis condicionibus eis visum fuerit expedire." (ebd., S. 404-405).

⁷⁵⁶ "Declaramus, quod nullus frater, salvo paupertatis voto, potest quaecunque bona sibi ad usum concessa penes quascunque personas extra religionem existentes sub quovis praetextu asservare, suis insciis superioribus, a quibus facultatem auferimus huiusmodi licentias concedendi, quae, ut plurimum, cedunt in perniciem animarum subditorum et evidens religionis damnum. Hactenus nihilominus concessas per praesentes revocamus et annullamus." (MOPH 10, S. 314).

⁷⁵⁷ So hielt eine diesbezügliche Deklaration der Wiederverlautbarung von 1505 zu distinctio 1, cap. 14, text. 3, littera d ausdrücklich fest: "Item declaramus quod religiosus de rebus sibi concessis per prelatum ita habet vsum quod non habet vsu fructum. Unde vsus dicitur ius vtendi licet non fruendi rebus alienis salua rerum substantia. Et ideo de re cuius quis habet vsum potestas precise accipere suam necessitatem sed vsusfructus dicitur ius vtendi et fruendi rebus alienis. Ideo de re cuius quis habet vsufructum: non solum potest suam necessitatem accipere: sed etiam residuum illius vsusfructus donare secundum quod sibi placet. quia

dominikanischen Eigenrecht zumeist verwendeten Worten "ad usum (concessum)" wollen wir diese Erlaubnis, konkrete Gemeinschaftsgüter für persönliche Zwecke nutzen zu dürfen, der Einfachheit halber das *ad-usum*-Institut nennen. Besonders die Vergabe von Büchern *ad usum* wurde durch die Generalkapitel geregelt, die dabei mehrere vorkommende Missbräuche in den Blick nahmen. So wandte sich das Generalkapitel von Bologna 1302 gegen Versprechen oder Zusagen von Oberen, bestimmte Güter – darunter Bücher – zu einem zukünftigen Zeitpunkt zu erhalten: Alle Urkunden und Gnadenerweise, ausgestellt von irgendeinem Oberen des Ordens bezüglich der Besitznachfolge von Büchern, Geldern oder Sachen, die nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Ordination in Kraft traten, wurden mit sofortiger Wirkung widerrufen.⁷⁵⁸ Ordensmeister Jean des Moulins (†1353 oder 1358, Ordensmeister 1349-1350)⁷⁵⁹ gab im Rahmen der Akten des Generalkapitels von Montpellier 1350 eine Erklärung ab, wonach er während seiner Amtszeit nicht beabsichtigte, von irgendjemand erteilte Gnadenerweise über die Besitznachfolge von Gütern zu bestätigen oder selber zu gewähren. Ein Bruder sollte einem anderen sowieso nur bei Büchern im Besitz nachfolgen, außerdem nur bei solchen, die unter 40 Florin wert waren und nur *ad usum*. Außerdem hielt der Ordensmeister fest, dass vom Güternachlass eines verstorbenen Bruders ein Viertel dem Konvent gehören sollte, der zum Fürbittgebet nach seinem Tod verpflichtet war und verdeutlichte, dass er bezüglich einer getroffenen oder zu treffenden Assignation nicht vorhabe, den päpstlichen Konstitutionen irgendwelchen Abbruch zu tun.⁷⁶⁰ Es handelte sich dabei nicht um eine *declaratio* im Sinne des dominikanischen Eigenrechts, sondern um eine Absichtserklä-

eius rei dominus est. Religiosus igitur cum non possit esse proprietarius: nec dominium alicuius rei habere. de concessis sibi ad vsum nihil potest donare nec etiam elemosinam facere: nec etiam de eo quod acquirit per industriam vel sibi quacunque ratione datur nec de bonis paternis quando sibi committerentur ad vsum: vel fieret procurator: quia omnia predicta sunt monasterii quantum ad dominium." (Regula ... et constitutiones ordinum fratrum Praedicatorum et monialium ... Mediolani 1505, fol. 45r-45v). Dies wurde in kürzeren Worten zu derselben Stelle in den Wiederverlautbarungen von 1620, 1690 und 1872 wiederholt, ebenso in der Konstitutionenausgabe von 1886. Im Rahmen der Anpassungen der Konstitutionen an den Codex Iuris Canonici fiel der Passus zusammen mit dem *ad-usum*-Institut weg.

⁷⁵⁸ "Omnes literas et gracias a quibuscunque prelati ordinis concessa de librorum. pecuniarum et rerum quarumlibet successione. que infra mensem a noticia ordinacionis huius. suum non sorcientur effectum; penitus revocamus." (MOPH 3, S. 315).

⁷⁵⁹ Zu des Moulins Leben und Amtsführung als Ordensmeister siehe Daniel Antonin Mortier: *Histoire des Maîtres Généraux* 3, S. 274-288.

⁷⁶⁰ "Denunciat magister ordinis fratribus universis, quod pro toto tempore magisterii, quo (fuerit) in officio contigerit eum esse, quod (per) gracias de successione bonorum fratribus quibuscumque datas, concessisse vel concedere non intendit; quod aliquis alteri nisi in libris tantum succedat, nec in illis ultra valore · xl · florenorum; et hoc solummodo quoad usum, hoc adiecto, quod de omnibus rebus fratris decedentis quartam partem ille conventus percipiat, qui pro eodem fratre ad suffragia erat obligatus, necnon propter quamcumque assignacionem suam factam aut faciendam in nullo intendit derogare constitutionibus domini nostri pape." (MOPH 4, S. 335).

rung – weshalb sie wohl auch mit "denunciat" eingeleitet wurde und nicht mit "declarat" –, also, wenn man so will, um eine Regierungserklärung. Deshalb ließ des Moulins ihre Inhalte auch nicht in seine beiden *praecepta formalia* einfließen, die in die Akten aufgenommen wurden.⁷⁶¹ Für unseren Zusammenhang ist diese Erklärung wichtig, da sie dokumentiert, dass Brüder versuchten, über das *ad-usum*-Institut hinaus die Besitznachfolge von Büchern zu sichern und zwar indem sie sich diese im Voraus vom Oberen versprechen ließen, nötigenfalls sogar über alle provinziellen Instanzen hinweg vom Ordensmeister. Einen zweiten Brauch oder Missbrauch nahm das Generalkapitel von Valencia 1370 in den Blick, das bestimmte, dass kein Bruder von seinem Oberen irgendein Buch zum Gebrauch erhalten sollte, wenn dies nicht in der Gegenwart einiger der Senioren des Konvents geschah, dem das Buch gehörte. Der Obere hatte die Übergabe in ein dafür bestimmtes Buch einzutragen, das im Konvent zur Vorsicht aufbewahrt werden sollte. Die Brüder, die bereits Bücher *ad usum* erhalten hatten, sollten dem Oberen eine Liste darüber aushändigen, die ebenfalls in das Verzeichnis einzutragen war, ansonsten würde das Generalkapitel ihnen diese entziehen. Weiter wurde allen Brüdern ausdrücklich verboten, etwas über wie auch immer zur Predigt geeignete Bücher an Personen außerhalb des Ordens mitzuteilen, außer nach erbetener und erhaltener Sondererlaubnis seitens des Ordensmeisters oder seiner Provinziäle. Wiederholt wurde schließlich, dass kein Bruder ohne Zustimmung seines Oberen ein Buch verkaufen, verpfänden oder sonst wie entfremden dürfte, sonst sollte er als Dieb verurteilt werden.⁷⁶² Abgesehen vom Buchverkaufsverbot und dem etwas eigenartig erscheinenden Verbot, Informationen über zur Predigt geeignete Bücher nach außen mitzuteilen – der Kontext der Akten erhellt dieses Verbot nicht – ging es den Kapitularen von 1370 also darum, dass Buchzuteilungen nicht im Geheimen oder Privaten geschehen sollten, sondern dass andere Mitglieder eines Konvents darüber Bescheid wissen mussten, an wen die Bücher in Gemeinschaftsbesitz konkret gingen. Die Verpflichtung zur schriftlichen Festhaltung der Buchzuteilung war

⁷⁶¹ In denen er den Zugang zur päpstlichen Kurie einschränkte und die Gültigkeit von Assignationen betonte, die durch keine Einmischung von außerhalb des Ordens zu ändern waren; siehe ebd., S. 337-339.

⁷⁶² "Volumus, quod nullus frater recipiat aliquem librum ad usum sine consensu, nisi in aliquorum presencia seniorum per manum presidentis illius conventus, ad quem liber huiusmodi pertinebit. Presidens vero illum librum a die collacionis eiusdem, scribat in uno libro ad hoc deputato, quem volumus conservari in comuni deposito conventus ad cautelam. Fratres autem iam libros ad usum possidentes tradant eos in scriptis presidentibus conventuum, quorum libri sunt, qui conscribant ipsos in libro superius memorato; alias privamus eos usu librorum talium per presentes. Prohibentes fratribus universis, ne communicent qualitercumque libros predicabiles personis extra nostram obedienciam constitutis, nisi de reverendi patris magistri ordinis aut suorum provincialium speciali licencia petita pariter et obtenta. Quilibet autem frater, qui librum sine consensu ad usum vendiderit vel impignoraverit aut qualitercumque alienaverit sine licencia sui superioris, furti iudicio condempnetur." (ebd., S. 414).

eine weitere diesbezügliche Sicherheitsmaßnahme. Spätere Generalkapitel – etwa das von Lyon 1431⁷⁶³ oder das (annulierte) von Rom 1468⁷⁶⁴ – erinnerten wieder an die ältere Vorschrift (s.o. 2.3.2.), wonach die Brüder zur Verfügung gestellte Bücher, Gelder oder Sachgüter ihrem Prior nicht nur über eine Liste, sondern faktisch einmal jährlich vorzulegen hatten, viele andere waren mit Listen zufrieden.⁷⁶⁵ Mit Ausgang des Mittelalters wurde der Gebrauchsentzug, vor allem der von Büchern, im dominikanischen Eigenrecht zu einer häufig verhängten Strafe für bestimmte Vergehen. Dazu später (s.u. 2.6.).

Ein weiteres Problem, das ebenfalls in den Kontext der Gebrauchserlaubnis gehört, stellten Sonder- oder Nebeneinkünfte von Brüdern dar, die sie sich für sich selbst verschafften, um davon unter anderem Bücher zu kaufen. Dieses Problem beschäftigte das abendländische Ordensleben schon sehr viel früher, als es die Gemeinschaft der Predigerbrüder gab. Wir wollen hier nur auf den Umgang damit im dominikanischen Eigenrecht eingehen und können diesen auch nur anreißen, da uns eine detailliertere Darstellung zu weit von unseren eigentlichen Interessen entfernt. *Canon* 10 des 3. Laterankonzils von 1179 verbot allen Mönchen und anderen Ordensleuten eindeutig jeglichen Eigenbe-

⁷⁶³ "Paupertatem voluntariam in nostro ordine observare volentes, statuimus, ut anno quolibet circa festum omnium sanctorum fratres pecunias, libros et quecumque bona habuerint non solam scripto, sed effectualiter priori conventus presentare teneantur, cuius arbitrio de presenti sint consilio disponenda, ita videlicet, ut de mutuis et debitis in expensis unum florenum de camera excedentibus prelato constet, et eo conscio in rebus licitis et necessariis fiant expense, ut fratres, qui notabiliter usu rerum excellunt, teneantur ad conventus sui utilitatem, ut presidenti videbitur, partem consignare; nec vasibus argenteis fratres nostri de cetero abutantur; alioquin sint ipsis bonis privati, que ex nunc utilitati sacristie et librerie simpliciter applicamus." (ebd., S. 210-211).

⁷⁶⁴ "Ad evitandum vicium proprietatis in nostro ordine, precipimus omnibus et singulis nostri ordinis fratribus, cuiuscumque gradus, officii seu condicionis fuerint, in virtute sancte obediencie et sub pena excommunicationis late sentencie, quam ferimus in hiis scriptis, quatenus quilibet eorum semel in anno de rebus, pannis, libris, elemosinis quomodolibet acceptis, eisdem ab ordine concessis et ad usum permissis, prout ex constitutionibus in capitulo de studentibus haberi potest, scrutinium seu inventarium bonorum predictorum seu rerum non fecerint et suo prelato non presentaverint, vel si prelati conventuum fuerint, senioribus patribus conventus in absentia provincialium exhibere debeant et teneantur annuatim per totum mensem Novembris. Et si in hoc negligentes reperti fuerint, ultra dictam sentenciam excommunicationis bona ipsorum ex nunc prout et tunc infirmariis conventuum pro necessitatibus fratrum applicamus, mandantes prioribus conventuum et presidentibus nostri ordinis sub pena absolutionis suorum officiorum, quam contraveniendo ipso facto incurrant, ut circa infirmos adhibeant diligenciam, ut eisdem tam de medicis quam de medicinis ac refectionibus et servitoribus secundum facultatem domus provideatur." (ebd., S. 307).

⁷⁶⁵ So z.B. das Generalkapitel der römischen Obödienz von Nürnberg 1405 (siehe ebd., S. 126) oder die Generalkapitel von 1410 (siehe ebd., S. 138-139), von 1417 (siehe ebd., S. 151), von 1428 (siehe ebd., S. 203), von 1434 (siehe ebd., S. 228-229) u.ö. Eine Art Grundsatzklärung über die praktischen Auswirkungen von Eigentum und (Geld)Besitz bei den sich als Mendikanten verstehenden Predigern gab das Generalkapitel von 1505 ab (siehe MOPH 9, S. 35-37), wo auch das *ad-usum*-Institut dargelegt wurde. Noch das Generalkapitel von Rom 1841 betonte die alljährliche Vorlagepflicht: "Ad quam paupertatem magis fovendam ac exterius ostendendam nimis confert adnotatio omnium eorum, quae unicuique religioso ad usum sunt concessa, et in manibus superioris deponenda, amotis omnibus, quae sunt pretiosa et statui religioso haud consona." (MOPH 14, S. 416).

sitz.⁷⁶⁶ Das in diesem Verbot verwendete Wort *peculium* bedeutete dem antiken lateinischen Sprachgebrauch nach zunächst Privatvermögen, auch Sondergut im Sinne von Sparpfennig oder Notgroschen,⁷⁶⁷ wurde aber im Mittelalter zum technischen Begriff für den Privatbesitz einer Ordensperson.⁷⁶⁸ In den dominikanischen Generalkapitelsakten erscheint der Begriff selbst recht spät, zum ersten Mal beim Generalkapitel von Rom 1670, das auf die Gefahr hinwies, die aus jedwedem *peculium* für die Regularobservanz erwachsen würde.⁷⁶⁹ Das Phänomen gab es natürlich schon vorher – belegt etwa durch das Generalkapitel von Mailand 1505, das bestimmte, dass Gelder, die ein Bruder von einer Person wegen der Predigt oder dem Beicht hören zum Kauf von Kleidung, Büchern oder aus einem anderen Grund erhalten hatte, in der Konventskasse aufzubewahren und mit Erlaubnis des Oberen nur für die bestimmten Zwecke auszugeben waren, wobei Ein- und Ausgang des Geldes verbucht werden musste.⁷⁷⁰ Ein weiteres Beispiel liefern die Akten des Generalkapitels von Salamanca 1551, die von Geldern sprechen, die ein Bruder von Verwandten oder Freunden zum Kauf von Büchern oder anderen Notwendigkeiten erhalten hatte, welche nur im gemeinsamen *depositum* aufbewahrt und innerhalb eines Monats zweckbestimmt ausgegeben werden mussten, andernfalls sollten sie für Gemeinschaftsbedürfnisse verwendet werden.⁷⁷¹

⁷⁶⁶ Deutscher Text des can. 10 in: Raymonde Foreville: Lateran I-IV, S. 253, lateinischer Text in: Johannes Dominicus Mansi: Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio 22, coll. 224.

⁷⁶⁷ So laut Karl Ernst Georges: Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch. Bd. 2, coll. 1530.

⁷⁶⁸ Siehe J.F. Niermeyer/C. van de Kieft: Mediae Latinitatis Lexicon Minus, S. 1017.

⁷⁶⁹ "Interiorem exterioremque hominem paupertatis spiritu, prout solemniter professi sumus, formari et conformari cupientes, quatenus sint nobis omnia communia, nec aliquorum *peculium* sit ipsis in salutis periculum, admonemus serio stricteque iniungimus observare exactissime omnia statuta, decreta et ordinationes generalium capitulorum de deposito fratrum in communi arca seu capsula aut saltem apud depositarios ad id per consilium patrum conventus specialiter electos asservando ..." (MOPH 13, S. 63-64).

⁷⁷⁰ "Nolentes eciam, quod aliquis frater possit tenere pecunias in deposito ad usus incertos, sed solum ad certos usus et de licencia suorum prelatorum, puta si habuisset ab aliqua persona ex predicatione vel confessione aliquas pecunias pro vestibus et libris emendis vel pro aliqua particulari causa, tales pecunias poterit tenere non apud se, sed in deposito, quod habet duas vel tres claves, quas tenebunt tres patres, qui in uno libro sigillatim scribent dictas pecunias, quando ponentur et quando extrahentur, quas non licebit in alios usus commutare, sed tantum ad usus illorum, qui eas depositaverunt pro eorum necessitatibus expendendas." (MOPH 9, S. 36). Dass Obere ihren Untergebenen Geld nur für klare Zweckbestimmungen überlassen durften, hoben mehrere Generalkapitel hervor, so z.B. das von 1656 (siehe MOPH 12, S. 387), das von 1677 (siehe MOPH 13, S. 158-159) oder das von 1694 (siehe ebd., S. 265-266).

⁷⁷¹ "Quae scilicet pecuniae, si sibi a consanguineis vel amicis pro emendis libris aut aliis necessariis tradantur, nolumus, ut eas ullatenus, nisi in communi deposito tenere possint, et hoc per mensem tantum; quo transacto si eas non exposuerint, statim illas decernimus ex vi praesentis nostri statuti esse communitati conventuum applicatas ..." (MOPH 9, S. 314). Zum *depositum* s.u. 2.5.

Alles *peculium* stand der gewünschten *vita communis*, dem vollkommenen Gemeinschaftsleben in Armut entgegen.⁷⁷² Dennoch konnte dieses angezielte Ideal nicht überall verwirklicht werden beziehungsweise wollte es nicht jeder Konvent oder Bruder verwirklichen. Der dominikanische Gesetzgeber ging pragmatisch mit dieser Tatsache um. Die Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1872, wo die bis dahin gültige diesbezügliche Rechtslage zusammengefasst wurde,⁷⁷³ unterschied zwei Behandlungsweisen des *ad-usum*-Instituts, nämlich die der *vita communis*, wo die Brüder Lebensmittel, Kleidungsstücke und alle anderen Dinge aus Gemeinschaftsbesitz aus den Händen der Oberen erhielten und die der *vita privata*, wo die Oberen den Brüdern ein *peculium* erlaubten, d.h. eine ihnen von deren Familien oder vom Konvent zugeteilte oder durch eigene Arbeit erworbene Geldsumme, durch die sich der Bruder selbst die Dinge

⁷⁷² So z.B. ausgedrückt in einem Beschluss des Generalkapitels von 1748 über den Observanzkonvent in Soriano Calabro: "Confirmamus ..., ut ab omnibus filiis conventus s.p. Dominici in Suriano vita communis exacte servetur, nec quispiam eorum peculium quodcumque habere possit, sed conventui omnino incorporentur qualescumque proventus, illi quomodocumque advenientes. Superioribus autem pro tempore eiusdem conventus sub poena suspensionis ab officio praecipimus, ut id omnino servari faciant et transgressores veluti a dicto conventu extraneos habeant ac severius in illos animadvertant." (MOPH 14, S. 159). Oder für den ganzen Orden durch das Generalkapitel von 1841: "Ea itaque prae oculis ac manibus gerentes, dum priores iam caeteris exemplo praesunt, muneris etiam vobis iniuncti ratio postulat, ut quatenus sint eis omnia communia, et ne aliquorum peculium sit ipsis in salutis periculum, admonere stricteque iniungere observantiam ordinationum omnium capitulorum generalium de deposito fratrum in communi arca seu capsula." (ebd., S. 415) oder das Generalkapitel von 1871: "Cum tamen fratres nostri, qui paupertatem religiosam in professione sua certe omnes promiserunt et voverunt, nihilominus, nondum omnes perfectam vitam communem efficaciter amplexi sint, illos admonemus in Domino, ut considerantes innumeras capitulorum generalium ordinationes et gravissima decreta S. Sedis, omni cura studeant, excluso quolibet peculio, perfectam vitam communem, ubi non viget, instituere, et, ubi viget, fideliter conservare ac tenere. Quod si, propter praesentis generationis malitiam, speciales insurgant difficultates pro vita communi observanda et ad praxim quotidianam deducenda, non dubitamus singulis fratribus nostris inculcare, quod scribebat Apostolus ad Romanos: Noli vinci a malo; sed vince in bono malum." (Acta capituli generalis ... 1871. Romae 1871, S. 71).

⁷⁷³ Eine Rechtslage, die das Generalkapitel von 1523 eröffnet hatte, in dem es die Annahme von Sondereinkünften aus Erbgütern in nichtobservanten Konventen gestattete: "Et quamvis omnia, quae acquisierit monachus et religiosus, acquirat monasterio et non sibi, et praeterea ad communem usum conventus debent venire, et ex communi debet omnibus provideri, quia tamen adhuc quaedam domus et conventus in diversis provinciis ordinis semel a pristina observantia collapsi adhuc ad vitae reformatae statum, ut cupimus, non pervenerunt, ideo permittimus huiusmodi de vita communi et laxiori nuncupatis, et adhuc non reformatis, seu in conventibus adhuc non reformatis assignatis, donec conventus huiusmodi ad observantiam reducantur, ut si iudicio praesidentis et patrum simul congregatorum habeat huiusmodi frater aliquam necessitatem pro indumentis, libris, infirmitate vel magna inopia parentum vel consanguineorum usque ad secundum gradum, possint illis de acquisitis ex dictis officiis portionem aliquam dimittere, non tamen apud illum, sed ex communi arca, ut praemisum est, servandam; sub eisdem quoque praecepto et poena ac bonorum applicatione mandamus, ut quicumque frater habuerit quamcumque possessionem vel res mobiles sive haereditario iure sive quovis alio titulo, statim infra mensis spatium a notitia praesentium illas consignet conventui suo originali; valde enim absurdum est, ut frater aliquis habeat possessiones, quas toti ordini nonnisi ex dispensatione papae licet. Studentes quoque, quandiu sunt in studio, quia omnibus non providetur a conventu in quo student de libris et indumentis, acquisita ex officio praedicationis et audientiae confessionis possunt retinere; ita tamen quod in omnibus casibus praedictis nullus sub dictis poenis et conditionibus, ut praefertur, pecuniam apud se retineat, sed semper in arca communi modo praedicto, nec expendatur sine licentia praelati." (MOPH 9, S. 183). Weiter können wir hier auf die vielfältigen Bestimmungen der Generalkapitel über die persönlichen Vermögen der Brüder als Bestandteile der Konventskasse nicht eingehen.

beschaffen konnte, die er brauchte und zwar mit impliziter oder expliziter Erlaubnis der Oberen.⁷⁷⁴ Der *vita privata* hielt die Wiederverlautbarung zwar die Bestimmungen der Augustinusregel und anderer Kirchenrechtstexte entgegen, aber duldete den Brauch des *peculium* unter vier Bedingungen: 1. der impliziten Erlaubnis des Oberen, 2. einer Mäßigkeit in der Höhe, 3. seiner ehrenhaften und lobwürdigen Verwendung und 4. seiner Deponierung in der Kasse des Konvents, nicht etwa bei Außenstehenden.⁷⁷⁵ Übrigens tauchte der Begriff der *vita privata* im Eigenrecht zum ersten Mal hier auf. Beginnend mit dem Generalkapitel von Avila 1895 wandten sich danach mehrere Generalkapitel und auch die beiden Wiederverlautbarungen von 1932 und 1968 gegen die *vita privata*.⁷⁷⁶ Allerdings waren schon viel früher Generalkapitel gegen eklatante Missbräuche oder Skandale wegen Sondereinkünften vorgegangen. So hatte zum Beispiel ein in die Akten des Generalkapitels von London 1335 aufgenommenes *praeceptum formale* des Ordensmeisters verurteilt, dass Brüder ohne seine Genehmigung die Stipendien für die Messen im Voraus annahmen, um sie in einem Jahr oder mehreren Jahren zu lesen, aber die dafür bestimmten jährlichen Zahlungen für sich selbst behielten.⁷⁷⁷ Ein anderes Beispiel bietet das Verbot des Generalkapitels von Valence 1337, das den Brüdern jeden Versuch untersagte, für sich selbst oder in anderem Namen Leibrenten zu erlangen.⁷⁷⁸ Im 16. Jahrhun-

⁷⁷⁴ "Iste autem usus, per superiores concessus, duplici modo ad praxim deduci potest, secundum duo systemata quae vitam communem et vitam privatam constituunt. Conventus vitae communis vocantur illae domus in quibus victus, vestitus, libri, remedia et omnia alia utilia aut necessaria ministrantur in natura, et de communi, per manus officialium conventus, quin singuli fratres pecuniam expendere debeant pro suis necessitatibus. E contra, conventus vitae privatae vocantur illae domus in quibus religiosi a superioribus permittitur seu indulgetur peculium, id est aliqua summa pecuniae, a parentibus aut a conventu ministrata, seu proprio labore acquisita, et ex qua religiosus sibi suisque necessitatibus provideat, saltem in pluribus, sed cum licentia explicita seu implicita superiorum." (Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Parisiis 1872, Nr. 314, S. 167-168; Hervorhebungen im Original).

⁷⁷⁵ Zu den zitierten Gegenargumenten der Augustinusregel und des Kirchenrechts siehe ebd. Nr. 314-315, S. 168-169, zu den Bedingungen, die das *peculium* erlaubten ebd., Nr. 316-317, S. 160-170.

⁷⁷⁶ Siehe Acta capituli generalis ... 1895. Romae 1895, S. 98 und 99, Acta capituli generalis ... 1901. Romae 1901, S. 145, Acta capituli generalis ... 1904. Romae 1904, S. 41 u.ö. bzw. Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum Romae 1932, Nr. 553 §4, S. 207 und Liber constitutionum et ordinationum Typis polyglottis Vaticanis 1969, Nr. 35, S. 38.

⁷⁷⁷ "Cum non sine magna nota cupiditatis in dampnationem animarum suarum fratres aliqui sine magistri ordinis licencia omnes missas suas unius anni vel plurium annorum promittant et de facto conferant, cum de iure non possint, recipientes certas obventiones annuas pro eisdem, precipit magister ordinis in virtute sancte obediencie de diffinitorem consilio et assensu, quod nullus frater amodo aliquid presumat facere predictorum, quin potius priores conventuales per fratres sui conventus missas dividendo vel ebdomadiarios statuendo de predictis ordinent et omnes obventiones pro hoc exhibitas ad usum conventus recipiant, quando talia fratribus offeruntur." (MOPH 4, S. 231).

⁷⁷⁸ "Cum redditus ad vitam emere nostre professioni obviet et nostram deformet notabiliter paupertatem, omni restrictione, qua possumus, inhibemus, ne frater quicumque presumat hoc deinceps suo vel alio nomine attemptare; quod si secus actum fuerit a quocumque, seu ante presentem ordinationem in hoc inventus fuerit deliquisse, ipso facto omni perceptione illorum reddituum sit privatus, et ex nunc totum conventui

dert wandten sich mehrere Generalkapitel gegen auf einen Bruder ausgestellte persönliche Erbpachttitel/*livellaria*: Das Generalkapitel von Rom 1589 stellte es unter die Strafe der Exkommunikation, wenn ein Bruder, gleich welchen Grades oder Standes, bei sich oder bei irgendwem anders Erbpachttitel oder sonstige vertraglich beglaubigte Einkünfte für sich besitzen würde oder aufbewahren ließ und er diese Dokumente nicht innerhalb von 24 Stunden seinem Konventsoberen nicht aushändigte oder überschrieb, damit nicht im Falle des Todes dieses Bruders dem Konvent oder Orden daraus Schaden entstand, weil man nichts davon wusste.⁷⁷⁹ Das folgende Generalkapitel von Venedig 1592 wiederholte diese Anweisung in denselben Worten.⁷⁸⁰ Solche persönlichen Sondereinkünfte auf Lebenszeit wurden im 17. und 18. Jahrhundert im Eigenrecht auch als *vitalitia* bezeichnet.⁷⁸¹ Zumeist entstanden sie aus Erbregelungen, wenn die Familie eines Bruders diesem seinen Erbbesitz oder Teile davon direkt zukommen lassen wollte. Solche regelmäßigen persönlichen Einkünfte waren spätestens im 18. und 19. Jahrhundert so weit im Predigerorden verbreitet, dass noch im 20. Jahrhundert Bestimmungen darüber getroffen werden mussten.⁷⁸²

applicamus; imponentes prioribus et conventibus, quod redditus, qui ad eos ex ista causa obvenierint, statim vendant et ad usum communem conventus applicent, quidquid receperint pro eisdem." (ebd., S. 248).

⁷⁷⁹ "Ordinamus et sub eodem formali praecepto eademque censura [sc. excommunicationis latae sententiae] praecipimus omnibus et singulis nostri ordinis professoribus, cuiuscumque gradus, dignitatis et conditionis existant, ut qui apud se habent vel apud quoscumque quomodolibet retinent, vel quempiam habere vel retinere sciunt livellaria instrumenta sive livellarios contractus aut pecuniarum, ut fertur, investituras sive nomine proprio aut in propria persona sive nomine alicuius conventus quovis modo factas debeant et teneantur infra spatium vigintiquatuor horarum revelare sive respective consignare et effectualiter tradere priori vel praesidenti conventus, ne ob eorum ignorantiam morte interveniente conventus et religio detrimentum patiantur. Priores vero ipsi vel praesidentes teneantur huiusmodi scripturas sibi consignandas in archivio conventus fideliter collocare, ut cum reliquis scripturis ad ipsum conventum pertinentibus diligenter conserventur." (MOPH 10, S. 281).

⁷⁸⁰ Siehe ebd., S. 330.

⁷⁸¹ So z.B. von Cajetanus Lo-Cicero: "livellum seu vitalitium", der sich dort auf verschiedene Rechtsquellen beruft (in: Constitutiones, declarationes et ordinationes, S. 348). Siehe z.B. die Regelungen der Generalkapitel von 1656 und 1670 für das Nonnenkloster St. Katharina von Siena in Neapel (MOPH 12, S. 460 und MOPH 13, S. 110) oder die Bestimmung für den Umgang mit dem *vitalitium* in der Provinz Teutonia durch das Generalkapitel von 1748 (MOPH 14, S. 154).

⁷⁸² So legte das Generalkapitel von 1913 fest, dass "haereditaria fratrum bona, sive in re obvenientia, sive per vitalitiam pensionem repraesentata" zum Besitz der Provinz gehören würden (Acta capituli generalis ... 1913. Romae 1913, S. 194). Im Rahmen der Anpassung des Eigenrechts an den Codex Iuris Canonici wurde dies durch die Generalkapitel von 1920, 1924 und 1926 und in der Wiederverlautbarung von 1932 wiederholt (Acta capituli generalis ... 1920. Romae 1920, S. 31; Acta capituli generalis ... 1924. Romae 1924, S. 256; Acta capituli generalis ... 1926. Romae 1926, S. 298; Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum ... Romae 1932, Nr. 876 3°, S. 304). Auch in der Wiederverlautbarung von 1968 wurden die "haereditaria filiorum provinciae bona cuiusvis generis" dem Provinzbesitz zugesprochen (Liber constitutionum et ordinationum ordinis fratrum Praedicatorum ... Typis polyglottis Vaticanis 1969, Nr. 548 6°, S. 180).

Die jährliche Vorlagepflicht der *ad usum* zugestandenen Güter wurde auch von den Generalkapiteln von 1924, 1926 und in die Wiederverlautbarung von 1932 wieder ins dominikanische Eigenrecht aufgenommen,⁷⁸³ nicht aber in die Wiederverlautbarung von 1969. Bezüglich der bewilligten Bücher gestanden die Generalkapitel von 1924 und 1926 und die Wiederverlautbarung von 1932 diese dem persönlichen Gebrauch des Bruders nun grundsätzlich zu, wenn auch unter der Betonung, dass sich ihre Menge in Grenzen halten und das jeweilige Provinzkapitel die Einzelheiten regeln sollte. Ebenso gestatteten sie ausdrücklich den Kauf und den Besitz besonderer Bücher im Rahmen von Spezialstudien, über die zwar ein Inventar anzulegen war, die die Brüder aber im Versetzungsfalle mitnehmen durften, wenn der Provinzial, entsprechend den legitimen Gebräuchen der Provinz, dem zustimmen würde.⁷⁸⁴ Die einzigen Brüder, die ihre vom Orden zum Gebrauch zugestandenen Güter zurückzugeben hatten, waren laut dem Generalkapitel von 1926 diejenigen, die zu Bischöfen ernannt worden waren und die Ernennung angenommen hatten, weil sie dadurch der Jurisdiktion des Ordens entzogen waren – was ebenfalls in die Wiederverlautbarung von 1932 aufgenommen wurde,⁷⁸⁵ aber nicht mehr in die von 1969. Die Beibehaltung der Vorlagepflicht weist darauf hin, dass noch immer, wenn vielleicht auch unbeabsichtigt, das alte *ad-usum*-Institut im Hintergrund dieser Bestimmungen stand. Wenige Jahrzehnte später allerdings änderte sich das: In der Wiederverlautbarung von 1969 fiel das "zugestanden" oder "bewilligt" ("concessum") beim Gebrauch weg, stattdessen wurde nur mehr vom "persönlichen Gebrauch" ("usus personalis") etwa von Büchern gesprochen, die die Brüder in gemäßigter Menge und entsprechend der Bestimmungen des Provinzkapitels besitzen durften. Weiter wurde das Recht auf besondere Bücher oder Instrumente bestätigt und das Recht, bei Versetzungen diese

⁷⁸³ Siehe Acta capituli generalis ... 1924, Nr. 137, S. 62 und Acta capituli generalis ... 1926, Nr. 137, S. 91, sowie Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum Romae 1932, Nr. 554 § III, S. 250.

⁷⁸⁴ Siehe Acta capituli generalis ... 1924, S. 62-63, Nrn. 142 und 143 und Acta capituli generalis ... 1926, Nrn. 142 und 143, S. 92. Wir zitieren hier nur den Wortlaut der Wiederverlautbarung von 1932, Nr. 554 § I: "Singulis fratribus concedantur ad usum quaecumque ipsi necessaria aut vere utilia sint, et religiosos decent, praesertim libri, qui ad promovendum finem nostri ordinis apti fuerint." (S. 208) Nr. 558: "Libros quosdam ad usum personalem tenere possunt fratres, sed moderate et secundum determinationem in capitulo provinciali statutam. Qui tamen es obedientia sunt addicti specialibus studiis, de licentia provincialis, audito superiore locali, speciales libros sibi comparare et secum deferre possunt. De his libris exactum inventarium gerere tenentur, indicando quoque originem pecuniae et emptionis pretium." Nr. 559: "Quando fratres in alio conventu assignantur, illa tantum secum portare possunt in quae provincialis, iuxta legitimas provinciae consuetudines, consenserit." (beide S. 209).

⁷⁸⁵ Siehe Acta capituli generalis ... 1926. Romae 1926, Nr. 467-bis 3, S. 160. Wir zitieren hier nur den Wortlaut der Wiederverlautbarung von 1932, Nr. 217 1°: "Fratres renunciatus episcopus: 1. Statim ac legitime provisionem acceptaverit, ipsi facto absolvitur a quolibet officio intra ordinem, amittit vocem activam et passivam et tenetur ordini resignare bona sibi forte ad usum concessa." (Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum Romae 1932, S. 82).

Dinge mit Erlaubnis des Provinzials gemäß den legitimen Gebräuchen der Provinz mitzunehmen.⁷⁸⁶ Der Umfang der Umzugsgüter war über das Provinzstatut zu regeln.⁷⁸⁷

2.5. Buchnachlässe verstorbener Dominikaner

Eigentum galt im Predigerorden als gemeinschaftlich, normalerweise als konventual; nur der Besitz eines Gegenstandes wurde einem einzelnen Bruder übertragen, wenn er ihn zum Gebrauch/*ad usum* erhielt. Aufgrund der Geltung dieses Grundprinzips hätten die sogenannten ältesten Konstitutionen an sich keine weiteren Bestimmungen über den Nachlass eines verstorbenen Bruders mehr zu treffen brauchen, denn alles, was er besaß, fiel nach seinem Tod an den Eigentümer zurück. Dies galt auch für die hinterlassenen Bücher – insbesondere, wenn die Bürokratie des *ad-usum*-Instituts funktioniert hätte, wonach ja jeder Dominikaner zumindest in Listenform seinem Oberen alljährlich seine Besitztümer bekanntzugeben und zur Verfügung zu stellen hatte. Aus diesen Listen hätte man also von jedem Buch den rechtmäßigen Eigentümer erheben können, der es dem Bruder *ad usum* bewilligt hatte. Die zwei Ausnahmen, denen wir schon begegnet sind – den Anweisungen zur Zeit der Büchernot, wonach die Provinziäle sich zur Versorgung von Studenten der Buchnachlässe bedienen sollten (s.o. 2.3.3.) und dem sozusagen internationalen Sonderfall des Nachlasses eines in eine andere Provinz versetzten Bruders (s.o. 2.3.4.) – bestätigen das Grundprinzip nur. Wie wir nun sehen werden, reichte die Unterscheidung zwischen gemeinschaftlichem Eigentum und privatem Besitz aber nicht aus,

⁷⁸⁶ Siehe Liber constitutionum et ordinationum ordinis fratrum Praedicatorum Typis polyglottis Vaticanis 1969, S. 37: 38 § I: "Libros quosdam et instrumenta varia ad usum personalem fratres tenere possunt, sed moderate et secundum determinationem capituli provincialis. Eis tamen qui ex oboedientia sunt addicti specialibus studiis et officiis, de licentia provincialis, audito superiore locali, libri vel instrumenta congruentia concedi possunt." § II: "Quando fratres in alium conventum assignantur, ea tantum secum afferre possunt quae provincialis, iuxta legitimis provinciae consuetudines, permiserit."

⁷⁸⁷ Siehe Liber constitutionum et ordinationum ordinis fratrum Praedicatorum Typis polyglottis Vaticanis 1969, Nr. 38: § I "Libros quosdam et instrumenta varia ad usum personalem fratres tenere possunt, sed moderate et secundum determinationem capituli provincialis. Eis tamen qui ex oboedientia sunt addicti specialibus studiis et officiis, de licentia provincialis, audito superiore locali, libri vel instrumenta congruentia concedi possunt." § II: "Quando fratres in alium conventum assignantur, ea tantum secum afferre possunt quae provincialis, iuxta legitimis provinciae consuetudines, permiserit." Das Generalkapitel von 2001 kürzte Paragraph I textlich, ohne an der generellen Besitzerlaubnis etwas zu verändern. Aus Paragraph II strich es die Provinzialerlaubnis und verschob die Regelung des Umzugsguts ganz zu den Bestimmungen des Provinzkapitels und des Provinzstatuts (siehe Acta capituli generalis ... 2001. Romae 2001, S. 150). So legte z.B. die Provinz des hl. Albertus Magnus in Süddeutschland und Österreich in ihrem Provinzstatut in Artikel 3 fest: "Gegenstände, die der individuellen apostolischen Tätigkeit, dem persönlichen Bedarf oder der notwendigen Erholung dienen, darf der Bruder bei einer Versetzung mit sich nehmen." (aus: Akten des Provinzkapitels der Provinz des hl. Albert des Grossen in Süddeutschland und Österreich 2011. S.l., s.a. [2011], S. 40).

um die über die Jahrhunderte auftauchenden weiteren Ansprüche, Interessen und Streitigkeiten Bücher betreffend zu befriedigen und zu lösen.

2.5.1. Buchnachlässe: Verkaufsverbote und Bibliotheksuteilung

Zunächst fällt auf, wie häufig sich die Generalkapitel gezwungen sahen, im Zusammenhang mit dem Buchnachlass verstorbener Brüder das generell geltende Buchverkaufsverbot zu wiederholen. Drei solcher Äußerungen wurden bereits genannt: Schon das älteste Verkaufsverbot von 1233 hatte angeordnet, dass die Bücher verstorbener Mitbrüder nicht veräußert werden, sondern denjenigen zukommen sollten, zu deren Fortschritt sie dienlich waren (s.o. 2.1.4.). Auch das *praeceptum formale*, das Ordensmeister Aymerich in die Akten des Generalkapitels von Piacenza 1308 einfügen ließ und die *ordinatio* des Generalkapitels von Saragossa 1309 hatten den Buchbestandsschutz gerade für die Buchnachlässe verstorbener Brüder eigens betont und besprochen (s.o. 2.2.).

Darüber hinaus ermahnte Ordensmeister Humbert von Romans die Prioren im Rahmen einer Liste von "moniciones magistri", die er den Akten des Generalkapitels von Toulouse 1258 anfügen ließ, die Bücher Verstorbener an geeignete Brüder zu geben und alle (Bücher) in den Gemeingebrauch übergehen zu lassen.⁷⁸⁸ Bei Vakanz des Priorates waren auch die Subprioren und die anderen Vikare der Prioren gehalten, Bücher verstorbener Brüder nicht zu verziehen und auch keine anderen wesentlichen Veränderungen im Konvent vorzunehmen – so wollte es das Generalkapitel von Mailand 1270.⁷⁸⁹ Sehr deutlich wurde das Generalkapitel von Bologna 1285, das ausdrücklich den Prioren untersagte, die Bücher verstorbener Brüder oder andere Sachen ohne die Zustimmung des Konvents zu entfremden.⁷⁹⁰ Ordensmeister Garin de Gy-L'Évêque (†1348, Ordensmeister ab 1346)⁷⁹¹ erließ ein *praeceptum formale*, das in die Akten des Generalkapitels von Lyon 1348 aufgenommen wurde und das neuerlich wiederholte, dass nur die Bücher verstorbener Brüder verkauft werden durften, von denen es schon Dubletten in der Konventsbibliothek gab. Bücher "laikalen" Inhalts und über die Naturphilosophie und Büchlein oder Hefte mit Quästionen oder Predigten sollte der Prior nach Rat des Konsils den Studenten,

⁷⁸⁸ "Item. Quod de libris decedencium provideant priores fratribus ydoneis. et convertant omnia in communes usus." (MOPH 3, S. 94).

⁷⁸⁹ "Admonemus. quod supprioris et alii priorum vicarii. vacante prioratu. non distrahant libros fratrum defunctorum; nec aliquas notabiles mutaciones faciant in conventu." (ebd., S. 153).

⁷⁹⁰ "Inhibemus. ne priores libros fratrum defunctorum seu alia alienent; sine consensu conventus." (ebd., S. 229).

⁷⁹¹ Zu seiner Amtsführung als Ordensmeister siehe Daniel Antonin Mortier: *Histoire des Maîtres Généraux* 3, S. 217-273.

Lektoren und Terminieren zugestehen.⁷⁹² Gemeint war mit "laikal" ein weltlicher Inhalt, wohl im Sinne der freien Künste oder ähnlichem,⁷⁹³ nicht etwa Gedichtbände oder Romane. Dass Studenten und Lektoren als Auszubildende und Ausbildner naturkundliche oder naturphilosophische Bücher erhalten sollten, ist klar. Den Terminierern auf ihren Reisen Büchlein und Hefte mit theologischen Darlegungen oder mit Predigten mitzugeben, entsprach dem dominikanischen Ideal, wonach die Brüder ja auch unterwegs studieren sollten, schließlich ließen sich solche Hefte und Kleinschriften leicht im Handgepäck verstauen. Das Generalkapitel von Barcelona 1349 bestätigte u.a. diese Anweisungen.⁷⁹⁴ Auch spätere Generalkapitel erinnerten an das Verkaufsverbot von hinterlassenen Büchern verstorbener Mitbrüder.⁷⁹⁵ Daran, dass Obere nicht einfach im Geheimen anderen Brüdern Gegenstände aus dem Nachlass von Verstorbenen *ad usum* zuteilen sollten, erinnerte das Generalkapitel von Udine 1401; es forderte dazu sogar eine Zustimmung von zwei "Teilen" der Konventualen, womit wahrscheinlich eine Zweidrittelmehrheit gemeint war.⁷⁹⁶ Wie selbstverständlich der dominikanische Gesetzgeber davon ausging, dass Bücher nach dem Tod eines Bruders zu ihren Eigentümerkonventen zurückgelangten, zeigt die einzige Ausnahme, die das Generalkapitel von Rom 1569 für alle "indischen" Provinzen/"omnibus provinciis Indorum" machte – zu diesem Zeitpunkt gab es in Westindien/Amerika sechs und in Ostindien/Asien auf den Philippinen eine Provinz, in denen viele aus Spanien stammende Brüder arbeiteten.⁷⁹⁷ Es erlaubte diesen Provinzen, dass sie die Bücher verstorbener Brüder nicht mehr zwischen deren Nativ- und Assignationskonventen aufzuteilen und nach Spanien zurückzuschicken brauchten, sondern die Assignationskonvente durften sie behalten, mussten aber deren Geldwert den Nativkonventen er-

⁷⁹² "Precipit magister ordinis in virtute sancte obediencie de diffinitorum consilio et assensu, quod libri fratrum decedencium pro libraria utiles non veniuntur, nisi consimiles in communi libraria habeantur. ... Libri tamen loycaium et naturalis phylosophie et libelli seu quaterni questionum seu sermonum concedantur studentibus et lectoribus et terminariis per priorem de consilio discretorum." (MOPH 4, S. 323).

⁷⁹³ So sprach z.B. das Generalkapitel von 1347 von den Bedingungen, die ein Student erfüllen musste, bevor man ihn an ein "studium loycale" schicken konnte (ebd., S. 313-315, Zitat S. 313).

⁷⁹⁴ Siehe ebd., S. 329.

⁷⁹⁵ So etwa das von 1694 (siehe MOPH 13, S. 260), das von 1777 (siehe MOPH 14, S. 352) oder das von 1871 (siehe Acta capituli generalis ... 1871. Romae 1871, S. 61-62).

⁷⁹⁶ "Item volumus et ordinamus, quod libri, celle, camere, aut alia bona quecumque conventuum, vel in quibus bonis succedunt conventus ratione fratrum defunctorum aut alia quavis causa, nullatenus (per aliquem) concedantur cuicumque fratri ad vitam per presidentem quemcumque sine consensu duorum (!) parcium conventus illius, ad quem spectaverint huiusmodi bona, et assensu prioris provincialis ... " (MOPH 8, S. 105).

⁷⁹⁷ Siehe dazu Wolfram Hoyer: Die Provinzen und Kongregationen des Dominikanerordens, in: DHN 10 (2007) S. 259-262.

statten.⁷⁹⁸ Allerdings muss man bei dieser Erlaubnis beachten, dass es sich nur um eine logistische Erleichterung handelte, denn den "indischen" Provinzen wurden letztlich nur die Gebühr erlassen, die auf den Schiffen für den Transport angefallen wäre, wenn sie Bücher nach Spanien hätten zurückschicken müssen – den Geldwert der Bücher als Vermögenbestandteile verloren sie trotzdem.

Alle diese Rechtsäußerungen dokumentieren dasselbe Phänomen, das wir schon bei der Darstellung des Buchverkaufsverbotes angetroffen haben: Wenn selbst Bücher, die schon in einer Konventsbibliothek standen, vor dem willkürlichen Zugriff des Klosters nicht sicher waren, so galt das umso mehr für durch den Tod ihres Besitzers sozusagen herrenlos gewordene Bücher. Und hätten schon laut den Generalkapiteln des Mittelalters die dominikanischen Buchnachlässe in die Konventsbibliotheken wandern sollten, so betonten dies noch stärker die Generalkapitel der Barockzeit.

Das Generalkapitel von Neapel 1600 wies deutlich darauf hin, dass die Bücher, die ein verstorbener Bruder hinterlassen hatte, in die "öffentliche"/"publicae librariae" – gemeint war die gemeinschaftliche – Bibliothek kommen sollten, falls es sie darin noch nicht gäbe; wenn sie aber im gemeinsamen *depositum* aufbewahrt oder auf Zeit für das Studium verwendet würden, sollten die Prioren dafür sorgen, sie alle dem für das *depositum* Verantwortlichen zu überschreiben.⁷⁹⁹ Diese *ordinatio* wurde vom folgenden Generalkapitel von Rom 1601 wörtlich wiederholt und bestätigt.⁸⁰⁰ Wir haben den Begriff des *depositum* bewusst unübersetzt gelassen, denn das dahinter stehende Phänomen war nicht nur irgendein Lager, sondern eine Einrichtung innerhalb jedes Dominikanerklosters, zu der der Ordensgesetzgeber über die Jahrhunderte so zahlreiche Anordnungen erließ, dass wir hier nicht detailliert darauf eingehen wollen.⁸⁰¹ Es konnte eine Truhe oder ein besonderer Raum sein und diente der Aufbewahrung des Bargelds und anderer Wertge-

⁷⁹⁸ "Ordinamus et concedimus omnibus provinciis Indorum, ut non teneantur mittere in Hispaniam libros fratrum decedentium apud eos dividendos inter conventus originales, et ubi sunt assignati, sed retineant eos in conventibus, ubi sunt assignati apud eos, et de portione, quae tangit conventus originales apud Hispanos, satisfaciant in pecunia eisdem conventibus." (MOPH 10, S. 92).

⁷⁹⁹ "Item districte mandamus, quod libri ab aliquo fratre demortuo relictis publicae librariae applicentur, si in ipsa tales libri non erunt, sin autem in communi conserventur deposito huic vel illi ad tempus pro studio accommodandi; quos in recessu a conventu depositario consignari omnino procurabunt priores." (ebd., S. 392).

⁸⁰⁰ Siehe MOPH 11, S. 14.

⁸⁰¹ Einen Überblick über diese Gesetzgebung zum *depositum* bieten Cajetanus Lo-Cicero: Constitutiones, declarationes et ordinationes, Stichwörter: "de deposito Ordinis", "de deposito provinciae", "de deposito conventus", "de deposito fratrum" und "de depositis extraneorum", S. 124-128 und die Wiederverlautbarung von 1872, Nrn. 627-631: "De depositariis et deposito conventus", S. 324-326, Nr. 704: "De archivio et deposito provinciae", S. 364-365, Nr. 793: "de deposito ordinis", S. 408 und Nr. 1017 (über Brüder als Langzeitgäste in anderen Konventen), S. 516-517.

genstände, der Urkunden, Schuldverschreibungen und Rechtstitel des Konvents, wie auch der Schriften, Gelder oder Gegenstände, die Nichtordensangehörige in einem Dominikanerkloster verwahren ließen.⁸⁰² Dazu sollte es ganz besonders gesichert werden, nicht nur durch mehrere Schlösser (einen Schlüssel bekam der Prior, die anderen mehrere Konsilsmitglieder des Konvents), sondern so, dass nach den Worten Humberts kein Konventuale oder Außenstehender auf irgendeine Weise verwegen seine Hand danach ausstrecken konnte.⁸⁰³ Humberts Ausführungen zum *depositum* illustrieren auch, dass es nicht nur um Sicherheit ging: Vor der Aufnahme eines Gegenstandes v.a. von Außenstehenden hatten bestimmte Fragen geklärt zu werden, Eingänge und Ausgänge mussten in Inventaren genau verzeichnet sein und jede Veränderung am Bestand sollte niemals durch eine einzelne Person vorgenommen werden, sondern immer durch mehrere (weswegen die Schlüssel auf verschiedene Inhaber zu verteilen waren).⁸⁰⁴ Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass es bei den Erlässen der Generalkapitel von 1600 und 1601 über Buchnachlässe nicht nur um deren Aufbewahrung ging, sondern wiederum um eine Schutzmaßnahme vor Oberenwillkür, da ja nicht nur der Prior über den Inhalt des *depositum* Bescheid wusste.

Das Generalkapitel von Valladolid 1605 bestätigte den Beschluss von 1600 noch einmal, fügte aber die Ermahnung an die Oberen hinzu, dass sie alljährlich Werke aktueller und wichtiger Autoren für die Gemeinschaftsbibliothek anschaffen sollten.⁸⁰⁵ Die Kapitularen des Generalkapitels von Rom 1694 beriefen sich ausdrücklich auf die Beschlüsse von 1601 und 1605, wenn sie verlangten, dass alle Bücher verstorbener Brüder in die Gemeinschaftsbibliothek kommen sollten – gegen alle etwaig bestehende, dem zuwiderlaufende Bräuche in Provinzen oder Konventen. Sie betonten außerdem das bestehende Verkaufsverbot von Büchern aus Nachlässen und erinnerten an die Strafe der Er-

⁸⁰² Siehe z.B. die diesbezügliche Liste über die verschiedenen Dokumente und Dinge, die Nichtordensangehörige in den Jahren 1619-1683 im Wiener Dominikanerkonvent im *depositum* aufbewahren ließen in: Wolfram Hoyer: Der Index Universalis von 1692 des Wiener Dominikanerkonventes, S. 190-192.

⁸⁰³ "... locus depositorum sit ita firma et securus in omnem eventum, quod nec ab interioribus nec ab exterioribus possit aliquatenus temeraria manus ad depositum aliquod unquam extendi." (Instructiones de officiis ordinis, in: Beati Humberti de Romanis opera de vita regulari. Bd. 2, S. 279).

⁸⁰⁴ Ebd., S. 279-280.

⁸⁰⁵ "Confirmamus illam, qua praecipitur in virtute Spiritus sancti et sanctae obedientiae et sub formali praecepto necnon sub poena excommunicationis latae sententiae, hac una pro trina canonica monitione praemissa, omnibus et singulis fratribus, cuiuscunque sint gradus aut conditionis, ne audeant extrahere a bibliotheca communi libros, quicumque illi sint, sine licentia superioris conventus; qui ipsam nullo modo dare poterit nisi in casu alicuius necessitatis et de patrum consilio. Confirmamus illam, qua districte mandatur, ut libri ab aliquo fratre demortuo relictis publicae librariae applicentur, si in ipsa tales libri non erunt, addentes et praelatis mandantes, ut singulis annis aliquos libros ex modernis et gravibus auctoribus pro communi bibliotheca emant." (MOPH 11, S. 51).

satzleistung.⁸⁰⁶ Eine Art Grundsatzerklärung gab das Generalkapitel von Rom 1777 dazu ab: Damit den Brüdern die Menge ausgezeichnete Bücher zur Verfügung stand, die für diejenigen Disziplinen geeignet waren, welche den Orden auszeichneten, wie auch in Erinnerung an das, was von den Konstitutionen und zahlreichen Generalkapiteln diesbezüglich beschlossen worden war, wurde befohlen, dass sowohl die Bücher verstorbener Brüder, die den Klöstern als Geschenk, Legat oder aus irgendeinem anderen Grund zugekommen, als auch diejenigen, die einem Bruder *ad usum* einfach zugestanden worden waren, nicht zerstreut werden durften, sondern dass sie in die gemeinsame Klosterbibliothek eingeordnet werden sollten, wenn sie dort gewünscht wurden. Falls sie die Bibliothek schon hatte, konnten sie eingetauscht oder verkauft werden, wobei der Gewinn daraus ganz auf den Kauf anderer Bücher verwendet werden sollte, die der Bibliothek fehlten und nach denen die Brüder deutlich verlangten.⁸⁰⁷

Offensichtlich stellte der Schutz von durch Todesfall herrenlos gewordener Bücher ein Problem dar, das den dominikanischen Gesetzgeber über Jahrhunderte beschäftigte. Noch das Generalkapitel von Gent 1871⁸⁰⁸ wiederholte diesbezügliche Anweisungen; dessen *ordinatio* wiederum wurde neuerlich in vollem Wortlaut in der Konstitutionenausgabe von 1886 wiederholt.⁸⁰⁹ Wir halten es für durchaus typisch dominikanisch, dass Bücher von den Generalkapiteln nicht zusammen mit den anderen Gegenständen aus den Nachlässen von Brüdern behandelt wurden, sondern eigene Rechtsvorschriften er-

⁸⁰⁶ "Confirmamus, quae toties in capitulis generalibus sancita sunt, maxime Romae 1601 conf. 16. et Valisoleti 1605 conf. 11., quibus demandatur, ut omnes libri fratris demortui communi conventus bibliothecae applicentur et incorporentur, nulla habita ratione contrarii usus in aliquibus provinciis aut conventibus perperam introducti, quemque uti abusum omnino aboleamus; ac inhaerentes textui constitutionum nostrarum dist. 2. cap. 14. text. 10. et glossae ipsius sub lit. T. et antiquis ordinationibus capitulorum generalium, inhibemus, ne libri ordinis vel fratrum vendantur, nisi pretium eorum in alios convertatur librorum pro communi bibliotheca, et servatis de iure servandis; si quis vero libros eiusmodi vendiderit vel donaverit, ad restitutionem teneatur, sicut et fratres, qui eos receperunt, alias per rr. patres provinciales furti iudicio condemnentur." (MOPH 13, S. 260). S.o. 2.2.

⁸⁰⁷ "Ut nostris hominibus opportuna ad quaslibet disciplinas instituti nostri proprias optimorum librorum copia suppetat, quae in nostris constitutionibus ... et in pluribus capitulis generalibus hac de re provide sancita sunt, in memoriam revocantes iubemus, ne libri fratrum defunctorum, sive qui coenobiis ex dono, legato vel alia quacumque ratione obvenient, distraherentur, vel alicui fratri ad usum simpliciter concedantur, sed in communem coenobii bibliothecam, siquidem in ea desiderantur, continuo inferantur; si vero ipsis bibliotheca instructa iam sit, permutentur aut vendantur, pretiumque omne in alios libros, quibus bibliotheca careat, et fratres potissimum indigeant, impendatur." (MOPH 14, S. 352).

⁸⁰⁸ "Defuncto fratre, libri, qui ad ejus usum erant, regulariter non vendantur, sed reponantur in communi bibliotheca conventus, ad quem, secundum regulas supra positas, pertinere dignoscuntur (Romae 1601, 1694). Si vero bibliotheca talibus libris jam sufficienter instructa sit, tunc poterunt permutari cum aliis, aut vendi; et in hoc ultimo casu, ex illorum pretio omnino emanant alii libri utiliores (Romae 1777): exceptis tamen quibusdam libris communibus et minoris pretii, qui fratribus illorum necessitatem habentibus ad usum bene concedi poterunt (dist. 2, cap. 14, litt. t), praecipue in conventibus, ubi viget perfecta vita communis." (Acta capituli generalis ... 1871. Romae 1871, S. 61-62).

⁸⁰⁹ Siehe in Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum. Parisiis 1886, Nr. 500, S. 267.

hielten. Übrigens fanden diese Buchnachlassregelungen keinen Eingang in die Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1932. Dort wurde der hinterlassene Besitz eines normalen Bruders gar nicht mehr geregelt, sondern nur mehr die Sonderfälle des Nachlasses des Ordensmeisters, der Ordenskurialbeamten, des päpstlichen Hoftheologen und der Kommissare des heiligen Offiziums, sowie der Provinziäle behandelt.⁸¹⁰ In die Wiederverlautbarung von 1969 kamen dann nicht einmal mehr diese Sonderfälle; dafür wurde dort in einer *ordinatio* wieder daran erinnert, hinterlassene, nicht edierte Schriften, Briefe und andere Dokumente verstorbene Mitbrüder und auch von Auswärtigen in das Provinzarchiv aufzunehmen, wenn diese von Bedeutung für die Provinzgeschichte waren.⁸¹¹ Ältere diesbezügliche Anweisungen der Generalkapitel von 1647, 1670 und 1694 wurden schon dargestellt (s.o. 2.1.2.2.).

2.5.2. Weitergabe und "Vererbung" von Büchern

Aber nicht nur gegen die Einschränkung von Oberenwillkür gegenüber Buchnachlässen mussten die Generalkapitel auftreten: Ein weiteres Problem stellte die Tatsache dar, dass Brüder noch zu Lebzeiten festzulegen versuchten, wer ihre Bücher nach ihrem Tod erhalten sollte.

Auch diese Frage beschäftigte den Gesetzgeber schon früh. So ordnete bereits das Generalkapitel von Buda 1254 an, dass kein Bruder die Bücher, die ihm für seine Lebzeiten übergeben worden waren, irgendeinem besonderen Konvent zuweisen durfte, dass die Provinz- und Konventsoberen keine diesbezügliche Erlaubnis erlassen durften und dass alle solche Erlaubnisse widerrufen waren.⁸¹² Das Generalkapitel von Mailand 1270 untersagte, dass ein Bruder, gleich ob Novize oder Professe, Geld zum Kauf von Büchern oder die davon gekauften oder noch zu kaufenden Bücher selbst ohne die besondere Erlaubnis seines Provinzials seinem eigenen Gebrauch zuführte oder einem Konvent

⁸¹⁰ Siehe *Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum ...* . Romae 1932, Nrn. 877 und 884-886, S. 304 und 306-307.

⁸¹¹ "Archivista, a capitulo provinciali institutus, curam habet de archivio provinciae in quo deponantur: ... 3° scripta inedita, epistolae vel alia documenta fratrum defunctorum aut etiam extraneorum, quae pro historia provinciae alicuius momenti apparent." (*Liber constitutionum et ordinationum ordinis fratrum Praedicatorum ...* . Typis polyglottis Vaticanis 1969, Nr. 381 3°, S. 129-130).

⁸¹² "Nullus frater. libros sibi commissos in vita sua. assignet alicui conventui speciali. nec super hoc; licencia a prioribus provincialibus. vel conventualibus concedatur. et omnes licencias, que de hoc date sunt; revocamus." (MOPH 3, S. 71).

schenkte; falls doch, sei dies null und nichtig.⁸¹³ Anders gesagt: Zweckbestimmte Gelder und Bücher sollten nicht nach dem Eigenwillen des Besitzers weitergegeben werden. Konkreter auf den Missbrauch des Buchvererbens ging das Generalkapitel von Lille 1293 ein: Es verbot, dass die Brüder nicht dafür sorgen oder darum bitten sollten, dass nach ihrem Tod ihnen Brüder, die sie pflegten oder irgendwelche andere im Gebrauch ihrer Bücher oder anderer Dinge nachfolgenden sollten; solche Gnadenerweise sollten die Ordensoberen in Zukunft seltener gewähren.⁸¹⁴ Die dahinter stehende Situation kann man sich gut vorstellen: Ein kranker oder alter Bruder baute zu den Personen, die sich um ihn kümmerten, eine gute Beziehung auf, meinte, ihnen sei etwas aus seinem Besitz nützlich – etwa ein Buch – und versuchte, seinen Oberen dazu zu überreden, es ihnen versprechen zu dürfen – ein Wunsch, der aber den Gemeinbesitz und das *ad-usum*-Institut untergrub.

Tatsächlich waren aber die Oberen solchen Versprechen nicht abgeneigt. Das Generalkapitel von Vitoria 1331 stellte fest, dass der Ordensmeister und die Provinziäle manchmal irgendwelchen Brüdern erlaubt hatten, im Besitz von Gütern nachzufolgen oder über die Nachfolge in ihrem Besitz innerhalb des Ordens frei zu verfügen – diesen also Mitbrüdern zu vererben. Die Kapitularen erklärten deswegen allen Brüdern, dass solche Nachfolgegnadenerweise sich nur auf Bücher beziehen durften und nur zu Lebzeiten galten. Gnadenerweise über die Zuweisung von anderen gewährten Gegenstände bezeichneten sie jedoch als ungültig, außer sie würden bei gesundem Lebensstand in Kraft treten und diese Dinge direkt an denjenigen übertragen, dem diese Gnade gewährt worden war. Alle anderen von irgendeinem Ordensmeister oder irgendwelchen Provinziälen unter irgendeiner Formulierung gewährten Gnadenerweise widerrief der Ordensmeister mit Rat und Zustimmung aller Diffinitoren.⁸¹⁵ Diese *ordinatio* stellte noch kein Totalverbot von Nachfolgeregelungen über zugestandenen Gebrauchsgütern innerhalb

⁸¹³ "Inhibemus. ne frater aliquis novicius. vel professus. pecuniam pro libris emendis. vel libros emptos. vel emendos ex ea; ad usum sui deputet. vel donet alicui conventui. sine prioris sui provincialis licencia speciali. quod si secus factum fuerit; totum sit irritum et inane." (ebd., S. 154).

⁸¹⁴ "Prohibemus. quod fratres non procurent nec petant. quod alii fratres eis attinentes vel alii quicumque eis post mortem in libris vel aliis rebus succedant. et quod tales gracie de cetero a prelatis ordinis minime concedantur." (ebd., S. 269).

⁸¹⁵ "Cum magister ordinis et priores provinciales interdum concedant aliquibus fratribus, quod in bonis sibi appropriatis succedant vel quod de sibi appropriatis possint infra ordinem ad libitum ordinare, declaramus et notificamus fratribus universis, quod predictae gracie de successione ad libros et quoad vitam succedentis solummodo se extendant. Gracias autem de ordinatione rerum concessas dicimus non valere, nisi in vita sanus existens cum effectu illas conferat, cui talis gracia est concessa; omnes autem gracias per magistrum ordinis vel per priores provinciales quibuscumque sub quacumque forma verborum concessas, huic presenti ordinationi in quocumque contrarias revocat magister ordinis de omnium diffinitorum consilio et assensu." (MOPH 4, S. 208).

des Ordens dar, aber eine Einschränkung: Wenn ein Oberer so etwas erlaubte, dann nur bezüglich Bücher, nur solange der ursprüngliche Besitzer noch am Leben war – was bedeutete, dass dieser noch zu Lebzeiten selber auf diese Bücher verzichten musste – und der sozusagen erbende Bruder durfte sie nur zu seinen eigenen Lebzeiten verwenden. Letztere Bestimmung schützte das Recht des ursprünglichen Eigentümers, von dem der vererbende Bruder das Buch erhalten hatten. Außerdem hielt die *ordinatio* mehrfach fest, dass es sich bei einer Nachfolgebestimmung um einen Gnadenerweis seitens eines Oberen handelte, nicht um einen Brauch, eine Gewohnheit oder gar ein Recht, etwa eine Ersetzung. Ein echtes Totalverbot hingegen strebte wenige Jahre später das Generalkapitel von London 1335 an. Es wandte sich gegen eine ganze Reihe von durch Mitbrüder beanspruchte Privilegien, z.B. Befreiungen vom Chorgebet oder vom gemeinsamen Tisch, vom Terminieren oder von der Übernahme von Klosterdiensten. In diesem Zusammenhang widerrief und annullierte der Ordensmeister mit Rat und Zustimmung des Diffinitoriums auch grundsätzlich die Gnadenerweise, die Brüdern erlaubten, über die Nachfolge über die ihnen gewährten Dinge und Bücher zu bestimmen, mit der Begründung, dass so etwas nach Besitz schmecken würde.⁸¹⁶ Inhaltlich wurden diese Privilegienverbote, darunter das Nachfolgebestimmungsverbot über Bücher, vom Generalkapitel in Brügge 1336 wiederholt.⁸¹⁷

⁸¹⁶ "Cum per graves importunitates multi fratres in magnam ordinis iacturam quam plures gracias a magistris ordinis et prioribus provincialibus obtinuerint, ita videlicet quod a sequela chori et refectorii sint exempti simpliciter vel pro magna parte, quodque questam non facere teneantur nec confirmari possint in priores sine suo beneplacito et assensu seu compelli ad idem, et quod non possint notari in tabula ad officia ordinis nec compelli ad predicandum nec mutari de certis conventibus et quod possint discurrere ad villam vel per terminos vel per provinciam sine suorum superiorum licencia speciali: omnes gracias supradictas quibuscumque concessas, sub quacumque verborum forma existant, revocat magister ordinis de diffinitorum consilio et assensu; gracias etiam de successionem rerum et librorum inter fratres necnon et quod possint ordinare de rebus suis quibuscumque fratribus concessas, cum ista naturam proprietatis sapiant, revocat magister ordinis simpliciter et annullat de eorundem diffinitorum consilio et assensu." (ebd., S. 231-232).

⁸¹⁷ "Cum ordinatio de sequela communitatis facta in precedenti generali capitulo Londoniis celebrato a quam plurimis male fuerit observata, volumus et ordinamus, quod priores et suppriori refectorium continuent nec ab illo se absentent, nisi ex causa multum necessaria et urgente, et in casibus, in quibus per constitutiones facultas comedendi extra refectorium fratribus indulgetur; et ad idem fratres alios omni affectione semota diligenter compellant. Qui vero huius ordinationis inventi fuerint contemptores, in penam a suis officiis absolvantur et penis aliis puniantur. Omnem autem gratiam factam cuicumque a magistro ordinis vel a prioribus provincialibus, quod non teneantur sequi chorum vel refectorium simpliciter vel in parte, quodque questam non teneantur facere nec confirmari possint in priores sine suo beneplacito vel assensu seu compelli ad idem, et quod non possint notari in tabula ad officia ordinis nec compelli ad predicandum nec mutari de conventibus, et quod possint discurrere ad villam vel per terminos vel per provinciam sine priorum suorum licencia speciali, et quod in rebus et libris sibi mutuo succedere ac de rebus suis valeant ordinare: has omnes gracias sub quacumque forma verborum concesse fuerint, quia bono communitatis plurimum derogant, revocat magister ordinis simpliciter et annullat de diffinitorum consilio et assensu." (ebd., S. 238-239).

Aber trotz dieses Totalverbots von 1335/1336 kam es immer noch zur Gebrauchsvererbung. Daher nahm das Generalkapitel von Bologna 1410 den Eigentümer, die Konventsgemeinschaft in die Pflicht: Ohne die Erlaubnis des Provinzials und ohne Zustimmung von zwei Teilen – gemeint ist wohl zwei Dritteln – der Mitglieder des Konvents, dem die Bücher, Zimmer oder anderen Güter eines verstorbenen Bruders oder einer verstorbenen Schwester gehörten oder denen das Eigentum darüber aufgrund des Todes eines Bruders oder aus einem anderen Grund zustand, durfte der Obere dieses Konvents niemandem einen Gebrauch zu Lebzeiten zustehen. Ausdrücklich wurde die Geltung dieser Anweisung für die Schwestern betont, die unter der Jurisdiktion des Ordensmeisters standen – das Vererbungsproblem betraf also auch die Dominikanerinnen.⁸¹⁸ Das Generalkapitel von Straßburg 1417 wiederholte diese Bestimmung inhaltlich und fügte noch Klärungen über die Frage der Zimmer oder Zellen bei.⁸¹⁹

Zu guter Letzt schob das Generalkapitel vom Mailand 1505 allen Buchvererbungsversuchen, dadurch einen Riegel vor, indem es allen Brüdern und Schwestern ausdrücklich verbot, die ihnen *ad usum* zugestandenen Güter per Testament zu vererben oder zu verschenken.⁸²⁰ Spätere Generalkapitel, wie das von Salamanca 1551⁸²¹ oder das von Rom 1553⁸²² verboten das Verkaufen (!) oder Vererben von Zimmern – gemeint war wohl damit nicht nur die Weitergabe einer Klosterzelle, sondern auch

⁸¹⁸ "Adiicientes, quod libri, camere et alia bona quecumque fratrum vel sororum, vel in quibus succedunt conventus ratione fratrum defunctorum aut alia quavis causa, nullatenus ad vitam concedantur per presidentem quemcumque sine assensu duarum parcium illius conventus, ad quem spectaverint huiusmodi bona, cum assensu prioris provincialis sue provincie. Et idem reverendissimus magister ordinis de nostro unanimi concilio mandat per sorores suo officio subditas observari quoad singula eius puncta." (MOPH 8, S. 139).

⁸¹⁹ "Adiicientes, quod libri, celle, camere, aut alia bona quecumque conventuum vel sororum, vel in quibus succedunt conventui, ratione fratrum defunctorum, aut alia quavis causa, nullatenus ad vitam alicui concedantur per presidentem quemcumque sine licencia duarum parcium conventus illius, ad quem spectaverint huiusmodi bona, cum assensu prioris provincialis sue provincie; quas cameras et cellas concedi minime volumus cuicumque, nisi fuerint pro infirmis aut officialibus ordinis deputate; neque si inferiores sint cum assensu ad dormitorium quoquam (!). Similiter nemo habeat duas cameras vel cellas, sibi ad usum in duobus conventibus concessas; et si secus de preterito factum est aut alicui concessum, totum sit irritum et inane." (ebd., S. 151).

⁸²⁰ Nämlich im Rahmen der oben in 2.1.4.2. bereits erwähnten Grundsatzklärung: "Prohibentes strictissime sub pena privacionis vocis active et passive omnibus et singulis fratribus et sororibus nostri ordinis ... nec eciam de bonis sibi ad usum concessis per viam testamenti aut donacionis disponere; ..." (MOPH 9, S. 36).

⁸²¹ "Item reprobamus abusum quorundam claustralium sive conventualium de vendendis aut etiam testandis post mortem cameris, irritantes quascumque concessionem, si quae sunt super his hactenus factae, et ordinantes, ut si de cetero usus illarum concessus fuerit viventibus, semper ponatur in litteris concedentis ad beneplacitum nostrum et nostrorum successorum." (ebd., S. 316).

⁸²² "Item confirmamus ordinationem factam in eodem capitulo generali de non vendendis neque testandis cameris, et eam volumus inviolabiliter observari, annullantes quascumque concessionem in oppositum factas." (ebd., S. 343).

deren Inhalt. Das stellte jedenfalls das Generalkapitel von Rom 1558 noch einmal fest, das im Rahmen der Bestätigung dieser Verbote von 1551 und 1553 ausdrücklich untersagte, dass ein Bruder, der im Sterben lag, sich herauszunehmen meinen durfte, über irgendeine Sache, die ihm *ad usum* überlassen war, zu bestimmen, denn das würde Eigentum bedeuten. Statt dessen solle alles nach der Form der Konstitutionen zur Verteilung hinterlassen werden. Zuwiderhandlungen seien null und nichtig. Auch alle dem zuwiderlaufenden Erlaubnisse, die nicht für den Todesfall erteilt worden waren, selbst solche, die von Ordensmeistern gewährt worden waren und sich auf das Testieren, Behalten oder Verteilen von Geldern bezogen, widerrief, kassierte und annullierte das Generalkapitel.⁸²³ Weitere spätere Generalkapitelsbeschlüsse über das Verbot von Testamenten oder anderer kirchlicher Einrichtungen über die Testierunfähigkeit von Mendikanten brauchen wir hier nicht aufzuzählen.⁸²⁴ Die Testierunfähigkeit der Brüder wiederholte auch die Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1872 – interessanterweise unter Berufung auf den oben zitierten Beschluss des Generalkapitels von Lille 1293.⁸²⁵

Der Codex Iuris Canonici von 1917 schrieb vor, dass alle Mitglieder eines Ordens vor der einfachen oder zeitlichen Profess über die Verwaltung ihrer zeitlichen Güter zu bestimmen (can. 569 § 1) und ein Testament aufzusetzen hatten (can. 569 § 3). Falls das Eigenrecht seines Ordensinstituts es nicht anders festlegte, behielt der einfache Professe das Eigentum an seinen Gütern und die Erwerbsfähigkeit (can. 580). Nach der ewigen oder feierlichen Profess gingen alle Güter, die dem Professoren zukamen, je nach Rechtslage seines Instituts entweder in das Eigentum des Ordens, der Provinz oder des Hauses oder in das Eigentum des Heiligen Stuhls über (can. 582). Dementsprechend forderte die

⁸²³ "Item confirmamus ordinationem factam in duobus praecedentibus capitulis contra abusum vendentium aut testantium cameras, inhibentes etiam expresse, ne aliquis frater in mortis articulo de re aliqua sibi ad usum concessa disponere praesumat, cum hoc manifestam prae se ferat proprietatem, sed omnia iuxta formam nostrarum constitutionum distribuenda relinquunt, irritum et inane decernentes, si quid secus ab aliquo attentari contigerit. Et licentiae datae in contrarium non intelligantur in casu mortis, quinimo omnes et quascunque licentias etiam a reverendissimis generalibus quomodolibet concessas et traditas sub quovis praetextu vel titulo testandi, retinendi aut dispensandi pecunias, quatenus ad hunc sensum in casu mortis testandi trahi aut intelligi possent, revocamus, cassamus et annullamus atque cassatas, revocatas et nullas esse decernimus." (MOPH 10, S. 8).

⁸²⁴ Siehe dazu Cajetanus Lo-Cicero: Constitutiones, declarationes et ordinationes, Stichwort: "de testamentis", S. 479-480.

⁸²⁵ "Declaramus quod, post vota sollemnia, fratres nostri, cum paupertatem professi sint, testari non possunt, nec quocumque modo, de rebus ad usum concessis casu mortis disponere. Sic enim, inter alia capitula, habetur Insulis 1293: »Fratres non procurent quod alii fratres eis attinentes, vel alii quicumque, eis post mortem in libris vel aliis rebus succedant, et tales gratiae de caetero a praelatis ordinis minime concedantur.«" (Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Parisiis 1872, Nr. 493, S. 259). Ebd. finden sich in den Nrn. 494-501, S. 259-63 auch die weiteren Bestimmungen über die Güter verstorbener Brüder, darunter die von uns oben zitierten Generalkapitelsbeschlüsse über deren Bücher, sowie andere kirchenrechtliche Quellen zur Behandlung der Hinterlassenschaft verstorbener Brüder.

Wiederverlautbarung der Konstitutionen vor der Ablegung der einfachen Profess im Dominikanerorden eine Verwaltungsbestimmung über alles Eigentum und den Besitz oder gar ein Testament (im deutschen Sprachgebrauch ein Professtestament), das mit der feierlichen oder ewigen Profess in Geltung trat.⁸²⁶ Dieselben Regelungen traf auch die Wiederverlautbarung von 1969.⁸²⁷

2.5.3. Sonderfälle

Bestimmte Fälle waren in die allgemein gültigen Bestimmungen über die Buchnachlässe nicht einzuordnen, weswegen der dominikanische Gesetzgeber eigene Regelungen schaffen musste.

2.5.3.1. Buchnachlässe bei Versetzung in eine andere Provinz

Im Rahmen der Frage der Buchausstattung von Lektoren war 1240, 1241 und 1242 die Konstitution geschaffen worden, welche die Zugehörigkeit des Buchnachlasses eines in eine andere Provinz versetzten Lektors von dessen Assignationsart abhängig machte: Wenn er seiner "neuen" Provinz *simpliciter* assigniert gewesen war, mussten die Bücher, die er von seiner "alten" Provinz erhalten hatte, dieser zurückgegeben werden; seine anderen Bücher durfte seine "neue" Provinz behalten. Bei einer Assignation *ad tempus* sollten jedoch alle seine hinterlassenen Bücher an seine "alte" Provinz zurückgehen (s.o. 2.3.4.). Wahrscheinlich – der Beschluss der Generalkapitel von 1240, 1241 und 1242 spricht nicht ausdrücklich davon – stand hinter dieser Formulierung die Idee, dass ein als Lektor in eine andere Provinz entsandter von seiner Heimatprovinz speziell für seinen neuen Lehrauftrag mit Büchern ausgerüstet wurde. Außerdem wurde wohl davon ausgegangen, dass ein entsandter Lektor später, nach Ablauf seiner Lehrtätigkeit, normalerweise in seine Heimatprovinz zurückkam und diese Bücher wieder mitbrachte, sodass sie seiner ursprünglichen Provinz letztlich nicht verloren gingen.

Nun hatte ein versetzter Bruder aber nicht nur Güter seiner Provinz bei sich, sondern auch Güter seines ihn entsandt habenden Konvents. Auf dieses Problem bezog sich das Generalkapitel von Florenz 1257. Es klärte zunächst die oben angesprochene Idee und sprach ausdrücklich davon, dass die Bücher oder Gelder, die der Bruder aus Fürsorge der ihn entsandt habenden Provinz erhalten hatte, bei seinem Todfall an diese zurückge-

⁸²⁶ Siehe *Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum ...* . Romae 1932, Nrn. 156, 157 1°-6° und 169 § II, 170 § I 4° und § II, S. 64-68.

⁸²⁷ Siehe *Liber constitutionum et ordinationum ordinis fratrum Praedicatorum ...* . Typis polyglottis Vaticanis 1969, Nrn. 200 und 212, S. 80-81 und 83.

hen und deren Provinzial und deren Provinzkapiteldiffinitoren darüber bestimmen sollten. Bücher oder Gelder, die er von einem Konvent erhalten hatte, gehörten im Falle seines Todes diesem Konvent. Falls er darüber hinaus noch anderes besessen hatte, gehörte das dem Konvent, in dem er assigniert war.⁸²⁸ Diese Klärung übernahm das Generalkapitel von Oxford 1280. Es fügte sie in einer *inchoatio* dem Gesetzestext von 1240/42 ein und bestimmte, dass wenn ein Bruder von einer Provinz in eine andere *simpliciter* assigniert wurde, die Bücher oder Sachen, die er aus Fürsorge der ihn entsendenden Provinz oder des Konvents erhalten hatte, nach seinem Tod seiner "alten" Provinz und seinem "alten" Konvent gehören, sein restlicher Nachlass aber seiner "neuen" Assignationsprovinz, unabhängig davon, wo er verstorben war, nachdem er seine Assignation empfangen hatte. Falls er *ad tempus* versetzt worden war, gehörten alle seine Bücher und anderen Sachen nach seinem Tod der Provinz oder dem Konvent, von woher er genommen worden war. Darüber hinaus ergänzten die Kapitularen aber einen wesentlichen Punkt: In beiden Fällen, nämlich sowohl bei zeitlich begrenzter oder bei einfacher Assignation, war der Assignationskonvent des Verstorbenen auch zu den Suffragien für ihn gehalten. Wenn er aber aus einer anderen Provinz assigniert worden war und verstarb, noch bevor er einem Konvent assigniert war – wenn er also noch keinen konkreten Assignationskonvent gehabt und die Assignation nur von einer Provinz in eine andere gelautet hatte –, dann sollte der Provinzial der Assignationsprovinz für ihn einen Konvent bestimmen, der die Suffragien für diesen Toten leistete, damit der Bruder nicht um die für die Verstorbenen übliche Unterstützung betrogen wurde.⁸²⁹ Diese *inchoatio* wurde vom Generalkapitel von Florenz 1281 wiederholt, vom Generalkapitel von Wien 1282 bestätigt und damit Konstitution.⁸³⁰

⁸²⁸ "In eodem capitulo. ubi dicitur. et ad eundem libri. quos habuerit; pertinebunt. addatur. statuimus autem. quod mortuo fratre de provincia. libri quos de eorum provisione habuerit. seu pecunia. ad provinciam pertineant et tam de libris. quam de pecunia. per priorem provincialem. et diffinitores provincialis capituli ordinetur. Si autem libros. vel pecuniam habuerit a conventu. ipso mortuo. et libri. et pecunia. ad conventum unde ipse habuerit; pertinebunt. Si qua autem aliunde habuerit. sint conventus illius. cui erat frater mortuus assignatus." (MOPH 3, S. 86).

⁸²⁹ "In capitulo de studentibus. ubi dicitur. cum frater de provincia ad provinciam mittitur ad regendum. deleatur totum usque ibi. circa eos qui student. et dicatur sic. cum frater de provincia ad provinciam mittitur. si simpliciter illi provincie. ad quam mittitur. assignetur. libri et alia que habuit per provisionem ordinis a provincia. de qua mittitur. vel eciam a conventu. ad eandem provinciam vel conventum simpliciter pertinebunt. alia vero omnia que habuit. sint illius provincie ad quam mittitur. ubicumque postquam assignatus fuerit; ipsum mori contigerit. Si vero ad tempus mittitur. omnes libri eius et res alie. post eius obitum ad provinciam vel conventum. unde sumptus est. pertinebunt. In utroque autem casu scilicet sive ad tempus sive simpliciter assumatur. conventus cui assignatus fuerit. et ipse eidem conventui ad suffragia teneatur. si autem ex quo alii provincie assignatus fuerit; ipsum mori contigerit. antequam dicto conventui assignetur. prior illius provincie eidem provideat de conventu. qui sibi ad suffragia teneatur. ne consuetis defunctorum subsidiis defraudetur." (ebd., S. 207).

⁸³⁰ Siehe ebd., S. 211-212 und 215-216.

Mit den Suffragien waren die verschiedenen Messfeiern, Jahrestage und Gebete für die verstorbenen Brüder und Schwestern gemeint.⁸³¹

Eine Formulierung in der neuen Konstitution blieb dabei uneindeutig, nämlich die Aussage, dass bei einer Assignation *ad tempus* alle Hinterlassenschaft eines verstorbenen Bruders der Provinz oder dem Konvent gehörten, "von woher er genommen" war/"unde sumptus est". Der Kontext legt die Herkunftsprovinz und den Herkunftskonvent nahe, also die Entitäten, aus denen der Bruder herausversetzt wurde. Tatsächlich könnten aber auch die Nativprovinz und der Nativkonvent gemeint gewesen sein, also die Einrichtungen, die ihn in den Orden aufgenommen hatten. So zumindest wurde es vom Generalkapitel der römischen Obödienz in Nürnberg 1405 interpretiert, das die Herkunftsprovinz aus dem Text strich und nur mehr den Herkunftskonvent, besser: den Nativkonvent/"conventum originale" als erbberechtigt anerkannte.⁸³² In diese Richtung bestimmte auch das Generalkapitel von Bologna 1410 derselben Obödienz, das allerdings sowohl den Nativkonvent, als auch den Assignationskonvent zu gleichen Teilen als erbberechtigt ansah.⁸³³ Diese Anordnung der gleichteiligen Erbberechtigung des Nativ- wie des Assignationskonvents wiederholten nach der Wiedervereinigung der beiden Obödienzen die Generalkapitel von Metz 1421 und Pavia 1423.⁸³⁴

Diese Stelle im 14. Kapitel der zweiten Distinktion: "de studentibus", die ursprünglich zur Eigentumsregelung von Buchbesitz bei Versetzung in eine andere Provinz erlassen worden war, entwickelte sich in den folgenden Jahrhunderten zu dem Ort im dominikanischen Gesetzbuch, an dem insgesamt das Schicksal des Nachlasses eines Bruders geklärt wurde. Da Bücher bei den verschiedenen Schritten dazu nicht mehr genannt wurden und die Textveränderungen über Fragen der Assignation, Filiation und anderer

⁸³¹ Dieses sehr komplexe Thema wollen wir hier nicht besprechen und verweisen daher auf den Überblick über die diesbezüglichen Regelungen bei Cajetanus Lo-Cicero: *Constitutiones, declarationes et ordinationes*, Stichwort "de suffragiis pro fratribus et sororibus", S. 468-471.

⁸³² "In capitulo de studentibus, ubi dicitur: si vero ad tempus mittitur, omnes libri eius et res alie, deleatur hoc, quod sequitur: ad provinciam, et loco eius apponatur: eciamsi quomodolibet aliter esset alibi ad tempus deputatus, ad suum conventum originale." (MOPH 8, S. 112-113).

⁸³³ "In capitulo de studentibus, ubi dicitur: si vero ad tempus mittitur omnes libri et res alie post eius obitum, deleatur hoc, quod sequitur: ad provinciam vel conventum, unde assumptus est, et loco illius sic apponatur: eciamsi quomodolibet aliter esset extra suam provinciam ad tempus deputatus, ad suum conventum originale et conventum, cui sic assignatus fuerit, equaliter etc. Et volumus et ordinamus, quod predictae inchoaciones medio tempore observentur." (ebd., S. 134).

⁸³⁴ So das Generalkapitel von 1421: "In capitulo de studentibus, ubi dicitur: si vero ad tempus mittatur, omnes libri et res alie post eius obitum, deleatur hoc, quod sequitur: ad provinciam vel conventum, unde assumptus fuerit, et loco illius sic ponatur: eciamsi sic vel quomodolibet aliter esset intra vel extra suam provinciam ad tempus deputatus, ad suum conventum originale et ad conventum, de quo assumptus fuerit, equis porcionibus pertinebunt." (ebd., S. 165) und in denselben Worten das von 1423 (ebd., S. 181).

Themen liefen, deren Einzelheiten uns von unserem Zweck viel zu weit entfernen würden, genügt es hier, auf das Ergebnis zu verweisen, wie es die Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1690 präsentierte: Demnach gehörten die Güter eines verstorbenen Bruders, die er von einer Provinz oder einem Konvent erhalten hatte, dieser Provinz oder diesem Konvent. Alles andere, was er sonst besaß, gehörte seinem Nativkonvent, wenn der Bruder in keinem anderen Konvent auf Dauer, sondern *ad tempus* wegen des Studiums oder eines Amtes assigniert gewesen war. Was ihm durch Erbrecht zugefallen war (d.h., was er persönlich von außen geerbt hatte), gehörte seinem Nativkonvent, selbst wenn er einem anderen Konvent affiliert worden war. War er einem Konvent *simpliciter* assigniert, hatte dieser Konvent ihn persönlich aufgenommen und pflegte dieser Konvent ihn mit Lebensmitteln, Kleidung und anderen solchen Dingen in Gesundheit wie in Krankheit zu versorgen, so sollte seine bewegliche Hinterlassenschaft zu gleichen Teilen auf den Nativ- und den Assignationskonvent aufgeteilt werden, ansonsten gehörte nur ein Viertel dem Assignationskonvent. Immobilien, die dem Bruder per Erbrecht zugefallen waren, gehörten jedoch immer seinem Nativkonvent. In beiden Assignationsweisen – *simpliciter* oder *ad tempus* – war der Assignationskonvent zu den Suffragien verpflichtet. Wenn der Bruder nach der Assignation in eine andere Provinz verstorben war (dort aber noch keinem bestimmten Konvent assigniert war), sollte der Provinzial dieser Provinz ihm einen Konvent besorgen, der zu dessen Suffragien angehalten war, damit der Verstorbene nicht um die übliche Unterstützung der Toten betrogen würde.⁸³⁵ Diese generellen Regelungen über den Nachlass eines Bruders wurden – unter Einarbeitung weiterer Beschlüsse des Generalkapitels von Gent 1871 – in der Wiederverlautbarung der Konsti-

⁸³⁵ "Bona fratris defuncti, quo ad illa, quae ab aliqua prouincia, vel conuentu habuit, sint illius: quae vero aliter acquisiuit, sint conuentus, cuius est filius; si in alio conuentus non est assignatus in perpetuum, sed ad tempus propter studium vel officium aliquod. Quae vero haereditario iure obtinuerit, vel ei obvenerunt, erunt conuentus sui originalis; etiam si alterius conuentus factus sit filius. Si vero est assignatus in aliquo conuentu simpliciter, ac pro tali ibidem praesentialiter receptus, et conuentus ille consuevit (prout tenetur) prouidere talibus de toto victu, vestitu, et alijs huiusmodi, tam tempore sanitatis, quam infirmitatis: diuidunt haec taliter acquisita mobilia, aequis portionibus, inter conuentum in quo est assignatus, et conuentum cuius est filius. Alioquin quarta pars tantum erit conuentus, in quo simpliciter est assignatus; immobilia vero non haereditario iure obuentionia, semper erunt conuentus, cuius est filius.

In vtroque autem casu (siue assignetur simpliciter, siue ad tempus) conuentus cui assignatus fuerit, et ipse eidem conuentui ad suffragia teneatur. Si autem ex quo alij prouinciae assignatus fuerit, ipsum mori contingat: antequam certo conuentui deputetur; prior eiusdem prouinciae prouideat eidem de conuentu, qui sibi ad suffragia teneatur, ne consuetis defunctorum subsidijs defraudetur." (Regula sancti Augustini et constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum Romae 1690, dist. 2, cap. 14, text. V und VI, S. 311-312); zu den Deklarationen und Ordinationen dazu siehe ebd., S. 312-314.

tutionen von 1872 wiederholt,⁸³⁶ fanden aber keinen Eingang in die Wiederverlautbarungen von 1932 und 1969 mehr (s.o. 2.5.1.).

2.5.3.2. Buchnachlässe von im Amt verstorbenen Provinziälen

Ein amtierender Provinzial war keinem Konvent seines Verwaltungsbezirks assigniert. Starb er im Amt, so glich die Frage nach der Zugehörigkeit ihrer Hinterlassenschaft daher der eines außerhalb der Provinz versetzten Bruders, weswegen das Generalkapitel von Montpellier 1283 darüber eine ähnliche Entscheidung traf: Starben die Provinziäle im Amt, so gehörten ihre nachgelassenen Bücher und anderen Habseligkeiten, die sie vor ihrem Amtsantritt aus der Fürsorge der Provinz oder eines Konvents erhalten hatten, dieser Provinz oder diesem Konvent. Alles andere, was sie sonst noch gehabt haben sollten, gehörte den Konventen, die sie aufgenommen hatten (gemeint waren ihre Nativkonvente). Das aber, was sie während ihres Provinzialsamtes erhalten hatten, sollte den Provinzen gehören, denen sie vorgestanden waren.⁸³⁷ Diese *inchoatio* wurde vom folgenden Generalkapitel von Bologna 1285 aufgenommen und vom Generalkapitel von Paris 1286 bestätigt⁸³⁸ und damit Konstitution.

Zwei Generationen später nahm das Generalkapitel von Toulouse 1328 eine Änderung vor: Nun sollten die Bücher und anderen Habseligkeiten von im Amt verstorbenen Provinziälen, welche sie aus der Fürsorge des Ordens vor ihrem Amtsantritt oder während der Amtszeit von der Provinz oder einem Konvent erhalten hatten, einfach der Provinz oder dem Konvent gehören, von denen diese Dinge stammten, alles andere aber, was sie noch haben sollten, ihren Nativkonventen.⁸³⁹ Anders gesagt: Die Kapitularen von 1328 gaben die ursprüngliche Unterscheidung zwischen dem Erhalt von Gütern vor und dem während der Amtszeit auf, sondern anerkannten nur mehr das Provenienzprinzip. Die folgenden Generalkapitel von Sisteron 1329 und Maastricht 1330 nahmen diese *inchoatio*

⁸³⁶ Siehe Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Parisiis 1872, Nm. 492-501, S. 259-263.

⁸³⁷ "In capitulo de electione prioris provincialis. in fine addatur sic. si vero in provincialatu decesserint; libri et alia que habuerint per provisionem ordinis a provincia. antequam essent provinciales. vel eciam ab aliquo conventu; ad provinciam vel conventum pertinebunt. alia vero omnia que habuerint. sint illorum conventuum; de quibus assumpti fuerunt. ea vero que acquisierunt tempore provincialatus; ad provincias quarum erant priores spectabunt." (MOPH 3, S. 222).

⁸³⁸ Siehe ebd., S. 227 und 231.

⁸³⁹ "In capitulo de electione prioris provincialis in fine, ubi dicitur: si vero in provincialatu decesserint, deleatur totum, quod sequitur usque ad finem capituli et dicatur sic: si vero in provincialatu decesserint, libri et alia, que habuerint per provisionem ordinis a provincia vel a conventu aliquo, antequam essent provinciales, vel in ipso provincialatus officio, ad provinciam vel conventum, unde habuerunt, simpliciter pertinebunt; alia vero omnia, que habuerunt, sint illorum conventuum, de quibus assumpti fuerunt." (MOPH 4, S. 177).

auf und bestätigten sie;⁸⁴⁰ die Änderung ersetzte damit als Konstitution die ursprüngliche von 1283/86.

Im Mittelalter war die Amtsdauer eines Provinzials zunächst unbefristet. Der Todfall eines Provinzials im Amt kam daher häufiger vor, als später in der Neuzeit, als Papst Julius II. (†1513) mit der apostolischen Konstitution "Sub religionis jugo", datiert Rom am 27. Juli 1504 die Amtsdauer eines Dominikanerprovinzials auf vier Jahre beschränkte und damit auch eine vierjährige Abhaltung von Provinzkapiteln einführte.⁸⁴¹ Daher beschäftigten sich spätere Generalkapitel hauptsächlich mit der regulären Güterübergabe nach dem Ende einer Provinzialatsamtszeit, was darzustellen für unsere Zwecke sinnlos ist.

In der Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1690 trat dann ein Fehler auf, der aber von keinem der folgenden Generalkapitel moniert oder korrigiert wurde – wohl weil der Todfall eines Provinzials im Amt seltener geworden war oder über seinen Nachlass kaum mehr Streitigkeiten ausbrachen. Die 1690 wiedergegebene diesbezügliche Stelle begann mit den Worten von 1328/30 – die Bücher und anderen Habseligkeiten, die im Amt verstorbene Provinziäle aus Fürsorge des Ordens vor Amtsantritt oder während der Amtszeit von der Provinz oder einem Konvent erhalten hatten, sollten einfach der Provinz oder dem Konvent gehören, von denen diese Dinge stammten –, um dann fortzufahren: Die Dinge aber, die sie während des Provinzialats erhalten hatten, sollten zur Hälfte den Provinzen gehören, denen sie vorgestanden waren und zur Hälfte ihren Nativkonventen. Alles andere aber gehörte ihren Nativkonventen.⁸⁴² Ein logischer Bruch, denn was galt nun für die Hinterlassenschaften, die während der Amtszeit hinzugekommen waren? Das reine Provenienzprinzip, wie 1327/30? Oder das Recht des Nativkonvents? Auch die Wiederverlautbarung von 1872 beantwortete diese Fragen nicht, sondern behielt durch die Aufzählung mehrerer entsprechender Generalkapitelsbeschlüsse den logischen

⁸⁴⁰ Siehe ebd., S. 189-190 und 195-196.

⁸⁴¹ Text in BOP 4, S. 221-222, Nr. 14.

⁸⁴² Dist. 2, cap. 3: "de electione prioris provincialis, text. XI: "Si vero in prouincialatu decesserint, libri, et alia quae habuerunt per prouisionem ordinis a prouincia, vel etiam ab aliquo conuentu antequam essent prouinciales, vel in ipso prouincialatus officio; ad prouinciam, vel conuentum, vnde habuerunt simpliciter pertinebunt. *I* Ea vero quae acquisiuerunt tempore prouincialatus; ad prouincias spectabunt pro medietate, et pro medietate ad conuentus suos quorum sunt filij." (Regula sancti Augustini et constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum Romae 1690, S. 216). Die durch littera *I* markierte Stelle sollte auf einen erklärenden Ordinationentext verweisen, allerdings folgt keiner – entweder die Angabe war provisorisch, als Zuordnungspunkt späterer Ordinationen gedacht, oder die hier einzuordnenden Ordinationen wurden bei der Drucklegung vergessen oder vom Drucker übersehen.

Bruch bei.⁸⁴³ Wie diese Regelungen in der Wiederverlautbarung von 1932 weitergeführt wurden, wurden oben erwähnt (s.o. 2.5.1.).

2.5.3.3. Buchnachlässe von Schwesternseelsorgern

Zwei Generalkapitel befassten sich mit dem Fall der Hinterlassenschaft von Brüdern, die als Seelsorger von Nonnenklöstern verstarben: Das Generalkapitel von Venedig 1297 befahl, dass der Provinzial über deren Bücher und andere Gegenstände bestimmen sollte.⁸⁴⁴ Das Generalkapitel von Metz 1298 gab dazu eine Begründung an: Brüder, die ständig kollegswise in Schwesternklöstern unter der Leitung und besonderen Sorge des Priors wohnten – also als Stellvertreter eines Priors –, wie in San Sisto (in Rom) oder in Prouihle (bei Toulouse) oder an anderen ähnlichen Orten, gehörten nicht zum Konvent, außer was die Suffragien betraf. Daher hatte der Provinzial das Recht, nach ihrem Tod über ihre hinterlassenen Bücher oder anderen Dinge zu entscheiden.⁸⁴⁵ Dieses Verfügungsrecht des Provinzials über den Nachlass von Schwesternseelsorgern, wurde sehr viel später durch das Generalkapitel der avignonesischen Obödienz von Rodez 1388 indirekt bestätigt, indem es festhielt, dass die Bücher und anderen Güter, die Brüder hinterließen, die außerhalb ihrer Konvente wohnten, zur Hälfte an ihren (Nativ)Konvent und zur Hälfte an ihren Assignationskonvent gehen sollten und beide Konvente zu den Suffragien für sie gehalten waren – ausgenommen waren die Brüder, die einem Schwestern-

⁸⁴³ Siehe die *declaratio* "de bonis fratrum defunctorum" in: Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Parisiis 1872, S. 259-263, Nrn. 492-497 (über die Nachlässe verstorbener Brüder im Allgemeinen), Nr. 498 (über die Nachlässe verstorbener Ordensmeister, Generalprokuratoren und Provinziäle), Nr. 499 (Klärung der Eigentumsrechte an Nachlässen von *ad tempus* assignierten Brüdern), Nr. 500 (Verkaufsverbot von hinterlassenen Büchern) und Nr. 500 (Sonderfälle: Nachlass des Sekretärs der Indexkongregation, Nachlass eines Bruders, der auf Zeit oder nach Entlassung aus dem Orden außerhalb des Klosters verstarb, Nachlass eines Bruders, der durch staatliche Gewalt aus dem Kloster vertrieben wurde, aber später woanders in den Orden zurückkehrte). In Nr. 498 wurde unter Berufung auf die Generalkapitel von 1532, 1656 und 1694 festgehalten, bei den Nachlässen verstorbener Ordensmeister, Generalprokuratoren und Provinziäle die amts wichtigen Dinge von den privaten zu trennen und erstere den Amtsnachfolgern, letztere den Nativkonventen zu geben. Jedoch hatten die Generalkapitel von 1656 und 1694 in Wirklichkeit verfügt, dass abgesehen von Hausgeräten/"suppelectilia" Nachlässe dieser Amtsträger unzertrennt an ihre Amtsnachfolger zu übergeben waren (siehe MOPH 12, S. 385 und MOPH 13, S. 267). Tatsächlich entstammte der ganze Text der *declaratio* aus den Akten des Generalkapitels von 1871 (siehe Acta capituli generalis ... 1871 Romae 1871, S. 58-62), wo man für die Aufteilungslösung entschieden hatte.

⁸⁴⁴ "Ordinamus. quod libri et alie res decedencium fratrum qui resident in monasteriis sororum; pertineant ad provisionem prioris provincialis." (MOPH 3, S. 284).

⁸⁴⁵ "Ordinamus. quod fratres in monasteriis sororum continue et per modum collegii sub regimine et cura sui specialis prioris residentis. sicut in sancto Sixto et in Pruliano. et in aliis consimilibus locis. non pertineant ad conventum alium nisi solum quantum ad suffragia. et de eorum tam libris quam aliis rebus prior provincialis post eorum obitum; ius habeat ordinandi." (ebd., S. 290).

kloster zugewiesen waren.⁸⁴⁶ Wegen dieser ausdrücklichen Ausnahme haben wir diese Regelung als indirekte Bestätigung bezeichnet. Allerdings wurde diese Regelung von keinem Generalkapitel nach der Wiedervereinigung der Obödienzen wiederaufgenommen und taucht daher im dominikanischen Eigenrecht nicht weiter auf. Die Bestimmung von 1297 hingegen zitierte noch die Wiederverlautbarung von 1690,⁸⁴⁷ aber keine spätere Wiederverlautbarung mehr.

2.6. Bücher und Strafen

2.6.1. Das dominikanische Strafrecht

Bücher waren auch Elemente des dominikanischen Strafrechts: als Vermögenswerte, die gegebenenfalls zu ersetzen waren (s.o. 2.4.) oder als Objekte, die strafweise entzogen wurden. Gerade bei der Frage der Zuordnung und Bewertung der "Bücherstrafen" wird das Fehlen grundlegender juristischer Überblicksstudien zum Eigenrecht des Predigerordens besonders schmerzlich spürbar. Wir können diese Lücke hier nicht schließen. Stattdessen soll es nur um eine Skizze gewisser Grundzüge des dominikanischen Strafrechts gehen.

Das Generalkapitel von Paris 1236 führte in die Ordensgesetze einen Grundsatz ein, der sich im Eigenrecht über alle Jahrhunderte durchhalten und den dominikanischen Umgang mit Vergehen und Strafen prägen würde: Es erklärte, dass die Konstitutionen die Ordensmitglieder nicht unter Schuld, sondern unter Strafe verpflichten würden, außer bei willentlicher Missachtung oder bei einem Befehl.⁸⁴⁸ Dieser Grundsatz fand in diesem Wortlaut Eingang in die sogenannten ältesten Konstitutionen und wird bis heute in den Gesetzen des Predigerordens wiederholt.⁸⁴⁹ Die Abgrenzung der Strafe/*poena* von der Schuld/*culpa* wurde zwar in den Gesetzestexten der Predigerbrüder selbst terminologisch

⁸⁴⁶ "In constitutionibus in capitulo de suffragiis post illa verba: »ne consuetis defunctorum subsidiis defraudentur« addatur immediate sic: si fratres, qui extra suum conventum morantur, nisi in aliquo monasterio sororum ordinis sint assignati, mori contigerit, librorum et aliorum bonorum, que dictus frater habuerit, medietas ad suum conventum, et alia medietas ad conventum, in quo assignatus fuerit, pertineat, et tam conventus natus, quam ubi erit assignatus, eidem fratri ad suffragia teneantur." (MOPH 8, S. 31).

⁸⁴⁷ Regula sancti Augustini et constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum Romae 1690, dist 2, cap. 1, text. IV, litt. i, S. 168-169.

⁸⁴⁸ "... volumus et declaramus, ut constitutiones nostre non obligent nos ad culpam. sed ad penam. nisi propter contemptum vel preceptum:" (MOPH 3, S. 8).

⁸⁴⁹ Siehe sog. älteste Konstitutionen, Prolog (Antonien Hendrijk Thomas: De oudste constituties, S. 312), den Prolog der Raimundinischen Konstitutionen (Raymond Creytens: Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort, S. 29) bzw. Liber constitutionum et ordinationum fratrum ordinis Praedicatorum ... Romae 2010, Nr. 281, S. 122: "Leges nostrae et ordinationes superiorum non obligant fratres ad culpam sed an poenam, nisi propter praeceptum vel contemptum."

nicht durchgehalten – bereits sichtbar zum Beispiel an den Überschriften der diesbezüglichen Konstitutionenkapitel "de levioribus culpis", "de gravi culpa" usw. – aber in ihren Auswirkungen: Die Ordensgesetze stellten objektive Tatbestände fest und verknüpften sie mit entsprechenden Strafen, ohne dabei in theologisch-moralische Diskussionen oder Bewertungen über die etwaige Sündhaftigkeit eines Vergehens abgleiten zu müssen.⁸⁵⁰ Letztere Frage blieb zwar gegebenenfalls relevant, insbesondere für einen religiösen Orden, war durch die vorgenommene Abgrenzung aber kein Thema für den Gesetzgeber mehr.

Obwohl diese Abgrenzung erlaubt, die dominikanischen Strafnormen als Strafrecht anzusprechen, so doch nicht als eines im modernen Sinne: Die jeweiligen Normen wurden zumeist nicht begründet (weder direkt, noch indirekt über die Angabe eines schützenswerten Gutes) und sie wurden nicht systematisch-inhaltlich aufgebaut dargestellt. Stattdessen wurden sie hauptsächlich in Listenform präsentiert und zwar in Listen, die jeweils von der Schwere des Vergehens ausgingen. So endete die erste Distinktion der sogenannten ältesten Konstitutionen mit den Kapiteln 21: "de levioribus culpis", 21bis: "de mediis culpis", 22: "de gravi culpa", 23: "de graviori culpa", 24: "de fratre qui apostataverit" und 25: "de gravissima culpa".⁸⁵¹ Raimund von Penafort kürzte in seiner Konstitutionenredaktion einzelne dieser Kapitel,⁸⁵² strich "de mediis culpis" als eigenes Kapitel (unter Übertragung von dessen Inhalten in andere Kapitel) und verschob das Kapitel über die Apostaten. Seine Gliederung der Schlusskapitel der ersten *distinctio* in die Kapitel 16: "de levi culpa", 17: "de gravi culpa", 18: "de graviori culpa", 19: "de gravissima culpa" und 20: "de apostatis" hatte dann bis zur Konstitutionenausgabe von 1886 Bestand.⁸⁵³

Demnach galten seit Raimund als Vergehen unter leichter Strafe (unter *levi culpa* – wir erinnern an die obgenannte terminologische Unschärfe) fehlerhaftes Benehmen wie Unpünktlichkeit bei der Liturgie, bei den Mahlzeiten oder den gemeinsamen religiösen

⁸⁵⁰ Zu den kanonistischen und theologisch-ethischen Diskussionen der Frage nach der Schuld im Mittelalter siehe den Überblick von Wilhelm Rees/Matthias Laarmann: Schuld, in LMA 7, coll. 1575-1580. Man beachte dort insbesondere die Überlegungen des 12. und 13. Jahrhunderts über die Bedeutung und Folgen der Willentlichkeit bei einem Vergehen, die wohl hinter den vom Generalkapitel von 1236 festgestellten Ausnahmen der willentlichen Mißachtung und des Verstoßes gegen einen Befehl stehen.

⁸⁵¹ Siehe Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 331-339.

⁸⁵² Siehe dazu die Aufzählung von inhaltlichen Veränderungen bei Raymond Creytens: *Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort*, S. 24.

⁸⁵³ Siehe ebd., S. 42-47 bzw. *Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum ... Parisiis 1886*, Nrn. 353-451, S. 195-241.

Übungen, Unordentlichkeit oder Nachlässigkeit im Umgang mit Konventsgütern oder in der Ausübung der Dienste und Aufgaben, aber auch lautes Gelächter oder unflätiges Reden. Wurde ein Bruder im Konventskapitel eines solchen Verhaltens angeklagt und bat er durch die rituelle Geste der sogenannten *venia* um Vergebung, indem er sich auf den Boden warf, so sollte ihm das Beten eines oder zwei Psalmen oder eines Psalms mit Geißelung (*disciplina*) oder mehr auferlegt werden, je nachdem es dem Oberen gut schien.⁸⁵⁴

Als Vergehen unter schwerer Strafe (unter *gravi culpa*) wurden Streitereien unter den Brüdern, absichtliches Lügen, Fluchen und Drohungen, Murren wegen Essens oder Kleidung, das unbegründete Brechen des Fastens, unerlaubtes Fleischessen, Reiten und Geldmitführen oder unschickliches Betrachten von oder Sprechen mit Frauen außerhalb der Beichte angesehen. Falls Brüder sich dessen selbst im Kapitel anklagten, sollte sie dreimal gescholten werden und drei Tage bei Wasser und Brot fasten; wurden sie jedoch von einem anderen angeklagt, kamen eine vierte Scheltung und ein vierter Fasttag hinzu. In beiden Fällen sollte der Obere, je nach Vergehen, außerdem Psalmengebet und Venien verhängen.⁸⁵⁵

Vergehen unter schwererer Strafe (unter *graviori culpa*), etwa der offene Ungehorsam gegenüber dem Oberen, Verschwörung, Anstiftung zur Rebellion, Prügelei oder das Begehen einer Todsünde, besonders des Geschlechtsverkehrs, wurden deutlich härter geahndet. Hier gingen die Konstitutionen nicht davon aus, dass sich ein Bruder dessen selbst im Kapitel anklagte. Wenn er einer solchen Anklage überführt war, sollte er im Kapitel sofort aufstehen, sich niederwerfen, weinend seine Schuld gestehen und so oft geschlagen werden, wie es dem Oberen gut erschien. Außerdem wurde er deutlich von der Konventsgemeinschaft abgetrennt und sollte in allem den letzten Platz im Konvent einnehmen. Konkret sah das so aus, dass er bei den gemeinsamen Mahlzeiten nicht am Tisch, sondern in der Mitte des Speisesaales auf dem Boden sitzen und nur Wasser und grobes Brot erhalten sollte (außer der Obere wollte ihm aus Barmherzigkeit etwas anderes zum Essen zukommen lassen); nicht einmal seine Essensreste sollten mit denen der anderen vermengt werden. Zu den gemeinsamen Gebetszeiten sollte er sich an der Schwelle der Kirche vor den Brüdern niederwerfen, die herein- oder heraustraten. Keiner durfte es

⁸⁵⁴ Dist. 1, cap. 16 "de levi culpa": "Clamatis de supradictis et veniam petentibus iniungitur unus psalmus vel duo vel cum psalmo disciplina vel amplius, secundum quod prelato videbitur expedire." (Raymond Creytens: Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penyafort, S. 43).

⁸⁵⁵ Dist. 1, cap. 17 "de gravi culpa": "Pro huius culpis et hiis similibus veniam petentibus et non clamatis, tres correptiones in capitulo dentur et tres dies in pane et aqua ieiunent; clamatis vero una dies et una correctio superaddatur. Preter hoc autem psalmi et venie, secundum quod discretioni rectoris visum fuerit, pro qualitate culparum iniungantur." (ebd.).

wagen, mit ihm Kontakt zu haben oder ihm etwas aufzutragen. Damit er jedoch nicht in Verzweiflung fiele, sollte der Obere ihm ältere Brüder schicken, die ihn zu Buße ermahnen, zur Geduld aufrufen, durch Mitleid unterstützen, zur Abbitte ermuntern und ihm durch Fürsprache helfen sollten, wenn sie in ihm Demut des Herzens erkennen würden. Auch sollte der Obere sich der Barmherzigkeit nicht verweigern. Falls es dem Oberen gut erschien, sollte der Verbrecher nochmals zu Füßen jedes einzelnen Konventualen geschlagen werden. Während der Dauer dieser Buße durfte er die Kommunion und den Friedenskuss nicht empfangen. War er Prediger, Priester oder Diakon, durfte er diese Ämter nicht ausüben und für keinen Dienst in der Kirche oder im Kloster vorgesehen werden, bis er nicht vollständige Abbitte geleistet hatte. Wie lange diese Abbitte zu dauern hatte, ließen die Konstitutionen offen. Geregelt wurden im Kapitel über die schweren Vergehen nur noch spezielle Fragen wie der Umgang mit ihnen, wenn sie außerhalb des Klosters begangen worden waren und die Einschaltung des Provinzials oder der Visitatoren bei Verschwörung – und angehängt daran die Darstellung der richtigen Praxis bei ernstzunehmender Kritik an der Amtsführung des Priors.⁸⁵⁶ Die Dauer der schwereren Bestrafung scheint von der Meinung jener älteren Brüder über die Tiefe der Reue des Verbrechers abhängig gewesen zu sein, die mit ihren Fürbitten dann beim Oberen für ihn eintraten. Letztlich lag das Urteil darüber aber, wie schon bei den leichteren und schweren Vergehen, allein beim Gutdünken des Konventsoberen.

Darüber hinaus kannten die Konstitutionen noch ein Vergehen unter schwerster Strafe (unter *gravissima culpa*). Dieses bestand aus dem Sonderfall der Unkorrigierbarkeit desjenigen, der sowohl seine Schuld nicht zuzugeben fürchtete, als auch sich weigerte, dafür Buße zu tun – anders gesagt, es ging dabei um einen Bruder, der ein schwereres Vergehen begangen hatte und durch sture Weigerung, Reue zu zeigen, in der Gemein-

⁸⁵⁶ Dist. 1, cap. 18 "de graviore culpa": "Si fuerit proclamatus et convictus, sponte surgat et veniam petens sceleris sui immanitatem lamentabiliter proferat et denudatus ut dignam accipiat suis meritis sententiam, vapulet quantum placuerit prelato et sit omnium novissimus in conventu ... In refectorio quoque ad communem mensam cum ceteris non sedebit, sed in medio refectorii super nudam terram comedet et providebitur ei seorsum panis grossior et potus aque, nisi prelatus ei per misericordiam aliquid impendat; nec reliquie prandii sui cum aliis admisceantur ... Ad canonicas horas et ad gratias post comestionem ante hostium ecclesie transeuntibus fratribus prostratus iaceat cum intrant et exeunt. Nullus vero audeat se coniungere illi vel aliquid mandare. Prelatus vero ne in desperationem labi possit, mittat ad eum qui in graviore culpa est seniores, qui commoneant eum ad penitentiam, provocent ad patientiam, foveant per compassionem, hortentur ad satisfactionem, adiuvent per suam intercessionem, si viderint in eo humilitatem cordis. Quibus suffragetur totus conventus. Nec renuat prelatus cum eo facere misericordiam. Et si videbitur ei, denuo vapulet ad pedes singulorum ... Talis quamdiu erit in hac penitentia, non communicet nec veniat ad osculum pacis. Si predicator est, officium predicationis non exerceat, non notetur ad aliquod officium in ecclesia, nec ulla ei committatur obedientia ante plenariam satisfactionem. Si fuerit sacerdos vel diaconus, hiis officiis non fungatur, nisi postquam religiose conversatus fuerit. ..." (ebd., S. 44).

schaft zu einem dauerhaften Ärgernis wurde. Falls er bei körperlicher und geistiger Gesundheit war, sollte ein solcher unter Berufung auf eine Bestimmung der Augustinusregel und ein Bibelzitat (Tit 3,10) den Ordenshabit abzulegen und in weltlicher Kleidung zum Austritt gezwungen werden. Unter keinen Umständen durfte man ihm die Rückkehr in den Orden neuerlich erlauben, um nicht den Orden und die kirchenrechtliche Disziplin in Verruf zu bringen.⁸⁵⁷

Einen Sonderfall stellten die sogenannten Apostaten dar – gemeint waren damit nicht etwa vom christlichen Glauben abgefallene Dominikaner, sondern solche, die aus dem Orden davongelaufen waren.⁸⁵⁸ Falls ein solcher innerhalb von vierzig Tagen nicht von selbst zurückkehren würde, galt er als exkommuniziert. Falls er freiwillig zurückkam, sollte er seine Kleidung im Kreuzgang ausziehen und nackt mit Ruten in das Kapitel kommen, wo er sich auf den Boden zu werfen, seine Schuld zu gestehen und demütig um Verzeihung zu bitten hatte. Der Obere sollte ihn solange der Strafe für eine schwerere Schuld unterwerfen, wie es ihm gut erschien. Darüber hinaus sollte der Abtrünnige einmal die Woche nackt im Kapitel erscheinen. Während seiner Buße sollte er überall im Konvent den letzten Platz einnehmen und ein Jahr lang zweimal die Woche bei Brot und Wasser fasten. Während seine Degradierung bei einer anderen schwereren Schuld nach Ableistung der Buße zurückgenommen wurde, durfte ein Abtrünniger auch nach dem Ende der Bußzeit nicht mehr seinen früheren Rang einnehmen, sondern immer einen niedrigeren, der vom Gutdünken des Oberen abhängig war. Sollte er ein zweites Mal fliehen und zurückkehren, wurden ihm diese Bußen für zwei Jahre auferlegt, bei einem dritten Mal für drei, bei einem vierten Mal für vier. Allerdings waren die Bußen für einen Abtrünnigen nicht in Stein gemeißelt: Der Obere durfte allen denen, die auf diese Weise im Kapitel Buße taten und demütig um Verzeihung baten, etwas auflegen oder erlassen. Falls einer während seiner Abtrünnigkeit die Weihen empfangen hatte oder nach seiner Exkommunikation die Liturgie gefeiert hatte, sollte er auf immer von der Ausübung die-

⁸⁵⁷ Dist., 1, cap. 19 "de gravissima culpa": "Gravissima culpa est incorrigibilitas illius qui nec culpas suas timet admittere et penam recusat ferre, de quo preceptum est patris nostri Augustini, ut etiam si ipse non abscesserit, de vestra societate proiciatur, secundum apostolum, qui hereticum hominem post correctionem adhibitam et incorrigibilitatem patefactam devitare iubet tamquam peccantem peccatum ad mortem, quia subversus est qui huiusmodi est. Hic quidem habitu exutus et vestibus secularibus indutus, exire compellendum est ... Nemini vero aliter sub qualibet occasione unquam est danda licentia recedendi, ne ordo et canonica disciplina in contemptum veniat, dum habitus religionis canonice despicitur in indignis." (ebd., S. 46).

⁸⁵⁸ Also Apostasie "im weiteren kirchenrechtlichen Sinne" als "eigenmächtige strafbare Lösung aus einer unwiderruflichen Bindung" wie Abfall vom geistlichen Stand oder Abfall vom Ordensstand – so laut Audomar Scheuermann: Apostasie. II. Kirchenrecht, in: LMA 1, coll. 780.

ses Amtes entbunden sein, außer sein Benehmen entsprach wieder der klösterlichen Lebensweise, sodass er durch die Autorität des Heiligen Stuhls vom Amtsverlust dispensiert werden konnte. Wer jedoch einmal abtrünnig geworden oder eines fleischlichen Vergehens wegen öffentlich verurteilt worden war, durfte solange nicht predigen oder Beichte hören, bis er nicht durch ein General- oder ein Provinzkapitel wieder in diese Funktionen eingesetzt wurde.⁸⁵⁹ Die Konstitutionen regelten die Dauer der Bestrafung für Apostasie nicht ausdrücklich, aber indirekt, nämlich durch die Auflage weiterer Bußjahre bei wiederholtem Vorkommen. Man kann daher annehmen, dass die Bestrafung für Apostasie grundsätzlich ein Jahr dauern sollte – wohlgemerkt: bei freiwilliger Rückkehr des Abtrünnigen! Über einen aufgegriffenen und gegebenenfalls gewaltsam zurückgebrachten Apostaten sagten die Konstitutionen Raimunds nichts, was nach der Feststellung von dessen Exkommunikation aber auch nicht nötig war, weil in einem solchen Falle andere, gemeinkirchliche Rechtsmechanismen griffen, die über das dominikanische Eigenrecht hinausreichten. Tatsächlich verwendeten die Generalkapitel für einen freiwillig zurückkehrenden Bruder den Begriff des *fugitivus*, des Flüchtlings; ein Begriff, der in den Konstitutionen Raimunds wörtlich nicht vorkommt.⁸⁶⁰

Im Zusammenhang mit Apostaten und Unruhestiftern regte das Generalkapitel von Bologna 1238 zum ersten Mal die Karzerhaft als Strafe an.⁸⁶¹ Auch das Generalkapitel von Bologna 1240 sprach davon.⁸⁶² Aber erst, als das Generalkapitel von Pest 1273

⁸⁵⁹ Dist. 1, cap. 20 "de apostatis": "Quicumque apostataverit, si infra quadraginta dies non redierit, excommunicabitur. Si vero misertus sui redierit, depositis vestibus in claustrum, nudus cum virgis in capitulum veniet et prostratus culpam suam dicet et humiliatus veniam petet, et quamdiu prelato placuerit, penis gravioris culpe subiacebit, et in capitulo nudum se presentabit semel in singulis septimanis. Infra hoc tempus penitentie ubique in conventu novissimus erit et duobus diebus in qualibet septimana per annum ieiunabit in pane et aqua, et peracta penitentia numquam priorem locum tenebit, secundum quod prelato visum fuerit. Quod si secundum fugerit et iterum redierit, supradicto modo peniteat et priori anno secundus addatur, si tertio tertius, si quarto quartus. Omibus tamen fratribus pro huiusmodi penitentibus in capitulo humiliter deprecantibus, prelatus cum eorum penitentiam prespexerit, eis indulgere vel remittere poterit, secundum quod sue discretionis visum fuerit vel placitum. ..." (Raymond Creytens: Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort, S. 46-47).

⁸⁶⁰ So zum ersten Mal überliefert vom Generalkapitel von 1242: "Monemus priores. ne in scandalum ordinis nostri. fugitivos et apostatas nostros in aliis religionibus stare. vel alias vagari permittant. sed utantur contra eos privilegiis ordini nostro concessis." (MOPH 3, S. 24). Cajetanus Lo-Cicero sah die Bereitschaft zur freiwilligen Rückkehr als Kennzeichen des *fugitivus*: "Fugitivus proprie loquendo est religiosus, qui ex aliqua causa recedit a claustrum cum animo redeundi, et nonnisi post notabile tempus revertitur." (in: Constitutiones, declarationes et ordinationes, S. 202; zu den weiteren Normen bzgl. der *fugitivi* siehe ebd., Stichwort "de fugitivis", S. 202-203). Der *apostata* hingegen wollte nach Meinung Lo-Ciceros nicht zurückkehren: "Temeraria a religione discessio cum animo amplius non redeundi, etsi habitus retineatur, constituit rationem formalem apostasiae." (ebd., S. 30; zu den weiteren Normen bzgl. der Apostaten siehe ebd., Stichwort "de apostatis", S. 30-33).

⁸⁶¹ "Volumus ut carceres fiant pro apostatis et fratribus inquietis coercendis." (MOPH 3, S. 10).

⁸⁶² Siehe MOPH 3, S. 16.

das Konstitutionenkapitel "de gravissima culpa" beinahe vollständig neuschrieb, wurde die Freiheitsstrafe vom dominikanischen Gesetzgeber stärker in Betracht gezogen.⁸⁶³ Das folgende Generalkapitel von Lyon 1274 revidierte an den Pester Änderungen so viele Details, dass diese Revision eine Textneufassung darstellte.⁸⁶⁴ Die Lyoner *inchoatio* wurde dann von den folgenden Generalkapiteln von Bologna 1275 und Pisa 1276 bestätigt und damit in den Rang einer Konstitution erhoben.⁸⁶⁵ Dadurch war neben die Entlassung aus dem Orden als Höchststrafe die Karzerhaft getreten, nämlich für zwei Fälle: zum einen, wenn sich ein Bruder als unkorrigierbar erwies – also durch seine Verweigerung, Reue zu zeigen zum Ärgernis in der Gemeinschaft wurde – und die Konsilsbrüder Karzerhaft vorschlugen; zum anderen, wenn seine Anwesenheit nach dem Urteil der Konsilsbrüder ohne große Gefahr oder Skandal in der Gemeinschaft nicht mehr toleriert werden konnte. In beiden Fällen war der Obere für die weitere Bestrafung (etwa durch Fasten und Abstinenzen) und die Strafdauer zuständig. Spätere Generalkapitel bestimmten weitere Vergehen als karzerwürdig und entwickelten auch Regelungen für das Aussehen der Karzerhaft, worauf wir hier aber nicht einzugehen brauchen.⁸⁶⁶ Letztlich machten sie aus der Freiheitsstrafe die übliche Strafe für schwerere Vergehen.⁸⁶⁷ Sie galt im dominikanischen Eigenrecht theoretisch bis einschließlich der Konstitutionenausgabe von 1886, wobei allerdings in schon in der Wiederverlautbarung von 1872 in einer Anmerkung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass inzwischen das Kloster beziehungsweise unverschlossene Zellen darin als Karzer betrachtet wurden, weil es kaum mehr Länder gäbe, in denen das Zivilrecht Orden die Einrichtung eines echten Karzers erlauben würde.⁸⁶⁸

⁸⁶³ Siehe MOPH 3, S. 169.

⁸⁶⁴ Siehe MOPH 3, S. 173.

⁸⁶⁵ Siehe MOPH 3, S. 179 und 183: "In capitulo de gravissima culpa. ubi dicitur. et penas recusat ferre. deleatur totum usque in finem. et dicatur sic. talis de consilio discretorum carcerali custodie mancipetur. et ibidem secundum culparum exigencias. iuxta discrecionem prelati. ieiuniis et abstinenciis puniatur. vel secundum regulam patris nostri Augustini. si magis expediens videatur. de nostro ordine expellatur. si tamen usque ad illam horam sani capitis et integri sensus exstiterit. Si eciam aliqui sunt. qui iudicio discretorum in communi sine gravi periculo. vel scandalo tolerari non possunt; in carcere recludantur. et ibidem secundum culparum exigenciam. et secundum prelati discrecionem puniantur."

⁸⁶⁶ Siehe dazu den Beitrag von Wolfram Hoyer: 'Volumus ut carceres fiant ...' Medieval Dominican Legislation on Detention and imprisonment, in: Making and Breaking the Rules. Discussion, Implementation, and Consequences of Dominican Legislation. Edited by Cornelia Linde, in der Reihe Studies of the German Historical Institute, London, der sich im Druck befindet und für Dezember 2017 erwartet wird.

⁸⁶⁷ Siehe dazu auch Cajetanus Lo-Cicero: Constitutiones, ordinationes et declarationes, Schwort "de carceribus", S. 64-67.

⁸⁶⁸ "Solet hodie pro carcere deputari totus conventus, aut camera clave non clausa, cum vix supersint aliquae regiones in quibus lex civilis carcerem formalem a religionis adhiberi permittat." (Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum. Parisiis 1872, S. 201, Nr. 378, Anmerkung 1).

Die Kapitel 16 bis 20 der ersten Distinktion waren nicht die einzigen Stellen, an denen die Raimundinischen Konstitutionen von Vergehen und Strafen sprachen. In der zweiten Distinktion wurden verschiedene Verstöße gegen die jeweiligen Vorschriften ebenfalls als strafwürdig hervorgehoben und nach Schuldschwere bewertet, zumeist mit der Formel "Wer dagegen verstößt, soll der Strafe für eine leichtere/schwere/schwerere Schuld unterworfen werden."⁸⁶⁹ Diese Vorgehensweise übernahmen die Generalkapitel, wenn sie mit Strafen verbundene Ordinationen erließen. Selbstverständlich änderten sie auch den Wortlaut der Kapitel 16 bis 20 der ersten Distinktion, schoben neue Vergehen ein, strichen alte oder veränderten die Gewichtung der Bestrafung eines Vergehens. Diese Entwicklungen können wir hier nicht darstellen.

Noch die Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1932 besaß einen vergleichsweise umfangreichen Abschnitt über das Straf- und Prozessrecht des Dominikanerordens.⁸⁷⁰ Sie unterschied nun auch terminologisch zwischen Vergehen/*culpa* und Strafe/*poena*, indem sie beide Themen getrennt voneinander abhandelte (Nrn. 900-907: *de levi, gravi, graviori, gravissima culpa* bzw. Nrn. 908-911: *de levi, gravi, graviori, gravissima poena*). Körperstrafen wie Schläge oder Disziplinen waren weggefallen (Fasten und Abstinenzen galten nicht als Körperstrafen, sondern klösterliche Übungen). Schwerere Vergehen und die weiterhin als *gravissima culpa* eingeschätzte Unkorrigierbarkeit wurden zusätzlich zu den Strafen für eine schwerere Schuld (die nun aus drei Scheltungen im Kapitel, Fasttagen und Gebetsauflagen bestand, welche etwas härter sein sollten, als die für eine leichte Schuld; siehe Nr. 909) mit der Trennung von der Konventsgemeinschaft beim Essen, Rangverlust und in schwereren Fällen mit dem Verbot, das Konventsgebäude zu verlassen geahndet (Nr. 910 und 911). Falls das nicht reichen sollte, bestand die Möglichkeit des Ausschlusses aus dem Orden (Nr. 911). Auch die Probleme der *apostatae* und *fugitivi* wurden weiter thematisiert (Nrn. 959-965), wenngleich deren Bestrafung nun auch deutlich schwächer ausfiel, als in früheren Zeiten. In der Wiederverlautbarung von 1969 gab es dann kein eigenes dominikanisches Strafrecht mehr.

⁸⁶⁹ So z.B. in dist. 2, cap. 1 bei Verstößen gegen die Bauvorschriften: "Si quis vero de cetero contrafecerit, pene graviori culpe debite subiaceat.", bei nichterlaubter Übernahme von Nonnenseelsorge: "Si quis vero contraire presumpserit, pene graviori culpe debite subiacebit." (Raymond Creytens: Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort, S. 48), dist. 2, cap. 4 bei Verstößen gegen die Konklavebestimmungen bei der Wahl des Ordensmeisters: "Quod si quis contraire presumpserit, ipso facto sit excommunicatus, et penam graviori culpe debitam sustinebit." (ebd., S. 52, inhaltlich wiederholt S. 53).

⁸⁷⁰ Als fünftes und letztes Buch dieser Ausgabe (siehe Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum ... Romae 1932, S. 311-332, Nrn. 900-965), angelehnt an das fünfte Buch des CIC/1917 "de delictis et poenis".

2.6.2. Strafen wegen Büchern

Bücher gehörten zu den Dingen, die pfleglich zu behandeln waren. Das war bereits früh zu lernen: Laut den sogenannten ältesten Konstitutionen sollte der Novizenmeister den Novizen beibringen, dass sie die Bücher, Kleidungsstücke und anderen Dinge des Klosters sorgfältig aufbewahren sollten.⁸⁷¹ Für jeden Bruder galt es als leicht zu bestrafendes Vergehen, wenn er seine Kleidung und Bücher nicht am vorgesehenen Platz sauber und ordentlich aufbewahrte oder nachlässig behandelte. Als leichte, mit Büchern zusammenhängende Vergehen galten außerdem, wenn aus Nachlässigkeit eines Bruders das Buch, in dem bei den Mahlzeiten, im Kapitel oder bei der *collatio* vorgelesen werden sollte, nicht bereit lag und wenn ein Bruder verbotene Bücher las.⁸⁷²

Diese vier Punkte – die Anweisung an die Novizen, die Einstufung als leichtes Vergehen der Vernachlässigung von Büchern, der Nachlässigkeit bei der Bereitlegung der Lektüre und das Lesen verbotener Bücher – wurde bis einschließlich der Konstitutionenausgabe von 1886 wiederholt.⁸⁷³ Nur bezüglich des Lesens verbotener Bücher gab es nach dem Erscheinen des ersten "Index librorum prohibitorum" 1559 unter Papst Paul IV. (†1559)⁸⁷⁴ in der Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1620 eine Klarstellung – im Sinne einer echten *declaratio*: Demnach waren die unter der leichten Strafe genannten verbotenen Bücher nicht als jene zu verstehen, deren Lektüre vom Index und vom Kirchenrecht allen Christgläubigen verboten war – das Lesen solcher verbotenen Bücher galt als schwerste Schuld, da es unter der kanonischen Strafe des Anathems stand –, sondern

⁸⁷¹ Sog. älteste Konstitutionen, dist. 1, cap. 13 "de magistro novitiorum": "... [studeat instruere novitios] quod diligenter debeant custodire libros et vestes et etiam res alias monasterii ..." (Antonin Henrdik Thomas: *De oudste constituties*, S. 323-324). Laut Thomas gehört diese Anweisung zum ältesten Bestand des dominikanischen Eigenrechts; er datiert sie auf 1216 (ebd., S. 323, Anmerkung zu Zeilen 8-36). Diese Stelle setzte Raimund in seiner Redaktion nach dist. 1, cap. 14 "de novitiis et eorum instructione": "Diligenter libros et vestes et res etiam alias monasterii custodiant." (siehe Raymond Creytens: *Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort*, S. 40).

⁸⁷² Sog. älteste Konstitutionen, dist. 1, cap. 21: "de levioribus culpis": "... si vestes suas et libros loco statuto honeste et ordinate non disposuerit vel negligenter tractaverit; ... si liber in quo ad refectionem vel capitulum vel ad collationem legendum est, suo neglectu defuerit; ... si libros interdictos legerit; ..." (Antonien Hendrijk Thomas: *De oudste constituties*, S. 332). Auch dies datiert Thomas auf 1216 (ebd., S. 331, Anmerkung zu Zeilen 1-32). Raimund stellte in seiner Redaktion in dist. 1, cap. 16 "de levi culpa" die Reihenfolge dieser Aussagen um und verkürzte teilweise ihren Wortlaut: "... si libros interdictos legerit. ... Si quis vestes suas aut libros loco statuto honeste non reposuerit vel negligenter tractaverit. ... Si liber in quo legendum est, cuiusquam neglectu defuerit." (Raymond Creytens: *Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort*, S. 42). Zur *collatio* s.o. Fußnote 528.

⁸⁷³ Siehe *Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum. Parisiis 1886*, Nrn. 353-355, S. 195-196.

⁸⁷⁴ Zur Geschichte der Buchzensur in West- und Ostkirche sowie im Judentum siehe Wilhelm Rees/Peter Plank/Rudolf Schmitz: *Zensur*, in: *LMA* 9, coll. 533-536. Zu den Indices der verbotenen Bücher siehe Herman H. Schwedt/Wilhelm Rees: *Index der verbotenen Bücher*, in: *LThK*³ 5, coll. 445-448. Wir wollen hier auf die kirchliche Buchzensur nicht näher eingehen, da sie allgemein geltendes Kirchenrecht und nicht dominikanisches Eigenrecht darstellte.

es handele sich dabei um andere Bücher, die unnütze und frivole Erzählungen oder Fabeln, Erdichtungen oder Eitelkeiten enthielten. Diese Art der Lektüre gebühre einem Ordensmann nicht, der in allem den geistlichen Dingen ergeben sein sollte.⁸⁷⁵ Diese *declaratio* stand in allen späteren Wiederverlautbarungen und Konstitutionenausgaben bis einschließlich der von 1886.⁸⁷⁶

In die Wiederverlautbarung von 1932 findet sich die Novizenanweisung nicht mehr, wohl aber wurden die anderen drei Punkte darin aufgenommen, unter Berücksichtigung der *declaratio* von 1620, was bedeutete, dass nun ausdrücklich die Lektüre unnützer und frivoler Literatur als leichte Schuld galt.⁸⁷⁷ Da die Wiederverlautbarung von 1969 kein dominikanisches Strafrecht mehr kannte, entfielen damit auch diese letzten Punkte.

Der Vollständigkeit dieses Abschnittes halber sei hier noch erwähnt, dass seit dem Generalkapitel von Neapel 1600 das unerlaubte dauerhafte Entfernen eines Buches aus der Konventsbibliothek unter der Strafe der Exkommunikation stand.⁸⁷⁸ Darauf wird später (s.u. 2.7.) näher einzugehen sein.

2.6.3. Buchentzug als Strafe

Zur Zeit des Großen Abendländischen Schismas tauchte eine neue Form der Bestrafung im dominikanischen Eigenrecht auf, nämlich der Buchentzug. Zum ersten Mal ordnete sie das Generalkapitel der avignonesischen Obödienz in Avignon 1386 an und zwar zur Abschreckung vor Pflichtversäumnis in der Krankenfürsorge. Die Kapitularen beauftragten jeden Konventsoberen, ein Krankenpflegebudget einzurichten, das immerhin ein Viertel des konventualen Güterbesitzes und Einkommens umfassen und von einem geeigneten Bruder für die Notwendigkeiten und Bedürfnisse der erkrankten Brüder verwaltet werden sollte. Denjenigen Oberen und Budgetverwaltern, die diese *ordinatio* nicht erfüllten,

⁸⁷⁵ Regula beati Augustini episcopi et constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum ... Barcinone 1620, dist. 1, cap. 16, text. II, litt. d, fol. 69v: "Declaramus, libros interdictos, de quibus haec loquitur constitutio, non esse illos, quorum lectio ab indice et a canone omnibus Christi fidelibus prohibetur; tales enim libros legere, grauissima culpa est; quandoque sub anathematis poena ab ecclesia interdicta; sed esse alios libros, qui continent inutiles ac friuolas siue narrationes, siue fabulas, siue inuentiones, aut vanitates. Horum enim quoque lectio dedecet religiosum spiritualibus rebus omnino addictum."

⁸⁷⁶ Siehe Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum. Parisiis 1886, Nr. 361, S. 197-198.

⁸⁷⁷ Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum ... Romae 1932, S. 312-313, Nr. 902: "[Praecipuae culpae leves sunt:] 17° Si quis libros qui continent inutiles ac frivolas siue narrationes siue fabulas, siue inuentiones aut vanitates, legerit. ... 19° Si quis vestes suas aut libros in loco statuto honeste non deposuerit, vel negligenter tractauerit. ... 23° Si liber, in quo legendum est, cuiuscumque neglectu defuerit."

⁸⁷⁸ Siehe MOPH 10, S. 390-391. Daher wurde in der Wiederverlautbarung von 1872 dieser Tatbestand als zwölfter unter den dreizehn geltenden Eigenrechtstatbeständen aufgezählt, für welche die Kirchenstrafe der Exkommunikation galt (Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Parisiis 1872, Nr. 433, S. 228).

drohte das Kapitel als Strafe den Entzug der Hälfte ihres persönlichen Besitzes an Gütern an, gleich ob diese aus Büchern oder anderen Dingen bestand, selbst wenn sie ihnen ausdrücklich zum Gebrauch zugestanden waren. Die entzogene Hälfte sollte den Konventen gehören und dort (dauerhaft) verbleiben.⁸⁷⁹ Ob diese gutgemeinte Anordnung sich durchsetzte, ist unklar. Hervorzuheben ist sie für unsere Zwecke deshalb, weil hier direkt der Buchentzug als Strafmittel genannt wurde. In den Akten späterer Generalkapitel war das zumeist nicht mehr der Fall; diese sprachen nur mehr von allgemeinem Güterentzug, worunter dann auch die Bücher fielen. Ebenso setzte die römische Obödienz auf die abschreckende Wirkung der Wegnahme des persönlichen Besitzes. So bestrafte deren Generalkapitel in Nürnberg 1405 jeden Bruder, der ohne Erlaubnis des Oberen (welcher sie nur nach Zustimmung des Konsils und der Studienoffizialen geben durfte) Frauen in das Klostergebäude, die Zellen oder Zimmer, die Küche oder andere Werkstätten eintreten ließ, mit dem Verlust des aktiven und passiven Stimmrechts, der ihm zugestanden Zelle oder Zimmer und aller ihm *ad usum* gewährten Güter. Außerdem sollte ein solcher Bruder der Strafe für eine für eine schwere Schuld unterworfen werden.⁸⁸⁰ Das Generalkapitel der römischen Obödienz von Bologna 1410 bedrohte jeden Bruder, der sich herausnahm, die medizinische Kunst auszuüben, *ipso facto* mit dem Verlust des Stimmrechts, der Gnadenerweise seitens des Ordens und aller *ad usum* gewährten Güter (zum Verbot der Medizin s.o. 2.1.4.2).⁸⁸¹ In die Richtung der Ersatzleistungsstrafe ging die Maßrege-

⁸⁷⁹ "Imponimus districtius omnibus et singulis presidentibus conventualibus nostri ordinis, quatenus quartam partem omnium bonorum et obventionum pecuniarum suorum conventuum tradi faciant realiter et de facto per receptorem communem conventus alicui alteri fratri ad hoc idoneo et fideli pro provisione fratrum infirmorum, qui eandem quartam partem diligenter custodiat et fideliter dispenset in eorum infirmorum servicio secundum necessitatem et indigenciam eorundem. Presidentes autem et huiusmodi receptores istam ordinationem efficaciter non adimplentes, et fratres ad recipiendum dictam quartam partem deputatos, qui a dictis priore et receptore cum effectu eandem quartam partem non receperint, quemlibet, inquam, ipsorum medietate bonorum eis appropriatorum, sive sint libri sive quecumque alia bona, eciam si specialiter essent ipsis ad usum concessa, privamus similiter per presentes: quorum medietatem bonorum conventibus, ad quos pertinebit pro tunc, applicamus et volumus pertinere." (MOPH 8, S. 15).

⁸⁸⁰ "Mulieres insuper nec per fratres nec per portarium absque licencia presidentis, pro qualibet vice obtentis, intra conventum non introducuntur, nec eciam introducte ad cellas vel cameras, coquinam vel alias officinas, exceptis domibus communibus et ordinariis, ducuntur absque licencia prioris; que dari nullatenus possit sine consilio patrum et officialium studii. In quo consilio, si tres discrepaverint, licencia ipsa dari non possit. Quicumque autem oppositum fecerit alicuius premissorum, privacionem vocis et omnium graciaram ordinis, celle et camere sibi deputate omniumque bonorum sibi ad usum concessorum incurrat; et nichilominus penam gravis culpe facere teneatur pro vice quacumque; per seipsasque ingredi mulieres, eciam licenciatae, nullatenus permittantur; neque per solum portarium introducuntur, sed per fratres cappis indutos honeste sociantur, et ante secundum signum vesperarum extra conventum educantur; alioquin presidentes et portarii in hiis delinquentes a suis absolvantur officiis, fratresque alii penam gravis culpe infallibiliter paciantur." (ebd., S. 123-124).

⁸⁸¹ "Adiicientes, quod nullus frater medicine artem exercere presumat quoquo modo sub penis privacionis vocis, graciaram ordinis et omnium bonorum sibi ad usum concessorum, quas ipso facto contrafacientes incurrant." (ebd., S. 139-140).

lung desselben Generalkapitels, wonach Provinziäle, welche die geforderten jährlichen Beiträge für die Amtstätigkeit des Generalprokurators des Ordens nur unzuverlässig bezahlten. Diese betrugen 6 Goldflorin und waren alljährlich vor Weihnachten an die Ordenskurie zu überweisen. Versäumte ein Provinzial dies, so sollte er aus den ihm selbst zum Gebrauch gewährten Gütern den doppelten Betrag, also 12 Goldflorin, begleichen⁸⁸² – ein stolzer Preis, zu dessen Aufbringung wohl auch Bücher zählten, die zu dieser Zeit noch sehr wertvoll waren.

Nach der Wiedervereinigung beider Obödienzen wurde der Güterentzug als Strafe häufiger verhängt. Das Generalkapitel von Köln 1428 wollte verhindern, dass die Güter eines Konvents leichtfertig zerstreut würden und verbot daher allen Oberen, den Konvents- oder Gebietsvikaren und jedem einzelnen Bruder, Bücher, Kelche, Paramente, Besitzungen, Einkünfte oder andere Güter eines Konvents zu verkaufen, zu verziehen oder zu entfremden; ebenso durfte niemand ohne ausdrückliche Erlaubnis seitens des Ordensmeisters oder des Provinzials neue aufwändige Gebäude errichten. Zuwiderhandelnden drohte *ipso facto* die Karzerstrafe und der Einzug aller *ad usum* gewährten Güter.⁸⁸³ Der Verlust der Güter als direkte Tatfolge stellte insofern eine Verschärfung des Strafausmaßes dar, als vorher der Besitz eines inhaftierten Bruders noch geschützt gewesen war: Das Generalkapitel von Neapel 1310 hatte bestimmt, dass die Bücher und anderen Sachen der Brüder, die im Karzer saßen, nicht von den Provinziälen, Priors oder deren Vikare entfremdet oder anderwärts zerstreut werden durften, sondern solange in ihrer Gänze aufbewahrt werden sollten, bis die Provinziäle nach Beratschlagung mit dem Diffinitorium und mit anderen diskreten Brüdern etwas anderes bestimmten.⁸⁸⁴ Noch deutlicher hatte das Generalkapitel von Carcassonne 1312 befohlen, dass die Bücher und anderen Dinge der inhaftierten Brüder mit aller Sorgfalt aufzubewahren waren, damit man sie ihnen nach dem Entscheid des Provinzials oder des Diffinitoriums des Provinzkapitels zurückgeben

⁸⁸² "Cui eciam procuratori ordinis solitam contribucionem sex florenorum de Florencia omni anno ante festum nativitatis domini quilibet provincialis indefectibiliter ad curiam transmittat sub dupli pena de sibi ad usum concessis eidem procuratori persolvendi." (ebd., S. 145).

⁸⁸³ "Ne bona conventuum leviter distrahantur, volumus et ordinamus, quod nullus presidens aut vicarius conventus aut nacionis, vel eciam frater, cuiuscumque gradus aut condicionis existat, libros, calices, paramenta, possessiones, redditus seu alia bona conventus vendere, distrahere aut alienare presumat, nec nova edificia sumptuosa erigere sine speciali licencia expressa reverendissimi magistri ordinis aut sui provincialis; contravenientes vero penam carceris et privacionem omnium bonorum ad usum concessorum incurrant ipso facto." (ebd., S. 206).

⁸⁸⁴ "Quod libri et res alie fratrum incarcerationum non alienentur seu aliter distrahantur per priores provinciales aut conventuales seu eorum vicarios, sed ex integro reserventur, quousque per priores provinciales de consilio diffinitorium et aliorum eciam discretorum de ipsis aliter ordinetur." (MOPH 4, S. 52-53).

konnte, wenn sie der Orden wieder in Gnaden aufnahm.⁸⁸⁵ Anders sah dies natürlich bei den Apostaten aus, die ja aus dem Orden geflohen waren. Hier hatte das Generalkapitel von Lyon 1348 angeordnet, dass die Abtrünnigen in dem Moment, da sie abtrünnig wurden, ihrer Bücher und alles Anderen vollständig verlustig gehen und auch nach ihrer etwaigen Rückkehr nichts davon zurückerhalten sollten.⁸⁸⁶ Diese Anweisung wollte das folgende Generalkapitel von Barcelona 1349 in die Konstitutionen aufnehmen lassen,⁸⁸⁷ allerdings nahm kein weiteres Generalkapitel diesen Vorstoß mehr auf, daher verblieb sie im Rang einer *ordinatio*.

Der totale Güterentzug – und damit auch die Wegnahme von Büchern – wurde in der Folgezeit zu einer Standardstrafe für schwere Vergehen ausgebaut. Um den verwegenen Ehrgeiz von Brüdern, die nach einem Bischofsthron strebten und die daraus für die Ordenskurie entstehenden finanziellen Schäden einzugrenzen, erließ das Generalkapitel von Lyon 1431 an alle Oberen des Ordens ein *praeceptum formale*, wonach diese jedem Bruder, der so aufsteigen oder außerhalb des Ordens leben wollte, baldigst die diesem *ad usum* gewährten Güter gewaltsam entziehen oder entziehen lassen sollten. Die eine Hälfte davon sollte zur Förderung der Sakristei seines Nativkonvents verwendet, die andere einfach für die Ausgaben des Ordens und der Provinz gebraucht werden. Darüber hinaus war ein solcher Bruder für sechs Monate in den Karzer zu stecken, gleich welchen Ranges oder Würde er war; ehrgeizige Provinziäle selbst sollten durch den Ordensmeister auf dieselbe Weise bestraft werden.⁸⁸⁸ Das Generalkapitel von Colmar 1434 bestrafte alle Brüder, die bei weltlichen Personen Beschwerde gegen den Orden, die Ordensoberen oder die Ordensbrüder einlegten, wissentlich bei diesen um Vergünstigungen nachsuchten

⁸⁸⁵ "Volumus et ordinamus, quod libri et alie res fratrum, qui carcerali custodie mancipantur, cum omni diligencia reserventur, ut iuxta prioris provincialis vel diffinitorum capituli provincialis arbitrium ipsis reddi valeant, cum fuerint ad alias gracios ordinis restituti." (ebd., S. 57).

⁸⁸⁶ "Mandamus et ubique volumus observari, quod apostate, eo ipso quod apostataverint, libris et omnibus sibi appropriatis totaliter sint privati, et postquam ab apostasia redierint, nullo modo restituantur eisdem." (ebd., S. 322-323).

⁸⁸⁷ "Item hanc: In capitulo de apostatis, ubi dicitur: ipso facto sit excommunicatus; quam sententiam ferimus presenti statuto etc., addatur: et cum hoc libris et omnibus aliis sibi appropriatis totaliter sit privatus; et postquam ab apostasia redierit, nullo modo restituatur eidem aliquid de premissis." (ebd., S. 327).

⁸⁸⁸ "Cum per nonnullorum ambitionem temerariam, qui ad pontificalem cathedram anhelant, ordo noster in Romana curia est multipliciter diffamatus, et per quosdam, qui assumpti sunt, bonis temporalibus expoliatus, precipimus in virtute sancte obediencie presidentibus nostri ordinis universis, ut cum primo de alicuius fratris huiusmodi prevista imaginacione, qui scilicet promoveri aut alias extra obedienciam ordinis vivere seu conversari procurat, mox bona illi ad usum concessa pro viribus auferant seu auferri faciant, quorum medietatem in relevacionem sacristie conventus nativi, aliam vero medietatem pro expensis ordinis et provincie simpliciter deputamus. Et insuper fratrem talem, cuiuscumque gradus et condicionis existat, per sex menses carceribus faciant mancipari, et si provinciales fuerint, per reverendissimum magistrum ordinis similiter puniantur." (MOPH 8, S. 211).

oder Brüder außerhalb der Obödienz des Ordens vor Gericht zu ziehen versuchten mit dem Entzug der Gnaden und Güter, die sie *ad usum* hatten.⁸⁸⁹ Das Thema des Rekurses zu Fürsten, Magnaten oder anderen Nichtordensangehörigen, den Brüder nahmen, um Gnadenerweise zu erhalten, Bestrafung zu entgehen oder den Befehlen von Oberen nicht gehorchen zu müssen, hatte den dominikanischen Gesetzgeber schon vorher beschäftigt, aber 1434 kam der Güterentzug als Strafe dafür hinzu. Auch danach wurde der unerlaubte Rekurs nach außen immer wieder besprochen. So berief sich zum Beispiel das Generalkapitel von Rom 1650 auf nicht weniger als 34 ältere Generalkapitel und deren Strafandrohungen – darunter auch den Güterentzug –, um seine eigene Warnung vor diesen Vergehen zu begründen.⁸⁹⁰ Für unsere Zwecke ist eine genauere Darstellung dessen unnötig.

Interessanter ist ein anderer Bereich, bei dem der Güterentzug als Strafe eine Rolle spielte, nämlich der unzulässige persönliche Besitz eines Bruders. Konkret ging es dabei zunächst um etwaige vorhandene "Kuriositäten", die wir schon genannt haben (s.o. 2.1.4.1.), also auffallende oder Aufsehen erheischende Dinge, worunter laut dem Generalkapitel von Montpellier 1265 auch Bücher fallen konnten.⁸⁹¹ Später wurden Kleidungsstücke dazugerechnet, die nicht dem Ordenshabit entsprachen.⁸⁹² In diesem Zusammenhang der Bekleidung erließ das Generalkapitel von Avignon 1442 die *ordinatio*, dass man den Brüdern, die Gold oder Silber auf ihren Gürteln oder Messern trugen – ein Messer gehörte damals zur Grundausrüstung – oder die weltliche Hosen oder andere Kleidung und Schuhwerk oder Strümpfe an hatten, diese Dinge wegnehmen sollte, um sie zum Nutzen der Bibliothek oder der Sakristei zu verwenden.⁸⁹³ Verkauf von Accessoires als Gewinn für die Bibliothek! Gerade hier wäre es schön, zu wissen, ob oder wie oft diese

⁸⁸⁹ "Temeritatem quorundam malignancium censura ecclesiastica a nostro ordine delere cupientes sub pena excommunicationis, quam presenti statuto ferimus, inhibemus fratribus universis, ne ad seculares personas contra ea, que religionis sunt, aut contra prelatos vel fratres ordinis recursum habeant, vel scienter in scandalum ordinis favorem implorent, aut fratres in iudicium extra ordinis obedienciam trahant; et nihilominus huiusmodi ordinis destructores graciis et bonis, si que ad usum habuerint, sint privati ..." (ebd., S. 230-231).

⁸⁹⁰ Siehe MOPH 12, S. 290-291. Ordensmeister Juan de Rocabertí fügte den Akten des Generalkapitels von 1670 ein Dekret bei, datiert Rom am 17. April 1672, in dem er sieben Strafen für unerlaubten Rekurs außerhalb des Ordens aufführte, darunter als erste den Stimmrechtsverlust und den Güterentzug (MOPH 13, S. 147-150). Diese Liste wurde von den Generalkapiteln von 1706 und 1725 wiederholt (siehe ebd., S. 347-348 und MOPH 14, S. 56).

⁸⁹¹ S.o. Fußnote 531.

⁸⁹² Siehe z.B. diesbezügliche Bestimmungen des Generalkapitels der römischen Obödienz in Nürnberg 1405 (MOPH 8, S. 122) oder des Generalkapitels von 1505 (MOPH 9, S. 31) u.ö.

⁸⁹³ "Fratres autem aurum vel argentum in zonis aut cultellis portantes, vel diploidibus secularibus sive aliis quibusvis vestibus et calceamentis seu caligis utentes, talibus bonis privati simpliciter sint, que ad utilitatem librerie vel sacristie tenore presencium applicamus, et precipimus provincialibus et conventualibus prioribus, ut hoc sine defectu efficaciter exequantur." (MOPH 8, S. 245-246).

Strafe vorkam. Zur persönlichen Bereicherung zählten auch das Annehmen von Preisen oder Löhnen beim Terminieren oder auf Predigtreisen zur Verkündigung von Ablässen. Das Generalkapitel von Lyon 1450 drohte denjenigen, die sich dies erlaubten die Strafe der Exkommunikation *ipso facto* an, außerdem den Verlust des Predigeramtes und der *ad usum* gewährten Güter. Mit der Durchführung dieser Strafen wurden die Prioren beauftragt. Darüber hinaus wurde dieselben Strafen allen angedroht, die unter dem Vorwand irgendeiner Erlaubnis außerhalb des Ordens in Schlössern, Orten oder an Kirchen wohnten und nicht innerhalb zweier Monate zum Orden zurückkehrten.⁸⁹⁴ Spätere Generalkapitel verfügten die Strafe des Güterentzugs über alle Brüder, die sich nicht an die jährliche Vorlage ihrer *ad usum* zugestandenen Güter hielten, so etwa das Generalkapitel von Montpellier 1456, das Generalkapitel von Nijmegen 1459 oder das annullierte Generalkapitel von Rom 1468.⁸⁹⁵

Noch in der Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1872 taucht die Strafe des Güterentzugs auf, allerdings nur mehr im Zusammenhang mit dem unerlaubten Rekurs an Stellen außerhalb der Ordensjurisdiktion.⁸⁹⁶ Die späteren Wiederverlautbarungen von 1932 und 1969 haben sie dann nicht mehr.

Zwar war die Bestimmung der Verwendung von unerlaubten Kleidungsaccessoires auch für die Konventsbibliotheken durch das Generalkapitel von 1442 die letzte gewesen, in der es im Rahmen von Güterentzug wenigstens indirekt um Bücher und ihre Aufbewahrungsorte ging, aber die allgemeinen Güterentzugsstrafen nahmen Bücher ja nicht aus. Dass Bücher ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht mehr ausdrücklich als zu entziehen genannt wurden, hatte wohl mit dem relativen Wertverlust zu tun, den sie mit der Erfindung des Buchdrucks mit beweglichen Lettern erfuhren. Allerdings darf man annehmen, dass bei einem so bibliophilen Orden wie den Predigern Bücher auch in späteren Zeiten die Hauptbestandteile des Privatbesitzes eines Bruders bildeten und damit auch das waren, was man ihm am ehesten zur Strafe wegnehmen konnte.

⁸⁹⁴ "Nullus pretextu cuiuscumque extranei questus indulgenciasque predicandi discurrat, preciumque vel salarium accipiat nec alium ad hoc inducat; contrafacientes sententiam excommunicationis incurrant ipso facto, officio predicationis bonisque ad usum concessis sint ipso facto privati; prioribusque precipimus, quatenus dictos transgressores puniant. Omnes vero, qui pretextu alicuius licencie extra ordinem in castris, locis seu ecclesiis morantur, sub prefatis penis infra spacium duorum mensium ad ordinem redeant." (ebd., S. 253).

⁸⁹⁵ Siehe MOPH 7, S. 261, 271 und 308.

⁸⁹⁶ Und zwar in einem Zitat der Generalkapitelsentscheidung von 1650; siehe Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Parisiis 1872, Nr. 398 4°, S. 212-213.

2.7. Bibliotheksnormen

2.7.1. *armarium*, *libraria*, *bibliotheca* - vom Bücherschrank zum Bücherraum

In den mittelalterlichen dominikanischen Rechtstexten kommen die Bibliothek und ihr Amtsverwalter, der Bibliothekar, überraschend wenig vor – aber falls sie von ihnen sprechen, verwenden die Generalkapitel gleich mehrere Begriffe: *armarium*, *libraria* oder *bibliotheca* für die Bibliothek, beziehungsweise die Ableitungen *librarius* oder *bibliothecarius* (jedoch nicht mehr die des *armarius*)⁸⁹⁷ für den Bibliothekar.

Armarium, *libraria* und *bibliotheca* meinen, wie im modernen Sprachgebrauch von "Bücherei" oder "Bibliothek" heute noch üblich, sowohl die Bücher selbst, als auch ihren Aufbewahrungsort. Von welchen Größenverhältnissen oder Buchbesitzumfängen man im Mittelalter grundsätzlich auszugehen hat, zeigt der älteste der drei Begriffe, *armarium*, der zunächst einfach einen Schrank meint, dann konkret einen Bücherschrank, der oft als Wandschrank in die Mauer eingelassen und mit Gittern oder Holztüren verschlossen war⁸⁹⁸ und sich in mittelalterlichen Kirchen und Klöstern gewöhnlich in oder über der Sakristei oder dem Skriptorium oder im Kreuzgang befand.⁸⁹⁹ Ein Schrank oder Kasten genügte also durchaus, um die vorhandene Bibliothek aufzunehmen und damit zum Synonym für die Büchersammlung zu werden: "Ein eigener Raum (oder gar ein eigenes Gebäude) ist bei dem vergleichsweise geringen Umfang der mittelalterlichen Bibliotheken – einige hundert Bücher bildeten im Mittelalter schon eine stattliche Bibliothek – selten erforderlich. ... Das *armarium* diente nicht zugleich als Leseraum. So wurden in den Klöstern die Bücher zur Lektüre in die Zelle mitgenommen."⁹⁰⁰ Bei den Dominikanern wird *armarium* sowohl spezifisch für den Bücherschrank verwendet, als auch unspezifisch für alle Arten von Schränken und Kästen, wie etwa in Humbert von Romans Äm-

⁸⁹⁷ Zur Bedeutung von *armarius* siehe: Niermeyer, J.F./Kieft C. van de: *Mediae Latinitatis Lexicon Minus*. Bd. 1, S. 80, Stichwort "armarius".

⁸⁹⁸ So laut Günther Binding: *Armarium*, in: LMA 1, coll. 964. Binding geht davon aus, dass der Begriff "seit dem 12. Jahrhundert" Verwendung fand. Niermeyer, J.F./Kieft, C. van de: *Mediae Latinitatis Lexicon Minus*. Bd. 1, S. 80, Stichwörter: "armarium" und "armarius" belegen seine Verwendung durch Quellen bereits in der Karolingerzeit. Dafür versteifen sie sich auf seine Bedeutung als "armoire, bibliothèque – bookcase, library – Bücherschrank, Bibliothek" bzw. "Archiv", während Binding klar macht, dass der Begriff auch für Schränke zur Aufbewahrung verschiedenster Gerätschaften gebraucht wurde, nicht nur für Bücher.

⁸⁹⁹ So laut Derolez, Albert/Bernt, Günter: *Bibliothek*. 1. Allgemein (Frankenreich, Deutschland, Frankreich, Italien), in: LMA 2, coll. 113.

⁹⁰⁰ Ebd.

terbuch,⁹⁰¹ außerdem darüber hinaus noch auf metaphorische Weise: In einer Reihe von Begleitschreiben zu Generalkapitelsakten zwischen 1268 und 1347 gebrauchten mehrere Ordensmeister das Bildwort des Gedächtnisses als *armarium*.⁹⁰² Danach wurde der Begriff für etwa drei Jahrhunderte nicht mehr gebraucht – bis ihn das Generalkapitel von Rom 1608 ein weiteres Mal im unspezifischen Sinne aufgriff, als es für jeden Konvent einen gut gesicherten Raum mit Schränken ("cum armariis") oder Truhen in jedem Konvent für die wichtigsten Dokumente forderte.⁹⁰³ Dadurch, dass die Wiederverlautbarung von 1872 diesen Beschluss von 1608 zitierte, gelang es dem *armarium*-Begriff, in den dominikanischen Rechtstexten bis einschließlich der Ausgabe der Konstitutionen von 1886 zu überleben, obwohl er schon längst nicht mehr im spezifischen Bibliothekssinne verwendet worden war.⁹⁰⁴ In den beiden Wiederverlautbarungen von 1932 und 1969 taucht er dann nicht mehr auf, weder spezifisch oder unspezifisch, noch metaphorisch.

Mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts begann die hauptsächliche Verwendung des Begriffspaars *libraria/librarius* für Bibliothek bzw. Bibliothekar – hauptsächlich aber nicht ausschließlich. Tatsächlich ist der älteste dominikanische Rechtstext, in dem *libraria* und *librarius* zum ersten Mal auftauchen, das schon bekannte *praeceptum formale* des Ordensmeisters Aymerich vom Generalkapitel von Padua 1308 (s.o. 2.2.), wonach Bü-

⁹⁰¹ So fordert Humbert abgesehen vom Bibliothekar ausdrücklich auch für den Kantor "aliquod armarium" im Chor oder in der Sakristei, zur Aufbewahrung der Chor- und Prozessionsbücher (in: Beati Humberti de Romanis opera de vita regulari. Bd. 2, S. 239), für den Sakristan "aliqua armaria et arcae fortes" zur Aufbewahrung der Gottesdienstgeräte (ebd., S. 253), für den Refektorar einen auch "in armariis et in arcis" wohlausgestatteten Amtsraum (ebd., S. 292), für den Krankenpfleger "arcae vel armaria apta" für dessen notwendige Utensilien (ebd., 302), für den Gästetrakt eine Ausstattung u.a. mit "arcae vel armaria" (ebd., S. 310-311) und zu guter Letzt für den Schneider "arcae et armaria" zur Aufbewahrung der für ihn notwendigen Materialien (ebd., S. 328). Zu erkennen ist an dieser Aufzählung, dass Humbert, der ja frankophoner Muttersprache war, das Wort *armarium* bereits genau so verwendete, die die heutigen Franzosen ihr Wort *armoire*.

⁹⁰² Siehe die Briefe des Johannes von Vercelli zum Generalkapitel von 1268: "... multum enim sacrorum librorum multiples et oportune sentencie, si memorie armario fuerint commendate ..." (in: Litterae encyclicae magistrorum generalium ordinis Praedicatorum (1233-1376), S. 75), zum Generalkapitel von 1270: "Sit auris patula verbo Dei, armario illud memorie recommendans, tempore congruo in salutem credencium proferendum ..." (ebd., S. 78), zum Generalkapitel von 1271: "O filii obediencie, quot sanctorum patrum instruunt et instituunt monita per capitula frequencius mandata in scriptis, ut in armario tenacis memorie conserventur." (ebd., S. 85), zum Generalkapitel von 1280: "Vos cellarum quietudini committentes animum sacrarum applicetis studio lectionum, ea in memorie armario recondentes, que oportunis temporibus audientium utilitatibus se coaptent." (ebd., S. 118), den Brief des Hugo von Vaucemain zum Generalkapitel von 1337: "... ista armario teneatis vestre memorie iugiter commendata ..." (ebd., S. 261-262) und den Brief des Garin de Gy-L'Evêque zum Generalkapitel von 1347: "... sit auris patula verbo dei, armario memorie recommendans tempore congruo in salutem credencium proferendum." (ebd., S. 285).

⁹⁰³ "In omni conventu locus tutus cum armariis sive capsis habeatur, in quibus scripturae, privilegia, contractus, instrumenta, libri professionum fratrum et omnia iura ad conventum pertinentia cum suo inventario seu indice asserventur." (MOPH 11, S. 99; Hervorhebung durch uns).

⁹⁰⁴ Siehe Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Parisiis 1872, Nr. 633, S. 326 bzw. Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Parisiis 1886, Nr. 633, S. 333.

cher, die auf irgendeine Weise an einen Konvent gelangten, in die gemeinsame Bibliothek ("ad librariam communem") kommen sollten, außer sie wären Dubletten oder laut des Urteils der Oberen, des Lektors und des Bibliothekars ("librarii") wenig nützlich; dann dürfe man sie zum Erhalt anderer liturgischer oder für die Bibliothek nützlicherer ("pro libraria communi meliores") Bücher verkaufen oder eintauschen; jene aber, die bereits in der Bibliothek standen ("illi autem, qui iam in libraria sunt positi"), waren jedoch in jedem Fall bestandsgeschützt.⁹⁰⁵ Ab dem Generalkapitel von Lyons 1348 bis etwa zum Generalkapitel von Rom 1601 einschließlich⁹⁰⁶ wurde die Konventsbibliothek in den Generalkapitelsakten zumeist mit dem Begriff *libraria* bezeichnet. Ob diese (tendenzielle, nie ausschließliche) Abwendung von *armarium* und Hinwendung zu *libraria* mit der durch die Bettelorden im 13. Jahrhundert eingeleitete und durchgeführte Entwicklung eines neuen Bibliothekstyps zusammenhängt, nämlich der Pultbibliothek, lässt sich aus unseren Quellentexten nicht herauslesen. Die Pultbibliothek diente "zugleich als Aufbewahrungsort und als Lesesaal, zumindest der am meisten gebrauchten Literatur ... Die Bücher werden jetzt auf langen schrägen Tischen (meist Doppelpulten) aufbewahrt, die parallel zueinander und zu den zwischen den Pulten stehenden Sitzbänken im Bibliothekssaal (jetzt meistens *libraria* genannt) aufgestellt waren. Oft waren die Bücher an den Pulten angekettet (*catenati*). Als besonders zweckmäßig erwies sich die Einrichtung der *libraria* in einem speziellen Gebäude, in dem jedes Pult mit einem Fenster übereinstimmte. Infolge ihres großen Raumbedarfs wurde die Pultbibliothek, die nur für relativ kleine Sammlungen geeignet ist, in den Jahrhunderten nach der Erfindung der Buchdruckerkunst allmählich aufgegeben."⁹⁰⁷

Auf einen ersten Blick scheint der Begriff der *bibliotheca* in den dominikanischen Rechtstexten der früheste zur Bezeichnung einer Büchersammlung gewesen zu sein – konkret taucht das Wort zum ersten Mal in der novellierten Konstitutionenfassung Humberts auf, also zum Stand des Generalkapitels von Valenciennes 1259. Tatsächlich handelte es sich bei dieser Erstverwendung aber um einen Schreibfehler. Er fand in einer Bestimmung statt, der wir schon begegnet sind (s.o. 2.3.3.), nämlich jener aus der zweiten

⁹⁰⁵ Siehe MOPH 4, S. 34-35; Vollzitat des lateinischen Textes s.o. Fußnote 607. Übrigens spricht das *praeceptum* nur von *libraria* und *librarius*, die es ergänzende *ordinatio* des Generalkapitels von 1309 (s.o. 2.2.) jedoch sowohl von *armarium*, als auch von *libraria* (siehe MOPH 4, S. 39-40; Vollzitat des lateinischen Textes s.o. Fußnote 609).

⁹⁰⁶ Siehe MOPH 4, S. 323 bzw. MOPH 11, S. 14.

⁹⁰⁷ Derolez, Albert/Bernt, Günter: Bibliothek. 1. Allgemein (Frankenreich, Deutschland, Frankreich, Italien), in: LMA 2, coll. 113 (Hervorhebungen im Original).

Distinktion, cap. 14 "de studentibus", wonach jede Provinz, die Studenten woanders zum Studium schickte, diese wenigstens mit den drei theologischen Büchern auszustatten hatte, nämlich der Bibel, den Sentenzen des Petrus Lombardus und der *Historia Scholastica* des Petrus Comestor. Diese Bestimmung hatte Raimund in seiner Redaktion auf diese Textgestalt gebracht: "Statuimus ut quelibet provincia fratribus suis missis ad studium, ad minus in tribus libris theologie tenentur providere, videlicet in biblia, hystoriis et sententiis ...".⁹⁰⁸ In Humberts Konstitutionenfassung lautete der Satz nun: "Statuimus ut quelibet prouincia fratribus suis missis ad studium. ad minus in tribus libris theologie teneatur prouidere. uidelicet in bibliotecha. hystoriis et sententiis ...".⁹⁰⁹ Die vorliegende Überlieferung der Generalkapitelsakten zwischen Raimund und Humbert belegt nirgendwo eine solche Änderung. Sie ist daher als Schreibfehler einzustufen,⁹¹⁰ der sich übrigens bis Anfang des 17. Jahrhunderts in den Rechtstexten fortsetzte,⁹¹¹ bis er schließlich in der Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1620 korrigiert wurde.⁹¹² Abgesehen von diesem Fehler ist die früheste Verwendung von *bibliotheca* durch das Generalkapitel von Bourges 1376 belegt.⁹¹³ Zum ausschließlichen Begriff für die Bibliothek wird er mit dem

⁹⁰⁸ Siehe Raymond Creytens: *Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort*, S. 66; obige Hervorhebung durch uns.

⁹⁰⁹ Siehe Pius Mothon: *Liber constitutionum ordinis fratrum Praedicatorum iuxta codicum prototypum beati Humberti in archivio generali ordinis Romae asservatum*, in: ASOP 5. Jh. Romae 1897, Fasc. 3, S. 176-177; obige Hervorhebung durch uns. Mothon bietet ebd., S. 177, Anmerkung 1, eine umfangreiche Erklärung darüber, dass "bibliotheca" seit den alten Griechen sowohl den Aufbewahrungsort von Büchern, als auch seit Hieronymus die biblischen Bücher des Alten und Neuen Testaments in ihrer Gesamtheit bedeute, die "historias" die historischen Bücher des Alten und Neuen Testaments und die "Sententias" die Sentenzen des Petrus Lombardus. Bezüglich der "Geschichtsbücher" irrte er sich; s.o. 2.3.3.

⁹¹⁰ Wobei unklar, aber auch unwichtig ist, ob dieser Fehler erst beim Schreiben von Humberts Prototyp stattfand oder beim Abschreiben einer älteren, bereits falschen Vorlage. Ebenso ist er wenig bedeutsam: Laut Niermeyer, J.F./Kieft C. van de: Stichwort "bibliotheca" (in: *Mediae Latinitatis Lexicon Minus*. Bd. 1, S. 129) wies der Begriff *bibliotheca* schon zur Zeit des Spätlatein, also bereits zwischen 200-550 n. Chr., die Bedeutung: "l'Écriture Sainte – the Scriptures – die Heilige Schrift" auf. Niermeyer/van de Kieft geben gar keine andere Bedeutung des Wortes an.

⁹¹¹ Die humbertinische Textfassung wurde bei der einzigen Änderung der Bestimmung vom Generalkapitel von 1282 aufgenommen, das befahl: "In eodem capitulo. ubi dicitur. teneantur providere. videlicet. in bibliotheca. ystoriis et sentenciis. addatur. et vestitu." (MOPH 3, S. 217; Hervorhebung durch uns). In der ersten Druckausgabe und Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1505 taucht der Fehler noch immer auf: "Statuimus autem vt quelibet prouincia fratribus suis missis ad studium ad minus in tribus locis [!] theologie teneatur prouidere. videlicet in bibliotheca historiis. et sententiis ..." (Regula ... et constitutiones ordinum fratrum praedicatorum et monialium eiusdem ordinis edente Vincentio de Bandelliis. Mediolani 1505, fol. 21v; Hervorhebung durch uns).

⁹¹² Regula beati Augustini episcopi et constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum Barcinone 1620, dist. 2, cap. 14, text. 4, fol. 178v: "Statuimus autem, vt quaelibet prouincia fratribus suis missis ad studium, ad minus in tribus libris theologiae teneatur prouidere videlicet in biblia, hystoriis et sententiis ..." (Hervorhebung durch uns). In dieser Form blieb die Bestimmung bis einschließlich der Konstitutionenausgabe von 1886 erhalten (siehe *Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum*. Parisiis 1886, Nr. 1041, S. 539).

⁹¹³ Siehe MOPH 4, S. 428.

Generalkapitel von Valladolid 1605 – seither ist in den dominikanischen Rechtstexten nur mehr von *bibliotheca* die Rede, wenn es um die Büchersammlung geht.⁹¹⁴ Der Grund dafür dürfte nicht so sehr in der Fortentwicklung des Bibliothekraums von der Pultbibliothek zum (gegebenenfalls repräsentativ gestalteten) barocken Bibliothekssaal gelegen haben, den das starke Anwachsen der Buchbestände – zunächst durch den billigeren Schreibstoff Papier im 14., aber besonders durch die Erfindung des Buchdrucks mit beweglichen Lettern Mitte des 15. Jahrhunderts –, mit sich gebracht hatte,⁹¹⁵ sondern einfach in einer Sprachmode bzw. in der Tatsache beruhen, dass sich in den romanischen Großsprachen zur Barockzeit die Bedeutung von Italienisch oder Spanisch "libreria", französisch "librairie" oder Portugiesisch "livraria" hauptsächlich zu "Buchhandlung" verschoben hatte.

2.7.2. Bibliothek und Bibliothekar bei Humbert von Romans

Die ältesten überregionalen dominikanischen Anweisungen zu Bibliotheken und Bibliothekaren stammen aus der Feder des Humbert von Romans, hauptsächlich aus dessen Ämterbuch ("Instructiones de officiis ordinis"), das er wohl gegen Ende seiner Amtszeit als Ordensmeister oder kurz danach niederschrieb, also etwa in den Jahren 1257 bis 1267.⁹¹⁶ Das Ämterbuch genoss, wie schon gesagt (s.o. Einleitung), an sich keinerlei normativen Charakter. Aber für unser Anliegen ist es von doppeltem Belang: Erstens stellt es sehr anschaulich dar, wie sich ein dominikanischer Ordensmeister im ersten Jahrhundert des Bestehens des Predigerordens konkret den Aufbau von und den Umgang mit einer Konventsbibliothek und die Pflichten und Rechte ihres Bibliothekars vorstellte – ein derart zusammenhängendes und noch dazu so frühes Bild liefern die wirklich normativen dominikanischen Quellen nicht. Und zweitens betrachtete man das Ämterbuch spätestens mit seiner Aufnahme in die offiziellen Druckausgaben der Konstitutionen ab 1505 über dreieinhalb Jahrhunderte lang als leitbildhaft, bis es schließlich in den Wiederverlautbarungen von 1867 und 1872 aussortiert wurde. Ein Leitbild ist zwar keine Norm – so konnte man z.B. keinen Bruder bei Verstößen gegen die Ausführungen des Ämterbuchs anklagen oder bestrafen –, doch dient es zur Orientierung, indem es, wie im Falle von

⁹¹⁴ Siehe MOPH 11, S. 51.

⁹¹⁵ Siehe dazu Derolez, Albert/Bernt, Günter: Bibliothek. 1. Allgemein (Frankenreich, Deutschland, Frankreich, Italien), in: LMA 2, coll. 114.

⁹¹⁶ So laut Thomas Kaeppli in: SOPMAE 2, S. 290. Joachim Joseph Berthier datiert das Ämterbuch zusammen mit der *Expositio in constitutionis* "in ultimis auctoris annis" (in: *Beati Humberti de Romanis opera de vita regulari*. Bd. 1, S. XXI), also in die Zeit vor Humberts Tod im Jahre 1277.

Humberts Ämterbuch Wegmarken für die Führung von Ämtern im Predigerorden setzt und Verhaltensmaßstäbe vorgibt. Auch wenn die Bandello-Ausgabe der Konstitutionen von 1505 keinen Grund dafür angibt, warum man das Ämterbuch zu den dominikanischen Rechtstexten dazugestellt wurde, so dürfte dieser genau darin liegen. Für uns folgt daraus: Man wird sich im Orden an seine Ausführungen gehalten haben, auch wenn völlig unklar ist, wo, wie und inwieweit.

Etwas älter als das Ämterbuch ist Humberts Auslegung der Augustinusregel ("Expositio regulae beati Augustini"), die er vielleicht zwischen 1248 und 1254 verfasst hat.⁹¹⁷ Streng genommen bräuchten wir dieses Werk gar nicht zu beachten: Weder war es normativen Inhalts, noch wurde es als Ergänzung in den Gesetzessammlungen des Predigerordens berücksichtigt, sondern Humbert teilt darin seine Beobachtungen und Ermahnungen über gutes und schlechtes Verhalten im Ordensleben mit: die Regelerklärung stellt eine umfangreiche Sammlung von Ermahnungen und Erläuterungen dar. Allerdings ist sie für uns deshalb von Interesse, weil Humbert darin auf die beiden Bücher betreffenden Anweisungen der Augustinusregel eingeht, die ja der Eigengesetzgebung des Predigerordens voranliefen. Außerdem heben sich vor ihrem Hintergrund die Ausführungen des Ämterbuchs wohltuend praktisch und konkret ab.

2.7.2.1. Bücher und ihre Behandlung in Humberts "Expositio regulae beati Augustini"

"Die der Speisekammer oder der Kleidung oder den Büchern vorstehen, sollen den Brüdern ohne Murren zu Diensten sein. Die Bücher sollen täglich zu einer bestimmten Stunde verlangt werden; wer sie außer der Zeit verlangt, soll sie nicht erhalten."⁹¹⁸ – so lauten die beiden direkt und indirekt Bücher betreffenden Anweisungen der Augustinusregel.⁹¹⁹ Die Deutung dieser beiden Anweisungen legt Humbert sehr ausführlich in den

⁹¹⁷ So laut Thomas Kaeppli in: SOPMAE 2, S. 289. Joachim Joseph Berthier datiert die Auslegung der Augustinusregel – wegen einiger enthaltener italienischer Sprichwörter – frühestens auf die Zeit nach dem Abschluß von Humberts Provinzialat der mittelitalienischen Provinz, welches von 1240-1244 dauerte, aber wahrscheinlich eher später, auf die Zeit nach dem Rücktritt Humberts vom Amt des Ordensmeisters, also nach 1263 (in: Beati Humberti de Romanis opera de vita regulari. Bd. 1, S. XX). Wir halten uns hier an die Meinung Kaepplis, da dieser einen größeren Überblick über die vorhandenen Manuskripte hatte, als Berthier.

⁹¹⁸ Augustinusregel, Kap. 5 (in der von Humbert kommentierten Textfassung): "Sive autem qui cellario, sive qui vestibus, sive qui codicibus praeponuntur, sine murmure serviant fratribus suis. Codices certa hora singulis diebus petantur; extra horam qui petierit non accipiat" (Beati Humberti opera de vita regulari. Bd. 1, S. 414 und 418).

⁹¹⁹ Zwar spricht die Regel noch an anderen Stellen von Büchern oder deren Verwendung – nämlich in Kap. 3 über das Anhören der üblichen Lesung bei Tisch, in Kap. 6 in der Einleitung eines Bibelzitats aus 1 Joh 3,15: "Denn so lest ihr [in der Heiligen Schrift]: ..." und in Kap. 8 in der Anweisung: "Damit ihr euch aber

Abschnitte 137-155 seiner Regelerklärung dar, also in immerhin 19 von insgesamt 209 Abschnitten seiner "Expositio Regulae". Wie wir sehen werden, war ihm besonders die zweite Anweisung, das tägliche Verlangen von Büchern zu bestimmter Stunde, ein Anliegen.⁹²⁰

Welche Absicht Humbert mit der Regelerklärung verfolgt, verdeutlicht er schon in ihrem Vorwort/*prooemium*: Es geht ihm um die Darlegung der Inhalte der Augustinusregel, die Erhellung etwaiger dunkler Stellen und die Erklärung der Nützlichkeit ihrer Anweisungen, damit diejenigen, die unter ihr lebten, besonders die Predigerbrüder, wüssten, wozu sie sich durch sie verpflichtet hätten, aus diesem Wissen Verehrung/Respekt ("devotio") für sie gewinnen und sie dadurch mit Hilfe der Gnade Jesu Christi sorgsamer beachten würden.⁹²¹ Was er im Vorwort nicht ausdrücklich sagt ist, dass er sich darin hauptsächlich um Anliegen und Fragen seiner Ordensbrüder kümmert – das heißt: Auch wenn sich die Regelerklärung explizit an alle unter der Augustinusregel Lebenden richtet, so handelt es sich dabei implizit um einen von dominikanischen Interessen geleiteten Text. Humbert legt die Regel darin auch nicht nur einfach exegetisch und gar juristisch aus, sondern nimmt ihre Anweisungen als Anregungen oder, wenn man so will, als Sprungbretter zu weitreichenden Ermahnungen, die zum Teil nur sehr locker am Regeltext selbst angehängt sind. Gerade dies wird bei seiner Auslegung der beiden Buchanweisungen sehr augenfällig.

- a) "Die der Speisekammer oder der Kleidung oder den Büchern vorstehen, sollen den Brüdern ohne Murren zu Diensten sein."

in diesem Büchlein wie in einem Spiegel betrachten könnt und nicht aus Vergesslichkeit etwas vernachlässigt, soll es euch einmal in der Woche vorgelesen werden." (so laut der deutschen Übersetzung der Regel in: Jordan von Sachsen, S. 235, 241 und 243) – aber die beiden oben genannten Sätze sind die einzigen, die sich direkt mit Büchern und ihren Verwaltern befassen.

⁹²⁰ Zu Humberts Regelkommentar, seiner Manuskriptüberlieferung und Quellen siehe Raymond Creytens: Les commentateurs dominicains de la Règle de s. Augustin du XIII^e au XVI^e siècle, in: AFP 33 (1963), S. 121-157.

⁹²¹ Expositio Regulae, Prooemium, Abschnitt 1: "Viris religiosis non modicum expedit ut clare intelligant totam sententiam regulae sub qua vivunt, ut sciant ad quid tenentur, ex obligatione ex professione contracta. Expedit etiam ut advertant quae rationabiliter sunt in ea tradita, ut ex hiis majorem habeant devotionem ad illam. Insuper, quoniam multum prodest eis ut considerent utilitatem eorum quae continentur in ea, ut libentius illa observent, proinde, cum regula beati Augustini contineat quaedam obscura, et quaedam valde rationabiliter ordinata quae multi non solent advertere, quoniam multa etiam eorum quae continentur in ea, immo fere omnia, sint perutilia, expositio sequens declarat ipsius dubia, elucidat rationem eorum quae ibi sunt tradita, ostendit quam utilia contineantur in ipsa, ut degentes sub illa, et maxime fratres Praedicatores qui sub ipsa vivere elegerunt, sciant ad quid obligantur ex illa, et ad scita devotionem habeant, et ex devotione hujusmodi diligentius observent quae continentur in ea, opitulante gratia Jesu Christi." (Beati Humberti de Romanis opera de vita regulari. Bd. 1, S. 44).

Mit der Anweisung "Die der Speisekammer oder der Kleidung oder den Büchern vorstehen, sollen den Brüdern ohne Murren zu Diensten sein." beginnt, laut Humbert, der Teil der Regel, in dem es um die Dienstämter für die Bedürfnisse der Brüder geht. Er unterscheidet zwischen geistlichen Bedürfnissen (wie Büchern fürs Studium) und körperlichen (wie Lebensmittel und Kleidung) und leitet daraus drei Arten von Dienstämtern ab: die für die Lebensmittel, die für die Kleidung und die für das Studium.⁹²² Der Abschnitt 137: "über die Einsetzung der Offizialen"/*de officialibus constituendis* ist den allgemeinen Voraussetzungen gewidmet, die ein Oberer bei der Einsetzung der Offizialen zu berücksichtigen hat.⁹²³ Abschnitt 138: "über den gegenseitigen Dienst der Brüder/*de mutuo servitio fratrum*" handelt über die Notwendigkeiten des gegenseitigen Dienens, basierend auf mehreren Bibelstellen.⁹²⁴ Auch für den Abschnitt 139: "dass den Brüdern ohne Murren gedient werde/*quod sine murmure serviatur fratribus*" werden zumeist Bibelstellen als Erklärung dieser Anforderung herangezogen.⁹²⁵ Diese drei Abschnitte sind nicht spezifisch dominikanisch und entsprechen der im *prooemium* festgehaltenen Absicht der Darlegung der Inhalte der Regel. Daraus, dass diese drei Abschnitte hauptsächlich aus biblischer Unterfütterung bestehen, kann man schließen, dass die in der Regel festgehaltene Anforderung des Dienens ohne Murren für Humbert selbstoffensichtlich war. Er handelt sie auch vergleichsweise kurz ab.

b) "Die Bücher sollen täglich zu einer bestimmten Stunde verlangt werden; wer sie außer der Zeit verlangt, soll sie nicht erhalten."

Ganz anders sind Humberts Ausführungen zur zweiten Regelanweisung, wonach die Bücher täglich zu einer bestimmten Stunde verlangt werden sollten und man sie nicht erhalten sollte, wenn sie außer der Zeit verlangt würden. Diese doppelte Anweisung verwendet Humbert zur Erörterung von allerhand Themen, die mit der Behandlung von Büchern zusammenhängen, aber auch mit dem Studium, dem Hören von Vorlesungen, dem Unterrichten, dem Verfassen von Büchern und sogar der intellektuellen Eignung von Ordenskandidaten. Zum Ausgangspunkt nimmt er die Beobachtung, dass manche Ordensleute aus Liebe zum Studium in Büchern manchmal die Gebete oder das Choroffizium oder andere zur Regularobservanz gehörenden Dinge aufgaben, was tadelnswert sei. Im Ge-

⁹²² Ebd., S. 414-415.

⁹²³ Ebd., S. 415-416.

⁹²⁴ Ebd., S. 416-417.

⁹²⁵ Ebd., S. 417-418.

genzug sei es die Absicht der Regelanweisung, dass das geschehe, was lobenswert sei, nämlich die Ordnung des Studiums zu bestimmten Stunden und dass das nicht geschehe, was tadelnswert sei, nämlich die Aufgabe dessen, was zum Ordensleben gehöre.⁹²⁶ Humbert sagt hier nirgendwo ausdrücklich, dass er vor allem dominikanerspezifische Gebräuche oder Missbräuche diskutieren möchte, aber seine hier geäußerte Kritik und der Inhalt seiner Ausführungen machen klar, dass es ihm genau darum geht.

Die nun folgenden Erörterungen entwickelt er um einen Themenkreis von fünf Punkten herum, die seiner Meinung nach für jedes Kloster notwendig zu berücksichtigen waren:

- die Notwendigkeit des grundsätzlichen Vorhandenseins von Büchern;
- die Notwendigkeit der sorgsamten Verwahrung der Bücher, die man besitzt, sowie die besondere Aufsicht über sie durch denjenigen, von dem sie verlangt würden;
- die Notwendigkeit des Gebrauchs der aufbewahrten Bücher;
- die Notwendigkeit, dass das Ordensleben wegen des Studiums nicht vernachlässigt werden dürfe und
- die Notwendigkeit, dass nur solche in den Orden aufgenommen würden, die eine ausreichende Befähigung zum Studium hätten.⁹²⁷

Die erste dieser Notwendigkeiten begründet Humbert in Abschnitt 140: "über das Besorgen heiliger Bücher/de libris divinis procurandis" mit zwei durch zahlreiche Bibelstellen und historischen Beispielen fundierten Anforderungen: Bücher seien Lebensmittel für die Seele, weswegen sowohl der Obere, als auch die im Orden Untergebenen große Sorge dafür tragen müssten, dass Bücher als Seelenlebensmittel im Kloster (ab)geschrieben und besessen würden.⁹²⁸ Bücher seien Waffen, um den Feind zu bekämpfen, weshalb heilige Männer und besonders jene, denen aufgetragen sei, andere zu unterrichten, sorgsam darauf bedacht sein sollten, immer Bücher zu haben, durch die die Kraft des Teufels ent-

⁹²⁶ "Porro intentio hujus praesentis mandatis est, quia amore studii in libris aliqui religiosi interdum dimittunt orationes vel divinum officium, vel alia ad observantias regulares pertinentia, quod est reprehensibile, sic ordinare, quod illud quod est laudabile fiat, scilicet quod studeatur, sed certis horis; propter quod dicit: 'codices certa hora singulis petantur'; et illud quod est reprehensibile, scilicet quod dimittantur ea quae sunt religionis propter studium, non fiat; propter quod dicit: 'extra horam qui peierit non accipiat', ..." (ebd., S. 419).

⁹²⁷ Siehe ebd., S. 419.

⁹²⁸ "... et ideo tam praelatus quam subditi in religione debent apponere magnam curam quod libri unde sumuntur alimenta animarum scribantur et habeantur in domo;" (ebd., S. 420).

kräftet, die Ehre Gottes erhöht und der rechte Weg zu Christus gelehrt würde.⁹²⁹ Beiläufig führt Humbert hier übrigens auch das Vorbild vieler alter Klöster mit einer wunderbaren Vielzahl an alten Büchern an⁹³⁰ und verweist nach einer Aufzählung mehrerer geschichtlicher Vorbilder (Ptolomaeus Philadelphus, Platon, Paulus) zu guter Letzt auf Augustinus, der zahlreiche Bücher verfasst und dies auch von denen verlangt habe, die auf seine Regel Profess abgelegt hätten, mit der Begründung, dass Augustinus schließlich von seinen Professoren verlangt hätte, dass diese täglich zur bestimmten Stunde studierten und dazu Bücher erbäten, was ja nur zu erfüllen möglich sei, wenn sie auch Bücher hätten.⁹³¹

Die zweite dieser Notwendigkeiten legt Humbert in Abschnitt 141: "über die Aufbewahrung der Bücher/de custodia librorum" zunächst mit dem Hinweis darauf dar, dass Manche zwar sehr sorgfältig Käse vor Mäusen, Äpfel und Birnen vor dem Verschimmeln und Kleidung vor Motten schützen würden, aber die heiligen Bücher so schlecht, dass diese bald durch ihre Respektlosigkeit in ihren Händen verschmutzten, bald durch Vernachlässigung verloren gingen, bald durch Sorglosigkeit zerstört würden, was sehr tadelnswert sei, denn diese Art Bücher seien heilige Gegenstände.⁹³² Humbert vergleicht sie mit Reliquien: Wenn schon die Knochen irgendeines Heiligen mit solchem Respekt aufbewahrt würden, dass man sie mit Seide umhülle und in Gold und Silber einschließe – wie tadelnswert sei es, dass Bücher, in denen so viel Heiligkeit enthalten wäre, verächtlich aufbewahrt würden!⁹³³ Vor allem sei die Weisheit ein Schatz und zwar ein Schatz, der in Büchern enthalten sei. Damit dieser Schatz umso besser bewahrt würde, setze man in den Orden einen Bibliothekar ("librarius") ein, der die besondere Aufsicht über die Bücher habe. Weiter wies man den Büchern ihren eigenen Ort zu und man be-

⁹²⁹ "Proinde viri sancti, et praecipue illi quibus incumbit alios docere, debent ... niti solliciti semper habeant libros, per quos virtus diaboli enervatur, et gloria Dei exaltatur, et via recta docetur ad Christum." (ebd., S. 422).

⁹³⁰ "Et nota quod reperiuntur multa monasteria antiqua, in quibus est mirabilis multitudo librorum antiquorum, ex quo apparet quam solliciti fuerunt antiqui religiosi, qui etiam sibi solis vacabant, de libris habendis." (ebd.).

⁹³¹ "Non etiam fuit talis Augustinus qui tot libros proprio labore composuit, et sic voluit a professoribus suae regulae fieri, cum vellet eos studere quotidie certa hora, et ad hoc libros petere: quod constat non posse fieri nisi habeantur." (ebd., S. 423).

⁹³² "Circa secundum nota quod apud quosdam qui valde diligenter custodiunt caeseos a muribus, poma et pira a putrefactione, vestes a tineis, ita male sacri custodiuntur libri, quod modo per irreverentiam in eorum manibus viliter deturpantur, modo per negligentiam amittuntur, modo per incuriam destruuntur: quod est valde reprehensibile. Hujusmodi enim libri sunt res sacra." (ebd., S. 423-424).

⁹³³ "Proinde si reliquiae de ossibus alicujus sancti cum tanta reverentia custodiuntur ut involvantur sericis et includantur in auro et argento, quam reprehensibile est ut libri in quibus est tanta sanctitas tam viliter custodiantur!" (ebd., S. 424).

stimme auch Zeiten, an denen sie durchgesehen würden, ob vielleicht etwas beschädigt gefunden würde und an denen sie korrigiert würden, falls in ihnen etwas verdorben wäre.⁹³⁴ Humbert kritisiert abschließend sehr deutlich diejenigen, die Bücher mit Talg oder Wachs beschmutzten, sie aufgeschlagen liegen ließen oder sie nicht schlossen oder beim Schließen Eselsohren machten und sie durch vieles ähnliches schlecht bewahrten und behandelten.⁹³⁵

Um die dritte dieser Notwendigkeiten, den Gebrauch von Büchern, drehen sich die Abschnitte 142, 143 und 144, in denen Humbert ihm wichtige Punkte darlegt. Dem ersten Punkt, nämlich das Bücher auch gelesen werden müssten, widmet er den sehr langen Abschnitt 142: "über die Empfehlung der heiligen Lesung/de commendatione sacrae lectionis". Einleitend bemerkt er, dass es Manche gäbe, die zwar gerne viele Bücher besäßen, diese gut bei sich oder in der Gemeinschaft aufbewahrten und auch die Fähigkeit hätten, aus ihnen Nutzen zu ziehen, aber dennoch nur selten, quasi nie darin läsen.⁹³⁶ Seine Kritik an dieser Haltung illustriert er wiederum mit Bibelstellen, historischen Beispielen Lesebegieriger (Kaiser Friedrich II., Hieronymus u.a.) und mit einem Verweis auf das 48. Kapitel der Benediktsregel. Dann nennt Humbert eine ganze Reihe von Ausreden vor der Anstrengung der Lektüre (etwa das Vorziehen weltlicher Gespräche oder praktischer Tätigkeiten, angebliche Krankheit oder Schwäche des Kopfes, die Meinung, in der Bibel stünde nichts spannendes, Verzweiflung wegen mangelndem Verständnisfortschritt, die Meinung, ohnehin schon alles notwendige zu wissen, Trägheit u.ä.) und hält diesen entgegen, wie fruchtbringend doch die heilige Lesung sei um das Verlangen zum Himmel zu entflammen, die Seele anzuregen, den dämonischen Einflüsterungen entgegenzutreten, sich selbst zu erkennen, mit Gott zu verweilen, die Seele zu laben und Mittel zur Heilung, Trost in Bedrängnis, geistliche Freuden, Wiederauffüllung der Seelenkräfte, Wegzehrung und Mittel zur Unterwerfung des Fleisches darin zu finden. Er schließt damit, dass diejenigen, die der Augustinusregel verpflichtet seien, wegen aller dieser Nützlichkeiten, entgegen der genannten Ausreden, angeregt durch die vorgenannten Beispiele und Vorbilder,

⁹³⁴ "Et ideo ut hoc melius fiat in religionibus ordinatis constituitur librarius ... qui specialem curam habeat de libris. Assignatur iterum locus proprius pro libris ... Determinatur etiam certa tempora in quibus omnes videantur utrum forte aliqui deperierint, et ut in eis demendetur si quid in eis fuerit depravatum." (ebd., S. 425).

⁹³⁵ "... quanta indignatione digni sunt qui modo maculant eos cum sepo vel incausto, vel dimittunt eos apertos, vel non claudunt, vel claudendo complicant folia, et similia multa faciendo, eos male custodiunt et pertractant!" (ebd., S. 426).

⁹³⁶ "Circa tertium notandum quod sunt quidam qui licet habeant multos libros, et bene custoditos, vel apud se vel apud communitatem, et aptitudinem habent ad proficiendum, tamen raro vel quasi numquam legunt in eis." (ebd., S. 426).

oft und sorgfältig in Büchern studieren sollten.⁹³⁷ Nach diesen eher allgemeinen Ausführungen über das Lesen wendet Humbert sich als zweitem Punkt in Abschnitt 143: "über die Nützlichkeit des Studiums im Predigerorden/de utilitate studii in ordine Praedicatorum" der speziellen Situation in seiner eigenen Ordensgemeinschaft zu: Es stünde zwar allen Ordensleuten an, gerne zu lesen, aber die Predigerbrüder sollten sich noch mehr darum bemühen, wegen des vielfachen Nutzens, den dieser Orden aus dem Studium erlange. Dazu zählt Humbert elf Nützlichkeiten/"utilitates" auf: einen gewissen Vorrang, den die Predigerbrüder durch das Studium vor anderen Orden gewönnen; den Eintritt guter Menschen in den Orden, die nicht kämen, wenn dort nicht studiert würde; den höheren Respekt durch die Welt, da die Welt belesene Menschen höher schätze als unbelesene; die größere Frucht für andere, die bei Wissenden größer ausfiele, als bei Unwissenden; die Schuldigkeit für den Unterhalt, der mehr denen gebühre, die Geistliches aussäten, was durch das Wissen geschieht, als denen, die im Hause ruhten; der Sieg über die Versuchungen; die innere Bildung des Menschen, denn die menschlichen Regeln und Satzungen bildeten im Orden den äußerlichen Menschen in seinen Sitten, aber die Heilige Schrift den innerlichen; das Vermeiden häufiger Fehler, die aus Unwissenheit begangen würden; die Unterstützung in Krankheit oder Schwäche; die Bestärkung in der Arbeit; den Fortschritt in allem Guten.⁹³⁸ Abschnitt 144: "über das Philosophiestudium/de studio philosophiae" behandelt ein Sonderthema des Studiums, nämlich das der Philosophie. Humbert geht hier der Frage nach, inwieweit ein Studium philosophischer Bücher den Brüdern nützlich wäre. Seine Antwort ist mehrschichtig: Manche Brüder seien völlig unfähig dazu, in diesen Büchern fortzuschreiten, manche seien zwar zu etwas Fortschritt fähig, aber zu keinem großem, manche jedoch gäbe es, deren große Befähigung dazu großen Fortschritt und reiche Frucht für die Heilige Schrift erhoffen ließe. Den ersten sollte auf keinen Fall gestattet werden, in philosophischen Büchern zu studieren, den zweiten sollte ein wenig Lektüre darin erlaubt werden, aber mit Vernunft und selten, den dritten aber sollten für diese Studien die Zügel locker gelassen werden.⁹³⁹ Grundsätzlich sei zwar das Philosophiestudium zu erlauben, wegen der vielen Nützlichkeiten ("utilia"),

⁹³⁷ Siehe Abschnitt 142, ebd., S. 426-433.

⁹³⁸ Siehe Abschnitt 143, ebd., S. 433-435.

⁹³⁹ "Quidam fratres sunt omnino inepti ad proficiendum in illis; quidam vero sunt apti ad proficiendum in illis in aliquo, sed non multum; quodam vero sunt ex quorum aptitudine magna ad ista speratur magnus profectus et fructus circa divinam scripturam. Primis nullatenus est permittendum quod studeant in talibus; secundis est concedendum aliquid, sed cum discretione et raro; tertiis vero laxandae sunt habendae circa studium hujusmodi." (ebd., S. 435).

die man daraus gewinnen könne,⁹⁴⁰ nämlich die Verteidigung des Glaubens, die Zerstörung von Irrtümern, ein besseres Verständnis der Schriften, die Bestärkung des Glaubens, eine Schärfung des Geistes, die Bewegung hin zur Tugend, die höhere Ehre des Ordensdienstes, der geschmählt würde, wenn das Wissen fehle und die richtigen Zuordnung des philosophischen Wissens.⁹⁴¹ Trotzdem sei es nicht jedermann zu gestattet. Es gäbe nämlich in diesen philosophischen Büchern manches gute und manches schlechte, wie im Garten manche guten Kräuter und manche schlechten wüchsen und daher sei es nicht gescheit, wenn jemand solche Bücher läse, ohne das Wissen, das eine vom anderen zu unterscheiden.⁹⁴²

Auch die vierte der Notwendigkeiten bespricht Humbert in mehreren Abschnitten. Abschnitt 145: "gegen jene, die das Ordensleben wegen des Studiums vernachlässigen/contra illos qui negligunt religionem propter studium" ist an jene adressiert, die wegen ungeordneter Liebe zum Wissen manchmal die Dinge aufgäben, die zum Ordensleben gehörten. Dies seien diejenigen, welche beim Ruf des (Glocken)Zeichens zur Kirche oder zum Kapitel oder zu anderem oder beim Ruf der Oberen oder den Offizialen zu einer Tätigkeit so sehr dem Studium anhängen, dass sie den Gehorsam zurückstellten. Es gehöre sich aber für heilige Männer, ihre Gefühle in Gebeten und Privatandachten zu weiden, beim Zelebrieren der Messe, in häufiger Beichte, in der freudigen Teilnahme am Gotteslob und besonders beim Marienoffizium. Aber dies alles gäben jene leider manchmal wegen des Studiums auf, bei dem sie jedoch das Göttliche nur sähen, aber nicht schmeckten.⁹⁴³ Da aber das ganze Ordensleben sowohl aus dem Gehorsam gegenüber den Oberen bestünde, als auch aus den heiligen Gefühlen zum eigenen Geist und aus der brüderlichen Gefälligkeit zum Nächsten – was alles durch eine ungeordnete Liebe zum Studium behindert würde –, wäre offensichtlich, was diejenigen alles aufgäben, die das Stu-

⁹⁴⁰ "Concedendum est ergo huiusmodi studium, et hoc propter multa utilia quae inde possunt evenire." (ebd., S. 436).

⁹⁴¹ Ebd., S. 437-438.

⁹⁴² "Sed cavendum est ne cuilibet concedatur: sunt enim in illis libris quaedam bona, et quaedam mala, sicut in horto quaedam herbae bonae et quaedam malae. ... et ideo non est tutum cuilibet illa legere, nisi sciat discernere hoc ab illo ..." (ebd., S. 438-439).

⁹⁴³ "Hi sunt qui cum vocat signum ad ecclesiam, vel capitulum, vel alibi, vel cum a praelatis vel officialibus vocatur ad aliquid, iis quae sunt studii sic adherent quod obedientiam postponunt. ... Pertinet ad viros sanctos pascere affectum suum in orationibus et devotionibus secretis, in missis celebrandis, in frequenti confessione, in laudibus divinis quibus intersunt libenter, et specialiter in officio beatae Virginis. Sed isti, proh dolor! omnia ista dimittunt interdum propter studium, per quod solum videntur divina, non gustantur ..." (ebd., S. 439-440).

dium dem Ordensleben vorzögen.⁹⁴⁴ Auch brächte der Eintritt in das Ordensleben die notwendige Rechtfertigung für vergangene Übeltaten und die Bewahrung vor zukünftigen, einen geistlichen Trost in gegenwärtiger Trauer und einen Zugang zu zukünftigen Freuden – was aber alles das Ordensleben mitteilen würde, nicht das Wissen. Wie dumm, ja verdammenswert sei es daher für den Ordensmann, das Ordensleben wegen des Studiums zu vernachlässigen!⁹⁴⁵ Diese Aussage darüber, was das Wissen alles nicht leisten könne, führt Humbert dann in den folgenden zwei Abschnitten sehr detailliert aus. Wir brauchen diese Einzelheiten hier nicht wiederzugeben, denn die Überschriften der Abschnitte beschreiben ihren Inhalt gut: Abschnitt 146 handelt "vom Vorrang der Tugend vor dem Wissen/de praerogativa virtutis supra scientiam", Abschnitt 147 "von den Übeln, die Wissen ohne Tugend hervorbringt/de malis quae facit scientia sine virtute".⁹⁴⁶ Humbert fasst am Ende dieses Abschnittes zusammen: Wissen ohne Tugend schaffe viel Böses; Tugend sei dem Wissen vorzuziehen; Ordensleben vermittele notwendige Dinge, die das Wissen nicht bieten könne – und daher gäbe es am Ordensleben, das auf die Tugend ausgerichtet sei, nichts für das Studium zu vernachlässigen, welches nur auf das Wissen ausgerichtet wäre.⁹⁴⁷

Auf dieser Grundaussage baut Humbert im Folgenden einen langen, über mehrere Abschnitte reichenden Exkurs darüber auf, was alles beim Studium der Ordensleute (Abschnitt 148), bei den Büchern (Abschnitt 149), bei Hören von Vorlesungen (Abschnitt 150), bei den Lehrern (Abschnitt 151), bei den Verfassern von Büchern (Abschnitt 152) und bei der Disputation (Abschnitt 153) tadelnswert zu finden wäre⁹⁴⁸ – Tadelnswertes ("reprehensibilia"), welches alles mit dem Studium verknüpft sei und was zu seiner Vermeidung wichtig zu kennen wäre. Für unsere Zwecke sind davon bloß die Abschnitte 149 und 152 interessant, da nur sie direkt auf Bücher eingehen. In Abschnitt 149: "über das

⁹⁴⁴ "Cum igitur tota religio consistat vel in obedientia quoad majores qui sunt loco Dei, vel in sanctis affectionibus quoad proprium animum, vel in fraternis obsequiis quoad proximum, quae omnia hujusmodi inordinatus amor studii impedit, patet quod qui hujusmodi sunt religionem propter studium derelinquunt." (ebd., S. 449).

⁹⁴⁵ "Cum ergo ingresso religionem summe sit necessaria justificatio de malis praeteritis, et custodia de futuris; consolatio spiritualis in praesenti de tristitia, et perventio ad gaudium futurum, quae omnia confert religio, non scientia: quam stultum, quam damnosum est viro religioso propter studium negligere ea quae sunt religionis!" (ebd., S. 440-441).

⁹⁴⁶ Siehe ebd., S. 441-445.

⁹⁴⁷ "Habetur ergo expraecedentibus quod scientia sine virtute multa mala facit, quod virtus praeferenda est scientia, quod religio confert religioso necessaria quae scientia conferre non potest: et ideo non est aliquatenus religio, quae est ad virtutum, propter studium, quod est ad scientiam, negligenda." (ebd., S. 445).

⁹⁴⁸ Siehe ebd., S. 445-472.

tadelnswerte bei Büchern/de reprehensibilibus circa librorum" zählt Humbert auf, was er an Büchern zu kritisieren findet:

- Kostbarkeit, besonders, wenn es sich um Bücher im Besitz von Ordensleuten handelt, die ja eigentlich die Armut geschworen hätten;
- zu schöne Gestaltung, weil nur Kinder von blühenden Buchstaben ("litteris floridis") und verschiedenfachen Abbildungen angezogen würden (weil es also kindisch sei, den äußeren Schein dem Inhalt vorzuziehen);
- Fehlerhaftigkeit, was den Fortschritt im Wissen hindere;
- Unlesbarkeit, denn es gäbe welche, die Texte mit solchen Buchstaben schrieben, dass sie selbst oder andere sie nach kurzer Zeit, mit abnehmender Sehkraft, kaum mehr lesen könnten;
- Neugier ("curiositas"), die darin läge, dass Manche nicht mit dem notwendigen Inhalt von Büchern zufrieden wären, sondern mit großer Begierde kuriose Sachen in den philosophischen und anderen Kommentaren suchten und besorgten;
- schiere Menge, denn es gäbe welche, die, obwohl sie so viele Bücher besäßen, dass diese für alle Tage ihres Lebens reichten, dennoch nicht aufhörten, Bücher anzuhäufen und sie unnütz aufzubewahren, jedoch in ihnen praktisch niemals läsen;
- allzu großes Vertrauen in Bücher, weshalb manche nichts oder nur wenig wüssten, weil sie sich nichts merkten, im Vertrauen darauf, dass sich alles in Büchern finden ließe;
- allzu große Liebe zu Büchern, wodurch viele Übel entstünden, denn solche mit zu großer Bücherliebe ärgerten sich über ihre Oberen, wenn sie keine Bücher hätten; wenn sie welche hätten, weigerten sie sich, diese auszuleihen; wenn andere diese Bücher irgendwie beschmutzten, seien sie schwer verstört; wenn man sie ihnen wegnähme, würden sie ungeduldig; bei dieser Gelegenheit stritten sie mit den Schreibern; zum Bucherwerb gingen sie Freunden und Familienmitgliedern auf die Nerven ("pro iis acquirendis amicis et familiaribus importune instant") und würden auch sonst vieles begehen, was sie niemals machten, wenn sie sich wegen ihrer Bücherliebe nicht so gehen ließen (übrigens bringt Humbert hier als Gegenbeispiel das des Dominikus, der seine Bücher zur Linderung einer Hungersnot verkaufte, s.o. 2.).⁹⁴⁹

⁹⁴⁹ Siehe ebd., S. 448-450.

In Abschnitt 152: "über das Tadelnswerte bezüglich der Autoren/de reprehensibilibus circa conditores librorum" stellt Humbert fest, dass neue Schriften und neue Bücher grundsätzlich in der Kirche Gottes sehr nützlich wären, jedoch sollten sich zum Verfassen solcher neuen Schriften, die durch andere veröffentlicht würden, nur wenige bereit erklären. Humbert belegt diese Zurückhaltung mit einigen biblischen und geschichtlichen Beispielen und fügt mehrere Warnungen an:

- eine schriftlich festgehaltene Aussage könne nicht so abgestritten oder kommentiert werden, wie ein gesprochenes Wort, was bedeute, dass denjenigen, die gerne kritisierten, durch schriftliche Texte eine größere Möglichkeit dazu geboten würde, wenn sie etwas wenig Lobenswertes darin fänden;
- neue Schriften müssten gegenüber älteren hervorragend sein, um nicht verachtet zu werden: manchmal würden neue Schriften wegen wenigem verachtet oder wenn vielleicht nicht gleich verachtet, so doch leicht kritisiert;
- manche würden gerne angemessen predigen, wagten es aber nicht, dies vor großen Männern oder vor einer großen Menschenmenge zu tun; falls sie dies vielleicht doch einmal wagten, dann nur selten; veröffentlichte Schriften gelangten aber zu allen Kirchenoberen und an alle Belesenen und hätten Bestand bis zum Ende der Zeiten – wieviel Furcht müsse also einer überwinden, der einen neuen Text schreiben wolle;
- Autoren müssten nicht nur einfachhin bewandert, sondern in den Heiligen Schriften allerhöchst gelehrt sein;
- Autoren bräuchten eine besondere Gewandtheit im Stil;
- da die heiligen Autoren große Weisheit und den Heiligen Geist besessen hätten, sowie eine besondere Gnade für diesen Dienst, habe Hieronymus sie in seinem Werk "De illustribus viris" als "illustres"/"erleuchtet" bezeichnet – wieviel Frechheit ("audacia") müssten also diejenigen vorweisen, den Dienst dieser Männer aufzunehmen, ohne diese drei Gaben zu besitzen;
- viele der großen Autoren (Humbert nennt als Beispiele Hieronymus, Petrus Lombardus und Augustinus) hätten aus Gehorsam gegenüber dem Auftrag Anderer geschrieben; in der gegenwärtigen Zeit schrieben aber viele ohne Auftrag, ohne Anregung durch Andere und ohne dringende Notwendigkeit.

Weiter gibt Humbert zu bedenken, dass so zu schreiben sei, dass der Mensch belehrt, erfreut und bewegt werde, dass Wohlwollen, Aufmerksamkeit und Lernwilligkeit erweckt würden und dass die geschriebenen Dinge nützlich, recht und wahr sein müssten. Es

müsse belehrend geschrieben werden, durch Exempel illustriert, begründet durch die Autorität der Heiligen Schrift. Bei der Schriftauslegung müsse klar dargestellt werden, was Litteralsinn sei und was eher mystisch. Drei Dinge seien zu vermeiden: Erstens einen anderen Schriftsinn zu suchen, als den, den der heilige Autor hineingelegt habe. Zweitens bei jedem Satz der Heiligen Schrift nach mystischem oder Litteralsinn zu suchen – es gäbe nämlich Schriftstellen, in denen man keinen Litteralsinn finden könne (als Beispiel nennt Humbert die Darlegungen über den Tempel bei Ezechiel), andere enthielten keine Geheimnisse, sondern nur Geschichtliches. Drittens Unklarheit ("obscuritas") bei der Auslegung. Abgesehen davon müsse ein Autor auch die Dinge berücksichtigen, die in den Abschnitten 148 über das Studium und 151 über die Lehrer dargelegt worden wären.⁹⁵⁰

Die fünfte Notwendigkeit nimmt Humbert in Abschnitt 154: "über die Vorsicht bezüglich der Aufzunehmenden/de cautela circa recipiendos" durch. Er betont, dass man ständig ("regulariter") darauf achten sollte, keine wenig zum Wissen geeigneten Menschen in den Predigerorden aufzunehmen. Sonst geschähe es, dass diese Leute schweren Versuchungen ausgesetzt würden, wenn sie sähen, dass sie selber etwas nicht schafften, was ihre Genossen etwa beim Predigen, beim Beraten und ähnlichem zusammenbrächten (Humbert belegt dies mit einem bösen Beispiel aus Dtn 22, wonach der Ochse nicht mit dem Esel zusammengespannt werden sollte, weil der Esel wegen seiner Schwäche nicht das leisten könne, was der Ochse schaffe und er durch dessen Gesellschaft belastet würde). Daraus folge eine nicht kleine Gefahr für die Seelen, daraus wiederum eine Verachtung des Ordens (denn wie der Orden für seine verehrungswürdigen Mitglieder verehrt würde, so würde er für die verachtungswürdigen verachtet). Dies würde dann dazu führen, dass keine großen Männer mehr in den Orden eintreten wollten, denn weise Männer würden nicht wegen des Ordens als solchem zum Eintritt bewegt, sondern wegen der authentischen Menschen, die in ihm lebten. Und das brächte letztlich den Ruin des Ordens. Trotz seiner generellen Warnung vor der Aufnahme von intellektuell Unzureichenden hält Humbert jedoch fest, dass die Aufnahme von Kandidaten allerdings von der jeweiligen Zeit, dem jeweiligen Ort und dem jeweiligen Fall abhängig sei: Zeitlich, weil zwar etwa am Anfang der Kirche Männer wie die Apostel oder am Anfang des Ordens große Männer gestanden hätten, danach aber niemand vergleichbares mehr gekommen wäre, es also notwendig wäre, weniger Geeignete aufzunehmen, da sonst gar keiner mehr aufgenommen werden könnte. Örtlich, weil es manche Orden gäbe, die nicht von sehr

⁹⁵⁰ Siehe ebd., S. 459-464.

geeigneten Menschen überströmten und es daher für sie angebracht wäre, weniger Geeignete aufzunehmen. Fallweise, weil es manchmal vorbildliche oder für bestimmte Ordensämter nützliche Personen gäbe (wie zur Verwaltung oder zur Kantorei), die zwar nicht belesen wären, aber von denen man Güte und natürlichen Eifer erwarten könne. Außerdem sei es bei einem Fehlen geeigneter Ordensinteressenten notwendig, manchmal einige Jugendliche ("aliquos juvenes") aufzunehmen, von denen erhofft werden könne, dass sie gute Fortschritte machten, wenn sie gut unterrichtet würden und der Orden sich so die guten Menschen schüfe, die die Welt aufgehört habe zu schicken. Humbert verweist auch hier auf mehrere Beispiele, darunter das Oblateninstitut der Benediktsregel.⁹⁵¹

Der letzte Abschnitt 155: "wie die Anweisung über das Erbitten von Büchern in unserem Orden zu halten ist/quomodo mandatum de codicibus petendis sit servandum in ordine nostro" ist überaus kurz. Er ist kein Schlusswort, keine Zusammenfassung und bietet auch keine praktischen Anweisungen, wie etwa eine Ausleihordnung, was man vielleicht wegen seiner Überschrift erwarten würde. Humbert bindet hier nur seine sehr weitschweifigen Ausführungen zu den oben genannten Themen zurück an den Regeltext, den auszulegen er sich ja vorgenommen hat und zwar indem er den dominikanischen Brauch der Dispens von der Regularobservanz für das Studium erörtert:

Endlich soll bezüglich dieser Anweisung gefragt werden, wie sie in unserem Orden zu halten ist und wenn sie nicht gehalten wird, mit welchem Bewusstsein sie aufgegeben werden kann. Ich antworte: Die Absicht dieser Anweisung ist, wie oben geschildert, dass studiert werde. Deswegen wird gesagt, dass die Bücher täglich zu bestimmter Stunde erbeten werden sollen, aber so maßvoll, dass sich deswegen die Studenten nicht vom Chorgebet oder von anderen regelmäßigen Tagesordnungspunkten zurückziehen und so wird gesagt: wer sie außerhalb der Zeit erbittet, soll sie nicht erhalten.

Den Predigern steht es wahrlich an, mehr Zeit für das Studium aufzuwenden, als anderen Ordensleuten. Und so haben die allerersten Väter bei der Wahl der Regel des heiligen Augustinus bezüglich der Studiensatzung eine größere Freiheit eingeräumt, indem sie nicht nur den einzelnen Gemeinschaften Bücher gestatteten, sondern auch einige besonders dem Gebrauch des Einzelnen übergaben und die Stunden zum Studium erweiterten. Sie sahen dennoch durch die Konstitutionen vor, dass nicht bei der Gelegenheit das Chorgebet oder andere Tagesordnungspunkte aufgegeben würden. Und so erfüllen wir diese Anweisung insoweit es ihr Wesen angeht, sogar besser als andere; was ihre Weise (nämlich durch die Dispens) angeht, nicht, und dazu konnten und können die Väter des Ordens und die Kapitel aus vernünftigen Gründen dis-

⁹⁵¹ Siehe ebd., S. 472-475.

pensieren, vor allem da diese Weise besser ist, als jene, sodass nicht gemeint wird, die Sache nicht zu erfüllen, der das Bessere eintauscht.⁹⁵²

Humbert schließt hier den Kreis seiner Ausführungen, die ja mit der Frage nach der Vernachlässigung des Ordenslebens für das Studium begonnen hatten: Die Regelanweisung, dass täglich zu bestimmter Stunde Bücher erbeten werden sollten, bedeutet für ihn tägliches Studium, die bestimmte Stunde einen maßvollen Umgang mit Büchern, der nicht vom Ordensleben ablenken durfte, das Erbeten von Büchern die Erlaubnis dafür, Bücher im Gemeinschaftseigentum und Privatbesitz *ad usum* zu haben und die Möglichkeit zur Dispens von Belangen des Ordenslebens die Erfüllung der Regelanforderung wenigstens ihrem Wesen nach, wenn auch nicht buchstäblich. Obwohl seine Ausführungen in der Regelauslegung zwar interessante Einblicke in zeitgenössische dominikanische Bräuche oder Missbräuche bezüglich des Umgangs mit Büchern bieten, so dienen sie unseren Zwecken nicht, weil sie zu allgemein gehalten sind. Bestenfalls werfen sie einige Lichter auf den Lebenshintergrund dominikanischer Buchnormen.

2.7.2.2. Bücher und ihre Behandlung nach Humberts "Instructiones de officiis ordinis"

Sehr viel praktischer und für unsere Interessen tauglicher sind Humberts Darlegungen "über das Amt des Bibliothekars/de officio librarii" im 13. Kapitel seines Ämterbuchs. Den Bibliothekar zählt er, wie schon gesagt (s.o. 2.1.1.), zusammen mit dem Lektor, dem Studentenmeister und dem Schreiberwart zu den auf das Studium bezogenen klösterlichen Dienstämtern. Humbert sagt über den Bibliothekar:

I. Über den Bücherschrank.

Zum Amt des Bibliothekars gehört die Sorge, so viel er kann, dass es einen guten Ort für die Bibliothek gibt und einen sicheren und einen gut geeigneten gegen den Regen, gegen stürmisches Wetter und viel gute Luft, um die Bücher aufzubewahren. Der Bücherschrank aber, in dem die Bücher stehen,

⁹⁵² "Postremo circa hoc mandatum quaeritur quomodo servetur in ordine nostro; et si non servetur, cum qua conscientia potest omitti. Respondeo: Intentio hujus mandati est, sicut supra dictum est, quod studeatur. Propter quod dicitur singulis diebus certa hora codices esse petendos sed sic moderato: quod propter hoc ab officio divino, vel aliis agendis regulariter non retrahantur studentes; et ideo dicitur: 'extra horam qui petierit non accipiat.' Praedicatores vero oportet plus studio vacare quam alios religiosos. Et ideo patres primitivi eligendo regulam sancti Augustini circa articulum studii majorem libertatem dederunt, non solum communes libros concedendo, sed aliquos etiam speciales ad usus singulorum deputando, et horas ad studendum ampliando. Providerunt tamen per constitutiones ne hac occasione divinum officium, vel alia agenda dimitterentur. Et ideo mandatum quantum ad substantiam servamus etiam melius quam alii; quantum vero ad modum non, et in hoc potuerunt et possunt patres ordinis et capitula dispensare ex causa rationabili, praecipue cum iste modus melior sit illo, nec reputatur rem non servare qui in melius commutat." (ebd., S. 476).

muss aus Holz sein, damit sie besser vor Verschmutzung oder allzu großer Feuchtigkeit geschützt sind; und er muss viele Regale und Abschnitte haben, in denen die Bücher und die Schriften nach den verschiedenen Wissensgebieten stehen oder die verschiedenen Bücher und Postillen und Handbücher nach Wissensgebieten getrennt und nicht durcheinander, mit den betreffenden schriftlichen Angaben, die an jedem Zwischenraum anzubringen sind, damit man weiß, wo zu finden ist, was gesucht wird. Jener (der Bibliothekar) muss aber den Schlüssel zum Bücherschrank oder zur Bibliothek verwahren und zur gegebenen Zeit öffnen und schließen; und er soll in der Bibliothek oder bei ihr eine Zelle haben als Studio/Büro,⁹⁵³ damit er schneller gefunden werde, wenn er wegen irgendeines zu seinem Amt gehörenden Geschäft gesucht wird.

II. Über die Bücher.

Ebenso gehört zu ihm (zu seinen Pflichten), eine Liste zu haben, in der alle Bücher und Schriften des Konvents niedergeschrieben sind; und wenn sie (an Zahl) wachsen oder abnehmen, soll er sie dazuschreiben oder herausradieren, wie es jeweils zu machen ist. Diese Liste aber muss er seinem Nachfolger übergeben, wenn er das Amt verlässt und von seinem Vorgänger annehmen, wenn er das Amt neuerlich übernimmt, damit er so immer Rechenschaft über die Bücher geben kann, wenn dies vom Oberen verlangt wird, so dass nicht passiert, dass sie (die Bücher) durch Vergessen verlorengehen. Ihm ist auch die Sorge zugehörig, dass sie (die Bücher) durch ihn oder durch einen anderen, je nach Anordnung des Priors, korrigiert, repariert, zwischen Buchdeckel kommen und gut gebunden werden; und am Ende jedes Bandes soll angegeben werden, wem das Buch gehört oder wessen Buch es ist oder wessen Schrift oder Schriften darin enthalten sind. Und am Anfang von jedem (Band) soll der Titel folgendermaßen stehen: Dieses Buch oder dieser Band enthält das und das und gehört diesem Konvent der Predigerbrüder. Und wenn es würdig ist, dass man sich des Gebers des Buches erinnere, werde hinzugefügt und gesagt: welches dieser schenkte für sein Seelenheil. Er (der Bibliothekar) muss auch bewirken, dass die Zahl der Bücher unter ihm wachse, indem er dazu so viel Almosen besorgt, wie er kann oder indem er von den Novizen Bücher besorgt, wenn sie eintreten und welche haben oder indem er wichtige Werke aus dem weiteren Umfeld von einem Schreiber oder irgendwem besorgt, die welche im Haus oder außerhalb haben oder indem er daran arbeitet, dass von den Büchern der verstorbenen Brüder einige in den Gemeinschaftsgebrauch kommen und auf andere Weisen, so wie er es angemessen kann. Ebenso muss er Sorge dafür tragen, dass wenn Bücher nicht aus allen Wissensgebieten besessen würden, diese beschafft werden. Wenn man aber Dubletten oder Tripletten hat, die die Brüder nicht viel brauchen, sollen unter Beibehaltung der besseren die anderen mit Erlaubnis verkauft und ihr Preis für andere (Bücher), die man nicht hat, verwendet werden und dies soll auch mit den älteren oder schlecht lesbaren oder denen mit geringem Wert geschehen. Ebenso muss er einmal oder zweimal im Jahr alle (Bücher) zusammensammeln und an einen geeigneten Ort bringen, mit den Helfern, die ihm dazu abgestellt sind, zum Durchschauen und zur Prüfung, dass nicht eines verkommt oder das nicht eines von Würmern und anderem zerstört wird. Falls eines feh-

⁹⁵³ Berücksichtigt man das unten unter Abschnitt IV Gesagte, dann meint "cella pro studio" hier wohl nicht eine "Studienzelle", als vielmehr eben ein Studio oder ein Büro (s.u.)

lend gefunden wird, muss er gewissenhaft daran arbeiten, dass es wiedergefunden wird. Falls aber eines irgendwie beschädigt wurde, muss er Sorge tragen, dass es repariert wird und im Voraus auf das achten, was als schädlich für die Bücher befunden wird. Auch wenn er Bücher aus dem Bücherschrank irgendwo nutzlos herumliegen sieht, muss er sie zum Bücherschrank zurückbringen.

III. Über den Büchergebrauch.

Ebenso gehört zu ihm, dafür zu sorgen, dass es an einem stillen und geeigneten Ort ein großes Pult gibt oder viele, auf denen einige gut lesbare Bücher liegen, welche die Brüder häufig verwenden, wenn sie sie besitzen, wie etwa die im ganzen oder teilweise glossierte Bibel, eine Bibel ohne Glossen, Beichtsummen und die (Summa des) Gaufredus und "Über die Laster und Tugenden" und "Über die Fragen", Konkordanzen, Bibelkommentare, die Dekrete, die Dekretalen, die "Moralischen Unterscheidungen", verschiedene Fest- und Sonntagspredigten für das ganze Jahr, die Geschichte, die Sentenzen, Chroniken, Passionen und die Legenden der Heiligen, die Kirchengeschichte und viele andere solche, damit die Gemeinschaft der Brüder sie jederzeit einsehen kann. Die Bibliothek soll er in der Tat so zur festgesetzten Zeit öffnen oder in ihrer Nähe oder in ihr sein,⁹⁵⁴ sodass diejenigen, die etwas beim Vorübergehen nachschauen oder eines (der Bücher) für kurze Zeit haben wollen, umso leichter eine Kopie davon erhalten können. Sodann, wenn einige Brüder ein Buch haben wollen oder irgendeine Schrift, aber nicht zur Öffnungszeit, sondern um es in die Schule mitzunehmen oder es länger in der Zelle zu haben, muss er (der Bibliothekar) sie jenen übergeben, nach dem Rat des Studentenmeisters, so wie dieser es für nötig hält und auf einem Erinnerungszettel aufschreiben, welchen Brüdern welche Bücher auf diese Weise zugewiesen wurden und wenn sie diese zurückgeben, muss er den Zettel austreichen. Die Brüder aber, die Bücher beschmutzen oder die etwas in sie aus eigener Autorität hineinschreiben oder austreichen oder sie auf irgendeine Weise nachlässig oder schlecht behandeln oder irgendwie das beleidigen, was zu seinem (des Bibliothekars) Amt gehört, muss er anklagen und dem Oberen diesbezügliche Ermahnungen zur geeigneten Zeit vorschlagen. Ebenso, wenn irgendwelche Bücher oder Schriften zum Ausleihen erbeten werden, muss er darüber einen Erinnerungszettel schreiben oder manchmal ein Pfand annehmen, damit nicht geschieht, dass Bücher auf diese Weise verloren gehen. Falls Ausleihen von anderen angenommen werden, müssen sie durch seine Hand angenommen werden und er muss darüber einen Erinnerungszettel machen und Sorge tragen, dass sie gut aufbewahrt und zu gegebener Zeit ohne Verzug zurückgegeben werden und das Pfand, falls es gegeben wurde, zurückerhalten wird.

IV. Über das angeschlossene Studio/Büro.

Ebenso soll er dafür sorgen, in der Bibliothek einen Vorrat an Wachs, Federn, Bimssteinen, Kreide, Blei, Linealen, Messerchen zum Zuschneiden der Federn, Talg oder Kerzen zum Aufbleiben bei Nacht und alles zum Schreiben oder Studieren oder Aufbleiben Notwendige zu haben und es den Brüdern ohne Schwierigkeit zur Verfügung zu stellen, wenn sie es brauchen. Er muss

⁹⁵⁴ Wörtlich spricht Humbert hier zwar von "armarium", was grundsätzlich den Bücherschrank meint; da er aber davon redet, dass der Bibliothekar zur gebotenen Zeit sich auch in diesem/"in ipso" aufhalten solle, scheint es besser, das Wort an dieser Stelle mit "Bibliothek" wiederzugeben.

auch, nach Anweisung des Studentenmeisters, jenen, die dieser benennt, Pergament geben, besonders zum Niederschreiben dessen, was sie in den Vorlesungen hören oder in den Disputationen oder in den Predigten oder auch in anderen Fällen, mit der besonderen Erlaubnis des Oberen. Die Ausgaben aber für das, was zu seinem Amt notwendig gehört, muss er vom Prokurator erhalten oder über das Betteln erwerben oder auf andere Weise, wie der Prior das anordnet.⁹⁵⁵

⁹⁵⁵ "I. Circa armarium. Officium librarii est habere curam, ut potest quod habeatur bonus locus pro libraria, et securus, et bene aptatus contra pluviam, intemperiem, et copiam habens boni aëris pro libris custodiendis. Armarium autem, in quo libri reponantur, debet esse de lignea materia, ut melius custodiantur a putrefactione, vel nimia humectatione; et habere multa intermedia et distinctiones, in quibus reponentur libri, et scripta secundum diversas facultates; vel diversi libri, et postillae, et summulae, et hujusmodi ejusdem facultatis separatim, et non confuse, cum signationibus debitis factis per scripturam, quae applicanda est unicuique interstitio, ut sciatur ubi inveniatur quod quaeritur. Debet autem ipse custodire clavem hujusmodi armarii seu librariae, et aperire et claudere tempore suo; et habere cellam pro studio, si locus est aptus, in ipsa libraria, vel prope, ut citius inveniatur, cum quaeritur pro aliquo negotio ad suum officium pertinente.

II. Circa libros. Item, ad ipsum pertinet habere chartam, in qua sint scripti omnes libri et scripta conventus; et cum augmentantur vel minuuntur, scribere, vel abradere in charta illa, sicut fuerit faciendum. Hujusmodi autem chartam debet tradere successori suo, cum dimittit officium; et accipere a praedecessore, cum assumit officium de novo: ut sic semper possit reddi ratio de libris, cum exigitur a praelato, ne per oblivionem eos deperire contingat. Ipsius etiam interest habere curam quod per se, vel per alium, secundum ordinationem prioris, corrigantur, reparentur, cooperiantur, et bene ligentur; et signetur in unoquoque volumine in tergo, cujusmodi libri, vel liber sit; vel cujus scriptum, vel scripta contineantur in illo; et in principio cujuslibet ponatur titulus hujusmodi: Iste liber, vel istud volumen continet hoc et hoc et est talis conventus fratrum Praedicatorum. Et si fuerit dignum quod dator libri in memoria habeatur, addatur, et dicatur: Quem dedit talis pro anima sua. Debet etiam dare operam quid libri communes sub eo augmententur, acquirendo eleemosynas ad hoc aliquas, cum potest; vel a novitiis, cum intrant et habent, libros aliquos acquirendo; vel procurando erga majores quod aliquis scriptor, vel aliqui ad hoc habeantur in domo, vel extra; vel laborando quod de libris fratrum decedentium aliqui ad usus communes applicentur, et modis aliis quibus poterit competenter. Item, debet apponere curam quod libri qui non habentur in omni genere facultatum, habeantur. Cum autem habentur aliqui duplices, vel triplices, de quibus fratres non multum indigent, retentis melioribus, alii cum licentia vendantur, et pretium in alios, qui non habentur, convertantur; et idem fiat de veteribus, vel male legibilibus, vel alias parum valentibus. Item, semel in anno, vel bis, debet omnes recolligere, et ad locum idoneum reportare, cum sociis ad hoc sibi deputatis, ad vertendum, et ad videndum ne aliquis perierit, vel ne aliquis a vermibus vel alias destruat. Quod si aliquem invenerit deesse, debet diligenter laborare quod reinveniatur. Si autem aliquis laesus fuerit in aliquo, debet apponere curam quod reparetur, et cavere in antea ab his quae libris invenerit nocuisse. Cum etiam viderit aliquos libros de armario alicubi otiosos, debet illos ad armarium reportare.

III. Circa usum librorum. Item, ad ipsum pertinet providere quod in aliquo loco silentii et apto, sit aliquis pulpitus magnus, vel plures, in quibus legentur aliqui libri bene legibiles, quibus frequentius fratres indigent cum habentur, ut est *Biblia* glossata in toto, vel in parte, *Biblia* sine glossis, *Summae de casibus* et *Gaufredi*, et *De vitiis et virtutibus*, et *De quaestionibus*, *Concordantiae*, *Interpretationes*, *Decreta*, *Decretales*, *Distinctiones morales*, *Sermones varii de festis et dominicis* per totum annum, *Historiae*, *Sententiae*, *Chronica*, *Passiones*, et *Legendae sanctorum*, *Historia ecclesiastica*, et similia multa, ut communitas fratrum in promptu possit illa habere. Armarium vero sic debet apertum tenere certo tempore, vel esse juxta ipsum, vel in ipso, ut qui volunt aliquid in transitu videre in aliis libris qui sunt in eo, vel aliquem habere ad horam brevem, possint copiam eorum de facili habere. Porro cum aliquid fratres volunt habere aliquem librum, vel scriptum aliquod, non ad horam, sed ad portandum ad scholas, vel ad tenendum diu in cella, debet secundum consilium magistri studentium assignare quibus et quos ipse judicaverit expedire, et facere memoriale in scripto qui fratres quos libros habent assignatos hoc modo, et cum reddiderint, memoriale delere. Fratres vero qui libros deturpaverint, vel in eis aliquid propria auctoritate scripserint vel deleverint, vel in aliquo negligenter seu male tractaverint, aut in aliquo offenderint circa pertinentia ad suum officium, debet suo tempore proclamare, et admonitiones faciendas fratribus circa idem praelato suggerere tempore opportuno. Item, cum aliqui libri vel scripta petuntur mutuo, debet super hoc memoriale fieri, vel pignus interdum accipi, ne contingat libros hujusmodi deperire. Qui vero mutuo accipiunt ab aliis, debent per manum ejus

a) der Bücherschrank

Offensichtlich hatte Humbert sehr klare Vorstellungen von der idealen Aufbewahrungsweise von Büchern in den Konventen. Er spricht aber nicht von einem eigenen Raum oder gar einem Gebäude, sondern von einem hölzernen Schrank – ein Hinweis darauf, dass ein Konvent zu seiner Zeit, die ja auch die Zeit der Büchernot im Predigerorden war, üblicherweise eine eher kleinere Buchmenge besaß. Seine Aussage in Abschnitt III, wonach sich der Bibliothekar zur Öffnungszeit der Bibliothek entweder bei oder in ihr aufhalten solle, um den Brüdern den Zugang zu den Büchern zu ermöglichen, könnte man als Andeutung eines Bibliotheksraumes werten, vielleicht ist aber auch ein sehr großer, begehbarer Schrank gemeint. Dieser Schrank sollte so aufgebaut oder unterteilt sein, dass er eine Aufstellung der Bücher nach ihren Wissensgebieten ("facultates") ermöglichte. Berücksichtigt man die sehr unterschiedlichen und vielfältigen Buchformate mittelalterlicher Handschriften, so erkennt man, dass es sich dabei wohl um eine Idealanforderung handelt. Die Wissensgebiete waren mit Schildchen an den Regalen anzugeben und nicht mit Schildchen oder Aufschriften auf den Buchrücken oder dem Buchschnitt. Der Schrank war vom Bibliothekar mit einem Schlüssel verschlossen zu halten und grundsätzlich nur zu den Öffnungszeiten geöffnet. Auf die genauen Öffnungszeiten der Bibliothek geht Humbert nicht ein. Er erwähnt nicht einmal, ob sie täglich zu öffnen war, was auffällt, denn die tägliche Bibliotheksöffnung hatte in seiner Regelauslegung doch eine sehr wichtige Rolle gespielt. Der Grund dafür mag darin liegen, dass Humbert im Ämterbuch von den im Klosteralltag vorkommenden Pflichten und Problemen ausgeht, die örtlich sehr verschieden ausfallen konnten und nicht von einer dahinter stehenden normativen Theorie.

accipere, et ipse debet super hoc memorialia facere, et habere curam quod bene custodiantur, et suo tempore sine mora reddantur, et pignus, si datum fuerat, retrahantur.

IV. Circa annexa studio. Item, ipsius interest habere in libraria encaustum, pennas, pumices, cretam, plumbo, regulas, cultellinos ad scindendum pennas, sebum vel candelas ad vigilandum de nocte, et omnia huiusmodi ad scribendum, vel studendum, vel vigilandum necessaria, et fratribus sine difficultate cum indigerint ministrare. Pergamenum etiam secundum magistri studentium dare debet illis quibus dixerit, maxime ad scribendum ea quae audiunt in lectionibus, vel disputationibus, vel sermonibus, vel in aliis etiam casibus, de praelati licentia speciali. Expensas vero pro pertinentibus ad officium suum necessaria debet accipere a procuratore, vel de quaestu acquirere vel aliter, prout prior duxerit ordinandum." (Beati Humberti opera de vita regulari. Bd. 2, S. 263-266; Hervorhebungen durch den Editor Joachim Joseph Berthier).

b) die Buchverwaltung und -pflege

Den Klosteralltag spiegeln auch die Dienstpflichten wieder, die Humbert dem Bibliothekar zuschreibt. Die erste ist natürlich das Öffnen der Bibliothek zur vorgesehenen Öffnungszeit.

Die zweite ist das Führen eines Bibliothekinventars oder -katalogs ("charta, in qua sint scripti omnes libri et scripta conventus"). Die Betonung "aller Bücher und Schriften des Konvents" mag daher kommen, dass ja nicht alle Konventsbücher im Bücherschrank verwahrt wurden, sondern manche oder gar viele von ihnen einzelnen Brüdern *ad usum* zur Verfügung gestellt waren, also in deren Zellen lagen. Zur Bestandsdokumentation musste daher ein Bibliothekskatalog immer auf dem Laufenden gehalten werden. Eine weitere Möglichkeit für Buchverluste bestand in dem nicht nur damals im Klosterleben auftretenden Phänomen, dass ein konkreter Amtsinhaber zwar alles kannte oder um den Ort von Dingen wusste, dieses Wissen aber nicht unbedingt an einen Nachfolger weitergab. Die Formulierung "wenn er das Amt aufgibt – wenn er das Amt neuerlich übernimmt"/"cum dimittit officium – cum accipit de novo" scheint eine Befristung des Bibliothekarsamts anzudeuten, was sehr verwunderlich wäre, denn zu Humberts Zeiten waren noch nicht einmal die Leitungsämter in ihrer Dauer zeitlich befristet, geschweige denn die Dienstämter.⁹⁵⁶ Daher hat Humbert sie wohl gewählt, um die Dringlichkeit der Übergabe eines Inventars hervorzuheben.

Die dritte Pflicht besteht sowohl aus der inhaltliche Pflege der Bücher, durch Korrigieren oder Emendieren der in ihnen enthaltenen Texte, als auch aus der äußerlichen, nämlich ihrer Bindung und Verwahrung zwischen Buchdeckeln. Es war also die Aufgabe des Bibliothekars, Pecien oder Hefte, die von Schreibern oder Brüdern angefertigt worden waren, einbinden zu lassen. Außerdem sollte er am Anfang jedes Buches dessen Titel oder Inhalt und einen Eigervermerk hineinschreiben. Der Eigervermerk sollte am Ende des Buches wiederholt werden, gegebenenfalls mit Angabe des Namens dessen, von dem das Buch in das Eigentum des Klosters gelangt war. Zur äußerlichen Buchpflege gehörte übrigens noch ein Punkt, den Humbert allerdings erst im 32. Kapitel des Ämterbuchs über

⁹⁵⁶ Erst Julius II. versuchte mit der Bulle "Sub religionis jugo", datiert Rom am 27. Juli 1504, eine zeitliche Begrenzung der Leitungsämter im Predigerorden einzuführen (s.o. 2.5.3.2.), die sich aber frühestens im 17. Jahrhundert durchsetzte; das einzige zeitlich begrenzte Dienstamt zu dieser Zeit war das des Beichtvaters oder Seelsorgers in Nonnen- und Schwesternklöstern; siehe dazu: Cajetanus Lo-Cicero: Constitutiones, declarationes et ordinationes, Stichwort: "de interstitiis", S. 238-241.

den *vestiarius* erwähnt, nämlich das Einschlagen der Bücher in Futterale oder Buchhüllen.⁹⁵⁷

Eine vierte Pflicht des Bibliothekars – wohlgemerkt: des Bibliothekars, nicht etwa des Lektors oder des Studentenmagisters – sieht Humbert in der Vermehrung des konventualen Buchbestandes. Im Unterschied zum Schriftenwart (s.o. 2.1.1.1.) spricht Humbert dem Bibliothekar kein eigenes Budget zum Ankauf von Büchern zu, sondern schlägt andere Wege vor, nämlich ein sozusagen zweckgebundenes Almosensammeln, die Übernahme von Büchern, die Novizen in den Orden mitbrachten (s.o. 2.3.2.), das Besorgen ("procurando") wichtiger Werke von einem Schreiber (also auch durch direkten Schreibauftrag) oder sonst wem innerhalb oder außerhalb des Klosters und das Bemühen darum, dass von den Büchern verstorbener Brüder auch welche in die Konventsbibliothek gelangten – letztere Anweisung zeigt, dass dies in den Augen Humberts nicht oft oder oft genug vorkam. Insgesamt ging es nicht um eine rein quantitative Bestandsvermehrung, sondern um eine qualitative: Beim Bücherbeschaffen hatte der Bibliothekar auf die in der Bibliothek noch fehlenden oder wenig besetzten Wissensgebiete zu achten. Zum Auffüllen solcher thematischer Lücken sollte der Bibliothekar etwaige mehrfach vorhandenen Bücher, ältere oder schlecht lesbare oder solche geringen Werts verkaufen (übrigens entsprechend der dominikanischen Gesetzeslage, s.o. 2.2.).

Als fünfte Pflicht bezeichnet Humbert das Überprüfen der Bücher auf physische Schäden, etwa durch Verwurmung. Dazu sollte der Bibliothekar alle Bücher einmal oder zweimal im Jahr – was eine durchaus hohe Frequenz darstellt – zusammentragen. Die Betonung liegt auf "allen" Büchern, denn das von Humbert hier verwendete Verb "recolligere" zeigt an, dass er dabei diejenigen einschließt, die den Brüdern *ad usum* zur Verfügung gestellt waren.⁹⁵⁸ Bei dieser Gelegenheit sollte auch der Katalog aktualisiert werden.

⁹⁵⁷ Als *vestiarius* bezeichnet Humbert nicht den Schneider, sondern den Bruder, der die Aufsicht über die Schneider und diejenigen führte, die die Hausschuhe anfertigten ("Vestiarius dicitur non frater qui facit vestes, sed qui est constitutus tam super eos qui faciunt vestes, quam super illos qui faciunt sotulares". Beati Humberti de Romanis opera de vita regulari. Bd. 2, S. 323). Zu dessen Aufgaben gehörte die Verwaltung eines Vorrats an Kleidungsstücken, Schuhen, Bettwäsche und anderem, darunter auch Futteralen und Hüllen für Bucheinschläge – "item forelli et camisie pro libris", nach der Textfassung des Ämterbuchs in der Wiederverlautbarung von 1505 ("Regula ... et constitutiones ordinum fratrum praedicatorum, fol. 50r), die sich durch die Druckausgaben der Konstitutionen bis 1690 einschließlich durchhielt (siehe Regula sancti Augustini et constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Romae 1690, S. 182). Joachim Joseph Berthier hat in seiner Edition an dieser Stelle "item, forelli et carta pro libris" (in: Beati Humberti de Romanis opera de vita regulari. Bd. S., S. 323), also Futterale und Papier für die Bücher. Es ist jedoch eher wahrscheinlich, dass Bücher Mitte des 13. Jahrhunderts in Stoffhüllen verwahrt wurden.

⁹⁵⁸ So gibt Karl Ernst Georges die Hauptbedeutung von "recolligere" wieder mit "Zerstreutes, Aufgelöstes wieder zusammenlesen, zusammennehmen, sammeln" (in: Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch. Bd. 2, Stichwort "recolligere", coll. 2229-2230).

In diesem Zusammenhang hatte sich der Bibliothekar ebenfalls um Schadensprävention zu kümmern, wozu Humbert auch das Herumliegenlassen von Büchern zählt ("libros de armario alicubi otiosos") – wie Erinnerung hat er in seiner Erklärung der Augustinusregel diejenigen Leser als schändlich bezeichnet, die Bücher nach dem Gebrauch offen liegen ließen und sie nicht schlossen (s.o. 2.7.2.1.b).

c) Präsenzbibliothek und Leihverkehr

Neben dem Typ des Bibliotheksmagazins – wenn man den Bücherschrank so nennen will, der ja nur eingeschränkt, zur Öffnungszeit, zugänglich war –, kennt Humbert auch den Typ der Präsenzbibliothek und zwar als Pultbibliothek. Hier sollten die Standard- und Nachschlagewerke aufliegen, welche häufig von den Brüdern verwendet wurden und jederzeit, also unabhängig von Öffnungszeiten, einsehbar sein mussten. Humbert fordert dafür einen stillen und geeigneten Ort ("aliquo loco silentii et apto") – gemeint ist wohl nicht nur ein gut beleuchteter, sondern auch einer, der sich innerhalb des Klausurbereichs des Klosters befand, denn Humbert spricht nicht von einem besonderen Schutz für die Präsenzbücher: Weder im Ämterbuch, noch in der Regelerklärung erwähnt er Kettenbücher.

Dafür lässt er sich recht detailliert darüber aus, welchen Buchbestand er in einer dominikanischen Präsenzbibliothek für notwendig hielt. Dadurch gibt er gleichzeitig die beiden Hauptfelder an, in denen er seine Mitbrüder tätig sieht: Beichte und Predigt. Fundament aller klösterlichen oder seelsorglichen Arbeit war die Heilige Schrift, weswegen Humbert die Bibel sowohl in glossierter, als auch in unglossierter Form fordert, dazu Kommentare ("interpretationes") und Konkordanzen ("concordantiae"). Zur Unterstützung des Beichtdienstes sollten Beicht- oder Bußsummen, Bücher über Tugenden und Laster und über andere moralische Fragen, sowie kirchenrechtliche Quellentexte vorhanden sein, für die Predigt Predigtsammlungen über alle Sonn- und Festtage des Jahres, sowie – wohl als Quelle für Predigtexempel – verschiedene geschichtliche Bücher. Das Feld der wissenschaftlichen Tätigkeit oder der Schule fehlt hingegen in Humberts Präsenzbibliothek, mit Ausnahme von gewissen, für die Beichte wichtigen, moralischen Werken.

Humberts Angaben zum Präsenzbestand sind sehr allgemein gehalten. Abgesehen von den Quellentexten, also der Bibel, den Dekreten und den Dekretalien, ist keines der Werke, die er aufzählt mit Sicherheit zu identifizieren: Der einzige Autorenname, den Humbert bringt, "Gaufredus", mag die "Summa de arte dictandi" des Gaufrid-

dus/Gaufredus Bononiensis meinen, verfasst zwischen 1188 und 1190, eine Anleitung zur Abfassung von Briefen und Urkunden⁹⁵⁹ oder eine der Anfang des 13. Jahrhunderts entstandenen rhetorischen Stil- und Figurenlehren des Galfridus/Gaufridus de Vino Salvo (wobei ohnehin unsicher ist, ob es sich nicht bei beiden Gaufredi um ein und denselben Autoren gehandelt haben mag).⁹⁶⁰ Bei den "Sententiae" legt ihre Nennung zwischen "Historiae, Chronica, Passiones et Legenda sanctorum" nahe, dass damit nicht das Werk des Lombarden gemeint ist – obwohl dies nicht ausgeschlossen werden kann; dann wäre dies immerhin das einzige dogmatisch-theologische Buch, das Humbert in der Präsenzbibliothek stehen sehen will. Innerhalb des Predigtzusammenhanges werden diese "Sententiae" jedoch eher Predigtflorilegien betreffen, wie etwa die "Sententiae philosophorum", die "Proverbia philosophorum" oder ähnliche Zusammenstellungen von Sprüchen aus der kirchenväterlich-philosophisch-theologischen Tradition.⁹⁶¹ Die Aufzählung von "historiae, chronica, passiones et legendae sanctorum" verweist auf Quellen für Predigtexempel aus der Allgemein- und der Kirchengeschichte, sowie dem Leben und Leiden Jesu.⁹⁶² Dazu gehört auch die Nennung einer "Historica ecclesiastica", entweder irgendeiner Kirchengeschichte oder aber konkret ihre heilsgeschichtliche Darstellung in der "Historica scholastica" des Petrus Comestor, die ja zu Humberts Zeiten zur Grundausrüstung einer Dominikanerstudenten zählte (s.o. 2.3.3.). Man muss dazu wissen, dass die Predigtausbildung und Predigtexempel ein persönliches Anliegen Humberts war, mit dem

⁹⁵⁹ Siehe Hans Martin Schaller: Gaufridus, in: LMA 4, coll. 1143.

⁹⁶⁰ Siehe Reinhard Dürting: Galfridus de Vino Salvo, in: LMA 4, coll. 1085. Angelus Walz (in: Vom Buchwesen im Predigerorden bis zum Jahre 1280, S. 123, Anmerkung 126) und Stephanus Axters (in: Boekenbezit en boekengebruik bij de Dominikanen in de dertiende eeuw, S. 482) identifizieren Humberts Kurzanzeige mit der "Summa super rubricis decretalium" des Goffredus de Trano, einem Lehrbuch des kanonischen Rechts (siehe dazu Hartmut Zapp: Goffredus de Trano, in: LMA 4, coll. 1533-1534). Wir können dies nicht ausschließen, halten es aber im obigen Predigtzusammenhang für unwahrscheinlich.

⁹⁶¹ Siehe dazu M. Michèle Mulchahey: "First the Bow is Bent in Study...", S. 448-458.

⁹⁶² Zu dominikanischen Exempelsammlungen des 13. Jahrhunderts und zur Zuordnung von Heiligenlegenden dazu, etwa der "Legenda aurea" des Dominikaners Jakobus von Voragine oder von Chroniken wie des "Chronicon pontificum et imperatorum" des Dominikaners Martin von Troppau siehe ebd., S. 458-472. Zu den verschiedenen von Dominikanern des 13. Jahrhunderts verfassten und gepflegten Predigtsammlungstypen ebd., S. 420-424, zu konkreten Beispielen, darunter Sammlungen von Heiligenpredigten ebd., S. 424-431. Angelus Walz (in: Vom Buchwesen im Predigerorden bis zum Jahre 1280, S. 123) identifiziert die "historiae" mit der Historia scholastica des Petrus Comestor (ebd., Anmerkung 130) – was wir auch für wahrscheinlich halten, verweist bei der "chronica" einfach auf Isidor von Sevilla (ebd., Anmerkung 131) und meint damit wohl dessen Chronica maiora bzw. minora (wir glauben jedoch nicht, dass Humbert die Werke eines Kirchenvaters aus dem 7. Jahrhundert für eine Präsenzbibliothek seiner Zeit im Blick hatte) und gibt für die "historia ecclesiastica" das Werk dieses Titels aus der Feder des Ordericus Vitalis an (ebd., Anmerkung 132) – was möglich sein mag und unseren obigen Ausführungen nicht widerspricht. Stephanus Axters meint, die oben genannte Chronica vielleicht mit der Chronica summorum pontificum et imperatorum des Martin von Troppau identifizieren zu können (in: Boekenbezit en boekengebruik bij de Dominikanen in de dertiende eeuw, S. 482).

er sich in zweien seiner eigenen Werke beschäftigt hatte, nämlich in "De eruditione praedicatorum" und in seinem "Tractatus de dono timoris", der auch "De abundantia exemplorum" heißt.⁹⁶³

Predigt- und Bibelliteratur waren nicht zu trennen. Da viele Lektoren des Ordens, nicht nur die auf den Universitäten, sondern auch die in den Provinz- und Hausstudien, die Bibel in Teilen oder ganz kommentierten, lagen genügend Schriftkommentare im Orden vor – vielleicht ist dies der Grund, warum Humbert keinen speziellen Kommentar für die Präsenzbibliothek empfiehlt.⁹⁶⁴ Auch gab es zu Humberts Zeiten bereits eine ganze Reihe von Beicht- und Bußsummen ("summae de casibus") und andere Literatur zu moralischen oder die Beichte betreffenden Themen.⁹⁶⁵ Manche von ihnen, etwa die "Summa de casibus" des Raimund von Penyafort, betonten hier auch rechtliche Fragen, weshalb Humbert wohl die Kirchenrechtssammlungen der Dekrete und Dekretalen als für die Präsenzbibliothek wichtig fand.⁹⁶⁶ Der Dominikaner Guillaume Peyraut (†1271)⁹⁶⁷ schuf mit seiner "Summa de vitiis et virtutibus" eine Ergänzung zu Raimunds juristischem Zugang, indem er darin sozusagen die Mechaniken von Sünde und Lastern beziehungsweise Wohlverhalten und Tugenden darstellte.⁹⁶⁸ Daher Humbert mag mit seiner Angabe "De vitiis et virtutibus" dieses Werk meinen.

Das Büchermagazin – der Bücherschrank –, war hingegen nur zu Öffnungszeiten offen, damit die Brüder etwas "im Vorübergehen"/"in transitu" nachschlagen konnten, wie Humbert schreibt, aber auch, um in einem Buch für kürzere Zeit ("aliquem [sc. librum] habere ad horam brevem") lesen zu können. Ebenso war eine Ausleihe aus dem Magazin möglich, wenn auch mit der Einschränkung einer vorherigen Erlaubnis des Studentenmeisters. Ob diese Einschränkung nur für die Studenten oder für alle Brüder galt, sagt Humbert hier nicht. Allerdings war der Studentenmeister seinen Ausführungen im

⁹⁶³ Zu beiden siehe SOPMAE 2, S. 285-288. "De eruditione" liegt ediert vor in: Beati Humberti de Romanis opera de vita regulari. Bd. 2, S. 373-484. Zu "De eruditione" siehe M. Michèle Mulchahey: "First the Bow is Bent in Study...", S. 476-479 und zum "Tractatus" und der Rolle von Exempeln bei Humbert ebd., S. 460-462.

⁹⁶⁴ "Every Dominican friar who served as regent master in theology at one of the universities, and even many of those, who remained at lower levels in Dominican education as lectors in provincial *studia* or in the *scholae*, would have had call to produce his own biblical commentary." – so ebd., S. 501 (Hervorhebung durch Mulchahey). Zu den dominikanischen Bibelkommentatoren im allgemeinen, den von ihnen verwendeten Korrekturen und Konkordanzen und anderer Hilfsliteratur ebd., S. 485-526.

⁹⁶⁵ Zu den dominikanischen Handbüchern für Moraltheologie siehe den Überblick ebd., S. 527-552.

⁹⁶⁶ Zu Raimunds "Summa de casibus" siehe ebd., S. 533-540.

⁹⁶⁷ Zu Peyraut siehe Manfred Gerwing: Wilhelm Peraldus (Guillaume Peyraut), in: LMA 9, coll. 182.

⁹⁶⁸ Zu Peyrauts "Summa de vitiis et virtutibus" siehe M. Michèle Mulchahey: "First the Bow is Bent in Study...", S. 541.

Ämterbuch nach generell für die Förderung des Studiums im Konvent zuständig, daher wird die vor der Ausleihe dazu erteilte Erlaubnis durch den Studentenmeister Humberts Erachtens nach wohl für alle Brüder im Kloster notwendig gewesen sein.⁹⁶⁹ Ein Buch durfte nicht nur im Kloster, auf eine Zelle, sondern sogar außerhalb des Hauses ausgeliehen werden, um es in die Schule mitzunehmen. Damit war sicher nicht nur die Klosterschule im Haus gemeint. In jedem Fall musste der Bibliothekar über die Ausleihe genau Buch führen. Eigenmächtiges Korrigieren oder Kommentieren in einem Buch durch einen Leser duldete Humbert nicht – so etwas hatte nur durch den Bibliothekar stattzufinden –, ebenso wenig ein Verschmutzen oder eine nachlässige Behandlung oder ein Beschimpfen oder Verspotten der Amtsführung des Bibliothekars. Allerdings sieht man hier, dass das Bibliothekariat ein Dienstant war: Der Bibliothekar durfte sich in solchen Fällen beim Oberen beschweren, aber nicht aus eigener Autorität disziplinierend tätig werden. Interessant ist auch, dass Humbert sehr wohl davon ausgeht, dass ein Konvent Bücher nach außen beziehungsweise von außen, gegebenenfalls gegen Pfand, auslieh. Auch hier forderte er eine genaue Buchführung und übertrug dem Bibliothekar die Pflicht, sich um alle diesbezüglichen Obliegenheiten zu kümmern.

d) das Studio – der Lesesaal?

Zu guter Letzt weist Humbert an, dass der Bibliothekar eine Zelle oder ein Zimmer als Büro oder Studio (*"et habere cellam pro studio"*) haben sollte, damit man ihn umso schneller finden konnte, wenn er wegen irgendeines zu seinem Dienstant gehörigen Geschäfts gesucht wurde. Humbert beschreibt es als *"bei oder in der Bibliothek"* (*"in ipsa libraria, vel prope"*) liegend – wieder dieses Problem, ob er sich die Bibliothek als Schrank oder als eigenen Raum vorstellte; da aber auch der Schrank in irgendeinem Raum stehen musste, ist dieses Problem vielleicht einfach nur eines der stilistischen Terminologie/sprachlichen Synonymik. Unsere deutsche Übersetzung von Humberts *"cella pro studio"* mit *"Studio"* oder *"Büro"* beruht auf der Beachtung ihres Zwecks:⁹⁷⁰ In die-

⁹⁶⁹ Zum Amt des Studentenmeisters siehe Beati Humberti de Romanis opera de vita regulari. Bd. 2, S. 256-263; dort heißt es einleitend: *"Officium magistri studentium est habere zelum et curam specialem de studio promovendo modis omnibus quibus potest."* (S. 256), wobei sich Humbert in diesem 12. Kapitel seines Ämterbuchs sonst hauptsächlich nur über die Brüder in Ausbildung ausläßt.

⁹⁷⁰ Mit der Überschrift von Abschnitt IV: *"circa annexa studio"* wäre die Übersetzungsfrage leicht zu lösen, da diese Überschrift ja nicht von einem der Bibliothek angehängten (*"annexa"*) Studium im Sinne des Strebens und Lernens spricht, sondern eben von einem Studio. Leider geht aus der Edition Joachim Joseph Berthiers nicht klar hervor, ob diese Zwischenüberschriften innerhalb der Kapitel des Ämterbuches von Humbert selbst oder vom Editor stammen. Allerdings würde in letzterem Falle auch Berthier unsere Über-

sem der Bibliothek angeschlossenen Raum sollte der Bibliothekar allerhand Dinge zum Schreiben (Schreibfedern, Bimsstein, Kreide, Blei, Lineale, Messerchen zum Zuschneiden der Federn) und Talg oder Kerzen zum Beleuchten für nächtliche Arbeit vorrätig haben, außerdem Pergament als Schreibunterlage. Diese Dinge waren nicht für das Schreiben von oder in Bibliotheksbüchern gedacht, sondern um den Brüdern Aufzeichnungen zu ermöglichen, etwa nach Vorlesungen, Disputationen oder Predigten. Gleichzeitig war dieser Raum nicht das Skriptorium des Klosters; dieses stand unter der Aufsicht des Schreiberwarts (s.o. 2.1.1.). Dementsprechend ging es bei diesem Raum um einen Ort, an dem man die Bibliotheksbücher nachschlagen und eigene Aufzeichnungen oder Mitschriften verbessern und erweitern konnte – kurz: um einen Raum in der Funktion des heutigen Lesesaales. Nachdem die Brüder aber ein Buch, das sie längerfristig beschäftigte, auf ihre eigene Zelle ausleihen durften, hat man sich den Lesesaal zur Zeit Humberts aber nicht als allzu groß vorzustellen, sondern eben als einen Ort in dem Raum, in dem der Bücherschrank stand oder ein daran angeschlossenes Zimmer, mit Tischen oder Pulten, ausgestattet mit den zum Schreiben benötigten Dingen. Dass die Brüder dort auch bei Nacht schreiben konnten, tut dem keinen Abbruch, schließlich geschah es im seelsorglichen oder schulischen Betrieb sicher oft genug, dass einzelne Brüder über Nacht eine Predigt oder Disputation mit Hilfe von Bibliotheksbüchern auszuarbeiten hatten. Zur Anschaffung dieser Schreibutensilien durfte der Bibliothekar sich an den Prokurator wenden – oder er musste sie durch Betteln oder auf andere, vom Prior angeordnete Weise erwerben.

e) Wer kauft für den Konvent Bücher ein?

Trotz der vielen Details, in denen sich Humbert in seinem Ämterbuch ergeht, darf man sich darin keine systematische Darstellung der verschiedenen Klosterdienste erwarten. Humbert legte darin seine Anforderungen an die Aufgaben und Pflichten der verschiedenen Offizialen dar, aber nicht im Sinne eines Uhrwerks, in dem spezifisch ausgefeilte Zahnrädchen exakt ineinander greifen. Das wird deutlich, wenn wir kurz seine Ausführungen zum Schreiberwart (s.o. 2.1.1.) und zum Bibliothekar miteinander vergleichen und die zum Studentenmagister, die wir ja nur gestreift haben, daneben halten.

Gemeinsam war dem Schreiberwart und dem Bibliothekar, dass beide Schreibutensilien aufzubewahren und zur Verfügung zu stellen hatten – der eine für die

setzung mit "Studio" oder "Büro" stützen. Angelus Walz (in: Vom Buchwesen des Predigerordens bis zum Jahr 1280, S. 125) nennt den Raum übrigens "Benutzerabteilung der Bibliothek".

Schreiber, der andere für die Brüder. Damit die Brüder für größere Schreibunternehmungen auf diese Ressourcen der beiden Offizialen zurückgreifen durften, brauchten sie die Zustimmung des Priors oder des Studentenmeisters. Beide sollten dem Oberen Fehlverhalten von Brüdern anzeigen, der Schreiberwart beim Schreiben, der Bibliothekar beim der Behandlung von Büchern.

Beide hatten auch die Pflicht, Bücher anzuschaffen oder zu besorgen, allerdings mit unterschiedlichen Akzenten: Beim Schreiberwart spricht Humbert an zwei Stellen davon, einmal generell, in dem er sagt, dass es zu den Aufgaben des Schreiberwartes gehöre, die Bücher und Pergamente zu kaufen oder zu verkaufen, die im Haus für die (einzelnen) Brüder oder den (ganzen) Konvent zu kaufen oder zu verkaufen waren.⁹⁷¹ Dafür stand ihm ein Budget zur Verfügung, über dessen Verwendungsweise Humbert klare Anordnungen gibt, bis hin zum Zahlungsmodus.⁹⁷² Dufte/sollte also der Schreiberwart einfach losziehen und Bücher kaufen? Nein. Diese Frage klärt die zweite Stelle, wonach der Schreiberwart dem Prior, den Visitatoren oder anderen ranghöheren Brüdern nur Vorschläge unterbreiten durfte, damit diese den Auftrag gaben, Schriften für den Konvent anfertigen zu lassen.⁹⁷³ Anders gesagt, der physische Aspekt des Kaufens oder Verkaufens eines Buches lag vielleicht beim Schreiberwart, nicht aber die Entscheidung, welches Buch konkret angeschafft oder veräußert werden sollte.

Noch stärker als den Schreiberwart sieht Humbert den Bibliothekar in der Pflicht, den Buchbestand des Klosters quantitativ und qualitativ zu vermehren, allerdings stellt er ihm kein Budget dafür zur Verfügung. Stattdessen zählt er alternative Möglichkeiten zur Buchbeschaffung auf: Almosensammeln, Novizenbücher, das Besorgen von einem Schreiber oder irgendwem sonst (wohl im Sinne: von einer Person, von der man wusste, dass sie bestimmte Bücher besaß), durch die Einbringung von Büchern verstorbener Brüder in die Klosterbibliothek oder auf andere angemessene Weisen.⁹⁷⁴ Die anderen

⁹⁷¹ "Ad ipsum etiam pertinet emere vel vendere libros et pergamina quae fuerint emenda vel vendenda in domo pro fratribus vel conventu." (Beati Humberti opera de vita regulari. Bd. 2, S. 267).

⁹⁷² "Porro pecuniam quae pro huiusmodi opere fuerit commendata, vel in summa, vel per partes, sic debet sagaciter custodire ne pereat; sic distincte, ne confundantur una cum alia; sic expendere prudenter, ut possit semper de omnibus reddere rationem." (ebd.).

⁹⁷³ "Debet etiam suggerere priori, vel visitatoribus, vel aliis maioribus, ut ordinent quod fiant aliqua scripta pro domo, vel teneantur scriptores, et huiusmodi, ad augmentationem librorum vel scriptorum, pout viderint facultates domus posse portare." (ebd., S. 268).

⁹⁷⁴ "Debet etiam dare operam quod libri communes sub eo augmententur, acquirendo eleemosynas ad hoc aliquas, cum potest; vel a novitiis, cum intrant et habent, libros aliquos acquirendo; vel procurando erga majores quod aliquis scriptor, vel aliqui ad hoc habeantur in domo, vel extra; vel laborando quod de libris fratrum decedentium aliqui ad usu communes applicentur, et modis aliis quibus poterit competenter. Item debet apponere curam quod libri qui non habentur in omni genere facultatum, habeantur." (ebd., S. 264).

"angemessenen Weisen" schließen einen Buchkauf durch Geld nicht aus, wie ja auch die Anweisung Humberts, wonach der Bibliothekar mehrfach vorhandene, nur mehr schlecht verwendbare oder für die Bibliothek wertlose Bücher zu Geld machen sollte, um benötigte anzuschaffen. Dass Humbert kein Budget dafür vorsieht, könnte am Problem von Angebot und Nachfrage liegen: Handgeschriebene Bücher waren unterschiedlich teuer und selten. Der Bibliothekar hatte zwar einen Überblick darüber, in welchem Wissensgebiet der Klosterbibliothek noch Werke fehlten, konnte aber nicht mit Sicherheit wissen, ob ein solches Buch auf dem lokalen Markt oder bei Privatpersonen im Umfeld des Klosters gerade vorhanden war. Bestenfalls in Universitätsstädten oder an sonstigen gelehrten Zentren konnte man gezielt auf die Suche nach einem konkreten Werk gehen; überall sonst blieb es eher dem Zufall überlassen, ob ein fachspezifisches Buch vorhanden war oder nicht. Ein weiterer Grund für das Fehlen eines Buchbudgets liegt sicher in der von Humbert ebenfalls diskutierten Möglichkeit der Ausleihe – ein Buch musste ja nicht gleich gekauft werden; man konnte es sich, gegebenenfalls gegen Pfand, auch leihen und im Kloster abschreiben oder seinen Inhalt mit vorhandenen Büchern abgleichen. Anders als beim Schreiberwart, dem Humbert nur ein Vorschlagsrecht einräumte, redet er beim Bibliothekar nicht von einer Einschränkung beim Buchkauf oder besser: bei der Buchbeschaffung. Das mag als Hinweis darauf zu werten sein, dass der Bibliothekar hier selbständiger zu Gange sein durfte – was vielleicht einen dritten Grund für das Aufzählen mehrerer alternativer Möglichkeiten zur Buchbeschaffung darstellt: Wenn der Bibliothekar über Almosen und ähnlichem den Buchbestand der Klosterbibliothek vermehren konnte, dann sollte er dies auf eigene Initiative tun. Für ein direktes Kaufen durch Geldmittel hingegen brauchte er sowieso den Prokurator beziehungsweise die Erlaubnis des Oberen.

Eine weitere Instanz, die sich um Bücher zu kümmern hatte, war laut Humbert der Studentenmeister.⁹⁷⁵ Für unsere Zwecke ist es nicht nötig, Humberts Ausführungen zu diesem Amt detailliert wiederzugeben, da sie sich zum überwiegenden Großteil um die Organisation des Studien-, Vorlesungs- und Disputationsbetrieb und die Disziplin der Brüder in Ausbildung drehen. Der Studentenmeister hatte, wie oben gesagt, die Pflicht zur generellen Studienförderung (s.o. Fußnote 969). Seine Verantwortung gegenüber studienbezogenen Räumen und Dingen beschreibt Humbert in drei Abschnitten:

⁹⁷⁵ Dem vierten Studienamt, dem Lektor (siehe ebd., S. 254-256) schreibt Humbert keine Rolle beim Erwerb oder der Beschaffung von Büchern zu.

Er muss den Prior und die ranghöheren Brüder dazu anregen, dass sie für den Konvent nützliche Bücher und Schriften besorgen, dem Provinzial und den Visitatoren getreulich Nachlässigkeiten des Priors und der Brüder bezüglich des Studiums berichten und sie darüber sowohl in den eigenen Häusern, als auch manchmal durch das Schicken von Anklagen ans Provinzkapitel anklagen.

Er muss auch dafür sorgen und nach Kräften für die dem Studium notwendigen Dinge sorgen, dass etwa die geeigneten Zellen, das Wachs, die Federn und Bimssteine, der Talg zur Beleuchtung und ähnliches ohne Fehl im Haus vorhanden sind und den Brüdern, wenn diese danach verlangten, gedient werde.

Ihm ist auch die Bemühung aufgetragen, dass es angemessene Schulräume gibt, geeignet mit Fenstern und Sitzgelegenheiten und gut gewappnet gegen Regen.⁹⁷⁶

Die Obsorge des Studentenmeisters für die dem Studium notwendigen Dinge ergibt sich aus dessen generellen Pflicht zur Förderung des Studiums in allen Bereichen. Diese Sorge bedeutete wohl kaum, dass neben dem Schreiberwart und dem Bibliothekar auch noch der Studentenmeister Schreibfedern und Bimssteine vorrätig haben musste, sondern nur, dass ihm die Aufsicht über ihr Vorhandensein oblag – wie das Amt des Studentenmeisters ja insgesamt ein Aufsichts- oder Wächteramt darstellte (s.o. 2.3.3.), was Humbert durch die Pflicht des Studentenmeisters ausdrückt, Vernachlässigungen im Studienbereich durch den Prior oder die Brüder selbständig anzuklagen (anders als etwa der Bibliothekar, der seine Beschwerden beim Prior einreichen musste). Was die Anschaffung von Büchern angeht, so hatte auch der Studentenmeister nur ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Prior und den ranghöheren Brüdern.

Wer schaffte also laut Humbert für den Konvent Bücher an? Irgendwie Bücher besorgen, so wie es in seinen Möglichkeiten stand, durfte selbständig nur der Bibliothekar, der dazu alle sich bietende Möglichkeiten ausnutzen sollte und – wie man zwischen Humberts Zeilen lesen kann – dazu auch die Eigentumsrechte des Konvents an Büchern aus dem Besitz verstorbener Brüder verteidigen musste. Für einen echten Buchkauf hingegen durften Schreiberwart, Bibliothekar und Studentenmeister nur im Auftrag des Oberen tätig werden, selbst wenn sie (nur der Schreiberwart!) über ein entsprechendes Budget

⁹⁷⁶ "Debet quoque sollicitare priorem et majores, ut procurentur libri et scripta utilia pro conventu; negligencias vero prioris et fratrum circa studium priori provinciali et visitoribus referre fideliter, et super his accusare eosdem, vel in domibus propriis, vel mittere accusationes ad capitulum provinciale interdum. Procurare etiam, et pro posse suo laborare quod necessaria ad studium, scilicet cellae aptae, encaustum, pennae, et pumices, sebum pro tempore ad lumen, et similia, sine defectu habeantur in domo, et fratribus, cum iis indigerint, ministrentur. Ipsius etiam est habere sollicitudinem quod habeantur scholae competentes, et aptae in fenestris et sedibus, et contra pluviam bene munitae." (ebd., S. 257).

dazu verfügten. Anders gesagt: Rechtlich betrachtet kaufte immer der Obere, auch wenn er sich dabei physisch durch einen Amtsträger vertreten ließ.

2.7.3. Dominikanische Normgebung zu Bibliotheken

2.7.3.1. Dominikanische Bibliotheksnormen im 14. bis zum frühen 17. Jahrhundert

Erst im 14. Jahrhundert beschäftigen sich auch die Generalkapitel mit den Bibliotheken des Ordens. Die beiden *praecepta formalia* der Generalkapitel von Padua 1308 und Saragossa 1309 über den Bestandsschutz der Bibliotheksbücher vor Oberenwillkür wurden schon erwähnt (s.o. 2.2.), auch das Verkaufsverbot des Generalkapitels von Bologna 1315 von allen Bücher, die Werke des Thomas von Aquin enthielten; diese sollten stattdessen alle der gemeinsamen Bibliothek ("in communi armario") einverleibt werden; laut des daran angehängten *praeceptum* des Ordensmeisters sollten außerdem alle Studienkonvente und Konvente, in denen *magistri in theologia* residierten, Sorge tragen, alle Schriften des Thomas sowie Bibelkonkordanzen in ihren Bibliotheken vollständig zu besitzen (s.o. 2.1.4.3.; Text siehe Fußnote 569). Genannt wurden ebenfalls bereits die Entscheidung des Generalkapitels von Barcelona 1323, das den Prioren oder deren Vikaren verbot, Bücher aus der Präsenzbibliothek oder aus dem Büchermagazin des Konvents ("libri in catenis vel armario communi usui deputati") zu verpfänden, zu verkaufen, zu verleihen ("commodari") oder auf andere Weise zu entfremden und das diese Amtsträger bei Zuwiderhandlung zu Ersatzleistungen aus ihrem persönlichen Besitz verpflichtete (s.o. 2.2.; Text siehe Fußnote 614), wie auch das *praeceptum formale*, welches Ordensmeister Garin de Gy-L'Évêque in die Akten des Generalkapitels von Lyon 1348 aufnehmen ließ und in dem er wiederholte, dass ausschließlich Dubletten verkauft werden durften und der Prior nach Rat des Konsils den Studenten, Lektoren und Terminieren nur Bücher weltlichen Inhalts ("libri ... loycalium"), über Naturphilosophie und kleinere Werke (Büchlein oder Hefte mit Quästionen oder Predigten) zum persönlichen Gebrauch zugestehen sollte (s.o. 2.5.1.; Text siehe Fußnote 792).

Die letzte, Bücher und Bibliotheken angehende Anweisung des 14. Jahrhunderts traf Ordensmeister Elias Raymond (†1389, Ordensmeister von 1367-1379 für den ganzen Orden, von 1380-1389 für die avignonesische Obödienz)⁹⁷⁷ und zwar in einem

⁹⁷⁷ Zu Elias Raymonds Amtsführung als Ordensmeister bis 1380 siehe Daniel Antonin Mortier: *Histoire des Maîtres Généraux* 3, S. 385-453; zu seiner Erklärung der Rechtmäßigkeit Papst Clemens VII. und seiner Amtsführung als Oberhaupt der Avignonesischen Obödienz siehe ebd., S. 486-493 und – zu verschiedenen seiner Entscheidungen – S. 494-517.

Rundschreiben an alle Oberen und Brüder des Ordens, datiert Rom am 1. Februar 1368, also etwa zwölf Jahre vor dem Ausbruch des Schismas. Er kündigte darin die Zurückdrängung von Gnadenerweisen und Privilegien an, die sich zahlreiche Brüder von ihren Oberen besorgt hatten, etwa die Befreiung vom Chorgebet, vom Fleischspeiseverbot und ähnlichem. Das war im Prinzip nichts neues: Schon frühere Ordensmeister wie zum Beispiel Jean des Moulins im Jahre 1350 (s.o. 2.4.) oder etwa die Generalkapitel von 1293, 1331 oder 1335 (s.o. 2.5.2.) hatten ebenfalls versucht, solche Sonderrechte einzuschränken oder abzuschaffen. Elias Raymond fügte einen neuen Kritikpunkt hinzu, nämlich dass Brüdern Bücher als Besitz gewährt wurden, von denen die gemeinsame Bibliothek keine ähnlichen und keine schöneren hätte. Alle diese Sondererlaubnisse, selbst wenn sie von ihm selber gewährt worden waren, annullierte der Ordensmeister nun.⁹⁷⁸ Die schöneren und besseren Bücher sollten demnach in der Konventsbibliothek stehen – leider ist völlig unbekannt, ob und wie dieses Anliegen irgendwo durchgesetzt worden ist.

In der Gesetzgebung der avignonesischen Obödienz während des Großen Abendländischen Schismas spielten die Konventsbibliotheken keine Rolle. Die römische Obödienz widmete ihnen zwei Entscheidungen: Ihr Generalkapitel von Bourges 1376 betonte, dass besonders die Akten der General- und Provinzkapitel in der Bibliothek fest verschlossen vorhanden sein und durch einen eigens dazu abgestellten Bruder aufbewahrt werden sollten, um sie in Zukunft nachschlagen zu können.⁹⁷⁹ Was die Aufgaben dieses speziellen Bruders anging, so sprachen die Kapitularen zwar nur von Aufbewahrung dieser Akten ("custodire"), allerdings ist wohl mitzudenken, dass er diese auch sammeln und die Dokumentation ihrer Beschlüsse aktuell halten sollte, etwa was die Novellierung der Konstitutionen betraf. Das Generalkapitel der römischen Obödienz von Nürnberg 1405 erinnerte die Konventsoberen an ihre Pflicht, alljährlich im November in einer Versammlung des Konventskapitels die Brüder aufzufordern, innerhalb zweier Wochen eine

⁹⁷⁸ "Omnes, inquam, tales concessionibus graciariarum sive confirmationes ipsarum quomodocumque datas cuicumque persone michi subdite, fratri vel sorori, cuiuscumque gradus et conditionis existant, et quamlibet illarum una cum concessionibus librorum, quorum similes et pulciores non habentur in libraria communi conventus, ad quem proprietas pertinet eorundem, ... revocavi et annullavi et tenore presencium revoco, casso penitus et annullo, eciamsi de eis de verbo ad verbum mencionem specialem fieri oporteret." (*Litterae encyclicae magistrorum generalium ordinis Praedicatorum* (1233-1376), S. 308). Eine französische Übersetzung dieses Rundschreibens bietet Daniel Antonin Mortier in: *Histoire des Maîtres Généraux* 3, S. 387-389, allerdings ohne Diskussion des Inhalts oder der Frage, ob oder inwieweit die Anweisungen darin ausgeführt wurden.

⁹⁷⁹ "Adiicientes et presidentibus conventuum universis districtius imponentes, quatenus predicta acta capitulorum generalium et provincialium in bibliotheca communi firma sub clausura per fratrem aliquem ad hoc specialiter deputatum custodire faciant sollicitè, taliter quod futuris temporibus ibidem valeant reperiri." (*MOPH* 4, S. 428).

schriftliche Aufstellung der ihnen *ad usum* gewährten Güter vorzulegen. Dabei sollte unter anderem auch ein Bibliotheksinventar in doppelter Ausführung erstellt oder aktualisiert werden. Die Güter von verstorbenen Brüdern – deren Bücher werden nicht ausdrücklich genannt, waren aber mit eingeschlossen – sollten vollständig der Gemeinschaft anheimfallen, beziehungsweise nur mit Erlaubnis und nach Rat des Konsils einem einzelnen Bruder übergeben werden. Zuwiderhandlung wurde mit den Strafen für Diebstahl geahndet.⁹⁸⁰

Auch nach der Wiedervereinigung der Obödienzen blieben Bibliotheken ein Thema. Das Generalkapitel von Köln 1428 wollte gegen Gewinnstreben und Handel von Brüdern vorgehen und ermahnte die Ordensoberen, handelnde, kaufende oder verkauende Brüder dadurch zu bestrafen, dass sie diesen so bald als möglich ihre Handelsgüter entzogen und diese stattdessen für die Bedürfnisse der Sakristei oder der Bibliothek veräußerten. Zuwiderhandelnden Oberen drohte die Strafe des Amtsverlustes. Falls ein Bruder aber Wucher betreiben oder bei unerlaubten Vertragshandlungen erwischt werden würde, so sollte er über den Entzug aller seiner Güter hinaus – welche für die Sakristei oder die Bibliothek verwendet werden sollten –, mit Karzerhaft bestraft werden, aus der ihn nur der Ordensmeister oder der Provinzial mit ordensmeisterlicher Erlaubnis entlassen durfte.⁹⁸¹ Die Kapitularen des Generalkapitels von Savigliano 1439 ordneten neuerlich

⁹⁸⁰ "Quilibet insuper prior vel presidens conventus principalis omni anno de mense novembris vel cicius fratribus capitulariter congregatis preceptum faciat, quatenus infra quindecim dies proxime tunc futuros omnia bona eisdem ad usum concessa sibi dent in scriptis; que in communi deposito conventus servantur; de bonisque communibus sacristie, librerie atque aliis immobilibus et mobilibus inventaria sive registra tempore suprascripto singulis fiant annis duplicata, vel alia facta examinentur coram patribus conventus addendo, que supervenerint, cum descriptione cause vel cancellando. Quorum registorum unum in communi deposito habeatur; fratrum vero defunctorum [bona] communitati, ad quam spectaverint, consignentur integraliter; nec alicui fratri de illis aliquid detur, absque congruo precio sine licencia provincialis et patrum conventus. Qui autem de predictis bonis alicui dederit, vel aliter in premissis defecerit, aut sine licencia presidentis panem, vinum seu aliud bonum communitatis subtraxerit, seu personis dederit extra obedienciam nostri ordinis constitutis, furti penam incurrat ipso facto." (MOPH 8, S. 126).

⁹⁸¹ "Ne fratres nostri, qui paupertatem voluntariam devoverunt, in dedecus ordinis et suarum animarum detrimentum in lucris sive mercanciis quomodolibet occupentur, et dum prelati impunitos relinquunt, subditi damnacionem acquirant, sub pena absolucionis a suis officiis mandamus presidentibus nostri ordinis quibuscumque, quatenus, si quos fratres mercimoniis et rebus vendendis vel emendis aut consimilibus repererint implicari, illos quamcicius bonis talibus quibuscumque privare, et conventibus eorum pro necessariis sacristie vel librerie illa bona vendendo, pecunias deputare et consignare teneantur; si autem presidens vel prior fuerit, per prelatum superiorem ad penam consimilem arceatur et nichilominus a suo officio absolvatur. Si quis autem quod Deus avertat, in usuris vel aliis illicitis contractibus quovis modo corruisse scienter deprehensus fuerit, talis, cuiuscumque gradus, status vel condicionis existat, preter privacionem omnium, que detinet, de quibus facta restitutione debita, sacristie vel librerie de residuo provideatur, carcerali custodie inviolabiliter mancipetur; unde nec liberari possit sine reverendissimi magistri ordinis vel provincialis sui licencia speciali." (ebd., S. 204-205).

u.a. die Aufstellung von Bibliotheksinventaren an.⁹⁸² Auf dem Generalkapitel von Avignon 1442 wurde wiederum ausdrücklich befohlen, dass alle Brüder einmal im Jahr ihren Prioren oder Klosteroberen ein schriftliches Verzeichnis über die ihnen gewährten Güter vorlegen sollten. In diesem Zusammenhang wurden die Oberen außerdem aufgefordert, über Almosensammlung und andere Maßnahmen für die Notwendigkeiten der Sakristei und der Bibliothek und für die Reparatur der Gebäude Vorkehrungen zu treffen.⁹⁸³ Im Unterschied zu den vorigen Generalkapiteln, die Bibliotheksinventare meist beiläufig erwähnten, widmete das Generalkapitel von Montpellier 1456 diesem in seinen Akten einen eigenen Abschnitt: Es verglich die Aufbewahrung von Büchern mit einem allerkostbaren Schatz (vielleicht stand hier Humberts Ausführungen in Abschnitt 141 der Regelerklärung im Hintergrund; s.o. 2.7.2.1.b) und befahl, dass die Provinziäle bei den Visitationen der Konvente die Buchinventare inspizieren, revidieren oder gegebenenfalls anfertigen lassen sollten. Ausleihen an Personen außerhalb des Klosters durften nur nach Rat des Konsils oder mit Wissen und Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder erfolgen. Ohne Erlaubnis und Zustimmung dieser Brüder durfte niemand ein Buch aus der Bibliothek dauerhaft entfernen.⁹⁸⁴ Brüder, die Bibliotheksbücher ohne Zustimmung der Konsilsmitglieder behielten, sollten die Provinziäle oder deren Vikare unter *praeceptum* und Androhung der Karzerstrafe und gegebenenfalls sogar der Exkommunikation zwingen, diese zurückzugeben und in die gemeinsame Bibliothek zu stellen.⁹⁸⁵

Insgesamt spiegeln diese spätmittelalterlichen Bibliotheksbestimmungen und -erwähnungen manche uns bereits bekannten Beobachtungen wieder: Formal betrachtet

⁹⁸² "Ordinatum est ... Item. Computa de introitibus fiant; inventaria librorum et sacristie habeantur, negligentes gravius puniantur." (ebd., S. 243).

⁹⁸³ "Ut exclusio proprietatis vicio fratres in amore paupertatis perseverent, districte mandamus, quatenus semel in anno fratres nostri omnia bona eis ad usum concessa in scriptis suis prioribus seu presidentibus fideliter consignent, quos omnes in domino commonemus, quatenus pro sacristie et librerie necessariis, in edificiorum reparacione, quibus conventus nostri communiter indigere noscuntur, eleemosinas et provisiones secundum gratiam ad domino eis datam studeant procurare." (ebd., S. 246).

⁹⁸⁴ Das hier verwendete Wort "extrahere" ("libri ... extracti fuerint") bedeutet zwar zunächst "herausziehen" oder "herausnehmen" (siehe Karl Ernst Georges: Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch. Bd. 1, Stichwort "extraho, -traxi, -tractum", coll. 2637-2638), aber der Zusammenhang an dieser, wie an vielen späteren Stellen (s.u.) macht klar, dass die Generalkapitel damit ein Herausnehmen auf längere Zeit meinen.

⁹⁸⁵ "Custodie librorum tamquam preciosissimo thesauro diligenter intendere cupientes, volumus et ordinamus, quod priores provinciales in visitacione conventuum inspici seu revideri aut eciam, si opus fuerit, fieri seu renovari faciant inventaria librorum, neque cuicumque persone extra septa monasterii mutuentur libri huiusmodi nisi de fratrum consilio aut maioris partis eorum scitu pariter et assensu; si qui vero libri aliter de librariis extracti fuerint absque licencia et assensu predictorum fratrum ad librarías reducantur; fratres vero, qui libros huiusmodi tenuerint absque eorumdem consensu fratrum de consilio, per provinciales priores vel eorum vicarios sub precepto sancte obediencie et pena carceris et, si opus extiterit, sub excommunicacionis sententia restituere et in communi reponere teneantur, (compellere)." (MOPH 8, S. 263).

lief die dominikanische Normgebung zu Bibliotheken nicht über die Konstitutionen, sondern hauptsächlich über Ermahnungen und *praecepta*. Bibliotheksbücher brauchten Schutz vor Oberenwillkür, aber auch vor dem Zugriff von Brüdern, die sich Bücher der Gemeinschaft für den persönlichen Gebrauch aneigneten und nicht wieder hergaben. Den Bestandsschutz sahen die Generalkapitel am ehesten durch Bibliothekskataloge oder -inventare gewährleistet, wie auch dadurch, dass nicht nur der Obere, sondern mehrere Konventualen (mindestens die Konsilsmitglieder) über den Verbleib eines Konventsbuches Bescheid wussten. Interessant ist die Kombination von Sakristei- und Bibliotheksnotwendigkeiten in den beiden Entscheidungen von 1428 und 1442, – einmal als Orte, die besonderer Zuwendung erfuhren, das andere Mal als Orte, für die besondere finanzielle Vorkehrungen zu treffen waren. Kirche, Bibliothek und Küche/Refektorium bildeten und bilden die Brennpunkte des klösterlichen Lebensalltags. Wollte man einer Konventsgemeinschaft etwas zu Gute kommen lassen oder für ihr Wohlergehen Vorsorge treffen, dann bot es sich an, in diese drei Brennpunkte zu investieren.

Nach 1456 gab es in der dominikanischen Gesetzgebung zu Bibliotheken zunächst einmal eine über hundertjährige Pause, die selbst durch eine *declaratio* in der ersten Druckausgabe der Konstitutionen nicht unterbrochen wurde, da dort zwar das Amt des Bibliothekars Erwähnung fand, aber nur beiläufig, als Beispiel für bestimmte Ämter. Die Wiederverlautbarung unter Vincenzo Bandello 1505 erklärte nämlich, dass die Brüder, die mit der Verwaltung der Güter eines Konvents beauftragt waren, wie u.a. die Bibliothekare ("librarii"), nicht um eine Entlohnung wegen dieser Dienste fragen durften, da alle ihre Arbeit und selbst ihr Willen in den Händen des Oberen seien.⁹⁸⁶ Erst das Generalkapitel von Rom 1569 wandte sich wieder Bibliotheksfragen zu. Es ordnete an, dass in allen Konventen, in denen es noch keine gab, so bald als möglich Gemeinschaftsbibliotheken zu erbauen waren ("construantur"). Falls es dafür keinen geeigneten Ort gäbe, so sei irgendein passendes Zimmer herzurichten, wo die Bücher gelagert und die Brüder zum Studium zusammenkommen konnten. Darüber hinaus wiederholten die Ka-

⁹⁸⁶ "Item super illud (Omnia sibi commissa prioribus suis exponant) Declaramus quod fratres qui habent administrationem bonorum conuentuum vt procuratores: librarii: vestiarii: et sacristie debent predicta cum vtilitate et non cum detrimento conuentus administrare et res sibi commissas solerter et diligenter a latronibus et corruptionibus conseruare et necessaria vnique secundum quod facultas permittit discrete distribuere et ministrare et fideliter ad bonum commune omnia sibi commissa tractare: nec debent pro huiusmodi officiis salaria querere cum omnia opera sua et etiam voluntates sint in manibus prelatorum: nec possunt predicta vendere: donare: dissipare: aut disperdere." (Regula ... et constitutiones ordinum fratrum Praedicatorum Mediolani 1505, fol. 48r-v; Hervorhebung durch uns). In der Wiederverlautbarung von 1620 wurde aus "salaria querere" "mercedem quaerere", was inhaltlich aber dasselbe bedeutet (Regula beati Augustini et constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Barcinone 1620, fol. 53v-54r, zu dist. 1, cap. 14, text. 4, litt. g).

pitularen das Verbot des Verkaufs von Büchern verstorbener Brüder (außer wenn dadurch Bücher angeschafft würden, die von größerer Notwendigkeit waren); diese sollten den Brüdern, besonders den Jüngeren, zur Verfügung gestellt werden. Zuwiderhandelnden Prioren drohte die Strafe des Amtsverlustes.⁹⁸⁷ Dominikanerkonvente, an denen es keine Bibliothek gab? Vielleicht war diese Anordnung präventiv gedacht, im Sinne einer Einschärfung, dass alle Klöster des Ordens Gemeinschaftsbibliotheken haben und die Bücher nicht nur in den Zellen der Brüder liegen sollten. Möglicherweise war sie aber auch eine Reaktion auf die Umwälzungen, die der Orden inzwischen durch die protestantischen Klosterstürme und -schließungen erlitten hatte, bei denen Klosterbibliotheken verloren gegangen oder im Falle von Klosterneu- oder Wiedergründungen wirklich noch nicht vorhanden waren.

Regelmäßiges Thema wurden die Bibliotheken in den Generalkapitelsakten des 17. Jahrhunderts.⁹⁸⁸ Dabei ging es zunächst vor allem um den Bestandsschutz. Ein scharfes *praeceptum formale* erließ das Generalkapitel von Neapel 1600: Es verbot allen Brüdern, gleich welcher Würde und Ranges, es zu wagen, ohne Erlaubnis des Oberen Bücher aus der Konventsbibliothek dauerhaft zu entfernen ("extrahere"). Diese Erlaubnis durfte unter Notwendigkeit und mit Zustimmung des Konsils erteilt werden, insbesondere wenn es um die Bücher ging, die ein Bruder spezieller- oder gewöhnlicherweise in seiner oder in eines Anderen Zelle besaß.⁹⁸⁹ Anders gesagt: Diese Anordnung versuchte, die Zuteilung gemeinschaftlicher Bücher in den persönlichen Gebrauch eines Einzelnen einzuschränken. Außerdem befahlen die Kapitulare, dass die Bücher verstorbener Brüder in die Konventsbibliothek ("publicae librariae") kommen sollten, wenn es sie dort nicht schon gäbe; bis dahin sollten sie im *depositum* des Konvents aufbewahrt werden – einen Befehl, den schon erwähnt wurde (s.o. 2.5.1.; Text siehe Fußnote 799). Beide Anordnungen wur-

⁹⁸⁷ "Ordinamus, ut in omnibus conventibus nostris, ubi non sunt constructae librariae communes, quamprimum construantur, et ubi deest locus ad hoc idoneus, ad minus aptetur aliqua camera, in qua libri repellantur, et fratres convenire possint ad studendum; libri vero fratrum decedentium nullo modo vendantur, nisi pro emendis aliis libris magis necessariis, extra ordinem, sed servantur pro fratribus et maxime iuvenum commoditate; et si priores reperti fuerint huiusmodi libros distrahere, ab officio absolvantur." (MOPH 10, S. 92).

⁹⁸⁸ Wir lassen hier die Erwähnungen von Bibliotheken in den Beschlüssen der Generalkapitel des 17. Jahrhunderts zur Förderung von Publikationsprojekten weg, v.a. die von Ordensgeschichten, da diese bereits dargestellt wurden (s.o. 2.1.3.).

⁹⁸⁹ "Ordinamus et ordinando praecipimus ac mandamus in virtute spiritus sancti et sanctae obedientiae sub praeepto formali necnon sub poena excommunicationis latae sententiae, hac una pro trina canonica monitione praemissa, omnibus et singulis fratribus, cuiuscumque sint gradus aut conditionis, ne audeant extrahere a bibliotheca communi libros, quicumque sint illi, sine licentia superioris conventus; qui ipsam nullo modo dare poterit nisi in casu alicuius necessitatis et de patrum consilio, praecipue quod a fratre particulariter et ordinarie possideantur in propria vel alterius cella." (MOPH 10, S. 390-391).

den durch die Generalkapitel von Rom 1601,⁹⁹⁰ von Valladolid 1605 (Text siehe Fußnote 805), von Rom 1608⁹⁹¹ und von Rom 1612⁹⁹² bestätigt. Auch das Generalkapitel von Paris 1611 wiederholte das Verbot des dauerhaften Entfernens von Büchern aus der Bibliothek und schloß dabei ausdrücklich die Oberen mit ein.⁹⁹³

Ohne den Begriff "Bibliothekar" ausdrücklich zu nennen, erließ das Generalkapitel von Bologna 1615 eine Vorgabe für dieses Amt: In allen Dominikanerkonventen sollten die Bibliotheken einem der ranghöheren Patres anvertraut werden. Für die Bibliotheken sollten, nach Einschätzung der Provinzkapitel und je nach Möglichkeit, Bücher eingekauft werden, vor allem Werke von Autoren des Ordens, sowohl neuere wie ältere.⁹⁹⁴

2.7.3.2. Das päpstliche Schutzprivileg von 1626

Der Bestandsschutz für die Bibliotheken war der Ordensleitung so wichtig, dass sich dafür der Generalprokurator des Ordens, Lucas Castellini (†1631),⁹⁹⁵ an den Papst wandte. Urban VIII. reagierte daraufhin mit dem Breve "Cum sicut dilectus", datiert Rom am 23. März 1626. Er beschrieb darin, wie Castellini ihm dargelegt habe, dass Brüder zur großen

⁹⁹⁰ "Confirmamus illam, qua praecipitur in virtute spiritus sancti et sanctae obedientiae, sub formali praecepto, necnon sub poena excommunicationis latae sententiae, hac una pro trina canonica monitione praemissa, omnibus et singulis fratribus, cuiuscunque sint gradus aut conditionis, ne audeant extrahere a bibliotheca communi libros, quicunque sint illi, sine licentia superioris conventus, qui ipsam nullo modo dare poterit nisi in casu alicuius necessitatis et de patrum consilio, praecipue quod a fratre particulariter et ordinarie possideantur in propria vel alterius cella. Confirmamus illam, qua distincte mandatur, quod libri ab aliquo fratre demortuo relictis publicae librariae applicentur, si in ipsa tales libri non erunt; sin autem in communi conserventur deposito, huic vel illi ad tempus pro studio accommodandi, quos in recessu a conventu depositario consignari omnino procurabunt priores." (MOPH 11, S. 13-14).

⁹⁹¹ "Confirmamus ordinationem 9. capituli generalis Neapolitani 1600, quae confirmata est in duobus proxime praecedentibus capitulis generalibus, Romano 1601, Vallisoletano 1605, qua praecipitur in virtute spiritus sancti et sanctae obedientiae et sub formali praecepto, necnon sub poena excommunicationis latae sententiae, hac una pro trina canonica monitione praemissa, omnibus et singulis fratribus cuiuscunque sint gradus, aut conditionis, ne audeant extrahere a bibliotheca communi libros, quicunque illi sint, sine licentia superioris conventus, qui ipsam nullo modo dare poterit, nisi in casu alicuius necessitatis et de patrum consilio." (ebd., S. 92).

⁹⁹² "Confirmamus ordinationem 9. capituli generalis Neapolitani 1600, quae confirmata est in aliis sequentibus capitulis, qua praecipitur in virtute spiritus sancti et sanctae obedientiae et sub formali praecepto necnon sub poena excommunicationis latae sententiae, hac una pro trina canonica monitione praemissa, omnibus et singulis fratribus, cuiuscunque sint gradus aut conditionis, ne audeant extrahere a bibliotheca communi libros, quicunque illi sint, sine licentia superioris conventus, qui ipsam nullo modo dare poterit nisi in casu alicuius necessitatis et de patrum consilio." (ebd., S. 198).

⁹⁹³ "Confirmamus ... Et illam de libris a communi bibliotheca non extrahendis, qua etiam ipsos praelatos volumus comprehendere." (ebd., S. 134).

⁹⁹⁴ "Bibliothecae in omnibus nostris conventibus alicui ex gravibus patribus committantur, pro quibus secundum possibilitatem taxandam per capitula provincialia libros emere, praesertim auctorum nostri ordinis tam antiquiorum quam recentiorum, ipsi conventus tenebuntur." (ebd., S. 249).

⁹⁹⁵ Castellini amtierte von 1612 bis 1628 als Generalprokurator der Dominikaner und wurde 1629 Bischof von Catanzaro (siehe Innocentius Taurisano: Hierarchia ordinis Praedicatorum, S. 103-104; dort auch weitere Literaturangaben).

Gefahr ihrer Seelen und zum Schaden der dominikanischen Klosterbibliotheken etliche Bücher aus diesen Bibliotheken durch Diebstahl entrissen hatten, entreißen oder auf Dauer entfernen würden. Daher entschied der Papst:

Wir, die wir das vorgenannte, soweit es uns aus der Höhe gestattet wird, verhindern und zum Erhalt und Unterhalt jener Bibliotheken beitragen wollen, sind den uns demütig vorgetragenen Bitten des Genannten namens Lucas zugeneigt: Wir untersagen und verbieten Kraft apostolischer Autorität im Sinne des gegenwärtigen Dokuments fürderhin jedweden, unter welcher Autorität auch immer er fungiere, Bücher, Hefte, Blätter, sowohl gedruckte als auch handgeschriebene, die den Bibliotheken der Klöster des genannten Ordens bis jetzt geschenkt oder zugewiesen wurden oder in Zukunft geschenkt oder zugewiesen werden, aus diesen Bibliotheken auf Dauer zu entfernen oder zu entfernen zu erlauben oder dem zuzustimmen, unter welcher Art Antrag, Ausrede oder Idee es gewagt oder vorgegeben werden möge, bei den von selbst eintretenden Strafen der Exkommunikation und des Verlusts des aktiven und passiven Stimmrechtes.

Außerdem ordnete Urban VIII. an, eine notariell beglaubigte oder durch einen kirchlichen Würdenträger transumierte und besiegelte Abschrift dieser seiner Entscheidung im Eingangsbereich der Klosterbibliotheken oder an einem anderen auffallenden Ort anzubringen, wo sie von allen eingesehen werden konnte.⁹⁹⁶

Dieses Schutzprivileg für Bücher in dominikanischen Konventsbibliotheken stellte den Abschluss einer Reihe von im Bullarium des Ordens enthaltenen diesbezüglichen

⁹⁹⁶ "Cum, sicut dilectus filius Lucas Castellinas ordinis fratrum Praedicatorum procurator generalis, nobis nuper exponi fecit, hactenus compertum fuerit nonnullos conscientiarum suarum prodigios libros ex bibliothecis domorum regularium dicti ordinis furto subripuisse, ac subripere, et seu extrahere, atque apud se uti proprios in grave animarum suarum periculum, et dictarum bibliothecarum praejudicium retinere.

Nos praemissis, quantum nobis ex alto conceditur, obviare, et ipsarum bibliothecarum conservationi, et manutentioni consulere volentes, supplicationibus dicti Lucae nomine nobis humiliter porrectis inclinati: ne de cetero quisquam, quavis auctoritate fungens libros, quinterna, folia, sive impressa, sive manuscripta, bibliothecis domorum regularium dicti ordinis hactenus donata, seu assignata, et in posterum donanda, seu assignanda, ex eisdem bibliothecis extrahere, seu, ut extrahantur permittere, aut consentire, sub quovis quaesito colore, praetextu, vel ingenio audeat, seu praesumat, sub excommunicationis, necnon privationis vocis activae, et passivae poenis, per contrafacientes eo ipso incurrentis, apostolica auctoritate tenore praesentium interdiciamus, et prohibemus.

Non obstantibus constitutionibus, et ordinationibus apostolicis, necnon dicti ordinis, et illius domorum regularium quarumcunque, etiam juramento, confirmatione apostolica, vel quavis firmitate roboratis statutis, et consuetudinibus, ceterisque contrariis quibuscunque.

Volumus autem, quod praesentium transumptis, etiam impressis manu alicujus notarii publici subscriptis, et sigillo alicujus personae in dignitate ecclesiastica constitutae munitis eadem prorsus ubique fides adhibeatur, quae eisdem praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae, quodque transumpta hujusmodi in valvis dictarum bibliothecarum, vel aliquo alio perspicuo loco, unde ab omnibus cerni possint continuo affixa remaneant.

Datum Romae apud sanctum Petrum sub annulo piscatoris die XXIII Martii MDXXVI, pontificatus nostri anno tertio." (Text laut BOP 6, S. 47, Nr. 22; Volltextzitat der Urkunde auch in BOP 8, S. 304).

Papsturkunden dar, die ab 1441 ausgestellt worden waren.⁹⁹⁷ Vor 1441 kommen im Bullarium zwar auch schon Papsturkunden bezüglich Büchern und Dominikanern vor, allerdings nur sozusagen indirekt, nämlich in dem Sinne, dass entweder der Orden vor durch ein Buch verbreitete Thesen geschützt werden sollte⁹⁹⁸ oder dass Dominikaner mit der Be- oder Verurteilung bestimmter Bücher beauftragt wurden.⁹⁹⁹

Am 19. Juli 1441 erließ jedoch Papst Eugen IV. (†1447) in Florenz ein erstes Schutzprivileg für eine Dominikanerbibliothek, die Bulle "Ut illis", gerichtet an den Kardinal von Ostia, Giorgio Fieschi (†1461), der darin aber nicht namentlich genannt wurde,¹⁰⁰⁰ sowie den Erzbischof von Mailand und den Abt des Klosters Santo Salvatore vor Pavia. Demnach hatten der Kardinal und der Bischof von Pavia den Bau und die Ausstattung der Bibliotheken des Kollegs San Agostino der Augustinereremiten und des Dominikanerkonvents San Apollinare gestiftet, zur Förderung der großen Zahl der dortigen Studenten, die bisher kaum Bücher zur Verfügung gehabt hatten; zum Erhalt und zum Schutz dieser Bücher verbot der Papst allen Bürgern von Pavia und allen anderen, Laien

⁹⁹⁷ Wie erinnerlich (s.o. 1.3.2.3) sind im BOP nur die Papsturkunden verzeichnet, welche die Kompilatoren in Spanien, Frankreich und Italien selber gefunden hatten bzw. die man ihnen im Original oder in Abschrift zur Entstehungszeit des Bullariums aus den Konventen zugesandt hatte. Allerdings bestanden zu dieser Zeit, Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts in vielen europäischen Ländern aufgrund des protestantischen Klostersturms keine Konvente mehr. Schon allein deshalb ist die Urkundensammlung des BOP auf keinen Fall vollständig, insbesondere, was die Bullen für einzelne Konvente angeht. In diesem Sinne erlaubt die obige Analyse der Bücher und Bibliotheken betreffenden Papsturkunden für den Predigerorden nur, eine Tendenz festzuhalten.

⁹⁹⁸ Konkret ging es um den im Zusammenhang des Pariser Bettelordensstreites Mitte des 13. Jahrhunderts von Wilhelm von Saint-Amour verfassten "Tractatus brevis de periculis novissimorum temporum" des Wilhelm von Saint-Amour (siehe dazu Jean-Pierre Torrell: *Magister Thomas*, S. 91 und 96-103), den Papst Alexander VI. in verschiedenen Urkunden verurteilte bzw. mit denen dieser Papst verschiedene Personen und Einrichtungen aufforderte, die Verurteilung zu publizieren und durchzusetzen, nämlich die Urkunden "Romanus pontifex, Anagni am 5. Oktober 1256 (BOP 1, S. 317-319, Nr. 122), "Quidam scripturae sacrae", Anagni am 21. Oktober 1256 (ebd., S. 322, Nr. 127), "Parisius peritiae", Anagni am 15. November 1256 (ebd., S. 322-324, Nr. 128) und "Quidam scripturae sacrae", Rom am 30. März 1257 (ebd., S. 333-334, Nr. 151). Zu Wilhelm von Saint-Amour siehe Johannes Schlageter: "Wilhelm von St-Amour, in: LMA 9, coll. 185-186.

⁹⁹⁹ Hier waren es zwei Fälle: a) die Mitarbeit der Dominikaner und der Minderbrüder bei der Sammlung, Aufbewahrung und Verurteilung jüdischen Schrifttums, besonders des Talmud, seiner Kommentare und Auslegungen in Portugal (Gregor IX., "Si vera sunt", Rom am 20. Juni 1239; BOP 1, S. 106, Nr. 91) und Aragon (Clemens IV., "Dampnabili perfidia judaeorum", Viterbo am 15. Juli 1267 an den König von Aragon bzw. an den Erzbischof von Tarragona; ebd., S. 487-488, Nr. 69 und S. 499, Nr. 70, sowie Johannes XXII., "Dudum felicitis recordationis", Avignon am 13. Dezember 1319; BOP 2, S. 149-151, Nr. 28). b) die Inquisitorentätigkeit des Dominikaners Nikolaus Eymerich gegenüber dem Dominikaner Raymund de Tarraga und dessen Bücher (Gregor XI., "Cum vos", Avignon am 15. Februar 1371; BOP 2, S. 258, Nr. 1 und "Dudum ad audientiam", Avignon am 1. Januar 1373; ebd., S. 276, Nr. 15) und gegenüber der Werke des Raimund Llull (Gregor XI., "Ad audientiam nostram", Ville Neuve d'Avignon am 29. September 1374; ebd., S. 287, Nr. 35 und "Conservatori puritatis", Avignon am 25. Januar 1376; ebd., S. 289-290, Nr. 39). Zum Prozess gegen Raymund de Tarraga siehe Claudia Heimann: *Nicolaus Eymerich*, S. 51-53 und gegen Raymund Llull ebd., S. 75-88 und 112-117.

¹⁰⁰⁰ Zu Fieschi siehe: https://de.wikipedia.org/wiki/Giorgio_Fieschi (abgefragt am 24. Juli 2017).

wie Klerikern, bei Strafe der Exkommunikation, diese gestifteten oder andere Bücher zu entwenden, zu stehlen, wegzuführen oder sonstwie zu vereinnahmen ("subtrahere, furari, aducere, seu alias occupare") oder dies zu erlauben.¹⁰⁰¹ Aus dem Text der Urkunde geht klar hervor, dass sie auf Antrag und Betreiben des Kardinals von Ostia erwirkt worden war. Offensichtlich wollte dieser damit seine Investitionen vor Missbrauch schützen und zwar durch die höchste Strafe, die das Kirchenrecht zu bieten hatte, die Exkommunikation. Die Androhung dieser Strafe sollte ab nun in allen weiteren im Bullarium stehenden Bibliotheksschutzprivilegien auftauchen.

Genau so sah das Papst Leo X. (†1521), der mit dem Motuproprio "Cum non sine", datiert Rom am 9. Juli 1519, den Bestand der Bibliothek des Konvents von San Marco in Florenz schützen wollte, der ja eine Art Hauskloster seiner Familie, der Medici, darstellte. Darin verbot der Papst jedem Christgläubigen bei Strafe der Exkommunikation und unter Entzug aller Benefizien die Entnahme von Büchern aus dieser Bibliothek, ganzer Bände oder Teilen davon, ihr Fortbringen, Wegschaffen oder ihr Behalten als Diebesgut. Ausleihen wurden nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Konventsoberen und der Bibliothekare ("custodibus eorundem librorum") erlaubt, außerdem wurde darin angeordnet, dass diese Urkunde durch alle Pfarrer und Prediger in Florenz veröffentlicht werden und dass eine Abschrift davon im Eingangsbereich der besagten Bibliothek angebracht werden sollte.¹⁰⁰²

Als Sixtus V. mit der Urkunde "Officii nostri debitum", datiert Rom am 1. Dezember 1589 den Prioren, Oberen und Brüdern des Dominikanerklosters St. Dominikus in Ragusa/Dubrovnik, sowie allen anderen kirchlichen und weltlichen Personen jedes Standes bei Strafe der Exkommunikation verbot, Bücher aus der Konventsbibliothek auf Dauer zu entnehmen, fortzuschaffen oder sie irgendwem auszuleihen ("extrahere, amovere, sive alicui mutuo dare"),¹⁰⁰³ geschah dies auf Antrag des Priors und der Konventualen dieses Klosters, welche sich schon früher um päpstliche Unterstützung für den Bau ihres Hauses und der Bibliothek bemüht hatten.¹⁰⁰⁴ Diese Urkunde von 1589 ist die erste

¹⁰⁰¹ Siehe den Text der Urkunde in BOP 3, S. 136-137, Nr. 223.

¹⁰⁰² Siehe den Text der Urkunde in BOP 4, S. 382, Nr. 106.

¹⁰⁰³ Siehe den Text der Urkunde in BOP 5, S. 470-471, Nr. 29.

¹⁰⁰⁴ Siehe die Urkunde Pauls II. "Sacrae religionis", datiert Rom am 11. September 1469 (BOP 3, S. 467, Nr. 37), ausgestellt an den Erzbischof von Ragusa/Dubrovnik als Reaktion um die Bitte um Erlaubnis seitens des Priors und der Konventualen von St. Dominikus in Ragusa/Dubrovnik, Stiftungsmittel und Besitzungen in der Höhe von 600 Golddukaten zu Geld machen zu dürfen, um die Fertigstellung des Klosterbaus, darunter der Bibliothek ("libraria") finanzieren zu können, mit der der Erzbischof beauftragt wird, dies zu überprüfen und gegebenenfalls die Erlaubnis zu erteilen oder zu verweigern, sowie die Urkunde

im Ordensbullarium, in der eine Bitte um Bibliotheksschutz seitens des Ordens laut wurde.

Für die Bibliothek des Dominikanerkonvents St. Stephan in Salamanca erließ Papst Clemens VIII. in Rom am 19. Juli 1600 das Breve "Quaecunque ad insignium". Es wurde auf Antrag des Priors und der Brüder dieses Konvents ausgestellt und bestätigte die Anordnungen und Befehle zweier Würdenträger zum Erhalt des Bestands dieser Bibliothek, nämlich die des Ordensmeisters Ippolito Maria Beccaria (†1600, Ordensmeister ab 1589)¹⁰⁰⁵ an den Prior Raphael de la Torre und die des Bischofs von Aversa. Demnach habe man vor Jahren den Bücherbestand der Konventsbibliothek nicht gewachsen, sondern geschrumpft vorgefunden. Weil die beschränkten Mittel des Klosters aber nicht zur Deckung des Buchbedarfs der sehr großen Zahl an Konventualen ausreichten, sei beschlossen worden, dass sofort nach dem Tode eines Bruders alle seine Bücher ins konventuale *depositum* zu überführen seien, wo sie nach dem Urteil des Priors und der für das *depositum* verantwortlichen Brüdern, den *depositarii*, in drei Teile aufzuteilen waren: Über einen Teil habe der Prior verfügen dürfen, um ihn dem Gebrauch von Brüdern zuzuweisen oder sie für die Zelebration von Messen für den Verstorbenen und ähnlichem zu verwenden; die anderen beiden Teile sollten der Prior und die *depositarii* verkaufen, um dadurch andere gute Bücher anzuschaffen, die in der Bibliothek fehlten. Falls aber ein Bruder auch diese Bücher (der anderen zwei Drittel) ganz oder teilweise brauchen könnte, sollten der Prior und die *depositarii* sie ihm für eine Zeit zum Gebrauch gewähren. Falls es allerdings unter den hinterlassenen Büchern gute und neue Drucke gäbe ("aliqui bonae et novae impressionis"), sollten diese in die Bibliothek kommen. Wenn die Entfernung zu den hinterlassenen Büchern eines verstorbenen Bruders, auf die der Konvent das Anrecht hatte, zu groß sei, als dass man sie leicht nach Salamanca bringen könnte, sollte man sie dort, wo sie waren, verkaufen, um das dadurch erhaltene Geld zum Nutzen der Konventsbibliothek zu verwenden, wobei man damit nicht über ein Jahr hinaus warten sollte. Ausserdem wurde angeordnet, dass der Prior einen Ordensmann zu ernennen habe, der sich um die Bücher der Konventsbibliothek kümmern sollte, diesem einen Schlüssel übergeben und die Bibliothek mit einer Kette zu verschließen. Ausdrücklich wurde diesem Ordensmann und dem Prior verboten, irgendeiner weltlichen oder aus dem Orden stammen-

Sixtus' IV. "Nuper nobis exponi", datiert Rom am 15. Februar 1474 (BOP 7, S. 102, Nr. 187), ausgestellt ebenfalls an den Erzbischof auf Antrag des Priors und der Brüder mit derselben Bitte und demselben Auftrag an den Erzbischof.

¹⁰⁰⁵ Zu Beccaria siehe Daniel Antonin Mortier: *Histoire des Maîtres Généraux* 6, S. 1-51.

den Person zu erlauben, irgendein Buch aus der Bibliothek auf Dauer zu entfernen, jedoch mit der Ausnahme, dass der Bibliothekar in bestimmten und seltenen Fällen Mitgliedern des Lehrkörpers, dem Studentenmeister oder dem Prediger ein Buch für acht Tage ausliehen durfte. Weiter wurden verschiedene Anweisungen getroffen: Ein Bruder hatte ein ausgeliehenes Buch aus der Bibliothek innerhalb einer bestimmten Frist zurückzugeben, andernfalls sollte er nie wieder ein Buch aus ihr erhalten. Falls unter den Büchern der Bibliothek handschriftliche Codices gefunden würden, die dem Orden sehr nützlich wären, etwa scholastische Schriften oder Bibelkommentare eines sehr gelehrten Autors, so sollten diese im *depositum* hinterlegt und nicht verkauft oder verteilt werden, damit die Brüder sie gebrauchen konnten und niemand sonst. Mit Erlaubnis des Priors dürften die *depositarii* einen oder maximal zwei dieser Codices einem Bruder, der darum bat, geben, aber so, dass der Bruder einen Zettel mit eigenem Namen unterschreiben musste, mit genauen Angaben darüber, welchen Kodex er an welchem Tag erhalten habe und aus wie vielen Blättern dieser bestand. Die *depositarii* sollten die Codices nach spätestens vier Monaten zurückholen oder der Bruder sie in dieser Zeit zurückbringen. Falls ein Bruder einen Kodex nicht aus der Hand des Oberen – also nicht über die *depositarii*, sondern anderswoher – bekommen habe, sollte er diesen innerhalb eines Monats dem *depositum* übergeben. Ebenso sollte er, wenn er Bücher nicht über den Orden zum Gebrauch bekommen habe, diese der Bibliothek zukommen lassen.¹⁰⁰⁶ Die sehr kleinteiligen Anweisungen zeigen, dass "Quaecunque ad insignium" wirklich bestehende Direktiven für den Konvent von Salamanca bestätigte. Interessant ist allerdings, dass der Prior und die Brüder des Konvents um ihre Ausstellung gebeten hatten und nicht Ordensmeister Beccaria zur Durchsetzung seiner Befehle – schließlich legten sich dadurch der Prior und sein Konvent selbst Fesseln im Umgang mit den Buchhinterlassenschaften verstorbener Brüder an. Anscheinend war man im Kloster von Salamanca wirklich um den Buchbestand der Bibliothek besorgt und wollte sicher gehen, dass sich auch spätere Generationen an diese Regeln gebunden fühlten. Auffallend ist die große Rolle, die das *depositum* und seine Verwalter spielten – vielleicht, weil diese Einrichtung im Konvent sicher funktionierte, im Gegensatz zur Bibliothek, die, zumindest laut Auskunft der Urkunde, noch nicht einmal richtig abgeschlossen war und für die es überdies keinen Bibliothekar gab. Dass alte, handgeschriebene Bücher wegen ihres Inhalts als möglicherweise sehr wertvoll

¹⁰⁰⁶ Siehe den Text der Urkunde in BOP 5, S. 565-566, Nr. 77.

betrachtet wurden, passt ins Bild des neuerwachten Interesses der Zeit am schriftlichen Nachlass verstorbener Dominikaner (s.o. 2.1.3.).

Mit dem Breve "Decet Romanum pontificem", ausgestellt in Rom am 9. Februar 1602, schützte Clemens VIII. auf Antrag des Prokurators des Konvents St. Dominikus in Valencia, Franciscus Clementi, auch den Bestand der Bibliothek dieses Klosters und verbot den Oberen und allen Brüdern dieses Klosters und jeder anderen weltlichen oder geistlichen Person, gleich welchen Standes, Ranges, Ordens oder Würde, unter Verlust ihrer Ämter und Benefizien und des aktiven und passiven Stimmrechts fürderhin, Bücher oder Bände jeglicher Beschaffenheit und Art aus der Bibliothek wegzutragen, herauszunehmen, wegzuschaffen, auszuleihen oder auf sonst eine Weise selbst oder durch andere zu zerstreuen. Eine Kopie dieser Urkunde sollte an der Bibliothekstür angebracht werden; außerdem sollte sie einmal im Jahr im Konventskapitel vorgelesen werden.¹⁰⁰⁷

Von Paul V. gibt das Bullarium zwei Schutzprivilegien für dominikanische Konventsbibliotheken wieder: Zum einen die Urkunde "Cum sicut dilecti", datiert Rom am 30. März 1615, in der jedermann, unter welcher kirchlicher oder weltlicher Autorität auch immer, verboten wurde, aus der Bibliothek des Konvents von St. Katharina in Barcelona Bücher, Hefte, Blätter, sowohl handgeschriebene wie gedruckte, unter welcher Ausrede, welchem Grund oder bei welcher Gelegenheit auch immer, ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Oberen dieses Klosters zu entnehmen oder wegzuschaffen, bei Strafe der Exkommunikation und des Verlusts des aktiven und passiven Stimmrechts.¹⁰⁰⁸ Auch diese Urkunde wurde, wie die von 1600 für Salamanca, auf Antrag des Priors und der Brüder des Konvents von Barcelona ausgestellt. Zum zweiten die Urkunde "Conservationi librorum bibliothecae", datiert Rom am 31. August 1615 für die Bibliothek des Dominikanerklosters S. Mariae Consolationis in Gotor (Diözese Saragossa), mit der zum Erhalt der Bücher der Bibliothek dieses Konvents, welche bis jetzt christgläubige Menschen geschenkt und zugewiesen hatten oder zukünftig schenken und zuweisen würden, jeder Person, gleich welcher Autorität und egal unter welchem Vorwand, Antrag, Grund oder welcher Gelegenheit, unter Strafe der Exkommunikation und des Verlustes des aktiven und passiven Stimmrechts verboten wurde, ohne eine besondere schriftliche Erlaubnis des Priors und der Mehrheit der Priester des Konventskapitels Bücher, Hefte, Blätter, gedruckte oder handschriftliche, aus der Bibliothek zu tragen, sie an andere Personen zu

¹⁰⁰⁷ Siehe den Text der Urkunde ebd., S. 601, Nr. 98.

¹⁰⁰⁸ Siehe den Text der Urkunde ebd., S. 701-702, Nr. 83.

verleihen oder sie sonstwie zu entnehmen oder dies zu erlauben oder dem zuzustimmen; eine Abschrift dieser Urkunde sollte im Eingangsbereich der Bibliothek oder an einem anderen auffallenden Ort angebracht werden, wo sie von allen eingesehen werden konnte.¹⁰⁰⁹ Dieses Schutzprivileg hatte Hieronymus Ybanez, der Prokurator des Klosters von Gotor beantragt. Die im Vergleich zu den anderen Bibliotheksurkunden sehr offene Formulierung "jeder Person, gleich welcher Autorität", die aber nicht, wie bisher, den Prior und die Brüder des Klosters ausdrücklich nennt, mag ein Hinweis darauf sein, dass der Konvent mit diesem päpstlichen Schutzbrief versuchte, seine Bibliotheksbücher vor dem Zugriff der ehemaligen Stifter zu schützen.

Nach diesen sieben älteren Schutzprivilegien folgt im Bullarium die oben genannte Urkunde "Cum sicut dilectus" Urbans VIII. von 1626 für alle Dominikanerbibliotheken. Auch unter dem Vorbehalt, dass die im Ordensbullarium versammelten Texte bestenfalls eine repräsentative Auswahl aller für den Predigerorden ausgestellten Papsturkunden darstellen, muss man festhalten, dass es nur recht wenige Bibliotheken betreffende Erlasse sind. Davon ging einer vom Papst selber aus, für das Hauskloster seiner Familie (Leo X., "Cum non sine" von 1519 für Florenz/San Marco), einer wurde von einem Würdenträger zum Schutze der eigenen Stiftung initiiert (Eugen IV., "Ut illis" von 1441 für Pavia/San Apollinare) und fünf wurden von Dominikanerkonventen oder deren Repräsentanten erbeten (Sixtus V., "Officii nostri debitum" von 1589 für Dubrovnik/S. Dominikus; Clemens VIII., "Quaecunque ad insignium" von 1600 für Salamanca/St. Stephan und "Decet Romanum pontificem" von 1602 für Valencia/St. Dominikus; Paul V., "Cum sicut dilecti" von 1615 für Barcelona/St. Katharina und "Conservationi librorum bibliothecae" von 1615 für Gotor/S. Maria Consolationis). Die verschiedenen darin dokumentierten Anlässe oder Interessen und die geographische Zerstreung ihrer Adressaten lassen keine Rückschlüsse auf eine etwaige dahinter stehende Entwicklung zu – bestenfalls die, dass sich mit Beginn des 17. Jahrhunderts die Ausstellung solcher Schutzbriefe zu häufen begann (vier von sieben).

Tatsächlich wurden laut des Ordensbullariums auch nach 1626 für zwei weitere Dominikanerbibliotheken noch Schutzbriefe ausgestellt: Auf Antrag des Priors und der Brüder des Dominikanerklosters in Malaga verbot Innozenz XII. mit "Cum sicut dilecti", datiert Rom am 29. August 1693 bei Strafe der Exkommunikation und des Verlusts des aktiven und passiven Stimmrechts die dauerhafte Entnahme von Büchern aus der dortigen

¹⁰⁰⁹ Siehe den Text der Urkunde ebd., S. 703, Nr. 85.

Konventsbibliothek, besonders die vom verstorbenen Bischof von Malaga Alonso Enríquez de Guzmán y de Orozco dieser hinterlassenen.¹⁰¹⁰ Derselbe Papst ordnete mit "Exponi nobis nuper", ausgestellt in Rom am 17. September 1699 auf Antrag des Priors des Konvents von Santa Sabina in Rom an, dass die Brüder dieses Klosters nur mit Erlaubnis des Priors Bücher aus der Konventsbibliothek entfernen und sie zu Studienzwecken auf ihre Zellen nehmen durften, wenn sie in der Bibliothek einen Zettel hinterließen, auf dem die entfernten Bücher notiert waren ("schedula in qua libri, quos ab ipsis extrahi contigerit, adnotentur") und sie sie nach der Lektüre wieder in die Bibliothek zurückbrachten.¹⁰¹¹ Die Urkunde für Malaga scheint hauptsächlich zum Schutze der Bucherbshaft initiiert worden zu sein, der Inhalt der Urkunde für Santa Sabina hingegen deutet auf ein hausinternes Problem mit der Disziplin der Klosterinsassen hin – beides Fälle, die zwar eigentlich vom Schutzprivileg von 1626 abgedeckt waren, aber wo eine weitere Beurkundung dennoch für nötig erachtet wurde. Anders gesagt: Diese beiden Urkunden spiegeln keinen ausgebreiteten Bruch der Bestimmungen des allgemeinen Schutzbriefs von 1626 wieder. Im Gegenteil: Dass in den Jahrzehnten zwischen 1626 und 1693 keine weiteren Bibliotheksurkunden ausgestellt wurden oder werden mussten spricht dafür, dass die Anordnungen von 1626 im Orden eingehalten wurden.¹⁰¹²

Auf den grundsätzlichen Entnahmeschutz, den Bücher in den Bibliotheken des Ordens seit dem 23. März 1626 genossen und auf die damit verbundene Strafe der Ex-

¹⁰¹⁰ Siehe den Text der Urkunde in BOP 6, S. 402, Nr. 8. Zum 1692 verstorbenen Bischof von Malaga Alonso Enríquez de Guzmán y de Orozco (Name im Predigerorden: Alonso de Santo Tomás) siehe https://es.wikipedia.org/wiki/Alonso_Henr%C3%ADquez_de_Santo_Tom%C3%A1s (abgefragt am 24. Juli 2017).

¹⁰¹¹ Siehe den Text der Urkunde in BOP 6, S. 432, Nr. 33.

¹⁰¹² Der Vollständigkeit halber sei noch die Urkunde "Cum sicut dilectus" von Clemens XI., datiert Rom am 18. Juli 1703 genannt, in der der Papst auf Antrag des Ordensmeisters Antonin Cloche fürderhin grundsätzlich jedem, gleich welcher Autorität oder Obrigkeit, welchen Amtes oder Würde, die dauerhafte Entnahme eines Buches oder Kodex', von Schriften, Heften oder Blättern, handgeschrieben oder gedruckt, aus der Bibliotheca Casanatense bei Strafe der Exkommunikation und, im Falle von Ordensleuten, zusätzlich des Verlustes des aktiven und passiven Stimmrechtes verbot und eine Ausleihe nur für die vom Bibliotheksstifter vorgesehenen Zwecke und nach Anordnung der Kardinalskongregation für die Inquisition und den Index der verbotenen Bücher erlaubte, wobei die entliehenen Bücher nach Abschluss der jeweiligen Sache sofort zurückgebracht werden mussten (siehe den Text der Urkunde ebd., S. 448-449, Nr. 17). Zur Bibliotheca Casanatense, ihrer Stiftung im Dominikanerkonvent von S. Maria sopra Minerva in Rom durch Kardinal Girolamo Casanate und ihrer Betreuung durch den Predigerorden siehe Angelus Walz: Casanate, Girolamo, in: LThK² 2, coll. 962. Sie war keine Ordensbibliothek, sondern wurde nur von Dominikanern betreut.

kommunikation wies dann auch das Generalkapitel von Toulouse 1628 alle Brüder hin.¹⁰¹³

Eine Ausnahme wurde für die Ordensprovinz auf den Philippinen gemacht. Das Generalkapitel von Rom 1644 erklärte in seinen Akten, dass der Papst¹⁰¹⁴ wegen der sehr großen Armut, die in dieser Provinz herrsche, besonders an Büchern, von denen die Ordensleute nur sehr wenige in Gebrauch hätten, gestattet habe, dass die dortigen Brüder mit Erlaubnis des Provinzials für eine vorhersehbare Zeit Bücher und Hefte aus den Bibliotheken auf Dauer entnehmen ("extrahere") durften, wobei vorher die Namen der Ausleiher und die Titel der Bücher zu notieren wären, damit sie dorthin zurückgebracht werden könnten¹⁰¹⁵ – ein eindeutiger Sonderfall, der dem 1626 generell ausgesprochenen Buchbestandsschutz nicht widersprach.

2.7.3.3. Die Bestimmungen des Generalkapitels von 1694

In den Deklarationen der Wiederverlautbarung der Konstitutionen unter Ordensmeister Antonin Cloche wurde die dominikanische Gesetzgebung zu Büchern und Bibliotheken in dist. 2, cap. 14, text. 10, litt. t¹⁰¹⁶ auf zwei Punkte reduziert:¹⁰¹⁷ Zum einen wurde recht ausführlich das Buchverkaufsverbot betont – unter Zitat des diesbezüglichen *praeceptum formale* des Ordensmeisters Aymerich von 1308. Zum anderen wurde – unter ausdrücklicher Erwähnung der Strafe der Exkommunikation – in einem einzigen Satz das Verbot dargestellt, Bücher aus einer Gemeinschaftsbibliothek ("ex communi bibliothecae") ohne Erlaubnis des Oberen auf Dauer zu entfernen ("extrahe"), unter Berufung auf die entsprechenden Entscheidung des Generalkapitels von Valladolid 1605.¹⁰¹⁸ Der päpstliche

¹⁰¹³ "Denuntiamus, a sacro domino nostro per suum breve die 23. Martii 1626 latam fuisse excommunicationem in extrahentes seu extrahi permittentes libros et manuscripta a bibliothecis nostris." (MOPH 11, S. 357).

¹⁰¹⁴ Es wird wohl Urban VIII. gewesen sein; leider haben wir die Urkunde, von der in den Generalkapitelsakten die Rede ist, nicht gefunden.

¹⁰¹⁵ "Declaramus, quod cum in illa provincia (Philippinen) maxima vigeat paupertas, ita ut in particulari libros ad usum religiosi minime habeant, a sanctissimo domino nostro concessum fuit pro praefata provincia, ut de licentia rev. p. provincialis possint religiosi extrahere ad tempus bene visum libros ex bibliothecis et quaterniones, scriptis prius nominibus extrahentium et librorum, ut ad bibliothecam restitui queant." (MOPH 12, S. 180).

¹⁰¹⁶ Regula sancti Augustini et constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum Romae 1690, S. 322-324.

¹⁰¹⁷ Beibehalten wurde übrigens die *declaratio* zu dist. 1, cap. 14, text. 4, litt. g, wonach die konventualen Güterverwalter, darunter der Bibliothekar, nicht nach Entlohnung für ihre Arbeit fragen durften (siehe ebd., S. 90).

¹⁰¹⁸ "Item declaramus, quod libri ex communi bibliothecae non possunt extrahi sine superioris licentia, sub poena excommunicationis late sententiae: sicut fuit ordinatum Vallisoleti 1605, confirmat. 10." (ebd., S. 323).

Schutzbrief von 1626 wurde mit keinem Wort erwähnt, ebensowenig die Ordinationen anderer Generalkapitel, auch nicht die des Generalkapitels von 1569 zur verpflichtenden Einrichtung einer Bibliothek in jedem Konvent.

Vielleicht war diese zu allzu knappe Kürze der Grund, warum sich das Generalkapitel von Rom 1694 sehr ausführlich dem Thema der Konventsbibliotheken widmete. Dieses Generalkapitel folgte zeitlich auf die Herausgabe der Cloche-Edition der Konstitutionen. Keine seiner Bibliotheksentscheidungen war neu: Sie bestanden aus Erinnerungen an beziehungsweise Bestätigungen von älteren Bestimmungen, die wir alle schon kennen. Aber sie wurden in einen größeren Begründungszusammenhang gestellt, indem man sich dabei auf weit mehr Beschlüsse berief, als es die Wiederverlautbarung von 1690 getan hatte. Dadurch wurden mehr Details in der geltenden Eigenrechtslage sichtbar und einklagbar:

- Es bestätigte alles, was bisher von den Generalkapiteln, besonders durch die von Rom 1601 und Valladolid 1605 bezüglich der Bücher verstorbener Brüder beschlossen worden war (nämlich dass diese Bücher der gemeinschaftlichen Konventsbibliothek zuzuführen waren) und verurteilte es als Mißbrauch, wenn in irgendwelchen Provinzen und Konventen andere Gebräuche herrschen würden.
- Es bestätigte unter Berufung auf die Bestimmungen der Konstitutionen in dist. 2, cap. 14, text. 10, litt. t und früherer Generalkapitelsentscheidungen das Buchverkaufsverbot (mit der bekannten Ausnahme der dadurch ermöglichten Anschaffung von anderen Büchern und unter Erinnerung an die Strafe der Ersatzleistung).¹⁰¹⁹
- Es bestätigte mit der allgemeinen Begründung der Berufung auf den Ordenszweck die Pflicht der Einrichtung einer gemeinsamen Bibliothek in den Konventen, wo es bisher durch die Sorglosigkeit der Oberen noch keine gab; diese Oberen sollten innerhalb zweier Monate nach Publikation der Generalkapitelsakten einen Teil des Konvents, der dafür besser geeignet war, zur Bibliothek machen, wo alle Bücher aufbewahrt werden sollten. In den Konventen, in denen es bereits eine Bibliothek gab, sollten die Oberen für deren Reparatur und Ausschmückung sorgen, damit

¹⁰¹⁹ "Confirmamus, quae toties in capitulis generalibus sancita sunt, maxime Romae 1601 conf. 16. et Valisoleti 1605 conf. 11., quibus demandatur, ut omnes libri fratris demortui communi conventus bibliothecae applicentur et incorporentur, nulla habita ratione contrarii usus in aliquibus provinciis aut conventibus perperam introducti, quemque uti absum omnino abolemus; ac inhaerentes textui constitutionum nostrarum dist. 2. cap. 14. text. 10. et glossae ipsius sub lit. T. et antiquis ordinationibus capitulorum generalium, inhibemus, ne libri ordinis vel fratrum vendantur, nisi pretium eorum in alios convertatur libros pro communi bibliotheca, et servatis de iure servandis; si quis vero libros eiusmodi vendiderit vel donaverit, ad restitutionem teneatur, sicut et fratres, qui eos receperunt, alias per rr. patres provinciales furti iudicio condemnentur." (MOPH 13, S. 260).

die Bücher darin gut aufbewahrt werden konnten und man sie nicht entfernen könne. In allen Konventen, in denen noch kein Bibliothekar eingesetzt sei, sollte einer von den ranghöheren Patres entweder durch das Konventskonsil oder durch den Provinzial mit diesem Amt beauftragt werden. Dieser sollte die Bibliotheksschlüssel haben und die Bücher, außer zur Öffnungszeit der Bibliothek, verschlossen aufbewahren. Falls er dabei nachlässig erfunden würde, sollte ein anderer das Amt bekommen. Den die Konvente visitierenden Oberen wurde ausdrücklich aufgelegt, auf die Beobachtung dieser Bestimmungen zu achten, schließlich sei nichts dem Orden geziemender, als dass die Brüder Gott dienen und Studien in der Bibliothek pflegten. In diesem Zusammenhang verbot das Generalkapitel durch ein *praeceptum formale* und unter Androhung der Strafe des Amtsverlustes allen Prioren, Konventsoberen und Lektoren, Vorlesungen und scholastische oder andere Veranstaltungen in der Bibliothek abzuhalten, zu denen Welt- oder Ordensleute, auch die des eigenen Ordens, zusammenkommen würden. Zuwiderhandelnden Oberen wurde außerdem eine Sperre der Übernahme von Leitungsämtern auf drei Jahre angedroht; gleichzeitig wurde festgelegt, dass die Amtszeit des Bibliothekars nicht länger als drei Jahre dauern sollte, außer er würde durch das Konventskonsil mit Zustimmung des Provinzials oder des Regionaloberen zu einer weiteren dreijährigen Periode wiedergewählt.¹⁰²⁰

- Es bestätigte, was – angeblich – seit dem Ursprung des Ordens und zuletzt durch das Generalkapitel von Valladolid angeordnet worden war, nämlich dass jedes Jahr Bücher für die gemeinsame Bibliothek gekauft werden sollten. Weil viele

¹⁰²⁰ "Confirmamus, quae toties ab initio ordinis constituta sunt, inspecto nostri instituti fine, quod in conventibus, in quibus nondum superiorum incuria bibliotheca communis erecta est, post horum actorum publicationem intra duos menses pars aliqua conventus, quae commodior erit, destinetur pro communi bibliotheca, in qua omnes libri reponantur; in iis vero conventibus, in quibus Deo benedicente bibliothecae erectae sunt, satagant superiores ea aedificia, cum opus fuerit, reparare, ne labantur, eaque exornare, ut decet bibliothecam, in eaque fideliter libri custodiantur nec extrahi possint ex quibuscumque bibliothecis ordinis, uti denuntiatur, sed in omnibus conventibus, in quibus bibliothecarii instituti non sunt, post horum actorum notitiam ex gravioribus patribus instituatur saltem unus vel a rr. patribus a consiliis vel a rev. patre provinciali, quique claves penes se habeat et sedulo libros custodiat et oclusam, nisi certis horis, bibliothecam teneat; et si negligens fuerit in custodiendis libris, alius, nulla habita personarum acceptione, instituatur in bibliothecarium. Iniungentes superioribus in visitatione conventuum, ut, omni sollicitudine adhibita, observantiae huius statuti invigilent; nihil quippe decentius est ordini nostro, quam quod fratres nostri Deo famulentur et studia in bibliothecis colant. Quare inhibemus in virtute Spiritus sancti et sanctae obedientiae sub formali praecepto nec non sub poena privationis officii tam rev. patribus prioribus aut conventuum superioribus quam lectoribus, ne lectiones aut acta scholastica aut quaecumque alia, quae concursus saecularium aut religiosorum etiam nostri ordinis advocare possunt, in bibliothecis faciant aut habeant; et si qui contra hoc statutum quidquam facere praesumpserint, ultra poenas iam latas, etiam ad similia officia ad triennium inhabiles declaramus; quodque officium bibliothecarii ultra triennium durare inhibemus, nisi per rr. patres a consiliis una cum assensu r. patris provincialis aut vicarii congregationis ad aliud triennium eligantur." (ebd., S. 261-262).

Obere diesbezüglich aber nachlässig wären, ordnete es an, dass unter Androhung des Amtsverlustes und der Sperre zur Wiederwahl auf drei Jahre die Konvents-oberen zum Kauf von Bibliotheksbüchern jenen Geldbetrag verwenden sollten, den einer der Brüder alljährlich im *depositum* für Kleidung hinterlegen würde, bis mit der angesammelten Geldsumme nach Rat des Konsils und Ermahnung des Provinzials davon für die Bibliothek Bücher gekauft würden. In den Konventen aber, in denen es ein jährliches Budget für den Buchkauf gäbe, wurde den Oberen und den für die Verwaltung dieses Budgets verantwortlichen Brüdern mit einem *praeceptum formale* unter Androhung der Strafen des Amtsverlustes, der Sperre zur Wiederwahl auf drei Jahre und des Verlustes des aktiven und passiven Stimmrechts vorgeschrieben, dieses Geld unter keinem dringenden Grund oder keiner Ausrede für keinen anderen Gebrauch als für den Buchkauf zu verwenden und es in der exakten Höhe im *depositum* zu hinterlegen. Alljährlich sollten sie vor dem Konsil und darüber hinaus bei der Visitation durch den Provinzial oder den Regionaloberen Rechenschaft darüber ablegen, welchen auferlegt wurde, darüber zu wachen, dass dieses Budget richtig verwaltet und dass davon die notwendigen Bücher angeschafft würden, als da wären: Bücher der heiligen [Kirchen]Väter, der Bibelkommentatoren, der Kirchengeschichtsschreiber und auch von Autoren der Moraltheologie und der Philosophie.¹⁰²¹

- Es bestätigte und meldete ermahrend, dass, wie es vom Generalkapitel zu Toulouse 1628 angekündigt worden war, Papst Urban VIII. allen unter der Strafe der Exkommunikation untersagt habe, aus den Ordensbibliotheken Bücher, Hefte oder Blätter, gedruckt oder handschriftlich, bereits geschenkte oder zukünftig geschenkt werdende aus diesen Bibliotheken unter irgendeinem Vorwand auf Dauer

¹⁰²¹ "Confirmamus, quod toties ab exordio ordinis constitutum est et ultimo Vallisoleti 1605 in fine confirmationis 11., qua sancitum est, ut singulis annis pro communi bibliotheca libri emanent. At quia compertum est, superiores conventuum maxime negligentes esse ad librorum emptionem, statuimus, ut singulis annis conventuum superiores sub poena privationis ab officiis et inhabilitatis ad ipsa ad triennium applicent pro communi bibliotheca ad libros emendos id, quod uni ex fratribus pro vestiario subministratur et in communi deposito singulis annis servetur, donec collecta summa de consilio patrum et admonito r. patre provinciali emanent libri pro communi bibliotheca; in iis vero conventibus, in quibus est annuus census pro libris emendis, praecipimus in virtute Spiritus sancti et sanctae obedientiae sub formali praecepto nec non sub poena privationis officiorum et inhabilitatis ad ipsa et utriusque vocis omnibus superioribus et fratribus, qui horum reddituum curam gerunt, ne in alios usus quam pro emptione librorum, quacumque urgente necessitate aut quovis praetextu, eiusmodi census divertere praesumant, eosque exacte singulis annis in communi deposito reponant, alias poenam praedictam incurrant; mandantes, ut quolibet anno coram omnibus patribus a consiliis et ulterius in qualibet visitatione patris provincialis aut vicarii congregationis rationem eorum reddant; quibus omnibus iniungimus, ut sedulo invigilent, quod huiusmodi redditus recte administrentur, et quod libri necessarii, ut sunt sancti patres, sacrae scripturae interpretes, historiae ecclesiasticae et theologiae etiam moralis et philosophiae auctores emanent." (ebd., S. 262).

zu entnehmen, dies zu erlauben oder dem zuzustimmen. Den Oberen wurde unter Strafe der Amtssuspension für sechs Monate auferlegt, dieses Breve im Eingangsbereich der Bibliothek anzuschlagen.¹⁰²²

- Es beauftragte den Ordensmeister damit, beim Papst – es war dies aktuell Innozenz XII. – eine Erneuerung des Dekrets Urbans VIII. über das Verbot der dauerhaften Entnahme von Büchern aus den Ordensbibliotheken zu erbitten.¹⁰²³

Betrachtet man diese Beschlüsse, so wird der Versuch der Kapitelsväter offenkundig, die Bibliotheksgesetzgebung des Ordens umfassender und systematischer angelegt zusammenzufassen. Geregelt wurden die beiden Hauptquellen, aus denen sich Neuzugänge in die Bibliothek speisten (durch Erben von Büchern verstorbener Brüder und durch Einkäufe; angesprochen wurden auch Buchgeschenke seitens Dritter), der Buchbestandschutz (durch die Erinnerung an die Verbote des Buchverkaufs und der dauerhaften Buchentnahme) und die Pflichten der Einrichtung beziehungsweise der Instandhaltung der Konventsbibliotheken, sowie der Einsetzung eines Bibliothekars. Dieses umfassende Anliegen wird auch in der Weise deutlich, wie sich die Kapitulare auf die älteren Bestimmungen beriefen, nämlich einerseits grundsätzlich (unter Berufung auf den Ordenszweck oder auf Traditionen seit Ursprung des Ordens) und andererseits partikulär, mit Verweis auf die Generalkapitel von Rom 1601 und Valladolid 1605, sowie den päpstlichen Schutzbrief von 1626. Die Begründung mittels des Ordenszwecks und alter Traditionen schloss ohnehin alle früheren Generalkapitelsentscheidungen mit ein – und wäre nicht nötig gewesen, da ja diesbezüglich niemals Konstitutionenänderungen vorgenommen worden waren, also die Beschlüsse von 1694 im selben Rang standen, wie alle früheren bibliotheksbezogenen Ordinationen und Deklarationen. Die ausdrücklichen Verweise auf die Generalkapitel von 1601 und 1605 waren wohl stilistischer Natur – die Annahme, dass in den Konventen neunzig Jahre alte Generalkapitelsbeschlüsse tatsächlich zur Einsicht auflagen und konsultiert wurden, erscheint allzu idealistisch. Deshalb wurden sie wohl auch inhaltlich wiedergegeben: das Mandat, dass Bücher verstorbener Brüder in die

¹⁰²² "Confirmamus et admonendo denuntiamus, quod uti in capitulo generali Tholosae 1628 denuntiatum est, s.m. Urbanum VIII. inhibuisse omnibus sub poena excommunicationis, ne libros ex bibliothecis nostris, quinterna, folia sive impressa sive manuscripta sive donata sive in posterum donanda ex iisdem bibliothecis sub quovis praetextu extrahere, aut ut extrahantur permittere aut consentire. Quare iniungimus superioribus sub poena suspensionis ab officiis ad sex menses, ut hoc breve in ingressu bibliothecae apponere faciant." (ebd., S. 262).

¹⁰²³ "Committimus eidem reverendissimo, ut coram sanctissimo supplicet pro renovatione decreti Urbani VIII. de libris non extrahendis e publicis ordinis bibliothecis." (ebd., S. 291).

Bibliothek kommen sollten¹⁰²⁴ und die Ermahnung an die Oberen, alljährlich einige Bücher für die Bibliothek zu kaufen.¹⁰²⁵

Neu waren an den Bestimmungen von 1694 nur drei Dinge: Erstens das Verbot, im Bibliotheksraum Lehr- oder andere Veranstaltungen stattfinden zu lassen, bei denen dieser Raum von vielen Teilnehmern betreten würde – dies hätte die Bibliothek als grundsätzliche Schutzzone gefährdet, zu der ja außerhalb der Öffnungszeiten normalerweise nicht einmal die Konventualen Zutritt hatten. Zweitens die ausdrückliche Begrenzung der Amtszeit des Bibliothekars auf drei Jahre – wobei letzteres vielleicht schon viel länger Usus im Orden gewesen sein könnte, denn wie erinnerlich ging schon Humbert von einem häufigeren Amtswechsel aus. Drittens die anscheinende Festlegung einer Mindesthöhe des Geldbetrags zum jährlichen Bucheinkauf – die allerdings recht offen formuliert wurde, nämlich in der Höhe des Beitrags, den ein Bruder alljährlich für Kleidung im *depositum* hinterlegt bekam. Damit wurde natürlich den örtlichen Preisunterschieden für Bücher Rechnung getragen. Sie scheint aber auch gewählt worden zu sein, um Sparen auf teurere Bücher zu ermöglichen ("bis mit der angesammelten Geldsumme nach Rat des Konsils und Ermahnung des Provinzials davon für die Bibliothek Bücher gekauft würden").

Die Angaben der zu kaufenden Bücher sind dabei wohl als Ratschläge zu verstehen: Das Generalkapitel von Valladolid hatte noch eher allgemein von Büchern von modernen und angeseheneren Autoren gesprochen – letzteres ("gravibus") meinte die alten, wichtigen. 1694 wurde diese Angabe etwas detaillierter: Bücher der Väter (wohl nicht nur der Kirchenväter, sondern gemeint waren sicher auch die anderer großer Theologen), Bibelkommentare, Kirchengeschichten und Bücher über Moralthologie und Philosophie. Diese Vorschläge entsprechen beinahe ganz den Vorschlägen Humberts für die Präsenzbibliothek und dokumentieren, dass die Haupttätigkeitsfelder des Predigerordens Ende des 17. Jahrhunderts dieselben waren, wie Mitte des 13.: Predigt und Beichte. Dass Humbert Rechtsbücher aufzählte, war zeitbedingt, ebenso wie die Nennung von philosophischen Werken im Jahre 1694: Die Philosophie, vor der Humbert ja noch gewarnt und die

¹⁰²⁴ Siehe den Beschluss des Generalkapitels von 1601: "Confirmamus illam, qua distincte mandatur, quod libri ab aliquo fratre demortuo relictī publicae librariae applicentur, si in ipsa tales libri non erunt; sin autem in communi conserventur deposito, huic vel illi ad tempus pro studio accommodandi, quos in recessu a conventu depositario consignari omnino procurabunt priores." (MOPH 11, S. 14).

¹⁰²⁵ Siehe den Beschluss des Generalkapitels von 1605: "Confirmamus illam, qua districte mandatur, ut libri ab aliquo fratre demortuo relictī publicae librariae applicentur, si in ipsa tales libri non erunt, addentes et praelatis mandantes, ut singulis annis aliquos libros ex modernis et gravibus auctoribus pro communi bibliotheca emant." (ebd., S. 51).

er nur eingeschränkt zu studieren erlaubt hatte, spielte inzwischen eine andere Rolle, da in der Barockzeit ein gediegenes philosophisch-thomistisches Training zu Grundausbildung jedes Dominikanerpriesters gehörte. Inwieweit sich übrigens der Ordensmeister beim Papst um eine erneute Bestätigung des Schutzprivilegs von 1626 bemüht hatte, ist unklar: Wir haben keine solche Erneuerung finden können.

2.7.3.4. Dominikanische Bibliotheksnormen von 1748 bis 1910

Nach dieser ausführlichen Dar- und Klarstellung der geltenden Bibliotheksnormen schwiegen die Generalkapitel für die folgenden fünfzig Jahre zu diesem Thema, wobei im 18. Jahrhundert ohnehin nur sechs dieser Versammlungen stattfanden. Erst die Generalkapitel von 1748, 1777 und 1871 äußerten sich dazu wieder – mit einem auffallenden Themenwechsel: Hatten bis einschließlich des Generalkapitels von 1694 die Hauptanliegen des dominikanischen Gesetzgebers bezüglich Büchern und Bibliotheken darin bestanden, das Buchverkaufsverbot und das Entnahmeverbot einzuhämmern, so ging es ihm ab 1748 nunmehr um das jährliche Ankaufsbudget und die Amtsdauer des Bibliothekars.

Dabei diente die erste Äußerung über das Bibliotheksbudget einem anderen Zweck: Das Generalkapitel von Bologna 1748 befahl den Provinziälen und Regionaloberen streng, im Rahmen ihrer Visitationstätigkeit in den Konventen, wo es noch keine regelmäßigen Einkünfte für die Bibliothek gab, ein Guthaben aus den gemeinschaftlichen Einkünften anlegen zu lassen, nämlich eine jährlich sichere Geldsumme, mindestens in der Höhe, wie sie ein Bruder im Jahr für Bekleidung bekam. Von dieser Summe sollte der Einkauf von Büchern finanziert werden, welche zum gemeinsamen Vorteil des Ordens gedruckt wurden oder demnächst gedruckt würden und für deren Besorgung die Konventsoberen unter Strafe des Amtsverlustes alles unternehmen sollten.¹⁰²⁶ Dieser Befehl stand in einem konkreten Zusammenhang, nämlich der von diesem Generalkapitel geforderten Neuausgabe der Konstitutionen und Generalkapitelsakten, sowie der Erstellung von Ordensannalen und anderer Werke¹⁰²⁷ – dies waren die Bücher, die "zum gemeinsamen Vorteil des Ordens ... demnächst gedruckt werden" sollten und deren Publikation

¹⁰²⁶ "Ut autem expensis occurrere possit, quae in editione huiusmodi librorum graves admodum esse solent, districte iniungimus superioribus provinciarum et congregationum, ut in actuali visitatione conventuum, ubi non sunt redditus certi pro bibliotheca, seponi faciant ex communibus redditibus certam quotannis pecuniae summam, quae saltem aequet annum unius fratris vestiarium, atque inde pretium solvatur pro coemendis libris, qui in commune ordinis commodum vel impressi sunt vel deinceps imprimentur; eosque a superioribus conventuum provideri omnino faciant, sub poena absolutionis ab officio ipso facto incurrenda." (MOPH 14, S. 146).

¹⁰²⁷ Siehe dazu ebd., S. 145-146.

über den Verkauf an die Konvente hätte finanziert werden sollen, was diese wiederum über das geforderte Sparguthaben hätten bezahlen müssen. Wie oben geschildert (s.o. 1.3.2.4. und 2.1.3.3.), blieben diese Projekte folgenlos und die konventualen Bibliotheksbudgets unbelastet.

Das Generalkapitel von Rom 1777 wandte sich dann wieder bibliotheksbestimmten Anliegen zu: Es erneuerte die Forderung des Generalkapitels von 1694, dass die Konventsoberen im *depositum* alljährlich eine bestimmte Geldsumme in der Höhe des Jahresbeitrags für Kleidung eines Bruders zurücklegen sollten und zwar solange, bis diese nach Rat des Konsils zum Kauf neuer Bibliotheksbücher ausreichte. Sie durfte für keinen anderen Zweck ausgegeben werden, worüber die Provinziäle und Regionaloberen bei ihren Visitationen ausdrücklich wachen sollten.¹⁰²⁸ Außerdem wiederholte dieses Generalkapitel die Anordnung, dass die Sorge für die Bibliothek vom Konsil einem der ranghöheren Patres des Klosters anzuvertrauen war. Dieser sollte sich durch Redlichkeit, Emsigkeit, Gelehrsamkeit und Bildung auszeichnen und einmal im Jahr dem Konsil, sowie den Provinziälen und Regionaloberen bei der Visitation genaue Rechenschaft über seine Amtsführung geben.¹⁰²⁹ Schließlich verlangte es noch, dass in den Studienkonventen, besonders in denen mit einem Generalstudium, den unterrichtenden Lektoren eine Zelle zugewiesen werden sollte, die mit den Büchern auszustatten war, die diese für den Unterricht zur Hand haben mussten.¹⁰³⁰

Die Festlegung der dreijährigen Amtsdauer des Bibliothekariats durch das Generalkapitel von 1694 und derselben Dauer für das Priorat durch das Generalkapitel von Rom 1862¹⁰³¹ nahm das Generalkapitel von Gent 1871 zum Anlass, auch die Amtszeit des Subpriors, der *depositarii*, des Sakristans und des Syndicus' mit drei Jahren zu

¹⁰²⁸ "Ad haec innovantes conf. 7. capituli generalis Romani anni 1694 iniungimus singulis coenobiorum praesidibus, ut ex communibus conventuum redditibus tantum pecuniae quotannis reponant, quantum pro vestibus tribui singulis fratribus consuevit, et in communi deposito reponant, donec certa conflata summa de patrum consilio utiliores pro bibliotheca libri emantur. Quidquid etiam pecuniae ex redditibus, si qui proprii bibliothecae sint, provenit, in alios usus quacumque necessitate urgente, ne expendatur, iubemus, mandantes prioribus provincialibus et congregationum vicariis, ut in singulis visitationibus, an haec ordinatio a conventuum superioribus servetur, inquirent, et quos eidem non paruisse repperint, poenis iampridem indictis afficiant." (ebd., S. 353).

¹⁰²⁹ "Bibliothecae cura in quolibet coenobio de consilio patrum uni alicui ex gravioribus patribus committetur. In eo autem deligendo non minus integritas et sedulitas, quam doctrina et eruditio spectentur. Qui vero praefectus bibliothecae fuerit, singulis annis accuratam dati et accepti rationem patribus a consiliis, necnon priori provinciali aut vicario congregationis sive visitatori reddat." (ebd., S. 353).

¹⁰³⁰ "Demum, ut lectorum commodo prospiciatur, simulque sumptibus in libris transvehendis occurratur, decernimus, ut in coenobiis, in quibus studia praesertim generalia constituta sunt, et in collegiis quibuslibet certae singulis lectoribus actu legentibus cellae assignentur, librisque ad minus illis, quos ad manus habere singuli debent, instruantur." (ebd., S. 353).

¹⁰³¹ Siehe Acta capituli generalis ... 1862. Romae 1862, S. 96-98.

bestimmen, worauf eine Pause ("interstitium") von wenigstens drei Jahren zu folgen hatte, während der die ehemaligen Amtsträger eigentlich nicht neuerlich im selben Konvent in denselben Offizien fungieren sollten, es aber mit Dispens des Provinzials durften, je nach Notwendigkeit des jeweiligen Klosters.¹⁰³² Außerdem erinnerte dieses Generalkapitel an die Regelungen bezüglich der Bücher verstorbener Brüder, wonach diese an sich in die Bibliothek kommen sollten. Falls sie dort aber schon ausreichend vorhanden waren, dürfte man sie tauschen oder verkaufen, um dafür andere anzuschaffen, mit Ausnahme von Büchern in Gemeinbesitz oder von weniger Wert, die man Brüdern *ad usum* übergeben dürfe, die diese Bücher notwendig brauchten, was besonders für die Konvente gelte, in denen eine perfekte *vita communis* herrschte.¹⁰³³

In aller Ausführlichkeit zusammengefasst wurden die Bibliotheksnormen in der Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1872, beginnend mit der Festlegung, dass güterverwaltende Brüder, darunter der Bibliothekar, keine Entlohnung für ihre Amtsübung erhalten würden.¹⁰³⁴ Den Normen zu Büchern und Bibliotheken wurde zu dist. 2, cap. 14: "de studentibus" eine eigene, achte *declaratio* gewidmet, die die Nummern 1143-1150 umfasste. Wir haben die darin erhaltenen Regelungen alle bereits in ihren Einzelheiten geschildert, daher mag hier ein Kurzüberblick genügen:¹⁰³⁵

¹⁰³² "Cum, ex denuntiatione 24 capituli Romae 1862 celebrati, tempus prioratus in toto ordine sit hodie triennium, et jam officium bibliothecarii in capitulo anni 1694 usque ad triennium extensum fuerit; volumus et mandamus, ut eadem duratio observetur pro officiis supprioris, depositariorum, sacristae, et syndici, qui ad idem munus in eodem conventu de novo institui non poterunt, nisi praecesserint interstitia unius saltem integri triennii. Per hanc tamen ordinationem nihil immutatur in duratione suppriorum aliorumque officialium, quos electos esse contigerit ante promulgationem praesentis capituli in quolibet conventu faciendam.

Cum singulorum conventuum necessitates provinciali uniuscujusque provinciae facilius innotescant quam reverendissimo P. generali, qui totius ordinis ex officio suo curam gerit, concedimus et volumus, ut provinciales dispensare possint super interstitiis supprioris, depositariorum, sacristae, syndici et bibliothecarii, non prima vice tantum (prout Bononiae 1725 et Romae 1777 illis jam concessum fuerat), sed etiam pluribus vicibus continuis, prout in Domino judicaverint expedire." (Acta capituli generalis ... 1871 ... Romae 1871, S. 54-55). Die sogenannten Interstitien nach einer Amtsperiode hatten zu dieser Zeit im Predigerorden bereits eine mehrhundertjährige lange Tradition, die hier zu schildern unnötig ist; siehe dazu Cajetanus Lo-Cicero: Constitutiones, declarationes et ordinationes, Stichwort "de interstitiis", S. 238-241.

¹⁰³³ "Defuncto fratre, libri, qui ad ejus usum erant, regulariter non vendantur, sed reponantur in communi bibliotheca conventus, ad quem, secundum regulas supra positas, pertinere dignoscuntur (Romae 1601, 1694). Si vero bibliotheca talibus libris jam sufficienter instructa sit, tunc poterunt permutari cum aliis, aut vendi; et in hoc ultimo casu, ex illorum pretio omnino emanant alii libri utiliores (Romae 1777): exceptis tamen quibusdam libris communibus et minoris pretii, qui fratribus illorum necessitatem habentibus ad usum bene concedi poterunt (dist. 2, cap. 14, litt. t), praecipue in conventibus, ubi viget perfecta vita communis." (Acta capituli generalis ... 1871 ... Romae 1871, S. 61-62).

¹⁰³⁴ Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Parisiis 1872, S. 173, Nr. 324.

¹⁰³⁵ Ebd., S. 578-582.

- Nr. 1143: Pflicht zur Einrichtung einer Bibliothek in jedem Konvent und zu ihrer Instandhaltung (mit Zitaten aus dem *praeceptum formale* von 1308 und dem Generalkapitel von 1694);
- Nr. 1144: grundsätzlich geltendes Buchverkaufsverbot, mit Ausnahme eines dadurch ermöglichten Ankaufs neuer Bücher (unter Berufung auf die Anordnung vieler Generalkapitel/"prout in pluribus capitulis ordinatum est" und unter Zitat des Generalkapitels von 1777) und der Verwendung von Büchern verstorbener Brüder, wie sie das Generalkapitel von 1871 bestimmt hatte;
- Nr. 1145: Pflicht, auch handschriftliche Hinterlassenschaft verstorbener, wissenschaftlich ausgezeichnete Brüder in Druck zu geben oder in säuberlichen Abschriften in der Bibliothek aufzubewahren ("vel in librariis nitide transcripta reponatur"; unter Berufung auf das Generalkapitel von 1615 und Zitat des Generalkapitels von 1694);
- Nr. 1146: Pflicht des jährlichen Buchkaufs für die Bibliothek (unter Berufung auf vielfache Anordnungen seit Beginn des Ordens/"prout multoties ab exordio ordinis praeceptum est" und mit Zitat aus den Generalkapitelsakten von 1694, bestätigt vom Generalkapitel von 1777);
- Nr. 1147: Verbot der dauerhaften Entnahme von Büchern aus der Bibliothek ("libri semel bibliothecae applicati ab eo distrahi non debent"; unter Berufung auf eine Anordnung des Generalkapitels von 1437¹⁰³⁶ und auf den päpstlichen Schutzbrief von 1626, sowie unter Zitat der Erwähnung des Schutzbriefs in den Akten des Generalkapitels von 1694, verbunden mit dem Hinweis, dass dies nur für formal errichtete Bibliotheken gelte, aber nicht für irgendein Zimmer, das von den Oberen, besonders in den Konventen mit perfekter *vita communis*, zur Ablage von Büchern geringeren Werts oder in häufigem Gebrauch gewidmet war, aus dem die Brüder sie unter Vorbehalt der Oberen entnehmen durften);¹⁰³⁷

¹⁰³⁶ Tatsächlich sind die Akten des Generalkapitels von Venedig 1437 nur sehr fragmentarisch erhalten (siehe MOPH 8, S. 242); der von der Wiederverlautbarung von 1872 diesem Generalkapitel zugeschriebene Passus: "ordinatum quidem fuerat Venetiis 1437 quod libri extra septa monasterii mutuo non darentur, nisi ex consensu majoris partis fratrum" findet sich in den Fragmenten nicht, aber in den Akten des Generalkapitels von 1456 ("... neque cuicumque persone extra septa monasterii mutuentur libri huiusmodi nisi de fratrum consilio aut maioris partis eorum scitu pariter et assensu ..."; ebd., S. 263). Es ist unwahrscheinlich, dass der Editor der Generalkapitelsakten Benedikt Maria Reichert wenige Jahrzehnte nach der Herausgabe dieser Wiederverlautbarung weniger über den Textbestand von 1437 wusste, als die Kompilatoren der Konstitutionenausgabe. Glaubhafter ist daher, dass 1872 einfach eine irrtümliche Jahreszahl angegeben wurde.

¹⁰³⁷ "Haec tamen excommunicatio, ex consuetudine Ordinis, non intelligitur nisi de Bibliothecis formalibus; et ideo, bene possunt Superiores, praecipue in Conventibus perfectae vitae communis, deputare cameram, in qua reponentur aliqui libri minoris pretii aut frequentioris usus, qui a Fratribus extrahi poterunt; servatis

- Nr. 1148: Pflicht zur Einsetzung eines Bibliothekars ("bibliothecarius"; unter Zitat der entsprechenden Bestimmungen der Generalkapitel von 1694 und 1777 und Erinnerung an die für dieses Amt geltende Interstitienregelung);
- Nr. 1149: Verbot der Abhaltung von Veranstaltungen in der Bibliothek (unter Zitat des Generalkapitels von 1694);
- Nr. 1150: Gebot der Einrichtung einer Handbibliothek für aktuell unterrichtende Lektoren (unter Zitat des Generalkapitels von 1777).

Alle diese Gesetze wurden in der Konstitutionenausgabe von 1886 ohne Änderung wiederholt.¹⁰³⁸

Die letzte Entscheidung über Bibliotheken auf der Grundlage der Konstitutionen vor dem Codex Iuris Canonici traf das Generalkapitel von Rom 1910: Es ordnete an, dass man die Dubletten unter den Bibliotheksbüchern oder solche, die als unnütz betrachtet wurden, verkaufen durfte, mit vorliegender Zustimmung des Konventskonsils und nach Erhalt der Zustimmung des Provinzials, sowie gegebenenfalls des Heiligen Stuhls und unter Beobachtung des Gesetzes, dass von dem Geld Bibliotheksausgaben zu finanzieren waren.¹⁰³⁹ Leider erklärt der Zusammenhang, in dem diese *ordinatio* steht, nicht, warum sie getroffen oder warum dabei der Heilige Stuhl involviert wurde.

2.7.3.5. Dominikanische Bibliotheksnormen von 1924 bis heute

In Rahmen der Anpassung der Ordensgesetze an die Vorgaben des Codex Iuris Canonici wurde zunächst auch angestrebt, wie bei der Wiederverlautbarung von 1872, die dominikanischen Bibliotheksnormen in einem eigenen Abschnitt zusammenzustellen. Das Generalkapitel von Rom 1924 tat dies in Buch 2 der Konstitutionen, Teil 2: "de studentibus et lectoribus", cap. 8: "de librorum editione et custodia", art. 2: "de bibliothecis" (nach art. 1: "de libris imprimendis"; s.o. 2.1.2.3.). Allerdings fiel der Text der Bibliotheksnormen nun deutlich kürzer aus und bestand nur mehr aus vier kurzen Nummern:

- 352: In jedem Konvent oder Haus sollte es eine gemeinsame Bibliothek geben, in der die Bücher sorgsam aufzubewahren und für die kluge Regeln aufzustellen wa-

tamen specialibus Superiorum ordinationibus." (Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Parisiis 1872, S. 581).

¹⁰³⁸ Siehe Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum. Parisiis 1886, S. 590-594.

¹⁰³⁹ "Ordinamus ut libri bibliothecarum qui in duplici exemplari extant et alii qui forsan videntur inutiles nonnisi de consensu consilii conventualis, accedente etiam consensu provincialis, vendi possint, obtenta, si opus sit, licentia S. Sedis et observata lege de pretio expendendo pro ipsa bibliotheca." (Acta capituli generalis ... 1910. Romae 1910, S. 143).

ren, damit die Brüder die Bücher nützen konnten und die Bücher vor Verlust oder Schaden bewahrt wurden.

- 353: Die Bibliothek sollte mit den für das intellektuelle Leben der Brüder notwendigen Büchern ausgestattet sein und die Oberen sollten sie, je nach Möglichkeit des Hauses, auch mit neuen Büchern bereichern. Dazu sollte vom Provinzkapitel eine jährliche Mindestsumme festgelegt werden, die von den Häusern zum Buchkauf zu verwenden war.
- 354: Auch sollte ein Bibliothekar eingesetzt werden,¹⁰⁴⁰ der sich um die Bücher kümmerte und alljährlich einen Rechenschaftsbericht abgab.
- 355: Neben der Gemeinschaftsbibliothek sollte den aktuell unterrichtenden Lektoren, besonders in Häusern mit Generalstudien, Zellen zugewiesen werden, die mit den nützlicheren Büchern ausgestattet waren.¹⁰⁴¹

Dazu kam noch eine Regelung, wonach die Dauer der Ämter des Subpriors, der *depositarii*, des Syndicus und des Bibliothekars auf drei Jahre beschränkt und ihre Wiedereinsetzung für eine weitere Amtszeit im selben Konvent von der Dispens des Provinzials abhängig gemacht wurde.¹⁰⁴²

Von der älteren Gesetzgebung waren also nur mehr die Pflicht zur Einrichtung einer Bibliothek in jedem Dominikanerkloster übrig, die Pflicht zum Buchankauf und der Einrichtung eines Budgets dafür, die Pflicht zur Einsetzung eines Bibliothekars und dessen Amtsdauer und das Gebot zur Einrichtung einer Handbibliothek für aktuell unterrichtende Lektoren. Das Buchverkaufsverbot, das Verbot der dauerhaften Buchentnahme und das Verbot der Abhaltung von Veranstaltungen im Bibliotheksraum hingegen, die lange Jahrhunderte die dominikanische Buch- und Bibliotheksgesetzgebung geprägt hatten, fehlten. Auch die Pflicht zur Aufbewahrung und etwaiger Drucklegung des hand-

¹⁰⁴⁰ Nämlich vom Hauskonsil, wenn er nicht vom Provinzial eingesetzt wurde (siehe *Acta capituli generalis* ... 1924. Romae 1924, S. 136, Nr. 517).

¹⁰⁴¹ "352. - In quolibet conventu vel domo adsit bibliotheca communis, in qua libri sedulo asserventur, prudentesque statuatur regulae, ut fratres libris uti possint, et caveatur periculum jacturae vel detrimenti. (cfr. const. n. 1143).

353. - Bibliotheca instructa sit libris necessariis pro vita intellectuali fratrum, curentque superiores pro posse domus, eam novis libris locupletare et quatenus opus sit statuatur in capitulo provinciali summa quae, ad minus, quotannis a domibus applicari debet ad libros emendos. (cfr. const. u. 1146).

354. - Instituatur etiam bibliothecarius, qui curam habeat de libris et, singulis annis, dati et accepti reddat rationem. (cfr. const. n. 1148).

355. - Praeter bibliothecam communem, cellae, quae pro lectoribus actu legentibus, praesertim in studio generali, designantur, libris utilioribus instructae sint. (cfr. const. n. 1150)." (ebd., S. 103-104).

¹⁰⁴² "Supprior, depositarii, sacrista, syndicus et bibliothecarius instituantur ad triennium, nec possunt ante tres annos ad aliud triennium in eodem conventu, eodemque officio institui, sine dispensatione provincialis. (const. n. 616)." (ebd., S. 140, Nr. 531).

schriftlichen Nachlasses verstorbener Brüder kam nicht mehr vor: Der auf die Bibliotheksnormen folgende art. 3: "de chronicis et historiis ordinis", der mit Nr. 356 bloß aus einem einzigen Abschnitt bestand, sprach nur noch davon, dass alle Oberen gewissenhaft dafür zu sorgen hatten, die für die Ordensgeschichte wichtigen Dokumente in den Archiven der Häuser, der Provinz oder des Ordens zu sammeln und aufzubewahren; darüber hinaus sollten die Oberen die Pflege dieser Dokumente und das Studium der Ordensgeschichte durch die Brüder fördern und, falls die Gelegenheit bestünde, eine Konvents- und Provinzgeschichte oder sogar eine Geschichte des ganzen Ordens erstellen lassen.¹⁰⁴³ Ebenso fehlte der Passus, dass Brüder für die Ausübung von Dienstämtern keine Entlohnung erhielten. In genau demselben Wortlaut bestätigte das Generalkapitel von Ocaña 1926 alle diese neuen Bestimmungen.¹⁰⁴⁴

Die Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1932 folgte inhaltlich diesen Vorgaben von 1924 und 1926, nur unter anderer Anordnung: Zunächst hielt sie fest, dass in jedem Konvent eine Infirmarie und ein Hospitium für auswärtige Gäste, sowie geeignete Orte für die Bibliothek und das Archiv einzurichten waren (Nr. 273).¹⁰⁴⁵ Dann besprach sie die Formalia des Amtes des Bibliothekars, das zu den Klosterdienstämtern gezählt wurde (Nr. 480),¹⁰⁴⁶ nämlich dessen Einsetzung durch den Prior (Nr. 412, 3°)¹⁰⁴⁷ nach Beratschlagung und geheimer Abstimmung im Hauskonsil (Nr. 437, 1°)¹⁰⁴⁸ – letzteres, nämlich die Tatsache, dass der Prior den Bibliothekar nicht allein einsetzen durfte, wurde dadurch begründet, dass der Bibliothekar zusammen mit dem Subprior, dem Syndicus, dem Sakristan, dem Konsilssekretär, den *depositarii*, dem Archivar und dem Kon-

¹⁰⁴³ "Superiores universi curent diligenter ut in archivio proprio sive domus sive provinciae sive ordinis, ea omnia documenta colligantur et conserventur, quae ad historiam nostram pertinent. Insuper documentorum curam et historiae nostrae studium inter fratres fovere satagant. Porro si sit opportunum, conficiantur historiae cujuslibet conventus et provinciae, et etiam totius ordinis. (cfr. const. n. 1157)." (ebd., S. 104, Nr. 356). Übrigens wurde auch in den Regelungen bezüglich des Provinzarchivs (ebd., S. 155, Nrn. 607-610), des Ordensarchivs (ebd., S. 179-180, Nrn. 733-736) und des Hausarchivs (ebd., S. 251-252, Nrn. 1113-1115) der litterarische Nachlass verstorbener Brüder nicht erwähnt.

¹⁰⁴⁴ Siehe Acta capituli generalis ... 1926. Romae 1926, Nrn. 352-356, S. 135-136, Nr. 517, S. 170 und Nr. 531, S. 174.

¹⁰⁴⁵ "In singulis conventibus adsint infirmaria et hospitium pro extraneis, necnon loca bibliothecae et archivi apta." (Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum Romae 1932, S. 99).

¹⁰⁴⁶ "Officiales conventus vel domus sunt supprior, vicarius prioris vel superioris, consilarii, syndicus, secretarius consilii, sacrista, bibliothecarius, archivista, depositarii, magistri conversorum ac postulantium, infirmarius, receptor hospitum." (ebd., S. 175-176).

¹⁰⁴⁷ "A priore, supprior, vicarius, syndicus conventus, bibliothecarius, sacrista, magistri conversorum et postulantium, et officiales minores [sc. instituti sunt]." (ebd., S. 147).

¹⁰⁴⁸ "In consilio tractari et decerni debent per vota secreta: 1° institutio supprioris, magistri conversorum, secretarii consilii, sacristae, syndici, depositariorum, bibliothecarii et archivistae, nisi a provinciali fuerint instituti, et amotio eorum." (ebd., S. 158).

versenmeister als höheren Dienstämtern betrachtet wurde, im Gegensatz zum Kantor, dem Krankenpfleger und dem Gastpater (Nr. 431, § II).¹⁰⁴⁹ Das wiederum hatte zur Folge, dass die Amtsdauer des Bibliothekars ebenfalls auf drei Jahre beschränkt war, wobei der Provinzial einmal für eine weitere dreijährige Amtszeit von den Interstitien dispensieren durfte (Nr. 481, § I).¹⁰⁵⁰ Als Voraussetzung für die Übernahme des Bibliothekariats wurde vorgeschrieben, dass der Bibliothekar einer der ranghöheren Patres sein sollte, der zu dieser Aufgabe befähigt war (Nr. 488, § I). Seine Aufgabe bestand darin, über die Bibliothek zu wachen, die Bücher aufzubewahren, einen Index oder Katalog zusammenzustellen, Bücher zu kaufen und dem Oberen Vorschläge zu unterbreiten, vorhandene Bücher durch andere zu ersetzen (Nr. 488, § II). Dem Konsil hatte er über Einnahmen und Ausgaben alljährlich Rechenschaft zu legen (Nr. 488, § III).¹⁰⁵¹ Dann wurden in Nr. 489 die Bestimmungen der Generalkapitel von Rom 1924 und Ocaña 1926 (Nr. 352, 353 und 355) wörtlich wiederholt, also die verpflichtende Einrichtung einer gemeinsamen Bibliothek in jedem Konvent oder Haus, zur sorgsamten Aufbewahrung der Bücher und unter Aufstellung von klugen Regeln, nach denen die Brüder die Bücher benutzen durften und die Bücher vor Verlust oder Schaden bewahrt wurden (Nr. 489, § I), die Ausstattung der Bibliothek mit den für das intellektuelle Leben der Brüder notwendigen Büchern und die Pflicht zur Neuanschaffung von Büchern, finanziert durch ein vom Provinzkapitel festgesetztes jährliches Mindestbudget (Nr. 489, § II), sowie die Zuweisung von Zellen mit einer Handbibliothek für die aktuell unterrichtenden Lektoren, vor allem in Generalstudien (Nr. 489, § III).¹⁰⁵²

¹⁰⁴⁹ "Porro officiales maiores sunt: supprior, syndicus, sacrista, secretarius consilii, depositarii, bibliothecarius, archivista et magister conversorum. Officiales minores sunt praesertim cantor, infirmarius, receptor hospitum." (ebd., S. 155).

¹⁰⁵⁰ "Supprior, depositarii, sacrista, syndicus, bibliothecarius instituantur ad triennium, nec possunt ante tres annos ad aliud triennium in eodem conventu eodemque officio institui sine dispensatione provincialis." (ebd., S. 176) – im Unterschied zu den niederen Dienstämtern, für die es keine Einschränkung der Dauer gab (Nr. 481, § III; ebd.).

¹⁰⁵¹ "§ I. - Bibliothecarius institui debet unus de patribus gravioribus muneri aptus. § II. - Ad eum spectat bibliothecae invigilare, libros custodire, indicem conficere, libros emendos, et pro aliis substituendos superiori suggerere. § III. - De acceptis et expensis singulis annis rationem reddat patribus a consiliis." (ebd., S. 179).

¹⁰⁵² "§ I. - In quolibet conventu vel domo adsit bibliotheca communis, in qua libri sedulo asserventur, prudentesque statuatur regulae, ut fratres libris uti possint, et caveatur periculum iacturae vel detrimenti. § II. - Bibliotheca instructa sit libris necessariis pro vita intellectuali fratrum, curentque superiores, pro posse domus, eam novis libris locupletare; et, quatenus opus sit, statuatur in capitulo provinciali summa quae, ad minus, quotannis a domibus applicari debet ad libros emendos. § III. - Praeter bibliothecam communem, cellae, quae pro lectoribus actu legentibus, praesertim in studio generali, designantur, libris utilioribus instructae sint." (ebd., S. 179-180). Dass die Bestimmung von 1924 und 1926, Nr. 354 über die verpflichtende Einsetzung eines Bibliothekars hier nicht noch einmal wiederholt wurde, ist klar, denn diese Pflicht hatte die Wiederverlautbarung von 1932 schon an mehreren anderen Stellen deutlich gemacht (s.o.).

Anders als die Generalkapitel von 1924 und 1926 ging die Wiederverlautbarung von 1932 bei der Darstellung der Bibliotheksnormen also nicht mehr von der Bibliothek und ihren Notwendigkeiten aus, sondern vom Dienstant des Bibliothekars; nur die Nummer 489 sprach bibliothekarsunabhängig. Neu war in dieser Bibliotheksgesetzgebung nur die Beschreibung des Bibliothekariats als höheres konventuales Dienstant. Außerdem waren die Bestimmungen von 1932 noch kürzer; nun war auch der Passus Nr. 356 von 1924/1926 über die Pflicht zur Sammlung von für die Ordensgeschichte relevanten Dokumenten gestrichen.

Eine wesentliche Änderung wollte das Generalkapitel von Bogota 1965 einführen, nämlich die ausdrückliche Erlaubnis, dass auch die *fratres cooperatores* bestimmte Konventsämter übernehmen konnten, wenn sie dazu befähigt waren, wobei es unter anderen das Offizium des Bibliothekars aufzählte.¹⁰⁵³ Der Hintergrund dieser Maßnahme bestand darin, insgesamt die bisher stark eingeschränkten Rechte der *fratres cooperatores* denen der *fratres clerici* im Orden anzugleichen (s.o. 2.3.1.).¹⁰⁵⁴ Allerdings kam diese Anregung zunächst nicht zum Zug (s.o. 1.4.2.).

Was die Ordensbibliotheken und ihre Bibliothekare anging, so fasste sich die Wiederverlautbarung der Konstitutionen von 1969 noch kürzer, als ihre Vorgängerin von 1932. Sie beschränkte sich auf drei Nummern:

- LCO 88, § I, 2° (*ordinatio*): Dem Konventsoberen wurde u.a. auferlegt, dafür zu sorgen, dass die Bibliothek mit den notwendigen Büchern ausgestattet war und dass eine Geldsumme zur Verfügung stand, um alljährlich neue Bücher anzuschaffen.¹⁰⁵⁵
- LCO 89, § I, 5° (*ordinatio*): Als eine der besonderen Pflichten des Provinzials wurde beschrieben, bei der kanonischen Visitation für die rechte Beobachtung all

¹⁰⁵³ "Inchoamus ut n. 192 Const. addatur § III, quae sic se habet: ... § III - ... Fratribus cooperatores committi possunt ea munera ad quae obeunda, pro sua quisque peritia, apti sint, sicut officium bibliothecarii, receptoris hospitum, infirmarii, vice-syndici, vice-sacristae, et alia huiusmodi." (Acta capituli generalis ... 1965. Romae 1965, S. 74).

¹⁰⁵⁴ Dazu wurden sehr viele neue Bestimmungen in die Konstitutionen eingefügt, die wir hier nicht alle wiedergeben wollen. Anzusprechen ist nur, dass die *fratres cooperatores* zwar weiterhin eher manuelle Tätigkeiten ausüben sollten ("artem aliquam factivam"; *inchoatio* von Konst. Nr. 193; ebd. S. 74) und nicht zum Chorgebet verpflichtet waren, sondern anderen Gebetsverpflichtungen folgen sollten (*inchoatio* von Konst. Nr. 196; ebd., S. 75-76), aber nun mit feierlicher Profess Sitz und Stimme im Kapitel erhielten (*inchoatio* von Konst. 444, § III, ebd., S. 87-88). Außerdem wurde ihr Ordenshabit dem der Kleriker angeglichen (*declaratio* Nr. 242, ebd., S. 113).

¹⁰⁵⁵ "88. - § I. - Superioris conventus praecipue est: ... 2° curare ut bibliotheca instructa sit libris necessariis, et pecuniae summa sufficiens quotannis impendatur ad illam locupletandam." (Liber constitutionum et ordinationum ordinis fratrum Praedicatorum ... Typis polyglottis Vaticanis 1969, S. 50).

dessen zu sorgen, was das Studium betraf, insbesondere den Zustand der Bibliotheken.¹⁰⁵⁶

- LCO 330 (*constitutio*): Sie bestimmte, dass der Prior den Sakristan, den Bibliothekar, den *lector conventualis* und andere Offizialen einsetzen sollte, so wie er es als nützlich beurteilte. Das Provinzkapitel sollte für jeden Amtsträger die Bedingungen, die Amtsdauer, den Aufgabenbereich und anderes festlegen.¹⁰⁵⁷

Das war alles; mehr war 1969 von der ursprünglich sehr viel detailreicheren Gesetzgebung des Ordens über die Bibliotheken nicht übrig geblieben. Dadurch, dass keine einschränkenden Bedingungen für die Einsetzung zum Bibliothekar genannt wurden, machte LCO 330 aber klar, dass dieses Amt nun allen Brüdern offenstand, die der Prior dem Konsil vorschlagen wollte, also auch den *fratres cooperatores*.

In der Folge gab es nur zwei Ergänzungen. Die erste stand im Zusammenhang mit einem neuen konventualen Dienstat, das von der Wiederverlautbarung von 1969 eingeführt worden war, dem *lector conventualis*. Gemeint war mit diesem Begriff nun nicht mehr ein Lehrer an einem Klosterstudium, sondern ein Bruder, der die intellektuelle Tätigkeit der Konventualen fördern sollte.¹⁰⁵⁸ Das Generalkapitel von Quezon City 1977 widmete sich der Frage nach der sogenannten *formatio permanens*, also der ständigen Weiterbildung der Brüder nach Abschluss ihrer akademischen Ausbildung und betonte die Rolle, die der *lector conventualis* hierbei auf konventualer Ebene spielte. Da aber Berichte aus vielen Provinzen verdeutlichten, dass die *lectores conventuales* kaum Einfluss hätten, legten die Kapitularen von 1977 für dieses Amt eine Reihe von Pflichten fest, darunter die Renovierung der Konventsbibliotheken und deren Ausstattung mit den notwendigen Büchern.¹⁰⁵⁹ Damit wurde die in LCO 88 § I, 2° diesbezüglich festgehaltene Pflicht des Oberen nicht gestrichen, sondern ergänzt. Auf dem Generalkapitel von Walberberg 1980 wurde diese Pflicht des *lector conventualis* im Range einer *ordinatio* unter LCO

¹⁰⁵⁶ "89. - § I. - Ad provincialem praecipue pertinet: ... 5° in visitatione canonica curare de recta observantia eorum quae de studio praecipiuntur, speciatim de statu bibliothecarum." (ebd.).

¹⁰⁵⁷ "330. - Prior instituat sacristam, bibliothecarium, lectorem conventualem et alios officiales quos utiles iudicaverit. Pro unoquoque officiali, capitulum provinciale condiciones, durationem, munera aliaque opportuna determinet." (ebd., S. 116). Zum *lector conventualis* s.u.

¹⁰⁵⁸ "Habeatur lector conventualis studiorum qui superiorem in vita intellectuali communitatis fovenda adiuvet, nisi ipse superior hoc munere fungatur." (LCO 88, § II; ebd., S. 50). Ansonsten wird der Begriff des Lektors in der Wiederverlautbarung von 1969 nicht mehr verwendet.

¹⁰⁵⁹ "Lectoris seu promotoris conventualis studiorum est: ... c) ut bibliotheca conventualis renovetur et libris necessariis locupletetur curare." (Acta capituli generalis ... 1977. Romae 1977, S. 58).

326bis in den Gesetzestext eingefügt.¹⁰⁶⁰ Außerdem änderte dieses Generalkapitel die Reihenfolge der in LCO 330 vom Prior einzusetzenden Dienstämter und stellte nun den *lector conventualis* vor den Sakristan und den Bibliothekar¹⁰⁶¹ – wohl um dadurch die Bedeutung des *lector conventualis* hervorzuheben. Diese *inchoationes* wurden vom Generalkapitel von Rom 1983 bestätigt.¹⁰⁶² Das folgende Generalkapitel von Avila 1986 bestätigte zwar LCO 326bis und damit die Pflicht des *lector conventualis*, sich um die Konventsbibliotheken zu kümmern – wodurch diese 1980 eingeführte Regelung volle Rechtskraft erlangte,¹⁰⁶³ aber nicht die Umstellung in LCO 330. Stattdessen fügte es als § I in LCO 326bis die neue Regelung ein, dass der *lector conventualis* vom Kapitulum auf drei Jahre gewählt und vom Provinzial im Amt bestätigt werden sollte.¹⁰⁶⁴ Diese *inchoatio* wurde vom Generalkapitel von Oakland 1989 bestätigt.¹⁰⁶⁵ Das folgende Generalkapitel von Mexiko Stadt 1998 – auf dem Ordensmeister Timothy Radcliffe (Ordensmeister von 1992-2001)¹⁰⁶⁶ in seinem Bericht an den Orden ganz besonders die Wichtigkeit der Qualität der Predigtvorbereitung und in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Konventsbibliotheken hervorhob¹⁰⁶⁷ – führte weitere Änderungen ein: Es verschob die Bibliotheksobsorge des *lector conventualis* von LCO 326bis, 2° auf LCO 88, § I, 2° und strich in LCO 330 die Begrenzung von dessen Amtszeit auf drei Jahre; stattdessen sollte das Provinzkapitel dessen Amtsdauer festlegen.¹⁰⁶⁸ Die Änderung in LCO 88, § I, 2° wurde

¹⁰⁶⁰ Unter Beibehaltung des Textes der *ordinatio* von 1977 (siehe Acta capituli generalis ... 1980. Romae 1980, S. 114).

¹⁰⁶¹ "Prior instituat lectorem conventualem, sacristam, bibliothecarium et alios officiales quos utiles iudicaverit. ..." (ebd., S. 115).

¹⁰⁶² Siehe Acta capituli generalis ... 1983. Romae 1983, S. 136-137.

¹⁰⁶³ Siehe Acta capituli generalis ... 1986. Romae 1986, S. 119.

¹⁰⁶⁴ "Lector conventualis eligitur ad triennium a capitulo conventuali et confirmatur a priore provinciali." (ebd.).

¹⁰⁶⁵ Siehe Acta capituli generalis ... 1989. Romae 1989, S. 91.

¹⁰⁶⁶ Zu Radcliffe siehe: https://en.wikipedia.org/wiki/Timothy_Radcliffe (abgefragt am 28. Juli 2017).

¹⁰⁶⁷ "I cannot over-emphasize the need for remote and proximate preparation for preaching. Apart from our personal preparation we must avail of the possibilities within our community and the wider community of the laity. Our preparation will be helped by a well stocked house library. »It is mainly the responsibility of the superior of the convent to... see to it that the library is supplied with necessary books and that an adequate sum of money is spent annually for its improvement.« (LCO 88) »and the Provincial at visitation is to concern himself about the state of the library.« (LCO 89)" (Acta capituli generalis ... 1992. Romae 1992, S. 187).

¹⁰⁶⁸ So lautet LCO 88, § I, 2° nun: "Superioris conventus praecipue est: ... 2° curare, cum lectore conventuali et bibliothecario, ut bibliotheca instructa sit libris necessariis, et pecuniae summa sufficiens quotannis impendatur ad illam locupletandam." (Acta capituli generalis ... 1992. Romae 1992, S. 147). LCO 330 lautet: "Prior de consensu consilii conventualis instituat sacristam et bibliothecarium. Pro institutione aliorum officialium quos utiles iudicaverit consensu consilii non indiget. Pro unoquoque officiali, capitulum provinciale conditiones, durationem, munera aliaque opportuna determinet." (ebd., S. 156).

von den Generalkapiteln von Calaruega 1995 und Bologna 1998 bestätigt.¹⁰⁶⁹ Die Änderungen in LCO 330 wurden 1995 jedoch nicht thematisiert. Das Generalkapitel von Bologna 1998 kehrte hier wieder zur Regelung von 1986 zurück, nämlich zur Wahl des *lector conventualis* auf drei Jahre und seiner Bestätigung durch den Provinzial.¹⁰⁷⁰

Die zweite Ergänzung wurde in LCO 91 vorgenommen. Hier hatte die Wiederverlautbarung von 1969 die Notwendigkeit betont, dass zwar in jedem Dominikanerkonvent das intellektuelle Leben zu blühen habe, es darüber hinaus aber auch eigene Zentren geben müsse, wo die Brüder besonderen Studien nachgehen könnten. Aufgezählt wurden Studien zur Grundausbildung, höhere Studien, wo man eine intensivere Ausbildung und akademische Grade erlangen könne und Spezialstudien, die sich besonderer wissenschaftlicher Forschung widmeten.¹⁰⁷¹ Dieser Text wurde, beginnend mit dem Generalkapitel von Walberberg 1980, im Laufe der folgenden Jahrzehnte deutlich ausgebaut; die Details zu den meisten dieser Veränderungen darzustellen, ist für unsere Zwecke unnötig. Interessant ist nur eine Änderung: Das Generalkapitel von 1980 teilte die inhaltlich beinahe völlig von ihm umgeschriebene *ordinatio* von LCO 91 in mehrere Paragraphen auf und hielt in § II fest, dass ein Studienzentrum im Orden aus einer Gemeinschaft von Brüdern bestünde, die sich in Vollzeit und auf stete Weise mit dem Studium beschäftigten, mindestens drei Brüder zählte, die sich durch die benötigten Qualifikationen auszeichneten und die mit einer geeigneten Bibliothek und anderen Hilfsmitteln für ihre Arbeit ausgestattet sei, wie auch mit stabilen wirtschaftlichen Quellen.¹⁰⁷² Diese Anordnung – und damit die Einrichtung von Bibliotheken in Studienzentren – wurde auf den Generalkapiteln von Rom 1983 und Avila 1986 bestätigt und erlangte dadurch volle Rechtskraft.¹⁰⁷³

¹⁰⁶⁹ Siehe Acta capituli generalis ... 1995. Romae 1995, S. 91 und Acta capituli generalis ... 1998. Romae 1998, S. 100.

¹⁰⁷⁰ Siehe Acta capituli generalis ... 1998. Romae 1998, S. 100.

¹⁰⁷¹ "Etsi in quolibet conventu vita intellectualis florere debeat, habeantur tamen centra ubi fratres peculiari modo studio se consecrent, scilicet: 1° studia institutionalia, in quibus fratres ordinarium studiorum curriculum perficiunt; 2° studia superiora, ubi formatio intensior et gradus academici obtineri possunt; 3° instituta specialia, praecipue ea quae investigationi scientificae devoventur." (Liber constitutionum et ordinationum ordinis fratrum Praedicatorum Typis polyglottis Vaticanis 1969, S. 51).

¹⁰⁷² "Centrum studiorum in ordine est communitas fratrum qui studio pleno tempore et modo stabili incumbunt; constat ad minus ex tribus fratribus, debitis qualificationibus praeditis; apta bibliotheca et aliis subsidiis laboris, sicut etiam fontibus oeconomicis stabilibus dotata sit." (Acta capituli generalis ... 1980. Romae 1980, S. 101).

¹⁰⁷³ Siehe Acta capituli generalis ... 1983. Romae 1983, S. 124 und Acta capituli generalis ... 1986. Romae 1986, S. 104.

Am – bisherigen – Ende dieses Hin und Her ist festzuhalten: Heute bestehen die Bibliotheksnormen des allgemeinen dominikanischen Eigenrechts aus vier Regelungen. Wir wiederholen sie, um die geltende Rechtslage aufzuzeigen:

- LCO 88, § I, 2° (*ordinatio*): Es gehört besonders zu den Aufgaben des Priors, mit dem *lector conventualis* und dem Bibliothekar dafür zu sorgen, dass die Bibliothek mit den notwendigen Büchern ausgestattet ist und dass jährlich eine ausreichende Geldsumme zu ihrer Bereicherung aufgewandt wird.¹⁰⁷⁴
- LCO 89, § I, 5° (*constitutio*): Es gehört besonders zu den Aufgaben des Provinzials, bei der kanonischen Visitation für die rechte Beobachtung all dessen zu sorgen, was das Studium betrifft, insbesondere den Zustand der Bibliotheken.¹⁰⁷⁵
- LCO 91, § II (*constitutio*): Ein Studienzentrum des Ordens ist eine Gemeinschaft von Brüdern, die dem Studium in Vollzeit und auf stabile Weise nachkommen; sie besteht aus mindestens drei mit den gebotenen Qualifikationen ausgezeichneten Brüdern und ist ausgestattet mit einer geeigneten Bibliothek und anderen Hilfsmitteln zur Arbeit, sowie auch mit stabilen finanziellen Quellen.¹⁰⁷⁶
- LCO 330 (*ordinatio*): Der Prior setzt mit Zustimmung des Konventskonsils den Sakristan und den Bibliothekar ein. Für die Einsetzung anderer Offizialen, die er für nützlich hält, braucht er die Zustimmung des Konsils nicht. Das Provinzkapitel soll für jeden Amtsträger die Bedingungen, die Amtsdauer, den Aufgabenbereich und anderes festlegen.¹⁰⁷⁷

¹⁰⁷⁴ "88. - § I. - Ad priorem conventualem praecipue pertinet: ... 2° curare cum lectore conventuali et bibliothecario ut bibliotheca instructa sit libris necessariis, et pecuniae summa sufficiens quotannis impendatur ad illam locupletandam." (Liber constitutionum et ordinationum fratrum ordinis Praedicatorum Romae 2010, S. 67-68).

¹⁰⁷⁵ "89. - § I. - Ad priorem provincialem praecipue pertinet: ... 5° in visitatione canonica curare de recta observantia eorum quae de studio praecipuntur, speciatim de statu bibliothecarum." (ebd., S. 68).

¹⁰⁷⁶ "91. § II. - Centrum studiorum in ordine est communitas fratrum qui studio pleno tempore et modo stabili incumbunt; constat ad minus ex tribus fratribus, debitis qualificationem praeditis; apta bibliotheca et aliis subsidiis laboris, sicut etiam fontibus oeconomicis stabilibus dotata sit." (ebd., S. 70).

¹⁰⁷⁷ "330. - Prior de consensu consilii conventualis instituat sacristam et bibliothecarium. pro institutione aliorum officialium quos utiles iudicaverit, consensu consilii non indiget. Pro unoquoque officiali, capitulum provinciale condiciones, durationem, munera aliaque opportuna determinet." (ebd. S. 141).

3. Zusammenfassende Beobachtungen

3.1. Allgemeine Beobachtungen

Zunächst ist als erste grundsätzliche Beobachtung festzuhalten, dass die dominikanischen Buchnormen ausgesprochen heterogenen Charakters sind: Sie sind weder formal (im Sinne des Normentyps), noch inhaltlich einheitlich. Dies liegt zum einen an ihrem sehr unterschiedlichen Alter: Die ältesten dieser Normen gehen wohl bis auf das erste Generalkapitel des Predigerordens 1220 zurück (s.o. 2.1.1. oder 2.3.1.), die jüngsten stammen vom Generalkapitel von 1998 (s.o. 2.1.2.3. und 2.7.3.5.). Zum anderen ist dies darin begründet, dass sie vom Gesetzgeber nie als eigenes Thema behandelt wurden: So wurden in den Konstitutionen die Buch- und Bibliotheksnormen zu keiner Zeit in einem eigenen Kapitel oder Absatz zusammengefasst. Die Generalkapitel haben sowohl direkt auf die Bücher und Bibliotheken des Ordens bezogene Verordnungen erlassen, aber auch in anderen Anliegen und Zusammenhängen Bestimmungen verfügt, in denen Bücher und Bibliotheken eine indirekte Rolle spielten oder nur Bestandteile eines Problems darstellten – zum Beispiel im Strafrecht, bei der Frage des Vorgehens mit Büchern von Apostaten (s.o. 2.6.3.) oder in den Versuchen des Eindämmens von Missbräuchen bei der Handhabung der *ad usum* gewährten Güter (s.o. 2.4. und 2.5.2.).

Dieses Fehlen eines klar abgegrenzten Buch- und Bibliotheksrechts in der dominikanischen Gesetzgebung ist durchaus überraschend. Andere alltägliche Gegenstände oder Vorgänge wie etwa die Kleidung, die Speisen und das Fasten, die Art der Betten, die Rasur usw. wurden ja von den Predigerbrüdern in jeweils eigenen Kapiteln ihrer Konstitutionen sehr genau geregelt. Die unterschiedlichen Anliegen, in denen Buchnormen formuliert wurden beweisen, dass Bücher und Bibliotheken mindestens genauso Bestandteile des Alltags im Dominikanerkloster waren, wie die Betten. Außerdem hätte eine zusammengefasste Darstellung der Buchnormen in den Konstitutionen die korrekte Vorgehensweise in Streit- und Konfliktfällen über Bücher und Bibliotheken erleichtert – von denen es viele gab, wie die Generalkapitelsakten ausweisen. Wahrscheinlich ist der Grund für dieses Fehlen einfach die Tatsache, dass Bücher und Bibliotheken in den sogenannten ältesten Konstitutionen nicht in einem eigenen Abschnitt abgehandelt worden waren, weshalb Raimund von Penyafort in seiner Redaktion der Konstitutionen dies nicht änderte und die Generalkapitel der folgenden Jahrhunderte sich daher gezwungen sahen, Bücher und Bibliotheken betreffende Verordnungen in den Gesetzestext dort sozusagen einzubauen, wo sie hineinzupassen schienen. Erst als der Orden mit der traditionellen

textlichen Darstellung seiner Gesetze brach – nämlich in der Wiederverlautbarung von 1872 (s.o. 2.7.3.4.) – wurden die (meisten) geltenden Buchnormen in einem eigenen Abschnitt der Konstitutionen wiedergegeben. Fünfzig Jahre später, im Rahmen der Anpassungen des dominikanischen Eigenrechts an den Codex Iuris Canonici, wurde diese zusammenhängende Darstellung jedoch wieder aufgegeben.

Aus dieser ersten Beobachtung folgt für das Forschungsinteresse dieser Dissertation: Man kann nicht einfach die Buchnormen der Eigengesetzgebung des Predigerordens aufzählen (ob thematisch oder sonst wie geordnet oder nicht)¹⁰⁷⁸ und diese Auflistung für das typische Profil des dominikanischen Umgangs mit Büchern halten.

Dass der Buchnormenbefund dennoch erlaubt, ein solches Profil abzuheben, liegt an der zweiten allgemeinen Beobachtung, die aus dem Überblick über sie zu gewinnen ist: Obwohl diese Normen formal und inhaltlich heterogen sind, so wurden doch bestimmte Rechtsgüter durch sie geschützt oder gefördert. Hinter diesen Rechtsgütern wiederum standen konkrete Interessen des Gesetzgebers. Da sich die meisten der Rechtsgüter in der dominikanischen Gesetzgebung längerfristig durchhielten, kann man dies auch von den Interessen des Gesetzgebers sagen. Sind jedoch längerfristige Interessen feststellbar, darf man von einem typischen Interessensprofil sprechen.

Aus der Anwendung dieser zweiten Beobachtung auf unsere Zwecke bedeutet dies: Manche der Buchnormen bestimmen sowieso direkt den Umgang mit Büchern und Bibliotheken. Aber auch in den Buchnormen mit nur indirekten Auswirkungen darauf lassen sich im Umweg über die dahinter stehenden gesetzgeberischen Absichten Elemente für ein Umgangsprofil ablesen.

3.2. Durch welche Normen wurde der Umgang mit Büchern im Predigerorden geregelt?

Diese Frage wurde im zweiten Abschnitt dieser Dissertation durch die detaillierte Schilderung der fragten Normen wohl beantwortet. Ihre einzelnen Befunde sind in den jeweiligen Kapiteln des zweiten Abschnittes nachzulesen. Hier bleibt diesbezüglich noch ein Punkt zu klären: Es gibt also viele Buchnormen im dominikanischen Eigenrecht – aber stellen diese wirklich den Rahmen oder Maßstab dar, von dem in der Einleitung die Rede war? Bilden diese Normen also eine echte Hilfe zur Einordnung und Deutung bibliothekskundlicher oder kodikologischer Forschungsergebnisse?

¹⁰⁷⁸ Wie dies z.B. Angelus Walz tut (in seinem Beitrag: Vom Buchwesen im Predigerorden bis zum Jahre 1280).

Betrachtet man die Normtypen, die zur Regelung des Buchumgangs im Predigerorden in Anwendung kamen, so ist festzuhalten, dass Konstitutionen, die Bücher direkt berührten, mengenmäßig nur eine untergeordnete Rolle spielten. Die meisten davon stammten noch dazu aus der ältesten Schicht der dominikanischen Legislation, also aus der Zeit, bevor Raimund von Penyafort 1239-1241 die Gesetze des Ordens in die Form eines echten Gesetzbuches brachte, also aus einer urtümlichen Zeit, als das Eigenrecht noch sehr stark an monastische *consuetudines* angelehnt war. Es waren dies (in der Reihenfolge ihrer Nennung im Kodex von Rodez):

- Bestrafung einer nachlässigen Behandlung von Büchern, des Fehlens von zu den konventualen Übungen gebrauchten Büchern und des Lesens aus verbotenen Büchern als leichtere Schuld (sogenannte älteste Konstitutionen: dist. 1 cap. 21; Raimund: dist. 2 cap. 16; s.o. 2.6.2.; Text siehe Fußnote 872);
- Dokumentation des dominikanischen Bildungsideals: ein Bruder sollte lernen, bei Tag, bei Nacht, im Haus, auf Reisen zu lesen oder zu meditieren und sich vom Gelesenen, soviel er konnte, zu merken (sogenannte älteste Konstitutionen: dist. 1, cap. 13; Raimund: dist. 2, cap. 14; s.o. 2.; Text siehe Fußnote 332);
- Diskussion von Streitigkeiten über Bücher und andere Gegenstände außerhalb der Sitzungen der Generalkapitel (sogenannte älteste Konstitutionen: dist. 2, cap. 21; Raimund: dist. 2, cap. 9; s.o. 2.; Text siehe Fußnote 8);
- Gebot der Enthaltung des Schreibens in Hefte an Sonn- und Feiertagen (sogenannte älteste Konstitutionen: dist. 2, cap. 28; Raimund: dist. 2, cap. 14; s.o. 2.1.1.; Text siehe Fußnote 339);
- Erlaubnis, wegen des Studiums in den Zellen lesen, schreiben, beten, schlafen und in der Nacht aufbleiben zu dürfen (sogenannte älteste Konstitutionen: dist. 2, cap. 29; Raimund: dist. 2, cap. 14; s.o. 2.1.1.; Text siehe Fußnote 344);
- Erlaubnis, auf Reisen Bücher mitführen zu dürfen (sogenannte älteste Konstitutionen: dist. 2 cap. 31; Raimund: dist. 2 cap. 13; s.o. 2.3.3.; Text siehe Fußnote 703);
- Verbot, durch die Mittel des Klosters ein Buch schreiben zu lassen, außer zum gemeinsamen Nutzen (sogenannte älteste Konstitutionen: dist. 2, cap. 35; Raimund: dist. 2, cap. 14; s.o. 2.1.1.; Text siehe Fußnote 341);
- Studienverbot für Konversen; Gebot für Konversen, innerhalb von zwei Jahren ihre Psalterien abzugeben (sogenannte älteste Konstitutionen: dist. 2 cap. 37; Raimund: dist. 2 cap. 15; s.o. 2.3.1.; Text siehe Fußnoten 647 und 648).

Zu diesen acht Buchgesetzen aus der Frühzeit des Ordens traten noch im 13. Jahrhundert eine Handvoll weiterer (in chronologischer Reihung):

- Verbot des Verkaufs von Büchern, außer es würden dadurch andere angeschafft (Generalkapitel von 1249 (*inchoatio*), 1250 (*approbatio*) und 1251 (*confirmatio*); s.o. 2.2.);
- Regelung der Zugehörigkeit von Buchnächlässen verstorbener Brüder (Generalkapitel von 1240 (*inchoatio*), 1241 (*approbatio*) und 1242 (*confirmatio*), geändert durch die Generalkapitel von 1280 (*inchoatio*), 1281 (*approbatio*) und 1282 (*confirmatio*); s.o. 2.3.4. und 2.5.3.1.);
- Verbot der Buchveröffentlichung ohne vorhergehende Überprüfung des Inhalts durch den Orden (Generalkapitel von 1254 (*inchoatio*), 1255 (*approbatio*), 1256 (*confirmatio*); s.o. 2.1.2.1.);
- Regelung der Hinterlassenschaft von im Amt verstorbenen Provinziälen (Generalkapitel von 1283 (*inchoatio*), 1285 (*approbatio*) und 1286 (*confirmatio*), geändert durch die Generalkapitel von 1328 (*inchoatio*), 1329 (*approbatio*) und 1330 (*confirmatio*); s.o. 2.3.5.2.).¹⁰⁷⁹

Nur diese insgesamt zwölf direkt Bücher oder ihr Schreiben und Lesen betreffenden Vorschriften standen bis zur Anpassung des dominikanischen Eigenrechts an den Codex Iuris Canonici im höchsten Gesetzesrang. Davon gelten heute nur mehr das Verbot der Buchveröffentlichung ohne vorhergehende Überprüfung durch den Oberen (LCO 139bis) und, in zum Gebot eines "studium assiduum" umformulierter Form, die Dokumentation des dominikanischen Bildungsideals (LCO 1, § 4).

Ansonsten wurde der Umgang mit Büchern, das Schreiben, die Buchverwahrung, die Regelung der Buchausgabe aus der Bibliothek usw. in den beinahe 700 Jahren bis dorthin durch Ordinationen und Befehle geregelt. Obwohl auch diese Normtypen eine theoretische Geltung bis zu ihrer etwaigen Abrogation beanspruchten (s.o. 1.2.3.3.), gab es darunter einige, die anscheinend nur kurz Beachtung fanden und dann aus dem Horizont des Gesetzgebers verschwanden, ohne ausdrücklich zurückgenommen worden zu sein – wir meinen damit solche Normbeschlüsse, die zwar von einem Generalkapitel er-

¹⁰⁷⁹ Die indirekt Bücher berührenden Gesetze in den sogenannten ältesten Konstitutionen – etwa die, welche den ungestörten Studienvollzug der Studenten und die Kontrollaufgaben des Studentenmeisters (s.o. 2.3.3.) oder das Verleumdungsverbot (s.o. 2.1.4.4.) beschrieben – oder die von Generalkapiteln erlassenen indirekt Bücher betreffenden Konstitutionen – etwa die der Karzerstrafe für falschanklagende oder rufzerstörende Brüder der Generalkapitel von 1352, 1353 und 1354 (s.o. 2.1.4.4.) – brauchen wir hier nicht ausdrücklich zu wiederholen, da deren Anwendung auf Bücher Interpretationssache sind.

lassen, aber von keinem weiteren Generalkapitel wieder aufgenommen wurden: Beispiele hierfür wären das Verbot der Ausstattung von Büchern mit Goldbuchstaben (Generalkapitel von 1239; s.o. 2.1.1.), die Ermahnung zur Anschaffung der Gesamtausgabe der Werke des Thomas von Aquin (Generalkapitel von 1571; s.o. 2.1.3.1.) oder die Ermahnung an die Oberen zur verpflichtenden Ausstattung der Beichtväter mit Fachbüchern (Generalkapitel von 1515; s.o. 2.3.5.). Die Notwendigkeit mancher Normen – und damit deren Geltung – wurde durch die technische Entwicklung überholt – so wurden etwa durch die Einführung des Buchdrucks mit beweglichen Lettern spätestens im 16. Jahrhundert die Anordnungen obsolet, die mit der Anstellung von Schreibern und ihrer Beaufsichtigung zu tun hatten (s.o. 2.1.1.). Andere Ordinationen wurden dagegen häufig von Generalkapiteln wiederholt oder neuerlich bestätigt. Dies war bei den Konstitutionen nicht nötig, denn bei ihnen konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass ihr Inhalt allen Brüdern bekannt war. Wenn Generalkapitel aber ältere Ordinationen in Erinnerung riefen, dann zumeist solche, die von einem oder mehreren ihrer direkten Vorgänger stammten – was sowohl als Hinweise auf anhaltende Missbräuche im Orden zu deuten ist (Beispiele dafür wären die Übergriffe, die sich Obere bezüglich des konventualen Bucheigentums durch Verkauf oder Verpfändung leisteten oder die mannigfachen Auswüchse bei den Umgehungsversuchen des *ad-usum*-Instituts, die in zahlreichen Generalkapitelsentscheidungen deutlich werden), als auch als Zeichen des Bestrebens der jeweiligen Generalkapitelsväter, ihre Erlässe sozusagen organisch in den Gesamtstrom der dominikanischen Gesetzgebung einzufügen. Jedoch widersprechen weder das Vorhandensein von nur einzeln vorkommenden Generalkapitelserlässen, welche nicht wiederaufgenommen wurden, noch die mehrfachen Wiederholungen und Wiederbestätigungen anderer, älterer Verordnungen der Tatsache, dass das dominikanische Gesetzgebungssystem funktionierte: Es schützte wirkungsvoll sowohl die Rechtsobjekte (in unserem Falle die Bücher und deren Verwaltung), als auch die die Gesetzgebung motivierenden Absichten. Daher kann man die dominikanischen Buchnormen trotz des hauptsächlichen Gebrauchs niederer Normtypen und des Ausfalls mancher Verordnungen sehr wohl als echten Deutungsrahmen oder -maßstab ansprechen.

3.3. Worauf zielte die dominikanische Normgebung bezüglich Büchern?

Betrachtet man die dominikanischen Buchnormen diachron, also unter dem Blickwinkel ihrer Ausformung durch die Zeit, so sind zwei Phänomene festzuhalten, die von außen auf die Ordensgesetzgebung einwirkten und diese nachhaltig umgestalteten, nämlich ein-

mal die Veränderungen, die die spätmittelalterliche Medien- und Buchwelt durch die Erfindung des Buchdrucks mit beweglichen Lettern erfuhr und zum anderen Mal die Umgestaltung, die das dominikanische Eigenrecht im Rahmen seiner Anpassung an den Codex Iuris Canonici ab 1918 durchlief.

Die ersten mit beweglichen Lettern gedruckten Bücher wurden zwar schon Mitte des 15. Jahrhunderts auf den europäischen Märkten angeboten, aber es dauerte noch mehrere Jahrzehnte, bis diese Technik sich wirkungsvoll ausbreitete, unterstützt durch eine wegen gesteigerter Nachfrage erhöhte Papierproduktion und dem sich daraus ergebenden Verfall des Papierpreises. Spätestens zu Beginn des 16. Jahrhunderts jedoch waren Bücher zum Massenprodukt geworden. Sie waren nun keine handschriftlich auf Tierhäute geschriebenen und möglicherweise reich ausgeschmückte Einzelstücke mehr und deshalb nicht weiter notwendigerweise teure Besitztümer. Dieser Bedeutungswandel lässt sich anhand der dominikanischen Buchnormen gut nachverfolgen, da er durch eine Akzentverschiebung in der Behandlungsweise von Büchern durch den dominikanischen Gesetzgeber dokumentiert ist: Versuchten die Generalkapitel im 13. und 14. Jahrhundert noch, auch die äußere Form von Büchern zu regeln, etwa ihre Größe, die Lesbarkeit der verwendeten Schrift oder ihre Ausstattung (s.o. 2.1.1.), so ging es ihnen ab 1505 nur mehr um die Qualität und Aussagekraft des Inhalts eines publizierten Textes, weswegen sie bloß noch die vor einer Veröffentlichung vorgeschriebene Buchüberprüfung einforderten (s.o. 2.1.2.1.). Der Preisverlust der Ware "Buch" führte außerdem zu einer geänderten Haltung des dominikanischen Gesetzgebers gegenüber dem Eigenbesitz des einzelnen Bruders: Hatten die Generalkapitel bis zum Ende des 15. Jahrhunderts noch häufig die Bücher eines Bruders genannt, wenn sie diesen Eigenbesitz des Einzelnen thematisierten, so versuchten sie ab dem 16. Jahrhundert nur mehr, dessen Privateinkünfte, also seine Geldquellen und die Verwendung dieser Mittel zu regeln und einzuschränken (s.o. 2.4.). In der Neuzeit galt auch nicht mehr nur eine Bibel, ein Brevier und Werke des Aquinaten als zur persönlichen Grundausrüstung des einzelnen Dominikaners gehörig, sondern auch sonstige Bücher – und zwar in jeglicher Menge. Tatsächlich gab es nie einen Versuch seitens des dominikanischen Gesetzgebers, eine Obergrenze für den persönlichen Buchbesitz eines Bruders festzulegen, auch im Mittelalter nicht.

Das Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici im Jahre 1918 veränderte nicht nur die Zuständigkeit, sondern auch das Wesen des Eigenrechts des Predigerordens: Immer schon war dieses Eigenrecht dem allgemeinen Kirchenrecht untergeordnet gewesen, aber nun trat dieses allgemeine Kirchenrecht in vorher ungekannter, systematisch organisierter

Weise auf und griff, wie nie zuvor, selbst in kleinste juristische Kleinigkeiten und Abläufe ein. Der Orden musste die Legislationshoheit über viele bisher von ihm selbst geregelte Themen aufgeben und die ihm verbleibenden Inhalte an dieses Kirchenrecht anpassen. Was den Buchumgang betrifft, so gelang es ihm in manchen Bereichen, eigene Absichten oder Interessen zu bewahren – etwa das dominikanische Bildungsideal (s.o. 2.). Andere Fragen, um deren Beantwortung die Generalkapitel über viele Jahrhunderte lang gerungen hatten, fielen hingegen weg – zum Beispiel der hart umkämpfte Buchbestands-erhalt und das damit zusammenhängende Buchverkaufs- und Buchentnahmeverbot (s.o. 2.2. und 2.7.3.), die vielen Regeln für die zum persönlichen Gebrauch gewährten Bücher (s.o. 2.4.) oder die mit Büchern zusammenhängenden Strafen s.o. 2.6.) – oder sie wurden so weit angepasst, dass sie den älteren Bestimmungen vor 1918 sogar widersprachen – das deutlichste Beispiel hierfür ist wohl die Erlaubnis des Buchbesitzes für die Konversen- oder Kooperatorenbrüder und ihre rechtliche Gleichstellung mit den Klerikern ab 1965 (s.o. 2.3.1. und 2.7.3.5.).

Beide Phänomene führten zu echten Brüchen in der historischen Entwicklung der dominikanischen Buchnormen: die eine zu einem faktischen, die andere zu einem inhaltlichen Bruch. Unserer Meinung nach gehen diese Brüche so tief, dass sie es untersagen, überhaupt von Entwicklungen zu sprechen, wenn man unter Entwicklung ein Herauswachsen und Diversifizieren von Inhalten aus ursprünglichen, etwa in den sogenannten ältesten Konstitutionen angelegten Normkeimen versteht. Zu einem solchen Verständnis scheinen zwar die nicht erfolgreichen oder unwirksam gebliebenen Norminitiativen zu passen, die von einzelnen Generalkapiteln unternommen, aber von keinem anderen wiederaufgenommen wurden, allerdings scheint uns die Annahme einer Gesetzgebung aus Versuch und Irrtum als zu darwinistisch: Spätestens mit der Raimundinischen Redaktion lag im Predigerorden ein Gesetzbuch vor. Änderungen am Gesetzestext (der Konstitutionen) oder Erweiterungen darauf beruhender weiterer Normen (Ordinationen, Deklarationen, *praecepta*) waren anlassgebunden und somit nicht notwendigerweise planbar. Hält man zum Beispiel die heute geltenden Buch- und Bibliotheksnormen (s.o. 2.7.3.5.) neben die diesbezüglichen Normen in den sogenannten ältesten Konstitutionen (s.o. 2., vgl. die Zusammenstellung in Fußnote 338), so lassen sich kaum mehr Ähnlichkeiten feststellen. Abgesehen davon zeigen ja schon die vier oben genannten, durch Generalkapitel nach der Raimundinischen Reaktion erlassenen "Bücherkonstitutionen", dass die dominikanische Gesetzgebung über Bücher und Bibliotheken über die Inhalte des vorhandenen Gesetzbuches hinaus ergänzt wurden. Dasselbe gilt für die zahlreichen diesbezüglichen Ordinationen

nen und anderen Anweisungen. Zu guter Letzt muss die Anlassgebundenheit der Erlässe und Bestimmungen berücksichtigt werden, selbst wenn diese motivierenden Anlässe in den Gesetzestexten selbst kaum sichtbar werden. Alles dies spricht grundsätzlich gegen die Annahme von Entwicklungen.

Was sich aber aus der Darlegung der dominikanischen Buchnormen der letzten 800 Jahre herauslesen lässt, sind Absichten des Gesetzgebers, die sich wenigstens für sehr lange Zeit bezüglich des Buchumgangs durchgehalten haben. In diesem Sinne für den Gesetzgeber bleibende Themen waren zum Beispiel die Durchsetzung der Buchüberprüfung (s.o. 2.1.2.), die Festlegung auf die Lehre des Aquinaten in ihrer Verteidigung und Deutung (s.o. 2.1.4.3.), das Verleumdungsverbot (s.o. 2.1.4.4.), die Regelungen des Umgangs mit dem privaten Bucheigentum eines Bruders (s.o. 2.4.) und der Vorrang des gemeinsamen Bucheigentums in den meist konventualen Bibliotheken und der Schutz von deren Buchbeständen (s.o. 2.5.1. und 2.7.2.5.). Betrachtet man die erfolglosen oder wirkungslos, weil unwiederholt gebliebenen Norminitiativen einzelner Generalkapitel unter diesem Absichtsaspekt, so stellen sie sich als Wege oder Mittel zur Absichtsklärung dar: Manche dieser einzeln gebliebenen Initiativen erwiesen sich als zu stark anlass- oder einzelfallgebunden und andere als unnötig, wieder andere wurden durch bessere oder klarere Regelungen ersetzt. Übrig und in Anwendung blieben eben die Normen, die bleibende Interessen schützten oder verwalteten oder die gegen beständige Missbräuche vorgingen.

3.4. Geben die erhobenen Normen einen für die Dominikaner charakteristischen Umgang mit Büchern wieder?

Unzweifelhaft waren Bücher und Bibliotheken für den Predigerorden sehr wichtig – das zeigen die erhobenen Buchnormen in ihrer Vielfalt deutlich. Man darf die Normgebung der Predigerbrüder daher durchaus als buchaffin ansprechen. Lassen sich aber aus ihr auch Merkmale ablesen, die man als typisch für die Predigerbrüder bezeichnen kann? Oder anders formuliert: Geben die erhobenen Normen einen charakteristischen dominikanischen Buchumgang wieder?

Die Frage nach den Charakteristika einer spezifisch dominikanischen Buchkultur lässt sich mit den erhobenen Normen beantworten. Dazu bieten sich die Elemente an, welche im Rahmen der Einrichtung des Predigerordens und seiner kirchenrechtlichen Bestätigung als für ihn wesentlich definiert wurden, die Eigenschaften, welche die Dominikaner selbst darüber hinaus als ihrer Gemeinschaft eigentümlich empfanden, sowie die Vorgehensweisen, die der Orden im Laufe seiner Geschichte ausbildete und institutionalisierte.

sierte. Tatsächlich scheinen gerade die erhobenen Normen dafür sehr tauglich, da sie ja über ein Kloster oder eine Klostergruppe beziehungsweise eine einzelne Bibliothek oder eine Bibliotheksgruppe hinaus als kennzeichnend betrachtet werden können. Nach der obigen detaillierten Darstellung genügt hier eine Aufzählung dieser Elemente, Eigenschaften und Vorgehensweisen.

Als leitende dominikanische Grundprinzipien beschrieben schon die sogenannten ältesten Konstitutionen den hohen Bildungsanspruch, der sich in einer gediegenen Ausbildung und einer alltäglichen, lebenslang andauernden (Weiter)Bildungspflicht ausdrückte, sowie die ebenfalls lebenslang einzuübende Pflicht, in religiöser Armut zu leben und selbst den eigenen Willen für den des Oberen aufzugeben. Das erste dieser Grundprinzipien, Bildungsanspruch und Bildungspflicht, spiegeln die dominikanischen Buchnormen deutlich wieder, äußerlich u.a. erkennbar an den sehr zahlreichen Berufungen auf das Studium zur Begründung von Normerlassen. Bezüglich des zweiten Grundprinzips, der religiösen Armut, lag in gewisser Weise ein Widerspruch vor: Die Rechtskonstruktion, wonach alles Eigentum der Gemeinschaft gehörte und der einzelne Bruder die Gegenstände (Bücher), über die er zum Gebrauch/*ad usum* verfügte, nur im Auftrag der Gemeinschaft verwaltete, ist als Versuch des Gesetzgebers zu deuten, wenigstens eine theoretische Fiktion der religiösen Armut des Einzelnen aufrecht zu erhalten und Missbräuche einzuschränken. Im Alltag hingegen betrachteten und behandelten die Brüder "ihre" Bücher auch als ihnen gehörig – eine Haltung, die immerhin bis zu Versuchen reichte, diese Bücher sozusagen zu vererben. Jedoch beweisen die überaus häufigen Bestimmungen, mit denen die Ordensmeister und die Generalkapitel gerade diese Haltung bekämpften, dass das Eigenrecht tatsächlich versuchte, die religiöse Armut der Gemeinschaften und der Einzelbrüder herzustellen und zu schützen. Das Eigenrecht ging also von der Geltung und Berechtigung unseres zweiten Grundprinzips aus, wenn dies auch manchmal im Alltag oder im konkreten Fall eines Bruders möglicherweise anders aussah. Die erhobenen Buchnormen veranschaulichten auch das dritte Grundprinzip, die Aufgabe des Eigenwillens für den Willen des Oberen – nicht nur die Bestimmungen, die sich gegen Missbräuche des *ad-usum*-Instituts richteten, die mit der Berufung auf den Ordensgehorsam begründet wurden, sondern besonders die zahlreichen Gebote und Verbote, mit denen eine Willkür von Oberen bei der Behandlung oder Verwendung von Konventseigentum eingeschränkt oder unterbunden wurde. Zusammen mit dem Ordenszweck, der Sorge für das Seelenheil des Nächsten insbesondere durch Predigt, bildeten diese drei Grundprinzipien die Eigenschaften, die die Dominikaner als für ihren Orden

eigentümlich empfanden. Auch der Ordenszweck wurde naturgemäß mehrfach ausdrücklich zur Begründung des Erlasses einer Buch- oder Bibliotheksnorm herangezogen und fand insofern auch dort einen Niederschlag. Allerdings ist er sehr allgemein formuliert und deckt eine viel zu große Bandbreite von Themen und Inhalten ab, sodass er zur Interpretation juristischer Vorschriften nicht wirklich tauglich ist. Unseres Erachtens nach diente er in der dominikanischen Eigengesetzgebung hauptsächlich als rhetorischer Topos, insbesondere zur Heraufbeschwörung eines kollektiven Wertes, durch den der Gesetzgeber und die Oberen Appelle an die Ordensmitglieder zu motivieren versuchten.

Bei der amtskirchlichen Bestätigung des Predigerordens war der Ordenszweck jedoch nicht nur ein Gemeinplatz, sondern hatte tatsächlich eine faktische Rolle gespielt. Immerhin war es ja dabei um die Einrichtung eines Ordens gegangen, der Predigerorden heißen und auch ein solcher sein sollte. Predigt wiederum bedeutete nicht Selbstgespräch, sondern Belehrung Anderer und damit Sorge für das Seelenheil des Nächsten – im Falle der Dominikaner noch dazu ohne personale oder geographische Einschränkungen ausgeführt im Rahmen eines ortsunabhängigen, weltweit agierenden Personalverbandes, ursprünglich kanonikalen Charakters nach dem Typ des *ordo novus*, aber mit so starker Betonung der freiwilligen Armut (Reduktion der ordentlichen Einkünfte auf den Empfang von Almosen und die Entlohnung der Seelsorgsarbeit durch Stolgebühren, sowie Mess- oder Seelgerätsstiftungen), dass sie die Predigerbrüder aus der kirchenrechtlichen Einordnung als Chorherren herausführte und sie zusammen mit anderen Ordensgemeinschaften des 13. Jahrhunderts die sogenannten Mendikantenorden bilden ließ. Wir haben schon dargestellt, dass selbst schon die Buchnormen versuchten, zumindest den Anspruch dieser freiwilligen Armut zu gewährleisten. Noch stärker tat dies Humbert von Romans, etwa in seinen Ausführungen über die Aufgabe der Bücherbeschaffung, die ein dominikanischer Bibliothekar zu erfüllen hatte, dem Humbert kein verlässliches Budget zuschrieb, aber ihn auf mögliche andere Mittel hinwies, etwa eine zweckgebundene Almosensammlung (s.o. 2.7.2.2.). Die ordensübergreifende Geltung der Buchnormen entspricht dem intellektuell-pastoralen Tätigkeitsfeld des Ordens und seiner Verfasstheit: Selbst aus den Buchnormen werden die drei institutionalisierten dominikanischen Verwaltungsebenen und ihr je eigener körperschaftlicher Charakter sichtbar, die des Ordensmeisters, die des Provinzials beziehungsweise der Provinz und die des Priors beziehungsweise des Konvents.

Geben also die erhobenen Normen ein Buchwesen wieder, das man als typisch dominikanisch bezeichnen kann? Ja. Denn sie entsprechen den Rahmenbedingungen, die sich dieser Orden selbst setzte, die von den Päpsten bestätigt und die von den Ordensmit-

gliedern als charakteristisch empfunden und institutionalisiert wurden. Diese klare Antwort gilt, selbst wenn wir annehmen – was sich auch ohne detaillierte Untersuchung begründet vermuten lässt –, dass solche oder ähnliche Normen auch in anderen Orden herrschten. So werden zum Beispiel die Minderbrüder ebenfalls eine Rechtsfiktion entwickelt haben, die die persönliche religiöse Armut des Einzelnen zumindest theoretisch herstellte, obwohl auch der einzelne Minderbruder über Bücher und andere Gegenstände zum Eigengebrauch verfügte. Das Lesen der Bibel und das Theologiestudium spielten natürlich ebenso bei allen anderen Orden eine bedeutende Rolle, selbst in den kontemplativen. Bibliotheksordnungen wird es auch in anderen Orden gegeben haben, genauso wie (spätestens nach dem Konzil von Trient) Regelungen zur Überprüfung von neuverfassten Büchern vor ihrer Publikation. Das Spezifikum der dominikanischen Buchnormen liegt nicht in den einzelnen Normen begründet, sondern in ihrer Kombination, aus der ein Profil des Buchumganges hervortritt, das als typisch für den Predigerorden bezeichnet werden kann.

Freilich sind die hier gegebenen Antworten theoretischer Natur, wie es ja auch die Buchnormen ihrem Wesen nach als juristische Anforderungen sind. Ob und wie diese Normen in der alltäglichen Lebenspraxis im Predigerorden angewandt wurden, würde nur eine Betrachtung einer real existierenden Dominikanerbibliothek unter dem Blickwinkel der Buchnormen aufweisen. Hier konnte nur das typische Profil des Buchumganges im Predigerorden skizziert werden. Seine praktische Überprüfung bleibt als Desiderat der Forschung der Zukunft anheimgestellt.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Bei den Werken, die kein Titelblatt haben, werden deren Titelbezeichnungen aus den Bibliothekskatalogen übernommen und in eckigen Klammern ausgewiesen. Bei Werken, die nicht eingesehen wurden, werden in eckigen Klammern ihre Fundstellen in der Literatur angegeben.

Abgekürzte Quellen und Literatur:

AAS = Acta Apostolice Sedis. Romae 1909-.

AFP, AFP N.S. = Archivum Fratrum Praedicatorum. Institutum Historicum Dominicanum edd. Bd. 1-83. Romae 1931-2013. Neugegründet als: Archivum Fratrum Praedicatorum Nova Series. Institutum Historicum Dominicanum edd. Romae 2016-.

ASOP = Analecta Sacri Ordinis Fratrum Praedicatorum. Romae 1893-.

BOP = Bullarium ordinis Praedicatorum sub auspiciis ss. domini nostri domini Benedicti XIII., pontificis maximi, ejusdem ordinis. Opera R.P.F. Thomae Ripoll magistri generalis, editum. Et ad autographam fidem recognitum, variis appendicibus, notis, dissertationibus, ac tractatu de consensu bullarum illustratum a P.F. Antonino Brémond, sacrae theologiae magistrum, provinciae Tolosanae ordinis memorati alumnis. Bd. 1-8. Romae 1729-1740

CIC/1918 = Codex Iuris Canonici Pii X. pontificis maximi jussu digestus, Benedicti papae XV. auctoritate promulgatus. Typis polyglottis Vaticanis 1924.

CIC/1983 = Codex Iuris Canonici/Codex des kanonischen Rechtes. Hg. im Auftrag der deutschen und der Berliner Bischofskonferenz. Lateinisch-deutsche Ausgabe. Kevelaer 1983.

DHN = Dominican Historical Newsletter. Roma 1992-.

LMA = Lexikon des Mittelalters. Bd. 1-9. Stuttgart-Weimar 1999.

LThK² = Lexikon für Theologie und Kirche. Begründet von Michael Buchberger. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage. Hg. v. Josef Höfer und Karl Rahner. Bd. 1-11: Freiburg 1957-1967. Bd. 12-14 (Das zweite vatikanische Konzil. Konstitutionen, Dekrete und Erläuterungen); Freiburg-Basel-Wien 1966-1968.

LThK³ = Lexikon für Theologie und Kirche. Begründet von Michael Buchberger. Dritte, völlig neu bearbeitete Auflage. Hg. v. Walter Kasper. Bd. 1-11. Freiburg-Basel-Rom-Wien 1993-2001.

MOPH = Monumenta Ordinis Fratrum Praedicatorum Historica. Institutum Historicum Dominicanum edd. Bd. 1: Lovanii 1896. Bd. 2-10: Romae-Stuttgartiae 1897-1901. Bd. 11-14: Romae 1902-1904. Bd. 15: Parisiis 1933. Bd. 16s: Romae 1935-.

SOPMAE = Kaeppli, Thomas: Scriptores Ordinis Praedicatorum Medii Aevi . Bd. 1-4. Romae 1970-1993.

SSOP = Scriptores ordinis Praedicatorum recensiti, notis historicis et criticis illustrati. Bd. 1-2: Ad annum 1700 auctoribus Fr. Jacobo Quétif et Fr. Jacobo Échard. Bd. 3: Ab anno autem 1701 ad annum 1750 perducti cura et labore PP. Remigii Coulon et Antonini Papillon. Heverleae prope Lovanium in Belgio, 1961.

Unveröffentlichte, handschriftliche Quelle

Archivio Generalizio dell'Ordine dei Predicatori, Roma, IV. 298: Libro dei consigli generalizi dal 1 di gennaio 1873 al 24 di dicembre 1900. [Titel laut Katalog des Archivio Generalizio]

Gedruckte Quellen

a) Editionen mittelalterlicher Konstitutionentexte (geordnet nach Editoren):

Creytens, Raymond: Les constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de s. Raymond de Penafort (1241), in: AFP 18 (1948), S. 5-68.

Denifle, Heinrich Suso: Die Constitutionen des Prediger-Ordens vom Jahre 1228, in: Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters. Hg. v. Heinrich Denifle und Franz Ehrle. Bd. 1. Berlin 1885, S. 156-227.

Denifle, Heinrich Suso: Die Constitutionen des Predigerordens in der Redaction Raimunds von Penafort, in: Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters. Hg. von Heinrich Denifle und Franz Ehrle. Bd. 5. Freiburg im Breisgau 1889, S. 530-654.

Mothon, Pius: Liber constitutionum ordinis fratrum Praedicatorum iuxta codicum prototypum beati Humberti in archivio generali ordinis Romae asservatum, in: ASOP 5. Jg., Romae 1897, Fasc. 1, S. 26-60; Fasc. 2, S. 98-122; Fasc. 3, S. 162-181.

Mothon, Pius: Vetera monumenta legislativa sacri ordinis Praedicatorum ex saeculo a nativitate Christi tertio decimo, ordinis primo, in: ASOP, 4. Jg., Romae 1896, Fasc. 4, S. 621-648.

Scheeben, Heribert Christian: Die Konstitutionen des Predigerordens unter Jordan von Sachsen. (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland 38) Köln-Leipzig 1939.

Thomas, Antonien Hendrijk: De oudste constituties van de Dominicanen. Voorgeschiedenis, tekst, bronnen, ontstaan en ontwikkeling (1215-1237). (Bibliothèque de la Revue d'Histoire Ecclésiastique 42). Leuven 1965.

b) Druckausgaben moderner Konstitutionentexte (chronologisch geordnet):

Regula ... et constitutiones ordinum fratrum praedicatorum et monialium eiusdem ordinis edente Vincentio de Bandelliis (accedunt: Umberti liber de instructione officialium ordinis fratrum praedicatorum atque privilegia eiusdem ordinis). Mediolani (per Joannem Angelum Scinzenzeler sub impensis Joannis Jacobi et fratrum de Lignano/per Joannem de Castelliono) 1505. [Titel laut Digitalisat der Österreichischen Nationalbibliothek, <http://data.onb.ac.at/rec/AC09671705>; abgefragt vom 21. Januar bis 12. August 2017]

Regula beati Augustini et constitutiones ordinis fratrum Praedicatorum. Venetiis (per Lazarum de Soardis) 1507. [Titel laut: <http://kvk.bibliothek.kit.edu>, abgefragt vom 23. Januar bis 12. August 2017]

Nachdrucke davon:

- Lugduni (Louis Martin) 1515. [Angabe in Raymond-Marie Louis: Histoire du texte des constitutions dominicaines, in: AFP 6 (1936), S. 339 und in Bernard Montagnes: Les constitutions imprimées de 1505 à 1690, in: Les Dominicains et leurs droit. (Mémoire Dominicaine 13. 1998/2) Paris 1999, S. 49]
- Mediolani (Vicomercatus) 1520. [Titel laut: <http://kvk.bibliothek.kit.edu>, abgefragt vom 8. Februar bis 12. August 2017]

- Antwerpiae 1526 [Angabe in Raymond Creytens: *Costituzioni domenicane*, in: *Dizionario degli istituti di perfezione*. Bd. 3. Roma 1976, coll. 188]
 - Romae (apud Antonium Bladum impressorem cameralem) 1558. [Titel laut: <http://kvk.bibliothek.kit.edu>, abgefragt vom 8. Februar bis 12. August 2017]
- Regula beati Augustini episcopi et constitutiones ordinis fratrum Praedicatorum. Venetiis (sub signo putei) 1535.
- Regula beati Augustini et constitutiones ordinis fratrum Praedicatorum, cum aliis opusculis, viris religiosis Deo servire cupientibus utilissimis, quae in sequenti pagella patent. Salmanticae (Ioannes Iunta) 1542. [Titel laut: <http://kvk.bibliothek.kit.edu>; abgefragt vom 30. Januar bis 12. August 2017]
- Regula beati Augustini. Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum, cum aliis, ut in sequenti pagina. Romae (apud Antonium Bladum, impressorem cameralem) 1566.
- Regula sancti Augustini episcopi et constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Gandavi (apud Cornelium Marium) 1617.
- Regula sancti Augustini et constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Romae (apud Bartholomaeum Zannuti) 1618. 2 Bde. [Titel laut Raymond-Marie Louis: *Histoire du texte des constitutions dominicaines*, in: *AFP* 6 (1936), S. 339]
- Regula beati Augustini episcopi et constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum, cum aliis ut in sequenti pagina. Barcinone (apud s. Catharinam Martyrem) 1620.
- Regula sancti Augustini et constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Romae (apud Franciscum Caballum, anno iubilaei) 1650.
- Regula sancti Augustini et constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum nunc recenter reimpressae iussu reverendissimi patris Antonini Cloche, eiusdem ordinis magistri generalis. Romae (typis Nicolai Tinassij) 1690.
- Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Editio nova aucta, correctae, in meliorem ordinem redactae et admodum reverendorum patrum provincialium examini propositae. Pictavii 1867.
- Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum. Editio approbata a capitulo generali quod Gandavi, anno 1871, celebrata est. Parisiis 1872.
- Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum. Editio nova, in qua insertae sunt ordinationes capituli generalis Lovanii anno 1885 celebrati. Parisiis 1886.
- Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum, inchoatae in capitulo generali provincialium Romae celebrato anno Domini 1924 sub reverendissimo P.F. Ludovico Theissling, magistro generalis eiusdem ordinis. Romae 1925.
- Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum reverendissimi P.F. Martini Stanislai Gillet, eiusdem ordinis magistri generalis iussu editae. Romae 1932.
- Liber constitutionum et ordinationum ordinis fratrum Praedicatorum iussu F. Aniceti Fernandez, magistri ordinis, editus. Typis polyglottis Vaticanis 1969.
- Liber constitutionum et ordinationum ordinis fratrum Praedicatorum iussu F. Damiani Byrne magistri ordinis editus. Romae 1984.
- Liber constitutionum et ordinationum ordinis fratrum Praedicatorum iussu F. Damiani Byrne magistri ordinis editus. Romae 1986.
- Liber constitutionum et ordinationum ordinis fratrum Praedicatorum iussu F. Timothy Radcliffe magistri ordinis editus. Romae 1998.
- Liber constitutionum et ordinationum fratrum ordinis Praedicatorum iussu F. Carlos A. Azpiroz Costa magistri ordinis editus. Romae 2010.

c) Akten der Generalkapitel: Editionen mittelalterlicher Texte, moderne Druckausgaben und Fragmente:

Acta capitulorum generalium ordinis Praedicatorum. Benedictus Maria Reichert edd. Bd. 1: 1220-1303. (MOPH 3) Romae 1898. Bd. 2: 1304-1378. (MOPH 4) Romae 1899. Bd. 3: 1380-1498 (MOPH 8). Romae 1900. Bd. 4: 1501-1553. (MOPH 9) Romae 1901. Bd. 5: 1558-1600. (MOPH 10) Romae 1901. Bd. 6: 1601-1628. (MOPH 11) Romae 1902. Bd. 7: 1629-1656. (MOPH 12) Romae 1902. Bd. 8: 1670-1721 (MOPH 13) Romae 1903 und Bd. 9: 1725-1844 (MOPH 14) Romae 1904.

Acta capituli generalis Romae in conventu s. Mariae supra Minervam ordinis Praedicatorum celebrati in festo ss. Pentecostes die 7. Junii 1862. Romae 1862.

Acta capituli generalis ordinis fratrum Praedicatorum Romae habiti in conventu s. Mariae supra Minervam a die 30. Maii ad diem 8. Junii anno Domini 1868. Romae 1868.

Acta capituli generalis diffinitorum ordinis Praedicatorum Gandavi in venerabili conventu ss. Annuntiationis beatae Mariae virginis a die 7. ad 14. Septembris 1871 celebrati. Romae 1871.

Acta capituli generalis provincialium Lovanii celebrati anno Domini 1885. Romae 1885.

Acta capituli generalis ordinis Praedicatorum Lugduni in venerabili convento ss. Nominis Iesu celebrati a die 9. ad diem 26. Septembris anno Domini 1891. Romae 1891.

Acta capituli generalis diffinitorum sacri ordinis Praedicatorum Abulae in conventu s. Thomae Aquinatis celebrati in festo Pentecostes die prima Junii et sequentibus anno Domini 1895. Romae 1895.

Acta capituli generalis provincialium ordinis Praedicatorum Viennae in venerabili conventu s. Mariae Rotundae a die 29 Maii in festo Pentecostes ad diem 4 Junii celebrati anno Domini 1898. Romae 1898.

Acta capituli generalis diffinitorum sacri ordinis Praedicatorum Gandavi in conventu b. virginis Mariae Annuntiatae celebrati in festo Pentecostes a die 26. Maii ad diem 1. Junii anno Domini 1901. Romae 1901.

Acta capituli generalis provincialium ordinis Praedicatorum Romae in Collegio Angelico celebrati a die 6. ad diem 11. Septembris 1910. Romae 1910.

Acta capituli generalis diffinitorum ordinis Praedicatorum Venlonae in conventu ss. Cordis Iesu Trans-Cedron celebrati a die 18. Augusti ad diem 5. Septembris 1913. Romae 1913.

Acta capituli generalis ordinis Praedicatorum Friburgi in convictu Albertino a die 3. ad diem 10. Augusti 1916. Romae 1916.

Acta capituli generalis diffinitorum sacri ordinis Praedicatorum Caurii in Asturia in conventu s. Joannis Baptistae celebrati a die 24. ad diem 29. Maii anno Domini 1920. Romae 1920.

Acta capituli generalis provincialium sacri ordinis Praedicatorum Romae in Collegio Pontificio Internationali Angelico celebrati a die 27. Septembris ad diem 13. Novembris anno Domini 1924. Romae 1924.

Acta capituli generalis electivi sacri ordinis Praedicatorum Occaniae in venerabile conventu s. patris nostri Dominici a die 22. Maii ad diem 16. Junii 1926. Romae 1926.

Acta capituli generalis electivi extraordinarii Romae in Collegio Pontificio Angelico a die 21. ad diem 27. Septembris 1929. Romae 1929.

- Acta capituli generalis diffinitorum sacri ordinis Praedicatorum ad Salices in conventu ss. Trinitatis celebrati a die 4. ad diem 11. Augusti anno Domini 1932. Romae 1932.
- Acta capituli generalis provincialium sacri ordinis Praedicatorum Romae in conventu ss. Dominici et Xysti celebrati a die 29. Septembris ad diem 3. Octobris anno Domini 1935. Romae 1935.
- Acta capituli generalis electivi sacri ordinis fratrum Praedicatorum Romae in conventu ss. Dominici et Xysti ad »Angelicum« a die 21. ad diem 30. Septembris 1946. Romae 1946.
- Acta capituli generalis diffinitorum sacri ordinis fratrum Praedicatorum Washingtonii in conventu Immaculae Conceptionis a die 18. ad diem 25. Septembris 1949. Romae 1949.
- Acta capituli generalis electivi sacri ordinis fratrum Praedicatorum Romae in conventu SS. Dominici et Xysti ad »Angelicum« a die 11. ad diem 17. Aprilis 1955. Romae 1955.
- Acta capituli generalis diffinitorum sacri ordinis fratrum Praedicatorum Calarogae in conventu s. P. Dominici a die 24. ad diem 30. Septembris 1958. Romae 1958.
- Acta capituli generalis provincialium sacri ordinis fratrum Praedicatorum Bononiae in conventu patriarchali s. P. Dominici a die 18. ad diem 24. Septembris 1961. Romae 1961.
- Acta capituli generalis diffinitorum sacri ordinis fratrum Praedicatorum Bogotae in conventu s. P. Dominici a die 15. ad diem 23. Julii 1965. Romae 1965.
- Acta capituli generalis provincialium ordinis fratrum Praedicatorum River Forest in conventu s. Thomae de Aquino a die 30. Augusti ad diem 24. Octobris 1968. Romae 1968.
- Acta capituli generalis diffinitorum fratrum ordinis Praedicatorum Tallaghtae in conventu s. Mariae a die 17. Julii ad diem 14. Augusti 1971. Romae 1971.
- Acta capituli generalis electivi ordinis fratrum Praedicatorum apud Madonna dell'Arco in conventu s. Mariae ab Arcu a die 23. Augusti ad diem 25. Septembris 1974. Romae 1974.
- Acta capituli generalis diffinitorum ordinis Praedicatorum Quezonopoli in conventu s. patris nostri Dominici a die 30 Novembris ad diem 29 Decembris 1977. Romae 1977.
- Acta capituli generalis provincialium ordinis Praedicatorum apud Walberberg in conventu s. Alberti Magni a die 3. usque ad diem 27. Septembris 1980. Romae 1980.
- Acta capituli generalis electivi ordinis Praedicatorum Romae in conventu ss. Dominici et Xysti (Angelicum – Pontificia Università di san Tommaso) a die 29 Augusti usque ad diem 29 Septembris 1983. Romae 1983.
- Acta capituli generalis diffinitorum ordinis Praedicatorum Abulensis in conventu s. Thomae Aquinatis a die 7. ad diem 27. Augusti 1986. Romae 1986.
- Acta capituli generalis priorum provincialium ordinis Praedicatorum Oakland in conventu s. Alberti Magni a die 19. mensis Julii ad diem 8. mensis Augusti 1989. Romae 1989.
- Acta capituli generalis electivi ordinis fratrum Praedicatorum Mexici a die 1. mensis Julii ad diem 31. mensis Julii 1992. Romae 1992.
- Acta capituli generalis diffinitorum ordinis fratrum Praedicatorum Calarogae in conventu s. Dominici a die 17 mensis Julii ad diem 8 mensis Augusti 1995. Romae 1995.

- Acta capituli generalis priorum provincialium Bononiae in conventu patriarchali s. P. Dominici a die 13. mensis Iulii ad diem 4. mensis Augusti 1998. Romae 1998.
- Acta capituli generalis electivi ordinis Praedicatorum Providentiae in conventu s. Thomae Aquinatis a die 10 mensis Iulii ad diem 8 mensis Augusti 2001. Romae 2001.
- Acta capituli generalis provincialium ordinis Praedicatorum Bononiae a die 16. Iulii ad diem 4. Augusti 2016 sub Fr. Bruno Cadoré, sacrae theologiae doctore totiusque eiusdem ordinis magistro celebrati. Romae 2016.
- Forte, Stephen L.: Acta capituli generalis celebrati Genuae anno 1413, in: AFP 26 (1956), S. 291-313.
- Hargreaves, Henry: Fragments from Scotland of the acts of a general chapter, in: AFP 61 (1991), S. 127-130.
- Kaeppli, Thomas: Fragmentum actorum capituli generalis anno 1372, in: AFP 6 (1936), S. 383-386.
- Kaeppli, Thomas: Supplementum ad acta capitulorum generalium editionis B. Reichert, in: AFP 5 (1935), S. 289-310.
- Meersseman, Gilles Gerard: Fragmentum actorum capituli generalis Bononiae anno 1407 celebrati, in: AFP 22 (1952), S. 196-200.
- Panella, Emilio: Frammenti del capitolo generale Ferrara 1494, in: AFP 61 (1991), S. 131-135.
- Scheeben, Heribert Christian: Bruchstück der Akten des Generalkapitels in Brügge 1396 und eines Briefes des Ordensmeisters Raymundi an den Orden, in: Archiv der deutschen Dominikaner 4 (1951), S. 164-166.

d) Sammlungen von Gesetzestexten, Urkunden und anderen Normen:

- Acuña, Gonzalez de: Bullarium confraternitatum ordinis Praedicatorum. Romae 1668. [Titel laut BOP 1, S. XII]
- Acuña, Gonzalez de: Summarium privilegiorum ordinis Praedicatorum s sancta Sede apostolica concessorum, ab anno 1216 in quo ordo fuit confirmatus, ad annum 1669. Ex originalibus collectum. Romae 1670. [Titel laut BOP 1, S. XII]
- Akten des Provinzkapitels der Provinz des hl. Albert des Grossen in Süddeutschland und Österreich 2011. S.l., s.a. [2011].
- Castellano, Albertus: In hoc libello continentur infrascripta. Tabula super priuilegia papalia ordini fratrum Predicatorum concessa. Priuilegia maiora et principaliora eiusdem ordinis. Defensorium contra impugnantes fratres Predicatores quod non viuant secundum vitam apostolicam editum a ... Herueo Britone totius ordinis nostri generali magistro. Tractatus magistri Raphaelis de Parnasio de proprio non habendo in ordine Predicatorum. Littera domini Petri de Palude quae fratres Predicatores habere possunt possessiones et redditus. Cronica breuis ab initio ordinis vsquae ad presens tempus ... Venetiis (per Lazarum de Soardis, 1506 idibus Octobris). [Titel laut: <http://kvk.bibliothek.kit.edu>; abgefragt vom 7. Februar bis 12. August 2017]
- Nachdrucke:
- Venetiis (Lazarus de Soardis) 2. November 1508 [laut Angabe in SSOP 2, S. 48 und BOP 1, S. XI]
 - Lugduni (Louis Martin) 1515 [laut Angabe in Daniel Antonin Mortier: Histoire des Maîtres Généraux 5, S. 456]

- Castellano Albertus: Priuilegia summorum pontificum, gratie summorum pontificum, gratie magistrorum generalium concesse congregationi Lombardie ordinis Predicatorum. Mediolani (per Alexandrum Pelizonum) 1507.
- Collectio inchoationum, declarationum et ordinationum [ordinis fratrum Praedicatorum]. Romae 1966.
- Compendium constitutionum fratrum ordinis Praedicatorum. 1. Auflage: Pictavii 1860, 2. Aufl.: Parisiis 1872, 3. Aufl.: Parisiis 1873, 4. Aufl.: Parisiis 1889.
- "Ecclesiae sanctae". Littera apostolica motu proprio data, in: Acta Apostolicae Sedis. Jg. 58, Fasz. 11 (24. Oktober 1966), S. 757-787.
- Festa, Petrus Martyr: Summarium constitutionum, declarationum et ordinationum, quae ad hanc usque diem pro bono regimine sacri ordinis Praedicatorum emanarunt. Adiectis particulis privilegiorum et constitutionum sedis apostolicae, necnon decretorum concilii Tridentini ac sacrarum congregationum dominorum cardinalium iuxta cuiuslibet tractatus exigentiam. ... Summarium constitutionum et ordinationum emanatarum pro bonis moribus monialium, ac personarum tertii habitus sub cura ejusdem ordinis existentium, additis ejusdem particulis. Cremonae (apud Christophorum Draconium et Barucinum Zannium) 1613. [Titel laut <https://kvk.bibliothek.kit.edu> (abgefragt vom 21. Februar bis 12. August 2017)]
aktualisierte Nachdrucke:
- ... opera et expensis R.A.P.M.F. Thoma Marini provincialis Terrae Sanctae ac per Germaniam commissarii generalis et ordinis Praedicatorum Bononiae 1618. [Angabe laut SSOP 2, S. 382] Antwerpiae (Henrici Aertsii) 1619. [Angabe laut SSOP 2, S. 382]
 - ... Nunc de novo a multis erroribus expurgatum et auctum ex capitulis generalibus Bononiae anno 1615 et Ulyßipponae anno 1618 celebratis. Parisiis (apud Michaellem Sonnum) 1619.
[Titel laut Digitalisat der Staatlichen Bibliothek Regensburg (<http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb11061406-1>); abgerufen am 21. Februar 2017]
- Festa, Petrus Martyr: Summarium ordinationum capitulorum generalium pro provincia Lombardiae et capitulorum provincialium ejusdem a tempore concilii Tridentini ad annum 1603 celebratorum in usum fratrum dictae provinciae. S.l., s.a. [Angabe laut SSOP 2, S. 382]
- Fontana, Vincentius Maria: Constitutiones, declarationes et ordinationes capitulorum generalium sacri ordinis Praedicatorum ab anno 1220 usque ad 1650 emanatae. Ex probatis eorundem actis in ordinis archivio asservatis iussu P.F. Ioannis Baptistae de Marinis magistri generalis exscriptae, digestae atque evulgatae. Pars 1: De iis, quae sancita sunt pro toto ordine. Romae (ex typographia Francisci Caballi) 1650. Pars 2: De iis, quae sancitae sunt pro singulis provinciis. Romae (ex typographia Francisci Caballi) 1656.
- Hinojosa, Antonius de: Directorium decisionum regularium circa ambiguitates constitutionum, actorum capitulorum generalium, sanctionum apostolicarum, concernentium sacrum ordinem Praedicatorum. Matriti (apud Ioannem Gonzalez) 1627. [Titel laut <https://kvk.bibliothek.kit.edu> (abgefragt am 21. Februar 2017)]
- Jasinski, Camillus: Directorium electionum praelatorum ac aliorum officialium in ordine Praedicatorum peragendarum. Cracoviae (in officina Christophori Scedelij) 1641.

- Jasinski, Camillus: Summarium ordinationum capitulorum generalium ordinis Praedicatorum. Omnium fere quae poterant haberi a primo capitulo, sub b. Dominico patri nostro Bononiae 1220 celebrato, usque ad capitulum Romanum 1629 sub reverendissimo P. Nicolao Rodulphio magistro ordinis celebratum, emanatarum. Cracoviae (in officina Andreae Petricovii) 1638.
aktualisierter Nachdruck:
(...) Et in hac nova editione additae ordinationes pro toto ordine capitulorum generalium Romae 1644 et Valentiae 1647 suisque titulis dispositae. Cracoviae 1638 et Brixiae (in officina Ioannis Antonii Rizzardis) 1654.
- Koudelka, Vladimir: Monumenta diplomatica s. Dominici. (MOPH 25) Romae 1966.
- Litterae encyclicae magistrorum generalium ordinis Praedicatorum (1233-1376). Benedictus Maria Reichert edd. (MOPH 5) Romae 1900.
- Lo-Cicero, Cajetanus: Constitutiones, declarationes et ordinationes capitulorum generalium sacri ordinis fratrum Praedicatorum ab anno 1220 usque ad 1650 emanatae et ab A.R.P. magistro F. Vincentio Fontana exscriptae digestae atque anno 1650 evulgatae et usque ad annum 1862 continuatae, quibus accedunt, juxta mentem capituli generalis Romae 1841 ordinatione tertia plurima recentiora constitutionum apostolicarum sacrarumque congregationum decreta. Romae 1862.
- Mansi, Johannes Dominicus: Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. Bd. 14. Venetiis 1769. Bd. 22. Venetiis 1778.
- Monumenta historica sancti patris nostri Dominici. Institutum Historicum Fratrum Praedicatorum edd. (MOPH 16) Romae 1935.
- Scroffa, Remigius: Constitutiones fratrum sacri ordinis Praedicatorum duplici alphabeto distinctae, ac sub diversitatem verborum ad commociorum usum et ad promptam, ac facilem adinventionem cuiusvis materiae, quae in ipsis continetur, distributae. Venetiis (apud haeredes Ioannis Salis) 1634
- Ususmaris (Usodimare), Stephanus: Privilegia per complures summos pontifices ordini fratrum Praedicatorum concessa, et communicata, non quidem omnia: sed ea tantum, quae ex archetypis aut eorum authenticis transsumptis haberi potuerunt: jussu, impensis et opera R.P.F. Stephani Vsusmaris Genuensis ejusdem ordinis magistri generalis transsumpta et impressa et per R. dominum auditorem apostolicae camerae authenticata. Romae (apud Antonium Bladium) 1555.

e) weitere als Quellen verwendete Werke:

- Annalium ordinis Praedicatorum volumen primum, reverendissimi P.M.F. Vincentii Mariae Ferretti vicarii et procuratoris generalis ordinis jussu editum, auctoribus FF. Thoma Maria Mamachi, Francisco Maria Pollidori, Vincentio Maria Badetto et Hermanno Dominico Christianopulo. Romae 1756.
- Annalium sacri ordinis Praedicatorum centuria prima auctore A.R.P.F. Thoma Maluenda Setabitano, eiusdem instituti, s. theologiae magistro, iussu reuerendissimi P.F. Seraphini Sicci magistri generalis in lucem edita. Neapoli (ex typographia Lazari Scorigii) 1627.
- Beati Alberti Magni Ratisbonensis episcopi ordinis Praedicatorum opera, quae hactenus haberi poterunt, sub RR.PP. Thoma Turco, Nicolao Rodulphio, Joanne Bapt. de Marinis ejusdem ordinis magistris generalibus in lucem edita, studio et labore R.A.P.F. Petri Iammy. Bd. 1-21. Lugduni (sumptibus Claudii Prost, Petri et

- Claudii Regaud fratrum, Hieronymi de la Garde, Ioannis Ant. Huguetan filii) 1651.
- Beati Humberti de Romanis opera de vita regulari. Edita curante Joachim Joseph Berthier. 2 Bde. Torino 1956.
- Divi Thomae Aquinatis doctoris angelici ordinis fratrum Praedicatorum opera omnia gratiis privilegiisque Pii V. pontificis Maximi typis excusa. Romae (haeredes Antonii Bladii et Joannis Osmarini) 1570-1571. 16 Bde.
- Fratris Gerardi de Fracheto O.P. vitae fratrum ordinis Praedicatorum necnon cronica ordinis ab anno 1203 usque ad 1254. Benedictus Maria Reichert edd. (MOPH 1) Lovanii 1896.
- Historia de la provincia de Aragon de la orden de Predicadores desde su origen y principio hasta el año de mil y seyscientos, diuidida en dos libros. Compuesta por el presentado fray Francisco Diago de la misma prouincia y orden ... Con indicis muy copiosos de todas las personas illustres de la historia. Dirigida al reverendissimo maestro de la orden fray Hyppolito Maria Beccaria de Monte Regali. Barcelona (impresa por Sebastian de Cormellas en Sancta Catherina martyr de Barcelona, a costa de la prouincia) 1599.
- Jordan von Sachsen. Von den Anfängen des Predigerordens. Hg. v. Wolfram Hoyer. (Dominikanische Quellen und Zeugnisse 3) Leipzig 2002.
- Malvenda, Thomas: Commentaria in sacram scripturam una cum nova de verbo ad verbum ex Hebraeo translatione variisque lectionibus auctore R.P.F. Thoma Malvenda Setabitano ... in quinque tomos distributa nunc primum prodeunt. Lugduni (Cludii Prost, Petri et Claudii Rigaud, Hieronymi de La Garde et Ioanni Antonii Huguetan) 1650.
- Malvenda, Thomas: De Antichristo. 2 Bde. Lugduni (sumptibus societatis bibliopolarum) 1647.
- Sancti Thomae Aquinatis doctoris angelici opera omnia iussu Leonis XIII. p.m. edita, cura et studio fratrum Praedicatorum. Romae 1882 ff.

f) digitale Quelle:

- Constitutiones et acta capitulorum generalium ordinis fratrum Praedicatorum 1232-2001. Hg. v. Dominikanischen Historischen Institut. (Digitale Bibliothek. Sonderband) Berlin: Directmedia Publishing GmbH 2002. CD-ROM.

Literatur

- Amargier, Paul: Le livre chez les Prêcheurs, in: ders.: Études sur l'Ordre Dominicain. XIIIe-XIVe siècles. Marseille 1986, S. 53-78.
- Axters, Stephanus: Boekenbezit en boekengebruik bij de Dominikanen in de dertiende eeuw, in: Studia mediaevalia in honorem A.R.P. Raymundi Josephi Martin. Brugge 1948, S. 475-497.
- Berg, Dieter: Jakob von Soest, in: LMA 5 (1999), coll. 294.
- Bigne, Marguerin de la: Bibliotheca veterum patrum et antiquorum scriptorum ecclesiasticorum. 9 Bde. Parisiis 1575-1579.
- Binding, Günther: Armarium, in: LMA 1 (1999), coll. 964.

- Brosse, Olivier de la/Lecler, Joseph/Holstein, Henri/Lefebvre, Charles: Lateran V und Trient. 1. Teil. (Geschichte der ökumenischen Konzilien. Hg. v. Gervais Dumeige und Heinrich Bacht 10) Mainz 1978.
- Caluwe, Mark de: An Introduction to the Constitutions of the Order of Preachers. Published by the Province of St. Joseph the Worker in Nigeria and Ghana. Lagos/Nigeria 1999.
- Cormier, Hyacinthe-Marie: Vie du révérendissime Père Alexandre-Vincent Jandel, 63^{me} Maître Général des Frères-Prêcheurs. 3. revidierte und erweiterte Auflage. Paris 1896.
- Creytens, Raymond: Costituzioni domenicane, in: Dizionario degli istituti di perfezione. Bd. 3. Roma 1976, coll. 183-198.
- Creytens, Raymond: Les commentateurs dominicains de la Règle de s. Augustin du XIII^e au XVI^e siècle, in: AFP 33 (1963) S. 121-157, AFP 34 (1964) S. 107-153, AFP 35 (1965) S. 21-66 und AFP 36 (1966) S. 263-312.
- De ordine vitae. Zu Normvorstellungen, Organisationsformen und Schriftgebrauch im mittelalterlichen Ordenswesen. Hg. v. Gert Melville. (Vita Regularis 1) Münster, Berlin, Hamburg, London 1996.
- Derolez, Albert/Bernt, Günter: Bibliothek. 1. Allgemein (Frankenreich, Deutschland, Frankreich, Italien), in: LMA 2 (1999), coll. 113-116.
- Die Benediktsregel. Eine Anleitung zu christlichem Leben. Lateinisch-deutsch. Übersetzt und erklärt von Abt Georg Holzherr. Zürich, Einsiedeln, Köln 3. Aufl. 1989.
- Die Bettelorden im Aufbau. Beiträge zu Institutionalisierungsprozessen im mittelalterlichen Religiosentum. (Vita Regularis 11) Münster, Berlin, Hamburg, London 1999.
- Düchting, Reinhard: Galfridus de Vino Salvo, in: LMA 4 (1999), coll. 1085.
- Finger, Heinz: Dominikanerbibliotheken, in: Lexikon des gesamten Buchwesens. Zweite, völlig neubearbeitete Auflage. Hg. v. Severin Corsten, Günther Pflug u.a. Bd. 2. Stuttgart 1989, S. 338-339.
- Foreville, Raymonde: Lateran I-IV. (Geschichte der ökumenischen Konzilien. Hg. v. Gervais Dumeige und Heinrich Bacht 6) Mainz 1970.
- Frank, Isnard Wilhelm: Gillet, Martin (Taufname Stanislas) OP, in: LThK³ 4 (1995), coll. 653.
- Frank, Isnard Wilhelm: Lexikon des Mönchtums und der Orden. Stuttgart 2005.
- Galbraith, Georgina Rosalie: The Constitution of the Dominican Order 1216 to 1350. Manchester- London-New York 1925.
- Georges, Karl Ernst: Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch. Unveränderter Nachdruck der achten verbesserten und vermehrten Auflage von Heinrich Georges. 2 Bde. Darmstadt 2003.
- Geringer, Karl-Theodor: Codex Iuris Canonici, in: LThK³ 2 (1994), coll. 1243-1245.
- Gerwing, Manfred: Wilhelm Peraldus (Guillaume Peyraut), in: LMA 9 (1999), coll. 182.
- Gott loben, segnen, verkündigen. 75 Jahre Dominikanerprovinz des hl. Albert in Süddeutschland und Österreich. Hg. von Wolfram Hoyer. Freiburg, Basel, Wien 2014.
- Gundolf Gieraths: Rocaberti, Juan Tomás de, in: LThK² 8 (1963), coll. 1345.
- Handbuch der Kirchengeschichte. Hg. v. Hubert Jedin. Bd. 1-7. Freiburg-Basel-Wien 1962-1979.

- Heimann, Claudia: Nicolaus Eymerich (vor 1320-1399) – praedicator veridicus, inquisitor intrepidus, doctor egregius. Leben und Werk eines Inquisitors. (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft. Hg. v. Odilo Engels, zweite Reihe, Bd. 37) Münster 2001.
- Hödl, Günther: Petrus Lombardus, in: LMA 6 (1999), coll. 1977-1978.
- Horstkötter, Ludger/Caals, Leo: Prämonstratenser, -innen, in: LMA 7 (1999), coll. 146-152.
- Hoyer, Wolfram: Der dominikanische Ansatz zum Dialog der Religionen in der Gründungszeit des Ordens, in: Das Charisma des Ursprungs und die Religionen. Das Werden christlicher Orden im Kontext der Religionen. Hg. von Petrus Bsteh und Brigitte Proksch. Spiritualität im Dialog 3. Wien, Berlin 2011, S. 242-264.
- Hoyer, Wolfram: Der Index Universalis von 1692 des Archivs des Wiener Dominikanerkonventes. Archivum Fratrum Praedicatorum Complementa 1. Roma 2005.
- Hoyer, Wolfram: Die Provinzen und Kongregationen des Predigerordens, in: DHN 10 (2001), S. 248-288, 11 (2002), S. 265-295, 12 (2003), S. 187-209.
- Jedin, Hubert: Baronius, Caesar, in: LThK² 1 (1957), coll. 1270-1272.
- Jüttner, Guido/Telle, Joachim: Alchemie, in: LMA 1 (1999), coll. 329-342.
- Kälin, Hans B.: Papier, in: LMA 6 (1999), coll. 1664-1666.
- Kaeppli, Thomas: Stephanus de Salaniaco et Bernardus Guidonis: De quatuor in quibus Deus Praedicatorum ordinem insignivit. (MOPH 22) Romae 1949.
- Kany, Roland: La Bigne, Marguerin de, in: LThK³ 6 (1997), coll. 564-565.
- Koudelka, Vladimir: Dominikus. Gotteserfahrung und Weg in die Welt. Olten 1983.
- Kübel, Wilhelm: Albertus Magnus, in: LThK² 1 (1957), coll. 285-287.
- Leibold, Gerhard: Robert Kilwardy, in: LMA 7 (1999), coll. 907-908.
- Les Dominicains et leur droit. (Mémoire Dominicaine 13. 1998/2) Paris 1999.
- Lohrum, Meinolf: Humbertus de Romanis OP, in: LThK³ 5 (1995), coll. 330-331.
- Lohrum, Meinolf: Theissling, Ludwig OP, in: LThK³ 9 (2000), coll. 1389.
- Louis, Raymond-Marie: Histoire du texte des constitutions dominicaines, in: AFP 6 (1936), S. 334-350.
- Longo, Carlo: San Raimondo, maestro dell'ordine Domenicano (1238-1240), in: Magister Raimundus. Atti del convegno per il IV centenario della canonizzazione di san Raimondo de Penyafort (1601-2001). A cura di Carlo Longo. (Institutum Historicum Fratrum Praedicatorum, Dissertationes Historicae 28) Romae 2002, S. 35-50.
- Mandonnet, Pierre: Saint Dominique: L'idée, l'homme et l'œuvre. Gent 1921.
- Mandonnet, Pierre/Vicaire, Marie-Humbert: Saint Dominique. L'idée, l'homme et l'œuvre. 2 Bde. Paris 1937.
- Melville, Gert: Die Welt der mittelalterlichen Klöster. Geschichte und Lebensformen. München 2012.
- Modi orandi sancti Dominici. Die Gebets- und Andachtsgesten des heiligen Dominikus. Eine Bilderhandschrift. Kommentarband zur Faksimileausgabe des Cod. Ross. 3 (1) von Leonard Boyle und Jean-Claude Schmitt. (Codices e Vaticanis selecti quam simillime expressi iussu Iohannis Pauli papae II., consilio et opera curatorum bibliothecae Vaticanae 82) Zürich 1995.

- Montagnes, Bernard: Les constitutions imprimées de 1505 à 1690, in: Les Dominicains et leurs droit. (Mémoire Dominicaine 13. 1998/2) Paris 1999, S. 47-59.
- Mortier, Daniel Antonin: Histoire des Maîtres Généraux de l'Ordre des Frères Prêcheurs. Bd. 1-8. Paris 1903-1920.
- Mulchahey, M. Michèle: "First the Bow is Bent in Study..." Dominican Education before 1350. (Pontifical Institute of Mediaeval Studies: Studies and Texts 132) Toronto 1998.
- Niermeyer, J.F./Kieft C. van de: Mediae Latinitatis Lexicon Minus. Zweite, von J.W.J. Burgers überarbeitete Auflage . Leiden und Darmstadt 2002.
- Panella, Emilio: Dibattito sulla durata legale delle 'admonitiones'. Un intervento di fra Remigio dei Girolami OP (†1319), in: AFP 50 (1980), S. 85-101.
- Papillon, Antonin: De sodalitia historico ordinis Praedicatorum, in: AFP 1 (1931), S. 9-14.
- Papillon, Antonin: In fasciculum IX. [!] operis de Scriptoribus O.P. post FF. Jacobum Quetif et Jacobum Echard persequendi, qualiscumque conlatio, in: AFP 1 (1931), S. 490-492.
- Papillon, Antonin: La continuation des 'Scriptores O.P.', in: AFP 1 (1931), S. 484-490.
- Papillon, Antonin: Le premier Collège Historique de l'Ordre des Frères Prêcheurs, in: AFP 6 (1936), S. 5-38.
- Pellegrini, Letizia: I manoscritti dei Predicatori. I Domenicani dell'Italia mediana e i codici della loro predicazione (secc. XIII-XV). (Dissertationes Historicae. Institutum Historicum Fratrum Praedicatorum Romae edd. Bd. 26) Roma 1999.
- Planzer, Dominicus: De codice Ruthenensi miscellaneo in tabulario ordinis Praedicatorum asservato, in: AFP 5 (1935) S. 5-123.
- Quinto, Riccardo: Petrus Comestor, in: LMA 6 (1999), coll. 1967-1968.
- Rees, Wilhelm/Laarmann, Matthias: Schuld, in: LMA 7 (1999), coll. 1575-1580.
- Rees, Wilhelm/Plank, Peter/Schmitz, Rudolf: Zensur, in: LMA 9 (1999), coll. 533-536.
- Regula-Consuetudines-Statuta. Studi sulle fonti normative degli ordini religiosi nei secoli centrali del Medioevo. Hg. v. Cristina Andenna u. Gert Melville. (Vita Regularis 25) Münster, Berlin, Hamburg, London 2005.
- Rüther, Andreas: Konversen, in: LMA 5 (1999), coll. 1423-1424.
- Schaller, Hans Martin: Gaufridus, in: LMA 4 (1999), coll. 1143.
- Scheeben, Heribert Christian: Prediger und Generalprediger im Dominikanerorden des 13. Jahrhunderts, in: AFP 31 (1961), S. 112-141.
- Scheuermann, Audomar: Apostasie. II. Kirchenrecht, in: LMA 1 (1999), coll. 780.
- Schieffer, Rudolf: Kanoniker, in: LMA 5 (1999), coll. 903-904.
- Schieffer, Rudolf: Regularkanoniker, in: LMA 7 (1999), coll. 608.
- Schlageter Johannes: Wilhelm von St-Amour, in: LMA 9 (1999), coll. 185-186.
- Schlageter, Johannes/Bernt, Günter: Peckham (Pecham) Johannes, in: LMA 6 (1999), coll. 1848.
- Schmid, Josef: Malvenda, Tomás, in: LThK² 6 (1961), coll. 1338.
- Schwedt, Herman H./Rees, Wilhelm: Index der verbotenen Bücher, in: LThK³ 5 (1995), coll. 445-448.
- Springer, Klaus-Bernward: Die Provinzkapitelsakten der Teutonia von Landshut 1614 und Köln 1617. Kommentar und Edition, in: AFP 70 (2000), S. 243-335

- Taurisano, Innocentius: *Hierarchia ordinis Praedicatorum*. 2. Auflage. Romae 1916.
- Tenge-Wolf, Viola: Bzovius (Bzowski), Abraham OP, in: LThK³ 2 (1994), coll. 868-870.
- Tenge-Wolf, Viola: Gravina, Domenico OP, in: LThK³ 4 (1995), coll. 992-993.
- Thomistenlexikon. Hg. v. David Berger und Jörgen Vijgen im Auftrag der Deutschen Thomas-Gesellschaft e.V. sowie der Nederlands Thomas Gezelschap. Bonn 2006.
- Torrell, Jean-Pierre: *Magister Thomas. Leben und Werk des Thomas von Aquin*. Freiburg, Basel, Wien 1995.
- Toxé, Philippe: L'esprit et la lettre du droit de la famille dominicaine, in: *Les Dominicains et leur droit. (Mémoire Dominicaine 13. 1998/2)* Paris 1999, S. 13-36.
- Tugwell, Simon: Dominican profession in the 13th century, in: AFP 53 (1983), S. 5-52.
- Tugwell, Simon: Notes on the life of St Dominic, in: AFP 65 (1995) S. 5-169, AFP 66 (1996) S. 5-200, AFP 67 (1997) S. 27-59, AFP 68 (1998) S. 5-116 und AFP 73 (2003) S. 5-141.
- Tugwell, Simon: The 'confirmation of the Order of Preachers': a tale of two bulls, in: AFP N.S. 1 (2016) S. 5-129.
- Tugwell, Simon: The evolution of Dominican structures of government, in: AFP 69 (1999) S. 5-60, AFP 70 (2000) S. 5-109, AFP 71 (2001) S. 5-182, AFP 72 (2002) S. 26-159, AFP 75 (2005) S. 29-94.
- Venchi, Innocentius: *Catalogus hagiographicus ordinis Praedicatorum*. Editio altera ab auctore revisa et aucta. Romae 2001.
- Verger, Jacques.: Tempier, Étienne, in: LMA 8 (1999), coll. 534.
- Vicaire, Marie-Humbert: *Histoire de saint Dominique*. 2 Bde. Paris 1957. Deutsch erschienen als: *Geschichte des heiligen Dominikus*. Bd. 1: Freiburg, Basel, Wien 1962. Bd. 2: Freiburg, Basel, Wien 1963.
- Vicaire, Marie-Humbert: Humbert von Romans OP, in: LMA 5 (1999), coll. 209.
- Walz, Angelus: Casanate, Girolamo, in: LThK² 2 (1958), coll. 962.
- Walz, Angelus: *Compendium historiae ordinis Praedicatorum*. Romae 1930. 2. erweiterte und überarbeitete Aufl. Romae 1948.
- Walz, Angelus: 'Magne pater Augustine'. Dominikanisches zur Regel des hl. Augustinus, in: *Angelicum* 31, Fasz. 3 (Roma 1954), S. 213-231.
- Walz, Angelus: Vom Buchwesen im Predigerorden bis zum Jahre 1280, in: *Geisteswelt des Mittelalters. Studien und Texte*. Martin Grabmann zur Vollendung des 60. Lebensjahres von Freunden und Schülern gewidmet. Hg. v. Albert Lang, Joseph Lechner und Michael Schmaus. (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters. Texte und Untersuchungen 3). Münster in Westfalen 1935. Bd. 1, S. 111-127.
- Zapp, Hartmut: Goffredus de Trabo, in: LMA 4 (1999), coll. 1533-1534.
- Zapp, Hartmut: Raymund von Penafort, in: LMA 7 (1999), coll. 414-415.

Verwendete Internetressourcen

Internetauftritt des Albertus-Magnus-Instituts, Bonn:
<http://www.albertus-magnus-institut.de/>, Link: Albertus Magnus: Werke
 [zuletzt abgefragt am 3. März 2017]

Internetauftritt der Commissio Leonina:

<http://www.commissio-leonina.org//2014/08/chronologie-essentielle/>
[abgefragt am 3. März 2017]

Internetauftritt des Dominikanischen Historischen Instituts, Rom:

http://www.pust.it/index.php?option=com_content&view=article&id=186:inseriscititolo&catid=14&Itemid=485&lang=en
[zuletzt abgefragt am 29. April 2017]

Internetauftritt des Sonderforschungsbereichs 537 an der Technischen Universität Dresden "Institutionalität und Geschichtlichkeit":

<http://www.fovog.de/fovogdt.html>
[abgefragt am 6. Februar 2017]

Karlsruher Virtueller Katalog:

<http://kvk.bibliothek.kit.edu>
[zuletzt abgefragt am 12. August 2017]

zu Bédouelle, Guy:

https://de.wikipedia.org/wiki/Guy_Bedouelle
[abgefragt am 6. März 2017]

zu Couesnongle, Vincent de:

<https://dominicains.revues.org/1988>
[abgefragt am 8. März 2017]

zu Fieschi, Giorgio:

https://de.wikipedia.org/wiki/Giorgio_Fieschi
[abgefragt am 24. Juli 2017]

zu Fernandez, Aniceto:

<http://www.catholic-hierarchy.org/bishop/bferalo.html>
[abgefragt am 4. Februar 2017]

zu Giunti (Druckerfamilie):

[https://de.wikipedia.org/wiki/Giunta_\(Buchdrucker\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Giunta_(Buchdrucker))
[abgefragt am 23. Juli 2017]

zu Guzmán y de Orozco, Alonso Enríquez (Alonso de Santo Tomás):

https://es.wikipedia.org/wiki/Alonso_Henr%C3%ADquez_de_Santo_Tom%C3%A1s
[abgefragt am 24. Juli 2017]

zu Paredes, Bonaventura Garcia de:

https://en.wikipedia.org/wiki/Buenaventura_Garc%C3%ADa_de_Paredes#cite_note-1
[abgefragt am 31. Januar 2017]

zu Pohier, Jacques:

<https://protestantsdanslaville.org/gilles-castelnau-spiritualite/gc393.htm>
[abgefragt am 8. März 2017]

zu Radcliffe, Timothy:

https://en.wikipedia.org/wiki/Timothy_Radcliffe
[abgefragt am 28. Juli 2017]

zu Schillebeeckx, Edward:

https://de.wikipedia.org/wiki/Edward_Schillebeeckx
[abgefragt am 8. März 2017]

zu Sessa, Giovanni Bernardo und Barezzi, Barezzo:
http://edit16.iccu.sbn.it/scripts/iccu_ext.dll?fn=13&i=2606
[abgefragt am 23. Juli 2017]

Dominikanische Buchnormen - Kurzfassung

Für die historische Forschung waren dominikanische Bücher schon immer von Interesse. Nicht nur die von Mitgliedern des Predigerordens verfassten Texte, sondern auch die Bücher selbst oder deren Sammlungen, die Bibliotheken einzelner Brüder oder von Dominikanerkonventen sind Gegenstände von Untersuchungen. Zahlreiche Informationen werden darüber angeboten, etwa über die Entwicklung dominikanischer Bibliotheken, über die Arbeit von Schreibern, über die Besitzer von Büchern oder bezüglich kodikologischer und anderer Fragen. Als schwierig erwies sich jedoch bis jetzt eine korrekte Deutung dieser erhobenen Daten, da ein dafür geeigneter Maßstab bisher fehlte. Diese Dissertation beabsichtigt, dieses Hindernis aus dem Weg zu räumen, indem die Gesetze und anderen Normen vorgestellt und untersucht werden, die der Predigerorden bezüglich Bücher und Bibliotheken seit seiner Einrichtung im Jahre 1216 bis heute erlassen hat.

Zur Erleichterung des Verständnisses dieser Normen wird im ersten Kapitel dieser Studie ein Überblick über die allgemeine Geschichte der dominikanischen Gesetzgebung in den letzten 800 Jahren geboten, über ihre historischen Etappen, die Vorgehensweise bei der Gesetzgebung, die technischen Begriffe und die verschiedenen Normtypen. Es wird außerdem gezeigt, welche textlichen Quellen für die Deutung der Buchnormen berücksichtigt werden müssen, nämlich die dominikanischen Konstitutionen, die Entscheidungen der Generalkapitel über Bücher und deren Abfassung und über dominikanische Bibliotheken, einige Befehle (*praecepta*) der Generalkapitel oder der Ordensmeister und einige Papsturkunden, sowie die Kommentare des Ordensmeisters Humbert von Romans (†1277) über die Augustinusregel und die Konstitutionen.

Das zweite Kapitel dieser Studie ist den dominikanischen Buchnormen selbst gewidmet. Da diese im Gesamt der dominikanischen Gesetzgebung niemals systematisch zusammengestellt wurden, werden sie an sieben Themengebieten geordnet dargeboten, die sich aus den Normen selbst ergeben: 1. die Gesetze und Normen über das Schreiben von Büchern (sowohl über das physische Schreiben oder die Buchausstattung, als auch über die Veröffentlichung von Texten, inklusive ihrer verpflichtenden Überprüfung vor der Publikation, des Vorbehalts der Ordensmeister bei der Veröffentlichung liturgischer Bücher, veröffentlichungsfördernder Maßnahmen und Publikationsverbote über bestimmte Themen), 2. das grundsätzliche Verkaufsverbot von Büchern im Besitz des Ordens, 3. die Buchnormen für bestimmte Gruppen von Ordensmitgliedern (die Konversen, Novizen, Studenten, Lektoren und Beichtväter), 4. das Grundprinzip des konventualen Gemeinschaftseigentums von Büchern und die Erlaubnis individuellen Buchbesitzes, 5. die Grundregel des konventualen Gemeinschaftseigentums an Büchern verstorbener Brüder und der dazu im Widerspruch stehende Brauch ihres Vererbens durch Testament (inklusive einiger Sonderfälle, etwa der Frage des Eigentums von Büchern aus dem Nachlass verstorbener Provinziäle), 6. die Rolle von Büchern im dominikanischen Strafrecht (sowohl bezüglich der Bestrafungen wegen Büchern, als auch bezüglich des Buchentzugs als Strafe) und 7. die Gesetzgebung zu Bibliotheken (z.B. deren Pflege und ihrer Verwaltung durch die verpflichtend einzusetzenden Bibliothekare).

Im dritten Kapitel werden die Ergebnisse dieser Studie zusammengefasst: Auch wenn die dominikanische Gesetzgebung über Bücher und Bibliotheken von ihren Eigenschaften und ihrem Inhalt her sehr verschiedenartiger Natur sind, so beweisen sie doch das Bestehen fortdauernder Interessen des Gesetzgebers. Diese Interessen stellen die Besonderheiten des spezifisch dominikanischen Umgangs mit Büchern und Bibliotheken dar – und bilden daher den Rahmen für eine korrekte Deutung der Ergebnisse jeder historischer Forschung über dominikanische Bücher und deren Sammlungen.

Dominican laws on books - abstract

Dominican books have always been of interest for historical research. Not only the texts written by members of the Order of Friars Preachers are objects of studies, but also the books themselves or their collections, the libraries of individual friars or Dominican convents. Information on the development of Dominican libraries, on the work of scribes or owners of books or answers to codicological and other questions are in abundant supply. Until now, however, the correct interpretation of all these collected data has been difficult, due to the lack of criteria or standards of measurement. This dissertation aims at clearing this obstacle by presenting and analysing the laws and other norms that the Order of Friars Preachers issued on books and libraries since its beginning in 1216 till today.

To facilitate the comprehension of these particular norms, the first chapter of this study gives an overview on the general history of Dominican law making in the last 800 years, with its historical stages, legislative customs, technical terms and different types of legal norms. It shows, too, what text sources have to be taken into account as common standards for the interpretation of book laws, namely the Dominican constitutions, the decisions of General Chapters on books, on the writing of books and on Dominican libraries, some commands (*praecepta*) given by the General Chapters or by the Masters of the Order and some papal charters, also the commentaries of Master of the Order Humbert of Romans (†1277) on the Rule of St Augustine and the constitutions.

The second chapter of this study is dedicated to the Dominican laws on books themselves. As they were never arranged systematically in the corpus of Dominican legislation, they are presented according to seven topics that arise out of the laws themselves: 1. the laws and norms on the writing of books (both concerning the physical process of writing or the decoration of books and the publication of texts, including their mandatory examination prior to publication, the reservation of the publication of liturgical books to the Master of the Order, measures to favour publications and prohibitions of publication on specific topics), 2. the general ban on selling books that were property of the Order, 3. the norms for specific groups in the Order (the lay brothers, novices, students, lectors and confessors) concerning books, 4. the basic principle of common conventual property of books and the permission of their individual ownership, 5. the general rule of common conventual ownership of the inheritance of the belongings of a deceased friar and the contradictory custom of bequeathing books by testament (including the question of ownership of the books of deceased provincials and other special cases), 6. the role of books in Dominican penal legislation (concerning both the punishments because of books and the deprivation of books as punishment) and 7. the laws on libraries (e.g. their maintenance and their administration by a mandatorily appointed librarian).

In the third chapter, the results of this study are presented summarily: Even if the Dominican laws on books and libraries are of a very disparate nature by character and content, they also prove the existence of continuous interests pursued by the Dominican lawmaker. These interests represent the characteristics of the specific Dominican way of dealing with books and libraries – and therefore constitute the framework for the correct interpretation of the results all historical research on Dominican books and their collections.